Vollständiges System der Feuerpolizeywissenschaft

von

Johann Friedrich Krügelstein,
der Arzneywissenschaft Doktor, Physikus und Bürgermeister zu Ohrdruf.

Dritter und letzter Theil
zur Ergänzung der in den beyden ersten Theilen abgehandelten Materien.

Mit Kupfern.

In magnis malis, dum maxime cavemus,
nunquam satis cavemus.

Leipzig,
bey Voß und Compagnie 1800.



Vorrede.

In dieser Vorrede habe ich nichts zu sagen, als daß ich mich wegen eines mir gemachten Vorwurfes erkläre. Man scheint es mir übel auszulegen, daß ich von Entbehrlichmachung anderer Schriften gesprochen habe. Zu der Zeit, da ich dieses meinem Herrn Verleger schrieb, und nachher im Publiko sagte, war es mir wohl erlaubt, dergleichen zu erwähnen. Manche nützliche und reichhaltige Schriften waren damals noch nicht erschienen, manche

ältere

ältere selbst von mir nicht zu bekommen, manche, wie ich mit Wahrscheinlichkeit wissen konnte, vergriffen, ohne eine neue Auflage erwarten zu dürfen, mehrere Nachrichten in so vielerley Sammlungen zerstreuet, daß ich den Dank der Besitzer zu erwerben hofte, wenn ich ihnen den Kern dieser so seltenen und oft in voluminösen Werken zerstreueten Notizen gäbe, und ich fürchtete nicht, irgend Jemand, am wenigsten einen Verleger wegen längst vorhandener und vergriffener Verlagsartikel Schaden zu thun.

Wenn es thunlich und möglich gewesen wäre, noch einen vierten Theil zu schreiben, so hätte ich noch manche mir seither bekannt gewordene Thatsachen bekannt machen, manches in den beyden ersteren Theilen versprochenes umständlicher ausführen, und besonders die nö-

thigen Instructionen vollständig geben können. In Ansehung der letztern zwar wird kein Leser etwas einbüßen, wenn es ihm gefällig ist, das Register unter der Rubrik Instructionen nachzusehen.

Allen denjenigen, welche mir bey Verfertigung dieses Buchs Ermunterung und Belehrung geschenkt, statte ich meinen ehrerbietigsten und verbindlichsten Dank ab. Das erste Opfer dieser Ehrerbietung gebühret der Erlauchten Königlichen Societät der Wissenschaften zu Copenhagen, welche geruhete meinem ersten schwachen Versuche, den ich in wenigen Tagen schrieb, den dritten Preis zuzuerkennen. Dem berühmten Mechanikus Herrn Sekretär Schröder zu Gotha bin ich den innigsten Herzensdank schuldig für die gütige und humane Mittheilung der Kupfertafeln und ihrer Erklärung.

Möchte

Möchte die Vorsehung den Endzweck dieser Schrift segnen, welcher nach der Erklärung der verehrungswürdigen Königlichen Societät kein anderer seyn kann, als vielen tausend Menschen Angst, Kummer und Elend zu ersparen, und sie in dem Besitze einer ungestörten Gesundheit und zeitlicher Glücksgüter zu erhalten.

Ohrdruf, d. 14. Dec. 1799.

Der Verfasser.

Inhalt.

Inhalt.

Vierte

Erste

Erste Abhandlung.

Von Brandcassen.

Als Zugabe zum siebenten Abschnitte.

§. 1.

Was sind Brandcassen.

Cassen, aus welchen die Brandverunglückten eine Beyhülfe zur Wiederaufbauung oder Herstellung ihres Mobiliarvermögens nach einem vorhergegangenen Vertrage erhalten, heißen Brandcassen.

§. 2.

Unterschied der Brandcassen, ob sie von einzelnen Privatpersonen oder von Gemeindepersonen errichtet werden.

Diese werden entweder von einzelnen Privatpersonen aus verschiedenen Ständen, oder Standes- und Amtsverwandten unter Autorität und fortwäh-

render Leitung und Aufsicht der Obrigkeit eingerichtet und gehandhabt: oder es verbinden sich einzelne Personen zu einer solchen Gesellschaft, wobey der Obrigkeit nichts übrig ist, als Betrügereyen vorzubeugen und zu bestrafen, oder angebrachten Klagen abzuhelfen, ohne in die Administration solcher Cassen sich selbst zu mischen.

§. 3.

Die Confirmation der Brandcassen. Das Geschäfte selbst aber wird von Privatgesellschaften oder von der Obrigkeit geleitet.

Es werden dergleichen Cassen entweder von Personen aus allerley Ständen, welche die gemeinschaftliche Absicht haben ihr bewegliches oder unbewegliches Vermögen zu assecuriren, errichtet, oder es geschieht von gewissen besondern Ständen, mit Ausschluß aller übrigen. Z. B. von Geistlichen, Aerzten, Kaufleuten, Pachtern und Jägern unter obrigkeitlicher Genehmigung und Leitung.

§. 4.

Fortsetzung.

Diejenigen Brandcassen, welche unter obrigkeitlicher Genehmigung und Oberaufsicht errichtet werden, um die Einwohner einer ganzen Gegend, Kreises

ses oder Landes gegen Feuerschäden der Häuser zu sichern, sind zuerst in Erwägung zu ziehen.

Es sind dreyerley Arten möglich diese Cassen zu organisiren.

Die erste Art ist, wenn Unterthanen eines Landes sich freywillig associiren, um einen Fond zu gründen, aus welchem die Mitglieder bey einem Brande entschädiget werden.

Die zweyte Art ist, wenn sich die Mitglieder verbinden nach einem entstandenen Brande, diejenigen unter sich, so Brandschaden gelitten durch eine verhältnißmäßige Repartition der Beyträge, so alsdenn von Jeden gezahlet werden, zu entschädigen.

Die dritte Art ist, wenn mit den vorhergedachten Einrichtungen eine Leihanstalt verbunden wird.

Die erste Brandcasse wurde zu Hamburg 1676, und die nächstfolgende zweyte zu Magdeburg 1685 errichtet.

§. 5.

Die Gesellschaften verbinden sich auf Geld- oder Naturalienbeyträge.

Es existiren also wirklich folgende Cassen:

Allgemeine Land- und Kreiscassen, durch Errichtung eines Fonds, aus welchem, und dessen tragenden Interessen den Abgebrannten der Schaden nach vorhergegangener Taxe ersetzt wird.

Allgemeine Land- und Kreiscassen, aus welchen den Abgebrannten der Werth, für welchen ihr Haus in den Brandcatastro eingezeichnet ist, wieder gegeben wird.

Allgemeine Brandversicherung, nach welcher die Abgebrannten innerhalb eines gewissen Districts, eine Beyhülfe an Baumaterialien, Fuhren, Stroh, Futter für das Vieh und andere Bedürfnisse erhalten.

Besondere Cassen, zu deren Errichtung die Mitglieder eines gewissen Standes sich verbinden.

Allgemeine Mobilienassecuranzen unter obrigkeitlicher Genehmigung und Versicherung.

Mobilienassecuranzen unter Privatpersonen.

Die Vortheile, welche solche Verbindungen stiften können, sind zu einleuchtend, als daß man nur ein Wort von ihnen zu sagen brauchte. Wer jedoch etwas davon lesen will, findet es in Krünitzens Encyklopädie XIII. S. 158—230.

§. 6.

§. 6.
Bedenklichkeiten gegen die Brandcassen. Litteratur.

Gleichwohl haben manche ihre Bedenklichkeiten laut dagegen geäußert. Piroux glaubt, daß die Errichtung dieser Cassen den Eifer bey den Löschungsanstälten schwächen möchte. Niemann behauptet dasselbe S. 92. ff. und glaubt, die alte gute Cautel tunc tua res agitur würde nicht mehr in Vergessenheit gebracht, als durch unsere neuen Brandassecuranzen.

Seine vornehmsten Bedenklichten gehen nicht sowohl

a) gegen die sichtbaren Mängel der Brandcassen und Möbelgilden, welche der Bosheit zu statten kommen, da man Gebäude zu ihrem vollen Werthe einzeichnen läßt, gestattet, daß man ein verfallenes Haus gleich einem in dem besten Stande befindlichen in die Brandcasse setzen kann, zuläßt oder nicht verhindert, daß man bey mehreren Gilden die nämlichen Möbeln, und alle zu gleichem hohen Werthe assecuriren läßt;

b) sondern gegen mehrere dem Anschein nach, ganz unbedenkliche Umstände, besonders den, daß

1) die gemeinschaftliche Theilnahme gar sehr geschwächt wird, wenn besondere Brandcassen in eine Allgemeine verbunden werden, (wie es in Hollstein geschehen seyn mag) weil die Feueranstalt des einen Districts vortreflich, und die eines andern associirten Kreises höchst elend seyn kann, also einer des andern Schuld tragen muß.

2) Dieserwegen ist nach der Denkungsart vieler die zunehmende Theilnahme an der Phönixgesellschaft für gemeine Sicherheit nicht so gleichgültig. Viel besser wäre es, man errichtete dergleichen Gesellschaften im Lande. Der Fleiß und die Sorgfalt zur Abwendung manches Schadens wächst nicht im Verhältniß, daß durch eine solche Vereinigung ins Größere der Schadenersatz erleichtert wird.

Es wäre doch wirklich zu erforschen, ob nicht seit dieser Vereinigung die Summe der Brandschäden vermehrt worden sey. Der Verfasser wagt es nicht zu entscheiden, ob durch Einrichtung zweckmäßiger Möbelgilden das in Rücksicht ihrer Feueranstalten getrennte Interesse der Miteinwohner eines Ortes einigermaßen wieder zusammenknüpfen könne.

3) So glaubt er, daß eine freywillige Gesellschaft zur Beförderung der Feuersicherheit das Interesse an der Brandcasse ungemein befördern könne.

Diese

Diese freie Association macht es sich zum Geschäfte in der Sicherung gegen Feuersgefahr dasjenige zu leisten, was die Gesetzgebung theils staatsrechtlich, theils politisch nicht unternehmen, überhaupt aber, der menschlichen Natur und Erfahrung gemäß nie in dem Umfange und der Vollkommenheit allein zu Stande bringen kann. So weit Niemann.

Die stärksten Einwendungen aber sollen in einer Schrift des Licentiat Jetzers seyn, eine Schrift, welche ich mit vieler Mühe nicht habe erlangen können.

Manche Einwendungen fallen zu sehr in das Lächerliche, als daß man sich im Ernst damit aufhalten sollte, als: die Assecuranz hölfe nicht vor Verbrennen, vor Todsallen u. dergl.

Von Assecuranzgesellschaften handeln:

Niemann v. S. 92 — 105.

Krünitz ökonomische Encyklopädie XIII. Theil S. 158 — 230.

Commissionsrath und Bürgermeister Möller in Hamm in den Beyträgen zu Feuerassecuranzgesellschaften. Dortmund 1798. 8. S. 67.

Reichsanzeiger 1795. 1097. 1310. 1340. 1406.

Mann S. 64. 65.

Gegen die Brandcassen schrieb Magister Fezer von Reutlingen 1772 eine Abhandlung über Brandversicherungsanstalten.

Große Bedenklichkeiten äußert zum Theil Nitmann am angezogenen Orte, und Piderit S. 124.

Etwas Weniges in den physikalischen ökonomischen Auszügen. Stuttgard IX. Band 386.

In Deutschland machte die Stadt Hamburg den ersten Anfang mit sehr weisen und tiefdurchdachten Reglements.

Ihr folgte der Preußische Staat, und es ist wahrscheinlich, daß bey der großen Aufmerksamkeit, mit welcher von jeher ganz Deutschland auf die Preußischen Einrichtungen sah, diese Reglements die hauptsächlichste Basis der in andern Ländern gemachten Brandassecurationen wurden. Die Preußischen Reglements folgen hierbey in chronologischer Ordnung bis zum Jahre 1778.

Reglement, wie es mit Errichtung der Feuersocietät auf dem platten Lande in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz zu halten, vom 24. Nov. 1742.

Declaration, daß die in den Städten zu errichtenden Feuersocietäten keinen andern Zweck

Zweck haben, als die Unterthanen in ihrem Eigenthum vor aller Gefahr zu versichern, v. 19. Februar 1743.

Eintheilung des platten Landes in gewisse Societäten, v. 24. Nov. 1742 und 5. Nov. 1743.

Repartition des Beytrags derer in eine Societät getretenen schlesischen Städte, 1748.

Instruction für die Feuersocietätscassenrendanten in Schlesien, v. 17. Nov. 1749.

Declaration des Brandschaden-, Remissions- und Feuersocietätsreglements, nebst einer Instruction für die schlesischen Landräthe; welchergestalt darnach die Contributions-Remission und Feuersocietätshülfe eruiret und determiniret werden soll, v. 2. Dec. 1750, in der Sammlung schlesischer Ordnungen.

Feuersocietätsreglement für das platte Land der Grafschaft Hohenstein dd. Berlin d. 12. August 1756, in der Edictensammlung v. Jahre 1756, No. 73.

Reglement wegen Errichtung einer Brandassecurationssocietät im Saalkreise des Her-

zogthums Magdeburg und der Grafschaft Mannsfeld, magdeburgischer Hoheit, dd. Magdeb. d. 25. August 1755, in Schrebers Sammlung 9. Th. S. 122—131.

Rescript wegen der auf dem platten Lande zu errichtenden Feuersocietät, dd. Berlin d. 21. Dec. 1763, in der Edictensammlung vom Jahre 1763, No. 96.

Receß und Reglement der churmärk. Feuersocietät auf dem platten Lande, dd. Berlin d. 7. Sept. 1765, in der Edictensammlung v. Jahre 1765, No. 88.

Feuersocietätsreglement der Soesterbörde, nebst desselben allergnädigsten königlichen Confirmation, dd. Berlin den 19. Nov. 1766, in der Edictensammlung v. Jahre 1766, No. 3.

Feuersocietätsreglement für das platte Land des Herzogthums Cleve, dd. Berlin d. 13. März 1767, im Supplement der Edictensammlung v. Jahre 1768, No. 1.

Rescript an die Clevische Regierung, wodurch der §. 16. des Feuersocietätsreglements vom 13. Mart. c. ratione praeferentiae der Feuersocietätscasse declarirt wird, nebst dem

dem Reglement v. 13. Mart. 1767, dd. Berlin den 17. Aug. 1767, in der Edictensammlung v. Jahre 1767, No. 61.

Circulare an sämmtliche Kammern, daß die zur Obersteuercasse einzusendenden Feuersocietätsgelder Portofrey passiren sollen, dd. Berlin d. 16. May 1768, in der Edictensammlung vom Jahre 1768, No. 14.

Feuersocietätsreglement für das platte Land des Fürstenthums Meuers, dd. Berlin d. 8. Juli 1768, in der Edictensammlung vom Jahre 1768, No. 56.

Reglement für die auf dem platten Lande im Königreich Preußen zu errichtende Feuersocietät, dd. Berlin d. 14. May 1769, in der Edictensammlung v. Jahre 1769, No. 36.

Reglement zur Domänenfeuersocietät im Königreich Preußen, dd. Berlin d. 13. Nov. 1770, in der Edictensammlung v. Jahre 1770, No. 79.

Revidirter Receß und Reglement der churmärkischen Feuersocietät auf dem platten Lande, samt der königl. Confirmation, auch Instruction für den Generaldirector und

und die Kreisdirectoren, dd. Berlin d. 11. April 1771.

Feuersocietätsreglement für das platte Land des Wetterschen Kreises in der Grafschaft Mark, dd. Berlin d. 25. Nov. 1773, im Nachtrag der Verordn. 3. Jahrg. 1775. No. 17.

Feuersocietät in der Neumark auf dem platten Lande. Cüstrin den 30. November 1777.

Avis en consequence de l'enregistrement fait au Chatelet le 6 Mars 1745 de l'association des Interressés en la Compagnie d'Assurances generales de Paris; touchant les assurances des maisons contre l'incendie, steht im *Journ. oecon. Teor.* 1758. S. 70. f.

Vorschlag wie die Versicherung der Gebäude zu Ersetzung des Feuerschadens auf eine leichte Art einzurichten; steht im 17. St. der Stutg. phys. ökon. gemeinnützigen Wochenschrift vom Jahre 1756. Vorschlag zu einer allgemeinen Brandversicherung, wobey die meisten Schwierigkeiten, welche die besondern Brandcassen und Feuerassecuranzen mit sich führen, wegfallen; steht im 18. und 19. St. ders. v. e. d. J.

Von dem Nutzen einer Brandassecurationssocietät, steht im 5. u. 6. Stück der nützlichen Beyträge

träge zu den Streit. Anz. vom 30. October und 6. Nov. 1765.

J. C. B. Vorschläge wie eine Brandgewährleistungsgesellschaft in der Kürze und ohne viele Schwierigkeiten, auch ohne baare Anlage füglich errichtet werden könne; steht im 43 St. der Gieß. wöchentl. gemeinnütz. Anz. und Nacht. vom Jahre 1767 S. 339—343. Siehe auch das 46. St. derselben S. 363. f.

Von Brandassecuranzen s. den 2. Theil des Versuchs in polit. Schriften über die Staatswirthsch. die Handlung und Manufactur von einem Kaufmanne. Leipz. u. Rost. 1769. 8. S. 43—80.

Herrn H. R. T. Bergius Polizey- und Cam. Magaz. 3 Theile S. 38—80.

Ioh. Bernd Bicker diss. jurid. inaug. de igne Ultraj. 1766. 4. 6 Bogen.

Freyherrn von Bielfeld Lehrbegriff der Staatskunst 1. Theil Bresl. u. Leipz. 1777. 2r. 8. S. 202 f.

Es ist leicht möglich, daß bey Errichtung einer Societät der größte Theil der verschiedenen Partheyen seine Bedenklichkeiten, ja sein Mißvergnügen äußert.

Die

Die Stadtbewohner haben ein Bedenken wegen der brandgefährlichen Bauart der Dörfer, wegen der Menge feuerfangender Materialien, wegen der Nothwendigkeit mit Licht und Laterne in die Ställe und andere gefährliche Oerter zu gehen, wegen des Mißbrauchs, der mit Feuer und Licht, auch Tabaksrauchen getrieben wird, wegen Mangel guter Löschungswerkzeuge und Anstalten. Endlich glaubt man nicht, daß die Dörfer wegen ihrer geringen Beyträge einen großen Stadtbrand zu vergüten im Stande seyn würden.

Die Dorfbewohner fürchten sich vor den großen Bränden, welche in einer Stadt dennoch möglich sind, und welche sie selbst durch ihre geringen Beyträge decken zu können verzweifeln.

Diese Einwendungen werden sich leicht gegen einander aufheben lassen, wenn der Städter bedenken will, daß er zwar seltner in die Gefahr kommen kann, abzubrennen, daß aber auch, wenn dieses Unglück eintritt, er weit mehrere Hülfsquellen bedarf, als der Landmann. Die Furcht, daß er sein Entschädigungsquantum nicht bekommen dürfte, fällt weg. Vielleicht wird die Landschaft nicht im Stande seyn, diese Summe auf einmal zu schaffen; allein in vertheilten Beyträgen wird es möglich seyn, und da ein

Haus

Haus nicht auf einmal gebauet wird, so werden diese successiven Beyträge ihm im Grunde willkommner seyn müssen, als wenn er sie auf einmal empfienge.

Der Landmann wird sich bescheiden, daß ein so großer Beytrag ihn vielleicht in einem ganzen Menschenleben nicht treffen wird, daß aber die Landschaft ohne Beytritt der Städte seinen Schaden schwerlich ersetzen kann, selbst aber der Landmann wegen Mißwachs und Hagelschlag, die ihn zur Zeit eines Brandes treffen, in die äußerste Unvermöglichkeit von eignem Vermögen zu bauen seyn kann. Je größer die Gesellschaft ist, um desto geringer sind die Beyträge. Unterdessen ist es immer gut, wenn in einem großen Lande die Städte und das Land jedes für sich assecuriren, nie aber eine große Stadt für sich allein. Siehe Möller S. 4. u. f.

§. 7.

Schwierigkeiten, welche sich bey Errichtung einer neuen Brandcasse finden.

Bey Errichtung einer Brandcasse können wirklich mancherley Bedenklichkeiten vorwalten. Es können vorhero ähnliche Versuche gescheitert, und dadurch ein Haß und Vorurtheil gegen die Sache selbst erweckt worden seyn; es kann überhaupt in dem Charakter der Landeseinwohner eine Gleichgültigkeit gegen

das

das Gute, und eine Widerspenstigkeit gegen alles Neue liegen. Gründe genug für einen Gesetzgeber äußerst behutsam zu gehen. Vielleicht wäre es gut, wenn sich die Regierungen vom Anfange nicht als Urheber einer solchen Anstalt ankündigten, sondern erst den Stempel der Autorität und der Genehmigung auf ein solches Unternehmen drückten, wie es mit der Rudolstädter Gesellschaft im Jahre 1797 der Fall wirklich war.

§. 8.

Absicht und Endzweck einer Privatverbindung.

Die erste Frage ist, was kann die Absicht einer freywilligen Gesellschaft seyn? Keine andere, als die Privatabsicht eines jeden einzelnen Mitgliedes, sich nach einem entstandenen Brande das Wiederaufbauen zu erleichtern.

Die Regierungen haben höhere Zwecke, das Brandbetteln zu vertilgen, das Verarmen der geringeren Volksclassen und der Personen aus dem Mittelstande zu verhüten, und die Wiederaufbauung eines Orts rasch zu befördern. Eine Privatgesellschaft kann also ihren Mitgliedern Vergünstigungen geben, die eine Regierung den Unterthanen nicht geben darf. So kann also eine Privatgesellschaft, wie in der Rudolstädter wirklich geschiehet, dem hypothekarischen

schen Schuldiger die Brandassecuranz zugestehen, wenn der Abgebrannte nicht wieder aufbauen will, welches eine Regierung wegen jenen höhern Absichten nicht verstatten wird. Eben dieser Ursache wegen kann in einer blossen Privatgesellschaft es den Mitgliedern erlaubt seyn, nach Belieben aus der Gesellschaft zu treten; dieses aber kann wegen des besorglichen Umsturzes der Casse nicht verstattet werden, wenn es eine allgemeine Landescasse ist.

§. 9.

Wahl der Mitglieder in einer Privatverbindung.

Bey einer Privatgesellschaft kann wegen der Wahl der Mitglieder kein Zweifel seyn, weil sie lediglich auf Willkühr beruhet, und keiner der Prästanda prästiren will und kann, zurückgewiesen werden kann, sobald die Anstalt allgemein ist. Eine Regierung aber hat untergeordnete Zwecke, außer jenen oben angeführten. Bey einer allgemeinen Brandcasse darf eine Regierung allerdings befürchten, daß die Classe der Aermeren über ihr Vermögen durch Beyträge angegriffen werden kann, wenn die reichere Menge ihre Häuser hoch einschreiben lassen, und ein großer Brand eine Menge dieser Gebäude auf einmal verzehret. Sie kann also zwar die freywilligen Reichen nicht zurückweisen, hat aber keine Ursache sie

zum Beytritte zu nöthigen, wie sie es nach Verwilligung der Landstände in Absicht der Armen wohl darf. Es kann aber eine Regierung auch vorhersehen, daß eine Zahl Landeseinwohner einer solchen Unterstützung gar nicht bedarf. So haben z. B. Rittergutsbesitzer gewöhnlich auch Waldungen, Steinbrüche, Hand- und Spannfrohnen, durch deren Gebrauch und Anwendung sie mit leichter Mühe ohne andere Beyhülfe wieder aufbauen können. Andere Rittergutsbesitzer haben vielleicht diese Vortheile nicht. Was ist also natürlicher, als daß man es ihnen freystellt, sich eines Vortheils zu bedienen, der eigentlich nur für die minder Wohlhabenden berechnet ist. Diejenigen irren sich also sehr, welche eine solche vergönnte Willkühr als eine bedenkliche Begünstigung des Adels ansehen. Nach einer solchen Darstellung scheint es zwar befremdend zu seyn, wenn z. E. Staatskammern die Domänengüter in die Brandcasse setzen lassen, die Lustschlösser aber ausnehmen, wie es im Weimarischen und Eisenachischen geschehen. *Weimar.* Assecuranzpatent. 1772. §. 1. Allein erstlich kann eine Kammer in Ansehung einiger Domänengüter wirklich in dem Falle seyn, sie mit Unbequemlichkeit wieder aufbauen zu müssen; und sodann gereicht zu wahren Erleichterung der Unterthanen, wenn die Residenz und Lustschlösser, die

natür-

natürlich zu einem hohen Werthe eingeschrieben werden müssten, nicht vergütet werden dürfen. Die wahren Grundsätze einer Assecuranz auf Brandschaden sind also:

Keinen der davon Gebrauch machen will, auszuschließen, keine Classe der Landeseinwohner aber zum Beytritt zu nöthigen, welche sich auf eine leichte Art selbst helfen kann, oder durch den Ersatz, den sie fordern dürfte, wenn eine beträchtliche Menge hoch eingeschriebener Gebäude auf einmal abbrennte, eine im Entstehen begriffene Casse sogleich zu Boden drücken könnte.

Weil aber solches Niederdrücken weniger zu besorgen ist, wenn die kostbareren Gebäude nach und nach in die Brandcasse einrücken, so ist in manchen Brandcassenreglements weislich verordnet, daß zwar die zeitigen Hausbesitzer die Willkühr behalten, die folgenden aber sich des Beytritts nicht entschlagen können.

§. 10.
Was überhaupt bey der Taxation zu beobachten.

Bey Taxation der Gebäude ist zweyerley genau zu beobachten:

1) Es muß eine gewisse Höhe angenommen werden, über und unter welcher die Taxation sich nie überschreiten muß. Etwa von 10000 bis auf 25 Thaler. Wenn es jedem frey steht sein Gebäude in seinem ganzen Umfange, und was das neue Haus bis auf den letzten Nagel kosten würde taxiren oder einschreiben zu lassen, so muß man von einem jeden schlechtdenkenden fürchten, daß er sein Haus selbst anstecke und von vielen reichen Verschwendern, daß bey einem sie betreffenden Brande die Casse und die Interessenten äußerst mitgenommen werden dürften. Es möchte daher zu rathen seyn, die allgemeine Regel festzusetzen, (bis auf einige Ausnahmen, deren nachher erwähnt werden wird) daß in einer allgemeinern Stadt und Land betreffenden Brandcasse kein Haus zu einer höheren Summe eingeschrieben werden möge, als erforderlich seyn dürfte, das neue Haus in Dach und Fach zu bringen, und die nothdürftigste Wohnung für den Besitzer auszubauen. Wenn ein Haus erst so weit ist, so kann es nachher leichter successive ausgebauet werden.

2) Würde allerdings eine Ausnahme in größern geräumlich gebauten, mit breiten Straßen versehenen Städten zu machen seyn, wenn entweder die Einwohner unter sich oder mit andern Städten, die ihnen

nen in der Bauart gleichen, eine Brandcasse errichten wollten. Hier könnte vielleicht erlaubt seyn, ein Haus auf die Summe einschreiben zu lassen, welche dessen ganze Herstellung kosten würde, aus der Ursache, daß in einer solchen Stadt bey möglichst guten Feueranstalten immer nur wenig Häuser abbrennen dürften, also der Ersatz derselben zu keiner drückenden Höhe steigen würde. Freylich wird diese Hofnung gar sehr zweifelhaft gemacht durch die von Copenhagen gehabten schrecklichen Erfahrungen. Es wird auch wohl keine Stadt seyn, welche nicht wenigstens zum Theil sehr brandgefährlich gebauet seyn könnte, es müßte denn Mannheim, und einige wenige andere seyn. Hieraus folgt also so viel, daß ehe auch in grossen und feuerfest gebauten Städten die Summe, zu welcher ein Haus eingeschrieben werden soll, festgesetzt wird, das Lokale in die genauste Ueberlegung gezogen werden müsse.

§. 11.

Besondere Grundsätze der Taxation.

Diese Taxe selbst aber kann in einem Lande nach sehr verschiedenen Grundsätzen und Verhältnissen gemacht, und dadurch eine Difformität verursacht werden, welche den Ganzen nachtheilig ist. Die Handwerksleute, und durch diese muß doch die Taxe

gemacht werden, handeln überhaupt bey Taxationen und Anschlägen selten nach richtigen Grundsätzen. Wenn man oft mit ihnen in diesen Geschäften zu thun hat, so wird man nur allzusehr gewahr, wie oft auch der beste und einsichtvollste Meister von seinem sonst bekannten Würdigungen abweicht. Geschieht nun dieses bey einzelnen Grundstücken, wie viel mehr und öfterer wird es geschehen, wenn eine ganze Gasse oder Ort in wenigen Tagen besichtiget und ästimirt werden soll. Nicht zu gedenken, daß in einem Lande, welches nur vier Quadratmeilen hat, die Preiße der Materialien wegen Nähe und Entfernung der Steinbrüche und der Waldungen höchst verschieden seyn können, welches nothwendig auf die Aestimation einen großen Einfluß hat, so sind andere minderbedeutende Umstände, Familienverhältnisse, kurz vorher in der Nachbarschaft vorgefallene große Brände im Stande der Vorstellung der taxirenden Handwerksleute eine ganz andere Richtung zu geben.

Es werden daher oft die Häuser in den, dem Walde und den Steinbrüchen nahgelegenen Ortschaften erstaunlich hoch, und andere welche doch diese Vortheile entbehren müssen, außerordentlich gering taxiret, eine Bemerkung, die man bey verschiedenen Brandcassen gemacht haben will.

Um

Um nun allen diesen Inconvenienzen vorzukommen, ist nöthig:

1) Daß man die verschiedenen Ortschaften eines Landes in verschiedene Classen eintheilt, und alle diejenigen, welche die meiste Aehnlichkeit in Absicht der bey einem Baue zu habenden Kosten haben, zusammenstelle.

2) Alsdenn genau überleget,

a) woher sie Bauholz und Materialien am nächsten ziehen können,

b) ob der Transport zu jeder Jahrszeit leicht, oder schwer,

c) wie hoch das gewöhnliche Fuhrelohn, Tagelohn und Handwerkslohn an diesen Orten sey.

3) Wenn dieses geschehen ist, so macht man eben so viel Classen von ein- zwey- dreystockigten Häusern, Scheuern nach der Viertelzahl, Hintergebäuden nach Ställen, Kammern und Gängen von 50—45, 40, 35, 30, 25, 20 Schuhen Breite, und 28 und 30 Schuhen Tiefe, macht darüber eine Tabelle auf Bauholz, Steine, Ziegeln, Zimmer- Mäurer- und Kleiberlohn,

4) sodann braucht es nichts, als die Höhe, Breite und Tiefe eines Hauses zu messen, und die einmal festgesetzte Taxe beyzuschreiben,

5) weil aber doch bey einer und derselben Classe von Häusern manche Abweichungen möglich sind, z. B. Stufen vor dem Hause, höherer Unterschlag, und dergleichen; man auch immer darauf denken muß, daß in einem viertel, oder halben Jahrhunderte die Preiße sehr gestiegen seyn können, so ist es wohl gethan, die Gebäude um ein Viertel des ganzen Werthes höher, das ist um 250 Thaler einschreiben zu lassen, wenn die eigentliche Taxe nur 200 Thaler betrüge.

6) Diese Taxation kann nun zwar den Handwerksleuten jedes Orts wohl überlassen werden, wenn eine dergleichen genaue Vorschrift von 1—4 ist, um aber die Handwerksleute der Gegend und des Orts in einer beständigen Beobachtung jener Vorschriften zu erhalten, würde es wohl gethan seyn, wenn ein besonders geschickter Zimmermann, Maurer und Dachdecker für das ganze Land angenommen würde, bey deren Gegenwart und Beyrathe die Handwerksleute des Orts und der Gegend das Taxationsgeschäfte vollbringen müßten.

Obgleich

Obgleich bey der Einrichtung mancher Brandcassen eine Taxation nicht erfodert wird, und es einem Jedweden frey stehet, sein Haus nach einem nur nicht übertriebenen Werthe einschreiben zu lassen, so können doch diese Bemerkungen die Taxation betreffend, auch den Privatmann, der sein Haus zu richtiger Eruirung des Werths taxiren läßt, von einigen Nutzen seyn, daher ich dieser Lehre gleich vom Anfange einen Platz angewiesen habe.

Wer darf seine Gebäude selbst taxiren. Im Herzogthum Gotha muß das Land beytreten, und sich der Taxe unterwerfen. Niemand hatte die Erlaubniß seine Gebäude selbst zu taxiren, als die Rittergutsbesitzer und die Bürger der drey Städte, Gotha, Ohrdruf und Waltershausen.

Im Herzogthum Weimar hatte niemand die Willkühr sich von dem Beytritt auszuschließen, als der Landesherr in Ansehung des Residenzschlosses und anderer Schlösser; desgleichen die Universität Jena in Ansehung ihrer Universitätsdomänen und Gebäude.

In Hamburg muß Jeder sein Haus einzeichnen und höher schreiben lassen wegen der hypothekarischen

Gesellschaft ihren Anfang nehmen soll. Der beste Zeitpunkt ist Mittag 12 Uhr. Bedenklicher ist es, wie wohl geschehen, den Termin auf die Mitternacht zu setzen.

Sobald eine solche Gesellschaft ihren Anfang genommen, müssen die ohnehin unsichern und nicht auslangenden Lotterien aufgehoben, und niemanden mehr ein Brandcollectenschein ertheilt werden, auch denen nicht, die in der Societät nicht sind, weil diese sich ihres Vortheils selbst begeben haben. Hingegen sollen im Herzogthum Gotha die Abgebrannten der bey den Brandschäden auf andere Weise aus der Rentkammer oder Steuerobereinnahme und sonsten genossener Beysteuer und Vortheile vor wie noch genießen, und ihnen keine derselben unter dem Vorwande der von der Societät zu empfangenden Hülfe entzogen werden. Herzogl. Sächs. Goth. Brandassecurationsreglement §. 30.

§. 13.

Bedenklichkeit, ob bey dem jetzigen hohen, und immer höher steigenden Preißen die Interessenten die Beyhülfe erwarten können, welche in den ältern Zeiten zu erwarten war. Wie dieser Besorgniß abzuhelfen seyn möchte.

In diesem unsern Zeitalter, wo alles so sehr aus seinem Gleise weicht, wird man nach dem so hoch

hoch gestiegenen Werthe aller Dinge besonders des Bauholzes, des Eisens, des Fuhrlohns mit Erstaunen, ja mit Schrecken gewahr, daß derjenige, welchen jetzo eine Feuersbrunst betreffen würde, mit Mühe im Stande seyn dürfte, von dem ihm aus der Brandcasse zufallenden Quantum kaum die Hälfte der Baukosten zu bestreiten, die er nach seiner und der Obrigkeit Absicht zur Zeit seines Beytritts hätte bestreiten sollen und können. Was kann dieses bey dem so ungleichen Verhältnisse das sich mehr als jemals in Verarmung der geringeren Bürgerclasse in den Städten findet, für bedenkliche Folgen für den Aermern und Mittelmann haben, da sogar Könige und Fürsten bedenkliche Zweifel hegen, ob sie ihre abgebrannten Schlösser wieder aufbauen können oder nicht.

Sollte nicht noch jetzt manchem gerathen werden können, der sich rathen lassen will und kann. Sollte nicht noch eine Staatsoperation hinzukommen, die binnen zehn Jahren ihren Zweck erreichen könnte, diese Furcht auf immer zu entfernen. Sollte man es nicht für gut finden, neben der ordentlichen Brandcasse noch eine außerordentliche für diejenigen zu errichten, die sich zwar nicht im Stande befänden, jene immer höher steigenden Baukosten mit dem ordinären Quantum zu bestreiten, aber doch an jährlichen Bey-

trägen

tragen so viel zu der ausserordentlichen Classe zum Beyspiel zwey Procent von jedem Einhundert ihrer Taxe einzuzahlen, daß ihnen bey einem sie betreffenden Brande jene Uebermaaße der Baukosten gereicht werden könnten. Vielleicht könnte von diesen Geldern eine kleine Bank oder Leihhaus errichtet, und somit doppelter Nutzen gestiftet werden. Ich kann hier weiter nichts thun, als diesen Vorschlag zu weitern Nachdenken und Prüfung derjenigen hohen Obrigkeiten, welche helfen können, eröfnen. Wahrscheinlich werden mit mir mehrere seyn, welche eine Unterstützung dieser Art mit Freuden annehmen, und freywillig, denn das müßte die Seele einer solchen neuen Anstalt seyn, sich zu einer solchen nachhelfenden Gesellschaft verbinden würden.

§. 14.

Wie die bey dem Fortgange der Gesellschaft die Taxationen einzurichten seyn möchten.

Wo man diese Bedenklichkeit §. 13. nicht zu haben braucht, und jedem frey steht, sein Haus seinem ganzen Werthe nach einschreiben zu lassen, so soll zumal in den Städten das Kaufpretium in den nächsten zehn Jahren, bevor sie zur Societät gekommen, zuletzt verkauft worden, für den wahren Werth angenommen werden. Sollten aber die Besitzer die-

sen Preis zu hoch finden, so dürfen sie die Taxe ihrer Häuser bis auf die Hälfte des bekannten letzten Kaufpretii vermindern. Hingegen soll, wegen der auf einem Hause in den Hauptstädten haftenden Gerechtigkeiten, oder wegen des Grundes und Bodens kein Abzug von dem Kaufpretio gemacht werden.

Fände hingegen ein solcher Besitzer das Kaufpretium zu geringe, so ist es ihm erlaubt, dasselbe, aber nicht höher als ein Viertel über den bekannten letztern Kaufschilling einschreiben zu lassen, es wäre denn, daß das Haus nach einer gerichtlichen Taxe mehr werth sey, in welchem Falle auch noch eine Erhöhung um ein Viertel der gerichtlichen Taxe statt fände. Z. B. ein Haus, das 1000 Thaler gekostet, darf nach dem Gutdünken des Besitzers zu 500, aber auch zu 1250 eingeschrieben werden. Wäre es aber nach einer gerichtlichen Taxe wirklich 1200 Thaler werth, so kann es auch zu 1500 eingeschrieben werden. Sachs. Gothaische Beyfugen zur Landesordnung S. 346. und Erläuterungspatent vom 21. Jun. 1786. §. 1.

So wie überhaupt niemanden in Stadt und Land nachgelassen wird, seine Gebäude mehr, als um ein Viertel der gerichtlichen Taxe zu erhöhen, so soll jedoch im ganzen Lande ein jeder Käufer eines zur

Zeit

Zeit des Kaufs schon assecurirten Gebäudes, welcher solches unter der Assecurationssumme entweder bereits erkauft hat, oder in der Folge noch erkaufen wird, nicht allein die Freyheit haben, das Assecurationsquantum bis auf das neueste Kaufpretium zu vermindern, sondern es soll auch derselbe, wofern das Kaufgeld über ein Viertel geringer, als die Assecurationssumme wäre, sogar verbunden seyn, entweder diese letztere in der Maaße, daß sie höchstens nur ein Viertel über das Kaufpretium betrage, ebenfalls herunter zu setzen, oder aber den höheren Werth des erkauften Gebäudes durch eine vorzunehmende gerichtliche Taxe darzuthun. Wenn also z. B. jemand ein im Jahre 1771 für 2000 Thaler assecurirtes Wohnhaus im Jahre 1780 für 1400 Thaler gekauft hätte, so stünde ihm nicht nur frey, die Assecurationssumme desselben bis auf 1400 Thaler, als das letzte Kaufpretium zu verringern, sondern da solchenfalls dieses neue Kaufgeld in Vergleichung mit der ältern Brandassecurationssumme wirklich um mehr als 4tel geringer seyn würde, so wäre er sogar verbunden, die Brandassecurationssumme wenigstens bis auf 1750 Thaler, (als so viel das letztere Kaufpretium à 1400 Thaler, und noch der 4te Theil à 350 Thlr. beträgt) zu vermindern. Erläuterungspatent. dd. 21. Juny 1786. §. 4.

Eine

Eine ältere Vergünstigung der Gothaischen Brandcassenreglements welches sich §. 6. in den Worten findet:

Wenn aber die Häuser so in dem Brandcatastro eingezeichnet werden sollen, in den letzten zehn Jahren, nicht wären verkauft worden, oder wenn solche zugleich mit Länderey in Pausch und Bogen wären verkauft worden, oder wenn jemand ein ganz neues Gebäude aufgeführt hätte, in allen diesen und dergleichen Fällen soll dem Eigenthümer des Hauses erlaubt seyn, solches gleich dem Besitzer eines Rittergutes selbst zu taxiren. Wenn verschiedene Gebäude zusammen für eine Summe wären verkauft worden, so können sie zusammen zwar nicht geringer, als die Hälfte dieses Kaufpretii beträgt, taxiret werden, es stehet aber dem Eigenthümer frey die Subrepartition dieser Summe nach seinem Belieben zu machen. Beyfugen zur Landesordnung S. 347. §. 6. ist in dem Erläuterungspatent vom 21. Juny 1786 folgendermaßen aufgehoben, und eine gerichtliche Taxe schlechterdings erforderlich geachtet worden, wobey jedoch dem Eigenthümer frey steht, diese gerichtliche Taxe um die Hälfte zu verringern, keinesweges aber mehr als um ein Viertel zu erhöhen.

§. 15.

Wie es mit der Taxe der nach einem Brande neuerbauten Häuser zu halten seyn möchte.

Kann nach einem Brande die Taxe der Häuser bleiben, oder ist es vergönnt das Gebäude, nach der Summe die erforderlich gewesen, es in Dach und Fach zu bringen, einschreiben zu lassen. Es ist zu glauben, daß letztres nicht nur vergönnt sey, sondern auch als nothwendig verordnet werden müsse, und dieses zwar aus dem einfachen Grunde, weil der größten Wahrscheinlichkeit nach die Baupreise von Zeit zu Zeit immer steigen, und also die Hausbesitzer kaum im Stande seyn werden bey einem doch möglichen Brande, nach der neuern erhöhteren Taxe das Gebäude wieder aufzurichten.

Die Taxe selbst aber könnte nach den beschwornen, oder gerichtlich verificirten Baubelegen geschehen, auch würde in einem solchen Falle, das bey der ersten Taxation zugestandene Ein Fünftel nicht vergönnte.

§. 16.

Stehende Brandcassen mit permanenten fixen Beyträgen, dergleichen im Würtembergischen war, oder ist. — Litteratur.

Die erste Art der Brandcassen, oder die feststehende, wo die Beyträge nicht steigen, oder fallen,

kann

kann ihrer Natur nach nur ganz freywillig seyn. Es war, oder ist noch eine dergleichen Casse im Würtembergischen. Es stand jedem frey, was und wie hoch er versichern lassen wollte. Es waren keine Gebäude, als solche entlegene ausgeschlossen, bey welchen nicht ausgemacht werden konnte, ob sie nicht eben so gut angesteckt hätten werden können. Jedermann konnte ein- und austreten. Die Taxation war freywillig, doch nicht zu hoch. Die Einlage bleibt unveränderlich, wofern der Eigenthümer nicht selbst erhöhen oder erniedrigen will. Von jedem Einhundert Gulden werden bey dem Eintritte funfzehn und jährlich zehn Kreuzer beygetragen, welche Summe nie erhöhet wird, woferne noch eine andere Hülfsquelle übrig bleibt, und dann soll doch von Einhundert nicht mehr, als 15 Kreuzer gezahlt werden. Das Rechnungsjahr geht mit dem Januar an, die Beyträge müssen vor Ende des Februars eingesammlet seyn. So oft ein Cassenvorrath von 1500 Gulden beysammen ist, werden die Gelder in die vornehmsten Städte an den Magistrat gesendet, welcher sie gegen vierwöchentliche Aufkündigung ausleihen kann. Siehe davon Krünitz XIII. 161.

Man sieht leicht aus der ersten Uebersicht dieses nur nach seinen vornehmsten Punkten ausgezogenen

Versicherung seines Hauses. Ein mehreres unter §. 14. 15.

In dem Herzoglich Weimarischen Brandassecurationspatente vom Jahre 1772. ist noch überdieses S. 9. §. 3. verordnet, daß alle diejenigen, welche ein Gewerbe treiben, so mit mehrerer Feuersgefahr verknüpft ist, noch etwas besonders zur Societät entrichten sollen, als Apotheker, Becker, Brauer, Brandeweinsbrenner, Färber, Rothgießer, Schlösser und Schmidte, welche in den drey Hauptstädten Weimar, Eisenach und Jena über ihr eigentliches Quantum mit 100, in kleinern Städten und Dörfern aber mit 50 Thlr. eingezeichnet werden, um solche Summe in vorkommenden Fällen zu verrechten. Dagegen wird diese besondere, blos in Ansehung der mehreren Gefahr zu prästirende Abgabe bey sich ereignenden Entschädigungsfällen nicht mit in Computum (Anrechnung) gebracht, noch den Subscribenten vergütet.

Folgendes Schema kann zu einer Norm der Taxationsbescheinigung dienen.

Die Gebäude, welche für Brandschaden gesichert seyn sollen, sind folgende:

a) mein

a) Mein Wohnhaus zu N. in der N. Gasse No. oder zwischen N. und N. und zwar das vordere Hauptgebäude   Schuh lang und   Schuh tief   Stockwerk hoch, so ich oder der Taxator anschlägt, zu . . 1000 Thlr.

b) Das daran stoßende Hintergebäude rechter Hand von   Länge und   Schuh Tiefe . . 200 .

c) Dergleichen linker Hand . . 150 .

d) Der Stall . . . 100 .

e) Die Scheuer . . . 160 .

F. g. etc. . .

1710 Thlr.

Schreibe siebzehnhundert und zehn Thaler in Laubthalern à 1 Thaler 15 Gr. oder andern groben Münzsorten zu   N. den   17

N. N. zu N. N.

Daß die Beschreibung der Gebäude wahr, und die Taxe richtig sey wird bezeugt

N. N. zu N. N.

§. 12.

Termin von welchen die Gesellschaft ihren Anfang nimmt.

Wenn nun die Gesetze der Gesellschaft völlig eingerichtet sind, so wird zuletzt bestimmt, wann die Ge-

Gesellschaft ihren Anfang nehmen soll. Der beste Zeitpunkt ist Mittag 12 Uhr. Bedenklicher ist es, wie wohl geschehen, den Termin auf die Mitternacht zu setzen.

Sobald eine solche Gesellschaft ihren Anfang genommen, müssen die ohnehin unsichern und nicht auslangenden Lotterien aufgehoben, und niemanden mehr ein Brandcollectenschein ertheilt werden, auch denen nicht, die in der Societät nicht sind, weil diese sich ihres Vortheils selbst begeben haben. Hingegen sollen im Herzogthum Gotha die Abgebrannten der bey den Brandschäden auf andere Weise aus der Rentkammer oder Steuerobereinnahme und sonsten genossener Beysteuer und Vortheile vor wie nach genießen, und ihnen keine derselben unter dem Vorwande der von der Societät zu empfangenden Hülfe entzogen werden. Herzogl. Sachs. Goth. Brandassecurationsreglement §. 30.

§. 13.

Bedenklichkeit, ob bey dem jetzigen hohen, und immer höher steigenden Preißen die Interessenten die Beyhülfe erwarten können, welche in den ältern Zeiten zu erwarten war. Wie dieser Besorgniß abzuhelfen seyn möchte.

In diesem unsern Zeitalter, wo alles so sehr aus seinem Gleise weicht, wird man nach dem so

hoch

hoch gestiegenen Werthe aller Dinge besonders des Bauholzes, des Eisens, des Fuhrlohns mit Erstaunen, ja mit Schrecken gewahr, daß derjenige, welchen jetzo eine Feuersbrunst betreffen würde, mit Mühe im Stande seyn dürfte von dem ihm aus der Brandcasse zufallenden Quantum kaum die Hälfte der Baukosten zu bestreiten, die er nach seiner und der Obrigkeit Absicht zur Zeit seines Beytritts hätte bestreiten sollen und können. Was kann dieses bey dem so ungleichen Verhältnisse das sich mehr als jemals in Verarmung der geringeren Bürgerclasse in den Städten findet, für bedenkliche Folgen für den Aermern und Mittelmann haben, da sogar Könige und Fürsten bedenkliche Zweifel hegen, ob sie ihre abgebrannten Schlösser wieder aufbauen können oder nicht.

Sollte nicht noch jetzt manchem gerathen werden können, der sich rathen lassen will und kann. Sollte nicht noch eine Staatsoperation hinzukommen, die binnen zehn Jahren ihren Zweck erreichen könnte, diese Furcht auf immer zu entfernen. Sollte man es nicht für gut finden, neben der ordentlichen Brandcasse noch eine außerordentliche für diejenigen zu errichten; die sich zwar nicht im Stande befänden, jene immer höher steigenden Baukosten mit dem ordinären Quantum zu bestreiten, aber doch an jährlichen Beyträgen

tragen so viel zu der außerordentlichen Classe zum Beyspiel zwey Procent von jedem Einhundert ihrer Taxe einzuzahlen, daß ihnen bey einem sie betreffenden Brande jene Uebermaaße der Baukosten gereicht werden könnten. Vielleicht könnte von diesen Geldern eine kleine Bank oder Leihhaus errichtet, und somit doppelter Nutzen gestiftet werden. Ich kann hier weiter nichts thun, als diesen Vorschlag zu weitern Nachdenken und Prüfung derjenigen hohen Obrigkeiten, welche helfen können, eröfnen. Wahrscheinlich werden mit mir mehrere seyn, welche eine Unterstützung dieser Art mit Freuden annehmen, und freywillig, denn das müßte die Seele einer solchen neuen Anstalt seyn, sich zu einer solchen nachhelfenden Gesellschaft verbinden würden.

§. 14.

Wie die bey dem Fortgange der Gesellschaft die Taxationen einzurichten seyn möchten.

Wo man diese Bedenklichkeit §. 13. nicht zu haben braucht, und jedem frey steht, sein Haus seinem ganzen Werthe nach einschreiben zu lassen, so soll zumal in den Städten das Kaufpretium in den nächsten zehn Jahren, bevor sie zur Societät gekommen, zuletzt verkauft worden, für den wahren Werth angenommen werden. Sollten aber die Besitzer diesen

sen Preis zu hoch finden, so dürfen sie die Taxe ihrer Häuser bis auf die Hälfte des bekannten letzten Kaufpreis vermindern. Hingegen soll, wegen der auf einem Hause in den Hauptstädten haftenden Gerechtigkeiten, oder wegen des Grundes und Bodens kein Abzug von dem Kaufpreis gemacht werden.

Fände hingegen ein solcher Besitzer das Kaufpretium zu geringe, so ist es ihm erlaubt, „dasselbe, aber nicht höher als ein Viertel über den bekannten letztern Kaufschilling einschreiben zu lassen, es wäre dann, daß das Haus nach einer gerichtlichen Taxe mehr werth sey, in welchem Falle auch noch eine Erhöhung um ein Viertel der gerichtlichen Taxe statt fände. Z. B. ein Haus, das 1000 Thaler gekostet, darf nach dem Gutdünken des Besitzers zu 500, aber auch zu 1250 eingeschrieben werden. Wäre es aber nach einer gerichtlichen Taxe wirklich 1200 Thaler werth, so kann es auch zu 1500 eingeschrieben werden. Sachs. Gothaische Beyfugen zur Landesordnung S. 346. und Erläuterungspatent vom 21. Jun. 1786. §. 1.

So wie überhaupt niemanden in Stadt und Land nachgelassen wird, seine Gebäude mehr, als um ein Viertel der gerichtlichen Taxe zu erhöhen, so soll jedoch im ganzen Lande ein jeder Käufer eines zur

Zeit

Zeit des Kaufsschon assecurirten Gebäudes, welcher solches unter der Assecurationssumme entweder bereits erkauft hat, oder in der Folge noch erkaufen wird, nicht allein die Freyheit haben, das Assecurationsquantum bis auf das neueste Kaufpretium zu vermindern, sondern es soll auch derselbe, wofern das Kaufgeld über ein Viertel geringer, als die Assecurationssumme wäre, sogar verbunden seyn, entweder diese letztere in der Maaße, daß sie höchstens nur ein Viertel über das Kaufpretium betrage, ebenfalls herunter zu setzen, oder aber den höheren Werth des erkauften Gebäudes durch eine vorzunehmende gerichtliche Taxe darzuthun. Wenn also z. B. jemand ein im Jahre 1771 für 2000 Thaler assecurirtes Wohnhaus im Jahre 1780 für 1400 Thaler gekauft hätte, so stünde ihm nicht nur frey, die Assecurationssumme desselben bis auf 1400 Thaler, als das letzte Kaufpretium zu verringern, sondern da solchenfalls dieses neue Kaufgeld in Vergleichung mit der ältern Brandassecurationssumme wirklich um mehr als ¼tel geringer seyn würde, so wäre er sogar verbunden, die Brandassecurationssumme wenigstens bis auf 1750 Thaler, (als so viel das letztere Kaufpretium à 1400 Thaler, und noch der 4te Theil à 350 Thlr. beträgt) zu vermindern. Erläuterungspatent dd. 21. Juny 1786. §. 4.

Eine

Eine ältere Vergünstigung der Gothaischen Brandcassenreglements welches sich §. 6. in den Worten findet:

Wenn aber die Häuser so in dem Brandcatastro eingezeichnet werden sollen, in den letzten zehn Jahren, nicht wären verkauft worden, oder wenn solche zugleich mit Ländereyen in Pausch und Bogen wären verkauft worden, oder wenn jemand ein ganz neues Gebäude aufgeführet hätte, in allen diesen und dergleichen Fällen soll dem Eigenthümer des Hauses erlaubt seyn, solches gleich dem Besitzer eines Rittergutes selbst zu taxiren. Wenn verschiedene Gebäude zusammen für eine Summe wären verkauft worden, so können sie zusammen zwar nicht geringer, als die Hälfte dieses Kaufpretii beträgt, taxiret werden, es stehet aber dem Eigenthümer frey die Subrepartition dieser Summe nach seinem Belieben zu machen.

Beyfugen zur Landesordnung S. 347. §. 6, ist in dem Erläuterungspatent vom 21. Juny 1786 folgendermaßen aufgehoben, und eine gerichtliche Taxe schlechterdings erforderlich geachtet worden, wobey jedoch dem Eigenthümer frey steht, diese gerichtliche Taxe um die Hälfte zu verringern, keinesweges aber mehr als um ein Viertel zu erhöhen.

§. 15.

Wie es mit der Taxe der nach einem Brande neuerbauten Häuser zu halten seyn möchte.

Kann nach einem Brande die Taxe der Häuser bleiben, oder ist es vergönnt das Gebäude, nach der Summe die erforderlich gewesen, es in Dach und Fach zu bringen, einschreiben zu lassen. Es ist zu glauben, daß letztres nicht nur vergönnt sey, sondern auch als nothwendig verordnet werden müsse, und dieses zwar aus dem einfachen Grunde, weil der größten Wahrscheinlichkeit nach die Baupreise von Zeit zu Zeit immer steigen, und also die Hausbesitzer kaum im Stande seyn werden bey einem doch möglichen Brande, nach der neuern erhöhteren Taxe das Gebäude wieder aufzurichten.

Die Taxe selbst aber könnte nach den beschwornen, oder gerichtlich verificirten Baubelegen geschehen, auch würde in einem solchen Falle, das bey der ersten Taxation zugestandene Ein Fünftel nicht vergönnte.

§. 16.

Stehende Brandcassen mit permanenten fixen Beyträgen, dergleichen im Würtembergischen war, oder ist. — Litteratur.

Die erste Art der Brandcassen, oder die feststehende, wo die Beyträge nicht steigen, oder fallen,

kann

kann ihrer Natur nach nur ganz freywillig seyn. Es war, oder ist noch eine dergleichen Casse im Würtembergischen. Es stand jedem frey, was und wie hoch er versichern lassen wollte. Es waren keine Gebäude, als solche entlegene ausgeschlossen, bey welchen nicht ausgemacht werden konnte, ob sie nicht eben so gut angesteckt hätten werden können. Jedermann konnte ein- und austreten. Die Taxation war freywillig, doch nicht zu hoch. Die Einlage bleibt unveränderlich, wofern der Eigenthümer nicht selbst erhöhen oder erniedrigen will. Von jedem Einhundert Gulden werden bey dem Eintritte funfzehn und jährlich zehn Kreuzer beygetragen, welche Summe nie erhöhet wird, woferne noch eine andere Hülfsquelle übrig bleibt, und dann soll doch von Einhundert nicht mehr, als 15 Kreuzer gezahlt werden. Das Rechnungsjahr geht mit dem Januar an, die Beyträge müssen vor Ende des Februars eingesammlet seyn. So oft ein Cassenvorrath von 1500 Gulden beysammen ist, werden die Gelder in die vornehmsten Städte an den Magistrat gesendet, welcher sie gegen vierwöchentliche Aufkündigung ausleihen kann. Siehe davon Krünitz XIII. 161.

Man sieht leicht aus der ersten Uebersicht dieses nur nach seinen vornehmsten Punkten ausgezogenen

Brandcassenreglements das Bedenkliche der ganzen Einrichtung, besonders muß die Gefahr in welcher die Gelder bey dem Hin- und Wiederschicken sind, der hohe Besoldungsetat, und die Ungewißheit, ob bey einem solchen geringen Beytrag ein nur etwas erheblicher Brandschaden gedeckt werden könnte, endlich die Weitläuftigkeit der Verwaltung und das bey den Mitgliedern allzuleicht zu erregende Mißtrauen; mithin der schwankende Stand des Ganzen zu sehr in die Augen fallen, als daß diese Art von Brandcassen je Nachfolge verdiente, wie denn auch keine hiernach aufs neue eingeführt worden ist. Die neue Rudolstädter hat zwar viel ähnliches, gehet aber doch darinnen wesentlich ab, daß die Beyträge nicht fixirt, sondern nach der Größe der Brandschäden jährlich repartirt werden. Wenn eine Casse jener Art bestehen, und die möglichen Brandschäden und Besoldungen bestreiten sollte, so müßten wenigstens jährlich 2½ Procent bezahlt werden, welches für sehr viele höchstabschreckend seyn würde.

Es ist also nicht nöthig mehr hiervon zu sagen. Umständlichere Nachrichten findet man in Krünitzens Encyklopädie XIII. Band von Seite 161 — 169.

Die vornehmste Bedenklichkeit gegen diese Casse ist, die Menge Geldes, die aus dem Umlauf kömmt,

und

und in der Casse tod liegt. Capitalien auf lange Zeit auszuborgen ist deßwegen nicht rathsam, weil man nicht weiß, wenn man sie braucht. Ueberdieses belegen diese fixen Beyträge das Land mit einer neuen lästigen Steuer. Hätte man den Gedanken, nach und nach so viel zu sammeln, daß von den Interessen die nöthigen Beyträge prästiret werden können, so scheint man die Rechnung ziemlich ohne Wirth gemacht zu haben. Wie unermeßlich groß müßte ein solches Capital seyn? wie groß würde der Schaden für das ganze Land seyn, wenn so vieles Geld tod läge, oder durch Einbrüche und Feindesgewalt verlohren gienge. Der Möglichkeit, daß es durch untreue Rechnungsführer, und zu Grund gerichtete Schuldner merklich vermindert werden möchte, gar nicht zu gedenken.

Nachricht von einer freywilligen Feuercasse, welche zum Besten der Einwohner des Herzogthums Würtemberg angeordnet und von Hochfürstl. Landesherrschaft gnädigst bestätigt worden ist, steht im 13. St. d. Sel. phys. oecon. Stuttg. 1754. 8. S. 1—23.

Joh. Jac. Mosers erläuterte Nachricht wegen der nun wirklich eröfneten freywilligen Feuercasse zum Besten der Einwohner des Her-

Herzogthums Würtemberg, steht ebend. S. 24—30.

Nachricht von der neuen allgemeinen u. freywilligen Brandversicherungsanstalt des Herzogthums Würtemberg, st. im 1. B. der Studtgard. phys. ökonomische Wochenschr. 1756. 4. S. 1117—1120.

Im 15. u. 16. Stücke des 1. Theils der wöchentlichen Frankfurther Abhandlungen zur Erweiterung der nothwendigsten Wissenschaften, Frankfurth am Mayn 1755. 8. wovon Herr Fr. C. v. Moser Verfasser ist, findet man S. 226—250. Gedanken von gemeinschaftlichen Feuercassen mehrerer benachbarten Reichsstädte, nebst einem Entwurf einer freywilligen gemeinschaftlichen Feuercasse der Reichsstädte in Schwaben. 1754. Es ist dieses die Einrichtung der Würtembergischen Feuercasse mit Anwendung auf die Reichsstädte in Schwaben.

Verordnung wegen der churhannöverischen Societät d. 16. Mart. 1750. findet sich im 8. Bande der Leipzig. Samml. S. 145. u. ff.

Gedanken von der Einrichtung und dem Nutzen, der in denen Fürstenthümern Calenberg, Göttin-

Göttingen und Grubenhagen zu errichtenden Brandassecuranzsocietät, nebst der Untersuchung einiger dagegen etwa zu machenden Einwürfe, st. im 9. St. der Hannöv. gel. Anz. vom Jahre 1751. und im 163. St. der Leipz. Samml. 1759, 8. S. 595—627.

Nassau-Weilburgische Feuer-Bau-u. Brandconcurenzordnung. Wetzlar 1751. F.

Herzogliche Braunschweigische-Wolfenbüttelische Verordnung die Einrichtung einer Brandversicherungsgesellschaft betreffend. d. d. 18. Jul. 1753. findet sich im X. Bande der Leipz. Samml. S. 898. u. ff.

Auszug aus dem Markgr. Anspach. Mandat, die Errichtung einer Brandassecuranzsocietät betreffend, d. d. 10. Jul. 1754, st. in No. 15. des Leipz. Int. Bl. v. J. 1763.

Polizeynachricht von der im J. 1766 in dem Markgrafthum errichteten Brandversicherungsanstalt, st. im 29. u. 30. St. d. Stuttg. phys. ökonom. gemein. Wochenschrift v. J. 1786 und im 5. St. des 1. B. der Fränkisch. ökonom. landwirthsch. Mannigfaltigk. Schwabach 1777. 4. S. 10. ff.

Die Summe der beytragenden Societät ist bereits bis zu Ende des J. 1773 auf 8615700 fl. angewachsen gewesen, und hat von hundert Gulden, solcher eingeschätzten Gebäude, auf 21 Brände welche zusammen 6352 fl. betragen nur 4½ Xr. beygetragen werden dürfen.

Auszug der Markgräfl. Baden-Durlachischen Brandversicherungsordnung de an. 1758 st. in No. 9. d. Leipz. Int. Bl. v. J. 1763.

Fürstl. Sachsen-Weimar.- und Eisenachisches Obervormundschaftliches Patent, die in dem Fürstenthum Weimar und in der Jenaischen Landesportion zu errichtende Brandassecuranzsocietät betreffend, d. d. Weimar zur Wilhelmsburg d. 23. Aug. 1768, st. in No. 57. d. Leipz. Int. Bl. v. J. 1768. S. 536—543. und im 5. u. 6. St. der neuen Beyträge zu der Cameral- und Haushalt. Wissensch. Jena 1769. 8. S. 631—661.

Fürstl. Sachsen-Weimarisches erneuertes Patent die Brandassecurationssocietät betreffend. d. d. Weimar z. Wilhelmsburg d. 12. Jun. 1772.

Herzogl. Sachsen-Gothaisches Reglement der Brandassecurationssocietät d. 11. Dec. 1769.

Man-

Mandat vom 23. Jul. 1772. ist enthalten in den neuen Beyfugen zur Herz. Gothaischen Landesordnung. Erster Theil 1787.

Erläuterungspatent d. 21. Jun. 1786.

Desgleichen v. 20. Jan. 1791.

Chursächsisch. gnädigstes Mandat wegen der neuen Einrichtung in Ansehung der erlittenen Brandschäden, d. d. Dresden d. 10. Nov. 1784.

Anderweit gnädigst. Mandat wegen der neuen Einrichtung in Ansehung der erlittenen Brandschäden, d. d. Dresden am 4. Nov. 1786.

Anweisung, wie man sich in Ansehung der erlittenen Brandschäden zu verhalten. Leipzig 1787. 1 Bog.

So viel ich mich, ohne das Leipziger Intelligenzblatt bey der Hand zu haben, erinnere, ist dieses Mandat im Jahre 1798 erneuert worden.

Confirmirte Statuten der freywilligen Brandversicherungsgesellschaft im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. Gedruckt daselbst in der Hofbuchdruckerey 1798. 8. S. 31.

§. 17.

Brandcassen auf fallende und steigende Beyträge.

Deßwegen ist die zweyte Art der Brandcassen, die man zum Unterschied der stehenden, die fallenden und steigenden nennen will, ungemein vortheilhafter, und dieserwegen auch allgemein eingeführt.

Alle Gebäude, die freywillig oder zwangsweise zur Verbindung eingezeichnet werden, werden taxiret. Wenn man die ganze Summe weiß, und ein Brand entstehet, so wird der Brandverlust angeschlagen, und verbitriret, wie viel ein jeder auf die Taxe seiner verassecurirten Gebäude geben muß. Zum Beyspiel. Die Summe aller taxirten Gebäude betrüge eine Million. Nun brennten Gebäude, welche 10000 Thaler taxiret wären ab, so müßte jemand, dessen Gebäude den Werth von 1000 Thalern in der Brandcasse hätten, jenen Schaden von 10000 Thalern zu ersetzen, 10 Thaler, der 100 verassecurirt hätte, 1 Thaler zahlen. Natürlich, würde es manchen, z. B. einer Wittwe, oder herabgekommenen Mann, der in guten Zeiten 2000 Thaler hätte zeichnen lassen, schwer fallen, diese 20 Thaler auf einmal zu zahlen. Es ist deßwegen bey mehreren solchen Anstalten eingeführt, daß große Landescassen gegen

gen Interesse Vorschuß thun, und nach einem Jahre von den in verschiedenen Terminen eingekommenen Beyträgen bezahlt werden. Es ist gar nicht nöthig, daß dieses ganze Capital auf einmal aufgenommen, und ein Jahr lang verinteressirt wird, denn es ist überhaupt besser, weil doch der Bau nicht auf einmal ausgeführt wird, wenn der Abgebrannte seine Entschädigungssumme in nicht zu langen Terminen, ungefähr vierteljährlich empfängt. Wäre also der Brand 20000 Thaler stark gewesen, und alle Vierteljahr 5000 Thaler ausgetheilt, so könnten diese ohne den geringsten Vorschuß einer Landescasse von den einkommenden Beyträgen an die Interessenten ausgezahlt werden. Sollte aber nach Verlauf eines Vierteljahres die ganze Summe der 20000 Thaler bezahlt werden, so würden davon bezahlt:

5000 durch Beyträge.
15000 durch eingeborgtes Capital.

Bey Aufnahme eines solchen Capitals aber müßte man es möglich zu machen suchen, daß bey Ende jedes Quartals von den Beyträgen 5000 Thaler zurückgezahlt würden. Der Unterschied wäre alsdenn doch merklich; denn wenn 20000 Thaler auf ein Jahr 1000 Thaler Interesse gäben, so gäben 20000 Thaler auf drey Vierteljahre nach Zurückzahlung des

dritten

dritten Theils bey Ende eines jeden Jahres nur folgende Interesse:

Interesse von 15000 Thal. auf 1 Viertelj.			187: 12:
= = 10000	= = 2	=	250: =
= = 5000	= = 1	=	62: 12:
			500: —:

also wird der Brandcasse fast die Hälfte der Interesse erspart.

§. 18.

Gesetze für die Mitglieder.

Die Gesetze, welchen sich die Mitglieder einer Brandassecurationsgesellschaft unterwerfen, sind von sechsfacher Art. Sie betreffen:

1) Das Verharren bey der Gesellschaft. In freywilligen Privatassociationen herrscht zwar hierinnen völlige Freyheit. Diese kann aber bey obrigkeitlichen Cassen deßwegen nicht statt finden, weil durch diese Cassen außer dem Vortheile der Mitglieder auch die Wohlfarth des ganzen Landes beabsichtiget wird.

2) Die genaueste Beobachtung der nicht nur bisher zur Entfernung der Brandgefährlichkeit gegebenen obrigkeitlichen Verordnungen, besonders das Bauwesen betreffend, sondern auch alle in der Zukunft zu machender Gebote und Verbote. So

kann

kann es eine Conditio sine qua non seyn, daß niemand der in der Brandcasse ist, unter einem Ziegeldache Strohwische haben darf — so muß jeder Abgebrannte sein Haus mit Ziegeln decken — so muß jeder, der an einem stehenden Hause so mit Stroh gedeckt ist, ein neues Strohdach auflegen lassen will, unter die oberste Strohschichte eine Lage von Lehm oder Strohschindeln legen. Siehe Erläuterungspatent.

3) So ist nicht nur jeder Ort, der in der Brandcasse enthalten, sondern auch jeder Privatmann schuldig, das ihm zukommende Feuergeräthe in der besten Ordnung und Aufsicht zu erhalten, nur daß die Forderung nicht so weit gehe, daß ein geringes Dorf, welches kaum Wasser für einige Eimer hat, ein großes Geräthe von Kübeln, Sprützen und dergleichen aufzustellen habe.

4) Endlich darf, damit alles Mißtrauen wegen versaglicher und leichtsinniger Feuerverwahrlosung unter den Mitgliedern gänzlich verbannt werde, Niemand weder Haus noch Mibilien in einer andern, als einer Landescasse, keinesweges aber, außer der Landescasse in einer auswärtigen assecuriren lassen, wenn dergleichen sowohl auf Gebäude, als Mobilien in dem Lande selbst bestehen. Doch darf Jemand, der seine Gebäude in der Landescasse assecuriret, sei-

ne

ne Mobilien in einer auswärtigen Casse einschreiben lassen, wenn eine dergleichen Mobilienassecuranz im Lande nicht veranstaltet ist. In Hamburg ist es zwar erlaubt, in mehrere Cassen sich einschreiben zu lassen, aber solches muß genau angezeigt werden. Möller S. 23.

Eine andere Frage ist, ob in dem Falle, daß eine Societät im Lande sich selbst nicht erhalten könnte, solche sich nicht mit einer Casse größerer Lande vereinigen dürfe. Auf diesen Fall scheint man bey Entwerfung der Rudolstädter Feuerassecuranz gedacht zu haben. S. 20.

5) In manchen Societäten ist zwar der Eintritt willkührlich, aber der Austritt verboten.

6) So ist es in manchen verboten, daß der künftige Besitzer eines Hauses die von seinem Vorfahr freywillig angebene übermäßige Taxe mindern darf. Hierinnen aber scheint doch eine Dispensation statt finden zu können, wenn das Gebäude nach pflichtmäßiger Taxation die Hälfte mehr, als sein wahrer Werth beträgt, eingesetzt worden ist.

Ein unter dem 11. May 1789 erlassenes Herzogliches Sachsen-Gothaisches Erläuterungspatent, befiehlt, daß jeder, der sein Haus mit Stroh decken

darf,

darf, unter diesem Strohdach Streichschindeln, welche in einer aus Lehmen und Stroh gefertigten etliche Zoll dicken Decke bestehen, legen, und nur in dem einzigen Falle davon dispensirt seyn soll, wenn nach einem gerichtlichen Atteste das Gebäude nie mit einer Streichschindelunterlage versehenes Strohdach zu tragen außer Stande ist.

§. 19.

Erlaß öffentlicher Gefälle für die Brandbeschädigten. Was besonders in Schlesien deswegen vorgeschrieben ist.

Mit dem Zuschuß aus den königlichen Preußischen Cassen, denn in andern Ländern ist diese Beyhülfe nicht so ergiebig, oder vielmehr mit den Contributionsremissionen hat es diese Bewandniß:

Die aus den königlichen Cassen bey Brandschäden verwilligte Contributionsremission, welche die jetzt gedachten Brandgelder ausmacht, wird nach dem Ertrage des beschädigten Dominii als welcher eigentlich den Feuersocietätsvertrag constituiret, (wozu jedoch nichts gerechnet wird, als Säwerk, Viehnutzung, Wiesewachs, Brauerey und Brandeweinbrennerey alle übrige in der Contributionanlage stehende Nutzungen aber nicht in Rechnung kommen) bestimmt. Z. E. sämmtliche Gebäude betragen 3000 Quadratellen,

allen, davon sind 1000 verbrannt und 2000 stehen geblieben, der Societätsertrag aber ist 600 Thlr. so ist von dem Ganzen ein Drittel beschädiget worden, folglich wird von einem Drittel des Ertrags à 200 Thlr. die Contributionsremission determiniret, so auf ein Jahr 45⅓ Thlr. und auf 3 Jahre 136 Thlr. beträgt. Auf eben diese Art wird auch bey den Schulzen- und Bauerhöfen, deren Ertrag sich bis auf 200 Thlr. und darüber beläuft, verfahren. Bey denen Dominiis aber, deren Societätsertrag sich nicht bis auf 200 Thlr. erstreckt, ingleichen bey Schulzen- und Bauerhöfen, Dreschgärtner und Angerhäusler-gebäuden, welche über 20 bis 200 Thlr. Societätsertrag haben, wird die Contributionsremission zwar auch nach dem Ertrag gerechnet, die Jahre der Remission aber sind determinirt; nämlich: für ein abgebränntes Gehöft, 3 Jahr; für ein Wohnhaus, 1½ Jahr; für eine Scheuer, 1 Jahr; für sämmliche Stallungen eines Gehöftes, ½ Jahr; für eine völlig abgebrannte Mühle, wie auch Eisenhammergebäude, 1½ Jahr. Wenn also der Ertrag 180 Thlr. beträgt, so ist die Remission

	thl.	gr.	pf.
auf ein ganzes Gehöft, auf 3 Jahr	146	21	11
auf ein Wohnhaus allein 1½ Jahr	73	10	6
auf eine Scheuer 1 Jahr	48	23	1
auf die Stallungen ½ Jahr	24	11	6

Die-

Diejenigen, deren Societätsertrag 20. Thlr. und darunter beträgt, bekommen überhaupt auf ein ganzes Gehöft dreyjährige Remission; und die Angerhäusler, welche gar keinen Ertrag haben, dreyjährige Remission von dem Nahrungsgelde.

Wenn bey einem Brande das zum Behuf der Revüen für beständig aufzubehaltende Fouragequantum mit verunglückt, so wird die Vergütung der Remission nach dem Marktpreise gegeben.

Die Societätshülfe bey den Dominiis, wird nach dem Ertrage des beschädigten Dominii gerechnet, und von jedem Thaler Ertrag, zweytägliche Handdienste und 12 Bund Stroh ausgeworfen. Bey den in selbigem Dorfe befindlichen und im Castro separirten Dominiis, deren Ertrag sich nicht bis auf 200 Th. beläuft, wie auch bey dem rusticali, welche über 20 bis 200 Thlr. Ertrag haben, wird die Societätshülfe zwar auch nach dem Ertrag gerechnet, für jeden Thaler desselben aber dreytägliche Fuhren, dreytägliche Handdienste und 18 Bund Stroh zugebilliget. Diejenigen, welche 20 Thlr. und darunter, Societätsertrag haben, bekommen auf ein ganzes Gehöft überhaupt, sechzigtägliche Fuhren, sechzigtägliche Handdienste, und 480 Bund Stroh; die Angerhäusler aber, welche gar keinen Ertrag haben,

auch überhaupt 40 Fuhren, 40 Handdienste, und 320 Bund Stroh.

Die Contributionsremission sowohl, als die Societätshülfe werden gegeben auf abgebrannte Wohnungen der Wirthschafter, Wirthschaftsbediente und Gesinde; auf Familienhäuser, welche zu dem Ende von einer Grundherrschaft angelegt sind, daß sie darin Leute zum Dienst und zur Wirthschaft halten können; auf die Vorwerker bey den Dominiis; auf die Gebäude der Schultzen, Bauern, Dreschgärtner und Angerhäusler; auf Schaf- Ochsen- Küh- und Pferdeställe; auf ein Haus, Scheuer oder Stall, so nicht weggebrannt, sondern nur, der Rettung wegen, niedergerissen worden; imgleichen wenn nur ein Theil eines Hauses, Scheuer oder Stalls, abgebrannt, und der Schade den halben Werth des Gebäudes beträgt; ferner auf die Wirthschaftsgebäude der Müller, welche neben der Mühle contribuable Realitäten und Feuersocietätsertrag haben.

Hingegen fällt die Societätshülfe weg, und wird nur die Contributionsremission verwilliget, auf ein Auszüglerhaus, wenn der Einwohner Nahrungsgeld giebt; auf ein besonderes Bauerhaus, welches der Bauer nicht selbst, sondern ein Anderer, bewohnet, letzterer aber Nahrungsgeld giebt; als in welchen

chen beyden Fällen die Remission von solchem Nahrungsgelde geschieht; ferner auf die Gebäude der Pfarrer, Schulmeister und Kirchenschreiber, welche aber die Remission nicht für ihre Person bekommen, sondern es erhält selbige die Gemeine, welche die abgebrannten Gebäude wieder aufbauen muß; jedoch bekommen jene für die Remission vom verbrannten Getraide und Vieh; auch wird auf Wind- Wasser- und andere Mühlen, imgleichen Eisenhämmer, keine Remission gegeben, so wenig wie auf die von der Gemeine zu unterhaltende und zu erbauende Hirten- und Flachsdörrhäuser, weil dieselben ihres Orts zu der Societät keinen Beitrag thun. Bey eigenthümlichen Mühlen bekommt der Müller die Remission, bey Pachtmühlen aber die Herrschaft, der Pachtmüller hingegen die Remission vom Nahrungsgelde.

Endlich wird weder Remission noch Societätshülfe auf abgebrannte Gebäude gegeben, welche in langen Zeiten nicht zur Wirthschaft oder Wohnung der Wirthschaftsbedienten gebraucht worden, sondern ganz überflüßig gewesen; auf das Wohnhaus der Herrschaft; auf Reit- Jagd- Lust- Garten- und Orangeriehäuser; auf Hirtenhäuser, weil dem Hirten zu seiner Nahrung nichts verbrennt; auf Wohnungen

der Bedienten, welche dieselben nicht zur Wirthschaft gebrauchen; auf ein Auszüglerhaus, wenn der Bewohner kein Nahrungsgeld giebt; auf ein besonderes Bauerhaus, welches der Bauer nicht selbst, sondern ein Anderer bewohnet, letzterer aber kein Nahrungsgeld entrichtet; auf Schwein- und Federviehställe; imgleichen, wenn ein Theil eines Hauses, Scheuer oder Stalls abgebrannt, und der Schade nicht die Hälfte des Werthes des Gebäudes beträgt; auf Müllerhäuser bey denen kein Societätsertrag befindlich, und ein solches Haus nur allein abgebrannt ist; auf Gebäude bey Eisenhämmern, worin die Fabrikanten wohnen; auf Ziegeleyen, wo dem Ziegelbrenner das Nahrungsgeld so lange, bis die Ziegeley wieder aufgebauet ist, remittiret wird.

Die Societät darf die Baumaterialien nicht über 3 Meilen von dem Orte des Brandes zuführen; und muß der Beschädigte, wenn er selbige, etwa wegen des wohlfeilern Preises, weiter herholen will, solche auf seine eigene Kosten bis auf die Distanz von 3 Meilen anfahren lassen; wie er denn auch schuldig ist, das starke Bauholz, von der Anfuhre, in dem Walde beschlagen und zurichten zu lassen; imgleichen, wenn Ströme und Fähren zu passiren sind, das Fährgeld zu bezahlen.

Die-

Die Fuhren und Handdienste sind regulirt, und muß auf eine Holzfuhre ein Stück Bauholz, oder 3 Stück Rüststangen, oder 3 Latten... oder ½ Schock Dachlatten, oder 30 Schock Schindeln; und an Ziegeln, es sey weit oder nahe, nicht weniger als 200 Stück, an Bruchsteinen ½ Klafter, an Kalk 9 Bresl. Scheffel, geladen, die Schutt- Sand- Leim- rc. Fuhren aber, wenn sie in der Nähe geschehen, nach täglichen Gespanndienst gerechnet, und mit einem vierspännigen Wagen täglich 8 bis 9 Stunden fleißig gefahren werden. Die Handdienste werden nach Tagen gerechnet, so daß ein Mann in einem Tage 10 Stunden arbeiten muß. Von solchen Stunden wird jedoch das Hin- und Hergehen der Arbeiter von ihren Wohnungen nach den Brandstellen, und das Hin- und Herfahren bey den Fuhren, nicht abgerechnet.

Wenn von der Societät, oder deren einzelnen Mitgliedern, bey Mißwachs oder selbst gehabten Unglücksfall, das festgesetzte Quantum an Stroh nicht geliefert werden kann: so muß der Beschädigte für 12 Bund Stroh, jedes zu 22 bis 33 Bresl. Pfund gerechnet, 6 Bürden Rohr zu 8 Schoben, annehmen. Den über 3 Meilen von dem Orte des Brandes entfernten und zur Hülfe concurirenden Dör-

fern, wenn ihnen die Societätshülfe in natura zu leisten beschwerlich fällt, ist erlaubt, solche Hülfe mit Gelde, und zwar eine Fuhre mit 12 Sgr. einen Handdienst mit 3 Sgr. und ein Bund Stroh mit 1 Sgr. zu reluiren; welches hingegen denen 3 Meilen und näher gelegenen Dörfern nicht verstattet wird. Die Repartition dieser Reluitionsgelder, muß der Landrath an die Kriegs- und Domänenkammer zur Approbation einsenden, und, ehe diese erfolgt, darf er kein Geld ausschreiben. Den Dominiis ist nicht erlaubt, solche reluirte Hülfe nachher ihren Unterthanen aufzubürden, sondern sie müssen dergleichen bezahlt erhaltene Fuhren durch ihr eigenes Zugvieh bestreiten und die Handdienste bezahlen. Der Beschädigte muß auch nachweisen, daß solche Reluitionsgelder wirklich zum Wiederaufbau angewendet worden.

Der durch den Brand an dem Haus- und Wirthschaftsgeräthe, Getraide und Vieh erlittene Schade wird von den Societätsverwandten nicht ergänzet. Doch müssen selbige dem Abgebrannten das benöthigte Brod- und Saatkorn vorschießen, und ihm seine Aecker bestellen. Diesen Vorschuß reguliret und repartiret der Landrath mit Zuziehung der Obrigkeit und Gerichte. Bey den königl. Immediatunterthanen aber geschieht solcher wegen Remission; und die Do-

minia

minia sind angewiesen, ein gleiches zu thun, dergestalt, daß, wenn selbige ihren Unterthanen bereits unter der Societät merklich zu Hülfe kommen, sie ihnen nur, bey Abbrennung eines ganzen Hofes, wenigstens 1 Jahr, eines Hauses ½ Jahr, und einer Scheuer ¼ Jahr, die Frohndienste und das Dienstgeld erlassen sollen. Auch sollen diejenigen Dominia, welche Privatmauthen haben, für die benöthigten Baumaterialien von den Abgebrannten keinen Zoll begehren, indem auch bey den königlichen Zöllen nichts gefordert werden darf.

§. 20.

Beyträge, welche die öffentlichen Gebäude leisten. Ob sie auf das ganze Taxationsquantum solche prästiren müssen. In wie ferne Pächter diese Beyträge zu prästiren haben.

Beyträge zahlet in jedem Falle der Eigenthümer, und niemals der Pachter, es sey denn, daß dieses von gewissen auf des letztern Verlangen erbauten, und von ihm in Assecuranz genommenen Gebäuden oder auch von einem Erbpachter nach gemeinschaftlichen Vertrag gegeben werden müsse.

Das Verhältniß der Beyträge und Prämien kann verschieden seyn. So können z. B. Kirchen, Kammergüter u. dergl. nur zur Hälfte der Beyträge ver-

verpflichtet seyn, und dagegen den vollen Betrag empfangen. S. Herz. Goth. Brandassecuranzreglement S. 348, und zwar aus dem Grunde, weil dergleichen steinerne von andern Häusern abgesonderte Gebäude der Feuersgefahr weniger unterworfen sind, deswegen sollen alle Kirchen und öffentliche Gebäude, in welchen gewöhnlich kein Feuer unterhalten wird, und welche bis an das Dach von Steinen aufgeführt auch rings herum von allen andern Gebäuden abgesondert sind, der erlittene Schaden ganz ersetzet, sie selbst aber nur verbunden seyn, die Hälfte zu geben. Sie geben also 100, und empfangen 200 wieder.

Nach diesem Grundsatze ist es auch nicht unrecht, wenn Eigenthümer feuergefährlicher Gebäude mehr geben, und weniger empfangen. S. Herz. Weimarische Feuerassecuranz.

§. 21.

Kann ein Abgebrannter, bey welchem Feuer ausgekommen ist Entschädigung fordern.

Kann ein Abgebrannter Anspruch auf Entschädigung machen, wenn das Feuer in seinem eigenen Hause ausgekommen ist. Es würde hart seyn, ihm solche abzuschlagen, denn der klügste und besorgteste Vater und Dienstherr kann nicht für die Verbrechen und Fehler seiner Kinder und seines Gesindes stehen.

Allein

Allein dahin möchte die Vorsicht doch zu erstrecken seyn, daß der Besitzer auch keine andere Art Entschädigung fordern könne, als wenn er unwidersprechlich darthut, daß er alle einem Hausvater nach den Landesgesetzen zukommende Vorsichtsregeln selbst beobachtet, und den Seinigen durch seine Ermahnungen und Verhalten Lehrer und Muster gewesen sey, dergleichen zu thun und zu beobachten.

Andere sind der Meynung, er müsse beweisen, daß niemand von den Seinigen weder aus Nachläßigkeit oder mit Vorsatz Anlaß zum Feuer gegeben habe. Wie schwer aber läßt sich ein solcher Beweis führen und wie hart würde es seyn, ihm die Schwachheit, Leichtsinnigkeit oder Bosheit anderer zuzurechnen. Es ist also besser es zehn Versehenden zu geben, als es einem Unschuldigen zu entziehen.

§. 22.

Darf ein in der Brandcasse sich findender Ueberschuß zur Besserung des Feuergeräthes angewendet werden.

Man fragt, darf ein Ueberschuß der Brandcasse, über die zur Entschädigung der Abgebrannten nöthigen Summe zur Organisirung einer Feueranstalt genommen werden, mit andern Worten, dürfen Beyträge ausgeschrieben werden, die lediglich

zur Vollkommnerung der Feueranstalten im allgemeinen dienen können. Die Antwort ist leicht mit Nein, oder mit Ja zu geben, nachdem man auf den Buchstaben, oder den Geist des Gesetzes sieht. Dem Buchstaben nach soll es nicht geschehen, ganz etwas andres ist es wenn man die Finalabsicht einer Brandcasse zum Gesichtspunkte machte. Sie soll dem Abgebrannten die Wiederaufbauung erleichtern. Ist es denn nicht besser, daß dieser Fall so selten vorkomme, als möglich, dieses kann aber keine Sache mehr verhindern, als gut organisirte Feueranstalten. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß in solchen Zeitläuften die glücklicherweise von großen Bränden befreyt blieben, eine verhältnißmäßige Summe als Brandcollecten ausgeschrieben würden, um die Feueranstalten eines ganzen Landes, besonders in ärmern Orten auf einen dauerhaften Fuß zu setzen.

Manche Gemeindecässen, die wenig mehr als ein vor etlichen hundert Jahren fixirtes geringes Geschoß, das nicht erhöhet wird, befinden sich in einer wahren Unvermögenheit, wenn sie außer so vielen andern Rubriken, von denen unsere Väter nichts wußten, auch noch die kostspieligen Feueranstalten unterhalten und wohl gar, damit der Dienst im Nothfalle ordentlich geschehe, eine Anzahl Leute besolden müssen.

In

Im Lippischen ist eine egale Häusertaxation im ganzen Lande und die Anschaffung der Löschungsmittel aus gemeinschaftlicher Casse zu völliger Zufriedenheit sämtlicher Unterthanen eingeführet. Möller S. 19.

Nur muß man nicht Oertern die kein Wasser haben und keines bekommen können, Spritzen aufdringen. Möller S. 11.

Die Nothwendigkeit das Brandgeräthe aus der Feuercasse im ganzen Lande gleichmäßig zu besorgen ist eben daselbst S. 6—10. Doch versteht er dieses nur von den Spritzen, ihren Schläuchen und Eimern. Alles übrige Geräthe, als Leitern, Haken, Kübel und dergleichen soll jeder Ort selbst anschaffen.

§. 23.

Einrichtung einiger etablirten Brandcassen, dergleichen die Hamburger sind.

Auszug aus der neuen Generalfeuercassaordnung der Stadt Hamburg vom 18ten Septbr. 1753. Zu finden in der Sammlung der bey der Stadt Hamburg eingeführten Feuerveranstaltungen und Ordnungen.

Demnach in der den 27. Sept. dieses Jahres zwischen E. Edl. Rathe und der Erbgesessenen Bürgerschaft gehaltenen Zusammenkunft einige beträchtliche Veränderungen in der im Jahr 1676 den 30. Nov. beliebten, und bald

bald darauf publicirten Generalfeuercassaordnung zu machen nöthig gefunden, und insonderheit, zu desto besserer Schadloshaltung der Eigenthümer, grosser und kostbarer Erben, wie auch zu mehrerer Sicherheit der auf die Häuser haftenden Hypothekschulden, festgesetzt worden, daß künftig ein jeder sein Erbe höher, als nach der bisherigen Ordnung geschehen mögen, in die Feuercasse einzeichnen zu lassen, die Freyheit haben solle; so hat E. Ehl. Rath die desfalls beliebte neue Feuercassaordnung zu jedermanns Nachricht durch den Druck öffentlich bekannt machen wollen.

Die Einzeichnung in die Feuercasse ist willkührlich, wird aber unwiderruflich.

Die Umschreibung auf einen neuen Besitzer.

Wenn also jemand ein Haus kauft oder ererbt, das bereits in die Feuercasse aufgenommen worden, so ist er schuldig, die Umschreibung desselben auf seinen Namen, welche in dem Hauptbuche mit Bemerkung der Zeit geschehen soll, innerhalb 6 Monaten zu besorgen, widrigenfalls er in 10 Thlr. der Casse zu erlegender und ohne Anstand executive beyzutreibender Strafe verfallen, und nichts desto weniger unterdessen zu allem Schaden mit beyzutragen gehalten ist.

Die Feuercasse versichert nur drey Viertheil in courantem Gelde.

Die Feuercasse versichert nicht mehr als drey Viertheil und zwar in courantem Gelde, von dem, was ein Erbe nach Speciesgeld werth seyn möchte, und ist jeder Eigen-

genthümer die Gefahr von dem einen Viertheil zu tragen schuldig.

Die Schoßsumme wird bey Erben bis 20000 Mark für den wahren Werth angenommen.

Bey Erben, die 20000 Mark und darunter werth sind, wird die Summe, wofür der Eigener desselben das Schoß entrichtet, für den wahren Werth genommen, und demnach auf vorgezeigten Schoßschein ihm davon drey Viertheil, nach dem 3ten §., versichert.

Man kann ein Erbe höher als zu 20000 Mark verschossen und es gleichwohl nur zu 15000 Mark versichern lassen.

Wer sein Erbe höher als zu 20000 Mark verschosst, und gleichwohl solches nicht höher, als zu 15000 Mark, wie bisher nur erlaubt gewesen, versichern lassen will, dem ist solches unbenommen.

Bey höherer Versicherung muß eine Besichtigung und Taxe vorhergehen.

Wer aber sein Erbe, das bereits in der Feuercasse eingeschrieben, oder er nur erst einschreiben lassen will, höher als zu vorgesetzter Summe versichert haben will, muß sich des Endes bey dem ältesten Schoßherrn melden, welcher durch E. Edl. Raths Zimmer- und Mauermeister, in welcher Stelle, wenn einer krank oder abwesend ist, der Feuercasse Zimmer- oder Mauermeister alsdann tritt, das Haus taxiren läßt, nach welcher Taxe denn drey Viertheil des erfundenen Werths, wie oben §. 3 angezeigt, dem

dem Eigenthümer versichert werden, für solche Besichtigung zahlt derselbe jedem 2 Mark.

Einzeichnungszulagen und Gebühren.

Wer sein Erbe in die Feuercasse einzeichnen läßt, entrichtet von der einzuzeichnenden Summe sogleich 1 pr. mille und 4 Mark 8 ßl. Schreibgebühren der Casse; imgleichen dem Schreiber 12 ßl. und dem Läufer 4 ßl. So müssen auch diejenigen, welche künftig ihre Erben, welche in der Feuercasse bereits gestanden, zu höhern Summen einschreiben lassen, dieses 1 pr. mille von der verhöheten Summe, und die Schreibgebühren, nebst den 12 und 4 ßl. für den Schreiber und Läufer, erlegen. Dagegen ist erstrer verbunden, über diese also verhöheten Summen und die davon einfließende Zulage eine besondere Rechnung zu führen.

Umschreibungszulage und Gebühren.

Eben diese vorspecificirten Gebühren, außer dem 1 pr. mille, werden auch jedesmal bey der §. 2 verordneten Umschreibung, jedoch von den zu höhern Summen, zufolge dieser Ordnung, eingezeichneten Häusern ebenfalls nur einfach bezahlt.

Schoßverhöhung wirkt die Verhöhung bis auf 15000 Mark.

Wer sein Haus, das in der Feuercasse bereits stehet, durch unternommenen Bau dergestalt verbessert, daß es im Schosse verhöhet worden, kann auf vorgezeigten Schein und gegen Erlegung der §. 7 erwähnten Kosten, auch die Verhöhung bis zu 15000 Mark, wie bisher gebräuchlich gewesen, bey der Feuercasse erhalten.

Ge=

Gewöhnliche jährliche Zulage zur Feuercasse.

Von jedem 1000 Mark der eingezeichneten Summe ist jeder Eigenthümer des Erbes, jährlich, innerhalb 2 Monaten nach geschehener Verkündigung von den Canzeln, zur Unterhaltung der Feuercasse und zur Vergütung der etwa vorkommenden kleinen Feuerschäden, 4 ßl. zu bezahlen schuldig. Und müssen solche diejenigen, welche ihre Häuser verhöhen lassen, ebenfalls auch von der verhöheten Summe, bey dem nächst darauf folgenden Zahlungstermin, gleich mit entrichten. Wer diese Zulage nicht selbst einbringt, giebt dem Läufer, der solche abholt, gegen Einreichung der Quittung, für jedes Erbe 4 ßl.

Außerordentliche Zulage bey Feuersbrünsten, wenn die gewöhnliche nicht zureicht.

Wegen eines ganz abgebrannten Hauses wird die ganz versicherte Summe, gegen Bürgschaft für den Bau, bezahlet.

Wenn jemandes Haus oder Erbe durch eine Feuersbrunst gänzlich bis auf den Grund in die Asche gelegt wird, so hat er die ganze eingezeichnete Summe von der Feuercasse zu genießen. Und soll ihm sogleich, innerhalb 4 Wochen, ein Drittheil davon, wenn, dem Herkommen gemäß, dafür, daß es wirklich zum Bauen verwand werden soll, Bürgschaft bestellet worden, und wenn der neue Bau ziemlich weit gekommen, noch ein Drittheil; wenn das Haus aber vollends fertig, und, auf geschehene Besichtigung von E. E. Raths Zimmer- und Mauermeister,

meister, ein Viertheil mehr werth erfunden worden ist, als der Eigner aus der Casse zu empfangen hat, der Ueberrest verabfolget werden.

Wie eine Besichtigung durch das Feuer zu taxiren sey.

Geriethe aber ein Haus oder Erbe nicht völlig in die Asche: so soll der Schade durch die verordneten Herren und Bürger der Feuercasse, mit Zuziehung einiger absonderlich dazu beeidigten Zimmer- und Mauermeister, welche letztere dafür jeder 1 Mark 8 ßl. von der Kämmerey, für jedes Erbe, wie bisher gewöhnlich, zu empfangen haben, taxiret, und nicht nur, wie bisher, die Zimmer- und Mauerarbeit, sondern auch die nothwendige Tischler- und Glaserarbeit, doch letztere nur zur Hälfte, mit in den Anschlag genommen werden.

Wie solcher Schade von der Feuercasse bezahlet werde.

Der also erfundene Schade wird denen, welche ihre Häuser nach dem wahren Werthe, zufolge der Verordnung §. 4 und 6, einschreiben lassen, zu vollem bis zur eingezeichneten Summe, denen aber, welcher Häuser, ob sie gleich über 20000 Mark werth sind, nur zu 15000 Mark versichert sind, nur zu drey Viertheil ersetzet werden.

Vergütung des Schadens an die benachbarten oder abgebrochenen Häuser.

Wenn Häuser, die dem Brande am nächsten stehen, durch sothanen Brand, oder daß etwas, um dem Feuer

Einhalt

Einhalt zu thun, abgebrochen werden müßte, Schaden nehmen; so soll es mit der Taxation und Vergütung dieses Schadens, wie in beyden vorstehenden §. gemeldet, ebenfalls gehalten werden.

Wenn jemand von den bey Feuersbrünsten angestellten Arbeitern an seiner Gesundheit Schaden nähme, soll auf Kämmereykosten geheilt, und wenn er gänzlich außer Stand gesetzt würde, sein Brod zu erwerben, ihn für seine übrige Lebenszeit ein freyer Unterhalt nach Verhältniß der Umstände gegeben werden. Käme aber jemand gar ums Leben, so soll demselben ein ehrliches (honorables) Begräbniß, und falls es Frau und Kinder bedürfen, diesen noch eine Belohnung (Entschädigung) aus der Kämmerey gegeben werden.

Alle zehn Jahre sollen die verhöheten Erben besichtiget werden.

Damit aber versichert, daß die, dieser neuen Ordnung nach, höher als 15000 Mark eingeschriebenen Erben mit den Jahren sich nicht verringern, und also der Casse daher ein Nachtheil erwachse; so sollen solche Erben aller 10 Jahre durch E. E. Raths Zimmer- und Mauermeister besichtiget, und damit geliebts Gott! 1760 in St. Petri Kirchspiel der Anfang gemacht, und 1761 in St. Nicolai, und so ferner, jährlich in einem Kirchspiel fortgesetzt, auch endlich 1770 in St. Petri wiederum aufs neue vorgenommen werden. Für welche Besichtigungen die Feuercasse jedem 1 Mark für jedes Haus entrichtet. Welche Erben nun im Werth merklich verringert erfunden

werden, sollen sofort nach Proportion in der Feuercasse heruntergesetzt werden.

Erbpachtsmühlen können in der Feuercasse eingezeichnet werden.

Da auch in dem 1757 den 23. November gehaltenen Conventu Senatus et Civium beliebet worden, einige Stadtmühlen, wo es thunlich, auf Erbpacht zu veräußern, auch mit einer Windmühle bereits der Anfang gemacht, diese aber bisher in die Feuercasse nicht aufgenommen worden; so ist, dem Erbpächter sein Eigenthum desto besser zu versichern, nunmehro festgesetzt, daß solche Erbpachtsmühlen, aber keine andere, in die Feuercasse einzeichnen zu lassen, ebenfalls erlaubet seyn soll.

Erbpachtsmühlen können nur zu drey Viertheil des Einkaufswerthes versichert werden.

Alle solche Erbpachtsmühlen werden aber nicht höher, als zu drey Viertheil, des der Kämmerey beym Einkauf erlegten Werthes, versichert, und hat der Müller, der solche Einschreibung verlangt, seinen Kaufbrief aufzuweisen, und demnächst die Gebühren, wie bey den Häusern §. 7. verordnet, zu erlegen.

Mit den Stadtwassermühlen wird es, wie bey den Erben, gehalten.

Mit den Wassermühlen, die dem Publico gehören, und in die Feuercasse aufgenommen sind, wird es in allem, wie bisher gebräuchlich, den Erben gleich gehalten. Wenn sie aber verhöhet, oder einige, die etwa noch nicht in der Feuercasse wären, eingeschrieben werden, und zu

dem

dem Behufe verordnetermaßen taxiret werden sollen; so geschiehet solches gleichfals durch E. E. Raths Zimmer- und Mauermeister, doch mit Zuziehung zweyer Stadtmühlenmeister; bey welcher Taxe aber das Grundgalgen und Freyschützenwerk nicht in den Anschlag gebracht werden soll. Worauf solche Mühle, gegen Erlegung der §. 7. erwähnten Gebühren, zu drey Viertheil des erfundenen Werthes versichert werden mag.

Umschreibung der Mühlen.

Bey nachheriger etwanigen Umschreibung der Mühlen in der Feuercasse, wird es in allem, wie mit den Erben und Häusern gehalten.

Ordentliche und außerordentliche Zulagen von den Mühlen.

An jährlicher Zulage entrichten die Wassermühlen, wenn solche auf Erbpacht ausgethan sind, ½ pr. mille, die Windmühlen aber 1 pr. mille, und dem Läufer, wenn er solche abholet, die gewöhnlichen 4 ßl.; dahingegen sind sie bey außerordentlichen Zulagen so lange entfreyet, als solche nicht über das halbe oder ganze pr. mille, bey den Erben, sich beträgt. Entstünde aber ein solcher Feuerschaden, daß die Erben noch mehr, als oberwähnet, entrichten müßten; so bezahlen alsdann die Mühlen eben so viel, als an Zulage beliebet worden.

Wie der Schade, bey abgebrannten oder beschädigten Mühlen, zu vergüten.

Wenn Mühlen im Feuer aufgehen, oder von dem benachbarten Brande Schaden nehmen, so wird der

Schade, wie bey den Häusern, taxiret und vergütet; nur daß bey der vorzunehmenden Taxation zwey Stadt-Mühlenmeister gezogen, und die Mühlensteine mit in Anschlag gebracht werden.

Privatmühlen sollen alle zwey Jahre besichtiget werden.

Zur Gesicherung der Feuercasse, sollen die eingeschriebenen Mühlen der Privatpersonen von denen zur Taxation §. 20. angestellten Personen alle zwey Jahr besichtiget, und ob sie sich verringern, untersucht werden; auf welchen Fall sie in der Feuercasse nach Proportion herunter zu setzen.

Bezahlung für die Taxation der Mühlen.

Die, zur Taxation in allen §. 20. 23. und 24. erwähnten Fällen erforderten Personen haben, wie es in Ansehung der Häuser beliebet, ihre Bezahlung dafür ebenfalls zu erwarten.

Verwaltung der Feuercasse.

Wegen Verwaltung der Feuercasse bleibt es bey der bisherigen Verordnung, nach welcher 2 Herren des Raths, 2 Oberalte, 2 Kämmereybürger, und 10 Bürger, welche Eigenthümer sind, und zwar aus jedem Kirchspiele zwey, sich damit beladen; von welchen, wofern nicht erhebliche Ursachen erfordern, daß einer länger dabey bleibet, der älteste alljährlich abtritt. Diese Deputation hat ihren eigenen Schreiber, und die Schlüssel zu der auf dem Rathhause verwahrlich aufgehobenen Lade in Händen.

Auszug

Auszug aus den neuen Artikeln der Feuercasse außerhalb der Stadt Hamburg, genannt die Verbesserte. 1732.

Artikel 1.

Die Feuercasse versichert nur drey Viertheil des Werths.

Art. 2.

Das Haus kann in mehrere Cassen, doch in allem nicht über drey Viertheil des Werths, eingeschrieben werden.

Zu welchem Ende er schuldig ist, denen Alten, wie hoch er in einer andern Feuercasse bereits stehe, anzuzeigen. Sollte er aber dieses ganz oder zum Theil, verschweigen, so soll, bey entstandenem Feuer, die Summe, deren er nicht gedacht, ihm nicht bezahlet werden.

Art. 3.

Einzeichnungsgebühren.

Auf so viel Tausend Mark jemand, bey dermaliger neuen Einrichtung, sein Haus oder Erbe einzeichnet, eben so viel halbe Reichsthaler hat er binnen 14 Tagen zu bezahlen.

Art. 4.

Gewöhnliche Feuerzulage, und Ersetzung des Schadens.

Hinkünftig werden jährlich, innerhalb den ersten vierzehn Tagen nach Ostern, von jeder eingezeichneten tausend Mark an gewöhnlicher und ordinairer Zulage acht

 Schilling

Schilling Lübisch an die Alten entrichtet, und denselben ohne weitere Aussage ins Haus gebracht.

Art. 5.

Außerordentliche Zulage bey Feuersbrünsten, wenn die gewöhnliche nicht zureichet.

Woferne aber kein zulänglicher Vorrath in Cassa befindlich ist, wird der Rest dessen, was dem Abgebrannten nach vorhergehenden 4ten Art. zukommt, unter die Interessenten nach Portion der eingeschriebenen Summen ausgetheilet, da denn ein jeder das Seinige innerhalb 14 Tagen, nach beschehener Ankündigung der Alten, zu bezahlen pflichtig ist.

Art. 6.

Häuser mit strohernen Dächern, und Windmühlen, sollen weiter nicht eingezeichnet werden,

die aber bereits darinn gewesen, die vorigen Brandschäden mit getragen, und auf neue eingezeichnet, sollen darinn bleiben.

Art. 7.

Eintrittsgebühren à 2 Thlr. für diejenigen die aus der Feuercasse geschieden sind.

Art. 8.

Eintrittsgebühren bey neuen Interessenten, und was bey der Erhöhung der Summe zu beobachten.

Wer vorhin überall noch nicht bey dieser Casse interessirt gewesen und dermalen, oder künftig, zuerst eingezeichnet, bezahlt von jeder ein Tausend Mark einen Reichsthaler ꝛc.

Art. 9.

Art. 9.

Ein neuer Besitzer muß das Haus auf seinen Namen, gegen zu erlegende Gebühren, schreiben lassen.

Wenn einer ein Haus kaufet, ererbet, oder von neuem erbauet, soll derselbige verbunden seyn, dasselbe auf seinen Namen in die Feuercasse schreiben zu lassen, und dafür der Casse einen Reichsthaler, und an die p. t. Alten einen Mark Lübisch, und dem Schreiber 8 Schilling zu zahlen 2c.

Art. 10.

Wer die Umschreibung innerhalb 6 Monaten nicht besorgt, wird mit 10 Thaler gestraft werden, und muß zu allen Schäden beytragen.

Maßen denn, da der in dieser Feuercasse eingeschriebenen Häuser Erhaltung, und des jedesmaligen Eigenthümers Credit hauptsächlich von dem, bey entstandenem Feuer, daraus zu hoffenden Zuschub mit dependiret, und also auch die Sicherheit der Creditorum hypothecariorum, welche Gelder in die Häuser genommen, mit darauf beruhet, die Feuerzulage als ein, auf das Haus selbst beständig und unwiderruflich haftendes, onus vom jetzigen Eigenthümern derselbe anerkannt, und folglich auf jeden neuen Besitzer von selbsten mitgebracht und transferiret wird, denn denn auch die Art. 13. specificirte Feuergeräthschaft beym Hause zu lassen ist.

Art. 11.

Der Schaden wird, gegen die Anschickung zum Bau ohnverzüglich vergütet.

Jedoch daß er sich auch zum Bau wirklich anschicke, die Materialien zeitig einkaufe, und ein ganzes Haus we-

 nigstens

nigstens binnen Jahresfrist aufgebauet stehe, ein geringer Schade aber unverzüglich verfertiget, und wenn die Alten es nöthig finden, ihnen deswegen Caution gestellet werde.

Art. 12.

Wie es mit den, zur Hemmung des Feuers, abzubrechenden Häusern zu halten.

Würden Häuser abgebrochen, um dem Feuer dadurch zu wehren, so soll derselben Eigenthümern, wenn sie in dieser Feuercasse eingeschrieben stehen, eben dasselbe bezahlt werden, als wenn das Feuer darinn entstanden. etc.

Art. 13.

Pflicht eines jeden, in Anwendung der Feuersgefahr, und Anschaffung der Geräthschaften an 2 ledernen Eimern einem Feuerstülper, einer Hausspritze, und einer Laterne bey Strafe von acht Schilling für jedes Stück, welches von den Alten, bey angestellter Visitation, nicht vorgefunden wird.

Art. 14.

Pflicht eines jeden, in Reinigung der Schorsteine bey Strafe von 12 Schilling.

Art. 15.

Pflicht eines jeden, bey Anrückung der Stadtspritzen, zur Löschung sich einfinden, und das Austragen der Güter (durch Diebe) zu behindern.

Art. 16.

Art. 16.

Verwaltung der Casse, durch die Alten und Deputirte.

Von gegenwärtigen Alten, gehet mit dem Schlusse jeden Jahres allemal einer ab, und tritt sodann der älteste Deputirte wieder zu, an dessen Stelle hernach, von gesammten Alten und Deputirten, eine andere tüchtige Person, in oder außer der Stadt, erwählet wird.

Art. 17.

Pflicht der Alten und Deputirten.

Die Alten und Deputirten haben überhaupt dahin zu sehen, daß diese Ordnung in allen und jeden Artikulis aufs genaueste nachgelebet werde, fürnehmlich aber, daß die Zulagen und Strafen richtig einkommen, und die Restanden sich nicht häufen. Und wie sie des Endes eine jährliche Visitation, immaßen schon Art. 9. 13. und 14. deren erwähnet worden, zu einer ihnen am gelegensten Zeit anzustellen haben; so nehmen sie einen Schreiber mit sich, um alle Vorfälle, da z. E. ein neuer Besitzer das Erbe noch nicht auf seinen Namen schreiben lassen, da die jährliche Zulage zu gehöriger Zeit nicht bezahlt, oder, da jemand sich sonst straffällig gemacht, richtig aufzuzeichnen, damit dieselbe behörigen Orts unverweilt angemeldet, und gegen die Straffällige mit Exekution verfahren werden könne.

Art. 18.

Belohnung der Alten.

Für diese Mühe haben die vier Alten insgesammt aus der Casse vier Reichsthaler, und der Schreiber überhaupt vier Rthlr. im Jahr zu genießen ꝛc.

Art. 19.

Verwahrung und Anwendung der Zulagen, und woher die Kosten zu nehmen.

Die einkommenden jährlichen Zulagen sollen, wenn immer möglich, ohne die geringste Abkürzung, in die Lade der Casse gelegt werden, bis es einen Posten von fünf hundert Mark Lübisch ausmacht; als in welchem Fall derselbe bey hiesiger Stadtkämmerey zinsbar sofort, zum Nutzen der Casse, belegt werden soll. Zu Bestreitung vorberegter Unkosten aber werden von einem jeden besonders eingezeichneten Hause bey vorgenommener Visitation, wenn es unter drey tausend Mark eingezeichnet ist, sechs Schilling, wenn es aber auf solche Summe oder höher eingeschrieben, acht Schilling, (welche allenfalls der Häuerling dem Eigenthümer in der Hauer zu kürzen hat) und von dem säumigen, bey welchem die jährlichen Zulagen durch den Schreiber müssen eingefordert werden, noch vier Schilling darüber bezahlet.

Wenn aber hiermit, oder mit sonstigen Strafen die Kosten nicht zu bestreiten; so wird der Rest aus der Casse genommen, welcher auch hingegen das, nach Abzug der Kosten, von den Strafen und übrigen dazu gewidmeten Geldern übrig bleibende zufließt.

Art. 20.

Verwahrung der Lade, und Verpflichtung der Alten an die Interessenten.

Zu der Lade, worinn sowohl die Originalschriften und Hauptbücher dieser Feuercasse, als die Gelder, verwahrlich aufgehoben werden, und die mit drey Schlössern

derselben ist, soll außer dem jüngsten Alten jeder einen Schlüssel haben, der älteste aber die Lade in Verwahrung und das Geld in Empfang nehmen, auch davon den übrigen Alten und Deputirten, beym Abtritt, richtige Rechnung und Ueberschuß leisten.

So bleibt auch ein jeder der Alten den gesammten Interessenten in solidum, wegen guter Administration, verpflichtet.

Fortsetzung.

In dem neuen Werke zu Hamburg war zwar schon 1710 eine Feurbrandcasse gewesen, nach und nach aber eingegangen, besonders dadurch, daß die Eigenthümer ihre Gebäude theils in die Verbesserte, theils in auswärtige Feuercassen einschreiben ließen. Um dieser Unordnung zu steuern, wurde beschlossen, daß künftighin alle im neuen Werke wohnende Eigenthümer ohne Unterschied in anderwärtige Feuercassen nicht mehr eintreten, die bereits darinnen Eingetretenen aber sobald es thunlich, daraus scheiden, und schuldig seyn sollten, ihre Erben in diese neue Feuercassenordnung mit einer gewissen, und in nachstehenden Artikeln gemäßigte Summe Geldes innerhalb sechs Monate bey namhafter Strafe einschreiben zu lassen. Alle die in auswärtige Cassen gelegt, werden Kraft dieses von allen künftigen An- und Widerspruch sothaner Gilden los- und freygesprochen.

Diese

Diese Artikel der im Jahre 1744 revidirten Feuercassenordnung sind im Wesentlichen einerley mit denen der verbesserten Feuercasse außer der Stadt.

Nach dem 13ten Artikel aber kann kein Eingeschriebener aus der Casse scheiden. Der dritte und vierte aber bestimmen — Jener die gewöhnliche Feuerzulage, jährlich acht Schilling von tausend Mark nach folgenden Verhältniß.

von 300 — 600 Mark bezahlt			6 Sch.
= 700 — 1000 —	=		8 —
= 1000 — 1500 —	=		12 —
= 1600 — 2000 —	=	1 Mk.	
= 2100 — 2500 —	=	1 —	4 —
= 2600 — 3000 —	=	1 —	8 —
= 3600 — 4000 —	=	2 —	—

u. s. f.

Der vierte Artikel aber bestimmt die Einzeichnungsgebühren der neuen Interessenten.

1000 Mk u. darunt.	zahlt 2 Mk – Sch.	an Schreibg.	– Mk	8 Sch.	
1500 — 2000	= 3 =	= = =	=	12 =	
2500 — 3000	= 4 = 8 =	= = =	1 =	=	=
3000 — 4000	= 6 =	= = =	1 =	8 =	
5000 — 6000	= 7 =	= = =	1 =	8 =	
7000 — 8000	= 8 =	= = =	2 =	=	=

§. 24.

§. 24.

Einrichtung der Erfurthischen Brandassecurationscassa.

Mit der Feuerassecuranz im Erfurthischen Gebiete hat es folgende Bewandniß:

Die hiesige Feuerassecuranz ist in Verbindung mit den Churmainz. und Eichsfeldischen Landen nun schon seit vielen Jahren als eines der besten Institute erprobt worden. Es wird kein Unterthan gezwungen dieser Gesellschaft beyzutreten, nur Tutores, Curatores und Inspectores von piis corporibus sind in Rücksicht der Gebäulichkeiten, welche den Unmündigen, Kirchen, Klöstern und Schulen gehören, gewissermaaßen per indirectum dazu verbunden. Auch werden diejenigen welche auf ihre Häuser borgen wollen, mehrentheils von ihren Gläubigern angehalten, daß sie solche zu mehrerer Sicherheit des Anlehns assecuriren lassen müssen. Eigentlich ist in jedem Jahr der Monat November festgesetzt, in welchem man seine Gebäulichkeiten in das Assecuranzcataster eintragen lassen kann; allein man kann solches auch zu jeder Zeit im Jahre thun. Auch stehe es jeden frey nach eigener Willkühr sein Haus gering oder hoch assecuriren zu lassen, und die Assecuranzsumme sowohl in Absicht des Hauptgebäudes, als im Betref

der

der übrigen Nebengebäude selbst zu vertheilen. Selbst in Absicht der Stockwerke des Hauses kann man eine gewisse Eintheilung seines Assecuranzquanti treffen, und also jedem Stockwerk so hoch, als man will, anlegen, Keller und Mauerwerk davon ausschließen lassen, weil solches selten von dem Feuer ruinirt wird. Gereuet es jemanden, daß er sein Haus zu niedrig oder zu hoch angelegt hat, so kann er solches nicht nur alle Jahre abändern, sondern er kann auch das Haus selbst aus der Assecuranz wieder herausnehmen. Verunglückt nun wirklich ein dergleichen assecurirtes Haus durch Feuer, nicht aber durch andere Unglücksfälle, so wird solches sogleich von der Obrigkeit des Orts, mit Zuziehung des verpflichteten Bauverständigen besichtiget; von derselben der Brandschade nach Verhältniß seiner ganzen Assecuranzeinlage gewürdert, und dem verunglückten Hausbesitzer sogleich die gewürderte Summe zur Aufbauung und Herstellung des Gebäudes ausgezahlet. Wenn aber jemand sein Haus für 3000 fl. hat assecuriren lassen, und ihm das Drittel abgebrannt ist, so bekömmt er nur 1000 fl. zur Wiederherstellung desselben. Und eben so verhält es sich nach Verhältniß mit der blossen Beschädigung und deren Entschädigung. Wollte aber jemand sein Haus vor die zu empfangende Taxe nicht wieder aufbauen, so steht es ihm frey, die Brandstätte

zu

zu verkaufen, und wird alsdenn diese Taxe dem Abkäufer zum Aufbauen ausgezahlt. Das Beste dieser Feuerassecuranz ist, daß der wahre Zweck derselben nie verfehlt noch gemißbraucht werden kann, weil keine besondere Casse hierzu aufgerichtet worden, und also auch nicht erforderlich ist, daß alljährliche Brandsteuern abgegeben werden müssen, sondern es werden die dazu erforderlichen, vom Regenten, oder von andern öffentlichen Cassen einstweilen vorgeschossen, und solche erst am Ende des Jahres, bisweilen auch erst nach Ablauf 2 und mehrerer Jahre, je nachdem die Brandschäden beträchtlich oder unbeträchtlich gewesen sind, benebst Interessen und Kosten von denen Assecuranten nach Verhältniß eines jeden Assecuranzquanti wieder eingesammelt, wobey jedoch jedesmal zu jedermanns Einsicht die genauste Berechnung hievon öffentlich angeschlagen und bekannt gemacht wird. Am liebsten sehen es die Assecuranten, wenn jedes Jahr die erforderlichen Beyträge abgefodert werden, weil sie alsdenn so viel Interessen nicht zu geben haben. Durch diese Feuerassecuranz haben nicht nur die Mainz. Eichsfeldischen und Erfurthischen Städte und Dorfschaften in kurzer Zeit außerordentlich an schönen Gebäulichkeiten zugekommen, sondern es ist auch seit dieser Zeit der Kredit auf die Häuser, so wie das Kommercium derselben in einen weit größern Schwung

Schwung als vorher gekommen, so daß gegenwärtig oftmalen beynahe die ganze Kaufsumme auf ein assecurirtes Haus geborgt, und ein dergleichen Haus noch einmal so hoch, ja zweymal höher als ehemals verkauft wird, weshalb auch das Kommerzium mit dem Kauf und Verkauf der Häuser nicht ohne großen Nutzen für die Herrschaft hier noch außerordentlich zugenommen hat.

§. 25.

Auszüge aus den Gesetzen der Rudolstädter Brandversicherung.

Die confirmirten Statuten der freywilligen Brandversicherungsgesellschaft im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, gedruckt daselbst 1798, enthalten auf 30 Seiten folgendes Wesentliche.

1. Niemand als Besitzer ganz brandgefährlicher Gebäude werden von dem Beytritt ausgeschlossen. 8. Kein einzelnes zusammenhängendes Gebäude wird über 10000 Thaler eingeschrieben. Jedoch werden mehrere einzelnliegende Gebäude angenommen, wenn sie nur zehn Schuh von einander liegen. 12 und 13. Bis zum 31sten August inclusive wird die Unterzeichnung angenommen. Die Verbindlichkeit der Casse aber tritt erst den 28. September um Mitternacht ein. 15. Jedermann kann durch Ausstellung eines schriftlichen

chen Declaration und Zurückgabe des Beytrittsdo-
cuments vor den 1sten September eines jeden Jahres
abgehen, trägt aber die Beyträge bis zum 28sten
September um Mitternacht. 17. Jedermann kann
seine Beyträge vor diesem Termin erniedrigen, aber
nicht übermäßig erhöhen. 24. Jedermann, der an
den Gebäuden gegründete Forderung hat, hat ein
Recht auf die Brandversicherungsgelder. 28. Wer
vor dem 31sten December seine Beyträge nicht zahlt,
verfällt in die Strafe des doppelten Ersatzes. 30.
Wer sich boshafter Feueranlegung oder grober Fahr-
lässigkeit schuldig macht, bekömmt nichts; wohl aber
der hypothekarische Gläubiger. 31. Die Gesell-
schaft nimmt keine Rücksicht darauf, ob die Gebäu-
de zum Theil, oder gar nicht aufgebauet werden.
33. Die Gesellschaft ist nicht abgeneigt mit auswär-
tigen Brandcassen in Verbindung zu treten. Auch
nimmt sie auswärtige Gebäude auf, wenn ihr hinläng-
liche Sicherheit gestellt wird, daß die Beyträge richtig,
ohne Nachtheil und Weitläuftigkeit gezahlt werden.

§. 26.

Mobilienassecuranzen. Freywillige Verbindungen von Privatpersonen, Verbindungen unter Pächtern.

Man siehet mit dem ersten Blicke ein, daß ein
Institut dieser Art weit schwerer errichtet werden kann,

als jede andere Assecuranz, die auf Häuser, oder auf Wetterschlag, oder auf Viehsterben und dergleichen gehen kann. Die Ursache, weil die Mobilien abgenutzt, verschleifft, gerettet und vertuscht werden können.

Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß sich nicht mit obrigkeitlicher Genehmigung und Aufsicht jeder einzelner Stand eines Landes vereinigen könne, diejenigen Mitglieder, welche durch einen Brand Verlust an Mobiliarvermögen erlitten haben, zu entschädigen, in so ferne eine solche Verbindung dem Wohl des Ganzen nicht zuwider ist. Dieses scheint der Fall bey derjenigen Verbindung gewesen zu seyn, welche vor einigen Jahren mehrere Pächter zur Assecuranz ihrer aufgeschütteten Früchte eingehen wollten. Es wurden deßwegen in dem Reichsanzeiger 1795 eine Menge Vorschläge gethan, und die Sache war sehr weit gekommen, bis eine kurze Bemerkung eines Ungenannten auf die Schädlichkeit einer solchen Verbindung aufmerksam machte, welches die Folge hatte, daß von dieser Verbindung auch nicht ein Wort weiter gedacht wurde. Es ist auch ganz begreiflich, daß durch eine solche Verbindung von Pächtern und reichen Güterbesitzern die hohen Kornpreise nie fallen, aber eben dadurch das Volk zur Empörung und Aufruhr gereizt werden dürfte, welche gar leicht zu Mißhandlungen der Pächter, und Ansteckung

mehre-

mehrerer Güter übergehen wird, daher eine solche Verbindung der Pächter niemals zu wünschen seyn wird.

§. 27.

Chursächsisch. Brandcasse zugleich auf Entschädigung des Mobiliarvermögens gerichtet.

In Sachsen wurde 1784 eine Brandcasse errichtet und in derselben besonders auf den Mobiliarersatz Bedacht genommen. Es wurde dieserwegen ein gnädigstes Mandat wegen der neuen Einrichtung in Ansehung der erlittenen Brandschäden dd. Dresden am 10. November 1784. erlassen.

Diese Brandasse erstreckt sich auf Häuser, und Hausrath. In Ansehung des Mobiliaris ist verordnet, daß derjenige, welcher jährlich zwey Groschen, oder terminlich einen Groschen an Beytrag wegen seines Mobiliaris entrichtet, solches auf 100 Thaler schätze, mithin der von ihm selbst gewürderte Werth seines Mobiliaris so vielmal 100 Thaler ausmachen, als der Eigenthümer 1 Gr. terminlich, oder zwey Groschen jährlich zur Mobiliarbrandcasse beyträgt.

Hätte einer von seinen Mobilien etwas gerettet, und der Verlust erreichte die 100 nicht, die nach seinem terminlichen Beytrag ausfallen würden, so ist auf seine gewissenhafte Anzeige zu sehen, und von jeden 100 des angegebenen Verlusts 25 Thlr. zu reichen; jedoch bleibt der Directorialcommission vorbehalten, wenn er-

heblicher Verdacht einer unrichtigen Anzeige vorhanden wäre, die eidliche Bestärkung derselben anzuordnen.

§. 7. Da der Werth der Mobilien steigen und fallen kann, so bleibt jedem Interessenten frey, seinen Beytrag zur Mobilienbrandcasse terminlich zu erhöhen oder zu vermindern. Er hat aber, wenn ihn ein Brandschaden betrifft, zu gewärtigen, daß der Betrag des zuletzt vor dem Dato des Brandunglücks vorhergegangenen Termins, zum Grunde der Entschädigung genommen werden wird.

§. 8. Fände sich in der Folge, daß die Mobiliarbrandcasse, durch die terminlichen Beyträge in den Stand gesetzt wäre ein mehreres als 25 Thlr. vom 100 der verhältnißmäßigen Schatzung mit Nachhalt zu entrichten, so wird solches treulich bewerkstelliget, und dem Publico, welches überdem Einnahme und Ausgabe aus den jährlich bekannt zu machenden Extracten vollständig übersehen kann, zu seiner Zeit Nachricht gegeben werden, ob, und in welcher Maaße, auch von welcher Zeit an, diese Erhöhung statt finden solle.

§. 28.

Prediger- und Schullehrercasse im Herzogthum Gotha.

In den Herzoglichen Gothaischen Landen ist eine vortrefliche Einrichtung unter den Geistlichen und

Schul-

Schullehrern die ohne eine eigene Casse jeden Abge= brannten aus beyden Classen eine nicht unbeträchtliche Hülfe den Geistlichen gegen 150 Thaler und den Schul= lehrern zur Hälfte verschaft. Nach einem Brande, wo Jemandes Hausgeräthe verbrennt oder ruinirt ist, bekömmt ein Geistlicher von jedem Geistlichen ei= nen Thaler, und jeder Schullehrer von seinem Amts= bruder zwölf Groschen, welches ein besonderer Rech= nungsführer einnimmt, so wie es die Herren Super= intendenten aus ihren Diöcesen einschicken. Doch gehen oft viele Jahre hin, ehe diese Einsammlung nöthig ist. Diese Verbindung ist sehr alt, und wahr= scheinlich schon im vorigen Jahrhundert getroffen worden.

Unter den Geistlichen und Schullehrern der Obergrafschaft Gleichen unter Herzoglicher Gothai= scher Hoheit werden die leidenden Amtsbrüder außer jenem fixirten Beytrage noch durch ein freywilliges Privatgeschenk ihrer Collegen erfreuet.

§. 29.

Mobiliencasse der Prediger in der Mark Bran= denburg.

Im Brandenburgischen kam eine Gesellschaft unter den Predigern zu Stande, deren Mitglieder

 sich

sich den Verlust ihrer Mobilien versicherten. Die Einrichtung ist aus folgenden Extract der ergangenen Schriften ersichtlich.

Extract aus der unter dem 25. Januar 1768 errichteten Feuersocietät unter sämmtlichen evangelischen (lutherischen und reformirten) Predigern sowohl in den Städten als auf dem platten Lande der Churmark Brandenburg in Absicht ihres Mobiliarvermögens, welche zu Anfang des Jahres 1769 ihren Anfang genommen.

Anmerk. Zu dieser Societät contribuiren in der Churmark 933 Prediger, unter diesen sind Pastores emeriti und Adjuncti, welche gleichfalls Beyträge geben, und die Entschädigung empfangen.

Zu einer Ausschreibung von 400 Thalern zahlt ein Prediger 10 gr. 6 pf.; zu 200 Thalern 5 gr. 3 pf. und zu 100 Thalern 2 gr. 3½ Pfennig.

Vom 30. Nov. 1769 bis im December 1777 sind 12 Brandschäden gewesen.

Man geht auch damit um, eine Gesellschaft zum Besten der Küster (Schullehrer?) zu machen.

Gesetze.

I. Zu dieser Societät in der Churmark gehören 1) die evangelisch-lutherischen Prediger, sammt deren Ehe-

frauen

frauen und Kindern, in sämmtlichen grossen und kleinen Städten. 2) Alle und jede evangelisch-lutherische Prediger, und deren Ehefrauen und Kinder, in den Städten und auf dem Lande. 3) Die evangelisch-reformirten Prediger und deren Ehefrauen und Kinder in den Städten und auf dem Lande. 4) An denen Orten wo etwa Vacanzen sind, die Wittwen und Kinder, welche das Gnadenjahr geniessen. Hätte aber an einem oder andern Orte das Gnadenjahr keine Statt, und die Einkünfte fielen der Kirche zu: so muß diese den Beytrag leisten; die Vergütung hingegen fällt, da zu solcher Zeit kein Besitzer der Pfarre ist, hinweg. Daferne auch 5) Jemand von seinem Amte mit Verlust seines Einkommens suspendirt würde: so geschieht der Beytrag allemal aus den suspendirten Pfarreinkünften. In sofern hingegen der Feuerschade den suspendirten Prediger und die Seinen während der Suspension betrifft: so bleibt der Punkt der Entschädigung bis zum Ausgange der Hauptsache dergestalt ausgesetzt, daß, wenn der Prediger im Amte bleibt, derselbe und dessen Ehefrau und Kinder die Entschädigung zu geniessen haben; im gegenwärtigen Falle hingegen er und die Seinigen derselben verlustig gehen. Und es muß solchergestalt, wenn durante suspensione der Suspensus und die Seinigen Feuerschaden erleiden, zwar die Ausschreibung der Vergütung geschehen, und auch die Vergütung von den Beytragsinteressenten berichtiget werden; hingegen wird das Beytragsquantum bis zu Endigung der Sache asserviret; und wenn Suspensus solches nicht erhalten kann, wird solches zum nächstfolgenden legalen Entschädigungsfall angewendet.

II. Sämmtliche fünf vorerwähnte Arten der Interessenten dieser Societät, sammt deren resp. Ehefrauen, Wittwen und Kindern, wenn sie durch eine Feuersbrunst betroffen worden sind, es möge dieses in Friedens- oder Kriegeszeiten entstanden seyn, haben, wenn sie dabey an ihrem beweglichen Vermögen in der Maße, als im folgenden Artikel bestimmt wird, durch die Flammen Schaden erlitten, von den übrigen Gliedern der Societät schleunige Beyhülfe zu gewarten. Dahingegen hat kein Mitinteressent, wenn auch seine ganze Wohnung und Gehöfte, oder ein Theil davon, eingeäschert würde, derselbe aber sein und der Seinigen bewegliches Vermögen völlig gerettet hätte, sich einiges Beytrags zu erfreuen.

III. Damit aber diejenigen Schwierigkeiten vermieden werden mögen, welche in Bestimmung des Schadenverhältnisses und der dagegen zu leistenden Beyhülfe sich finden dürften; so wird zu einer unabänderlichen Richtschnur festgesetzt, daß derjenige Prediger oder Mitinteressent dieser Societät, welcher sein oder seiner Frau und Kinder in des Predigers ordentlichen Wohnung befindliches Vermögen entweder ganz oder auch über die Hälfte verliert, eine Beyhülfe von 400 Thlr. derjenige aber, so durch dergleichen Unglücksfall unter die Hälfte seines Vermögens verliert 200 Thlr. und wenn derselbe nur den vierten Theil oder darunter verliert, 100 Thlr. in jedesmaligen cassenmäßigen Courant erhalten solle.

Dabey soll in gar keinen Betracht gezogen werden, ob das Vermögen des Verunglückten an sich ansehnlich

oder

oder geringe; noch auch, ob der Verlust beträchtlichen oder geringer, sondern es soll lediglich auf die nur gedachten Verhältnisse des Verlustes an sich gesehen werden, das bewegliche Vermögen des Verunglückten möge an sich so groß oder so klein gewesen seyn, als es wolle.

IV. In Absicht der Ausmittelung des Verlustes bey vorkommenden Unglücksfällen, soll es folgenderstalt gehalten werden. Ein jeder verunglückter Interessent dieser Societät muß sogleich nach erlittenem Brande bey der Gerichtsobrigkeit des Orts, oder, in deren Abwesenheit, bey dem Justiario, in den Städten aber bey dem Magistrat, zwey Personen, welche bey dem Brande gegenwärtig gewesen sind, und vom erlittenen Verluste die beste Kenntniß haben möchten, gestellen, und Ansuchung thun, daß diese über den Verlust des verunglückten Societätsinteressenten oder dessen Frau oder Kinder beweglichen Vermögens, und ob solcher Verlust als total zu rechnen sey, oder ob selbiger sich nur unter die Hälfte, oder unter den vierten Theil des Vermögens, erstrecke, ad Protocollum zwar summarisch, jedoch eidlich, vernommen werden. Demnächst muß dieses Protocoll bey dem Oberconsistorio eingereichet, und von dem verunglückten Societätsinteressenten mittelst körperlich abzulegenden Eides bekräftiget und sicher gestellet werden, wie hoch derselbe, nach oberwähnten Verhältnissen, seinen und seiner resp. Frau und Kinder erlittenen Verlust, es bestehe solcher in Bibliothek, Gold, Silber, baarem Gelde, Mobilien, Getraide, Heu, Stroh, Vieh, Acker- und Feldgeräthe, oder worin es sonst wolle, selbst schätze; auch daß er Behufs

der Rettung in dermaligen Umständen wissentlich nichts verabsäumt habe. Und soll der Ableistung dieses Eides sich niemand der Societätsinteressenten entziehen, noch einiger Einwand dagegen zulässig seyn. Vielmehr soll der Obrigkeit in alle Wege dabey frey bleiben, wenn bey einem Vorfalle die Sache wider Verhoffen sich dazu qualificiren sollte, ex officio de per jurio zu inquiriren mit dem Effekt, daß, wenn davon dereinst constiren sollte, der Verunglückte nicht allein mit aller Beyhülfe gänzlich abzuweisen, sondern auch als meineidig nach der Schärfe der Gesetze in Strafe zu nehmen ist.

Sollte auch das Oberconsistorium bey vorkommenden Fällen die Sache dergestalt angethan finden, daß ratione quanti indemnisationis es eines oberrichtlichen Arbitrii bedürfe: so sollen sowohl die Beytragsglieder, als die verunglückten Interessenten, schuldig und verbunden seyn, bey dem Arbitrio des Oberconsistorii schlechterdings und ohne den geringsten Einwand acquiesciren, ohne daß dagegen einiges Remedium oder Instanz soll ergriffen werden können, und zwar bey Verlust des sonst ceteris paribus dem verunglückten Theile zukommenden Entschädigungsquanti.

Sollte es sich auch zutragen, daß ein Prediger oder sonst ein Mitinteressent selbst durch Verwahrlosung Feuer und Lichtes am Brande Schuld hätte: so soll, wenn die Indicia dazu angezeiget werden, als deren Anzeigung jedem Beytragsinteressenten und überhaupt Jedermann freystehet, die Sache obrigkeitlich gehörig untersuchet werden;

den; jedoch muß der Denunciant sich in Ansehung seiner Denunciation demjenigen unterwerfen, was die Rechte darüber verordnen.

Indessen soll kein Beytragsinteressent befugt seyn, den Beytrag unter dem Vorwande, daß der Verunglückte oder die Seinigen an dem Brande Schuld haben, zu difficultiren oder zurück zu halten; vielmehr muß der Beytrag in allen Fällen sofort entrichtet werden. Die Verabfolgung desselben hingegen an den Verunglückten bleibt im obigen Falle bis zum Ausgang der obrigkeitlichen Untersuchung ausgesetzt; dergestalt, daß der Verunglückte, wenn er absolviret wird, erst alsdenn den Beytrag realiter zu seinen Händen erhalte. Dahingegen wenn derselbe eines Incendii culposi vor seine Person schuldig befunden worden, derselbe eines Beytrags sich auf keine Weise zu erfreuen hat. Vielmehr ist das von den Societätsinteressenten beygetragene Quantum in solchem Falle bis zu einem nächstfolgenden richtigen Entschädigungsfall zu asserviren, und sodann zu seiner Zeit bey einem solchen Vorfalle anzuwenden.

Wenn des Predigers Frau, Kinder oder Gesinde eines Incendi culposi beschuldiget werden, hängt die Verabfolgung des Entschädigungsquanti der Verunglückten gleichfalls von dem, nach geschehener obrigkeitlichen Untersuchung zu erfolgenden Spruche ab, und zwar in folgender Maße: 1) Wenn der Prediger dabey einer concurirenden eigenen Schuld durch ein Erkenntniß überwiesen wird, z. E. daß er liederliches und unachtsames Gesinde gehal-

gehalten, und dem Gesinde, oder auch selbst seiner Frau und Kindern, in Unachtsamkeit mit dem Feuer nachgesehen, daß auch solchenfalls gar keine Vergütung des erlittenen Schadens Statt finde. Würde hingegen der Prediger vor seine Person, und in Wahrnehmung der ihm als Hausvater und Hausherrn obliegenden Pflichten darunter, in obgedachten und ähnlichen Fällen unschuldig; hingegen 2) die Frau, Kinder oder Domestiken, und eben solchergestalt die Wittwe, Kinder oder Gesinde schuldig befunden werden: so ist auch die Frau oder Wittwe wegen ihres eigenthümlichen verloren gegangenen Vermögens so wenig, als die Kinder, wenn etwa auch diese eigenthümliches Vermögen besitzen, wegen desjenigen, was sie verloren haben, im geringsten zu entschädigen. Und in Absicht der Domestiken und anderer Hausgenossen bleibt es bey dem Satze der gemeinen Rechte, dergestalt, daß so wenig ein Hausvater wegen eines durch seiner Domestiken und Hausgenossen Schuld und Nachlässigkeit entstandenen Brandes zu haften verbunden ist, es wäre denn, daß er von dergleichen Ruchlosigkeit mit Feuer und Licht Wissenschaft gehabt, oder deshalb erinnert und gewarnet worden, und denselben bey diesem unachtsamen Betragen dennoch nachgesehen; also auch hingegen der Prediger und ein jeder Societätsinteressent, auch selbst des Entschädigungsquanti, so er sonst zu gewarten hätte, durch seiner Domestiken und Hausgenossen Verschulden, nicht anders, als in nur gedachtem Falle, für verlustig zu achten.

V. Sobald nur in vorgedachter Art das Quantum des erlittenen Schadens gehörig ausgemittelt, wird das

Ober-

Oberconsistorium sofort die nöthigen Verordnungen an die Inspectores ergehen lassen, in welchen die Betragssumme eines jeden Predigers oder andern Mitcontribuenten bestimmt seyn wird. Diese Verordnungen des Oberconsistorii sollen die Küster jeden Orts, ohne den geringsten Aufenthalt, umsonst von Ort zu Ort herumtragen; welchemnächst der Beytrag von jedem Contribuenten innerhalb 8 Tage a die insinuationis, von welcher jeder Contribuent das Datum unter den jedesmaligen Umlauf vorzeichnen muß, bey Vermeidung der bereitesten Execution, dem Inspectori jeder Dioeces eingeschickt werden; dieser hingegen seiner Seits, ohne den geringsten Anstand, und längstens binnen 4 Wochen, die aus seiner Inspection eingegangenen Gelder an das Oberconsistorium in vollgültigen Courantmünzsorten übersenden muß. Sollten aber auch diese Beyträge zur gesetzten Zeit nicht sämmtlich bey dem Inspectore eingegangen seyn, so muß dieser dennoch, seiner Seits, bey Vermeidung, daß das auf seine Inspection ausgeschriebene Quantum von ihm selbst durch die bereiteste Execution beygetrieben werden solle, gleich mit Ablauf der 4 Wochen, wenigstens dasjenige, was und so viel, als er empfangen hat, einschicken, und zugleich eine namentliche Liste der Restanten beyfügen, worauf gegen diese, ohne weiteres geringstes Erinnern, die Execution vom Oberconsistorio realisiret werden soll.

VI. Die solchergestalt bey dem Oberconsistorio einkommenden Gelder werden von dem Secretario des Collegii sofort dem durch Brandverunglückten Theile zugesandt, damit derselbe die ihm zukommende Beyhülfe, so bald als möglich,

möglich, empfangen, und sich wieder zu helfen im Stand de gesetzt werden möge. Die hierbey vorfallenden Expeditiones und Besorgungen geschehen insgesammt unentgeldlich. Das Postgeld hingegen sammt dem Druckerlohn für die zu erlassenden Circularia, wird so wenig auch solches betragen kann, auf den Beytrag mit geschlagen, und vom Secretario specialiter berechnet.

Bemerkungen.

1) Sollte ein suspendirter und endlich abgesetzter Prediger dem, wenn er während der Suspension abbrennt, die Prämie entzogen wird, diesen Beytrag nicht wenigstens als eine Gnade empfangen, was ihm zu seinem anderweitigen Etablissement so nöthig seyn kann?

Bey dem dritten Artikel ist der Zweifel entstanden. Ob auch die zinsbar ausstehenden Capitalien, bey Schätzung des Vermögens mit eingerechnet, und darnach ausgemittelt werden müsse, der wie vielste Theil des Vermögens es sey, welcher bey einer Feuersbrunst verlohren gegangen; oder ob mit Ausschließung der ausstehenden Capitalien nur blos das Vermögen des Predigers so zu berechnen sey, wie es zur Zeit des Brandes, in desselben Wohnung wirklich befindlich gewesen.

Wie nun aber in diesem Reglement überall von dem gesammten beweglichen Vermögen der Prediger

die

die Rede ist, und die in dem Art. 3. hinzugefügte Bestimmung, daß dasselbe in der ordentlichen Wohnung des Predigers befindlich seyn müsse, nach der Absicht des Oberconsistorii, nur dazu hat dienen sollen, damit die Prediger, wenn sie außerhalb ihrer Wohnung, etwa in andern ihnen zugehörigen Häusern, durch Feuersbrunst einen Verlust erleiden sollten, deshalb keine Entschädigung zu fordern berechtiget seyn sollen: so ist, vermöge eines Circulare, dd. Berlin den 28. April 1774 festgesetzt worden, „daß „um auszumitteln, was für eine Quota des Vermögens der Feuerschade ausmache, welcher in der ordentlichen Wohnung des Predigers entstanden ist, „auch sämmtliche Gelder sie mögen zinsbar ausstehen, „oder in deposito oder anderwärts befindlich seyn, „so wie alles übrige bewegliche Vermögen ohne Ausnahme zu der Summe des Vermögens gerechnet, „und darnach der erlittene Brandschade entweder unter oder über die Hälfte solches Vermögens bestimmt werden müsse.“

So fest und gegründet diese Entscheidung nunmehr auch seyn mag, so scheint sie doch im Ganzen nicht auf richtige Gründe gebauet zu seyn, weil es die Nachlässigkeit mancher Sorglosen befördern kann. Jedermann ist verbunden sein bares Geld in solchem

Ver-

Verschlüsse und Ordnung zu halten, daß solches, den einzigen Fall ausgenommen, wenn der Blitz zündete, oder eine heftige Brunst jemanden Nachts im tiefsten Schlafe überwältigte, von der Flamme nicht zerstöret werden kann. In jedem andern Falle ist die Verschuldung auf des Abgebrannten Seite. Denn daß es während einer Abwesenheit nicht destruiret werden kann, dafür muß jedermann vor seiner Wegreise sorgen.

§. 30.

Zu wünschende Entschädigungscasse für Aerzte.

Man wird es der Liebe zu meinen medicinischen Mitbrüdern zu gut halten, wenn ich nichts so sehr wünsche als eine Verbindung der Physiker und Aerzte in gewissen Bezirken, welche deswegen nicht jederzeit einen Landesherrn haben müssen, durch einen festgesetzten Beytrag die Noth ihrer abgebrannten Mitglieder zu erleichtern. Niemand weiß besser als ein Arzt, wie traurig die Lage des auch dem Anscheine nach gesuchtesten Arztes in den besten Zeiten oft sey. Wie traurig aber muß es alsdann erst werden, wenn ein Arzt bey öfterer Abwesenheit in seinem Berufe oder bey schweren Krankheiten nichts von den nöthigsten Hülfsmitteln seines Standes retten kann, wenn nach einem Brande eine Menge verarmter Kran-

ken

ley Arzneyen von ihm verlangt, die vielleicht nie bezahlt werden, und die er, wenn er privatim dispensiret, nicht verweigern kann; wenn die meisten seiner Außenstände nun zurück bleiben, und die laufende Praxis unter seinen begüterten Kunden selbst gehemmt wird, der Theurung von Lebensmitteln nicht zu gedenken, welche an einem Orte oft sehr drückend wird. Welcher Nothstand kann drückender seyn, als der manches Arztes. Der Vertrag kann sehr einfach werden.

1) Jeder Arzt, sein Haus mag abbrennen oder nicht, bekömmt wegen des Verlusts seiner Möbeln, und seiner durch Schmälerung seiner Praxis besorglichen Einbuße von jedem Mitgliede einen Thaler.

2) Im Falle seine Bibliothek, oder chemische und pharmaceutische Geräthschaft verlohren gehet, oder er selbst wegen Abwesenheit in seinem Berufe von seinen Möbeln nicht selbst etwas retten kann, in so ferne solches gerichtlich attestirt wird, von jedem Mitgliede zwey Thaler.

3) Die Gesellschaft möchte nicht über hundert Mitglieder seyn, der erste Beytritt ist freywillig. Jeder neu angestellte Arzt oder Physikus aber muß es als Incumbenz übernehmen.

4) Wenn sich die Gesellschaft formirt, und ihre Gesetze entworfen hat, so werden die Landesherrschaften um hohe Bestärkung gebeten.

§. 31.

Englische Assecuranzen, Phönixgesellschaft in Hamburg.

Außer diesen durch die Fürsorge der Obrigkeit errichteten Cassen giebt es stillschweigend von derselben genehmigte Privatassecurandeurs, oder auch privilegirte Assecuranzcompagnien, die auch noch von fremden Directoren verwaltet werden.

In England sind mehrere dieser Art, als the Corporation of the London Assurance for assuring Houses, and other Buildings from Loss, or Damage by fire; — ferner die Royal Exchange. Diese Compagnien halten eigene Leute zur Dämpfung der Feuersbrünste und Rettung der Güter. Sie besolden eigene Baumeister zur Taxation der verbrannten Gebäude. Ein jedes hat Freyheit sein Haus und Güter, so hoch er will, auch bey verschiedenen Compagnien zu verassecuriren, wobey denn freylich mancher in Verdacht eines boshaften Betruges kommen kann.

Von den Englischen Assecuranzcompagnien ist in Deutschland vor andern die Phönixgesellschaft bekannt. London den 1. August 1782 für Deutschland,

Frank-

Frankreich, Spanien und Portugall: Die Propositionen dieser Londner Phönixassuranzsocietät, für Versicherung der Häuser, Gebäude, Güter, Waaren, im Hafen, oder Dock liegende und auf dem Stapel stehende Schiffe, gegen Verheerung oder Schaden durch Feuersbrünste besagen (abgekürzt) folgendes.

Alles Eigenthum und Vermögen, es mag Namen haben welchen es will (Geld und geschriebene Papiere, als Schuldscheine, Documente rc. ausgenommen) kann verassecurirt werden, und bey vorfallenden Unglücksfällen bezahlt diese Assuranzsocietät sogleich ohne irgend einen Abzug, oder Verschub den völligen Betrag des erlittenen Schadens.

Nachdem Maßregeln, nach weit billigern Grundsätzen als ehemals obgewaltet, genommen, und solche von allen Sachverständigen in Großbritannien genehmiget worden, so hat die Gesellschaft sich entschlossen ihren Plan für ganz Europa zu erweitern und zu diesem Endzweck beständig ein großes Capital vorräthig zu haben.

Berechnungstabelle,

der jährlichen Prämien, welche für die Versicherung gegen Feuer zu bezahlen sind.

No. I.

Auf ordinaire Versicherung oder Gefahren der ersten Classe, nämlich:

Häuser von Stein oder Backsteinen, mit Ziegeln, Schiefer, Stein, Eisen, Bley oder Kupfer gedeckt.

Aller in solchen Häusern befindlicher Hausrath, wie auch Kaufmannswaaren die nicht gefährlich sind.

Für Summen nicht über	Mark Hamburger Banco.	
	12000 in einem Risico,	à 2½ ßl. Bco. per Cent. jährl.
	24000 . . .	à ¼ per Cent. jährlich.
	36000 . . .	
	48000 . . .	

No. II.

Gefahren der zweyten Classe, nämlich:

Häuser deren Wände theils von Backsteinen und theils von Holz sind, oder von Holz und mit Lehm und Plaster überworfen, und die mit Schiefer, Ziegeln, Eisen, Bley oder Kupfer gedeckt sind.

Aller in solchen Häusern befindlicher Hausrath und Kaufmannswaaren die nicht gefährlich sind.

Allerley gefährliche Güter und Waaren in Gebäuden von Stein oder Backsteinen.

Für Summen nicht über	Mark Bco.	
	12000 in einem Risico,	à 4 ßl. Bco. per Cent. jährl.
	24000 . . .	à 6 ßl. Bco. per Cent. jährl.
	36000 . . .	à 8½ ßl. Bco. per Cent. jährl.
	48000 . . .	à [illegible]

Alle

Alle im Hafen liegende oder auf dem Stapel stehende Schiffe, Werkstätte und Materialienlager der Zimmerleute, Küper, Becker, Schifskrämer, Bot-[illegible] und Gasthöfe, gehören in diese Classe.

No. III.

Gefahren der dritten Classe, nämlich:

Hölzerne Gebäude mit Brettern oder Stroh bedeckt.

Alle darin befindliche Güter und Waaren.

Allerley besonders gefährliche Güter und Waaren, als Pech, Theer, Terpentin, Wachs, Hanf, Oehl, Talg, Brandtwein und andere starke Getränke, Heu, Stroh, ungedroschenes Getraide und dergleichen, in welcherley Gebäuden sie auch enthalten seyn mögen.

Für Summen nicht über
- Mark Bco.
- 12000 in einem Risico, à 6 pf. Bco. per Cent. jährl.
- [illegible] [illegible] pf. Bco. per Cent. jährl.
- [illegible] [illegible] pf. Bco. per Cent. jährl.
- Höhere [illegible]

Mühlen und Maschinenwerk, wie auch Porcelain, Glas und Töpferwaaren im Handel, werden in diese Classe gerechnet.

Die 1. Classe beträgt jährlich vom 100 £ [illegible] gr. Die 2. jährlich vom 100 £ [illegible] gr. Die 3. jährlich vom 100 £ 2 gr.

Zuckerbecker, Chymisten und andere Professionen, deren Geschäfte rc., besondern Feuersgefahren ausgesetzt sind, können sich auf specielle Bedingungen versichern lassen. Auch können Gebäude rc. für größere Summen versichert werden.

In solchen Gegenden von Europa, wo die Strenge der Kälte ein beständig anhaltendes Feuer erfordert; wie auch in solchen Orten, welche größtentheils von Holz gebauet sind, werden die Prämien für die Versicherung höher, als in obiger Tabelle berechnet, ausfallen.

Bedingungen der Versicherungen.

1) Diejenigen welche ihr Haab und Gut bey dieser Societät versichern wollen, werden ersucht ihre Aufträge an ihre Agenten oder Correspondenten in London, oder an den Königl. Großbritannischen Agenten und Consul Herrn Wilhelm Hanbury in Hamburg, (welcher auch zum Agenten dieser Societät gehörig ernannt und bevollmächtiget worden,) einzusenden.

2) Der Agent oder Correspondent derjenigen, welche versichert zu seyn verlangen, muß die Tauf-

und Familiennamen solcher Person oder Personen, wie auch ihren Rang, Titel, Profession, Amt und andere Umstände, bey der Assuranzkammer in London, oder bey oben benannten Agenten in Hamburg eingeben.

3) Das zu versichernde Vermögen muß so gut als möglich beschrieben werden; z. E. wenn es Gebäude sind, so wird erfordert anzuzeigen aus welchen Materialien die Wände und das Dach bestehen, — wie groß der Umfang, — der gewöhnliche Name, — wie die Lage in Betracht anderer Gebäude beschaffen, — die Breite der Straße, u. s. w.; für welche Summe jedes zu versichern ist; nämlich, wie viel für das Wohnhaus, und wie viel für die Kutschenremise und Stallung rc.

Wenn Hausrath zu versichern ist, so wird gewöhnlich alles folgendergestalt angezeiget, nämlich:

	Mark Banco.
Auf Hausgeräthschaften und Leinenzeug,	
Auf Kleidung,	
Auf Silberzeug,	
Auf Porcelain und Glas,	
Auf gedruckte Bücher,	
Auf starke Getränke in Fässern oder in Flaschen,	
Total Marc Banco.	

Wenn Handlungsgüter zu versichern sind, so ist es nöthig anzuzeigen von welcher Gattung sie sind, ob Wollenwaaren, Leinwand, Spezereyen, Eisenwaaren ꝛc. — ob solche in mehr als einem Gebäude befindlich, — welche Summen auf die Güter in jedem Gebäude zu versichern, — und wie solche Gebäude errichtet und belegen sind.

4) Die Prämien müssen an baarem Gelde zu der Zeit da die Versicherung gemacht wird, bezahlet werden; und die Versicherung fängt von dem Augenblicke an, da solche bezahlet worden, und behält ihre volle Kraft so lange als die Bezahlungen, bey jedesmaligem Verfluß des in der Police festgesetzten Termins, oder innerhalb funfzehn Tagen nachher, bey der Assuranzkammer in London, oder bey dem Agenten dieser Societät in Hamburg, richtig gemacht werden; welcher letztere ebenfalls gedruckte vollgültige Quittungen darüber ausstellen wird. Auch können diejenigen, welche ihre Policen in London haben ausfertigen lassen, ihre jährlichen oder künftigen Zahlungen bey vorerwähnten Agenten dieser Societät entrichten, welcher mit gehörigen gedruckten Empfangscheinen, zur vollgültigen Quittirung über solche Bezahlungen versehen ist.

5) Wenn

5) Wenn eine Versicherung auf dasselbe Eigenthum bey einer andern Assecuranzkompagnie gemacht worden, so muß solches zur Zeit der Versicherung angezeiget werden, sonst ist die Police ungültig.

6) Anvertraute und Commissionsgüter müssen als solche angegeben werden, sonst schützt die Police dieselben nicht.

7) Diese Societät vergütet keine Verluste noch Schaden die durch feindlichen Ueberfall, durch kriegerische Macht, oder sonstige unrechtmäßige Gewalt, oder durch Feuersbrünste die bey Erdbeben entstehen, verursachet werden.

8) Wechselbriefe, Schuldverschreibungen, Cautionsscheine, Urkunden und baar Geld, sind unter keiner Versicherung begriffen. — Medaillen, Juwelen, Geschmeide, Antiquitäten, Spiegel und Gemälde, jedes über 10 Pfund Sterl. am Werth, können auf specielle Bedingungen versichert werden.

9) Diejenigen welche ihr Vermögen auf sieben Jahre versichern, sollen den Betrag der Prämie für ein Jahr als Abzug erhalten; auch wird auf dreyjährige Versicherungen ein billiger Disconto zugestanden.

10) Wenn einiger Verlust oder Schaden an dem von dieser Societät versicherten Vermögen, durch

Feuer verursachet worden, so wird der Eigenthümer desselben ersucht solches sobald als möglich anzuzeigen, und solche genaue Nachrichten geben, als es die Umstände erlauben, samt dem Zeugnisse der Nachbarn oder Bedienten, die zur Zeit des Zufalles zugegen waren, wie auch solcher Personen, die qualificirt waren den Werth der verbrannten und beschädigten Güter gehörig zu beurtheilen, an die Assuranzkammer in Lombard-Street London, oder an den Agenten in Hamburg, einzusenden. Sobald diese Documente (deren Gültigkeit mit dem Siegel und Unterschrift eines Notarius Publ. oder einer Magistratsperson, nach den Gesetzen des Ortes, allwo der Schaden geschehen, bekräftiget seyn müssen) der besagten Assuranzkammer in London, oder dem Agenten in Hamburg, zu Gunsten des Verunglückten, durch eine gehörig bevollmächtigte Person vorgezeigt werden, so soll der Betrag des Verlustes (wenn solcher nicht die versicherte Summe übersteiget) sogleich ohne einigen Abzug für Disconto, Abgaben, Stempel oder sonstige Auflagen, von welcher Art sie auch seyn mögen, unverzüglich bezahlet werden.

11) Alle Unkosten für die Ausräumung der versicherten Güter, während der Zeit der Feuersgefahr, werden von dieser Societät auch sogleich ersetzt.

Die Assecuranzkammern dieser Gesellschaft in Lombard Street, sowohl als in Charing-Croß, Westminster, wie auch bey dem erwähnten Agenten, Herrn Wilhelm Hanbury in Hamburg, sind zur Beförderung der Geschäfte täglich offen.

Zu Amsterdam werden die Assecuranzen vom Privatassecuradeurs auf 1 Jahr angenommen. Die Grundsätze sind wie bey den Englischen Gesellschaften.

Die jährlichen Prämien oder Zahlungen an die Gesellschaft dürfen nicht zu hoch seyn, denn wenn solche zu hoch gefordert werden, so läuft man lieber selbst die Gefahr.

§. 32.

Hamburgische Mobiliarbrandcasse.

Von Brandassecuranzen für Gebäude und Mobilien sind in Deutschland, die Sächsische ausgenommen, keine andere als zu Hamburg bekannt. Schon im Jahre 1676 kam eine Anstalt dieser Art zu Stande. Diese wurde revidirt, und erschien

a) im Jahre 1753 unter dem Titel: Neue Generalfeuercassenordnung auf Befehl des Hochedlen Raths der Stadt Hamburg, publiciret den 28. September 1753 und befindet sich auch in der

Samm-

Sammlung derer in der Stadt Hamburg eingeführten [illegible] und Ordnungen 1765. No. VII. S. 201 — 230. [illegible] schon [illegible]

b), eine Feuer- und Rettungscasse außerhalb der Stadt Hamburg errichtet worden, welche der Magistrat den 11. Februar 1732 confirmirte. Sie findet sich in angeführter Sammlung unter dem Titel: Neue Articoli der Feuercasse außerhalb der Stadt Hamburg, genannt die Verbesserte, No. VIII. S. 231 — 248. So war auch

c) eine schon im Jahr 1731 bestehende Feuercasse und Feuerordnung im Neuen Werk revidirt, und den 28. Februar 1744 von dem Magistrat confirmirt. Sie findet sich in jener Sammlung, No. IX. S. 249 — 272.

d) Im Jahre 1765 trat eine Gesellschaft auf zehn volle Jahre, für Seerisico und Feuersgefahr mit 500 Actien, jede zu 1000 Thaler Banco zusammen, die besondern Artikel, die Feuersgefahr betreffend, befinden sich in obengenannter Sammlung von S. 293 — 296.

Alle diese Reglements sind mit aller der weisen Ueberlegung und vorsichtigen Klugheit entworfen, welche

welche alle öffentliche Anstalten des Magistrats und der Stadt Hamburg charakterisiren. Das vollkommenste Werk dieser Art aber sind die Verfassungsartikel.

e) Eine besondere Assecuranzgesellschaft kam nach der neuen allgemeinen Feuercassenordnung von 1753 unter der Kaufmanschaft zu Stande, an welcher das Publikum keinen Antheil hat. Sie war für Seerisico und Feuersgefahr. Sie scheint die Basis der Privatassociation zu seyn, deren

f) Verfassungsartikel der Association Hamburgischer Einwohner zur Versicherung gegen Feuersgefahr, — nach vorhergegangener Genehmigung derselben von der gesammten Interessentenschaft in der allgemeinen Versammlung am 24. September 1795 bestätiget wurde. Diese Association tritt den 1. October 1795 in völlige Wirksamkeit. Sie ist gedruckt Hamburg 1795. 4. nebst den Beylagen 38 S. Ich würde diesem System einen wesentlichen Vorzug rauben, wenn ich nicht diese vortreflichen Ordnungen wenigstens Extractsweise demselben einverleiben wollte.

Man muß in dieser Verfassung das wohl unterscheiden, was nur in einer solchen Stadt, als

Hamburg

Hamburg anwendbar ist, und daß, was aller Orten anwendbar ist, wenigstens als Autorität zur Entscheidung wichtiger und zweifelhafter Fälle. Die Verordnungen des ersten Abschnitts scheinen den ersten und zweyten Paragraph ausgenommen, blos für Hamburgs Verfassung geeignet zu seyn. Es handelt nämlich §. 3. von der Bestimmung der Directoren, der Zeit und der Wahl neuer Directoren, und der Wahl selbst. Der §. 4. enthält die Geschäfte der Directoren, §. 5. die Verpflichtung derselben, §. 6. die Annahme der Bevollmächtigten auf zehn Jahre. Ihr Gehalt. §. 7. die Geschäfte, Verbindlichkeiten und Wahl der Bevollmächtigten. §. 8. Wie es bey Entscheidung streitiger Fälle zu halten ist. §. 9. Die Annahme der Buchhalter, Schreiber und Bedienten von den Directoren. §. 10. Banc conto, und Bancofolium der Association. §. 11. Jährliche Ablegung der Rechnung der Administratoren, und Revision derselben von den Interessenten. Im §. 12. ist festgesetzt, daß nur allein diese Artikel und alle künftig gehörig bewilligte Zusätze zu diesem Plan und Verbesserungen desselben verbindend sind. Der erste und zweyte Paragraph dieses Abschnitts aber enthält folgende allgemein anwendbare Grundgesetze.

§. 33.

§. 33.

Extract aus den Verfassungsartikeln der Hamburgischen Assecuration zur Versicherung gegen Feuersgefahr 1795.

Erster Abschnitt.

Vorläufige Punkte, den Zweck der Association und ihres Directorium betreffend.

§. 1.

Die Association Hamburgischer Einwohner hat eine gemeinsame Versicherung gegen alle und jede, nicht dolose veranlaßte Feuersgefahr, ihrer innerhalb den Ringmauern dieser Stadt sich befindenden Mobiliengüter, des unversicherten Theils der Erben, und der Häuser und Gebäude, die von der Feuercasse nicht versichert werden, ferner von allen Arten des Erwerbs zum Gegenstande.

Daher ersetzt diese Association:

1) selbst den Feuerschaden, der entweder durch Krieg oder Erdbeben entsteht. — Und es kann:

2) bey einem Brandschaden nur von Ersetzung des wirklichen Verlustes, und

3) bey einem gesammelten, für hinreichend erklärten Fonds, wohl von Heruntersetzung der Prämien, aber nie von Austheilung die Rede seyn.

§. 2.

§. 11.

Die Association tritt, nach Annahme und Bestätigung dieser Artikel von den Interessenten, am ersten October dieses Jahres, Mittags um zwölf Uhr, in ihre volle Wirksamkeit. Ein jeder, der alsdann das zu versichernde Object planmäßig angegeben, und die Erklärung, daß die Association die Versicherung desselben übernehmen wolle, erhalten hat, tritt in alle und jede Rechte und Verbindlichkeiten eines Interessenten, die Policen mögen übrigens bereits sämmtlich abgeliefert seyn oder nicht: Und die Dauer dieser Verbindung wird fürs Erste auf einen Zeitraum von zehn Jahren eingeschränkt. Jedoch steht es einem jeden Interessenten frey, bey Verlust seiner Rechte und Ansprüche an dem Fonds, innerhalb dieser Zeit, sobald seine Police abgelaufen ist, oder wenn er während des Laufs derselben, sie hat mortificiren lassen, anzutreten. Auch dürfen Mitglieder, die nach Verfluß der zehn Jahre, bey fortdauernder Association, austreten, kein Dividend vom [illegible]igen Ueberschusse verlangen.

§. 12.

Nur die gegenwärtigen Artikel sind, mit Aufhebung der, in dem früher gedruckten Entwurf zu diesen Artikeln enthaltenen Sätze, gültig und verbin-

[illegible], so lange solche nicht durch die Mehrheit der Stimmen [illegible] von den Interessenten abgeschaft oder verändert werden können.

Alle aber in der Folge in allgemeiner Versammlung von einem oder dem andern der Directoren, aus eigener Bewegung oder auf Verlangen der Interessenten vorgeschlagne, und durch Mehrheit der Stimmen bewilligte Zusätze zu diesen Artikeln, und nöthige Abänderungen derselben, werden in das Protocoll der allgemeinen Versammlung eingetragen und von den Directoren und Revisoren durch ihre Unterschrift bekräftigt; und sind alsdann für alle und jede, jetzige und künftige Interessenten eben so verbindlich, als ob sie diesen Artikeln selbst einverleibt wären.

Zweyter Abschnitt.

Bestimmung der Summen und der Gegenstände, die versichert werden können.

§. 13.

Die höchste Summe bis zu welcher in einem Gebäude Versicherung genommen werden kann, ist ¼ Procent der gesammten versicherten Summe, bis dieselbe zu 40 Millionen Mark Banco angewachsen ist; [illegible] so lange nur zwanzig Millionen Mark Banco versichert sind, werden in einem Gebäude nicht mehr wie 100000 Mk. Banco, sind 30 Millionen

[illegible] versichert, [illegible]0000 Mark Banco, und sind 40 Millionen Mark Banco versichert, 200000 Mark Banco angenommen. Ueber 40 Millionen hinaus steigt es nicht mehr in demselben Verhältnisse, sondern bis zu 60 Millionen werden in einem Gebäude nicht mehr wie 200000 Mark Banco versichert. Von 60 Millionen angerechnet aber bis zu 100 Millionen und darüber werden in einem Gebäude 250000 Mark Banco angenommen.

Die geringste Summe für bewegliche Effecten, die bey der Societät versichert werden kann, ist 2000 Mark Banco.

§. 14.

Nur ganz unversicherte Objecte, oder der bey andern Assecuranzanstalten nicht versicherte Theil des Eigenthums, können bey dieser Association versichert werden, und die Gegenstände, deren Versicherung übernommen wird, sind Kaufmannsgüter, Fabrikwaaren, Mobilien und der unversicherte Theil der Erben nebst allen den Häusern und Gebäuden die von der Feuercasse nicht versichert werden.

Jedoch ist hiebey zu bemerken:

1) daß auf Wechselbriefe, Schuldverschreibungen, Cautionsscheine, Urkunden und baar Geld keine Versicherung angenommen wird.

2) Daß

2) Daß, falls die Versicherung gültig seyn und Schadenersatz geleistet werden soll:

a) dem 17. 18. 19. und 20. §. des ersten Theils der neu revidirten Feuerordnung nicht entgegen gehandelt seyn muß.

Vermöge dieser darf Niemand haben von		sondern muß es berechnen	bey Strafe.
Flachs und Hanf in seinem Hause ungebunden		in besondern Buden außer der Stadt, besonders die Repenschläger	15 Rthlr.
Oele besonders Terpentin	als circa 90 Pf. in 3 blechernen Flaschen	im Theerhause	10 Rthlr.
Pech und Theer	als 30 Tonnen von beyden denen, so damit handeln	im Theerhofe	10 Rthlr.
Pulver	als 50 Pfund, denen die im kleinen damit handeln	an besondere Oerter nach Anweisung der Artillerieherren	Confiscation und willkührliche Strafe
Schwefel raffinirter	als 2 Tonnen	im Theerhofe	10 Rthlr.

b) absichtlich unrichtige Anzeigen oder Verschweigung eines Umstandes, der die Gefahr vergrößert, wie auch übertriebene Angaben des Werths der versicherten Sachen und überhaupt alle be-

 trügliche

[illegible] Handlungen vermieden werden müssen; und endlich

c) eine anderweitig auf das zu versichernde Eigenthum bereits geschehene oder künftig geschehen sollende Versicherung, verbunden mit dem Belauf bis zu welchem das Object anderweitig versichert ist, oder versichert werden soll, bey der Socketär angegeben und in den Policen angezeigt seyn muß.

3) Daß Gemälde, Bildhauerarbeit, Naturalien, Kunstsachen, Bücher, Instrumente, goldne, silberne, plattirte Sachen u. s. w. auch Pretiosen, als wohin Juwelen und Geschmeide aller Art gehören, namentlich angezeigt, und entweder nur nach ihrem wirklichen oder Einkaufswerthe, ohne daß ein Preis der Liebhaberey darauf gesetzt wird, oder nach einem der Association angezeigten und von ihr genehmigten Preis der Liebhaberey taxirt seyn müssen, falls sie unter die versicherten Sachen gerechnet werden sollen.

4) Daß, so lange die Feuercasse nicht den völligen Belauf des, dem Staate bekannten Werths der Erben versichert, auf bereits in der Feuercasse stehende Häuser und Gebäude keine höhere Versicherung als bis zu dem Belauf der Schoßsumme angenommen wird mit beygefügter ausdrücklichen Bedingung, daß

ein

ein jeder, sowohl öffentlich, als unter der Hand geschehene Verkauf des versicherten Erbes, nebst dem Kaufpreise der Association sogleich angezeigt werde.

Sollte in der Folge bey der Feuercasse eine solche Veränderung getroffen werden, daß bey ihr der völlige Belauf des, dem Staate bekannten Werths der Erben versichert werden kann; so giebt die Association diesen Theil ihrer Versicherung ab.

5) Daß Häuser und Gebäude, die von der Feuercasse nicht versichert werden, vorher von der Association, durch zwey sachkundige Männer, im Beyseyn des Bevollmächtigten, und zwar jeder Theil derselben als Wohnhaus, Mittelhaus, Speicher, Fabriken, Stallraum u. s. w. separat, auf Kosten dessen, der versichern läßt, taxirt werden müssen, welche Taxation den Umständen nach auch wohl alle fünf Jahre, und falls der Eigner innerhalb derselben sein Haus verfallen läßt, nach geschehener Warnung, auch wohl während dieses Zeitraums zu wiederholen ist; damit selbst im Laufe der alten Police die Summe den Umständen nach gehörig herabgesetzt werden könne.

[illegible]

Wenn gleich in den Policen nicht einige Gegenstände besonders bestimmt, andere aber [illegible] ausge-

schlossen sind; so erstreckt sich die Versicherung auf alle Objekte, die sich an dem in den Policen angezeigten Orte zur Zeit der Feuersbrunst befinden, und die einer Beschädigung durchs Feuer oder durch die Löschungsanstalten ausgesetzt sind, und wodurch derjenige, der die Prämie bezahlt hat, Schaden leiden kann.

Werden die versicherten beweglichen Effecten an einen andern, als den in den Policen angezeigten Ort hingebracht, so cessirt die Versicherung falls man dieß nicht sogleich dem Bevollmächtigten, die nöthigen Verabredungen deshalb mit ihm trifft, und das Erforderliche in Policen bemerken läßt.

Dritter Abschnitt.

Bestimmung der Versicherungszeit, der Prämie und des Fonds der Association.

§. 16.

Zum Eintritt in diese Association erlegt ein jeder Interessent, der auf Jahre versichern läßt, wobey jedoch nicht weniger als fünf nach einander folgende Jahre angenommen werden, ½ pro mille seiner versicherten Summe zum voraus als Einschuß, und die im §. 18. bestimmte jährliche Zulage-Prämie pränumerando auf fünf Jahre.

Jedes

zu [illegible] Intereſſenten Einſchuß, wird, zu welchem Fonds einmal geſammelt worden, deſſen Repartition auf das ganze verſicherte Capital mehr als ½ pro mille für das zu verſichernde Quantum beträgt, nach dieſer Repartition beſtimmt, und kann alſo nach Maaßgabe der Umſtände vergrößert, aber nie verringert werden. Sind zum Beyſpiel bey einem geſammelten Fonds von 60000 Mark Banco, 30 Millionen Mark Banco verſichert, ſo muß ein neu hinzukommender Intereſſent der 100000 Mark verſichern laſſen will, 200 Mark als Einſchuß bezahlen, ſtatt, daß ein jetzt eintretender Intereſſent für eben die Summe nur 50 Mark als Einſchuß erlegt.

§. 17.

Wer, um die Aſſociation zu befördern, und ihr einen möglichſt großen baaren Fonds zu verſchaffen, ſelbſt, wenn er noch in andern Aſſecuranzcompagnien verſichert iſt, ſogleich als contribuirendes Mitglied, ohne Schadenerſatz zu fordern, bey Eröfnung dieſer Societät ihr beygetreten iſt, oder ihr beytreten will; der genieße alle Vortheile der erſten Intereſſenten in Betreff des Einſchuſſes, (§. 16) bezahle, wenn er ſelbſt keinen Schadenerſatz fordert, zu den außerordentlichen Nachſchüſſen (§. 20) keinen Beytrag, und die Aſſociation creditirt ihm innerhalb der Zeit, da ihm noch

kein

[illegible] und die Prämien [illegible] (Beylage Nro. [illegible]) [illegible] bis zum wirklichen Interessenten, und [illegible] ihnen bis zu solcher Wiederbezahlung 4 p. Cent. [illegible] Zinsen [illegible]

Eine andre Wiederbezahlung aber findet keine Statt; es sey denn, daß der Tod den wirklichen Eintritt eines contribuirenden Mitgliedes verhindert. Alsdann wird der geleistete Vorschuß unweigerlich zurückbezahlt.

Ueber das [illegible] Capital selbst erhält ein jedes contribuirendes Mitglied einen Empfangschein. (Beylage Nro. 7.)

§. 18.

Die jährliche Zulage oder Prämie für diejenigen, die auf Jahre versichern lassen, ist, der Regel nach, so lange keine bedenkliche und erschwerende Umstände hinzukommen

[illegible] Kaufmannsgüter in Packkammern, [illegible] oder in welchen [illegible] wohin [illegible] Haus nach aller Art gehört; für den nicht in der Feuercasse versicherten Theil [illegible] und für ganz unversicherte Häuser

und

[illegible] pr. mille.

2) Für Kaufmannsgüter in Häusern oder an Orten wo eine oder mehrere Feuerstätten sind, [illegible] pr. mille.

3) Für sämmtliche Fabrikwaaren, wohin nicht allein die der Zuckersieder, Kattundrucker, Brandweinbrenner, Bäcker, Brauer, Tabaksfabrikanten, Kerzengießer u. s. w. gehören, sondern auch alles, was das Fabrikwesen angeht, und wobey mit Feuer gearbeitet wird, gerechnet werden muß; für Apotheker, Krämer, Specerey, Englische kurze Waaren, sammt allem, was dem Verderben durchs Wasser beym Löschen leicht ausgesetzt ist, für Flachs, Heede, Korn, Brandwein, Spiritus vini, und alle andere feuerfangende Sachen, wie auch für den unversicherten Theil der Häuser, in denen entweder Fabriken sind, wo mit Feuer gearbeitet wird, oder auch worin obige Sachen sich befinden, [illegible] pr. mille.

§. 19.

Unter drey Monaten wird keine Versicherung angenommen. Wer aber Monatweise, auf drey, sechs, neun, zwölf Monate u. s. w. versichern lassen will, muß, wenn keine besondere und bedenkliche Umstände hinzukommen, die aufs Jahr geltende Prämie, im

Verhältniß der Zeit [illegible] Bezahlung [illegible] frey von Bezahlung der [illegible] zu erforderlichen, durch Brandschäden während der Versicherungszeit veranlaßten Zuschüsse, nur die Hälfte von dem, als Nachschuß, was die auf Jahren Versicherten ganz zahlen. Daher schränkt sich seine Verbindlichkeit im äußersten beynahe ungedenkbaren Falle, auf zwey Procent seiner versicherten Summe ein.

§. 20.

Aus dem, durch den Einschuß und die jährlichen Zulagen oder Prämien zusammengebrachten Fonds der Association, werden alle Unkosten derselben bestritten und alle Feuerschäden ersetzt. Wenn aber der Verlust größer ist, als der sich in Cassa befindende Fonds; so wird von jedem Interessenten pro rata seiner versicherten Summe, ohne auf die Verschiedenheit der Prämie Rücksicht zu nehmen, so viel nachgeschossen, als zum gänzlichen Ersatz, falls dieser sich nicht respective über 4 oder 2 pr. C. des ganzen versicherten Capitals, [illegible] noch kein Nachschuß gegeben worden ist, [illegible] aber über den [illegible] den 4 oder 2 pr. C. noch übrige Capital hinläuft, erforderlich ist. Daher kann bey nicht existirender solidarischer Verbindlichkeit, im äußersten beynahe unge-

gedenk

gedenkbaren Falle, der höchstmögliche Nachschuß de[illegible] von jedem Associirten, der auf Jahre hat versichern lassen, überhaupt mit 4 pr. Ct. und dessen, der auf Monate hat versichern lassen, überhaupt nur [illegible] pr. Ct. von der versicherten Summe seyn, und keiner ist für mehr, als dieser verantwortlich. Ist dieses Maximum des Nachschusses bezahlt; so ist die Association dissolvirt.

§. 21.

Wenn zur Ersetzung eines Brandschadens ein Nachschuß gegeben worden ist; so kann bey der Association nicht eher wieder an Sammlung eines Fonds gedacht werden, als bis der Nachschuß wieder erstattet, und also diese Schuld abgetragen worden ist.

(Beylage Nro. 4.) Bis dahin wird dazu die jährliche Zulage verwand. Wer aber während der Zeit der allmähligen Wiederbezahlung des geleisteten Nachschusses seine Police tilgen, oder nach dem Ablauf derselben sie nicht wieder erneuern läßt, also weiterhin kein Interessent bleibt, verliert mit seinem Austritt aus der Societät alle seine Ansprüche auf Wiederbezahlung des von ihm pro rata seiner versicherten Summe geleisteten Nachschusses.

[illegible] nothwendig zum Besten der Societät darf die Directeurs mit dem Gelde der Association auf sichere Wechsel discontiren. Um aber selbst hiebey allen Schein von Partheylichkeit zu entfernen; so wird bestimmt, daß nicht allein keine, den einen oder den andern der Directeuren weder in Ansehung der Ausstellung noch der Accepts und Indossements directe oder indirecte betreffende, sondern auch nur von fremden Plätzen auf hier gezogene Wechsel angenommen werden sollen.

Vierter Abschnitt.

Obliegenheiten der Associirten.

§. 23.

Außer den implicite in vorigen Abschnitten bestimmten Obliegenheiten, ist jeder Interessent insbesondere verpflichtet, Einschuß (§. 16.) Prämie (§. 18.) und den etwa erforderlichen Nachschuß (§. 20.) auf das pünktlichste, unter ausdrücklicher Verzichtleistung auf alle nur zu erdenkende Einreden und Ausflüchte bey Strafe der promptesten extrajudiciellen Execution zu bezahlen. Und zwar:

1) muß Einschuß und Prämie zu der jeder Interessent, nach Maasgabe seiner, in dem sub No. 2. beyfolgenden Formular, dem Bevollmächtigten zur Ver-

Versicherung angezeigten, und von ihm übernommenen Summe vom 1. October dieses Jahrs 1795, Mittags um 12 Uhr, angerechnet, verbunden ist, innerhalb zweymal vier und zwanzig Stunden nach Ablieferung der Police, entweder in Banco abgeschrieben, oder in Courant dem Bevollmächtigten gegen Quittung (Beylage No. 5.) entrichtet seyn.

Ist der Interessent so saumselig, daß er es wegen des Einschusses und der Prämie zur Execution kommen läßt; so ist er noch überdieß verbunden, ein anderes ½ pro mille der versicherten Summe, als Strafe zum Besten des Fonds der Association zu entrichten, und hat keinen Schadenersatz von ihr zu fordern, wenn er nicht 8 Tage nach der executivischen Beytreibung des Einschusses und der Prämie, auch diese Strafe entrichtet hat.

2) Muß ein jeder Interessent den nach Aufmachung eines Brandschadens von der Direction, etwa für erforderlich erkannten Nachschuß, nach geschehener Anforderung durch ein gedrucktes, von beyden ältesten Directoren unterschriebenes, Formular (Beylage No. 2.) innerhalb 8 Tagen präcise als Wechselgeld entrichten. In Entstehung dessen wird nicht nur der Nachschuß sogleich executivisch beygetrieben, sondern auch der Nachlässige eo ipso von der Association

excludirt,

Ist ein Interessent wohnhaft außerhalb Hamburg oder nicht in hiesigen [illegible] und der hiesigen Jurisdiction nicht unterworfen, so muß ein voller Bürger, den die Association für sufficient hält, den Schuldbrief als Selbstschuldiger Bürge, mit ausdrücklicher Verzichtleistung auf das beneficium excussionis seu ordinis, mit unterschreiben.

§. 25.

Zum Beweise, daß der Abgebrannte oder Beschädigte nicht dolose verfahren sey, ist ein jeder, der Schadenersatz fordert, vor Leistung desselben verpflichtet, wenn die Direction es verlangen sollte, das beym ältesten Herrn Prätore Wohlm. geführte Protocoll, über die Untersuchung der Ursachen des Brandes, zur Abwendung eines jeden Verdachtes, sich von einem Hochl. und Hochw. Rathe per Supplicas zu erbitten, und nach Erhaltung desselben es unweigerlich der Direction zu communiciren.

Fünfter Abschnitt.

Verbindlichkeit der Association.

§. 26.

Die Association bezahlt allen wirklichen Schaden, der das versicherte Object betrifft, und der das versicherte Capital nicht übersteigt, er sey durchs Feuer

selbst,

selbst, oder durchs Wasser beym Löschen, oder auf andre Weise bey entstehendem Feuer veranlaßt, und bey dem der Abgebrannte oder Beschädigte nicht dolose verfahren ist, mit 100 pro C. nach vollführtem Beweise, in Zeit von einem Monat, wenn ein Nachschuß nöthig ist, ohne diesen in Zeit von acht Tagen; vorausgesetzt, daß der ganze Werth der Güter, die sich an dem Orte des Brandes befunden, bey dieser Association versichert gewesen ist, sonst in dem Verhältniß der, bey der Association versicherten, Summe, zu der vom Schadenleidenden überhaupt versicherten Summe. Die Grundsätze übrigens, die bey Berechnung des Schadens befolgt werden, enthält der §. 28.

§. 27.

Zum Beweise des wirklichen Schadens und der Größe desselben verlangt die Association:

1) Bey Kaufmannsgütern, wohin Waaren aller Art und Fabrikate gehören, wie auch bey Fabrikgeräthschaften, den Beweis durch die Handlungsbücher oder durch die letzte Bilanze, durch das Inventarium oder auf eine andere befriedigende Weise, das ist, durch eine eidliche Angabe und Bekräftigung über die Wirklichkeit und Größe des Verlustes von dem Eigner, seinen Leuten, und allen sol-

chen Personen, die das Eigenthum genau kennen und qualificirt sind, den Werth der verbrannten und beschädigten Güter gehörig zu beurtheilen.

2) Bey Mobilien, wohin auch die Sachen gehören, worauf etwa ein Preis der Liebhaberey gesetzt worden, verlangt die Association eine, den Umständen nach möglichst genaue Angabe des Verlustes, und falls für Pretiosen, als Juwelen, Geschmeide u. s. w. und für goldne und silberne Sachen ein Ersatz gefordert wird, eine specificirte Anzeige der verlohrnen Sachen und ihres Werthes, die eidlich erhärtert werden muß.

3) Bey dem unversicherten Theil der Erben aber und bey den Häusern und Gebäuden, die von der Feuercasse nicht versichert werden, muß der Beweis der Wirklichkeit und Größe des Verlustes durch Untersuchung der Brandstelle und Taxation geführt werden.

§. 28.

Im allgemeinen wird der Schadenersatz nach folgenden Regeln berechnet und bestimmt:

1) Hat der Eigner der verbrannten und beschädigten Sachen nur bey dieser Association das Object, wofür Schadenersatz gefordert wird, versichern lassen;

so wird der Schade, wenn er total ist, ganz bezahlt, in so fern er nur die auf den Ort versicherte Summe nicht übersteigt. Ist er aber grösser, als die auf den Ort versicherte Summe; so wird der Versicherte für die Differenz als Assecuradeur angesehen. Wenn der Schade partiell ist; so wird er, sobald wie die versicherte Summe grösser als der Werth der am Brandorte gelegnen versicherten Güter ist, deren Theil verbrannt oder beschädigt worden, ganz bezahlt. Sind zum Beyspiel bey versicherten 50000 Mark nur für 30000 Mark Güter am Brandorte vorräthig, so wird der Schade, der sie trifft, ganz bezahlt. Sobald aber die versicherte Summe kleiner ist, als der Werth der versicherten Güter, deren Theil verbrannt oder beschädigt worden; so rechnet man: wie das am Brandorte gelegene Object zu dem Schaden, so verhält sich die versicherte Summe zum Ersatz: das heißt mit andern Worten; eben so viele Procente, wie von den an dem Brandorte gelegenen Sachen versichert sind, werden auch von dem Schaden bezahlt, ist zum Beyspiel das am Brandorte gelegene Object 100000 Mark werth, der Schade 20000 Mark groß, und die versicherte Summe nur 10000 Mark, so bezahlt die Association 10 proC. des Schadens oder 2000 Mark, weil nur 10 proC. der vorräthigen Güter versichert waren; es sey denn, daß der Scha-

denleidende befriedigend beweisen könne, daß das, was sein Eigenthum von den verbrannten Sachen gewesen, ganz versichert worden ist, und daß die Differenz zwischen der versicherten Summe und dem Werth der am Brandorte gelegenen Sachen von fremden unversicherten Eigenthum herrühre; dann wird beym Schadenersatz auf das fremde Eigenthum und dessen Verhältniß zum Schaden keine Rücksicht genommen werden.

2) Ist das Object, wofür Schadenersatz gefordert wird, auch anderswo versichert gewesen, so werden alle Assecuranzen als Eine angesehen, und von jeder versicherten Summe gleiche Procente bezahlt; nur mit dem Unterschiede, daß wenn die eine oder andere Assecuranzcompagnie nach ihren Verfassungsartikeln von der zu bezahlenden Summe einige Procente decourtiren sollte, diese Association, die Summe ohne Abzug einiger Procente bezahlt.

§. 29.

Beym Ausmitteln des Schadens werden:

1) Bey Kaufmannsgütern und Fabrikaten die geretteten unbeschädigten Sachen vom Eigner zu dem Börsenpreise übernommen, nach welchem gleichfalls der Schade ersetzt wird. Hätten diese Objecte keinen Börsenpreis, so wird der Werth derselben durch Ta-

xation

ation sachkundiger Leute bestimmt. Die beschädig-
en Sachen aber werden, entweder nach einem ausge-
mittelten Werthe von der Association angenommen,
oder den Versicherten angerechnet. Kann man sich
über diesen Werth nicht vereinigen; so werden sie für
Rechnung der Association öffentlich verkauft. Was
die geretteten Fabrikgeräthschaften betrifft, so hat die
Association die Alternative, nach vorhergegangener
Taxation durch sachkundige Männer, dieselben ent-
weder zu übernehmen, oder sie dem Schadenleidenden
anzurechnen.

2) Bey Mobilien, läßt die Association vom
Eigner die geborgnen Sachen taxiren, und überläßt
sie ihm, falls sie es gerathen findet, zu der taxirten
Summe; wo nicht, so übernimmt sie die Association
und läßt sie öffentlich verkaufen: übrigens verfährt
sie nach den im §. 28. bestimmten Grundsätzen, in
so fern sie hier anwendbar sind.

Bey Pretiosen, als wohin Juwelen und Ge-
schmeide aller Art, auch goldne und silberne Sachen
gehören, wird nur für die vermißten und beschädigten
Stücke Schadenersatz geleistet.

§. 30.

3) Was den unversicherten Theil der Erben an-
betrifft; so wird, wenn ein totaler Schade vorhanden

 ist,

ist, zur Bestimmung der zu bezahlenden Summe von dem ganzen versicherten Werthe des abgebrannten Hauses, das ist, von dem Werthe, den die Feuercasse und die Association nach §. 13. No. 4. versichert hat, für den bleibenden Werth des Grundes beständig $\frac{1}{16}$ Theil gekürzt; der übrige Theil der von der Association versicherten Summe aber wird in der im §. 26. bestimmten Zeit bezahlt. Jedoch steht es dem unter hiesiger Jurisdiction stehenden Eigenthümer frey, gegen Abtretung des Grundes an die Association, die ganz von ihr versicherte Summe in Empfang zu nehmen. Findet aber blos eine Beschädigung statt; so bezahlt die Association dem Versicherten, ohne weitern Abzug, den Theil der von ihr versicherten Summe, den er, nach vorhergegangener Taxation, noch über das von der Feuercasse entrichtete Quantum, bedarf, um den ihm zugesicherten Schadenersatz zu erhalten.

Bey den Häusern und Gebäuden aber, die nicht von der Feuercasse, sondern nur von dieser Association versichert worden sind, werden bey einer Beschädigung die von der Feuercasse bisher bey ihren versicherten Erben beobachteten Gesetze befolgt; bey einem totalen Schaden aber werden zuerst die Ueberreste durch zwey Taxatoren, von denen der Versicherte einen, und die Association den andern bestimmt, taxirt, und demnächst wird nach Maaßgabe dieser Taxa-

tion

tion und nach Abzug des Werthes des Grundes und der Ueberbleibsel, sogleich der erforderliche Theil der versicherten Summe bezahlt.

Sollten schließlich beym Ausmitteln des Schadens und Regulirung der Sache, wider alles Vermuthen, Misverständnisse oder Schwierigkeiten sich zeigen, so hat man sich zur Hinwegräumung derselben genau nach §. 8. zu richten.

§. 31.

Die Association wird auf die leichteste und sicherste Weise für die Anstellung von funfzig Leuten, die in den verschiedenen Gegenden der Stadt vertheilt wohnen, durch ihre Kleidung kennbar gemacht und mit nöthigen Geräthschaften versehen werden sollen, sorgen, um nach gegebener Anweisung, bey entstandenem Feuer zu retten. Auch wird sie in allen Theilen der Stadt sich sichre Plätze zum Unterbringen und Aufbewahren der geretteten Sachen zu verschaffen suchen, und verspricht sich von jedem Interessenten, die zur Erreichung aller Vortheile dieser Verbindung so nöthige Willfährigkeit, zur Aufnahme der aus dem Brandhause oder nachbarlichen Wohnungen geretteten Sachen, und dieß um desto mehr, da keiner wegen der aufgenommenen Sachen für verantwortlich gehalten wird.

[illegible] nothwendig
[illegible] dem Wesen der Societät, daß die Directeurs mit
dem Besten der Association auf sichere Wechsel discon-
tiren. Um aber, selbst hiebey allen Schein von Par-
theylichkeit zu entfernen; so wird bestimmt, daß nicht
allein keine, den einen oder den andern der Directeu-
ren weder, in Ansehung der Ausstellung, noch der Ac-
cepts und Indossements directe oder indirecte betref-
fende, sondern auch nur von fremden Plätzen auf
hier gezogene Wechsel angenommen werden sollen.

Vierter Abschnitt.

Obliegenheiten der Associirten.

§. 23.

Außer den implicite in vorigen Abschnitten be-
stimmten Obliegenheiten, ist jeder Interessent insbe-
sondere verpflichtet, Einschuß (§. 16.) Prämie (§. 18.)
und den etwa erforderlichen Nachschuß (§. 20.) auf
das pünktlichste, unter ausdrücklicher Verzichtleistung
auf alle nur zu erdenkende Einreden und Ausflüchte
bey Strafe der promptesten extrajudiciellen Execution
zu bezahlen. Und zwar:

1) muß Einschuß und Prämie zu der, jeder In-
teressent, nach Maasgabe seiner, in dem sub No. 2.
beyfolgenden Formular, dem Bevollmächtigten zur
Ver-

Versicherung angezeigten, und von ihm übernommenen [illegible] Summe vom 1. October dieses Jahres 179[illegible], Mittags um 12 Uhr, angerechnet, verbunden ist, innerhalb zweymal vier und zwanzig Stunden nach Ablieferung der Police, entweder in Banco abgeschrieben, oder in Courant dem Bevollmächtigten gegen Quittung (Beylage No. 5.) entrichtet seyn.

Ist der Interessent so saumselig, daß er es wegen des Einschusses und der Prämie zur Execution kommen läßt; so ist er noch überdieß verbunden, ein anderes ½ pro mille der versicherten Summe, als Strafe zum Besten des Fonds der Association zu entrichten, und hat keinen Schadenersatz von ihr zu fordern, wenn er nicht 8 Tage nach der executorischen Beytreibung des Einschusses und der Prämie, auch diese Strafe entrichtet hat.

2) Muß ein jeder Interessent den nach Aufmachung eines Brandschadens von der Direction, etwa für erforderlich erkannten Nachschuß, nach geschehener Anforderung durch ein gedrucktes, von beyden ältesten Directoren unterschriebenes, Formular (Beylage No. 2.) innerhalb 8 Tagen präcise als Wechselgeld entrichten. In Entstehung dessen wird nicht nur der Nachschuß sogleich executivisch beygetrieben, sondern auch der Nachlässige eo ipso von der Association

excludirt,

[illegible]; und er verliert, von dem Augenblick der Execution an, alle seine an der Societät und ihrem Fonds habenden Rechte.

§. 24.

Da nach §. 20. ein jeder Interessent der Association außer dem Einschusse und der jährlichen Zulage oder Prämie entweder mit 4 pr. C., wenn er seine Versichrung sich nur auf Monate erstreckt, bis zum Augenblicke des Ablaufs seiner Police, oder bis zu dem Augenblicke, da er seine Police, mit Entsagung aller Rechte und Ansprüche an dem Fonds, von dem Bevollmächtigten hat mortificiren lassen, (§. 2.) verhaftet ist; so muß er sich dazu durch eigenhändige Unterschrift des folgenden Schuldscheins bey der Association verpflichten:

„Ich Endesunterzeichneter unterwerfe mich
„nicht allein den, mir wohlbekannten, Verfas-
„sungsartikeln der Association in allen und jeden
„Punkten, sondern bekenne auch noch überdieß
„durch meine Namensunterschrift, für mich und
„meine Erben, daß, wenn während des Laufs mei-
„ner Police(n) von der Direction der Association
„zur Versichrung gegen Feuersgefahr, zum Behuf
„der Ersetzung eines Brandschadens, ein Nach-
„schuß gefordert werden sollte, ich der benannten

„Asso-

[illegible] Association [illegible] 14 pr[illegible] ([illegible]) [illegible] von
[illegible] Police (m) [illegible]
„buchs der Association, [illegible]
„höfter bin, und [illegible] und [illegible] die zur
„Bezahlung derselben erforderliche [illegible] Summe
„entweder auf einmal, oder in mehreren Malen,
„oder was von ihr den Umständen nach verlangt
„werden sollte, innerhalb 8 Tagen, nach der An-
„zeige der Direction, prompt als Wechselgeld,
„bey Strafe der schnellsten extrajudiicellen Execu-
„tion, zu entrichten.
[illegible] ermangele deshalb auf alle mir zu er-
„denkende Einreden und Ausflüchte. Alles son-
„der List und Gefährde. So geschehen Hamburg
„[illegible] 17

Die Direction wird sogleich nach Bezahlung der, zum Schadenersatz geforderten Summe den Belauf derselben von dem Schuldbriefe abschreiben, und jedem Interessenten eine Anzeige, über die Procente, die er noch bey künftigen Fällen zu bezahlen schuldig ist, zuschicken. (Beylage Nro. 3.)

Sobald wie einer der Interessenten, von dem die Association weiter nichts zu fordern hat, austritt, wird der Schuldbrief in seiner Gegenwart vernichtet.

Ist

Ist ein Interessent zwar wohnhaft in Hamburg, aber nicht in hiesigen [illegible] und der hiesigen Jurisdiction nicht unterworfen, so muß ein voller Bürger, den die Association für sufficient hält, den Schuldbrief als Selbstschuldiger Bürge, mit ausdrücklicher Verzichtleistung auf das beneficium excussionis seu ordinis, mit unterschreiben.

§. 25.

Zum Beweise, daß der Abgebrannte oder Beschädigte nicht dolose verfahren sey, ist ein jeder, der Schadenersatz fordert, vor Leistung desselben verpflichtet, wenn die Direction es verlangen sollte, das beym ältesten Herrn Prätore Wohlw. geführte Protocoll, über die Untersuchung der Ursachen des Brandes, zur Abwendung eines jeden Verdachtes, sich von einem Hochl. und Hochw. Rathe per Supplicas zu erbitten, und nach Erhaltung desselben es unweigerlich der Direction zu communiciren.

Fünfter Abschnitt.

Verbindlichkeit der Association.

§. 26.

Die Association bezahlt allen wirklichen Schaden, der das versicherte Object betrifft, und der das versicherte Capital nicht übersteigt, er sey durchs Feuer

selbst,

selbst, oder durchs Wasser beym Löschen, oder auf andre Weise bey entstehendem Feuer veranlaßt, und bey dem der Abgebrannte oder Beschädigte nicht dolose verfahren ist, mit 100 pro C. nach vollführtem Beweise, in Zeit von einem Monat, wenn ein Nachschuß nöthig ist, ohne diesen in Zeit von acht Tagen; vorausgesetzt, daß der ganze Werth der Güter, die sich an dem Orte des Brandes befunden, bey dieser Association versichert gewesen ist, sonst in dem Verhältniß der, bey der Association versicherten, Summe, zu der vom Schadenleidenden überhaupt versicherten Summe. Die Grundsätze übrigens, die bey Berechnung des Schadens befolgt werden, enthält der §. 28.

§. 27.

Zum Beweise des wirklichen Schadens und der Größe desselben verlangt die Association:

1) Bey Kaufmannsgütern, wohin Waaren aller Art und Fabrikate gehören, wie auch bey Fabrikgeräthschaften, den Beweis durch die Handlungsbücher oder durch die letzte Bilanze, durch das Inventarium oder auf eine andere befriedigende Weise, das ist, durch eine eidliche Angabe und Bekräftigung über die Wirklichkeit und Größe des Verlustes von dem Eigner, seinen Leuten, und allen sol-

chen Personen, die das Eigenthum genau kannten und qualificirt sind, den Werth der verbrannten und beschädigten Güter gehörig zu beurtheilen.

2) Bey Mobilien, wohin auch die Sachen gehören, worauf etwa ein Preis der Liebhaberey gesetzt worden, verlangt die Association eine, den Umständen nach möglichst genaue Angabe des Verlustes, und falls für Pretiosen, als Juwelen, Geschmeide u. s. w. und für goldne und silberne Sachen ein Ersatz gefordert wird, eine specificirte Anzeige der verlohrnen Sachen und ihres Werthes, die eidlich erhärtert werden muß.

3) Bey dem unversicherten Theil der Erben aber und bey den Häusern und Gebäuden, die von der Feuercasse nicht versichert werden, muß der Beweis der Wirklichkeit und Größe des Verlustes durch Untersuchung der Brandstelle und Taxation geführt werden.

§. 28.

Im allgemeinen wird der Schadenersatz nach folgenden Regeln berechnet und bestimmt:

1) Hat der Eigner der verbrannten und beschädigten Sachen nur bey dieser Association das Object, wofür Schadenersatz gefordert wird, versichern lassen;

so

so wird der Schade, wenn er total ist, ganz bezahlt, in so fern er nur die auf den Ort versicherte Summe nicht übersteigt. Ist er aber grösser, als die auf den Ort versicherte Summe; so wird der Versicherte für die Differenz als Assecuradeur angesehen. Wenn der Schade patiell ist; so wird er, sobald wie die versicherte Summe grösser als der Werth der am Brandorte gelegnen versicherten Güter ist, deren Theil verbrannt oder beschädigt worden, ganz bezahlt. Sind zum Beyspiel bey versicherten 50000 Mark nur für 30000 Mark Güter am Brandorte vorräthig, so wird der Schade, der sie trifft, ganz bezahlt. Sobald aber die versicherte Summe kleiner ist, als der Werth der versicherten Güter, deren Theil verbrannt oder beschädigt worden; so rechnet man: wie das am Brandorte gelegene Object zu dem Schaden, so verhält sich die versicherte Summe zum Ersatz: das heißt mit andern Worten; eben so viele Procente, wie von den an dem Brandorte gelegenen Sachen versichert sind, werden auch von dem Schaden bezahlt, ist zum Beyspiel das am Brandorte gelegene Object 100000 Mark werth, der Schade 20000 Mark groß, und die versicherte Summe nur 10000 Mark, so bezahlt die Association 10 pro C. des Schadens oder 2000 Mark, weil nur 10 pro C. der vorräthigen Güter versichert waren; es sey denn, daß der Scha-

denleidende befriedigend beweisen könne, daß das, was sein Eigenthum von den verbrannten Sachen gewesen, ganz versichert worden ist, und daß die Differenz zwischen der versicherten Summe und den Werth der am Brandorte gelegenen Sachen von fremden unversicherten Eigenthum herrühre; dann wird beym Schadenersatz auf das fremde Eigenthum und dessen Verhältniß zum Schaden keine Rücksicht genommen werden.

2) Ist das Object, wofür Schadenersatz gefordert wird, auch anderswo versichert gewesen, so werden alle Assecuranzen als Eine angesehen, und von jeder versicherten Summe gleiche Procente bezahlt; nur mit dem Unterschiede, daß wenn die eine oder andere Assecuranzcompagnie nach ihren Verfassungsartikeln von der zu bezahlenden Summe einige Procente decourtiren sollte, diese Association, die Summe ohne Abzug einiger Procente bezahlt.

§. 29.

Beym Ausmitteln des Schadens werden:

1) Bey Kaufmannsgütern und Fabrikaten die geretteten unbeschädigten Sachen vom Eigner zu dem Börsenpreise übernommen, nach welchem gleichfalls der Schade ersetzt wird. Hätten diese Objecte keinen Börsenpreis, so wird der Werth derselben durch Taxation

xation sachkundiger Leute bestimmt. Die beschädigten Sachen aber werden, entweder nach einem ausgemittelten Werthe von der Association angenommen, oder den Versicherten angerechnet. Kann man sich über diesen Werth nicht vereinigen; so werden sie für Rechnung der Association öffentlich verkauft. Was die geretteten Fabrikgeräthschaften betrifft, so hat die Association die Alternative, nach vorhergegangener Taxation durch sachkundige Männer, dieselben entweder zu übernehmen, oder sie dem Schadenleidenden anzurechnen.

2) Bey Mobilien, läßt die Association vom Eigner die geborgnen Sachen taxiren, und überläßt sie ihm, falls sie es gerathen findet, zu der taxirten Summe; wo nicht, so übernimmt sie die Association und läßt sie öffentlich verkaufen: übrigens verfährt sie nach den im §. 28. bestimmten Grundsätzen, in so fern sie hier anwendbar sind.

Bey Pretiosen, als wohin Juwelen und Geschmeide aller Art, auch goldne und silberne Sachen gehören, wird nur für die vermißten und beschädigten Stücke Schadenersatz geleistet.

§. 30.

3) Was den unversicherten Theil der Erben anbetrifft; so wird, wenn ein totaler Schade vorhanden

 ist,

ist, zur Bestimmung der zu bezahlenden Summe von dem ganzen versicherten Werthe des abgebrannten Hauses, das ist, von dem Werthe, den die Feuercasse und die Association nach §. 13. No. 4. versichert hat, für den bleibenden Werth des Grundes beständig $\frac{1}{10}$ Theil gekürzt; der übrige Theil der von der Association versicherten Summe aber wird in der im §. 26. bestimmten Zeit bezahlt. Jedoch steht es dem unter hiesiger Jurisdiction stehenden Eigenthümer frey, gegen Abtretung des Grundes an die Association, die ganz von ihr versicherte Summe in Empfang zu nehmen. Findet aber blos eine Beschädigung statt; so bezahlt die Association dem Versicherten, ohne weitern Abzug, den Theil der von ihr versicherten Summe, den er, nach vorhergegangener Taxation, noch über das von der Feuercasse entrichtete Quantum, bedarf, um den ihm zugesicherten Schadenersatz zu erhalten.

Bey den Häusern und Gebäuden aber, die nicht von der Feuercasse, sondern nur von dieser Association versichert worden sind, werden bey einer Beschädigung die von der Feuercasse bisher bey ihren versicherten Erben beobachteten Gesetze befolgt; bey einem totalen Schaden aber werden zuerst die Ueberreste durch zwey Taxatoren, von denen der Versicherte einen, und die Association den andern bestimmt, taxirt, und demnächst wird nach Maaßgabe dieser Taxation

tion und nach Abzug des Werthes des Grundes und der Ueberbleibsel, sogleich der erforderliche Theil der versicherten Summe bezahlt.

Sollten schließlich beym Ausmitteln des Schadens und Regulirung der Sache, wider alles Vermuthen, Misverständnisse oder Schwierigkeiten sich zeigen, so hat man sich zur Hinwegräumung derselben genau nach §. 8. zu richten.

§. 31.

Die Association wird auf die leichteste und sicherste Weise für die Anstellung von funfzig Leuten, die in den verschiedenen Gegenden der Stadt vertheilt wohnen, durch ihre Kleidung kennbar gemacht und mit nöthigen Geräthschaften versehen werden sollen, sorgen, um nach gegebener Anweisung, bey entstandenem Feuer zu retten. Auch wird sie in allen Theilen der Stadt sich sichre Plätze zum Unterbringen und Aufbewahren der geretteten Sachen zu verschaffen suchen, und verspricht sich von jedem Interessenten, die zur Erreichung aller Vortheile dieser Verbindung so nöthige Willfährigkeit, zur Aufnahme der aus dem Brandhause oder nachbarlichen Wohnungen geretteten Sachen, und dieß um desto mehr, da keiner wegen der aufgenommenen Sachen für verantwortlich gehalten wird.

§. 32.

Die Association wünscht, daß bey einer entstandenen Feuersbrunst nur die Nachbaren zu jeder Seite des brennenden Hauses ihre Güter und Effecten austragen, wenn nicht außerordentliche Umstände, wohin besonders ein starker Wind gehört, die Gefahr entfernter Wohnenden vergrößern, dieser Wunsch ist um desto dringender, da durch eine unnöthige Furcht und durch einen unzeitigen Eifer zu retten, leicht ein größerer Schade als durch den Brand selbst verursacht werden könnte.

Beylagen.

No. 1.

Da am 1sten October dieses Jahrs 1795 die Association Hamburgischer Einwohner zur gemeinsamen Versichrung gegen Feuersgefahr, in ihre volle Wirksamkeit treten wird; so ersucht die Direction jeden Interessenten sobald wie möglich auf diesem, im Comtoir der Association in der großen Reichenstraße, im Hause des Herrn Bulle, Nro. 40, abzuliefernden Zettel, mit beygefügter Unterschrift seines Namens zu bezeichnen:

1) Die

1) Die Summe, für welche er versichert zu seyn wünscht.	2) Die Gegenstände, deren Versicherung er verlangt: ob es Kaufmannswaaren, Fabrikate, Mobilien oder Gebäude sind? und wenn es mehrere von diesen Rubriken sind, wie viel für jede?	3) Den Ort, wo die Gegenstände gelegen sind; hier muß angemerkt werden, die Nummern der Gebäude, ob es Speicher, Waarenräume, Keller, Wohnhäuser, u. s. w. sind, die Straße, wo sie gelegen, die Nachbarn, zwischen welchen sie liegen.	4) Ob er auf diese Gegenstände schon anderswo Versicherung genommen habe, und wenn das ist, wie viel?	5) Die Zeit, während welcher er Versicherung wünscht, ob auf Jahre oder Monate?

Hat man diesen Zettel eingereicht, und ist die Versicherung der bezeichneten Summen und Objecte von dem Bevollmächtigten angenommen; so hat man vom 1sten October, Mittags 12 Uhr angerechnet, alle Vortheile zu genießen, die diese Association, nach vorheriger Approbation und Confirmation der Verfassungsartikel von den Interessenten, verspricht, und alle Verbindlichkeit über sich genommen, die sie den Interessenten auflegt, es mag die Police schon abgeliefert seyn oder nicht.

Die Directoren.

No. 2.

Dem Herrn wird angezeigt, daß zur Ersetzung des neulichen Brandschadens der vor-

räthige Fonds der Association nicht zureicht, sondern ein Nachschuß von promille seiner versicherten Summe erfordert wird, zu dessen Eincassirung die beyden ältesten Directoren von gesammter Direction authorisiret worden sind.

Nach Maaßgabe des 23. §. Nro. 2. der Verfassungsartikel, muß dieser Nachschuß innerhalb acht Tagen promt als Wechselgeld entrichtet werden, bey der im bemeldeten §. bestimmten Strafe. Dieser Nachschuß soll sogleich von dem Schuldbriefe abgezogen, und für dessen baldmöglichster Wiedererstattung verfassungsmäßig gesorgt werden. Hamburg, den 17

D. Z. älteste Directoren der Association für Versicherung gegen Feuersgefahr.

No. 3.

Dem Herrn wird hiemit angezeigt, daß die Association den verfassungmäßigen Nachschuß von pr. mille richtig empfangen, und solchen von seinem Schuldbriefe gehörig abgeschrieben habe; derselbe also der Association nun nur noch für Procente seiner versicherten Summe auf künftige Fälle verhaftet ist. Hamburg, den 17

D. Z. älteste Directoren der Association gegen Feuersgefahr.

No. 4.

No. 4.

Ich Endesunterzeichneter bescheinige die Wiederbezahlung des von mir, zur Ersetzung eines Brandschadens geleisteten Nachschuß von pr. mille meiner versicherten Summe von Mark Banco zugleich bekenne ich nunmehr aufs neue der Association auf den von mir unterzeichneten Schuldbrief Folio mit Procente meiner versicherten Summe verhaftet zu seyn. Hamburg, den 17

No. 5.

Daß ich vom Herrn die geforderte und verfassungsmäßige Prämie nebst Einschuß richtig in Courant und zwar mit empfangen habe, solches bescheinige ich. Hamburg, den

Bevollmächt. der Assoc. Hamb. Einwohner zur Versicherung gegen Feuersgefahr.

No. 6.

Woche des Jahrs

Am Ende der vorigen Woche war das ganze versicherte Capital Bco Mk.

Davon sind in dieser Woche abgegangen.

Tag.	Monat.	Name der Versicherten.	Objecte.	Versicherte Summe.

Zusammen Bco Mk.

Transport auf umstehender Seite Bco Mk.

Transport von umstehender Seite Bco. Mk.

Dagegen sind an neuen Versicherungen hinzugekommen:

Tag.	Monat.	Name des Versicherten	Objecte.	Ort wo sie gelegen.	Zeit auf welche sie versichert worden.	Einschuß u. Prämie.	Versicherte Summe.

Zusammen Bco Mk.

Bleibt das ganze versicherte Capital zu Ende der
Woche des Jahrs 17 Bco Mk.

Bevollmächt. der Association Hamb. Einw.
zur Versichrung gegen Feuersgefahr.

No. 7.

Daß die Association zur Versichrung gegen Feuersgefahr vom Herrn der dieser Verbindung fürs Erste als contribuirendes Mitglied, ohne Schadenersatz zu fordern, bis zum Ablauf seiner anderweitigen Versichrung im Jahr beygetreten ist, Einschuß und Prämie auf fünf Jahre, für zu versichernde Mk Capital richtig mit Mk Banco bezahlt erhalten hat, und ihm dafür 4 pr. C. pr. Anno Court. von Banco zugesichert worden sind, solches bescheinige ich. Hamburg, den 17

Bevollmächt. der Association Hamb. Einw.
zur Versichrung gegen Feuesgefahr.

No. 8.

No 8.

Police der Association Hamburgischer Einwohner zur gemeinsamen Versichrung gegen Feuersgefahr.

Police für die, die Kaufmannsgüter u. s. w. auf 5 Jahre versichern lassen.

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der Association Hamburgischer Einwohner zur Versichrung gegen Feuersgefahr hat, in Vollmacht derselben, für Feuersgefahr versichert an Herrn die Summe von auf die in seinem im neben belegenen befindliche oder erst dort hinzubringende jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß der Versicherte vorher den verfassungsmäßigen Schuldbrief unterschrieben, und allen Vorschriften und Forderungen der Verfassungsartikel dieser Association, mit denen er völlig bekannt zu seyn gesteht, in keinem Punkte entgegen gehandelt habe, und nie entgegen handeln zu wollen verspreche.

Diese Versichrung ist auf 5 Jahre als vom heutigen Dato an bis zum Mittags um 12 Uhr gegen Empfang des ½ pro mille Einschusses und der von pro mille auf fünf Jahre pränumerando zu entrichtenden Zulage oder Prämie, also gegen Empfang von Mk Banco geschlossen.

Dafür übernimmt die Association allen Schaden und Risico, welcher den versicherten Güter aus einer

ent-

entstandenen, nicht dolose veranlaßten Feuersbrunst, selbst in Kriegszeiten und bey Erdbeben, es sey vom Feuer selbst oder durch das zur Löschung nöthige Wasser, oder durch Entwendung oder auf welche Weise es immer wolle, ganz oder zum Theil überkommen möchte, und verspricht die Ersetzung des Schadens nach den Vorschriften und Bedingungen ihrer Verfassungsartikel. Alles sonder List und Gefährde. So geschehen, Hamburg den

Bevollmächtigter der Association zur Versichrung gegen Feuersgefahr.

No. 9.

Police der Association Hamburgischer Einwohner zur gemeinsamen Versichrung gegen Feuersgefahr.

Police für die, die Kaufmannsgüter u. s. w. auf Monate versichern lassen.

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der Association Hamburgischer Einwohner zur Versichrung gegen Feuersgefahr hat, in Vollmacht derselben, für Feuersgefahr versichert an Herrn die Summe von auf die in seinem im neben belegenen bereits befindliche oder erst dort hinzubringende , jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß der Versicherte vorher den verfassungsmäßigen Schuldbrief unterschrieben, und allen Vorschriften und Forderungen der Verfassungsartikel dieser Association, mit denen er völlig bekannt zu seyn gestehe,

geschehe, in keinem Punkte entgegen gehandelt habe, und nie entgegen handeln zu wollen verspreche.

Diese Versicherung ist auf Monate als vom heutigen Dato an bis zum Mittags um 12 Uhr gegen Empfang von pr. mille als der verfassungsmäßigen Prämie, also gegen Empfang von Mark Banco geschlossen.

Dafür übernimmt die Association allen Schaden und Risico, welcher den versicherten Gütern aus einer entstandenen nicht dolose veranlaßten Feuersbrunst, selbst in Kriegszeiten und bey Erdbeben, es sey vom Feuer selbst, oder durch das zur Löschung nöthige Wasser, oder durch Entwendung, oder auf welche Weise es immer wolle, ganz oder zum Theil überkommen möchte, und verspricht den Ersatz des Schadens nach den Vorschriften und Bedingungen ihrer Verfassungsartikel. Alles sonder List und Gefährde. So geschehen, Hamburg den

Bevollmächtigter der Association zur Versicherung gegen Feuersgefahr.

No. 10.

Police der Association Hamburgischer Einwohner zur gemeinsamen Versichrung gegen Feuersgefahr.

Police für die, die Mobilien versichern lassen.

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der Association Hamburgischer Einwohner zur Versicherung gegen Feuersgefahr hat in Voll-

Vollmacht derselben für Feuersgefahr an Herrn
die Summe von auf die in seinem
neben belegenen Wohnhause befindliche Mobilien: versichert, nämlich:

1) auf Hausgeräthschaft und Leinenzeug Mk. Bc.
2) auf Kleidung
3) auf Silberzeug und goldene Sachen
4) auf Pretiosen
5) auf Bücher und Instrumente
6) auf Porcelain, Glas u. plattirte Sachen

jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß der Versicherte vorher den verfassungsmäßigen Schuldbrief unterschrieben, und allen Schriften und Forderungen der Verfassungsartikel dieser Association, mit denen er völlig bekannt zu seyn gestehe, in keinem Punkte entgegen gehandelt habe, und nie entgegen handeln zu wollen verspreche.

Diese Versicherung ist auf fünf Jahre als vom heutigen Dato an bis zum Mittags um 12 Uhr gegen Empfang des ½ pr. mille Einschusses und der von pr. mille auf 5 Jahre pränumerando zu entrichtenden Zulage oder Prämie, also gegen Empfang von Mk. Bc. geschlossen.

Dafür übernimmt die Association allen Schaden und Risico, welcher den versicherten Gütern aus

-einer

einer entstandenen, nicht dolose veranlaßten Feuers-brunst, selbst in Kriegszeiten und bey Erdbeben, es sey vom Feuer selbst oder durch das zur Löschung nö-thige Wasser, oder durch Entwendung, oder auf welche Weise es immer wolle, ganz oder zum Theil überkommen möchte. Und verspricht die Ersetzung des Schadens nach den Vorschriften und Bedingun-gen ihrer Verfassungsartikel. Alles sonder List und Gefährde. So geschehen, Hamburg den

Bevollmächtigter der Association zur
Versicherung gegen Feuersgefahr.

No. II.

Police der Assoiaction Hamburgischer Einwohner zur gemeinsamen Versichrung gegen Feuersgefahr.

Police für die, die ihre unversicher-ten Häuser, deren Ver-sichrung die Feuercasse nicht an-nimmt, ver-sichern lassen wollen.

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der Association Hamburgischer Einwohner zur Versicherung gegen Feuersgefahr hat, in Vollmacht derselben, für Feuersgefahr ver-sichert an Herrn die Summe von auf sein im neben belegenes welches laut des, im Comtoir der Association befindlichen, Ta-xationsscheins auf taxirt worden ist, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß der Versicherte vorher den verfassungsmäßigen Schuld-

brief mit seinem als selbstschuldigen Bürgen haftenden Beystand unterschrieben, und allen Vorschriften, Forderungen der Verfassungsartikel dieser Association, mit denen er völlig bekannt zu seyn gestehe, in keinem Punkte entgegen gehandelt habe, und nie entgegen handeln zu wollen verspreche.

Diese Versicherung ist auf als vom heutigen Dato an bis zum Mittags um 12 Uhr gegen Empfang des ½ pro mille Einschusses und der von pro mille auf zu entrichtenden Zulage oder Prämie, also gegen Empfang von Mk Bco geschlossen.

Dafür übernimmt die Association allen Schaden und Risico, welcher dem oben angeführten versicherten aus einer entstandenen, nicht dolose veranlaßten Feuersbrunst, selbst in Kriegszeiten und bey Erdbeben, es sey vom Feuer selbst, oder durch das zur Löschung nöthige Wasser, oder auf welche Weise es immer wolle, ganz oder zum Theil überkommen möchte. Und verspricht die Ersetzung des Schadens nach den Vorschriften und Bedingungen ihrer Verfassungsartikel. Alles sonder List und Gefährde. So geschehen, Hamburg, den

Bevollmächtigter der Association zur Versicherung gegen Feuersgefahr.

No. 12.

No. 12.

Police der Association Hamburgischer Einwohner zur gemeinsamen Versichrung gegen Feuersgefahr.

Police für die, die den unverächerten Theil ihrer Erben versichern lassen wollen.

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der Association Hamburgischer Einwohner zur Versichrung gegen Feuersgefahr hat, in Vollmacht derselben, für Feuersgefahr versichert an Herrn die Summe von auf sein neben belegenes welches laut des im Comtoir der Association producirten und dort befindlichen Schoßscheins Mk Bco im Schoß steht, und von der Feuercasse für Cour. versichert ist; jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß der Versicherte vorher den verfassungsmäßigen Schuldbrief unterschrieben, und allen Vorschriften und Forderungen der Verfassungsartikel dieser Association, mit denen er völlig bekannt zu seyn gesteht, in keinem Punkte entgegen gehandelt habe, und nie entgegen handeln zu wollen verspreche.

Diese Versichrung ist auf als vom heutigen Dato bis zum Mittags um 12 Uhr gegen Empfang des pro mille Einschusses und der von pro mille auf zu entrichtenden Zulage

oder Prämie, also gegen Empfang von Mk. Banco geschlossen.

Dafür übernimmt die Association allen Schaden und Risico, welcher dem von ihr versicherten Theil aus einer entstandenen, nicht dolose veranlaßten Feuersbrunst, selbst in Kriegszeiten und bey Erdbeben, es sey vom Feuer selbst, oder durch das beym Löschen nöthige Wasser, oder auf andre Weise ganz oder zum Theil überkommen möchte. Und verspricht die Ersetzung des Schadens nach den Vorschriften ihrer Verfassungsartikel. Alles sonder List und Gefährde. So geschehen, Hamburg, den

Bevollmächtigter der Association zur Versicherung gegen Feuersgefahr.

§. 34.

Ankündigung der fünften Assecurationscompagnie zu Hamburg für Auswärtige.

In einem Aufsatze der sich im Reichsanzeiger 1799 und zwar im 97sten Stücke den 29sten April von Seite 1125 bis 1132, unter der Rubrik Empfehlung der fünften Hamburgischen Assecuranzcompagnie findet, ist angezeigt, daß sich mehrere Gesellschaften dieser Art zu Hamburg finden, davon zwey nur auf die Feuersgefahren der Stadt Hamburg, die dritte aber unter dem Namen der fünften

Ham-

Hamburgischen Assecuranzcompagnie seit zehn Jahren nicht nur Feuersgefahren in Hamburg, sondern auch auswärts versichert. Man wendet sich an ihren Bevollmächtigten Ulrich Moller und Sohn, welchen, was man versichert zu haben wünscht, und wie es aufbewahrt wird, und erhält ohne alle fernere Unkosten, außer der Prämie (Einzahlgeld) die man sogleich einsenden muß, unvorzüglich die Police (die Versicherungsschrift der Gesellschaft, daß sie den Brandschaden vergüte) die Prämien sind für das Jahr nach den Umständen ½ à 1 Procent. Niemand wird übersetzt. Stehet jemanden das Quantum der Prämie nicht an, so kann er nicht bieten oder handeln. Man behält die Police, oder schickt sie gerade zurück. Die Compagnie setzt sich bey entstandenem Schaden, es habe ihm das Feuer, oder das Löschwasser verursacht, oder die Diebe das Gut gestohlen, völlig in die Stelle des Versicherten, wenn der Versicherte zum Vollen versichert ist, sonst a rata der gezeichneten Summe, auch ersetzt sie alle Unkosten der angewendeten Rettung. Die Gesellschaft hat seit zehn Jahren keinen gerichtlichen Streit gehabt, indem sie zur Abmachung des Schadens einen in dem Orte Wohnenden zum Bevollmächtigten annimmt. Sollte sich dieser mit dem Abgebrannten nicht vergleichen können, so wird der Streit durch zwey an dem

Orte wohnende Männer als Compromissarien entscheiden. Die Compagnie erfüllet deren Ausspruch, und sollten zwey Monate verstreichen, daß der Schade nicht liquidirt und bezahlt sey.

Im März jedes Jahrs wird der Status der Compagnie der Interessenten, und der sämmtlichen Hamburgischen Kaufmannschaft vorgelegt. Jederzeit ist genugsame Baarschaft zu bezahlen da, und gemeiniglich ein Ueberschuß von 2 bis 300000 fl. übrig. Es ist also immer ein hinreichender Fond von 1½ Million da. Zwey Umstände sichern die Anstalt. Die ganze Besoldung, die jährlich gezogen wird, ist die Besoldung des Directors, und besteht in einem Portugaleser, oder 60 Mark Banco. Auch kann die Verbindung so leicht nicht zerrissen werden; weil sich die Casse immer gleich erhält, da die Sache ins Große getrieben wird. Wird sie im Kleinen getrieben, so ist der Erfolg höchst ungleich. Weitläuftig wird noch der Vorzug einer Assecuranz vor einer Gilde dargethan.

§. 35.

Fernerweite Nachrichten. Verwaltung der Geschäfte.

Auf diese erste Bekanntmachung folgte im 73sten Stücke des Reichsanzeigers 1799 den 1. April ein Auftrag

Auftrag an die auswärtigen Agenten, die der fünften Hamburgischen Assecuranzcompagnie bey Uebernehmung und Berichtigung der Feuerassecuration assistiren.

1) Die Agenten bemühen sich, das Geschäft der Compagnie in ihren Gegenden bekannt zu machen.

2) Denjenigen, welche geneigt sind, sich bey der Compagnie versichern zu lassen, geben sie Anweisung, wie sie ihre Aufgabe einzurichten haben.

3) Sie untersuchen die Umstände und Gefahr, die mit den verlangten Assecuranzen verbunden sind.

4) Nur von Leuten von unbescholtenem Charakter, ordentlicher Lebensart, die nicht proceßsüchtig, noch in Weitläuftigkeiten und Schulden verwickelt, werden Assecuranzen angenommen. Mit Leuten von entgegengesetztem Charakter, Sitten und Umständen, enthalten sie sich, so viel möglich, Assecuranzen zu verabreden.

5) Auf baufällige Gebäude und darin aufbewahrte Güter, ingleichen, wenn selbige in einer Nachbarschaft belegen, wo berüchtigte Leute wohnen oder wo die Gebäude sehr verfallen sind, sucht man, so viel möglich, die Assecuranz abzulehnen, wenn auch diejenigen, welche die Versicherung suchen, sonst alle erforderliche Qualitäten haben.

6) Man nimmt keine Versicherung an, wenn der Werth der versicherten Sachen kleiner ist, als was darauf versichert werden soll. Wenn solches verlangt worden, ist es die mehrste Zeit am gerathensten, die Unterhandlung abzubrechen.

7) Von den verlangten, untersuchten und verabredeten Assecuranzen geben sie mit der ersten Post nebst allen bemerkten Umständen den Bevollmächtigten in Hamburg, Ulerich Moller und Sohn Nachricht.

8) Sie schließen vorläufig mit den Versicherten die Assecuranzen, jedoch auf Ratification von Ulerich Moller und Sohn, die ihnen dann, wenn sie die Assecuranz der Compagnie zuträglich finden, sogleich die Police einsenden. Im Falle selbige aber die verabredete Versicherung der Compagnie nicht dienſam finden, so ist die Verabredung unverbindlich.

9) Sie überliefern den Versicherten die von Hamburg empfangene Police gegen Erlegung der Prämie und des Briefporto nach und von Hamburg, berechnen sonst aber dem Versicherten weder Provision noch Unkosten.

10) Wenn die Versicherten Abänderungen in der Police verlangen, oder daß die Gefahr verändert wird, z. B. der Versicherte legt eine Tabacksdarre, Malzerey,

Malzdarren, Distillirblase rc. zu; so untersuchen sie solches und statten der Compagnie davon Bericht ab, und tractiren mit dem Versicherten um die Erhöhung der Prämie.

11) Wenn ein Feuer entstehet, es mag seyn in dem versicherten Gebäude, oder nahe oder ferne davon, so sorgen sie nach aller Möglichkeit dafür, daß es bald gelöscht wird, und daß die Versicherten gleichen Fleiß zur Löschung und Rettung anwenden, als wenn sie unversichert wären.

12) Wenn sie an den öffentlichen Löschungs- und Rettungsanstalten Fehler bemerken, oder sachdienliche Verbesserungen thunlich finden, so machen sie davon bey der Compagnie Anzeige, welche dann sich bemühen wird, bey der Obrigkeit durch Vorstellungen die Hebung der Fehler und Veranstaltung der Verbesserungen zu bewirken.

13) Sie geben nach gelöschtem Brande der Compagnie sogleich eine umständliche Nachricht.

14) Sie untersuchen die Ursachen des Brandes, ob auch der Versicherte sich der Mordbrennerey verdächtig gemacht hat.

15) Sie untersuchen, wie viel das Versicherte zur Zeit des Brandes werth gewesen, ob es mehr

oder

oder weniger als die versicherte Summe werth gewesen, oder gleichen Werth gehabt.

16) Was davon verbrannt, beschädigt oder gestohlen, und machen davon ein Verzeichniß.

17) Sie besorgen, daß das unbeschädigt Geborgene dem Versicherten wieder eingeliefert werde.

18) Für die beschädigten Güter tragen sie Sorge, daß selbige getrocknet und der weitere Verderb gehindert werde.

19) Daß der Schade an den beschädigten Gütern sobald als thunlich taxirt werde, und selbige dem Versicherten wieder überliefert werden.

20) Daß der Schade der verbrannten und gestohlnen Güter nach Möglichkeit untersucht und bestimmt werde.

21) Daß das Gestohlne wieder herbeygeschaft werde; daß alles Geborgene abgeliefert werde und nicht Nachbarn und Freunde des Versicherten was in Bewahrung behalten, bis der Schade abgemacht.

22) Sobald es thunlich, sucht er von dem Versicherten die Schadensrechnung zu erhalten und ist ihm allenfalls behülflich, selbige auszufertigen.

23) Diese Schadensrechnung sendet er der Compagnie ein, und giebt ihr sein Gutachten, wie seiner

Mey-

Meynung nach am besten mit dem Versicherten zu liquidiren wäre.

24) Alsdann wird ihm die Compagnie auftragen, wie und auf welche Art er mit dem Versicherten zu liquidiren habe.

25) Sollte der Agent mit dem Versicherten sich wegen der Entschädigung nicht vergleichen können, so wird die Sache sogleich unter Compromiß gegeben, und was die Guten Männer, deren einer von dem Versicherten, der andere von dem Agenten gewählt wird, oder im Fall auch diese sich nicht vereinigen können, ein von ihnen beyderseits erwählter Obmann entscheidet, wird bezahlt.

Die Compagnie vergütet dagegen ihren Agenten.

1) 5 pr. C. von der Prämie, so sie das erstemal von dem Versicherten erhält, der die Versicherung durch den Agenten besorgen lassen, oder für die Assecuranz, so er veranlaßt hat.

2) 5 pr. C. von der Prämie der Prolongation bereits besorgter Pöste.

3) 2 pr. C. von dem Betrag des Schadens für die Liquidation, Ausbezahlung und sonstige Bemühungen bey einem Schadensfalle.

4) Alle

4) Alle Avertissementskosten um die Compagnie und ihre Agentschaft in den in ihren Gegenden gelesenen Zeitungen und ökonomischen Wochenblättern bekannt zu machen.

5) Das Briefporto, dessen Ersatz nicht füglich von den Versicherten gefordert werden kann.

6) Auch alle kleine Unkosten, so die Agentschaft verursacht hat. Sollten aber Reisen oder sonstige erhebliche Unkosten von nöthen seyn, müssen die Agenten erst die Einwilligung der Compagnie fordern, indem die kleinen Feuerprämien keinen großen Kostenaufwand verstatten.

Im 164. Stücke des Reichsanzeigers von 1799. findet sich endlich noch eine umständliche Nachricht von der Beschaffenheit und den Geschäften der fünften Assecuranzcompagnie in Hamburg, die Feuersgefahr betreffend.

Der Fond dieser Compagnie besteht aus 1½ Million Mark Banco, welche in 500 Actien zu 3000 Mark Banco vertheilt sind.

Sie beeifert sich in allen Fällen, ihren Versicherten mit der größten Realität und Promptitude zu begegnen, und dem unglücklichen Versicherten nichts an seiner Entschädigung fehlen zu lassen, die er nach

der

der Billigkeit und den Assecuranzgesetzen zu fordern berechtiget ist.

Assecuranzen für Feuersgefahr, sowohl hiesige wie auswärtige, übernimmt sie nach Beschaffenheit der Gefahr und der von den Versicherten zu bestimmenden Bedingungen zu den mäßigsten Prämien, und leistet die prompteste und billigste Entschädigung.

Wer sich für Feuersgefahr will versichern lassen, hat aufzugeben;

1) Ob das Gebäude, das, oder dessen Einhalt versichert werden soll, von Brandmauern, Stenderwerk, oder auch auf leichterer und mehrerer Feuersgefahr unterworfene Art gebauet ist.

2) Wie es gedeckt ist, ob mit Ziegeln, Schiefern, Schindeln, Brettern oder Stroh.

3) Ob darin ein Geschäfte getrieben wird, das das Gebäude einer größern als gewöhnlichen Feuersgefahr aussetzt.

4) Ob es gefährliche Nachbarschaft von Strohdächern, Meyereyen, Brandweinbrennereyen, Brauen und Beckereyen habe.

5) Ob darin leicht brennbare Sachen aufbewahret werden, als Pulver, Hanf, Flachs, Pech, Theer, Schwefel, Heu, Stroh rc.

Bey

Bey Versicherungen auf auswärtige Gebäude muß eine Beschreibung und Taxation derselben durch Sachverständige eingesandt werden.

Versicherungen auf Mobilien und Hausgeräthe sind folgendermaßen einzutheilen, als:

Bc. Mk.	auf Mobilien und Hausgeräthe,
—	auf Kleider und Leinenzeug,
—	auf Silberzeug,
—	auf Porcellain und Glas,
—	auf Juwelen und Preciosa,
—	auf gedruckte Bücher.

Bc. Mk.

Kostbare Gemälde- und Kupferstichsammlungen, wie auch Medaillencabinette und alles, was einen Preis der Liebhaberey hat, muß besonders aufgegeben werden, wenn es mit unter der versicherten Summe begriffen seyn soll.

Wer sich auf 5 Jahre versichern läßt, der bezahlt nur die Prämie von 4 Jahren und genießt die Versicherung des fünften Jahrs unentgeldlich. Die Prämien werden gleich bey der Zeichnung bezahlt. *)

Die

*) In der Phönixgesellschaft wird nur das siebente Jahr erlassen. Woher dieser Unterschied?

Die Compagnie bezahlt bey Versicherung auf Feuersgefahr, die Schäden ohne Abzug.

Sie setzet sich für die empfangene Prämie in die Stelle des Versicherten, so daß er, wenn er sich zum Vollen versichern lassen, gänzlich entschädigt wird; sonst aber nur in dem Verhältniß der versicherten Summe zum gehabten Risico.

Feuerschäden, die durch Erdbeben, kriegerischen Überfall oder Aufruhr entstehen, werden nicht von der Compagnie vergütet.

Wenn auf die für Feuersgefahr zu versichernden Sachen schon anderwärts Assecuranz geschehen oder noch gemacht werden soll, so muß solches in der Police angezeigt werden, widrigenfalls ist die bey dieser Compagnie gemachte Assecuranz ungültig.

In Beweisung der Schäden wird die Compagnie, so viel mit der nothwendigen Vorsicht vor Betrug geschehen kann, den Versicherten faciliriren, und in Fällen, wo keine Gewißheit zu erhalten ist, sich dem Gutachten und Ausspruche von Schiedsrichtern unterwerfen, reell verfahren und sich die schleunige Beendigung der Sache äußerst angelegen seyn lassen.

Die Assecuranzen werden für Rechnung der Compagnie, mit dem Bevollmächtigten derselben, Herrn

Herrn Ulrich Meller und Sohn, geschlossen, und von denselben gezeichnet.

Wer geneigt ist, an Orten, wo noch keine Agenten der Compagnie angesetzt sind, eine Agentschaft (das ist die Besorgung der Annahme der Assecuranzen für die Compagnie) gegen billige Provision zu übernehmen, der beliebe sich bey den Bevollmächtigten der Compagnie zu melden.

Den Beschluß dieser Abhandlung macht die Verwaltung.

§. 36.

Direction. Kosten und Gebühren.

Das Directorium entsaget für seinen Antheil jeder Renunciation. Was aber den hierbey zu gebrauchenden Subalternen für ihre Bemühung auszusetzen ist, wie auch alle übrige bey der Collection und Distribution der Brandassecurationsgelder unentbehrlich aufzuwendenden Kosten zu der ganzen Brandsteuer geschlagen und zugleich mit derselben ausgeschrieben.

Eigentliche Besoldungen werden nicht gegeben.

Was die übrigen Kosten betrifft, so sind in Zwangsgesellschaften solche nicht gewöhnlich. In freywilligen Gesellschaften erlößt man sie gewöhnlich

den-

denjenigen, die im ersten Jahre beytreten, fordert sie aber von denen, die nach Verlauf eines Jahres oder auch nachdem sie ausgetreten sind von neuem hinzutreten, und wird alsdenn von hundert Thalern die geringe Summe eines Groschens bezahlt. Schwarzburg. Brandversicherungsgesellschaft No. 14.

Die Besichtigung und Schätzung des Schadens, so durch Verpflichtete geschehen muß, gehet auf Kosten der Gesellschaft. Schwarzburgische Brandversicherungsanstalt No. 23, und so ist es auch im Herzogthum Gotha.

§. 37.

Fortsetzung.

Die Direction bestehet entweder aus einem Vorsteher und Gehülfen, den sich die Mitglieder einer freywilligen Gesellschaft selbst wählen, oder dem Landesherrn zur Wahl präsentiren. Eine von der Regierung angeordnete Direction ist entweder einer Justiz- oder einer gemischten besonders niedergesetzten Commission oder den Landständen übertragen. Selten daß die Mitglieder unter sich eine Art Unterverwaltung haben, oder ein Ort den andern in Absicht seiner erlittenen Feuerschäden controlliren darf. Letzteres wünscht Herr Commissionsrath Möller S. 24 seiner Schrift, weil er hoft, daß Mängel und Feh-

ten entdeckt werden könnten, die man an dem Orte selbst nicht bemerkt hat, oder bemerken will. Manche Nachlässigkeit, Gleichgültigkeit, oder Mangel an Ordnung wird dadurch zum Vortheil der Gesellschaft fruchtbar werden. Das Directorium communiciret mit allen andern Landescollegiis, wenn die Rede von Dingen ist, die unter die Aufsicht jener Collegien gehören. Die Vorrechte des Directoriums sind gewöhnlich im Voraus bestimmt. So hat z. E. das Directorium die Befugniß, brandgefährliche Gebäude nicht aufzunehmen.

§. 38.

Grundsätze der Rechnungsverwaltung.

Eine richtige Rechnungsverwaltung einzuführen ist nun das Nächste. Die in Krünitzens Encyklopädie von S. 181 — 200 angeführte Rechnungsschemata und Tabellen mögen allerdings sehr künstlich und genau seyn, allein zum Glück ist eine weit kürzere Methode zulänglich. Die Rechnung wird nur an zweyerley Orten des Landes geführt. Die besondere Einnahme jedes Orts wird einem ohnehin bestellten Rechnungsbeamten z. B. dem Stadtkämmerer oder Heimbürger (Rechnungsverwalter) des Dorfes aufgetragen. Dieser nimmt sein Einnahmemanual, worinnen die Hausbesitzer wegen der jährlichen Ab-

gaben verzeichnet stehen, und zieht folgende Columnen auf einer Blattseite.

a) Reste von vorigen Lieferungen.

b) Taxe des Hauses für die jetzige Brandsteuer.

c) Summa der Brandsteuer.

d) Reste, α) alte, β) für die laufende Einnahme.

Jede Seite wird summiret, die Latera fortgetragen, woraus am Ende die ganze Einnahme ersichtlich ist. Die sich vorfindenden Reste werden einstweilen aus einer Gemeindecasse vorgeschossen, und ganze Summen nach Abzug der Einnahmegebühren an die Hauptcasse gesendet.

Die Hauptcassenverwaltung erfordert freylich mehrere Einrichtungen.

Das erste nach einem Brande ist, einen Generalconspectus der Abgebrannten, nebst einem richtigen Verzeichniß der abgebrannten Gebäude zu machen, das assecurirte Quantum beyzuschreiben, die Summe zu ziehen, und zu bestimmen, wie hoch die Brandsteuer überhaupt sey, und wie viel jeder Ort dazu nach Verhältniß seines Assecurationsquanti beytragen müsse.

Wenn diese Summe durch ein öffentliches Ausschreiben bekannt gemacht und dabey bestimmt worden ist, ob diese Summe in einen oder mehreren Terminen, welches bey großen Bränden erforderlich ist, bezahlt werden soll,

so wird ein neues Heberegister über die Einnahme gemacht, jeder Ort, der beysteuern muß, nach der bequemsten Einrichtung Kreis- und Aemterweise mit seinem Quanto eingetragen, und so wie die Gelder einkommen, solche als eingenommen, eingetragen.

Wenn die ganze Summe eingenommen worden ist, so werden die abgebrannten Empfänger erst in einen allgemeinen Conspectus eingetragen, dann einem jeden eine Blattseite zum folio gegeben, zu oberst der Name und das Quantum geschrieben, und unter dem Namen eine ordentliche Registratur über die an den Abgebrannten auf einmal, oder succesive ausgezahlten Brandgelder gemacht, und dieselbe Summe in den allgemeinen Conspectus bey jedes Namen eingeschrieben.

Daß über die andern Ausgaben ein besonderes Tage- und Cassenbuch (Journal und Manual) geführet werden müsse, versteht sich von selbst.

Es

Es würde also weiter nicht nöthig seyn von den Krünitzischen weitläuftigen Rechnungsschemas etwas zu gedenken. Da ohnehin ein jeder geübter Rechnungsverständiger, und einen solchen wird man doch wohl nehmen — dergleichen Schema leicht selbst machen kann.

§. 39.

Einzureichende Summencatastrum.

Der Rechnungsvortheile sind wenige. Es gelten keine Brüche, und die Assecurationssummen dürfen in Zehnern, Hunderten und Tausenden nicht unter oder 25, 50, 75, 100 seyn. Bey andern müssen sie sich nach runden Nummern endigen, als 10—20, u. s. f. welches noch besser ist. Schwarzb. Br. V.

Das erste ist, daß ein Häuserverzeichniß, das ist ein Catastrum gemacht wird. In diesen sind oder können folgende Columnen außer der Ueberschrift oder dem Blattweiser seyn.

1) Die Nummer. 2) Das Haus mit allen seinen Hinter- und Nebengebäuden Stück für Stück die Taxe. Die Seite gegenüber enthält die Zugänge, und einen Platz zu Anmerkungen.

Es ist gut, wenn jedem Hause des Orts, es mag schon jetzo oder erst in der Folge eingezeichnet

werden, seine Blattseite und Nummer gegeben wird. Diese Nummer wird auf ein gefirnistes und gemahltes Blech über die Hausthür genagelt, und ist durch den ganzen Ort fortlaufend.

§. 40.
Termin der Einzeichnung.

Die schicklichste Zeit die Ab- und Zugänge einzutragen ist Michaelis, weil die im Frühjahre angefangenen oder vergrößerten Gebäude jetzt so weit vollendet sind, daß sie taxirt werden können.

Ein Exemplar bleibt in dem Orte. Das zweyte wird der Direction übergeben. Die an Michaelis vorgefundenen Ab- und Zugänge werden auf einem besondern Bogen eingeschickt, und erst nachdem sie zurückgekommen, eingetragen.

Bey einer jeden neuen Assecurirung eines bis jetzt noch nicht assecurirten Gebäudes, ingleichen bey einer jeden Erhöhung oder Verminderung der Assecurationssumme eines schon assecurirten Gebäudes, soll sowohl die Verbindlichkeit zu Entrichtung der neuen oder veränderten Brandsteuer, als der Anspruch auf das eingeschriebene neue oder veränderte Entschädigungsquantum, eher nicht, als mit dem nächsten Michaelistag nach der dem Besitzer von der Unterobrigkeit

brigkeit geschehenen Bekanntmachung sothaner neuen oder veränderten Catastirung, den Anfang nehmen. Im Fall daher ein solches Gebäude in der Zwischenzeit abbrennt, oder verletzt wird, so ist es gerade so anzusehen, als wenn die ermeldete neue oder veränderte Catastirung noch gar nicht geschehen wäre. Damit aber auch Niemand mit der Unwissenheit dieser, zur ordentlichen Verwaltung des Instituts unumgänglich nothwendigen Einrichtung sich entschuldigen möge; so haben alle Unterobrigkeiten, sowohl bey einer jeden ganz neuen Catastirung, als bey einer jeden Erhöhung oder Verminderung der in den Catastris eingetragenen Assecurationssummen den Eigenthümern der Gebäude den Inhalt dieser Verordnung zu ihrer Nachachtung behörig bekannt zu machen.

§. 41.

Das Verzeichniß der Brandschäden wird eingeschickt.

Gleich nach einem Brande wird der Brandschaden numeraliter an die Direction berichtiget, zugleich aber auf einem besondern Blatte die Gebäude, welche eingerissen werden müssen, oder nur zum Theil ruinirt sind, aufgezeichnet, und die Taxe nach Anleitung des Catastrums beygefügt.

§. 42.

Die Entschädigungsbeyträge werden ausgemittelt.

Hierauf wird von der Direction ausgemittelt, wie viel von 25, 50 oder 100 Thalern pro rata zu prästiren, und in einem besondern Umlaufe, auch vermittelst öffentlicher Blätter bekannt gemacht. Hierauf wird die Einnahme von jedes Orts Rechnungsführer besorgt, die nicht beyzutreibenden Beyträge von den Gemeindeeinkünften vorgeschossen, und nach Verlauf der Zeit, gewöhnlich eines Monats das Brandgeld eingeschickt, jedoch die Collecturgebühren zurückbehalten. Im Herzogthum Gotha sind die Collecturgebühren von einem Thaler 6 pf., wovon die eine Hälfte die Unterobrigkeit, die zweyte der Einnehmer bekömmt. Geflissentlich Saumseelige verdienen eine Strafe. Unverschuldete oder unvermögende Saumseelige bekommen Nachsicht bis auf bessere Zeiten. Wäre ein Haus unterdessen in Concours gekommen, so wird das Geld aus der Masse bezahlt.

Würde der Brandschaden auf 25 Thaler mehr als einen Groschen Beytrag erfordern, so wird die Brandsteuer nicht auf einmal sondern zu zwey und dreymal, welche Termine wenigstens drey Monate von einander entfernt seyn müssen, eingenommen.

Der

Der Casse, welche den Vorschuß thut wird der Vorschuß bey der ersten Veräußerung des Hauses als ein Onus reale restituiret. Sollte aber das Gemeindevermögen das Brandgeld zu bezahlen nicht im Stande seyn, und das Geld auf dem Hause bis zum nächsten Verkaufe stehen bleiben müssen, das Haus aber inzwischen abbrennen; so soll das assecurirte Quantum keinesweges entrichtet, sondern dasselbe, so lange die Brandsteuerreste auf demselben stehen, für nicht assecurirt angesehen werden.

Wenn der Brandschade nicht über einige 100 Reichsthaler sich beläuft, soll keine Brandsteuer ausgeschrieben, sondern der Schaden von dem Vorrathe ersetzt werden.

Bey Concursen wird die Brandsteuer vorzüglich und ohne Kosten locirt, und ohne Abwartung des Locationsbescheides bezahlet. Bey Abwesenheit des Eigenthümers oder Unvermögenheit, schießt solche der Miethmann vor. Herzogl. Sächs. Goth. Brandassecuration.

§. 43.

Nothwendigkeit eines Vorraths.

Bey jeder ordentlich eingerichteten Casse muß ein Vorrath auf plötzliche Zufälle seyn. Dieses ist bey Brandcassen um so viel nöthiger, als der Brand-

beschädigten die schleunigste Beyhülfe [illegible] der Linderung bedürfen. Es ist [illegible], bey der ersten Einsammlung nach Beschaffenheit der Casse wenigstens zwey Thaler aufzubewahren, um nach Anordnung des Herz. Sachs. Goth. Brandassecurationsreglements so weit sie hinreichend sind, wenigstens den vierten Theil an die Brandbeschädigten binnen acht Tagen auszahlen zu können.

§. 44.

Repartition der eingegangenen Beyträge. In wie fern diejenigen Beyträge bekommen, welchen eine Verschuldung des Brandes beygemessen werden kann.

Die eingegangenen Brandgelder werden nun repartiret, theils ohne alle Untersuchung an diejenigen, welche ganz abgebrannt sind, und keine Schuld am Brande haben, theils nach vorläufiger Untersuchung und Besichtigung an diejenigen, denen entweder die Schuld des Brandes beygemessen wird, oder deren Verlust nicht im Verhältniß mit der assecurirten Summe stehet. Von den ersteren aber ist weiter nichts zu sagen.

Was hingegen die letztern betrifft, so erschöpft die Vorschrift der Herzoglichen Sachs. Gothaischen Brandassecuration §. 28. alles was in dieser Sache gerecht

gerecht geachtet werden kann und soll. Erstlich der-jenige, der vorsätzlich eine Feuersbrunst veranlasset, soll, außer der ihm als einem Mordbrenner zu dicti-renden Strafe, auch noch von allem Genuß der Brandsteuer ausgeschlossen seyn, und der auf ihn gekommene Antheil zu Entschädigung der übrigen zu-gleich Abgebrannten angewendet werden, oder in de-ren Ermangelung, der ganzen Societät heimfallen. Desgleichen soll auch derjenige Eigenthümer, welcher durch seine eigene und zwar solche offenbare Nachläs-sigkeit, welche in den Rechten dem Dolo gleich ge-schätzet wird, zu der Feuersbrunst Gelegenheit gege-ben und dessen gehörig überführet würde, nach vor-gängigen rechtlichen Erkenntniß, der Brandsteuer verlustig erkläret und es mit seinem Antheil, wie vorher verordnet, gehalten werden.

Wenn aber das Feuer durch Verwahrlosung der Frau, Kinder, Gesinde oder anderer Angehörigen des Eigenthümers, entstanden, so soll solches dem letztern an Erhebung der Brandsteuer nicht hinderlich fallen.

§. 45.

In wie fern derjenige Beyträge bekömmt, des-sen Haus nicht ganz abgebrannt ist.

Demjenigen aber, dessen Haus zwar eingerissen wird, aber noch viele brauchbare Materialien übrig

behält,

erhält, soll nach Ermessen der Obrigkeit ein billiger Abzug gemacht werden. Sollte nicht dieses manchem eine Ursache werden, die Rettung seines Hauses zu erschweren, da ohnehin denjenigen, der sich zum Einreißen versteht, ein guter Theil Mobilien zu Grunde gehet, die er vielleicht hätte retten können, wenn das Haus noch eine Weile gestanden hätte, ehe es von den Flammen wäre ergriffen worden. Doch ist es sehr löblich, daß bey einem solchen Falle immer mehr zum Vortheile, als zum Nachtheile des Beschädigten taxiret werden soll.

Auch werden in den am besten eingerichteten Brandcassen die Besichtigungskosten von der Casse getragen. Am besten würde es seyn, den einzigen Fall ausgenommen wo nur etwas Weniges am Dache oder am Hause ruinirt ist, die übrigen Baumaterialien für das Aufräumen zu rechnen, weil doch ein solches halbabgebranntes Gebäude mehr aufzuräumen kosten kann, als eine ganz bloße Brandstätte.

Bey manchen Societäten entstand die Frage, ob ein durch den Blitz entzündetes und abgebranntes Haus aus der Brandcasse bezahlt werden sollte. Dieses ist im Herzogthum Gotha durch ein Erläuterungspatent vom 20. Januar 1791 bejahend entschieden.

Aller-

Anhange gehört, wenn die zu entschädigenden Dinge den Fällen, wenn er durch den Brand untauglich gemacht worden ist.

Dessen Haus nur ein wenig verletzt worden, bekömmt den 16ten Theil. Krünitz 175.

In allen diesen Fällen ist es besser den Abgebrannten vielleicht etwas mehr zu geben, als er nach dem strengsten Rechte fordern kann. Das Wenige was er vielleicht bekömmt, ist nicht so viel, eine ganz unbedeutende Kleinigkeit, ihm selbst aber kann es eine mächtige Beyhülfe seyn.

Deswegen wäre auch zu wünschen, daß bey Errichtung neuer Cassen den Brandbeschädigten sein Beytrag, den er der Strenge nach zu geben schuldig wäre nicht abgezogen, sondern ihn die Freude gelassen würde, die ganze Assecurationssumme ohne Abzug in Empfang zu nehmen.

§. 46.

Von der Vorsicht, mit welcher den Abgebrannten die Beyträge anzuvertrauen sind.

Es ist noch von der Vorsicht zu reden, mit welcher den Brandbeschädigten die Brandgelder anzuvertrauen sind. Bey allen Societäten, deren Hauptzweck das Wiederaufbauen ist, z. B. der Hamburgischen

schen hat man die Vorsicht, die Gelder ohne hinlängliche Sicherheit nicht aus den Händen zu geben; und ist dieserwegen den Aufsehern nachgelassen, Versicherung und Verschreibung zu fordern.

In dem Herzoglichen Gothaischen Brandassecurationsreglement ist hierüber auf das pünktlichste entschieden, wenn es §. 22. heißt:

Der vierte Theil des assecurirten Werths von einem Gebäude soll einem jeden ohne Unterschied, so weit als möglich binnen acht Tagen nach dem Brande ausgezahlt werden. Mit der Bezahlung des übrigen Quanti aber soll es um den Endzweck dieser Brandassecuration in Wiederaufbauung der eingeäscherten Gebäude zuverlässig zu erleichtern, folgendergestalt gehalten werden. Wenn nämlich jemand, außer den abgebrannten Gebäuden, andere unverschuldete Grundstücke besitzt, an welche die Casse nöthigenfalls ihren Regreß nehmen kann, so soll derselbe, nachdem er sich zuvor erkläret, ob er von Stein oder von Holz bauen will, das ganze übrige ihm zukommende Quantum, sobald die Brandsteuern eingegangen, sogleich, und also auf das späteste binnen drey Monaten nach dem Brande, ausgezahlt werden.

Wenn aber ein Brandbeschädigter, außer seinem abgebrannten Hause, so viel anderes Vermögen nicht

[illegible] besitzt, daß die Casse dadurch gesichert wäre, so soll derselbe im Fall er sein Haus von Holz wieder aufführet, das zweyte Viertheil des assecurirten Werths nicht eher, als bis er das Holz zum neuen Anbau wirklich beyführen lassen; das dritte Theil so bald das neue Haus errichtet, und das letzte Viertheil sobald solches unter Dach gebracht worden, ausgezahlt erhalten. Bauet er aber von Steinen, so bekommt er das zweyte Viertheil, sobald der Grund zu dem neuen Gebäude gelegt ist, das dritte Viertheil, wenn die Mauern bis an das Dach aufgeführet sind; und das letzte Viertheil, sobald das Dach mit Ziegeln gedeckt ist; und alles dieses muß in den Städten und an den Orten, wo die obrigkeitlichen Personen wohnhaft sind, von der Obrigkeit selbst, an andern Orten aber von den Schultheißen, jedoch von beyden unentgeldlich attestiret, alle Quittungen überhaupt aber von der Obrigkeit mit signiret werden.

Wenn die Schultheißen, oder gar die Obrigkeit, unrichtige und falsche Atteskate auszustellen, sich unterfangen sollten, so sollen die erstern mit unbestimmter Zuchthausstrafe angesehen, die letztern aber ihres Amts entsetzet und beyde über dieses die Häuser, so weit sie solches attestiret, in Subsidium aus ihrem eigenen Vermögen aufzuführen, angehalten werden.

Es

Es soll aber ein jeder, er mag nun von Holz oder von Steinen bauen, binnen drey Jahren sein Haus völlig unter Dach und Fach und dergestalt in einen wohnbaren Stand setzen, daß wenigstens der Eigenthümer sich nothdürftig darinnen behelfen könne, widrigenfalls die Brandstätte, oder so viel an dem Hause wieder aufgeführet ist, nach Verlauf der drey Jahre an den Meistbietenden mit der Bedingung, das Haus nach der Vorschrift wieder aufzubauen und die darauf haftenden Schulden zu bezahlen, verkauft, und das Brandassecurationsquantum dem Käufer aus der Brandcasse, soviel davon noch rückständig, ausgezahlet, das übrige aber, so der vorige Besitzer bereits erhalten, von demselben, nach Abzug des Kaufpretii vermittelst stracklicher Execution in sein übriges Vermögen, wieder beygebracht und ebenfalls an den neuen Käufer, jedoch nicht anders, als gegen zureichende Caution wegen völliger Wiederaufbauung des Hauses, überlassen werden soll. Woferne sich aber im Licitationstermin kein Käufer meldete, so soll das assecurirte Quantum, wenn davon zuförderst die rückständigen Onera realia, nebst den auf dem Hause hypothecirten Capitalien, bezahlet worden, der Brandcasse anheim fallen. Damit auch die Regierung, wie weit es mit Wiederaufbauung der eingeäscherten Häuser gekommen, jederzeit genau unterrichtet

seyn

seyn könnte, so sollen alle Unterobrigkeiten, in deren Gerichtsbezirk ein Brand entstanden, bey denen jährlich, nach Vorschrift des §. 11. auf Michael anzuzeigenden Veränderungen, zugleich wie weit es mit Wiederaufbauung eines jeden abgebrannten Hauses in specie gekommen, bey 10 Thlr. Strafe pflichtmäßig einberichten. Sobald auch die Wiederaufbauung geschehen, müssen die Häuser anderweit nach ihrem wahren Werthe taxiret, und muß das taxirte Quantum unter den Veränderungen mit angemerkt, oder auch allenfalls, wenn der Brand sehr beträchtlich gewesen, ein ganz neues Catastrum errichtet werden.

Nach dem Erläuterungspatente vom 6. April 1790 soll künftig der Regel nach das Assecurationsquantum alsdenn erst an die Brandbeschädigten ausgezahlt werden, wenn selbige die reglementmäßige Wiederaufführung ihrer ganz oder zum Theil abgebrannten Gebäude und die wirklich erfolgte Deckung derselben mit Ziegeln durch obrigkeitliche Atteste bescheinigt haben werden.

In einem andern Erläuterungspatent vom 20. April 1792 ist verordnet: Wenn ein Brandbeschädigter, binnen der vorgeschriebenen dreyjährigen Frist, zwar sein Wohnhaus in bewohnbaren Stand gesetzt, die übrigen zu demselben gehörigen Gebäude aber entweder

weder gar nicht, oder doch nicht in der Maaße herge-stellt hat, daß sie zu der Absicht, wozu ein jedes be-stimmt ist, (als z. B. die Scheuer, um Früchte da-rinnen aufzubewahren, der Viehstall, um Vieh da-rinnen aufzustellen, u. s. w.) gebraucht werden kön-nen, so soll zwar eine öffentliche Feilbietung nicht ge-schehen, jedoch dem Brandbeschädigten, wegen jener binnen der gehörigen Frist nicht wieder hergestellten Ge-bäude, wenn er auch solche gleich in der Folge noch auf-führen würde, nie eine Entschädigung aus der Brand-assecurationscasse verabreicht werden, sondern vielmehr die Brandassecurationssumme der Casse heimfallen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn in einzelnen Fällen Unsere Landesregierung sich bewo-gen finden sollte, auf Ansuchen eines oder des an-dern Brandbeschädigten, die obgedachte dreyjährige Frist aus erheblichen Ursachen zu verlängern, dasje-nige, was sowohl in dem gegenwärtigen Patent, als in dem 23. §. des Brandassecurationsreglements selbst vorgeschrieben ist, ehe nicht, als nach fruchtloser Ver-streichung auch dieser Frist, Platz greifen könne.

§. 47.

Wie das neue Gebäude erbauet werden muß.

Es ist aber eine Hauptbedingung, daß das ab-gebrannte Haus zumal in Städten nothwendig nach

eben

eben der Länge, Breite und Festigkeit, wie das vorige erbauet werde. Was von Stein gewesen, muß auch von Stein wieder hergestellt werden und darf nicht mit Holz ersetzt werden. Wollte aber ein Hausbesitzer eines Hauses, so vorher von Holz gewesen, sich erklären, daß er die äußern Mauern massiv von Steinen wieder aufführen lassen wolle, so soll einem solchen Mitglied das doppelte dessen, wofür sein hölzernes Haus in dem Catastro eingeschrieben war, ausgezahlt werden, wogegen er sein Beysteurungsquantum auch doppelt zu geben hat.

§. 48.

Ob es rathsam sey, daß die Brandcasse den Bau einiger abgebrannten Häuser selbst besorge.

Es läßt sich hier eine Frage, in Gemäßheit eines andern Vorschlags aufwerfen, die ein Ungenannter gethan. Daß die Brandcasse den Anbau neuer Häuser übernehmen möchte, wenn etwa alte verfallen wären, oder auch ein neues erbauet, und in die Brandcasse gezogen werden könnte. Die jetzige Frage wäre also diese: Könnte unter gewissen Umständen es die Direction einer Brandcasse für gut ansehen, abgebrannte Häuser von den auf sie repartirten Brandgeldern wenigstens so weit aufzubauen, als diese Gelder reichten.

Dadurch würde freylich das Anbauen neuer Häuser sehr erleichtert und die Polizey auch in den Stand gesetzt, dafür zu sorgen, daß solche Gebäude zweckmäßig, ordentlich, gut und schön und brandfrey gebaut würden. Allein es entstehen Schwierigkeiten dabey, denen man durch gute Verordnungen so viel möglich vorbauen muß.

Denn erstlich würde nun jeder der ein altes unbequemes Haus besitzt, ein neues haben wollen; zweytens würden viele die Reparatur vernachlässigen; drittens könnten alle Beysaßen, Handwerksleute und solche Erwerber die nur pachtweise gewohnt haben, auf ein neues Haus Anspruch machen; und viertens würde es vielleicht dem Lande zu schwer fallen die Unkosten zu bestreiten. Allein diese Einwürfe sind wichtig und werth daß ich sie durch gründliche Maasregeln entkräfte.

Was also den ersten Punkt betrifft, so müßte jeder der ein neues Haus durch die Brandassecuranz gebauet haben wollte, durch Bauverständige und eine Polizeyperson sein Haus auf seine Kosten besehen lassen, würde diese nun erkennen, daß das Haus nicht mehr reparirt werde, und der Besitzer nicht mehr darinne wohnen könne, so geben sie ihm ein Zeugniß welches er den Beamten vorzuzeigen hätte, und diese besorgten dann den nöthigen Vorschuß.

Damit

Damit auch fürs zweyte die Reparatur nicht vernachlässiget werden könnte, so müßte bey der Visitation von den Verständigen darüber geurtheilt werden, ob ein solches Haus durch eine zeitige Reparatur wohl hätte können erhalten werden? in diesem Falle fände auch die Unterstützung durchaus nicht statt, und damit keine Bestechungen vorgehen, so muß die Polizey selbst die Männer, die das Haus besehen sollen, bestimmen und dann vereiden. Jeder Zimmermann kann sehen ob ein Gebäude vernachlässiget worden, oder nicht.

Wer fürs dritte an dieser Wohlthat Theil nehmen wollte, müßte wirklich ein Erwerber, das ist, ein Mann seyn, der entweder ein Gut eigenthümlich besitzt oder eine wichtige Fabrike treibt, folglich dem Lande sehr nützlich ist. Gelehrte und Staatsbediente können keinen Anspruch daran machen, weil sonst jeder ein eigenes und noch dazu schönes Haus würde haben wollen. Würde aber der Staat allen seinen Dienern Wohnhäuser geben können, so wäre das freylich vortreflich, dann aber gehörten sie dem Amte, welches die Person begleitet, nicht aber das Person.

Endlich und fürs vierte, obgleich ein solches Haus odentlich vererbt werden kann, so darf doch

der Kaufschilling, im Fall es verkauft würde, nicht vom bisherigen Eigenthümer, sondern er muß von der Kammer bezogen werden, denn im Grunde ist doch ein solches Haus ein Eigenthum des Staats, das der Besitzer gleichsam in Erbpacht hat. Wenn nun der Käufer das Haus der Kammer bezahlt, so ist es sein wahres Eigenthum, tritt er aber nur in die Stelle des ersten Besitzers, und zahlt ihn etwa Abstand, so muß er wieder in obiger Qualität ein Erwerber seyn. So lange nun ein solches Haus nicht nach seinem ganzen Werthe bezahlt oder das Anlagecapital an die Kammer entrichtet wird, so lange muß der Besitzer jährlich die landesüblichen Interessen entrichten.

Bey dieser Einrichtung wird so leicht niemand ohne Noth ein neues Haus bauen, die Fälle werden also nicht so häufig seyn, und doch wird das Häuserbauen erleichtert. Auch kann es dem Staate nicht so beschwerlich fallen, denn die Interessen welche jährlich bezahlt werden, gehen allemal von der Summe eines Brandschadens oder sonstiger Auslage ab, was also dort bezahlt wird, das wird hier abgezogen, welches auch der Fall ist, wenn ein Unterthan sein vom Staate vorgeschossenes Haucapital abträgt.

Unter-

§. 49.

Von den Rechten der Gläubiger auf die Brandgelder. Von Veräußerung der Brandstätten. Von der Feuersicherung der neuen Gebäude.

Nach einem Brande kommen noch verschiedene Punkte vor, welche von der Obrigkeit zu entscheiden oder zu reguliren seyn möchten.

1) Was haben Gläubiger für ein Recht auf die Brandgelder.

2) Auf welche Art darf eine Brandstätte veräußert werden.

3) Was möchte zu verfügen seyn, um die neuen Gebäude vor das Abbrennen sicherer zu stellen.

ad 1. In freywilligen Brandcassen kann der Gläubiger die Brandgelder empfangen, ohne zum Bauen verpflichtet zu seyn. Schwarzburg-Rudolstädtische Brandversicherungsgesellschaft. No. 31. Bey andern Brandcassen aber, z. B. der Gothaischen, kann ein Gläubiger wegen seiner Hypothek keinen Anspruch auf die Brandassecurationsgelder machen, dagegen behält er die Hypothek auf dem neuen Hause, und bekömmt seine Schuld, wenn es verkauft wird vor andern.

ad 2. Ein jedes Mitglied hat die Vergünstigung, sein Recht an die Brandassecuration nebst der

Brandstätte abzutreten (auch letztere zu verkaufen), wenn der Cessionarius sich hinlänglich verbindlich macht, eben dasjenige zu thun und zu leisten, was dem Ueberlassenden oder Verkäufer oblag.

ad 3. Daß in manchen Ländern nach dem Brande eine Vorschrift gemacht werde, wie bey dem Wiederaufbauen eine größere Sicherheit gegen Feuersgefahr erlangt werden könnte, ist bekannt, und schon in dem siebenten Abschnitte gesagt. Siehe Herzoglich Gothaisches Brandassecurationsreglement §. 12 und 19. Doch wird auch in dem Falle, daß die Abgebrannten auf die Brandsteuer, gegen die Erlaubniß bauen zu dürfen wie sie wollen, Verzicht thun, und dieselbe demungeachtet fort zu geben sich erklären, ihnen solches Bauen verstattet.

§. 50.

Rechnungserstattung (Compterendu) über die eingegangenen und vertheilten Beyträge. Wie diese von der Herz. Sachs. Gothais. Brandcassendirection gegeben worden. Tabellaris. Berechnung der Mainzer, Eisfeldt = Erfurthis. Brandgesellschaft auf 13 Jahre. Bemerkung aus Hrn. Commissionsrath Möllers Schrift.

Es ist eine weise und sehr löbliche Sorgfalt der Obrigkeit, wenn sie von Zeit zu Zeit die Interessenten

essenten über die Verwendung der eingegangenen Beyträge, und den Zustand der Casse belehrt. Dieses ist nun im Herzogthum Gotha zweymal geschehen, und man glaubt Auswärtigen ein angenehmes Geschenk mit diesen Rechnungsbelehrungen zu machen, die man zur bequemern Uebersicht in eine einzige Tabelle gebracht hat.

Auszug aus den Rechnungen der Herzogl. Sachs. Gothaischen Brandassecurationssocietät, vom 1ten April 1770 an, als dem Anfange des Instituts, bis zum 11ten Julius 1797.

Einnahme.	rthlr.	gr.	pf.
I. Brandsteuer.			
Die 1te, im November 1772, von 2088300 Rthlr. Hauptbrandassecurationssumme zu 6 Pf. auf 25 Rthlr.	1740	6	
Die 2te, im November 1773, von 2134125 Rthlr. zu 1 Gr. auf 25 Rthlr. (so wie alle folgende Brandsteuern)	3556	21	
Die 3te, im März 1774, von 2134125 Rthlr.	3556	21	
Die 4te, im Nov. 1774, von 2162100 Rthlr.	3603	12	
Die 5te, im Sept. 1775, von 2084150 Rthlr.	3473	14	
Anmerkung. Die Verminderung der Hauptassecurationssumme, von 2162100 Rthlr. auf 2084150 hat darin ihren Grund: weil das freywillig beygetretene Amt Themar wieder ausgeschieden war.			
Die 6te, im März 1776, von 2084150 Rthlr.	3473	14	
Die 7te, im Jun. 1778, von 2127225 Rthlr.	3545	9	
Die 8te, im Oct. 1778, von 2127225 Rthlr.	3545	9	
Latus	26495	10	

Einnahme.	Rthlr.	gr.	pf.
Transport	16495	18	
Die 9te, im März 1779, von 2142975 Rthlr.	3571	15	
Die 10te, im Jul. 1779, von 2142975 Rthlr.	3571	15	
Die 11te, im Oct. 1779, von [illegible] Rthlr.	[illegible]	[illegible]	
Die 12te, im Jan. 1780, von 2161050 Rthlr.	3601	18	
Die 13te, im April 1780, von 2161050 Rthlr.	3601	18	
Die 14te, im Sept. 1780, von [illegible] Rthlr.	[illegible]	18	
Die 15te, im Dec. 1780, von 2272975 Rthlr.	3788	7	
Die 16te, im April 1781, von 2272975 Rthlr.	3788	7	
Die 17te, im Oct. 1783, von 2333350 Rthlr.	3888	22	
Die 18te, im Jan. 1784, von 2353925 Rthlr.	3923	5	
Die 19te, [illegible] 1784, von [illegible]53925 Rthlr.	3923	5	
Die 20te, im Oct. 1785, von 2375250 Rthlr.	3958	18	
Die 21te, im Febr. 1788, von 2429850 Rthlr.	4049	18	
Die 22te, im Nov. 1791, von 2488925 Rthlr.	4148	[illegible]	
Die 23te, im [illegible] 1793, von 2[illegible]07000 Rthlr.	4345		
Die 24te, im Febr. 1793, von 2607000 Rthlr.	4345		
Die 25te, im Febr. 1796, von 2671750 Rthlr. zu 1 Gr. von 1 Rthlr.	4452	22	
Summa der Einnahme an Brandsteuern	92757	5	
II. Brandentschädigungsgelder von solchen abgebrannten Gebäuden, welche entweder gar nicht, oder doch nicht reglementmäßig wieder aufgebauet worden, und welche um deswillen hier zur Einnahme kommen müssen, weil bey der Ausgabe überall der ganze Betrag der Brandschäden angesetzt worden ist.	3241	2	5
Summa aller Einnahme	95998	7	5

1. Brand-

Ausgabe.	rthlr.	gr.	pf.
I. Brandschäden.			
1. In Menteroda, den 10. April 1770	125		
2. In Großtabarz, den 10. August 1770	200		
3. In Hörselgau, den 5. Februar 1772	240		
4. In Seelberg, den 23. Februar 1772	40		
5. In Fröttstädt, den 5. April 1772	220		
6. In Goldbach, den 4. Julius 1772	520	21	11
7. In Gleutersdorf, den 13. Sept. 1773	750		
8. In Werningshausen, den 8. Oct. 1773	6340		
9. In Werningshausen, den 9. Nov. 1773	2125		
10. In Döllstädt, den 18. Nov. 1773	275		
11. In Schönau an d. Hörsel, d. 4. Apr. 1774	50		
12. In Lauterbach, den 23. May 1774	90		
13. In Kleinschmalkalden, d. 10. Jun. 1774	128		
14. In Waltershausen, den 23. Jun. 1774	242		
15. In Wangenheim, den 23. Oct. 1774	50		
16. In Ebenheim, den 19. Dec. 1779	300		
17. In Molsdorf, den 15. März 1775	254		
18. In Osterbehringen, den 31. May 1775	250		
19. In Cumbach, den 11. Jun. 1775	4200		
20. In Manebach, den 24. Jul. 1775	209	6	
21. In Friemar, den 3. August 1775	50		
22. In Achelstädt, den 4. August 1775	25		
23. In Manebach, den 8. Oct. 1775	57	4	
24. In Gospiteroda, den 13. Dec. 1775	850		
25. In Frankenhayn, den 11. Aug. 1776	499	13	6
26. In Körner, den 30. Nov. 1776	90		
27. In Herbsleben, den 10. Febr. 1777	75		
28. In Gossel, den 24. Oct. 1777	200		
29. In Geutersdorf, den 15. Apr. 1778	50		
30. In Molschleben, den 5. May 1778	9320		
31. In Georgenthal, den 2. März 1779	50		
32. In Tambach, den 12. März 1779	2295		
33. In Gräfentonna, den 28. März 1779	11212	12	
34. In Warza, den 11. April 1779	6662	12	
35. In Friemar, den 31. May 1779	3375		
Latus	51420	21	5

Anmerk-

Ausgabe.	rthlr.	gr.	pf.
Transport	51420	21	5
Anmerkung. Dieser Brand hat zwar 17175 Rthlr. betragen; es haben aber wegen 13800 Rthlr. die Abgebrannten, um nach ihrer Willkühr bauen zu können, freywillig Verzicht geleistet.			
36. In Achelstädt, den 7. August 1779	50	1	
37. In Kettmannshausen, den 17. Oct. 1779	423	8	
38. In Gotha, den 5. August 1780	242	7	
39. In Bischleben, den 13. August 1780	412		
40. In Gotha, den 4. Oct. 1780.			
Anmerkung. Dieser Brand ist um deswillen ganz außer Ansatz geblieben, weil von dem Brandbeschädigten sich der Entschädigungssumme freywillig begeben wurde.			
41. In Gossel, den 11. März 1782	725		
42. In Obermehler, den 19. März 1782	25		
43. In Haarhausen, den 29. Jun. 1782	48		
44. In Sulzenbrück, den 14. Jul. 1782	125		
45. In Eberstädt, den 29. Dec. 1782	58		
46. In Neuroda, den 14. Jan. 1783	100		
47. In Craula, den 6. März 1783	12		
48. In Sulzenbrück, den 5. Jun. 1783	6353		
49. In Nezza, den 6. Sept. 1783	75		
50. In Wahlwinkel, den 27. Nov. 1783	3075		
51. In Bischleben, den 16. April 1784	20		
52. In Sundhausen, den 8. May 1784	3275		
53. In Schönau vor dem Walde, den 27. Sept. 1784	325		
54. In Goldbach, den 31. Jan. 1785	2793	8	
55. In Remstädt, den 1. Jul. 1785	2550		
56. In Craula, den 6. Nov. 1785	120		
57. In Gera, den 11. Jan. 1786	50		
58. In Brüheim, den 16. Jan. 1788	75		
59. In Frankenhayn, den 26. Jan. 1788	140		
Latus	71492	20	5

60. In

Ausgabe.	rthlr.	gr.	pf.
Transport	71492	20	5
60. In Pfullendorf, den 5. März 1788	1631		
61. In Güntersleben, den 21. Jun. 1788	9		
62. In Winterstein, den 24. Jan. 1789	66	16	
63. In Trasdorf, den 21. Jun. 1789	125		
64. In Leina, den 9. Jul. 1789	39	9	
65. In Gotha, den 8. Oct. 1789	5	4	
66. In Bufleben, den 10. Oct. 1790	400		
67. In Craula, den 16. März 1791	2440		
68. In Tambach, den 29. März 1791	147	22	
69. In Schnepfenthal, den 15. und 16. August 1791	231		
70. In Hohenkirchen, den 18. Aug. 1791	5		
71. In Wangenheim, den 25. Sept. 1791	12	12	
72. In Wahlwinkel, den 13. Jun. 1789	125		
Anmerkung. Dieser Brandschaden, welcher eigentlich der 63te gewesen wäre, hat um deswillen erst als der 72te mir in Ansatz gebracht werden können, weil er durch den Blitz entstanden war, und eher nicht als im Jahre 1791 entschieden wurde, daß auch auf die durch den Blitz verunglückten Gebäude die Entschädigung aus der Brandcasse bezahlet werden solle.			
73. In Döllstädt, den 12. April 1792	25		
74. In Leina, den 18. Nov. 1792	201	12	
75. In Mechterstädt, den 9. Jan. 1793	475		
76. In Gotha, den 20. Jan. 1793	20	15	2
77. In Hochheim, den 4. April 1793	300		
78. In Milda, den 10. Sept. 1793	7525		
79. In Gera, den 18. Dec. 1793	2		
80. In Gierstädt, den 4. Febr. 1794	50		
81. In Wölfis, den 5. May 1794	91	14	
82. In Nauendorf, den 18. Jul. 1794	100		
83. In Goldbach, den 24. Jul. 1794	125		
84. In Kleinschmalkalden, den 8. Aug. 1794	3	6	
Latus	85649	10	7

In Möllers Schrift von Assecuranzen finden sich S. 26 und 27. zwey Tabellen, wo die Häuser nach dem wahren und nach dem willkührlichen Werthe berechnet werden.

Nach dem wahren Werthe beträgt die Summe 500000 Thaler; diese empfangen den Brandschaden von 10036 Thlr. ersetzt, durch eine Anlage von 2 Stüber 6¼ Pf. von 100 Rthlr.

Nach dem willkührlichen Werthe sind sie eingeschrieben mit der Summe von 12,330000 Thlr. und empfangen den Ersatz von 10036 Thlr. durch eine Abgabe von 4 Stüber 10 7/12 Pf. vom Thaler.

Zweyte

Zweyte Abhandlung.

Vom Lehmbau.

Als Zugabe des achten Abschnittes von der Wiederaufbauung.

§. 51.

Die Vortheile des Lehmbaus.

Der Lehmbau hat drey große Vortheile, welche von jedem, der zu bauen hat, beherziget und benutzt werden sollten. Verminderung der Feuersbrünste, Ersparung des Holzes und Schutz vor Kälte. Der Lehm wird hauptsächlich zu Gebäuden, sodann aber auch zur Dachung gebraucht. Im ersten Falle dient er zu Kleibwerk, wenn hölzerne Gerten oder Schwiter mit Lehmstroh durchflochten oder umwickelt, und zwischen Holz eingeschlagen werden. Zu Mauerwerk, wenn entweder Steine in Form und Größe der gewöhnlichen Backsteine, oder größere Massen Lehmpatzen genannt, übereinander gelegt, und gemauert werden. Zu Stampfwerk (Pisé) wenn zubereitete Erde oder Lehm in gewisse bretterne Formen,

men, die nach der Austrocknung weggenommen werden, eingestampft wird.

Diese Bauart verdient, wo sie irgends angewendet werden kann, die höchste Empfehlung.

Die Dächer von Lehm oder Streichschindeln, oder auch sogenannten Lehmpatzen gemacht, sind das kräftigste Mittel gegen die Wuth der Feuersbrünste, zumal auf den Dörfern. Gilly preiset sie als ein fast unfehlbares Hülfsmittel an, in seiner Schrift für den Landmann: Ueber die schnelle Verbreitung eines entstehenden Feuers in den Dörfern, und die leichten Mittel dieses Unglück zu verhüten v. D. Gilly K. Pr. Geheimen Oberbaurathe, mit einem Kupfer. Berlin 1797. Ihr Vortheil ist, daß sie nicht allein kein Flugfeuer verursachen, sondern auch von demselben nicht entzündet werden. Sie sind längstens im Mansfeldischen, im Magdeburgischen, im Halberstädtischen, in einigen Gegenden von Westpreußen eingeführet, ja im Herzogthum Gotha durch ein eigenes Patent vom Jahre 1789 geboten.

§. 52.

Verschiedene Arten desselben.

Die Menge von Schriften, so über beyde Arten von Bau vorhanden sind, und die Nothwendig-

keit

Wer eine oder die andere vor Unternehmung eines solchen Baues selbst zu studieren, erlassen mir die Pflicht, diesen Gegenstand weitläuftig abzuhandeln. Es wird genung seyn, den Leser mit den nothwendigsten Begriffen bekannt zu machen. Doch wird es manchen der sich vollständiger belehren will angenehm seyn, die Schriften über diese Materie hier beysammen zu finden.

Was das Kleibwerk betrifft, so ist davon so wenig, als von der Verfertigung der Backsteine etwas zu sagen nöthig, da die Landleute dieses von einander lernen, und gewöhnlich gut ins Werk setzen.

Ein gewisser G. gab 1787 zu Berlin bey Maurer auf 36 Seiten eine Praktische Abhandlung aus der Landbaukunst (heraus) betreffend den Bau der sogenannten Lehm- oder Wellerwände, wie man dieselben daurhaft, mit wenigen Kosten, und einer wahren Holzersparung ausführen könne. Die Dicke der Wand betreffend, so ist solche wie folgt: und

1) Zu einer Wellerwand von 3 Fuß wird erfordert ein Fundament von 3 Fuß und 9 Zoll Vorsprung.

- - - - - 3½ - ꝛc. 4 Fuß - 2 Zoll.

2) Ist ein Haus von 2 Stockwerken unten 10 oben 9 Fuß, so ist die unterste Wand 3 — 4, die obere 2½ — 3½ Fuß stark, nach der Güte des Lehms.

Der Wandsetzer und vier Handlanger, deren einer den Lehm tritt, der zweyte Wasser und Stroh trägt, der dritte und vierte, so den Wandsetzer die Flacken mit kleinen Haken zureicht und hilft, können in einem Tage 5 bis $5\frac{1}{2}$ Schachtruthen setzen, deren eine ungefähr 6 Groschen (zu jener Zeit) kostete.

Um der Wand die Form zu geben, verfährt man so, als nachher bey dem Stampfwerk gesagt werden soll. An den Ecken werden Pfeiler von Steinen aufgemauert, (ob es einen Halt hat, und überhaupt gut ist. Verständige Baumeister rathen nicht dazu).

Weil sich die Lehmwände sehr setzen, vom 14.—20. Theil ihrer Höhe, nachdem der Lehm gut ist, so thut man wohl sie ein Jahr lang austrocknen zu lassen, ehe man Balken und Dach darauf bringt.

Diese Wände müssen mit dem ersten Frühjahre, wenn keine Fröste mehr zu besorgen sind, aufgeführt werden. Im Sommer reißen sie, im Herbst werden sie nicht trocken.

Das Dach muß weit vorspringen; damit die Nässe abgehalten wird.

Eine ähnliche Bauart hatte schon der Prokurator Hübsch zu Kösen 1763 versucht, und ein Gebäude von Lehm und allerley Erde, (Salpetererde aus-

ausgenommen) auf einen ¾ Ellen hohen Füllmund se-tzen lassen.

Auf diesen Füllmund ließ er sogleich von der mit zerhackten Stroh vermischten Erde die mit einem Pfule (Strohband?) zusammen gebunden war, den ersten Saß, der jedoch wegen des Eintrocknens auf jeder Seite über einen Zoll hervorstehen muß, und zwar ¾ Ellen hoch aufsetzen und nachdem solcher Saß binnen vierzehn Tagen ausgetrocknet war, damit fortfahren, so lange bis das erste Stockwerk seine Höhe erreichte. Man thut wohl, jede Schicht bis zum Abtrocknen mit Schwarten wegen des Regens zu bedecken.

Außerdem hat er befunden, daß die vier steinernen Eckpfeiler schädlich sind, weil der Lehm aus der Verbindung weicht, und wenn sie nicht vollkommen nach dem Lothe aufgemauert sind, zum Verrücken des Gebäudes Gelegenheit geben. Alle Thüren und Fenster sind von Steinen, die Brustschwellen und Latten aber von Holze.

So viel habe ich von dieser Bauart gedenken wollen. Ein Bau aus Stampfwerk ist vorzüglicher. Wer sich aber auch über diese Bauart vollständiger belehren will, findet dazu Anleitung in dem Aufsatze

des Steuerprokurator Hübschens, der sich im Reichsanz. 1792. II. Band von S. 823 — 831. findet, und in Schreyers praktischer Baukunst ökonomischer Gebäude. Leipzig 1797. erster Theil, mit acht Kupfern. Zweyter Theil 1798. mit zwölf Kupfern und zwar daselbst I. Theils S. 259.

§. 53.
Kostenunterschied eines Baues mit gebrannten und ungebrannten Backsteinen.

In dem Reichsanzeiger 1795 I. Band S. 1217 findet sich eine Berechnung über den Unterschied der Kosten, die bey einem Baue von gebrannten und ungebrannten Backsteinen statt finden, wo ein gewisser M — y versichert schon mehrere Häuser auf diese Art erbauet zu haben. Er ziehet die Gebäude aus ungebrannten Ziegeln (Backsteinen) vor.

a) Wegen der geringeren Kosten der Materialien. Die hier zu Lande gebrannten Ziegeln müssen vorschriftmäßig 12 Zoll lang, 6 Zoll breit, 3 Zoll hoch seyn, und solcher bedarf man mit Einrechnung des Bruchs auf eine Kubikklafter oder 216 Kubikfuß 1800 Stück. Da nun das 1000 gebrannter Ziegeln in den Städten 10 bis 11 fl. auf dem Lande aber 6 bis 7 fl. kostet, so sind die Unkosten des Materials

zu

zu einer Kubikklafter, nur à 6 fl. das 1000 gerechnet, 10 fl. 48 Xr.

Die Ziegeln von ungebrannten Lehm, die man hier Troppeln, egyptische Ziegeln nennt, werden im Maaße von 12 Zoll Länge, 6 Zoll Breite, und 6 Zoll Höhe verfertiget, daher bedarf man zu einer Kubikklafter nur 900 Stück; da aber mehr Bruchstücke als bey gebrannten Ziegeln entstehen, so mag man immerhin 1000 Stück auf eine Kubikklafter rechnen, und die Verfertigung dieser 1000 Stück kömmt auf 2 fl. 30 Xr. höchstens 3 fl., folglich zeiget sich schon hier eine Ersparung von 7 fl. 48 Xr. bey jeder Kubikklafter. Kalk bedarf man auch im mindeern Maaße.

b) Wegen Ersparung des Arbeitslohns. Weil Maurer des Tages mehr Mauer von ungebrannten als von gebrannten Ziegeln aufführen, dadurch die Arbeit beschleuniget wird, und geringre Unkosten bey dem Bau erwachsen.

c) Wegen der besondern Trockenheit solcher Gebäude, können sie eher als andere Gebäude bezogen werden und sind auch der Gesundheit weniger nachtheilig.

Indessen zeigt sich der Fehler, daß der Kalkanwurf von außen nicht so dauerhaft, als an andern Gebäuden ist.

Ausgabe.	rthlr.	gr.	pf.
Transport	85649	10	7
85. In Gotha, den 30. März 1795	50	16	5¾
86. In Ruhl, den 9. Jun. 1795	18	18	
87. In Mörla, den 28. Sept. 1795	25		
88. In Ernstroda, den 4. Nov. 1795	9687	6	
89. In Eischleben, den 14. Dec. 1795	125		
90. In Molsdorf, den 28. Febr. 1797	6		
91. In Elgersburg, den 3. April 1797	50		
92. In Wölfis, den 11. Jul. 1797	190	12	
Summa aller Brandschäden	95796	15	¾
Desgleichen auf eine noch nachgebaute Scheuer	75		
Sum. sum. aller vergüteten Brandschäden	95871	15	¾

II. Caducitäten, Collecturgebühren, Unkosten und andere zufällige Ausgaben.	thlr.	gr.	pf.
Caducitäten	244	10	9½
Collecturgebühren der Unterobrigkeiten zu 6 Pf. vom Thaler, auf 88204 Rthlr. 7 Gr. nach Abzug 5 Rthlr. 2 Gr. 2¾ Pf. Collecturgebühren von den nur besagten 244 Rthlr. 10 Gr. 9½ Pf. Caducitäten	2012		10
Collecturgebühren der Herzogl. Regierungscanzley, zu 3 Pf. vom Thaler, auf 86380 Rthlr. 17 Gr. 6¾ Pf. nach Abzug 2 Rthlr. 11 Gr. 10 Pf. Collecturgebühren von eben diesen Caducitäten	988	3	5½
Besoldungen der bey dem Institut angestellten Personen	775		
Ausmessungsgebühren der Brandstätten und Aufwand bey der Regulirung der Wiederaufbauung der abgebrannten Gebäude	290	22	
Kosten für Reparirung einiger bey den Bränden schadhaft gewordenen Feuerspritzen	176	3	6
Latus	4492	16	6½

Be-

Ausgabe.	rthlr.	gr.	pf.
Transport	4492	16	$6\frac{1}{2}$
Belohnung solcher Personen, welche sich bey den Bränden durch ihre Hülfe vorzüglich ausgezeichnet haben	103	3	
Botenlohn	144	22	
Druckerkosten, Gebühren an die Zeitungsexpeditionen und Buchbinderlohn	36	16	
Schreiberey und Schreibmaterialien	23	1	
Rechnungsrevisionsgebühren	22	8	
Andere Nebenunkosten	11	4	$7\frac{3}{4}$
Summa der Caducitäten, Collecturgebühren, Unkosten	4833	23	$2\frac{1}{4}$

Tabellarische Berechnung der Mainzer, Eisfeldt-Erfurthischen Brandgesellschaft auf 13 Jahr.

Jahrzahl.	Versicherungsquantum in Guld. Rheinl.	Xr.	Brandschaden in Guld. Rheinl.	Xr.	Beytrag von 100 Gulden	
1781	18382971		1546		$\frac{1}{2}$ Xr.	
1782	20333385		12912	47	$3\frac{3}{4}$	
1783	22870235		17459	23	$4\frac{3}{4}$	
1784	24434317		4388	$5\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{4}$	
1785	24612238		7493		$1\frac{3}{4}$	
1786	25992316		20343	$17\frac{1}{2}$	5	
1787	26745040		3425	30	$\frac{3}{4}$	
1788	27675871		18708	41	$4\frac{1}{4}$	
1789	29379648		21647	5	$4\frac{3}{4}$	
1790	30290897		20581	19	$4\frac{1}{4}$	
1791	31466303		38670	39	$7\frac{1}{2}$	
1792	32569102		62752	42	12	
1793	32106565		16231	14	$3\frac{1}{2}$	
13 Jahr	346858848		246159	43	54 Xr.	Sum.
1 Jahr	26681450		18935		$4\frac{2}{13}$ Xr.	im

Durchschnitt oder auf 1 Gemeinjahr.

In

In Möllers Schrift von Assecuranzen finden sich S. 26 und 27. zwey Tabellen, wo die Häuser nach dem wahren und nach dem willkührlichen Werthe berechnet werden.

Nach dem wahren Werthe beträgt die Summe 500000 Thaler; diese empfangen den Brandschaden von 10036 Thlr. ersetzt, durch eine Anlage von 2 Stüber 6¾ Pf. von 100 Rthlr.

Nach dem willkührlichen Werthe sind sie eingeschrieben mit der Summe von 12,330000 Thlr. und empfangen den Ersatz von 10036 Thlr. durch eine Abgabe von 4 Stüber 10 7/12 Pf. vom Thaler.

Zweyte

Zweyte Abhandlung.

Vom Lehmbau.

Als Zugabe des achten Abschnittes von der Wiederaufbauung.

§. 51.

Die Vortheile des Lehmbaus.

Der Lehmbau hat drey große Vortheile, welche von jedem, der zu bauen hat, beherziget und benutzt werden sollten. Verminderung der Feuersbrünste, Ersparung des Holzes und Schutz vor Kälte. Der Lehm wird hauptsächlich zu Gebäuden, sodann aber auch zur Dachung gebraucht. Im ersten Falle dient er zu Kleibwerk, wenn hölzerne Gerten oder Scheiter mit Lehmstroh durchflochten oder umwickelt, und zwischen Holz eingeschlagen werden. Zu Mauerwerk, wenn entweder Steine in Form und Größe der gewöhnlichen Backsteine, oder größere Massen Lehmpatzen genannt, übereinander gelegt, und gemauert werden. Zu Stampfwerk (Pisé) wenn zubereitete Erde oder Lehm in gewisse bretterne For-

men, die nach der Austrocknung weggenommen werden, eingestampft wird.

Diese Bauart verdient, wo sie irgends angewendet werden kann, die höchste Empfehlung.

Die Dächer von Lehm oder Streichschindeln oder auch sogenannten Lehmpatzen gemacht, sind das kräftigste Mittel gegen die Wuth der Feuersbrünste, zumal auf den Dörfern. Gilly preiset sie als ein fast unfehlbares Hülfsmittel an, in seiner Schrift für den Landmann: Ueber die schnelle Verbreitung eines entstehenden Feuers in den Dörfern, und die leichten Mittel dieses Unglück zu verhüten v. D. Gilly K. Pr. Geheimen Oberbaurathe, mit einem Kupfer. Berlin 1797. Ihr Vortheil ist, daß sie nicht allein kein Flugfeuer verursachen, sondern auch von demselben nicht entzündet werden. Sie sind längstens im Mansfeldischen, im Magdeburgischen, im Halberstädtischen, in einigen Gegenden von Westpreußen eingeführet, ja im Herzogthum Gotha durch ein eigenes Patent vom Jahre 1789 geboten.

§. 52.

Verschiedene Arten desselben.

Die Menge von Schriften, so über beyde Arten von Bau vorhanden sind, und die Nothwendigkeit

keit eine oder die andere vor Unternehmung eines sol-
chen Baues selbst zu studieren, erlassen mir die
Pflicht, diesen Gegenstand weitläufig abzuhandeln.
Es wird genug seyn, den Leser mit den nothwendigsten
Begriffen bekannt zu machen. Doch wird es man-
chen der sich vollständiger belehren will angenehm
seyn, die Schriften über diese Materie hier beysam-
men zu finden.

Was das Kleibwerk betrifft, so ist davon so
wenig, als von der Verfertigung der Backsteine et-
was zu sagen nöthig, da die Landleute dieses von
einander lernen, und gewöhnlich gut ins Werk setzen.

Ein gewisser G. gab 1787 zu Berlin bey Mau-
rer auf 36 Seiten eine Praktische Abhandlung
aus der Landbaukunst (heraus) betreffend den
Bau der sogenannten Lehm- oder Weller-
wände, wie man dieselben dauerhaft, mit we-
nigen Kosten, und einer wahren Holzerspa-
rung aufführen könne. Die Dicke der Wand be-
treffend, so ist solche wie folgt:

1) Zu einer Wellerwand von 3 Fuß wird erfordert ein Fundament von
3 Fuß und 9 Zoll Vorsprung.
" " " " " 3½ " " 4 Fuß " 2 Zoll.

2) Ist ein Haus von 2 Stockwerken unten 10
oben 9 Fuß, so ist die unterste Wand 3 — 4, die
obere 2¼ — 3½ Fuß stark, nach der Güte des Lehms.)

Der Wandsetzer und vier Handlanger, der einer den Lehm tritt, der zweyte Wasser und Stro trägt, der dritte und vierte, so den Wandsetzer di Flacken mit kleinen Haken zureicht und hilft, könne in einem Tage 5 bis 5½ Schachtruthen setzen, dere eine ungefähr 6 Groschen (zu jener Zeit) kostete.

Um der Wand die Form zu geben, verfähr man so, als nachher bey dem Stampfwerk gesag werden soll. An den Ecken werden Pfeiler von Stei nen aufgemauert, (ob es einen Halt hat, und überhaup gut ist. Verständige Baumeister rathen nicht dazu).

Weil sich die Lehmwände sehr setzen, vom 14.— 20. Theil ihrer Höhe, nachdem der Lehm gut ist, so thut man wohl sie ein Jahr lang austrocknen zu las sen, ehe man Balken und Dach darauf bringt.

Diese Wände müssen mit dem ersten Frühjahre, wenn keine Fröste mehr zu besorgen sind, aufgeführt werden. Im Sommer reissen sie, im Herbst wer den sie nicht trocken.

Das Dach muß weit vorspringen; damit die Nässe abgehalten wird.

Eine ähnliche Bauart hatte schon der Prokura tor Hübsch zu Kösen 1763 versucht, und ein Ge bäude von Lehm und allerley Erde, (Salpetererde

aus-

ausgenommen) auf einen ½ Ellen hohen Füllmund setzen lassen.

Auf diesen Füllmund ließ er sogleich von der mit zerhackten Stroh vermischten Erde die mit einem Pfule (Strohband?) zusammen gebunden war, den ersten Satz, der jedoch wegen des Eintrocknens auf jeder Seite über einen Zoll hervorstehen muß, und zwar ¾ Ellen hoch aufsetzen und nachdem solcher Satz binnen vierzehn Tagen ausgetrocknet war, damit fortfahren, so lange bis das erste Stockwerk seine Höhe erreichte. Man thut wohl, jede Schicht bis zum Abtrocknen mit Schwarten wegen des Regens zu bedecken.

Außerdem hat er befunden, daß die vier steinernen Eckpfeiler schädlich sind, weil der Lehm aus der Verbindung weicht, und wenn sie nicht vollkommen nach dem Lothe aufgemauert sind, zum Verrücken des Gebäudes Gelegenheit geben. Alle Thüren und Fenster sind von Steinen, die Brustschwellen und latten aber von Holze.

So viel habe ich von dieser Bauart gedenken wollen. Ein Bau aus Stampfwerk ist vorzüglicher. Wer sich aber auch über diese Bauart vollständiger belehren will, findet dazu Anleitung in dem Aufsatze

 des

des Gemeinprokurator Hübschens, der sich im Reichsanz. 1792. II. Band von S. 823 — 831. findet, und in Schreyers praktischer Baukunst ökonomischer Gebäude. Leipzig 1797. erster Theil, mit acht Kupfern. Zweyter Theil 1798. mit zwölf Kupfern und zwar daselbst I. Theils S. 259.

§. 53.

Kostenunterschied eines Baues mit gebrannten und ungebrannten Backsteinen.

In dem Reichsanzeiger 1795 I. Band S. 1217 findet sich eine Berechnung über den Unterschied der Kosten, die bey einem Baue von gebrannten und ungebrannten Backsteinen statt finden, wo ein gewisser M–y versichert schon mehrere Häuser auf diese Art erbauet zu haben. Er ziehet die Gebäude aus ungebrannten Ziegeln (Backsteinen) vor.

a) Wegen der geringeren Kosten der Materialien. Die hier zu Lande gebrannten Ziegeln müssen vorschriftmäßig 12 Zoll lang, 6 Zoll breit, 3 Zoll hoch seyn, und solcher bedarf man mit Einrechnung des Bruchs auf eine Kubikklafter oder 216 Kubikfuß 1800 Stück. Da nun das 1000 gebrannter Ziegeln in den Städten 10 bis 11 fl. auf dem Lande aber 6 bis 7 fl. kostet, so sind die Unkosten des Materials

zu

zu einer Kubikklafter, nur à 6 fl. das 1000 gerechnet, 10 fl. 48 Xr.

Die Ziegeln von ungebrannten Lehm, die man hier Troppeln, egyptische Ziegeln nennt, werden im Maaße von 12 Zoll Länge, 6 Zoll Breite, und 6 Zoll Höhe verfertiget, daher bedarf man zu einer Kubikklafter nur 900 Stück; da aber mehr Bruchstücke als bey gebrannten Ziegeln entstehen, so mag man immerhin 1000 Stück auf eine Kubikklafter rechnen, und die Verfertigung dieser 1000 Stück kömmt auf 2 fl. 30 Xr. höchstens 3 fl., folglich zeiget sich schon hier eine Ersparung von 7 fl. 48 Xr. bey jeder Kubikklafter. Kalk bedarf man auch im mindeeren Maaße.

b) Wegen Ersparung des Arbeitslohns. Weil Maurer des Tages mehr Mauer von ungebrannten als von gebrannten Ziegeln aufführen, dadurch die Arbeit beschleuniget wird, und geringre Unkosten bey dem Bau erwachsen.

c) Wegen der besondern Trockenheit solcher Gebäude, können sie eher als andere Gebäude bezogen werden und sind auch der Gesundheit weniger nachtheilig.

Indessen zeigt sich der Fehler, daß der Kalkanwurf von außen nicht so dauerhaft, als an andern Gebäuden ist.

In Stuttgard stehet auch schon seit dreyßig Jahren ein solches Lehmgebäude unverletzt, und in den Vorstädten zu Aschersleben sind dergleichen Häuser sehr im Gebrauche. Nur soll das Ungeziefer sehr darinnen gedeihen. Reichsanzeiger 1795 S. 130. Ein gleiches wird aus Westpreußen von Gebäuden aus Lehmpatzen versichert. R. A. 1795. S. 1333.

§. 54.

Cointeraux Methode, oder die sogenannte Pisé, verschiedene Arten derselben.

Die neue Methode von Cointeraux wurde im Leipziger Intelligenzblatt 1792 No. 30 empfohlen. Hierauf wurde S. 246. im Reichsanzeiger desselben Jahres angezeigt, daß sich zu Kösen bey Naumburg zwey von Lehm gebaute Häuser befänden. Auf weitere Anfrage ertheilte Hr. Senf von Dürrenberg, in dem Reichsanzeiger 1792 II. Band. S. 823 u. f. die Nachricht, daß es in Thüringen eine bekannte Sache sey, nicht nur Gebäude, sondern sogar Thorwege von Lehm zu bauen, und mit einem Bogen von Lehm zu überwölben; sendet auch zugleich eine Beschreibung des Herrn Steuerprokurator Hübsch zu Kösen ein, wie er sein Haus von Lehm gebauet habe, und das zwar schon im Jahre 1765. Die Idee hiezu war ihm im Mansfeldischen gegeben

worden,

werden, wo er verschiedene hohe Scheuern auf diese Art erbaut gesehen hatte. Auf diese Art sollen mehrere Häuser in jener Gegend gebauet worden seyn. Siehe davon den vorhergehenden Paragraph.

Im 40sten Stücke des Reichsanzeigers vom Jahre 1794 fragt Herr Rath Becker weiter nach, wie weit es mit dieser Bauart in Deutschland gekommen sey. Schon waren den Römern die geschlagenen Erdmauern bekannt, noch vor den Zeiten des Plinius. In den neuern Zeiten fanden sich solche nicht, als in der Gegend von Lyon, in Catalonien in dem Bannat Temeswar. Franz Cointeraux zog diese Bauart auf Veranlassung der Akademie zu Amiens aus ihrer Vergessenheit hervor. Sie breitete sich in Frankreich mit wahren Gemeinsinn seit 1788 aus.

In Deutschland war der Königliche Preußische Oberbaurath Gilly der erste, der diese Bauart gemein zu machen suchte. Auch in diesem Lande, besonders im Mansfeldischen, war nach der vorhin bekannten Hübschischen Erfahrung diese Bauart von langer Zeit her gebräuchlich. Herr Gilly fand in der Gegend von Marienwerder verschiedene kleine Landgebäude nicht von Wellerwänden, sondern von sogenannten egyptischen Ziegeln oder Lehmpatzen, ja so-

für ein herrschaftliches Wohnhaus und bemerkte die Vorzüge dieser Bauart vor den Wellerwänden. Er zeigte dieses nicht nur höhern Ortes an, sondern ließ auch eine Schrift drucken.

Beschreibung einer vortheilhaften Bauart mit getrockneten Lehmziegeln, mit einer Kupferplatte. Berlin 1790. Diese Schrift wurde von dem Generaldirectorium an alle Kammern geschickt, fand aber zum Theil läppische Widersprüche.

Endlich fand die gute Sache Eingang. Gilly unterhielt einen Briefwechsel mit Cointeraux, übersetzte die Schrift, radirte die Kupfer selbst; ließ aber die Sache liegen, weil mittlerweile in Wien eine andere Uebersetzung erschienen war, gab aber eine Beschreibung der feuerabhaltenden Lehmschindeldächer nebst gesammleten Nachrichten und Erfahrungen über die Bauart mit getrockneten Lehmziegeln mit 3 Kupfern. Berlin 1794. heraus.

Eine vollständigere Beschreibung davon war in der Beschreibung der feuerabhaltenden Lehmschindeldächer. Zweyte mit einem Nachtrage vermehrte Auflage, mit 4 illuminirten Kupfern. Berlin 1796. 14 Gr. enthalten. Endlich gab der Oberbaurath Gilly eine Schrift heraus,

die

die wegen ihres wohlfeileren Preises noch gemeinnütz-
licher werden dürfte.

Ueber die schnelle Verbreitung eines ent-
stehenden Feuers in den Dörfern, und die
leichten Mittel dieses Unglück zu verhindern.
Von D. Gilly K. Pr. Geheimen Oberbaurath,
mit 1 Kupfer. Berlin 1797. 6 Gr.

Mehr findet sich hiervon in Herrn Gilly und
Schreyers Schriften.

Anmerkungswürdig ist die frühe Sorgfalt der
auf die Ausbreitung des Guten unablässig denkenden
Herzoglichen Landesregierung zu Gotha, welche schon
unter dem 11. May 1789 die unter die Strohdächer
zu legenden Streichziegeln geboten hat.

Alle diese Erdbaue kommen darinne überein, daß
sie nicht auf die bloße Erde gesetzt werden, sondern
der Nässe wegen eine Grundmauer haben müssen. —
Daß die Erde mehr trocken als naß sey, — daß die
Masse so lange gestampft oder geschlagen werden muß,
bis der Stampfer oder Schlägel auch nicht den gering-
sten Eindruck mehr macht. Gegen Nässe und Re-
gen müssen die Wände ein bewegliches Dach bekom-
men. Alle müssen gegen die Feuchtigkeit zuletzt be-
rappt werden.

Die

Die erste Gattung des Stampfwerks ist die, wo man große Massen von 45 Kubikschuhen in großen Formen macht. Sie ist bloß in einem heißen, schnell austrockenden regenlosen Klima, wo lange Sommer sind, anwendbar, weil so lange als Regen fällt, die Arbeit ruhet, und nicht eher als nach völligen Austrocknen wieder angefangen werden kann. Diese großen Tafeln lassen sich auch sehr schwer nach dem Lothe stellen und richten, zumal in der Höhe. In Deutschland ist also diese Gattung des Erdbaues nicht anzurathen, als höchstens zu Befriedigungsmauern in Gärten und Wiesen.

Die zweyte ist die Methode, welche man an den Gränzen von Savoyen und in einem Theile des Bugeys entdeckt hat. Sie besteht darinn, daß man den Raum der zu verfertigenden Mauer mit einer doppelten Reihe senkrecht gestellter und eingegrabener Sparren einschließet, an welchen man so viel Bretter anbringet, daß sie gleichsam einen großen Kasten für ein beträchtliches Stück Wand zwischen sich lassen, welcher nach und nach vollgestampfet wird.

Sie hat eben die Unvollkommenheiten für unser Klima, wie die Lionische Methode: das Aussparren der Thür- und Fensteröffnungen macht noch mehrere Mühe, wenn sie auch nur mit einiger Genauigkeit

sollen

sollen ausgeführet werden. Dennoch aber würde ich ihr bey Verrichtung der Befriedigungsmauern den Vorzug vor der erstern geben, wenn sie nicht einen zu großen Aufwand von Rüstholze erforderte, um dessen Ersparung es manchem zu thun ist, der solche Befriedigungen gern mit den mindesten Kosten bewerkstelligen will.

Gebäude auf diese Art gebauet, scheinen auch, noch selbst vor dem Anwurfe, aus einer einzigen Masse zu bestehen, denn man entdeckt weder die Fugen der vorherigen Bauart, noch auch die Löcher daran, welche die herausgezogenen Riegel darinn zurücklassen; doch aber würde ich nicht leicht zu dieser Methode greifen, weil es gar zu schwer hält, etwas regelmäßiges und dem Auge gefallendes herauszubringen.

Wenn man überhaupt niemals andere Mauern als in gerader Linie, oder Häuser auf rechtwinklichten Flächen aufzuführen hätte, so würden diese Verfahrungsarten zu allen Bedürfnissen hinreichend seyn; aber die Verschiedenheit des Bauwesens, die Mannichfaltigkeit der Gestalten, welche man bey Erbauung seiner Wohnungen anzuwenden die Freyheit behalten möchte, die Nothwendigkeit, einige Stücke, oder auch manchmal das ganze Gebäude zu wölben, wenn man es unverbrennlich machen will, so wie

viele andere Umstände machen diese alten Verfahrungsarten unzureichend.

Die sogenannte neue Pisé macht dann die dritte Methode aus, durch welche man in den Stand gesetzt wird, einige Verzierungen der bessern Baukunst, als Pfeiler, Passagen, Felder, Thür- und Fenstergewänder u. d. gl. bey den Gebäuden aus Pisé anzubringen, welche also für diese Bauart wenig zu wünschen mehr übrig läßt. Diese Methode bestehet kürzlich darinne, Quaderstücke aus Erde in Formen zu schlagen, und daraus das Gebäude mittelst eines gewöhnlichen Mauermörtels, in geringern Fällen aber, auch nur mit Lehmen zusammenzusetzen. Die Formen werden so vorgerichtet, daß man in starken Eichenholze welches an 3 Seiten schlicht gehobelt ist, von Distanze zu Distanze, je nachdem die Quader groß oder klein werden sollen, an einer derselben Seiten Einschnitte von etwa 1 Zoll Tiefe und gleicher Breite macht. Hat man zwey Stücke Holz auf diese Art abgerichtet, und mit den eingeschnittenen Seiten auf einer ebenen Grundfläche von Bohlen oder Steinplatten gegeneinander gelegt, so schiebt man Breter welche in die Einschnitte passen, und von gleicher Länge zugerichtet sind, in die Einschnitte, treibt beyde Holzstücken mit Klammern und Keilen gegeneinander,

ander, so hat man eine Form, welche für mehrere Quader an einander gereihete Fächer abgiebt, in denen man die Quader stampfen kann. Nach Ausfüllung der Fächer ist die Vorrichtung leicht auseinander geschlagen, die fertigen Quader werden weggenommen, unter Obdach gebracht, und zum Gebrauch aufgehoben, worauf man dann die Arbeit aufs neue wiederum anfängt.

Diese neueste Methode, oder das sogenannte Quaderpisé, ist unstreitig für jedes feuchte Klima, in welchem die Austrocknung langsamer von statten geht, die angemessenste. Denn hier werden die Materialien im trocknen bereitet: die unter Obdach liegende Erde kann beynahe zu jeder Jahrszeit zu Quadern verarbeitet werden, und die kleinen Quadermassen trocknen daselbst leicht aus. Nach Zeit und Gelegenheit werden sie nach und nach bereitet, ohne daß die nasse Witterung die Arbeit im geringsten aufhalte. Ja jeder Grundeigenthümer, wenn er den Apparat dazu jeder Zeit in Bereitschaft hält, kann seine Leute, die er bey Regenwetter zur Feldarbeit nicht gebrauchen kann, gerade alsdann nützlich beschäftigen, wenn er sie Pisé quader verfertigen läßt, und so wird sich nach und nach bald eine hinlängliche Quantität Quader sammlen, mit denen man den Bau unternehmen kann.

Der

Der Bau selbst kann sodann in aller Geschwindigkeit ausgeführt werden; die Quader kommen schon trocken auf die Baustelle, und die ihnen zur Verbindung dienenden Mörtel trocknen dann um so viel leichter aus; so ist das Gebäude bald nach seiner Vollendung und schon den Kalkanwurf erhalten kann, der es gegen alle Unfälle beschütze. War die Zubereitungsmethode rechtwinklichter Quaderstücke erfunden, so war es nun ein leichtes, diesen Quadern auch beliebige Gestalten zu geben; da denn die keilförmige Zuspitzung derselben zu Gewölbsteinen, jedesmal nach Maaßgabe des zu schlagenden Gewölbebogens, noch eine der wichtigsten Entdeckung mit ist, die in der Pisemaurerey gemacht werden konnten. Denn durch sie ist man im Stande, die Gemächer der Gebäude mit gewölbten Bogen zu machen.

§. 55.

Beschaffenheit der Erde die sich zum Pisebau schickt. Dauerhaftigkeit solcher von guter Erde erbauten Häuser.

Vor allen Dingen ist zu untersuchen, ob sich die Erde dazu schicket, das ist, ob sie nicht zu mager und nicht zu fett sey. Man hat vielerley Kennzeichen einer guten Erde.

1) Wenn

1) Wenn die Erde vom Pfluge, oder dem Spaten in großen zusammenhängenden Stücken aufgehoben wird.

2) Wenn die Klumpen auf dem Acker zerschlagen werden müssen.

3) Wenn der Boden leicht reißt, oder spaltet.

4) Wo sich die Mäuse gern aufhalten.

5) Wenn die Erde neben dem Wege senkrecht, das heißt sehr feste auf einander stehet.

6) Wenn kleine Erdklümpchen nur mit den Fingern mühsam zu zerreiben sind.

7) Wenn die Erde in den Wagengleisen sehr fett und glänzend ist.

8) Zähe Erde mit Kiestheilen ist die beste unter allen.

Man findet solche auch an Flußbetten, an Weinbergen, und allen abhängigen Pflanzungen.

Fettigte und magre müssen mit einander vermenget werden. Zum Beyspiel Mergel und Kreide, das beste Maaß lernt man durch Uebung.

Wer viel mit Erde zu bauen Lust hat, mache sich bey dem Spatzierengehen Kugeln, und drücke sie so fest

zusammen, als möglich, wickle sie in ein Papier und merke die Gegend, so kann man zu allen Zeiten wissen, wo die beste Erde stehet.

Wenn die Erde gut verbauet werden soll, so muß sie nicht zu naß und nicht zu dürr seyn. Eine zu feuchte muß abtrocknen, weil sie zum bauen schlechterdings nichts taugt, weil sie sich vom Schlagen in Koth verwandelt, oder auf der Seite ausspratscht.

Dürre Erde begieße man mit der Gießkanne in dem Augenblicke da man sie stampfen will. Das muß sehr behutsam geschehen, und nicht zu viel Wasser auf einmal genommen auch die Erde wohl durchgeschaufelt werden, daß sie gleichmäßig naß wird.

Es ist aber eben so nöthig, alles Beygemischte aus dem Pflanzenreiche, als Holz, Späne, Wurzeln, Blätter und Stroh heraus zu suchen, damit es nicht unter die Erde komme und verfaule. Deßwegen muß der Bauplatz von allen diesen Zeug sorgfältig gereiniget seyn.

Durch das Stampfen und Schlagen erhält die Erde die Festigkeit, welche die Natur dem Steine giebt, durch die Verringerung ihres Umfangs und Austrocknung der Luft.

Man

Man kann, wenn alle Feuchtigkeit ausgedünstet ist, die Dauer eines solchen Stampfwerks auf zwey hundert Jahre rechnen.

Um ein Beyspiel von der langer Dauer der Lehmgebäude anzuführen, besitze ich, so sagt Herr Gilly, von dem Churmärkischen Bauinspector Herrn Colberg zwey Zeichnungen, eine von einem auf dem Vorwerke Seelow im Amte Sachsendorf 1754 erbauten Schaafstall von 169 Fuß lang, 40 Fuß breit, 9 Fuß hoch, welcher bis jetzt sogar ohne äußern Anwurf und ohne Ueberbau des Hauses fest stehet. Die zweyte Zeichnung ist von einem zweystockigen Kornspeicher, dessen Erbauung die ältesten Einwohner des Dorfes sich nicht erinnern können. Dieses Gebäude welches 26 Fuß lang, 16 Fuß breit und 13 Fuß hoch ist, dabey nur schwache Wände, unten 2 Fuß und oben nur 20 Zoll hat, existirt ebenfalls noch, ohne allen Bewurf und ohne Ueberbau des Hauses, dabey sind diese Wände nur Wellerwände.

Zu Lehmgebäuden muß Lehm und Thon ein Jahr vorher angefahren werden. Man muß sie auf Haufen der Luft und Nässe aussetzen, damit sie von der Feuchtigkeit durchzogen und zäher werden.

Jeden Tag wird nur so viel Lehm zubereitet, als man selbigen Tag braucht.

Fette Lehm braucht mehr Stroh, als magerer.

§. 56.

Wie die Säulen zur Construction dieser Häuser gesetzt werden, und der Bau alsdann angefangen wird.

Wenn ein Gebäude von Stampferde gemacht werden soll, dann werden außer- und innerhalb der Grundmauer sich gegenüber ungefähr in der Weite von 7 Schuhen starke Pfähle senkrecht stehend eingerammelt, welche vier Schuh höher als die zu machende Wand seyn müssen.

Außen werden sie mit Streben, ¾ so hoch als die Wand werden soll, selbige gegen das Ausweichen befestiget; die Bohlen müssen zwey Zoll dick seyn, damit der Vorsprung der Grundmauer ausgefüllet werde. Man nimmt dazu die gewöhnlichen eines Schuh breit, die an den Ecken gespindet sind, um desto genauer zu schließen.

Dann wird die Grundmauer an ihren obern Seiten mit Sparkalk angespritzt, und sechs Zoll hoch Erde zwischen die Bohlen geschüttet, und mit zweyerley Stampfen festgestampft. Die runde Stampfe zur Mitte ist 1 Schuh dick, und 18 Zoll lang. Der in der

der mittelständige Stiel ist 4 Schuh lang, und 3 Zoll dick. Die vierecktigte Stampfe zur Seite, und in den Ecken ist eben so lang, 1 Schuh breit, und 6 Zoll dick, und hat ebenfalls einen Stiel.

Wenn die Erde ringsherum festgestampft ist, so wird sie durchgängig, wie die Grundmauer mit dünner Sparkalkbrühe bespritzet.

An die Stellen wohin Thüren kommen, werden die Sohlbänke derselben gelegt, und ihre Gewänder aufgestellt. Auf der innern Seite werden die Bohlen 6 Zoll enger genommen, als die äussern, und zwischen denselben und dem Thürgewand kurze Stücken Bohlen eben so, wie die langen in ihren Fugen übereinander gesetzt, und queer über gegen einwärts verspannt, so daß auf jeder Seite der Thüröffnung an der Wand eine schräge Fläche entstehet, vermöge welcher das Licht reichlicher in das Zimmer einfällt. So werden die Bohlen auf allen 4 Seiten vollgefüllt, und die Erde eingestampft, darauf immer mehr Bohlen gesetzt, bis das Unterstock zehn Schuh hoch fertig ist.

Endlich wird die Mauerlatte und das Gebälk darauf gelegt.

 Das

Das zweyte Stockwerk, dessen [illegible] Mauer 6 Zoll schwächer ist, wird auf die nämliche Art gemacht. Es werden an die [illegible] Seiten die langen Bauhölzer [illegible] angelegt, angeklammert und mit Streben gegen die äußern langen Bäume verspannt, welche 6 Zoll dick und so lang sind, als das zweyte Stockwerk werden soll. Wenn alle Wände angefüllt und eingestampft sind, so werden die Bohlen weggenommen, alles abgeputzt und berappt, welches doch besser nach einem halben Jahre geschieht, als zu bald.

Vom Pisé oder Stampfmauerbau ist eine Nachricht enthalten in der Sammlung nützlicher Aufsätze und Nachrichten, die Baukunst betreffend, herausgegeben von mehreren Mitgliedern der Königlichen Preußischen Oberbaudeputation. Jahrgang 1797. II. Band. gr. 4. Berlin. 8 Thaler.

§. 57.

Wenn das Gebäude berappt wird.

Wenn der Erdbau sechs Monate oder länger gestanden, alle Feuchtigkeit ausgetrocknet, und Sicherheit da ist, daß von der noch inwendig verborgenen Nässe der Ueberzug oder Sandwurf nicht abgestoßen werden könne, so wird das Gebäude zuerst mit einem fetten Mörtel, der aus einem Drittheil Kalk

und zwey Drittheilen Sand besteht, überzogen, und wenn es trocken ist mit einem magern Mörtel, der ungefähr aus einem Viertel Kalk und drey Viertel Sand besteht, überworfen.

Der Ueberzug ist von zweyerley Art. Der erste ist rauh, der zweyte ist glatt. Beyde bedürfen einerley Vorbereitungsart. Die ganze Außenseite wird mit einem Spitzhammer von oben nach unten ausgerizt, hernach mit einem Besen überfahren, daß alles losgebrochene abgeht und das übrige desto fester steht. Der rauhe Sandwurf wird von einem Mäurer und Handlanger herabwärts von Stockwerk zu Stockwerk gemacht, und der dünne Mörtel mit einem Besen aufgesprengt, nachdem die Wand vorhero sattsam besprizt worden ist.

Zu dem glatten Ueberzuge aber sind zwey Mäurer und zwey Handlanger nöthig.

Die Mäurer stehen auf dem Gerüste. Ein Handlanger bereitet den magern Mörtel, der zweyte schaft ihn hinauf nebst dem nöthigen Wasser.

Einer von den Mäurern hält in der rechten Hand seine Kelle, in der andern einen Pinsel, mit welchem er die gerizte und abgekehrte Mauer mit Wasser bespritzt. Darauf trägt er den Mörtel mit

der Kelle auf, und verstreicht ihn gehörig. Der zweyte Maurer hält in der linken Hand einen Pinsel, und in der rechten ein Streichbrett. Er befeuchtet den von seinem Vorarbeiter aufgeworfenen Mörtel, und streicht das Befeuchtete mit dem Streichbrette glatt.

§. 58.

Verfertigung der Erdbacksteine.

Die Verfertigung der Erdbacksteine, Pisesteine, am besten Stampfsteine, giebt Herr Hauptmann Scheyer an im II. Theil S. 37. welches ich hier wegen seiner großen Nutzbarkeit excerpiren will. Ein Gebäude von diesen einzelnen Steinen kann zwar nicht so gedrängt stehen, als wo die ganze Wand in ein Stück gestampft wird. Vielleicht könnte man ihr den höchsten Grad von Festigkeit geben, wenn man die Verbindung mit Loriotischen Mörtel machte.

Die Formen dazu werden aus starken Bohlen 18 Zoll lang, 8 Zoll breit und 6 Zoll dick gemacht; wo man aus der Länge einer Bohle 8 Formen erhält.

Die drey Stücke Bohlen werden senkrecht mit einander fest verspannt, so aufgestellt, daß man das eine Stück leicht herausnehmen kann, und bekommen unten auch von einem Stück Bohle einen Boden.

Die

Die dazu nöthigen Stampfen bestehen aus einem viereckigten Stücke harten Holzes, das 2 Schuh lang und 4 Zoll dick ist, und oben einen Stiel hat, der in ein Loch befestiget ist.

Diese Formen werden ein wenig mit Wasser angefeuchtet, 4 Zoll hoch Erde hineingeschüttet, gleich ausgebreitet und mit den Stampfen festgestoßen. Dann wird die Erde mit ein wenig dünnen Sparkalk überspritzt. Hernach wird wieder 4 Zoll hoch Erde hineingeschüttet, ausgebreitet, festgestampft und mit Sparkalk angespritzt. So wird fortgefahren, bis die Formen voll sind. Alsdann wird von jeder Form das eine Brett weggenommen und die Steine herausgenommen. So werden diese Steine fest und dauerhaft.

§. 59.

Verschiedenheit in Stampfung ganzer Mauern, oder einzelner Steine.

Das Resultat der von Hrn. Gilly hierüber gemachten Versuche ist:

Die erste Methode des Cointeraux zwischen Bretterwänden die Mauern in einem Stücke zu schlagen, ist wegen der Gerüste und deren öftern Abbre-

chung und Wiederaufstellung etwas weitläuftig, besonders bey den Thür- und Fensteröffnungen und Ecken; — dagegen sind aber dergleichen Wände außerordentlich fest. Die zweyte Methode, einzelne Steine zu stampfen, erfordert ebenfalls viel Zeit — doch scheint es auf Uebung der Arbeiter, auf die beste möglichste Form des Stampfers und auf vorhergehende Erfahrungen über den Grad der Festigkeit, bis zu welchem man das Stampfen fortsetzen muß, anzukommen. Ist nun, wie die bisherige Erfahrung bestätiget, der Grad von Festigkeit, welchen ungestampfte Steine, das ist Lehmpatzen und Luftsteine durch das bloße Eintrocknen erhalten, wenigstens für Häuser von 1 Stockwerk hinreichend, so sind diese in Absicht der wenigen Mühe und Kosten dem Pisé-stein vorzuziehen. Auch macht die größere oder geringere Güte des Lehms einen großen Unterschied in der Festigkeit des Pisé. Der mit vielem Sand vermischte giebt bey weitem nicht so festen Pisé als der fettere Lehm. Allzutrockner Lehm taugt nicht, und nur mit einer Gärtnerspritze angefeuchtet, wird er schon zu naß; also muß der Lehm genau nach der Vorschrift des Hrn. Cointeraux genommen, das ist, in der natürlichen Feuchtigkeit, so wie derselbe ausgegraben wird, gleich verbraucht werden.

Wie nothwendig eine genaue Terminologie sey, um bey Lesung der Bücher von dieser Bauart nicht irre geführt zu werden.

Die außerordentliche Verschiedenheit der technischen Benennungen, die sich überhaupt in die Baukunst so eingedrungen, daß fast jeder Ort eine andere Terminologie hat, ist auch schon in der Lehmbaukunst zu spühren. So werden Lehmpatzen und Lehmschindeln, Backsteine und Ziegeln, Lehmbacksteine und Stampfsteine, Stampfsteine und Stampfwerk (Pisé) mit einander verwechselt.

Alles was aus Lehm gemacht wird, a) wird entweder nur los aufgelegt, allenfalls nur aufgedrückt, b) oder es wird zu der Härte eines Steines in großen oder kleinen Massen gestampft oder geschlagen.

Die erste Classe begreift Massen nach Formen gemacht oder nur nach dem Augenmaße.

Haben diese Massen die Länge, Breite und Dicke der gebrannten Backsteine in den Ziegelhütten, so heißen sie Lehmbacksteine, wenn sie aus der Form genommen und ausgetrocknet sind.

Sind sie merklich größer als Backsteine, aber zu demselben Endzweck gemacht, Wände eines Gebäu-

Gebäudes damit aufzusetzen, so heißen sie Lehm-
patzen.

Trägt man nassen Strohlehm mit dreyzinkig-
ten Gabeln auf, um solchen über einander zu patschen,
und damit eine Wellerwand nach und nach aufzu-
richten, so heißt das Patschlehm.

Nimmt man solchen Patschlehm, um daraus
Decken für ein Dach zu machen, so heißet dieses
Machwerk, wenn es ausgetrocknet ist, eine Lehm-
schindel.

Zu dieser ersten Classe wird bloß Lehm genom-
men, ob man gleich auch zu den Wellerwänden eine
fettigte Erde brauchen kann.

Die zweyte Classe aber wird eigentlich aus Erd-
stoff gemacht, ob man gleich auch Lehm dazu neh-
men kann.

Diese Lehmarbeit erhält durch den bindenden
Leim, der in den Erdarten steckt, die Festigkeit eines
Steins, und heißt überhaupt Pisé stampfwerk.

Ist ein gearbeitetes Stück 45 Kubikschuh groß,
so heißt es eine Stampfmasse.

Hat es die Größe von Lehmpatzen, so heißt es
Stampfstein.

Wird

Wird ein ganzes Haus zugleich in allen seinen Wänden nach einem Bohlengehäuse eingestampfet; so heißt es Stampfbau.

§. 61.

Kostenanschläge, verschiedene.

Wenn das Arbeitslohn ist		so kömmt das Gevierte von einer Erdmauer 18 Zoll stark oder Toise ins Gevierte	
für Tagelöhner	für Maurer	Französ. Geld	Deutsch. Geld
30 S. od. 9 gr.	45 S. od. $13\frac{1}{2}$ gr.	3 Liv. 15 S.	22 gr. 6 pf.
[illegible] " " $7\frac{1}{4}$ "	40 " " 12 "	3 " [illegible] "	19 " 6 "
20 " " 6 "	35 " " $10\frac{1}{2}$ "	2 " 15 "	16 " 6 "
15 " " $4\frac{1}{2}$ "	30 " " 9 "	2 " 9 "	15 " 6 "
12 " " $3\frac{7}{13}$ "	24 " " $7\frac{1}{6}$ "	1 " 16 "	8 " 6 "

in so ferne die Baumaterialien von der Schichtform nicht weiter als dreyßig Schuh abliegen.

Eine Erdmauer braucht höchst selten mehr als 18 Zoll Dicke zu haben und alsdann auch wird sie nur als eine zwölfzölligte gemessen.

Kostet eine Mauer von Steinen, Fußdick 14 Livr. 3 Sous; so kostet eine Mauer von gleicher Stärke, nach einem aus fünfen gezogenen Mittelpreise, 2 Livr. 13 Sous, und inclusive der [illegible] 9 Livr.

Eine Wand von Stampferde kömmt also, wenn die Steinmauer 18 Zoll hält, fünf Sechstheile wohlfeiler.

Lehm-

Lehmwände kosten nur halb so viel, als die von Lehmbacksteinen.

Fünf Personen haben in einem Tage eine 150 Fuß lange, 2½ Fuß dicke, und 3½ Fuß hohe Lehmwand verfertiget.

Kosten einer Mauer von 36 Schuh Länge, 2 bis 3 Schuh Dicke und 10 Schuh Höhe. Von jeder kostet die Grundmauer 18 Thlr. 21 Gr. also exclusive dieser kostet

	Thlr.	Gr.	Pf.
eine steinerne Mauer mit Kalk	38	18	–
„ „ „ „ Lehm	27	6	–
eine Wand von Patschlehm	17	8	–
„ „ gestampfter Erde	26	20	–
„ „ Lehmbacksteinen	19	6	6

Herr Hauptmann Scheyer hat alles dieses genau und specifize gegen einander bilanzirt. Da aber die Absicht dieser Abhandlung mehr dahin geht, Leser auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen, und die ersten Anfangsgründe zu geben, als umständlich zu belehren, so verweise ich die Bauliebhaber auf Herrn Hauptmann Schreyers mehrgedachte Schrift, wo sie im ersten Theile S. 258 die Beschaffenheit der Erde; S. 259 die Lehre von Lehmwandhäusern; S. 264 die Lehre von Strohdächern; S. 268. 269. und 270. den Kostenanschlag auf Lehmwände, nebst

verr

verschiedenen nützlichen Anmerkungen; S. 274. die Lehre vom Lehmbacksteinen; S. 274. und 280. die Lehre von Lehmschindeln finden werden.

Im zweyten Bande findet sich die Lehre von Steinmauern S. 27. Die Präparation der Erden und den Stampfbau S. 30. Die Lehre von Erdbacksteinen, und allen übrigen Arten von Mauern Seite 35 u. f. bis zu 69. Eine Anmerkung von Gewölben aus Lehmbacksteinen S. 35.

Ich setze diese Rückweisungen umständlich hier auf, weil es dem Hrn. Verfasser gefällig gewesen, diese Materien an verschiedenen Orten abzuhandeln. Uebrigens ist dieses Büchein sehr brauchbarer Sammler von allerley, einem Gemeindebeamten wissenswerthen nützlichen Lehren.

§. 62.

Litteratur.

Folgende Schriften sind von Bedeckungen des Dachstuhls bekannt:

Beantwortung der Frage: Wie verhalten sich 100 Quadratellen Schieferdach zu 100 Quadratellen Ziegeldach in Ansehung der Kosten und Schwere gegen einander? Leipziger Intelligenzblatt No. 28. 1775. S. 252.

Bind-

Bindheims Vorschläge wie das Eindringen des Wassers in Ziegeldächern zu verhindern sey. In Crells chemischen Annalen Band 1. Stück 1. S. 41.

von Benns Untersuchung, ob es rathsam sey, die Ziegeldächer mit Lehmen, so mit Flachsscheben vermischt werden, gegen die rauhe Witterung, ohne Kalk und Moos einzubinden. Im 1. Bande der Braunschweig. Lüneburg. landwirthschaftsgesellschaftlichen Nachrichten. Zelle 1769. 8. S. 537 — 546.

J. Friedr. Jacobis Anmerkungen zu der vorstehenden Abhandlung steht ebendas. S. 547 — 550.

von Heims entdeckter Vortheil, die Ziegeldächer ohne Kalk und Moos zu verwahren, daß weder Schnee noch Regen hineindringen kann. 8. Frankfurt 1770.

D. Löflers Anweisung, die Güte und Dauer der Ziegeldächer zu befördern. In der Auswahl ökonomischer Nachrichten der russischen Gesellschaft, 2ter Band.

G. Mor. Lowitz Betrachtung über die schlechte Beschaffenheit der der niedersächsischen Ziegeldächer und über ihre vortheilhafte Ver-

Verbesserung. Im 93. Stück der Hannövrisch. nützl. Sammlungen 1755.

Menzels Untersuchung der Ursachen, woher das Eindringen des Wassers durch die Ziegeldächer entstehe, und wie die Dächer in dieser Absicht können verbessert werden; der patriotischen Gesellschaft in Schlesien neu oeconomische Nachrichten 1. B. 1780.

Mittel die Ziegeldächer zu verwahren, daß weder Regen noch Schnee eindringen könne. Leipziger Intelligenzbl. 1784. S. 264.

J. Dan. Schröters Anweisung, Ziegeldächer dauerhafter zu machen. In der Auswahl der Abhandlungen der oeconomischen Gesellschaft in Petersburg, 3ter B. 1793. S. 103 — 112.

Fr. G. Schulze, Nachricht von einem Beyspiel, da Dachziegelsteine, mit Strohdecken unterlegt, welche vorher in breiterem Lehm gemuckt waren, gegen Feuersgefahr sicher befunden worden. Im 71. Stück des Hannöver. Magazins 1773.

Von der Unbequemlichkeit der Ziegeldächer. Hannöver. Magazin. St. 31.

Von der Unbequemlichkeit der Ziegeldächer. Leipz. Samml. 10. Th. S. 974.

J. G. Schreyers praktische Baukunst öconomischer Gebäude, oder Unterricht wie man stehende Gebäude unterhalten, sie vor Feuersgefahr sichern und bey Feuersbrünsten Löschanstalten treffen soll ꝛc. 1ster Theil mit 8 Kupfertafeln 1797. XXIV. und 295. S. 8. Hat nach Allgemeiner Litteraturzeitung 1798. Nr. 38. S. 298. zu viele nicht hieher gehörige Dinge.

Bürgermeister Tennes Beschauung der Mecklenburgischen feuerstehenden Lehmschindeldächer, aus dem Mecklenburg : Schwerinschen Calender von 1791.

Simmißens Magazin für die Naturkunde und Oeconomie, Mecklenburg 1795. 344 Seiten. 8.

Herzbergs Vorschläge zur Verbesserung der bisher üblichen Dächer nebst Nachtrag gr. 8. Breslau 1779. 10 gr. Allgemeine D. B. XXV. S. 296.

Krebsacius öconomischer Vorschlag, wie man die wohlfeilsten, dauerhaftesten, begünstigtesten und feuergesichertesten Dächer über

[illegible] Wirthschaftsgebäude anlegen soll. Dessau 1784. 8. Allgemeine D. B. LXIX. 580.

Kurze Vorschläge die Dächer feuerfest zu machen. Prag 1787. 8. 44 S. 2 Gr. Allgemeine Litteraturzeitung September 1788. S. 751.

Langens (J. G.) Abhandlung über wetterfeste Dächer, nach Anleitung des Barons von Hein, Leipzig 1785. 13½ Bogen.

Abhandlung der K. Schwedischen Akademie 27. B. 43 S.

Friedr. Wilhelm Diecks Unterricht für den Bürger und Landsaßen, Landhäuser und Strohdächer feuersicher zu machen. 6 Bogen à 4 Gr.

Nichts neues, aber das gesagte herzlich und populär. Vorsichtsregeln bey dem wirklichen Löschen. Statt der Korbdächer sind doch die Gillyschen besser.

Sahlberg (J.) von Verwahrung der Eisenbleche auf Dächern vor den Rost. Schwedische Abhandlungen 1. Th. S. 94. Leipz. Sammlung 11. S. 243. Hilds Handlungszeitung 1786. S. 28.

Hannöverische Anzeigen 1754. 68. Stück. Select. physic. Transactions. S. 401.

Mansons (O. B.) Erinnerungen welche die bessere Erhaltung der Dächer von Eisenblech betreffen. Schwed. Abhandlung. 20. Th. S. 65.

Neue Erfindung die Häuser und Terrassen mit unverrostretem Eisenbleche zu decken. Leipz. Intelligenzb. 1786. S. 167.

Leipziger Intelligenzblatt handelt außerdem von Lehmschindeln 1765. 293. 1766. 1544. 320. 1769. 370. 1781. 317.

Vertheidigung der Mansarddächer 1767. S. 466. Jungs staatswirthschaftl. Ideen, Marburg 1797. S. 126.

Von den feuerfesten Strohdächern der Nassau-Siegenschen Hütten und Hämmer vermittelst eines Ueberzuges von Ziegelthon oder Lehm.

§. 63.

Dachungen von Lehmschindeln.

Gilly Beschreibung der feuerabhaltenden Lehmschindeldächer nebst gesammleten Nachrichten und Erfahrungen über die Bauart mit

mit getrockneten Lehmziegeln, mit 3 Kupfern. Berlin 1794. 8.

Ziegeldächer lassen den Schnee durch und sind in Viehställen nicht warm genug. Gewölbte Dächer allein können dieses und Feuersgefahr verhindern, sind aber zu kostbar. Auf dem Lande muß also wenigstens so viel auf Feuerfestigkeit der Dächer gesehen werden, als möglich ist. Verschiedene Dächer, welche hierzu vorgeschlagen worden, erreichen diese Absicht nicht, wie bey einer jeden Art gezeigt worden ist. Die im Halberstädtischen und Mansfeldischen eingeführten Lehmschindeln erfüllen unter allen bekannten Mitteln, die Dächer vor innerlicher und äußerlicher Entzündung ganz oder doch wenigstens eine Zeitlang zu schützen, die Absicht am besten. Diese Bauart sollte einstmals wirklich auf obrigkeitlichen Befehl allgemein eingeführet werden. Bey Marienwerder in Westpreußen ist diese Bauart gewöhnlich eingeführt. Im Brandenburgischen sind auch einige Gemeinhäuser auf diese Art gebaut. Der Verfasser giebt nun umständlichere Anweisung, wie nicht nur diese Lehmschindeln zu machen und aufzuhängen sind, sondern verbreitet sich auch auf die Bauart mit Stampferde (Pisé). Es würde ohne allen wesentlichen Nutzen seyn, diese Anweisung hier zu inseriren. Denn

wenn es einer Obrigkeit möglich scheinen sollte, diese Bauart einzuführen, so würde es nöthig seyn, diese Anweisung besonders drucken, und auf dem Lande austheilen zu lassen.

Hier ist nur zu gedenken, daß die Tafeln nicht zu groß seyn dürfen, indem sonst die Sparren sehr stark seyn müssen, und die Deckarbeit dadurch äußerst schwer wird. Auch kleinere erfordern, daß das Dach etwas enger gehöhnt werden muß, wer wird aber dieses nicht gerne geschehen lassen, um ein feuerfesteres und gutes Dach zu bekommen, denn Regen- und Schneewasser dringet nicht durch. Sie halten die Kälte ab und sind leicht auszubessern, und halten wahrscheinlich mehr als jedes andere Mittel das Feuer ab.

Die Vortheile eines solchen Daches bey Feuersgefahr sind durch einen Versuch des Hrn. Gilly entschieden. Er sagt:

„Vor einigen Jahren ließ ich nämlich bey Spandow ein solches Lehmschindeldach auf vier Mauern von Lehmpatzen verfertigen, und nachdem alles recht trocken war, es in Gegenwart vieler Zuschauer öffentlich anstecken. Man konnte sich unter dem Dache aufhalten, ohne daß man es merkte, daß das Dach von außen brannte. Nachdem es eine Zeit lang

lang gebrannt hatte, ließ ich auf einer Seite des Daches mit den herbeygeführten Sprütze löschen, um zu sehen, wie bald das geschehen könnte, und es zeigte sich, daß das Feuer in der größten Geschwindigkeit gedämpft werden konnte. Auf der andern Seite ließ ich das Feuer immer fortbrennen, und nur erst nach einer halben Stunde fieng es an inwendig zwischen den Lehmschindeln etwas durchzuglimmen, da es aber nur ein glimmendes Feuer und keine Flammen waren, so würde es gewiß lange gedauert haben, ehe die Latten und Sparren sich entzündet hätten.

Ich ließ endlich Feuer inwendig im Dache machen, wovon denn allerdings die Latten und Sparren wohl ergriffen werden mußten; allein es gieng doch damit auch weit langsamer, als sonst, weil die Lehmschindeln an sich sehr dichte sind, und auch so dichte an einander schließen, daß die Luft nicht so leicht durchdringen und auf das Feuer wirken kann.

Zu dieser Probe hatte ich mit Fleiß einen Tag gewählt, wo es ziemlich windig war; allein dieses hatte auf das brennende, oder vielmehr auf das nur schwelende Dach wenig Einfluß, und eben so wenig entstand sogenanntes Flugfeuer. Die wenigen einzelnen Strohhalme, welche der Wind losriß flogen brennend nicht 3 oder 4 Schritte, so waren sie ver-

schwelt und fielen zur Erde, so daß ich mich getrau zu behaupten, daß ein 10 bis 12 Schritt von einem brennenden Lehmschindeldach entferntes Gebäude bei dem stärksten auf dasselbe gerichteten Winde, nicht von dem Feuer des fremden Dachs erreicht werden kann; denn wie gesagt, die wegfliegenden einzelnen Strohhalme können so weit nicht getrieben werden.

Auch kann dadurch, daß man die Weiden, womit die Lehmschindeln an die Sparren angebunden sind, von inwendig losschneidet, und sie zur Erde herabstößt, ein Feuer gar leicht gelöscht werden.

Der Magistrat in dem Städtchen Camin in Westpreußen, wo einige Gebäude, und namentlich die Brauhäuser mit solchen Lehmschindeln gedeckt sind, hat ein schriftliches Zeugniß gegeben, daß auf diese Art ein auf einem solchen Dache entstandenes Feuer sogleich gelöscht wurde.

Diese Lehmschindeln werden auf verschiedene Art gemacht. Gilly beschreibt in dem angeführten Schriftchen von Verhütung der Feuersgefahr auf den Dörfern zweyerley Arten; eine von ihm selbst erfundene von S. 13 — 17. und eine andere in Westpreußen gewöhnlichere, der er das Wort nicht ganz redet, S. 17 — 20.

In hiesigen Gegenden, als in und um Tonna, werden diese Lehmschindeln fast auf dieselbe Art gemacht, wie die Gillyschen, außer daß die Schindeln nur zwey gute Schuhe breit, und etwa 2½ Schuh lang, und diese Schindeln beym Auflegen mit Absätzen, wie in der Anmerkung S. 9. besagter Gillyschen Schrift bemerkt worden, gemacht werden, nämlich die Spitzen des Strohs werden nicht wie S. 15 zurückgeschlagen, und das Dach bekömmt keine gerade Fläche.

Man hat gegen diese Lehmschindeln das Bedenken, daß sie das Haus zu sehr belasten sollen. Gilly aber versichert S. 20, daß dieses so bedeutend nicht ist, und man wird die Sparren sicher 5 bis 6 Fuß, wie bey andern Dächern auseinander setzen können. Will man desto behutsamer gehen, so nehme man etwas stärkere, besonders hochkantig gehauene Sparren und etwas stärkere Latten als sonst.

Noch eine Bemerkung zu machen sey mir erlaubt. So nützlich alle die Schriften über den Erdbau und die Lehmschindelbedachung sind, so helfen sie doch deßwegen nicht viel, weil sie größtentheils nur in den Händen der Gelehrten und nicht in den Händen der Arbeitsleute sind. Ich wünschte daher, daß eine kleine Schrift von 3 bis 4 Bogen blos für den

Handwerksmann und Handlanger mit den nöthigen Holzschnitten verfertigen und dieser dadurch angewiesen würde, alle dergleichen Arbeiten richtig zu machen. Ein solches Büchlein würde nach Bränden vielen Nutzen schaffen.

Lehmdach der schlesischen patriotis. Gesellschaft.

Es werden Horden von Holzreisern geflochten, oder von Spänen, Holzabgängen und dergleichen eine schlechte Decke gemacht, auf diese wird 2 Zoll dick der Lehm getragen und fest gemacht, und über diese 2 — 3 Zoll dick gute Erde gebracht und Heusaamen darein gesäet, die ganze Erde wird mit Queckenwurzeln vermischt und begossen, damit sich dieses ganz dick bewächst; auf diese Art soll es ein fester Wulst oder Rasen werden, der lange liegt. Dieses Dach ist schwer und feucht, weil der Regen nicht gut abfließen kann.

Ein Lehmschindeldach kann auf ein 40 Fuß langes und 20 Fuß breites Gebäude kaum 10 Gulden kosten; es dauert 15 — 20 Jahre, und der mit dem allgemeinen sauern Salze der Luft und dem urinösen Salze aus den Ställen geschwängerte Lehm bietet eine Salpetererde dar, die wenigstens ein vortrefliches Düngungsmittel ist.

Anschläge.

Zu einer Quadratruthe von verschiedenen Dachungen gehöret:

a) Zu einem einfachen Ziegeldache 8 Zoll weit gelattet:

	Th.	Gr.	Pf.
18 Stück Latten à 1½ Gr.	1 Th.	3 Gr.	— Pf.
1½ Schock Lattnägel à 4 Gr.	-	6	—
450 Ziegeln incl. Bruch à 18 Gr.	3	9	—
1⅜ Scheffel Kalk (Berliner Maaß) à 8 Gr.	-	12	10
Für Sand	-	1	5
450 Dachspliese à 1½ Gr.	-	6	9
Arbeitslohn 433 Ziegeln zu latten aufzulangen und in Kalk zu decken à 3¼ Gr.	-	14	8
Kostet also d. Quadratr. Ziegeld.	6 Th.	5 Gr.	6 Pf.

b) Zu einem Strohdache von 15 Zoll stark:

	Th.	Gr.	Pf.
12 Stück Latten à 1½ Gr.	- Th.	18 Gr.	- Pf.
Arbeitslohn solche aufzuschlagen	-	1	6
1 Schock Nägel	-	4	-
1 Schock langes Stroh	3	-	-
Arbeitslohn solches zu verdecken	-	12	-
Für Weiden und Bandstöcke	-	4	6
Summe für eine Quadratruthe gewöhnliches Strohdach	4 Th.	16 Gr.	- Pf.

c) Zu

c) Zu einem Lehmschindeldach ist erforderlich:

9 Stück Latten à $1\frac{1}{2}$ Gr.	- Th. 13 Gr. 6 Pf.
Arbeitslohn solche aufzuschlagen	- = 1 = - =
$\frac{3}{4}$ Schock Nägel = =	- = 3 = - =
50 Lehmschindeln à 3 Pf.	- = 12 = 6 =
Dazu 20 Bund Stroh	1 = 12 = - =
$\frac{1}{2}$ Schock Bandstöcke *)	- = 3 = - =
2 Schock Weiden à 1 Gr.	- = 2 = - =
1 Fuder Lehm = =	- = 6 = - =
Für die Strohpuppen und Giebelbefestigung = =	- = 12 = - =
Beträgt also die Quadratruthe Lehmschindeldach =	3 Th. 17 Gr. - Pf.

Ein andrer Ueberschlag ebenfalls aus der Mansfeldschen Gegend besagt folgendes:

Das auf Rechnung angefertigte Lehmschindeldach von 30 Quadratruthen groß, auf einem 167 Fuß langen Gebäude hat gekostet:

71 Sän-

*) Diese Bandstöcke sind vermuthlich so lang, daß die erforderliche Anzahl kleinerer daraus gemacht werden kann.

	Th.	Gr.	Pf.
71 Gänge in der Länge 25 Schindeln hoch, also 1775 Stück oder 29 Sch. und 35 Stück, das Sch. zu 16gr. thut	19	17	6
Dazu sind verbraucht 15 Schock Stroh, weil jedes Sch. 16 Pf. schwere Strohbd. nicht mehr als 2 Sch. Lehmschindeln giebt à 3 Thlr.	45	-	-
30 zweyspännige Fuder Lehm von weiten herzuholen à 16 gr.	20	-	-
1 Schock Bandstöcke	-	6	-
2 Schock Weiden à 3 Gr.	-	6	-
Summa	85	5	6

	Th.	Gr.	Pf.
Von dieser Summe kommen also auf eine Quadratruthe	2	21	-
Hierzu noch für jede Quadratruthe an Latten, Nägel u. Arbeitslohn	-	14	6
Für das nochmalige Uebertragen	-	21	-
Kostet mithin eine Quadratruthe	4	8	6

Nach einer Berechnung des Herrn Hauptmann Scheyers kommt bey einem Hause, das 36 Schuh breit und tief ist, nach S. 80 ein Ziegeldach 223 Thaler,

Thaler, ein Lehmschindeldach nur 154 Thlr. jenes also 69 Thaler höher zu stehen.

Dieses Dach braucht nach Seite 76 an Lehmschindeln 736 Stück. Diese kosten:

	Th.	Gr.
Für ein Schock zu machen und zu decken à 8 Gr.	4 Th.	2 Gr.
184 Bund Stroh hierzu, jedes zu 1 Groschen.	7	16
Hierzu 736 Stück Stäbe 2½ Schuh lang von Wellholz	4	–
40 Karren Lehm jeder 4 Gr.	6	16
Für Verfertigung der Strohmatten und für das Eindecken des Strohs.	3	–
Summa	25 Th.	10 Gr.

Dritte

Dritte Abhandlung.

Vom Feuergeräthe.

Bemerkung.

Der erste Theil wuchs wider Vermuthen so stark an, daß die Bogenzahl, und noch mehr die herannahende Ostermesse im Jahre 1798 mich nöthigten, das was ich von dem Feuergeräthe annoch zu sagen hatte, auf einem der folgenden Theile zu versparen. Ich wählte aber diesen letzten Theil deswegen zur Nachlese, weil ich hofte die neuern Entdeckungen, so sich inzwischen ereignen könnten, desto vollständiger beyzubringen. Dieser Abschnitt wird also die Nachlese zu den bereits im ersten Theile von S. 507 bis 666 enthaltenen Notizen in sich begreifen.

§. 64.

Nachlese zu dem Feuergeräthe, nach alphabetischer Ordnung.

Brandschild. Feuerschild. Zu Th. I. Seite 528. Scheitberger giebt an, unter dem Feuerschilde,

damit es zum Tragen nicht zu schwer werde, so wie an einem Ofenschirme ein Kreuz zum Gestelle zu befestigen. Dieß hat zugleich zur erspießlichen Folge, daß mehrere Menschen hinter einem Schilde arbeiten können.

Bleichersstütze. Zu Th. I. S. 653. Ein vortrefliches Werkzeug ist ein solcher Stutz um trübes Aschenwasser in das Feuer zu werfen.

Eimer. Zu Th. I. S. 139. Heinemann schlägt auch Feuereimer von Hutfilz vor, von welchen er glaubt, daß wenn sie mit Oel oder Thran getränkt würden, einige Stunden lang Wasser halten könnten. S. 80. Helfenzrieder glaubt, S. 105, daß man hölzerne Gefäße inwendig mit Leinwand auskleiden, dieselben mit Wachs und Terpentin der gewichsten Leinwand gleich machen, und sonach die viel kostbarern Feuerkübel (Feuereimer) entbehren könne.

Man ist auch auf den Gedanken gekommen, statt der ledernen sich der blechernen zu bedienen. Man bedient sich ihrer auf einigen Sächsischen Salinen. Will man die Eimer aus Wurzeln machen, so müssen Rothtannenwurzeln, Pinus picea oder Pinus taeda, wie sie im Anhältischen gebräuchlich sind, dazu ge-

nommen

nommen werden. Die ledernen werden von Schuhmachern gewöhnlich als Meisterstück (an welchem Orte?) und noch gewöhnlicher von Sattlern gemacht. Die hanfenen sind unstreitig die besten, wenn sie tüchtig gearbeitet sind und keine Nester oder dünne Flecken haben. Sie können von bloßem leinenen Tuche, am besten aus Segeltuch gemacht, und inwendig verschmiert werden. Hofrath Hesse zu Erfurth hat einen dergleichen von Trillich machen lassen, welcher aber an seinem Rande, und an der äußern Seite des Fußbodens auch die an den Seiten zur erforderlichen Steifigkeit stehenden Holzschienen mit lohgaren Leder überzogen, und von außen und innen mit einer dem Schusterpeche ähnlichen Masse überzogen war. D. Glaser welcher einen dergleichen für 18 Groschen schon 1783 gekauft, giebt ihn ein ganz gutes Zeugniß, ausgenommen, daß er ein wenig auströpfe.

Sicher ist es, daß man noch keine vollkommen gute Art Feuereimer habe, die wohlfeil, leicht zu erhalten, leicht zu repariren, und dem Diebstahl weniger unterworfen sind. Lederne sind, was man bis jetzo zum Vortheil der hanfenen sagen mag, die besten, wenn sie von Anfang tüchtig gemacht, ohne Noth und nicht muthwillig probiret auch nach dem Gebrauch sogleich sorgfältig und zwar mit der besten Maße repariert werden.

Ihre vornehmste Eigenschaft sey gutes Leder, denn außerdem, wenn sie etlichemal naß und wieder trocken werden, so läuft das Leder zusammen, die in die Länge hinaufgehenden Hölzer stechen oben und unten durch das Leder, und der Eimer wird nach etlichemal Naßwerden ganz unbrauchbar.

Ich bin ganz der Meynung des Hrn. Pr. Valentiners, daß es unnöthig sey, von der Einwohnerschaft lederne Feuereimer halten zu lassen. Ist der Brand selbst im Hause, so giebt es in dem Hause oder der Nachbarschaft gewiß eine weit größere Menge Wassergefäße aller Art, als die etlichen Eimer, die auf jedes Haus gehalten werden. Ueberdieses sind die ledernen Feuereimer viel zu klein, zwar zu dieser Absicht mit den Spritzen leicht transportabel; aber wie viel bleibt denn Wasser darinnen, wenn sie nur einigermaßen geschwinde und im Gedränge getragen werden. Ein lederner Eimer, der netto 16 Pfund Wasser hielt, wurde schnell aber ohne den geringsten Anstoß von Seiten eines Menschen über eine Fläche von 12 Schritten und 36 Stufen hinauf getragen, und hatte bey der genausten Vorsicht, nichts zu verschütten, ein Achtel Wasser verlohren. Wenn das in der Ruhe geschieht, was wird im Tumult geschehen. Baumkannen, die 20 Pfund Wasser enthalten, mit

ohen

weiter sind, als unten, sind daher noch immer das beste Gefäß. Vielleicht würden auch Schleifkannen mit einem Deckel und einer Dille, aus welchen gar kein Wasser verschüttet werden könnte, wenn sie mit schmalen eisernen Reifen gebunden wären, mehr Wasser schöpfen, als die ledernen geben und selbst wegen der Dille eine Art von Spritze vorstellen können. Bey den Spritzen, auf Thürmen und hohen Gebäuden aber, wo wenig Menschen oder wohl gar Niemand wohnt, müssen lederne oder hanfene Feuereimer vorräthig seyn, bey einer Spritze 12, und auf einer Kirche oder hohen Gebäude eben so viel, in Wachthäusern 50 — 100 Stück, nur wären sie durch einen Deckel dahin zu verbessern, daß bey dem Transport kein Wasser verschüttet werden könnte. Sie können aber, wenn sie von einer Höhe herabgeworfen werden, welches nicht seyn sollte, einen Mann fast eben so sehr beschädigen, als ein hölzerner. Einen Eimer auszupichen wird ein Pfund reines gutes Pech und ein Viertelpfund Unschlitt oder ein Drittel Leinöl erfordert.

Bey der Visitation der Eimer muß ein Schuhmacher mitgehen. Man sagt, daß diese die Eimer besser nähen können, als ein Sattler. Es ist gut, wenn jede Eimerstätte, es sey nun in Gebäuden oder in Spritzenhäusern, ihre eigne Nummer hat.

Damit sie an den Orten, wo sie in großer Men-
ge gehalten werden, nicht verschleppt werden, ehe sie
zum Feuer kommen, so ist es besser sie auf kleinen
Wagens zu fahren.

Nach dem Gebrauch muß man sie am Boden-
henkel aufhängen, daß sie austriefen können. Auch
dürfen sie nicht an der Wand aufgehängt werden, daß
die Mäuse dazu kommen können. Helfenrieder
vom Gebrauch der Erde erzählet, daß in einer
Stadt alle Eimer, die man im Brande brauchen
wollen, von den Mäusen zerfressen gewesen wären.
Sie dürfen aber nicht einzeln aufgehangen werden,
weil das einzelne Herabholen zu viel Zeit wegnimmt.
Am besten werden sie an einer Stange aufgehängt,
diese Stange auf beyden Enden mit einer eisernen
Gabel von zwey Männern in die Höhe gehoben und
auf einen starken Haken abgesetzt. Man kann auch
auf folgende Art ein Gestell machen lassen: Zwey
leichte Hölzer werden genommen und so viel Löcher
hineingebohrt, als man Eimerstangen in beyden zu
befestigen nöthig findet. In das hinterste Holz wer-
den die Eimerstangen eingeleimt, in die Löcher des
vordersten Holzes nur etwas gedräng eingesteckt. An
dem vordersten Holze ist ein Seil, welches über eine
Rolle abwärts in ein verschlossenes Schränkchen geht.

Dieses

dieses ganze Gestell ist beweglich und gehet in Zapfenlöchern. Ein augenblickliches Nachlassen des Seils verursacht, daß sich das vordere freyschwebende Zimmerholz niederwärts bewegt. Sobald solches geschieht, zieht man an dem Holze, daß es von den Eimerstangen losgeht. So fallen auf einmal 50 Eimer herabwärts und können sogleich weggetragen werden.

Die Geyerlische Feuermaschine ist nach Helfenzrieder verschiedener Verbesserungen fähig. Sie verdient es, weil sie zu Anfang einer Brunst dieselbe wenigstens so weit mindert, daß man inzwischen Wasser herbeybringen und sich der Gluth leichter nähern kann. Besonders ist sie für Scheuern geeignet. Auch könnte man sie bey Entzündungen von Oel und Likörs nützlich gebrauchen. Nur sollte man mehrere von verschiedener Größe haben, damit man mit einer zu starken, enge Gemächer nicht zersprengte.

Die Verbesserungen bestünden darinnen, daß man sie mit Löschwasser füllte, — daß man, um ihr Zerspringen bey dem Wurfe ins Feuer zu hindern, sie mit elastischen Reifen versähe, oder sie an leichten Ketten in das Feuer ließe. — Die Verstopfung der Brandröhre, wenn das Faß ins Feuer gelassen wird, könnten äußerlich hervorragende, in den Boden, an dem die Brandröhre haftet, befestigte, um sie herum-

stehende nicht gar zu kurze Zapfen hindern. — Wäre es nicht besser, die Höhe wäre dem Durchmesser gleich? Vermuthlich ist die Höhe zu klein, damit sie den [illegible] nicht so leicht verletzt werde. Auch möchte wohl der blechernen Pulverbüchse wohl ein Zapfen oder durch gelöthete Röhre bis an den untern Boden des Fäßleins hinabreichen und sich in selbige ein wenig versenken, um der Büchse einen festern Stand zu geben. — Wegen des Auslaufens müßte sie verpicht werden. — Da es nicht rathsam ist, sie immer mit Wasser gefüllt zu haben, so müßte sie oben ein Loch haben, durch welches das Wasser eingetrichtert werden könnte, alsdann verwahrte man das Loch fest mit einem Zapfen. Helfenzrieder vom Gebrauch der Erde ꝛc. S. 82—85.

Gießkrüge besser als Bleichstüke, Schöpfkübel, Schöpfkellen, Gießschaufeln, Schapfen oder abgeschnittene angebohrte konische Wassergefäße, welche ungefähr vier Pfund Wasser enthalten, mit einem langen Stiel versehen sind, gewöhnlich von dem Böttcher mit Reifen eingebunden, aber auch, wenn sie sich wie zu Altenburg an den Sprützen befinden, von Blech seyn können und am gewöhnlichsten auf Bleichen gebraucht werden. Sie dienen vortreflich aus der Tiefe herauf Wasser zu schöpfen, und aus

den Brunnen oder Bach keinen zu engen Zugang oder Kranz haben, daher es besser ist, das Wasser aus den Sturmfässern in niedrige Kübel und Zuber zu giessen, oder auch sogleich eine Grube zu graben. Nach Aken S. 78 kann damit oft mehr als mit der größten Sprize ausgerichtet werden, doch gehört Uebung dazu. Der Handgriff bestehet darinnen, daß man die Schaufel unter dem Schwenken auf die Seite neigt, wenn man ein Feuer längst dem Zimmerholz in einer Wand löschen will, in der Höhe aber, ohne sie zu neigen, anwendet (ausgießt.) Ein blecherner Gießstuhl kostete sonst sechszehn Groschen. S. Leipzig. Intelligenzbl. 1781. No. 19. S. 171.

Haken müssen von verschiedener Größe seyn. Zu Helmstädt hat man 6 große, 9 mittelmäßige, 12 kleine. Herr Straßer wünscht, daß man sie mit einem Kütte, der sie vor der Entzündung schützte, überziehen möchte. Schwerlich dürfte sich ein solcher, der auch fest genug hielte finden. Lieber hält man einige mehr in Reserve. Man giebt auch den Rath, Haken auf niedrige Räder, hinten aber auf Böcke zu legen. Sie werden aber gewiß damit nicht leichter und schwerer transportirt als durch Tragen. Damit sie niemand schaden, wenn sie horizontal getragen werden, wäre es gut, wenn sie der Vordermann so

 viel

viel es ihm möglich in einer über die Menschenköpfe reichenden Erhöhung trüge.

Feuerklappen oder Patschen werden auch sehr gut und leicht nach Aken S. 79. aus Schwabbern und Dräuten gemacht. Bunde aufgedrehter Fäden eines alten Schiftaus heißen Schwabbern. Dräuten aber sind die übrig gebliebenen Fäden der Kette von Wollzeugen an Stöcke gebunden, die man auf Schiffen anstatt der Besen braucht.

Feuerleitern. In keiner Feuerordnung ist die Länge der Feuerleitern so bestimmt angegeben, als in der Helmstädtischen bey Reuß.

Es werden daselbst besorgt

	bey der Universität	bey d. Kirche	beym Stadtrathe
Von 45 Schuh	1	2	6
» 40 »	1	-	4
» 36 »	1	-	2
» 30 »	5	-	12
» 25 »	2	-	-
» 20 »	2	-	14

Summa 54 Leitern, welche sämmtlich mit Rollen, unten mit spitzigen Eisen, und an den Seiten mit Stangen versehen sind, damit sie mit gutem Vortheil aufgehoben, und von wenigen transportirt werden können.

Auf

Auf Privatleitern muß die Nummer des Hauses eingebrannt seyn.

Hr. P. Valentiner rathet an, daß jede Straße zwey große Leitern halten soll. Er gedenkt auch kürzerer, welche 16 Fuß lang sind, davon zwey in jedem Spritzenhause aufzubewahren seyn möchten, und welche an dem Ende in einander gestellt (gesteckt, und mit eisernen Bolzen auf beyden Seiten zu befestiget) werden können. Kurze Leitern braucht man nicht zu machen, die längern kürzen sich mit der Zeit ohnedieß ab. Nach Herrn Strußer sind an diejenigen, welche oben keine Rollen haben, zwey starke eiserne Haken an jeder Seite der Leiterbäume einer angebracht, um sie auf den Dächern anhängen zu können. Da aber diese Haken, wenn sie gerade und fest stehen, das Aufbringen der Leitern merklich hindern, so sind (bewegliche) zurückschlagende Haken anzubringen, womit sie auch in andere Leitern eingehakt werden können. S. 62.

Die Leitern haben in den neuern Zeiten eine wichtige Verbesserung erhalten, vermöge welcher man die höchsten Gebäude ersteigen kann. Sie haben mehrere Abtheilungen von 2 bis zu 6. Bey jeder Abtheilung ist ein eisernes Gewerk angebracht, nebst einem eisernen Riegel. Dieser wird so wie eine Ab-

theilweis aufgeschlagen werden, vorgeschoben und das Ganze damit befestiget, dergleichen Leitern können auch, wenn sie in der Queere (an das Haus) aufgestellet werden, dienen, ein Gerüst zu bilden, auf welchem man von einem Fenster zu dem andern in demselben Stockwerk kommen kann. Ich muß hier gestehen, daß mir dieser Mechanismus nicht ganz deutlich ist, indem ich nicht einsehe, wie die freystehende Leiter selbst vor dem Falle sicher ist, noch weniger wie das Gerüst einen festen Stand haben kann.

Das Modell hievon ist in Hildburghausen zu sehen. Straßer S. 64.

Auch gedenkt Herr Geheime Regierungsrath Straßer S. 64. einer Rettungsleiter auf Art der Scheltbergerischen, die er aber wegen mehrerer Ursachen willen bedenklich findet, und ihr die so eben beschriebene Feuerleiter auch in Ansehung der Rettung vorzieht.

Um mehrerer Ursachen willen ist es gut, wenn die Leitern wenigstens durch Einschnitte markirt sind, damit man weiß, wo jede hingehört. Die Unglücksfälle, die sich oft mit langen von einer Menschenmenge belasteten Leitern ereignen, brachten den Herrn Commissionsrath und Bürgermeister Möller zu Hanau auf die Erfindung, Anfangs bloß durch [illegible],

in der Folge aber durch Nebenstützen, der Leiter nicht allein den gehörigen Halt zu geben, sondern sie auch auf dem unebensten Boden bequem aufzurichten, und ihr jede nothwendige Inklination zu geben. Mir wenigstens aber ist diese Beschreibung Seite 32 und 33 ohne eine Zeichnung oder Modell undeutlich, und es ist daher zu wünschen, daß wenigstens die Zeichnung davon bekannt gemacht werde.

Im ersten Theile. S. 628. ist des Feuerhimmels und Feuerdachs erwähnt, den Helfenzrieder angegeben hat, und dessen Beschreibung im Anhang versprochen worden. Jemehr man aber dieser Sache nachgedacht, desto weniger scheint ein wahrer Nutzen und Fortkommen in dem Gedränge davon zu erwarten zu seyn. Vielleicht ist eine schickliche Hauptbedeckung gleich einem Turban oder Hute mit übergehenden Krampen, mit Wolle vielfach ausgestopft, um den Stoß zu mindern, das einzige brauchbare Mittel den Hauptretter sicher zu stellen.

Die Haardecken zieht Aken den sogenannten Brandsegeln, von denen er aber keine Beschreibung giebt, weit vor, weil diese zumal bey größern Wänden sich nicht bequem aufspannen lassen. Valentiner nimmt zwey Gattungen von Haardecken an, größere welche in allen Sprützenhäusern seyn müssen, und kleinere

kleinere die jeder Hausbesitzer haben soll. In Seestädten wird deren Aufhängen von Matrosen wohl besorgt. In den Landstädten sollten die Tüncher und Dachdecker besonders darauf exercirt werden.

Auf Laternen hat man bisher viel zu wenig gesehen; gleichwohl ist kein Feuergeräthe in der Nacht nöthiger als dieses. Handlaternen in genugsamer Zahl, mit gezogenen Lichtern, sind in jedem Sprißenhause und großen Gebäude nöthig, um das Nöthige sogleich zu finden, der Spur des Feuers nachzugehn, ein verstecktes Feuer zumal von einem Wetterschlage zu finden, und die Treppen zu erleuchten. Deßwegen sollten auf allen Thürmen, selbst in Privathäusern eiserne Haken eingeschlagen seyn, um Laternen sogleich aufhängen zu können. Bey jeder Sprite sollten eigentliche Laternenträger angestellt seyn, welche sonst nichts zu thun haben, als zu leuchten. Jeder von ihnen sollte einen Stab, und die Laterne unten eine Hülse haben, um sie auf den Stab sogleich wie ein Bajonet aufzuschrauben, und also eine Stock- oder Sternlaterne zu machen, welche Laternen außerordentliche Dienste thun, eine Gegend ganz zu erleuchten, und die Fußgänger vor Beschädigung zu schützen, auch satsame Erleuchtung bey dem Feuerdienst zu geben. Man schmeichle sich ja nicht mit der Hoffnung, daß Leute mit genugsamen

Latern-

laternen herbeyströmen werden. Auch taugen die meisten nicht, wenn Oellampen darinnen stehen. Die dreyeckigten sind die besten, weil sie dem Zerbrechen weniger als die runden ausgesetzt sind. Statt des Holzes muß zu Feuerlaternen blos Blech genommen werden. Eine grosse Laterne hilft mehr, als eine kleine. Sie müssen also wenigstens anderthalb Schuh hoch seyn.

Radebergen. Statt dieser möchte wohl die von Aken S. 166. Fig. 12. auf einem Schubkarren liegende Feuertonne nützlicher zu gebrauchen seyn. Diese Einrichtung ist so leicht, daß sie ohne eine Figur vor sich zu haben, gemacht werden kann.

Schlauchsalbe. Unter die Salbe, womit man lederne und linnene Eimer sowohl als die Schläuche einschmiert, muß etwas Fett und Thran genommen werden, weil letztres die Mäuse und Ratten abhalten soll. Reuß 213. Die Beschreibung der Wendelischen findet sich weiter unten bey der Abhandlung von Spritzen.

Sturmfässer und Feuerkufen sind zwar wohlfeiler, wenn sie wie auch der Name giebt, auf blossen Kufen stehen; allein sie sind auch weit weniger zu gebrauchen, theils werden sie nicht so schnell

als

als auf Rädern stehend fortgebracht, theils hat wegen des heftigen Stoßens, so die Kufen verursachen, der Fuhrmann mehr Neigung an die Spritzen, als an die Kufen anzuspannen. Es sind deßwegen schon mehrere Versuche gemacht worden, theils das Verschütten des Wassers zu verhindern, theils das Aus- und Einschöpfen zu erleichtern, theils die Fortbringung zu beschleunigen, wovon sich in dem ersten Theil dieser Schrift von 644—650. verschiedene Nachrichten finden.

Der Finanzcommissär Günther in Hainichen bey Borna hat ein Sturmfaß auf Rädern bewegbar angegeben, von welchem man aus Mangel des Modells nicht weiß, wie viel Aehnlichkeit es mit der dritten Art Th. I. 645, oder der letzten Art 650 hat.

Die Beschreibung findet sich in dem Leipziger Intelligenzblatt, wie folget:

1) Es stehet solches auf einem niedrigen Gestelle, mit 4 kleinen Rädern, welche die Höhe etwas über eine Elle haben, so daß das Sturmfaß nicht mehr als auf den gewöhnlichen Kufen von der Erde erhaben ist.

2) In der Mitte dieses Gestelles an den Seiten sind zwey Stützen oder kleine Säulen angebracht, auf welchen das Faß vermittelst eiserner Zapfen schwebend

[illegible] hängt, daß es sehr leicht kann umgelöset aber auch befestigt werden. Das Faß selbst ist oval und enthält 374 Dresdner Maaßkannen.

3) Der Versuch bey stachlicht gefrornen Wege zeigte die Schnelligkeit, da ein gewöhnliches auf einer Schleife kaum langsam fortzuschleppen war.

4) Kann die Deichsel geschwind mit der Waage weggenommen, auch die Waage mit den Pferden ohne Deichsel, sogleich darhinter an einen befestigten Haken gelegt werden, selbst die Ortstücke allein kann man ausheben, so wie es die Nothdurft erfordern sollte.

5) Es ist leicht zu fahren, indem allenfalls ein Pferd damit forteilen kann.

6) Zum Wasserschöpfen können darauf bey mehrern Pferden 6 — 8 Mann mit den nöthigen Wassereimern fortkommen.

7) Da das Faß oval ist, so können ungehindert 2 Personen ein- und ausgießen.

8) Da bey den gewöhnlichen Fässern durch schnelles Fahren viel Wasser verlohren geht, so ist dieses mit einer gebrochenen Decke versehen, welche sich in der Mitte zusammen aufwärts schlägt und also bey dem Ein- und Ausschöpfen gar nicht hinderlich ist.

Von

Von der Feueruniform oder Bekleidung ist noch etwas Weniges zu sagen. Auch Aken räth, daß der Commandeur einen Stab oder Scherpe habe. Auch wünscht derselbe, daß besonders um der Beschädigung der Kleider durch den Feuerstoff zuvorzukommen, den nächsten bey den Sprizen angestellten Männern, besonders dem Rohrlenker, Kaputröcke von Segeltuch möchten gegeben werden. Um jeden Arbeiter kenntlich zu machen, ist zu Hamburg die Nummer des blechernen Brandzeichens zugleich auf den leinenen Kittel gemacht. S. 303. Hr Scraßer will auch, daß in dem Sprizenhause eine Menge von weißen oder grauen leinenen Kitteln und weißen Hüten, an deren Schilde die Nummer ihrer Sprize angezeichnet ist, stets bereit seyn möchten.

§. 65.

Nachlese von den Wassergefäßen.

Die Lehre von den Wassergefäßen bedarf noch einer deutlichern Darstellung. Die Wassergefäße, die man bey dem Feuer braucht, sind von zweyerley Art. Die erste Art bringt das Wasser zu. Menschen thun dieses in Radebergen, ledernen Eimern, Baum, das ist großen Wasserkannen, die getragen, und Wassertonnen welche gefahren werden. Pferde hingegen bringen Sturmfässer auf Kufen oder Rä-

dern

[illegible] wie auch große Wasserfässer herbey. Die Wasserfässer sollen nach Herrn Valentiner aufrecht stehen, oben einen beweglichen Deckel und unten einen Hahn haben, um das Wasser zugleich durch den Hahn in das Kübel (Kunne) springen zu lassen und es oben nach zurückgeschlagenem Deckel auszuschöpfen. Die Wasser- oder besser gesagt die Feuerfässer müssen so groß seyn, daß sie 1 oder 2 Pferde ziehen können, das heißt, das Faß muß 5, und doppelt 10 Eimer enthalten, welches letztre 14 Kubikfuß Wasser gleich seyn mag. In allen Spritzenhäusern muß wenigstens ein solcher Wagen stehen, und zur Gewitterszeit mit Wasser, bey Frostzeit mit Aschenwasser angefüllt seyn.

Aus diesem Wasserwagen muß das Wasser in die Feuerkübel geschüttet werden, aus welchen es wieder in die Spritzen geschöpft wird, es müßte denn seyn, daß bey jeder Spritze ein Feuerfaß gehalten würde, und dieses ohne Aufhören das Wasser durch seinen Hahn in den Spritzenkasten gießen könnte.

Die Sturmfässer oder Feuerkufen sind nur für die erste Noth; wird der Brand stärker, so müssen so viel Wasserkübel oder Wasserkunnen in der Gegend der Spritzen stehen, und so viel Wagen mit Feuerfässern in Bewegung gesetzt werden, daß beständig

dig Wasser zu sechs Spritzen da, und noch einiger Vorrath für die übrigen Spritzen übrig sey. Dieserwegen müssen alle Wasserwagen, auch von den Spritzen, die nicht zur Arbeit kommen, in Bewegung gesetzt werden. Herr Prof. Valentiner bestimmt dieses S. 82 sehr genau, wenn er sagt: „Könnte man „im Durchschnitt annehmen, daß zur Hin- und Her- „fahrt von einem Wasserbehälter zum Brandorte 6 „bis 8 Minuten erfordert würden, so müßte man 18 „Kunnen in die Brandgegend setzen, und für jede 2 „bis 3 Wasserwagen anschaffen, so daß alle 3 Minu- „ten ein Feuerfaß anlangte. Für noch andere 6 „Spritzen wären 6 Kunnen zureichend. Wenn es „mit dem Einfüllen zu langsam gienge, so müßten „auch wohl die Pferde ab- und an fertige Wagen „angespannt werden. Eigentliche Kübel brauchen „nicht angeschaft zu werden. Man kann sie kürzer „aus den Häusern zusammenbringen. Aber eine ge- „nugsame Anzahl Wasserwagen muß immer vorhan- „den seyn.“

Die Feuerkessel von Kupfer, welche man auf Thürmen und hohen Gebäuden für die Hand- und Tragspritzen hält, müssen drey bis vier Eimer Wasser halten.

§. 66.

§. 66.

Zufuhr des Wassers.

Die Bespannung der Wasserwagen erfordert fast vor allen andern Brandverrichtungen die genaueste Aufsicht und eine ununterbrochene Sorgfalt. Wo Marställe, große Mühlen, Bauhöfe und auf diesen beständig eine Menge Pferde bereit stehen, da kostet es zwar keine sonderliche Mühe, die Wasserwagen in der Geschwindigkeit zu bespannen; aber wo dieses nicht ist, wo die allenfalls zu diesem Behufe angenommenen Pachter- und Müllerspferde, im Walde, auf dem Felde und auswärtigen Märkten sind, wie ist da zu helfen? Es ist also unmöglich hierinnen eine genaue Vorschrift zu machen, da jeder Ort sein Besonderes hat, doch theilen sich die Pflichten, so die Wasserherren, denn diesen wäre füglich die Aufsicht über das Fuhrwesen mit anzuvertrauen, in feststehende und zufällige. Die Feststehenden sind: 1) Ihres Orts Gelegenheit an Kunstwerken, Teichen, Einschlagsgräben, Brunnen sowohl öffentliche, als Privatbrunnen, Röhrwasser, Nothpfosten vollkommen zu kennen, solche in ein richtiges Verzeichniß zu bringen, um darnach in einem Augenblicke zu ermessen, wo an jedem Orte genugsames Wasser auf lange Zeit und auf das schnellste zu haben ist. 2) Die Gelegenheit eines bequemen Anfahrens und Abfahrens auf

das genauste zu wissen. Wenn diese Maaßregeln recht genau genommen werden sollen, so muß sich der Wasserherr mehrere Brandplätze fingiren, bey jedem Platze ermessen, wo er das Wasser nehmen, durch welche Gassen er anfahren, durch welche er zurückfahren lassen will. Er muß sich die Mühe nicht verdrüßen lassen, alle diese Gassen selbst zu durchgehen, die Schritte abzuzählen; dann wird er finden, daß manche Strecke die er für kurz hielt, lang, und manche langscheinende Strecke kürzer ist. 3) Endlich muß er einen Ueberschlag der Pferde machen, auf die er gewiß rechnen kann, und sich auf Zufälligkeiten nicht einlassen. Findet er, daß das Fuhrwerk in engen Gassen nicht geht, oder eine genugsame Zahl von Pferden nicht zusammen zu bringen ist, so muß er desto mehr auf kleine Wassertonnen oder Zuber, die von einem Manne gefahren, oder von zwey getragen werden können, halten.

Die zufälligen Pflichten, welche sich bloß auf Lokalitäten beziehen, sind: ein genaues Verzeichniß aller Pferde zu halten; alle vier Wochen dasselbe zu revidiren, und zu completiren; jedem Pferdebesitzer seine Dienstpflicht, ob, woran, und an welcher Stätte er anspannen soll, eine deutlich geschriebene Vorschrift geben, vor allen aber durch die schleunige

Eröffnung der Brunnen, Einschlagen des Wassers, Vorsetzung der Schutzbretter die Verfügung treffen, daß kein Geschirr unnöthig auf den Wasservorrath warten darf. An seinem Orte muß er so viel als mög- lich die ganz vortrefliche Hamburgische Wasserord- nung einzuführen suchen. In den mehrbelobten Hamburgischen Feuerordnungen findet sich auf sechs Blättern und vier Tabellen

I. Verzeichniß der sogenannten Noth- oder Feuerpfosten, nach alphabetischer Folge der sämmtli- chen Gassen, als:

	Wasserkunst.	Numer des Pfo- stens.	Numer des Hauses wo die Pfosten stehn.
Auf dem Berge vorn.	Schwangen.	A B C	
Summa 60 Nothpfosten.		20	p.III.Nr.74.

II. Verzeichniß der sogenannten Noth- oder Feuerpfosten, nach der Folge von drey Nothpfosten und 7 Leitungen, z. B.

Numer des Pfostens.	Erster Leitung.	Numer d. Häuser.
4.	Auf dem Speersort, vor Stemanns Hof	J.IV, Nr.41.
in 57 Nothpfosten.		

III. Verzeichniß sämmtlicher Flothgänge, nach alphabetischer Ordnung der Gassen.

Numer der angränzenden Häuser.

In der Bohnenstraße. zwischen 151 — 152.

IV. Verzeichniß sämmtlicher öffentlicher Stadtpumpen und Brunnen, nach alphabetischer Ordnung der Gassen.

Numer der Pumpen.

23. 24. Auf der dünnen Reihe gegen dem neuen Weg über. C. VII. Nr. 33.

Der Wasserherr darf von demjenigen, welcher das Rettungsgeschäfte, folglich auch eine Menge Wagen und Karren nöthig hat, nicht gestört werden. Vielmehr müssen beyde auf alle bey einem Brande vorkommende Umstände sich besprechen, und die Grenze ihres Amts genau bestimmt haben.

Der Wasserherr besorgt die Pferde, so für Patrouillen und reitende Boten zu geben sind; läßt Sturmfässer, Feuerfässer bespannen; läßt Kübel zur Auffangung des Wassers herbeyschaffen; läßt den Mist herbeyfahren um das Wasser zu dämmen, und endlich die Sprißen herbeyführen.

Der Rettungsherr bringt die Wagen mit Mist zusammen, oder läßt denselben auf Tragbahren herbeybrin-

bringen, wenn die Gassen zu enge sind, und vertheilt die Wagen zur Rettung der Mobilien. Beyde haben eine Zwischenperson nöthig, welche über die von außen kommenden Wagen disponirt, und sie nach Erfordern dem Wasser- oder dem Rettungsherrn zusendet.

Bey jedem Wagen müssen ein paar Gehülfen seyn, welche Wasser ein- und ausfassen, Hausgeräthe auf- und abladen. Der Fuhrmann hat genug zu thun, im Tumulte auf seine Pferde acht zu haben.

Herrn Professor Valentiners Tabelle.

Folgende Brunnen werden abgesetzt.	Folgende Wasserwagen fahren von dem Behälter auf den Platz.	hinwärts durch die Straße N.	herwärts durch die Straße N.
a) Unmittelbar zum Brandort oder bey engen Straßen am Eingang. 16. 15.			
b) In der nächsten Straße. 2. 7. 16.			

Eine gleiche genaue Ordnung ist zu Dresden, wie aus folgenden Verzeichnisse erhellet.

Verzeichniß der öffentlichen und Privatbrunnen, Röhrwasserbrunnen und Wasserverwalter auch Röhrmeister in Dresden, Neustadt und den Vorstädten.

In 4 Vierteln 34 Brunnen.

27 Röhrwasser, gehn 17 und 10 in die Stadt.

9 Wasserverwalter. 9 Röhrmeister.

Neustadt. 13 Brunnen. 7 Röhrenwasser. 2 Brunnenbehälter.

In den Vorstädten. 32 Brunnen. 5 Röhrwasser.

§. 67.

Werkzeuge zur Zerstöhrung der Gluth.

Es ist schon in diesem Buche gesagt worden, wie nöthig es sey, den glühenden Brandschutt zu löschen, um eine neue Entzündung zu verhüten, den Ruin der Keller und wo möglich das gänzliche Verbrennen des Holzes zu verhindern. Es ist zu glauben, daß dieses sehr wohl mit dem gewöhnlichen Feuergeräthe an Haken, Spritzen und Gießbütten geschehen könne, wenn man ein Quartier in seiner ganzen Fronte mit diesen Werkzeugen angreift, immer weiter eindringt, zumal zu den Feuerbergen, welche die meiste Gefahr einer neuen Entzündung drohen, vorrückt, und endlich sich große breite Wege durch das innere Quartier, wo es seyn kann, macht, um desto schneller zu löschen und desto bequemer das gerettete Holz abzufahren.

Herr Helfenzrieder aber glaubt, daß eine besondere Art von Werkzeugen hierzu nöthig sey. Er beschreibt solche in seinem Buche vom Gebrauch

der

denselben von S. 43 – 95. weitläufig. Er stellt zweyerley Gattungen auf, Werkzeuge welche die Gluth zerstören, Werkzeuge welche sie löschen. Was die ersteren betrifft, so glaubt er, daß die bisherigen weder in die Ferne wirken, noch die Gluth wegstoßen, weghauen oder wegschaben können.

Stoßeisen von dreyerley Art, platte, spitzige, dreyspitzige, werden hierzu von verschiedener Größe und Gewicht erfordert, deren größte zwey starke Männer erfordern. Schärren ebenfalls platt, ein- zwey- und dreyspitzig, oder unter einem rechten Winkel gebogen. Scharrhaken die den Reishaken, womit man das Reißig von den Fichten und Tannen reißt; und an der inwendigen und untern Seite scharfschneidend sind. Beile, Gäbeln, ja sogar Sägen die völlig die Gestalt der Friedischen Kopfsäge haben, und alle diese eiserne Werkzeuge an langen Stangen, werden von ihm beschrieben und abgezeichnet. Bey dieser wohlgemeinten Absicht ist nichts mehr zu bedauern, als daß sie bey dem wirklichen Gebrauch wenig Nutzen schaffen werden. Welche Verwirrung wird auf einem ohnehin verengten Platze durch die Menge dieser höchstverschiedenen Werkzeuge entstehen; und wer will Stärke genug haben, in der Entfernung durch eine Axt oder Säge an einer langen Stange ein

Holz abzuhauen, oder zu zersägen. Je mehr man Werkzeuge hat, desto verwirrter wird ihr Gebrauch. Vielleicht wendet man auch vieles Geld auf diese Art Waffen, und versäumt die Ausgabe für zweckdienliche. Man kann die Feuerrüstung völlig mit der Bewaffnung eines Soldaten in Vergleichung setzen. Wem fällt es wohl ein, einem Fußgänger außer seinem Gewehr, Pallasch und Bajonet auch noch eine Schleuder, einen Dolch, ein paar Pistolen, eine Partisane zu geben, oder nachführen zu lassen, so nützlich auch in seltenen Fällen ein oder das andere Stück vor seiner gewöhnlichen Bewaffnung seyn könnte. Die gewöhnlichen Haken sollen noch viel länger, und besonders construiret seyn nach Figur II. 15. (welche aber in meinem Exemplare fehlt) damit mehrere Menschen an den Haken zerren können.

Die Werkzeuge, welche zur Ausgießung der Gluth dienen sollen, sind nicht weniger componirt, als jene Stoß- und Schneidewerkzeuge. Da giebt es bewegliche Gießkannen, deren Rohr durch eine Kette dirigirt werden kann, auf hohen Stangen; andere ähnliche um große Haufen Erde von oben auf die Gluth rollen zu lassen. Gießstühle die auf eigenen tragbaren, oder auch nur von Menschenhänden unterstützten Gerüsten und Böcken stehen, und von

mehreren

mehreren Händen bewegt werden müssen. Endlich eine Anweisung, wie man mit gewöhnlichen Gießstützen (Schapfen) auf einer Feuerleiter stehend gegen das Feuer streiten soll, wo einer gießt und der zweyte auf einer Nebenleiter stehend den Stutz (Eimerchen) wieder vollfüllt. Der Vollständigkeit wegen habe ich von diesen Werkzeugen kürzlich Etwas sagen müssen.

§. 68.

Zur Bedienung des Feuergeräthes.

Eimer, leere, kann ein Mann tragen, wenn ein Strick durch die Handhaben gezogen ist, der sie zusammenhält, acht Stück.

Zu einer Gabel gehören zwey Mann.

Zu jedem Haken werden zu Buttstädt drey Mann gerechnet, und zwey Gestelle sie in die Höhe zu halten.

Zu einem Haken, wenn er nur etwas groß ist, gehören zwey Mann, weil ein einziger in dem Gedränge zu viel Hindernisse findet.

Zu einer Leiter, nachdem sie klein oder groß ist, gehören zwey bis vier Mann. Diese richten sie mit den zwey Mann, welche die Gabeln tragen, auf.

Zu einem Wagen mit Leitern und Haken ein Rottmeister mit acht Personen.

Zu einer Sprize, nachdem sie klein oder groß ist, vier bis vier und zwanzig Mann.

§. 69.

Beyträge zum Feuergeräthe.

Das Feuergeräthe muß durch Beyträge erhalten werden.

Das kleinste Dorf von 6 — 8 Häusern muß wenigstens haben: sechs bis zehn hölzerne Feuersprizen. — Eben so viel Bleichstüzen. — Drey bis vier Haken. — Zwey große Leitern. — Zwey große Stangen mit Haderlappen. — Ein großes Kübel. — Jedes Haus eine Baumkanne, welche 20 Pfund Wasser hält.

Ein etwas größeres Dorf von 20 Häusern muß haben, eine Tragsprize. — 6 Leitern. — 2 Gabeln. Ein Duzend Bleichstüze. — 6 Haken. — Vier große Stangen mit Haderlappen. — Zwey große Kübel. — Zwey Sturmfässer. — Drey Handsprizen. Jedes Haus eine Baumkanne.

Ein Dorf von 100 Häuser muß haben, eine große Feuersprize. — 8 große Leitern. — 4 kleinere.

8 Feuer-

2 Feuerhaken. — 4 Leitern. — Etliche lange Stangen mit Haderlappen. — Zwey bis drey große Kübel. — Jedes öffentliche Gebäude acht lederne oder hanfene Feuereimer. — Jedes Haus eine Baumkannne. Zehn bis 12 Schöpfstütze. Jede Gasse zwey Handspritzen.

Ein Dorf über zweyhundert Häuser muß haben, gleich einem von hundert, nur jede Sorte Feuergeräthe, um zwey bis drey Stücke vermehrt, und wo möglich eine Tragspritze.

Ein Dorf von dreyhundert Häusern muß haben, zwey große Spritzen, und jede Sorte von Feuergeräthe noch einmal so viel, als ein Dorf von hundert Häusern.

Zu einer Stadt von 400 Feuerstätten und 2500 Einwohnern hält der Verfasser der Beyträge zur Finanzlitteratur in den Preußischen Staaten I. Theil 1781. II. 1785. S. 56. für nothwendig:

a) Eine große Röhr- und Schlauchspritze ungefähr nach dem damaligen Werthe für 400 Thlr. eine kleinere à 200 Thlr., eine Tragspritze à 60 Thaler, 80 kupferne? Handspritzen bey den vermögenden Bürgern.

b) Funf-

b) Funfzig publike Eimer beym Rathhause, Kirchen und Gewerken, fünfhundert dergleichen bey Bürgern.

c) Acht große, vier mitlere und vier kleinere Haken, und eben so viel Leitern.

d) In so ferne der Ort kein durchfließendes Wasser hat, so müssen bey zwanzig öffentlichen Brunnen dreyßig Kufen stehen, nämlich bey zehn größeren zwey.

In Mediatstädten läßt der König aus der Accis-casse einen Beytrag zahlen.

In einigen größern Städten ist der Bestand des Feuergeräthes wie folget:

Bey einem aufgehenden Feuer sendet der Stadtrath zu Dresden zum Feuer:

1) An Eimern

360 Stück.

2) An Mannschaft

12 Maurer.

12 Zimmerleute

benebst den Feuermäuerkehrern sammt Gesellen und Jungen.

Zu Budissin sind in fünf Sprißenhäusern und in fünf besondern Lagerstätten dieser fünf Viertel

Aexte 6. 6. 8. 6.
Eimer 12. 24. 19. 12. Summa 67.
Gabeln 2. 2. 2. 2. 9. Summa 17.
Haken, Feuer 4. 7. 5. 6. 2.
Faßhaken 8.
Spitzhaken 6. 4. 7. 4.
} mit den gehörigen Ketten.
Ketten.
Laternen mit Feuerzeug und Licht.
verschiedene zur Erleuchtung der Thore.
Sternlaternen 2.
Wandlaternen 2.
Leitern, Plumpleitern große 1.
kleine 1.
gewöhnl. 12. 12. 16. 7. 5.
kleine 6.
} mit den gehörigen Ketten und Schlössern.
Leinen 60 Ellen lang. Eine dergleichen kürzere.
Strohkränze 4. 2. 2. 2.
Sturmfässer auf Kufen 2. 4. 2. 2. 2.
Vorlegeschlösser, die nöthigen.
Wassersäcke? 1. 2. 2. 1.

In öffentlichen Gebäuden ist noch verschiedenes Geräthe an (Hand) sprißen, Aexten und Eimern.

Sprißen

Spritzen sind vorhanden:

1) Eine Spritze mit einem messingenen Stiefel, Steigrohr, 3 Mundstücken, 3 Hähnen, 2 Schlauchschrauben, 1 kupferne Windblase nebst Liederung, mit messingenen Scheiben und kupfernen Kasten. Hiezu ein lederner Schlauch von 60 Ellen mit 4 paar messingenen Schrauben.

2) Eine große Spritze mit 2 Mundstücken, 3 Schraubenschlüsseln, 2 vorräthigen Schrauben in die Druckleitern, 1 kleines Beil, 1 Laterne mit Licht, und 1 Feuerzeug.

3) Eine große Spritze mit messingenen Stiefel und Steigerohr, benebst 2 messingenen Mundstücken.

4) Eine große Spritze mit 2 Mundstücken, 2 Schraubenschlüsseln, 2 vorräthigen Schrauben in die Druckleitern, 1 kleines Beil, 1 Laterne mit Licht, und 1 Feuerzeug.

5) Eine mittlere Spritze.

An Tragspritzen ist vorhanden:

a) Mit messingenen Stiefel und Mundstücken.

b) Mit ledernen Rohr und messingenen Mundstück.

c) Mit messingenen Stiefel und Mundstück.

Ueber-

Uebersicht des zu Nürnberg im Jahre 1770 vorhanden gewesenen Feuergeräths, ohne das was sich auf der Peunt befindet.

Eimer	2557
Feuerfahnen	8
Haken	104
Kufen kupferne zur Fortbringung des Wassers	23
Laternen eigentliche Feuerlaternen auf d. Thürmen	18
— gewöhnliche	26
Leitern	123
Schutzbretter	10
Spritzen, Handspritzen . . .	367

Trag- und große Spritzen an mehreren Orten zum allgemeinen Gebrauch.

Außer diesen aber zum Gebrauch gewisser Oerter 4 große und 4 kleine Spritzen.

Wasserkessel, kupferne . .	12

Alles dieses Geräthe ist in ein genaues Verzeichniß gefaßt, wo und in welchen Häusern Feuereimer und Spritzen anzutreffen.

Wo Leitern und Haken hängen.

Wo die Wasserkufen befindlich sind.

Wo das Wasser gedämmet werden kann und die Schutzbretter gefunden werden.

Frankfurth an der Oder.

Außer den Spritzen

200 lederne Feuereimer.

20 Feuerhaken.

24 Große Leitern.

12 Handleitern.

24 Handspritzen.

Göttingen.

7 Große Spritzen jede mit einer Fahne verschiedener Farbe, und zwey Zubringer.

1 Kleine tragbare Schlangenspritze.

36 Handspritzen.

20 Feuerleitern.

17 Feuerhaken.

8 Feuergabeln.

850 lederne Feuereimer.

11 Stück Wasserküpen (Kufen) auf Schlitten geschmiedet, mehrere große Feuerfässer auf Wagen, welche mit Trichtern und Hähnen versehen sind.

Ohrdruf hat auf die Stadt selbst eine große, und auf die Vorstädte vier kleinere bis jetzt.

Eine große Schlangenspritze, nebst Schläuchen und einen Zubringer. Vier große Stoßspritzen.

53 Große Leitern.

21 Große Feuerhaken.

91 Lederne und hanfene Eimer.

6 Sturmfässer.

6 Große gemauerte Hauptbrunnen.

7 Kleinere Brunnen von ausgehauenen Quadern.

2 Kleinere Brunnen von Bohlen.

2 Schwemmen und in den meisten Gassen Canäle und Abschlagsgraben.

§. 69.

Prämien.

Bey dieser Gelegenheit scheint es nicht unschicklich zu seyn, die Verschiedenheit der Prämien in einigen Städten zu bemerken.

	Wer das Feuer am ersten bekannt macht.	Wer das erste Waß. ins Feuer schüt.	Für die erste Sprize.	Für die 2te.	Für das erste Kübelwasser.	Für das 2te.	Für die erste Leiter.	Für den ersten Haken.
Dresden.	Besondere Belohnung		4.	3. die dritte 2	1 Ld'or.	1 Duc. 2 Guld.	1 Ld'or. 1 Duc.	
Weimar.	2 thl.		1 thl.					
Buttstädt	1 thl.	12 gr.	1 thl.	12gr.	12 gr.	6 gr.	8gr auf einen Wag. sonst jedem Träger 6 gr.	

§. 70.

Feuergeräthe der Innungen und Handwerker.

In vielen Städten sind die Handwerker verbunden, Feuergeräthe zu halten. Dieß ist durchaus nöthig, wo diese Innungen selbst Häuser, Stuben, Gewerke haben. Wenn man aber diese nothwendige Einrichtung groſser Städte auf kleinere, wo die Handwerker und Innungen vielleicht nicht einmal einen Verwahrungsplatz für ihre Feuergeräthe haben, und mit ihrer bloſsen Lade Jahr für Jahr in ein anderes Haus wandern müssen, anwenden will, ja wenn man mehrere schwache Handwerker zu einer Mitleidenschaft ziehen will, so scheint dieses den Zweck zu verfehlen. Die erste üble Folge ist, daß das Feuergeräthe niemals in Ordnung seyn wird. Die zweyte üble Folge wird sich bey den Handwerkern finden, welche ihr Feuergeräthe in Gemeinschaft halten müssen. Die schwächer werdenden Handwerker werden weniger geben, und die stärker werdenden nicht zulegen wollen, daraus wird ohne Unterlaß Verdruß entstehen, und obrigkeitliche Entscheidung nöthig seyn. Diese Einrichtung wird in dem groſsen Feuerdienste selbst Hinderniß geben, denn sind, wie es in vielen Orten geschiehet die Handwerker an die Spritzen vertheilet, so werden immer verdrüßliche Repartitionen nöthig seyn, um die Handwerker mit Nutzen bey dem

öffent-

öffentlichen oder Handwerksfeuergeräthe anzustellen. Es möchte daher zu einer solchen Einrichtung des Feuergeräthes, an Orten, wo es nicht schon eingerichtet ist, nicht zu rathen seyn, einige wenige Ausnahmen betreffend.

Diejenigen Handwerker nämlich, die eigene Häuser, Fabrikgebäude und Gewerbe haben, sind verbunden auf diese Häuser eine verhältnißmäßige grössere Zahl von Feuergeräthe, auch an höheren Werthe zu halten; gleich andern Bürgern die große Häuser haben. Auch müssen in diesem Falle einige Mitmeister von dem gemeinen Feuerdienste befreyet seyn, um ihre eigene Habe zu schützen. Es wird aber auch von einigen Handwerken, die sich besonders gut in der Nahrung von jeher an einem solchen Orte gestanden, oder vorzügliche Privilegien haben, mit Recht gefordert, daß sie etwas besonders für den allgemeinen Dienst thun. So kann z. B. das Lohgerberhandwerk angehalten werden, beständig eine Menge Häute zur Bedeckung der Gebäude herzugeben. Die Rothgießer, Kupferschmide können eine messingerne Tragspritze oder mehrere kleine messingerne in Bereitschaft halten. Die Böttcher müssen Zober mit Tragstangen halten, ein jeder Schuhmacher kann einen ledernen Eimer in Bereitschaft haben. Diese Ausgaben kommen

men den Handwerkern nicht hoch, weil sie immer der- gleichen Geräthe vorräthig haben, und es weit leich- ter im Stande erhalten können, als eine andere Ge- sellschaft, welche theils leichtere Schäden weit weni- ger im Entstehen gewahr wird, theils solche nicht so leicht, zumal wenn der Beytrag aus dem Beutel ge- schehen muß, repariren lassen kann und mag.

§. 71.

Repartition des Feuergeräthes auf die Handwerker.

Wo es hergebracht ist oder eingeführet werden soll, daß die Handwerker Feuergeräthe halten müssen, wird es oft ohne Streit nicht abgehen, besonders werden sich einige Handwerker frey zu machen suchen, wie sich deren Mitglieder z. B. Buchbinder, Peru- quier, Gold- und Silberarbeiter von dem persönlichen Spritzendienste an manchem Orte eximiren wollen. Es scheint deßwegen nicht undienlich zu seyn, ei- ne Uebersicht zu geben, wie es an manchen Orten gehalten wird. Ich habe dazu eine große, eine mit- lere, ein Landstand an Dresden Weimar und Butt- städt bey Weimar gewählt. Jedes Fächlein hat drey Zeilen, die oberste ist für Dresden, die mittel- ste für Weimar, die unterste für Buttstädt.

Bar-

	Mann.	Eimer.	Feuerkübel.	Gabeln.	Haken.	Handspritzen.	Leitern.	Tragspritzen.	Tober m. Stangen.
Barbier.	2	10							
Band- und Strumpfwirker.	1	2							
Becker.	12	20							
		2	1	3	3	2	2	1	1
		2	1	2	1	2	1		
Beutler.	1	2							
		1	1	1	1	1	1		
Böttcher.			2	1					
		1		1	1	1	1		2
Bordenwirker oder Posamentirer.	2	6							
		1							
Bottcher.	2	16							
		1							
Buchbinder.	2	6							
Brauer. Ganzes Loos Laterne.		2				1			
Brauer. Halbes Loos Laterne.		1							

	Mann.	Eimer.	Feuerkübel.	Gabeln.	Haken.	Handspritzen.	Leitern.	Tragspritzen.	Zober m. Stangen.
Corduanmacher.	1	2							
Drechsler.	2	3							
Fischer.	3	4							
Fleischer.	10	16							
		2	2	3	3	2	3	1	
Knochenhauer.		2	1	1	1	2	1		
Goldschmiede.	4	15							
		2		1	1	1m			
Glaser.	1	2							
Gürtler.	1	2							
Huthmacher.	3	4							
		2			1b				1
Kannen- und Zinngießer.	2	4							
Klempner.	1	4							

	Mann.	Eimer.	Feuerkübel.	Gabeln.	Haken.	Handspritzen.	Leitern.	Tragspritzen.	Kober m. Stangen.
Krämer.	12	18 6	2	2		2	1		
Kürschner.	2	12 1	1	1	1	1			
Kupferschmiede.	1	2							
Leinweber.	6	12 2	1		1m 1h	1		1	1
Lohgerber.		2	3	2		2m	3		
Mäurer. Mälzer.	2 2	12 6		1	1				
Manufakturhaus und Kaufleute.			 2	2 1	1	 1	2 1	1	 1
Messerschmiede.	1	4							
Nagelschmiede.									
Nadler.	1	4							

	Mann.	Eimer.	Feuerkübel.	Gabeln.	Haken.	Handspritzen.	Leitern.	Tragspritzen.	Zober m. Stangen.
Riemer.	2	4 1		1	1		1		
Rothgießer. Eine messingerne Tragspritze.									
Sattler.	4	6 2	1		1		1	1	
Schlösser.	3	10							
Schwarzfärber.	2	6							
Schneider.	18	24 4 1	1	3 1	3 1	2 2	3 1	1	
Schmide.	2	8 3	1	2	2	2	2		
Schuhmacher.	15	18 6 2	2	2 1	2 1	2m 2	2 1	1	
Schwarz- und Schönfärber.	2	6							
Schwerdtfeger.	1	2							

Seifen-

	Mann.	Eimer.	Feuerkübel.	Gabeln.	Haken.	Handsprützen.	Leitern.	Tragsprützen.	Hober m. Stangen.
Seifensieder.	4	8 1		1	1	1	1		
Seiler.	3	8 2		1	1	1	1		
Steinmetzer.	2	4							
Schornsteinfeger.	2	4							
Tischler.	2	12 2		1	1	1m	1		
Töpfer.	2	4 2		1	1	1h 1m	1		1
Tuchmacher.	2	12 2 2	1 1	2 2	2 1	1 1	2 1		
Tuchscheerer.	2	4 1				1m			1
Tüncher und Ziegeldecker.				1			1		
Täschner.	2	4							
Wagner.	2	8	1	1	1		1		

Weiße

	Mann.	Eimer.	Feuerkübel.	Gabeln.	Haken.	Handspritzen.	Leitern.	Tragspritzen.	Bober m. Stangen.
Weißgerber.									
Zimmerleute.	4	24 2	1	1	1	2	1		
Hüther. Mäurer. Töpfer. Zimmerleute.									
Glaser. Schlösser. Tischler.									
Riemer und Sattler.									
Seiler und Wagner.									
Messerschmiede. Kleinbohrer. Büchsenschmiede. Sporer. Schlösser.			4	1	1	1	2m	1	
Beutler. Gürtler. Nadler.				1					
Seifensieder und Weißgerber.		2					2		1
Buchbinder. Kupferschmiede. Nagelschmiede. Schwarzfärber.		3	1				3h		

Feilen.

	Mann.	Eimer.	Feuerkübel.	Gabeln.	Haken.	Handspritzen.	Leitern.	Tragspritzen.	Hober m. Stangen.
Feilenhauer und Riegelschmiede.	2	3							
Weiß- und Lohgerber.	10	20							
Bürstenbinder und Kammmacher.	2	4							
Gastwirthe und Weißgerber, messing. Spritze mit einem Kessel u. Laterne m. 3 Lichtern			1						
Kaufleute. Krämer. Posementirer.				2	2				
Loh- und Weißgerber.		1		1	1	1	1		
Kupfer- Huf- und Waffenschmiede.		1	1	1	1	1	1		
Glaser. Schlösser. Tischler.		1		1	1	1	1		
Seiler und Wagner.				1	1	1	1		
Riemer und Sattler.				1	1	1	1		

[illegible]	[illegible]	Mann.	Eimer.	Feuerkübel.	Gabeln.	Haken.	Handspritzen.	Leitern.	Tragspritzen.	Zober m. Stangen.
	Huthmacher, Maurer, Töpfer, Zimmerleute.			1		1	1	1		

Bemerkungen.

1) Zu Dresden schicken die Rothgießer eine messingerne Tragspritze.

2) Die Handwerker schicken zu Dresden überhaupt 164 Mann und 375 Eimer, nebst 24 Spritzen.

3) Zu Weimar halten die Krämer und Becker zusammen eine Tragspritze.

4) Jeder Böttchermeister hält vor sich einen Zober mit Stangen.

5) Jedes Handwerk soll über dieses einen Zober, und Stangen in Bereitschaft haben.

6) Zu Buttstädt muß jeder Böttchermeister einen Feuereimer bereit haben.

7) Zu Weimar muß ein Brauhof, der ein halbes Loos hat außer einen Feuereimer zwey Wasserkannen haben.

§. 72.

§. 72.

Privatfeuergeräthe.

Jeder Einwohner muß, sein Haus und Hof es sey auch noch so klein, etwas haben, um bey einem Wetterschlage, Flugfeuer oder entstandenem plötzlichen Feuer in Innern des Hauses die erste Hülfe zu leisten. Hier finden folgende Verhältnisse statt.

Der Aermste muß eine Laterne, ein Wassergefäß, eine Stange mit einem Haderlappen und ein Bund Schwefelfaden haben, um ein entstehendes Schlotfeuer zu löschen.

Das wichtigste Gebäude des Orts kann verpflichtiget seyn, eine große Schlauchspritze, wenigstens eine Tragspritze und einen verhältnißmäßigen und vollständigen Feuerapparat zu halten.

Unsere Vorfahren waren hierinnen strenger und genauer. Ich habe von Schlössern sogen gehört, wo große Feuerkünste und ein völliger Löschapparat gewesen, und jetzo keine hölzerne Feuerspritze mehr ist. So mit Kirchen, Gewerken und Innungen.

In Dresden sind zwölf Palläste und große Häuser verpflichtiget 36 Tragspritzen zu halten, wo es manchem Hause zwene trägt. Manches einzelne Haus muß 12 Feuereimer und 5 Handspritzen halten,

ten, so daß die Zahl der Privatspritzen, und Eimer die Häuser zumal in der Alt- und Neustadt weit übersteigt. In den Vorstädten sind die Häuser auf weniger Feuergeräthe gesetzt. Es sind überhaupt zu Dresden nur 132 Häuser, welchen erlaubt ist, nur eine Feuerspritze zu halten. In der Stadt selbst ohne Vorstadt sind 4324 Eimer und 970 Handspritzen auf die Häuser repartiret. An manchen Orten muß jedes Haus, so 500 Thaler werth ist, eine Handspritze halten.

Es ist irgendwo ein Rath gegeben worden, den ich nicht unrecht finde, um diesem Feuergeräthe eine gewisse Schonung und Achtung zu verschaffen, soll es nicht nur jährlich visitirt, sondern auch dasselbe, wenn ein Haus verkauft wird, in den Kaufbriefe namentlich aufgezählt und der neuen Käufer berechtiget seyn, den Werth desselben von den Kaufschilling abzuziehen, wenn es sich nicht findet.

Es würde viel zu weitläuftig seyn, diese Verhältnisse nach Zahl und Werth des Feuergeräthes hier zu bestimmen, da ein jeder Ort hierinnen etwas besonders dem Herkommen nach, und nach Beschaffenheit seiner Gebäude haben kann. Der allgemeine Grundsatz aber muß seyn; „Jedes Gebäude muß „nach seiner Größe, und dem Vermögen seines Be-

„sitzers

„hers so viel Feuergeräthe haben, daß man, bis
„mehrere Hülfe ankömmt, einem schnell aufgehenden
„Brandfeuer einen verhältnißmäßigen Widerstand
„thun kann."

Einige wenige Anordnungen aus Feuerreglements mögen zu Beyspielen dienen. Zu Weimar sollen die Einwohner (von den Brauberechtigten sehe man die Tabelle nach) wenn ihr Steueranschlag von 30—200 Schock ist, einen ledernen Eimer, oder nach Proportion mehrere derselben, außerdem noch eine Leiter, eine hölzerne oder messingerne Handspritze, und eine Dachkrücke? das Haus aber unter 30 Schocken wenigstens ein paar Wasserkannen in Bereitschaft haben.

Zu Budissin soll ein Brauhof, Gast- Brau- und Malzhaus 2 Aexte, 3 Eimer, 3 Handspritzen, 1 Laterne (mit gezogenem Licht) und ein Zuberweites Faß vor dem Hause und auf dem Boden haben. Brau- und Malzhäuser aber annoch zwey mit Wasser gefüllte Fässer. Ein Privathaus soll dergleichen haben, doch nur 1 Axt, 2 Eimer, 2 Handspritzen.

Jeder Feuerarbeiter, besonders Becker, sollen ein Faß Wasser und eine Spritze nah bey dem Ofen haben: Jeder Wirth aber eine Rolle Schwefelfaden.

Zu Buttstädt soll jeder Bürger kleine Leitern, und einen Wasserkübel; die Fuhrleute aber einen Wasserkübel auf einer Schleife beständig in Bereitschaft haben.

In der Chursächsischen Feuerordnung für Dörfer ist verordnet: „Jeder Besitzer eines Gutes oder Hauses muß eine tüchtige Laterne, lederne Eimer, eine hölzerne Feuerspritze haben; sodann 2. 3. 4. bis 12 Ellen lange Stangen, an welchen das Reisig von ungleicher Länge noch angewachsen gelassen, oder befestiget werden muß; und einige glatte Stangen nach der Länge der Feueressen, an welchen oben ein großer Ballen von Wirrstroh oder Miste mit einem Lappen umwickelt ist." Mit solchen angefeuchteten Stangen wird an die brennenden Stellen geschlagen, oder der glühende Ruß im Schlothe gelöscht. Diese Verfahrungsart thut oft große Dienste. Ein einziges Beyspiel mag es beweisen. Eine Hauswirthin kommt in ihre Küche, siehet daß der Schloth unten brennt; geschwinde nimmt sie die Ofengabel, wickelt die Küchenlappen darum, taucht sie im Eimer und patscht das Feuer ohne Jemandes Beyhülfe aus.

Nicht minder muß jeder Hof eine Leiter, und fünf Häuser zusammen eine tüchtige Feuerleiter, die das höchste Gebäude erreichen, halten; eben so einen Feuerhaken. Auch müssen die Nachbarn eine vorgeschrie-

geschliebene Zahl von gepichten Radebergen, besonders in bergigten Orten, und zwey Wassergefäße eins vor dem Hause, das zweyte auf den Boden haben.

Zu Stendal ist die Einrichtung, daß jeder Einwohner zwey lederne Feuereimer, und was besonders ist, eine lange Leiter wenigstens 40 Sprossen hoch in seinem Hause haben muß. Dies wird manchem bey einem engen Hause unbequem seyn. Wahrscheinlich hat eine Feuerleiter einmal besondere Dienste gethan, einen Brand zeitig zu löschen. Hieraus läßt sich erklären, warum mancher Ort eine unverhältnißmäßige Anzahl von einer besondern Gattung Feuergeräthe hat.

Zu Hamburg muß jeder Bewohner eines Hauses in dieser Stadt, er sey Miethsmann oder Eigenthümer, wenn das Erbe im Schoßbuche oder dräber gesetzt ist

auf 8000 Mk.	6 led. Eim.	1 Wasserspritze	25 Ell. Haard.	
von 3000—8000 Mk.	2 = =	1 =	15 = = =	1 Axt

bey 5 Mark Strafe, halten. Zweymal wird jährlich dieses Feuergeräthe untersucht.

Die Brandweinbrenner sollen zum wenigsten 6 lederne Eimer und zwanzig Ellen haarene Decken haben; außer diesem aber wie in den Gebäuden so mit 2000 Mark versichert sind, 3 lederne Eimer, eine

Handspritze, eine Laterne, eine Axt und einen Feuerstülper haben. Bey der jährlichen Umfrage soll der Brandweinbrenner für die fehlende haarene Decke 2 Mark, die andern Eigenthümer oder Miethleute aber für einen jeden Eimer 12 Schilling, für die Handspritze 8 Schillinge, für Laternen, Axt und Feuerstülper jedes Stück 4 Schilling, für eine gefährliche Feuermauer aber 3 Mark geben.

§. 73.

Gemeinschaftliche Beyträge der Dörfer.

Manche Dörfer sind nicht im Stande, die nöthigen Spritzen und Feuergeräthe anzuschaffen. In diesem Falle hält jedes Dorf sich die nothwendigsten Leitern, Feuerhaken, große und kleine Wassergefäße; mehrere aber zusammen eine Spritze welche in das Dorf, so allen am gelegentlichsten liegt gestellt wird. Zur Spritze tragen alle verhältnißmäßig bey, der Ort aber wo die Spritze steht, unterhält das Haus allein und spannt an die Spritze.[1] Die Repartition geschiehet nach dem Steuerfuße.

§. 74.

Geldbeyträge, wer solche zum Feuergeräthe geben muß.

Obgleich die äußerste Nothwendigkeit es erfordert, daß sich jedes einzelne Haus gegen Feuergefahr

solche rühme, so kann doch diese Schuldigkeit von einer andern, nämlich Beyträge zu der allgemeinen Feuerrüstung zu geben, nicht befreyen. Jeder, er mag seyn wer er will, auch dann wenn er ein völliges Herkommen der Exemtion für sich hätte, sollte hier mit guten Exempel voran gehen. Denn so wie jeder wünscht aus der Brandcasse seinen Schaden ersetzt zu bekommen, und deswegen einlegt; so soll er jeder noch mehr bedacht seyn, durch Beysteuer zur Feuergeräthcasse die Beyträge zur Brandcasse unnöthig zu machen. Es sollte daher jedes Rittergut und jede Kirche, wenn sie auch mit Privatfeuergeräthe sattsam versehen wären, gerne und willig beytragen. In der Apoldaer Feuerordnung §. 21. ist deutlich verordnet, daß die Kirchenäraria zur Anschaffung und Erhaltung solcher Geräthe einen Beytrag thun. Ja Kirchen, welche 200 Capital haben, sollen quartam partem als einen Beytrag zum Feuergeräthe geben.

Es ist zwar schon in den meisten Städten und großen Dörfern eingeführt, daß die neuen Gemeindeglieder etwas zur Erhaltung des Feuergeräthes beytragen müssen. Allein theils ist dieser Beytrag, der sich von den ältesten Zeiten herschreibt, in Ansehung der jetzigen Preise äusserst gering, theils wird dieser geringe Beytrag mit in Masse verrechnet, und nicht

wie es seyn sollte, besonders zu seinem Endzwecke verwendet. In einigen Orten sind die Schutzverwandten gehalten einen Feuereimer in Natura zu geben, ja ein Fremder zwey. Allein dieß reicht nicht weit, und es sind, wenn das Feuergeräthe vollständig seyn soll, noch außerordentliche Beyträge der Einwohner nach dem Steuerfuße nöthig, welche wie schon oben erinnert worden ist, am besten zur Assecuranzcasse geliefert, und von da zur Feuergeräthcasse abgegeben werden.

Daß an manchen Orten die Zimmerleute, Maurer und Tüncher eigenes Feuergeräthe halten, oder Geldbeyträge geben müssen, scheint nicht recht zu seyn, weil diese Leute ohnehin bey Feuersgefahr das Meiste thun, und Leib und Leben wagen müssen. In meiner Wohnstadt geben alle junge Bürger zum Feuergeräthe, besonders zu Eimern. Die Zimmerleute allein nicht, denn sie sagen unsere Axt ist unser Eimer.

§. 75.

Ob Feldnachbare und Miethlinge zu geben verbunden sind.

Es läßt sich für den Satz, daß die Feldnachbarn, das heißt diejenigen, welche in einem angränzenden Orte wesentlich wohnen, aber in der benach-

barten

barten Flur Feldgüter besitzen, für und wider reden. Es ist wahr, den Feldnachbarn brennt ihr Acker nicht ab, aber wenn die wirklichen Einwohner ihr Quantum nur für dasjenige geben, was sie wirklich besitzen, so ermangelt doch das der gemeinen Feuercasse, was sie geben würden, wenn sie die an Fremde gekommenen Güter selbst besäßen und versteuerten. Es gehen also im ganzen Lande alle Feldnachbarn frey aus, und geben nichts zum Feuergeräthe, welches im Ganzen unrecht ist, wenn alle an einem Orte wirklich Wohnende für alle ihre Güter ohne Unterschied taxiret werden. Auch ist zu bedenken, daß eine vollständige Feuerrüstung des Mutterorts ihm selbst wegen der Nähe zum größten Nutzen gereichen wird, wenn sie in Feuersgefahr gerathen.

Daß aber nicht bloß Hausbesitzer, sondern auch Eingesessene und Miethlinge an einigen Orten Beyträge zum Feuergeräthe zu geben schuldig sind, bezeugen die zu Mühlhausen und Hamburg dieserwegen gegebenen Verordnungen.

Vierte Abhandlung.

Von Spritzen, Schläuchen und Zubringern.

Als ein Supplement des dritten Abschnitts vom Feuergeräthe im ersten Theile.

---

§. 76.

Einleitung.

Wahrscheinlich erwartet man keinen neuen Beytrag zu der Lehre von dem obengenannten Feuergeräthe, welche durch die Bemühungen eines Karstens, Klügels und mehrerer Gelehrten schon so viel an Gewißheit gewonnen hatten. Die Absicht des Verfassers kann keine andere seyn, als aus den neuesten und besten Schriften dasjenige auszusondern, und mit genugsamer Deutlichkeit zu ordnen und zu verbinden, was besonders obrigkeitliche Personen von dieser Materie zu wissen nöthig haben, wenn sie im Stande seyn wollen, ihren Untergebenen zu Befolgung ihrer Pflicht, in möglichster Schonung, Auf-

[illegible]cht und Reparatur dieses so nöthigen als kostbaren Geräthes anzuhalten, und selbst für diejenigen Verbesserungen, so von Zeit zu Zeit sich hierinnen ereignen, geneigt und empfänglich zu machen.

Diese Abhandlung begreift folgende Rubriken:

a) Lederne und hanfene Schläuche. b) Litteratur der Spritzen, Schläuche und Zubringer. c) Geschichte und Notizen. d) Ankauf der Spritzen. e) Spritzenapparat, Spritzenhaus. f) Probirung und Wartung der Spritzen. g) Preisverzeichniß des Feuergeräthes. h) Von der besten Art und Weise tüchtiges Feuergeräthe zu bekommen. i) Lagerstätten, Depots.

§. 77.
Schläuche.

Schläuche sind lange wasserdichte, beugsame Röhren, welche man in eine solche Verbindung mit den Spritzen setzt, daß dadurch sowohl Wasser aus entfernten Orten in dieselben geleitet, als auch das Wasser durch die Wirkung der Spritze dahin geleitet wird, wo es nöthig ist, das Brandfeuer zu löschen. Bis jetzo hat man solche aus zwey Massen gemacht, aus Leder das man künstlich zusammen genähet, oder aus Hanf, welchen man künstlich ohne Nath in einen

Candl gewebet hat. Die ersteren sind die ältern, und wurden zu Amsterdam 1672 erfunden. Siehe Litteratur.

Die Schläuche müssen eine große Stärke und Festigkeit haben, wenn sie sowohl dem Drucke des Wassers von innen nach außen, als auch der äußerlichen Gewaltthätigkeit von Biegen, Anstoßen, Klemmen und Treten widerstehen sollen. Es erfordert also die Vorsicht auf deren Zubereitung die äußerste Sorgfalt zu verwenden.

Wahl des Leders. Wenn es eigene Fabriken gäbe, die sich mit nichts als der Fabrikation dieser Schläuche abgäben, und nichts als tüchtige von einem Schaugericht approbirte Waare verkauften, so wäre dabey nicht halb so viel Mühe und Wage, als bey der Selbstfabrikation sey. Der Wohlfeilheit nicht zu gedenken, die daher nothwendig kommen müßte, wenn die Fabrik das Leder, so sie nicht selbst brauchen könnte, weit besser verkaufen könnte, als als es die Gemeinde, so dergleichen Schläuche machen ließe, hoffen könnte. Könnte man aber solche Schläuche aus einer Fabrik nicht kaufen, und müßte sie machen lassen, so kaufe man die Häute nicht schon fertig, auf das Ansehn der Person, sondern sammle die frischen Häute, sehe aber sorgfältig darauf, daß

sie

[illegible] nicht in Klumpen aufeinander liegen, sondern sogleich aufgehängt werden.

Welches Vieh das beste Leder giebt? Hierüber sind die Meynungen verschieden. Gewöhnlich wählet man das beste Englische oder auch ausländische Juchtenleder, aus welchem Ledern sie wenigstens in Holland und den Nordischen Reichen gemacht werden. Man nimmt auch wohl nur die sogenannten schwarzbraun gefärbten Rindsleder. Von beyden nimmt man die Narben nach inwendig. Rußische sind wahrscheinlich besser als die Deutschen, weil diese nicht so dicht sind, und vielmehr bey geringer Anstrengung Kröpfe erhalten, wenn jene fest bleiben.

Die in Sachsen gemachten ledernen Schläuche sind nicht die besten. Alle inländische sollen der Gewalt der Wassersäule weniger widerstehen, und werden von Wasser und Fett mehr erweicht, als die ausländischen, dagegen giebt man dem Juchtenleder Schuld, daß es seiner Härte wegen, und weil es gar kein Fett hat, leichter breche, immer spröde bleibe, und weder Fett noch Salbe annehme. Das beste Leder soll daher immer das von mittelmäßig jungen und schweren Kühen seyn, welche im Herbste geschlachtet werden.

Das

Das Gerben muß mit möglichster Vorsicht geschehen. Man muß die Leder so frisch, als möglich in die Grube thun, ihre Gahre nicht durch warme Lohe, so viel diese auch zur Geschmeidigkeit beyträgt, oder durch Thran befördern. Dergleichen Leder muß stets mit kalter Lohe bis zur Gahre unterhalten werden.

Sie müssen oft ausgezogen und gegen das Licht gehalten und so lange eingelegt werden, bis alle durchsichtige Flecke verschwunden sind. Alsdann gerbt man sie mit einem Gemische aus Berger Thran und etwas Inselt.

Dann werden die Häute gespalten, und aus jedem halben Theile der Länge nach 5½ Zoll breite Riemen geschnitten, und nicht mehr aus demselben Stücke, als daß diese Länge bleibt. Hals, Seitenstücke und Wampern taugen nicht dazu. Die Kernstücken des Rückens nimmt man vorzüglich. Um ihre Güte völlig zu prüfen, werden sie über einen Streckrahmen (Kersting S. 196.) gezogen und gespannt, wodurch der geringste mürbe Fleck entdeckt, und jede schädliche Hüftenbedeckung durch eine Beule sichtbar wird, welche alsdenn ausgeschnitten und verbessert werden. Am besten ist es, man schneidet sie aus; hin und wieder kann man sie durch untergelegte

Scheiben

scheiben tüchtig mit Pechfaden vernähen, damit sie nicht bey der ersten Anstrengung reißen. Je mehr Fett am Leder ist, desto schlechter hält es. Jedes Stück muß so viel als möglich von gleicher Breite, gleicher Festigkeit und Stärke seyn, damit nicht eins vor dem andern nachgebe, oder nach dem Trocknen sich mehr zusammenziehe. Die Lederscheiben müssen schräge an den Enden, und nicht queer abgeschnitten werden, damit sie fester und gedränger angenäht (angelascht) werden können. Dieses hat den Vortheil, daß die Schlange bey dem Gebrauche durch das Biegen nicht in die Queere platze, und wenn sie an einer schrägen Nath platzt, desto besser wieder hergestellt werden kann.

Man giebt den Rath, sie vor dem Zusammennähen, damit sie desto besser Wasser halten, recht tüchtig mit Talg oder der Wedelschen Fettsalbe so lange einzuschmieren, bis sie kein Fett mehr annehmen.

Außerordentlich genau lehret Versling §. 6. 7. 8. 9. 10. S. 198 — 200. die Kunst des Schuhmachers die Nähte zu nähen, weil nicht Vorsicht genug genommen werden könne, daß die Leder nicht platzen. Ob es nach dieser Bemerkung rathsam sey, nach Theilens Vorschläge in Berlin, alle Leder,

das

ins, an besonders zuzubereiten versichert, zu gebrau-
chen, wegen mehrere Versuche bestätigen. Gewöhn-
lich wird mit der Verfertigung der Schläuche auf
folgende Art verfahren:

Bey der Nath kömmt es hauptsächlich darauf
an, daß die Oeffnungen der Stiche nicht zu groß, die
Stiche aber selbst nicht zu enge geführt werden. Sind
die Löcher aber allzuklein, so werden die Schläuche
wegen zu öfterer Ausdehnung des Fadens weniger
haltbar.

Zu mehrerer Haltbarkeit und dichterem Anziehen
des hänfenen Schuhdraths, wird zwischen den bey-
den zusammenzunähenden Schlauchtheilen des Juch-
tens ein Streifen von dem nämlichen Juchten einge-
nähet, dieser Streifen wird doppelt genommen, der-
gestalt, daß die beyden Enden davon innwendig fal-
len. Letzteres giebt zwar der Nath, weil es mehr
austrägt, ein stärkeres Ansehen, es befördert aber
daß der unbiegsamere Faden, sich mehr an die Sei-
tentheile des Leders anlegt, und hält bey etwas weit-
läufigeren Nähten dennoch das Wasser vom Durch-
dringen zurück. Die durch die Einlage im Schlauch
entstandenen, ein Viertelzoll oder mehr hoch hervor-
ragenden ledernen Enden würden von dem pressenden
Wasser sodann in der Gegend der Nath an die Seite
gedrückt,

gedrückt, und bedecken die durch das Leder gestochenen Löcher. Noch ehe das doppelte Zusammennähen geschiehet, giebt man dem Leder auf der narbigten Seite etwas Schmiere, und vertreibt das auf der Nath stehengebliebene Schuhpech.

Dabey aber erfordert es doch beständige Aufsicht, daß der hänfene Drath, der zur Festnähung des Leders eigentlich vom Garne im Wasser gekocht, gemacht werden muß, immer nachgesehen und reparirt werden muß, weil er schneller in Fäulniß gehet, als das Leder. Doch ist nur das für einen Fehler zu halten, wenn die Nath wirklich aufgeht, aber nicht jede kleine Erweiterung, aus welcher Wassertröpfchen nässen.

§. 78.

Hanfene Schläuche.

Von Zubereitung der hanfenen Schläuche giebt Herr Commissionsrath Möller die beste Nachricht, wenn er S. 36 schreibt: „Zu Schläuchen muß der Hanf (rheinischer soll der beste seyn) zugerichtet und gesponnen werden. Der Hanf wird fein gehechelt, und besonders zum Einschlag sehr grob und so los, als möglich gesponnen, und von dem Weber ganz dichte zusammengeschlagen werden. Zum Schlichten wird Stärke anstatt des Mehls genommen, und da

die

die Schläuche zehn Zoll breit Linnen erfordern, so giebt er dem Linnen die Breite von 40 Zoll, und theilt dieses Maas mit blauen Fäden ab; wornach es bequem durchschnitten werden kann, so erhält man von 50 Ellen 400 Fuß Schläuche. Das Linnen muß so dicht gewebt werden, daß man die Sonne nicht durchschimmern sieht. Dann giebt es eine Art Segeltuch; dieses hat aber, es sey Russisches oder Holländisches keinen Drellköpper, sondern wird wie Linnen gewebet. Da aber diese Arbeit eine Abänderung der Stühle erfordert, so mag es auch auf Trillichart gewebt werden, nur daß es ganz fest in einander geschlagen wird. Um das Linnen recht fest zu weben, muß das Garn vorher gebleicht werden. Sind die Striefen durchgeschnitten, so werden sie alsdenn mit der Salbe getränkt.

Herr Straßer behauptet mit Recht, (S. 54.) daß die Schläuche viel dauerhafter und selbst leichter, biegsamer und geschmeidiger seyn werden, wenn sie nach der angegebenen Art des Professor Rappolts die Seile zu weben, aus lauter runden gewebten Seilen (Garn) gemacht würden. Die starken Hanffäden werden gleich nach der Länge des ganzen Schlauchs in einem Zusammenhange genommen, und mit ebenfalls lauter solchen langen Fäden durchwebt. (Zettel und

Einschlag bestehet aus ungedrehten gerade parallel unter sich verbundenen Fäden). Solche Schläuche bedürfen keine Näthe oder Schrauben wie die ledernen.

Ist aber auch der Schlauch zu dicht gewebt, so wird derselbe nach dem Verquellen zu steif und unbiegsam.

Findet man unter seinem Vorrath Schläuche von verschiedener Güte, so bewahre man die stärksten für die Spritzen zum Schlangendienste, und die schwächsten schraube man am Zubringer, weil diese horizontal-liegenden weit weniger Gewalt auszustehen haben.

§. 79.

Verquellen der Hanfschläuche.

Eine üble Sache ist es bey den Hanfschläuchen, daß sie, bis sie sattsam verquellt sind, das Wasser im Anfange gehen lassen. Wo Pfützen und Schlammgruben sind, da ist geschwinde geholfen, man wälzt die Schläuche in dem Moraste herum, wo aber jene nicht sind, da kann man sich nicht anders helfen, als daß man entweder auf Kerstingische Art einen eigenen Kasten in Bereitschaft hält, in welchem ein Gemisch aus gleichen Theilen Rockenmehl und Lehm, vorräthig ist, welches mit Wasser sogleich zu einem dünnen Brey gemacht, die Schläuche durchaus inkrustiret,

wenn sie über die Rollen in den Kasten gezogen werden, deren sich 3 im Kasten befinden, S. 208 u. 209. oder auf kürzere Art, dieses also vorräthig gehaltene Pulver in einen großen Kübel wirft, Wasser hinzu gießt, alles mit einem Stocke unter einander rühret, und alsdann die Schläuche einen um den andern hinein einwelgert bis er genugsam inkrustiret ist. Hätte man diese Vorsicht nicht genommen, so müßte man die Schläuche vor dem Gebrauche wenigstens in Wasser eintauchen.

Hanfschläuche sind zuerst in Holland gewebt worden. Doch gedenkt schon Leipold deren, welche der Posamentirer Beck zu Leipzig gemacht.

Der Leinwebermeister Joh. Caspar Ernst Erke in Weimar, vor dem Jacobsthore am Baumgarten wohnhaft, verfertiget eine Art gewirkte hänfene Schläuche zu Feuerspritzen ohne Nath, welche sehr gut anstatt der ledernen zu brauchen sind, und wovon eine Probe beym Intell. Comtoir vorgezeigt werden kann. Es werden davon 60 bis 100 Ellen lang in einem Stücke gefertiget, welche aber bey ihm bestellt werden müssen. In einer Zeit von 4 bis 6 Wochen nach geschehener Bestellung, liefert er 100 Ellen, à Elle 10 Gr. Will man aber den Hanf dazu geben, so wird vor das Spinnen und Wirken von der

Elle

-e -Gr. bezahlet. Diese Art Schläuche präsliret -les, was die ledernen leisten, und laufen bey dem -ebrauche selbst im nahen Feuer weniger Gefahr, -eil durch die eingezogene Nässe das Feuer davon ab- -ehalten wird. Nach dem Gebrauche müssen solche -mit reinem Wasser abgewaschen, gereiniget und zum -Aufbewahren vorzüglich recht trocken gemacht werden.

Rathmann Thilo in Stettin giebt die Elle zu 3 bis 5 Gr. nachdem der Schlauch weit seyn soll oder nicht. Auch kostet ein hanfener Feuereimer bey ihm nicht mehr als ein lederner.

Die ersten Hanfschläuche, deren man gedenkt wurden zu Dresden 1740 von dem Hofspritzenin- spector Sebiclon aus Zwirn gemacht. Sie waren noch 1775 in gutem Stande, und vielleicht noch jetzt. Jetzt aber könnte man bey dem hohen Preise des Zwirns die Elle unter drey Thaler nicht machen. Leipziger Intelligenzblatt Jahrg. 1767. S. 69. Desgleichen 1775. S. 388 und 411.

Die Hamburgische Gesellschaft erhielt sehr gut gearbeitete Hanfschläuche aus England, welche aber bey der dasigen Spritzeneinrichtung nicht brauchbar waren. Hamburger Adrescomt. Nachrichten 1795. St. 100. Auch wurden schon damit 1769 in

dem Zuchthause zu Hamburg Versuche gemacht [illegible] gleichen zu fabriciren.

Von einer Fabrik zu Gnadenfrey in Schle[sien] 1755 giebt Zöllner Nachricht in seinen Brie[fen] über Schlesien. Die Schläuche werden von rheini[schem] Hanfe nach einer besondern Vorbereitung, oh[-]ne Nath in die Rundung gewebt. Die Einrichtung des Stuhls ist sehr einfach.

N. 1. weit 1 [illegible] Z. lang 50–52 Ell. wiegen 13–14 Pf. à Pf. 1 th. 4 gr.
„ 2. „ 1¾ „ „ . . . . „ 17–18 „
„ 3. „ 2¾ „ „ . . . . „ 25–26 Pfund.

Die Neuberischen Fabrikschläuche zu Weimar kosteten 1783: ein hanfener Schlauch 2 Zoll weit, da[-]von ohngefähr 410 leipz. Ellen auf den Centner zu 110 Pfund gehen, das Pfund 19 Gr. 6 Pf.

Hanfene Feuereimer das Stück 1 Thl. 4 Gr.

Die vorzügliche Güte und Dauerhaftigkeit der hiesigen hanfenen Schläuche, beweißt folgende, heuer von Fürstlicher Direction hier damit angestellte Probe.

Es wurde eine meiner hiesigen Spritzen mit hanfenen Schläuchen ohngefähr 30 Schritte weit von dem Thurme der Hauptkirche gestellt, durch einen Zu[-]bringer aus dem nächsten Brunnen Reservoir mit Was[-]ser versehen, und der Druckschlauch durch das Fang[-]

seil

[illegible] 75½ Elle hoch, so hoch man nämlich auf dem Thurm kommen konnte, hinaufgezogen. Auf das gegebene Zeichen fingen die Arbeiter an zu drucken, und in Zeit von 1½ Minute fieng das 8 Linien weite Leitrohr in obgedachter Höhe zu gießen an, und trug seinen Strahl eben so weit als gewöhnlich. Um auch zu wissen, wie viel Wasser in einer solchen Höhe in verhältnißmäßiger Zeit gefördert werde, so wurde der Strahl eine Minute lang in Gefäße geleitet, und man fand, daß die Spritze hier eben so wie unten auf der Erde in 1 Minute 10 Cubikfuß oder 30 Feuereimer Wasser gegeben hatte, bey dieser harten Probe haben weder Schläuche noch Spritze das geringste gelitten, obgleich 16 Mann zum Drucke nöthig waren.

Rettungsleitern.

Die Fürstliche Direction hat zwey Sorten davon approbirt und angenommen; nämlich:

No. I. Sechs Etagen hohe, 40 Ellen lang, für Kirchen, Schlösser und außerordentlich hohe Gebäude die Elle à 15 Gr. . . 25 Thlr.

No. II. Vier Etagen hohe 24 Ellen lang, für gewöhnliche Häuser 15 Rthlr.

Kürzer sind sie, wenigstens nicht in allen Fällen brauchbar.

Preise der hanfenen Schläuche zum Schlangenspritzen und der hanfenen Feuereimer bey den Leinwebermeister Joh. Christ. Schönemann in Gotha, in Conventionsthalern zu 1 Thlr. 8 Gr.

Hanfene Feuereimer,	N. 1 von $3\frac{3}{4}$ Kannen	$7\frac{1}{2}$ Maaß	1 th.	4 gr.
	⸗ 2 ⸗ $4\frac{1}{2}$	⸗ 9	⸗ 1 ⸗	6 ⸗
	⸗ 3 ⸗ 5	⸗ 10	⸗ 1 ⸗	8 ⸗
	⸗ 4 ⸗ $5\frac{1}{2}$	⸗ 11	⸗ 1 ⸗	10 ⸗
	⸗ 5 ⸗ 6	⸗ 12	⸗ 1 ⸗	12 ⸗

Hanfene Schläuche zu Schlangenspritzen, 2 Zoll weit, in Stücken $19\frac{1}{2}$ Elle lang 1 Elle unter 2 Zoll? ⸗ ⸗ 6 ⸗

von 2 Zoll? ⸗ ⸗ 9 oder 36 Xr.

1 Pfund 1 th. ⸗ ⸗

Die Schläuche aus Hanf sind nach Christian Schulzens in Wien Erfindung eben so dauerhaft als die ledernen, und sind auch an noch andern Orten, als zu Wien zu haben. Reichsanzeiger Nr. 300. 1798. Siehe auch lederne von hanfenen Schläuchen Leipz. Intelligenzblatt 1775. S. 345.

Man hat versucht, die Schlangen von Segeltuch zu machen, natürlich müssen die Zwischenräume mit einer Schmiere verstopft werden. In Deutschland hat man zwar auch Proben damit gemacht, man weiß aber nicht, daß sie bis jetzt gelungen wären.

§. 80.

Vorzüglichere Art der Schläuche.

Nunmehr läßt sich näher entscheiden, welche Art Schläuche die besten sind.

In Absicht der Wohlfeilheit sind dem Anscheine nach die hanfenen wohlfeiler, ob aber in einer Reihe von Jahren nicht die ledernen, wegen ihrer grösseren Haltbarkeit nicht eben so wohlfeil seyn dürften, muß durch Versuche erst noch entschieden werden. (Siehe 1. und 2. Bemerkung.)

In Absicht der Güte und nützlichen Gebrauchs ist die Frage auch noch unentschieden. Lederne Schläuche stehen nach Dieck den hanfenen weit nach. Das Leder weicht nur langsam auf, wenn es sehr ausgedorret ist. — Die Wassersäule bleibt lange sehr gepreßt, kann nicht genug aufschwellen, und mit ganzer Kraft sich ergießen. Ist die Schlange völlig durchfeuchtet, so ist sie sehr schwer, daher müssen die ledernen Schlangen viel enger gemacht werden; ihre Wassersäule kann also nie das Volumen der in einer Hanfschlange erlangen. In gerader Richtung mag sie zwar gut genug wirken; muß sie aber, und das oft wohl, vielmal gebogen werden: so knickt das aufgeweichte Leder gern ein, und hindert den raschen Strom der Wassersäule. Ueberdieses kann es bey

jeder Schraube Hindernisse geben, und wenn das alles nicht ist, so können die vielen Nähte nicht platzen wenn die Schlange viele mürbe Flecke und Nähte hat.

Hanfene Schlangen haben aber auch manches gegen sich. Kann man gleich die Nester und schwachen Flecken eher entdecken, wenn man sie Zoll für Zoll genau übersieht, sind sie gleich nicht so schwer, brauchen sie der Schrauben nicht so viel, als die ledernen, so haben sie doch das Unbequeme, daß sie nur langsam verquellen, und wenn sie auch verquollen sind, doch niemals so dicht werden, daß nicht das Wasser durchdringen und durchspritzen sollte, wenn sie funfzig oder sechzig Ellen aufgezogen werden. Diesen Anstoß glaubt nun Heß vollkommen durch seine Schlauchsalbe zu heben.

In der Wartung sind die ledernen Schlangen theurer und erfordern mehr Aufsicht, denn sie müssen alle Jahre getränkt werden. Wenn das Tränken der Hanfschlangen einmal ordentlich geschehen ist, so brauchen sie nicht alle Jahre so pünktlich gesalbt zu werden. Die ledernen müssen noch sorgfältiger vor Mäusen in Acht genommen werden, als die hanfenen. Hingegen leiden diese merklicher von Schnee- und Salzwasser, womit man sie gegen die Flamme tränkt,

und

und werden sehr leicht mürbe, wenn sie nicht schnell getrocknet, oder in feuchten Orten aufbewahrt werden.

Es giebt jemand den Rath, die Hanfschläuche, wenn man sie recht trocken bekömmt, zu wiegen, und mit dem Trocknen nicht eher inne zu halten, bis sie dasselbe Gewicht haben. Es mag lederne Schlangen geben, die hundert Jahre alt sind. Von den Dresdner Hanfschlangen weiß man nur gewiß, daß sie 35 Jahre lang gut blieben.

Erste Bemerkung.

Hofrath Heß giebt folgende Berechnung von ledernen und hanfenen Schläuchen:

Ein hanfener Schlauch ohne Nath kostet à Elle 5 gr. macht auf 60 Ellen	12 Th. 12 gr.
Ein hölzernes Spritzenrohr benebst der Schraube	1 — —
Schraube zur Befestigung an die Spritze	1 — 8 —
	14 Th. 20 gr.

Ein lederner Schlauch kostet à Elle 32 gr. auf 60 Ellen	80 Th.
Schraube à 1 Th. 16 gr. auf 12 à 2½ Pfund mit dem Halse	20 —
Ein metallenes Spritzrohr	8 —
	108 Th.

Zweite Bemerkung.

In Ansehung der Dauerhaftigkeit und des sich hiernach richtenden Preises wird man nun ins Reine kommen, wenn man, wäre es auch nur an einer Tragspritze, zwey Schlangen zur Probe hält, eine lederne und eine hanfene, sie ein Jahr in das andere drey bis viermal probiret, sie mit gleicher Sorgfalt trocknet und einschmiert, nie eine mehr als die andere anstrengt, und dann nach einer langen Reihe von Jahren sie gegen einander untersuchet.

Gesetzt ein lederner Schlauch hielte 30.; ein hanfener Schlauch nur 20 Jahre und beide kosteten:

à Elle 1 Th. machen		à 1 Elle zu 6gt. betragen 300 Ellen auf 20	
300 Ellen	300 Th.	Jahre.	75th.
Hiervon Zinsen auf 30 Jahre zu 5 pr. C.	450 "	Dergl. auf 10 Jahr	37th. 12gr.
	750 "	Interesse von 75 Thl. auf 20 Jahre zu 5 pr. C.	60th.
		Interesse von 37 th. 12gr. auf 10 Jahr.	15th.
			187th. 12gr.

Beträgt auf 1 Jahr:

25 Thaler. in runder Zahl 7 Thaler.

Von Schrauben ist hier die Rede nicht, wie bey der Hessischen Berechnung. Es ist auch gewiß

besser,

besser, daß man die hansenen Schläuche mit Schrauben, wie die ledernen, als ohne dieselben macht.

Aus dem bisherigen ergiebt sich:

Erlaubt es das Vermögen, ist die genaueste Aufsicht möglich, und ist der Gebrauch, besonders für Schlösser, Kirchen und Palläste bestimmt, so schaffe man lederne Schläuche an.

In mittleren Städten sehe man wenigstens darauf, daß eine Spritze mit ledernen Schläuchen versehen sey, um solche an den wichtigsten Gebäuden zu gebrauchen.

Wo das Vermögen nicht zureicht, wo man nichts als hanfene Schläuche anschaffen kann, mit welchen man nicht so hoch aufzuziehen Hoffnung haben kann, als es die Höhe des Gebäudes oder Thurms erfordert, so halte man an dem höchsten Orte des Gebäudes eine oder zwey Kesselhandspritzen. Leipz. Intelligenzblatt 1787. S. 147. u. f.

Beckmann erklärt sich gegen die Hanfschläuche. S. dessen Bibliothek XV. S. 506. Desgleichen Pieck S. 81.

§. 81.

Die Schlauchlänge.

Die Länge der Schläuche ist verschieden. Die man zu Schlangen gebraucht, können von 40 — 100

Fuß

die Schläuche zehn Zoll breit Linnen erfordern, so giebt es dem Linnen die Breite von 40 Zoll, und theilt diesen Maas mit blauen Fäden ab; worauf es bequem durchschnitten werden kann, so erhält man von 50 Ellen 400 Fuß Schläuche. Das Linnen muß so dicht gewebt werden, daß man die Sonne nicht durchschimmern sieht. Dann giebt es eine Art Segeltuch; dieses hat aber, es sey Russisches oder Holländisches keinen Drellköpper, sondern wird wie Linnen gewebet. Da aber diese Arbeit eine Abänderung der Stühle erfordert, so mag es auch auf Trillichart gewebt werden, nur daß es ganz fest in einander geschlagen wird. Um das Linnen recht fest zu weben, muß das Garn vorher gebleicht werden. Sind die Striefen durchgeschnitten, so werden sie alsdenn mit der Salbe getränkt.

Herr Scraßer behauptet mit Recht, (S. 54.) daß die Schläuche viel dauerhafter und selbst leichter, biegsamer und geschmeidiger seyn werden, wenn sie nach der angegebenen Art des Professor Rappolts als Seile zu weben, aus lauter runden gewebten Seilen (Garn) gemacht würden. Die starken Hanffäden werden gleich nach der Länge des ganzen Schlauchs in einem Zusammenhange genommen, und mit ebenfalls lauter solchen langen Fäden durchwebt. (Zettel und Einschlag

Kettenschlag bestehet aus ungedrehten gerade parallel unter sich verbundenen Fäden). Solche Schläuche dürfen keine Näthe oder Schrauben wie die ledernen.

Ist aber auch der Schlauch zu dicht gewebt, so wird derselbe nach dem Verquellen zu steif und unbiegsam.

Findet man unter seinem Vorrath Schläuche von verschiedener Güte, so bewahre man die stärksten für die Spritzen zum Schlangendienste, und die schwächsten schraube man am Zubringer, weil diese horizontal liegenden weit weniger Gewalt auszustehen haben.

§. 79.

Verquellen der Hanfschläuche.

Eine üble Sache ist es bey den Hanfschläuchen, daß sie, bis sie sattsam verquellt sind, das Wasser im Anfange gehen lassen. Wo Pfützen und Schlammgruben sind, da ist geschwinde geholfen, man wälze die Schläuche in dem Moraste herum, wo aber jene nicht sind, da kann man sich nicht anders helfen, als daß man entweder auf Kerstingische Art einen eigenen Kasten in Bereitschaft hält, in welchem ein Gemisch aus gleichen Theilen Rockenmehl und Lehm, vorräthig ist, welches mit Wasser sogleich zu einem dünnen Brey gemacht, die Schläuche durchaus inkrustiret, wenn

wenn sie über die Rollen in den Kasten gezogen wer-
den, deren sich 3 im Kasten befinden, S. 208 u. 209,
oder auf kürzere Art, dieses also vorräthig gehalten
Pulver in einen großen Kübel wirft, Wasser hinzu-
gießt, alles mit einem Stocke unter einander rühret,
und alsdann die Schläuche einen um den andern hin-
einwelgert bis er genugsam inkrustiret ist. Hätte
man diese Vorsicht nicht genommen, so müßte man
die Schläuche vor dem Gebrauche wenigstens in Was-
ser eintauchen.

Hanfschläuche sind zuerst in Holland gewebt
worden. Doch gedenkt schon Leipold deren, welche
der Posamentirer Beck zu Leipzig gemacht.

Der Leinwebermeister Joh. Caspar Ernst Erke
in Weimar, vor dem Jacobsthore am Baumgarten
wohnhaft, verfertiget eine Art gewirkte hänfene
Schläuche zu Feuerspritzen ohne Nath, welche sehr
gut anstatt der ledernen zu brauchen sind, und wovon
eine Probe beym Intell. Comtoir vorgezeigt wer-
den kann. Es werden davon 60 bis 100 Ellen lang
in einem Stücke gefertiget, welche aber bey ihm bestellt
werden müssen. In einer Zeit von 4 bis 6 Wochen
nach geschehener Bestellung, liefert er 100 Ellen,
à Elle 10 Gr. Will man aber den Hanf dazu ge-
ben, so wird vor das Spinnen und Wirken von der

Elle

... Gr. bezahlet. Diese Art Schläuche prästiret alles, was die ledernen leisten, und laufen bey dem Gebrauche selbst im nahen Feuer weniger Gefahr, weil durch die eingezogene Nässe das Feuer davon abgehalten wird. Nach dem Gebrauche müssen solche mit reinem Wasser abgewaschen, gereiniget und zum Aufbewahren vorzüglich recht trocken gemacht werden.

Rathmann Thilo in Stettin giebt die Elle zu 3 bis 5 Gr. nachdem der Schlauch weit seyn soll oder nicht. Auch kostet ein hanfener Feuereimer bey ihm nicht mehr als ein lederner.

Die ersten Hanfschläuche, deren man gedenkt wurden zu Dresden 1740 von dem Hofspritzeninspector Sebiclon aus Zwirn gemacht. Sie waren noch 1775 in gutem Stande, und vielleicht noch jetzt. Jetzt aber könnte man bey dem hohen Preise des Zwirns die Elle unter drey Thaler nicht machen. Leipziger Intelligenzblatt Jahrg. 1767. S. 69. Desgleichen 1775. S. 388 und 411.

Die Hamburgische Gesellschaft erhielt sehr gut gearbeitete Hanfschläuche aus England, welche aber bey der dasigen Spritzeneinrichtung nicht brauchbar waren. Hamburger Adreßcomt. Nachrichten 1795. St. 100. Auch wurden schon damit 1769 in

 dem

dem Zuchthause zu Hamburg Versuche gemacht [illegible]
gleichen zu fabriciren.

Von einer Fabrik zu Gnadenfrey in Schlesie[n]
1755 giebt Zöllner Nachricht in seinen Briefe[n]
über Schlesien. Die Schläuche werden von rheini[-]
schem Hanfe nach einer besondern Vorbereitung, oh[-]
ne Nath in die Rundung gewebt. Die Einrichtun[g]
des Stuhls ist sehr einfach.

N. 1. weit 1½ Z. lang 50-52 Ell. wiegen 13-14 Pf. à Pf. 1 th. 4 gl.
„ 2. „ 1¾ „ „ „ „ „ „ 17-18 „
„ 3. „ 2¾ „ „ „ „ „ „ 25-26 Pfund.

Die Neuberischen Fabrikschläuche zu Weimar
kosteten 1783: ein hanfener Schlauch 2 Zoll weit, da
von ohngefähr 410 Leipz. Ellen auf den Centner zu 110
Pfund gehen, das Pfund 19 Gr. 6 Pf.

Hanfene Feuereimer das Stück 1 Thl. 4 Gr.

Die vorzügliche Güte und Dauerhaftigkeit der
hiesigen hanfenen Schläuche, beweißt folgende, heuer
von Fürstlicher Direction hier damit angestellte Probe.

Es wurde eine meiner hiesigen Spritzen mit
hanfenen Schläuchen ohngefähr 30 Schritte weit von
dem Thurme der Hauptkirche gestellt, durch einen Zu-
bringer aus dem nächsten Brunnen-Reservoir mit Was-
ser versehen, und der Druckschlauch durch das Fang-

seil

[illegible] 75½ Elle hoch, so hoch man nämlich auf dem Thurm kommen konnte, hinaufgezogen. Auf das gegebene Zeichen fiengen die Arbeiter an zu drucken, und in Zeit von 1½ Minute fieng das 8 Linien weite Leitrohr in obgedachter Höhe zu gießen an, und trug seinen Strahl eben so weit als gewöhnlich. Um auch zu wissen, wie viel Wasser in einer solchen Höhe in verhältnißmäßiger Zeit gefördert werde, so wurde der Strahl eine Minute lang in Gefäße geleitet, und man fand, daß die Spritze hier eben so wie unten auf der Erde in 1 Minute 10 Cubikfuß oder 30 Feuereimer Wasser gegeben hatte, bey dieser harten Probe haben weder Schläuche noch Spritze das geringste gelitten, obgleich 16 Mann zum Drucke nöthig waren.

Rettungsleitern.

Die Fürstliche Direction hat zwey Sorten davon approbirt und angenommen; nämlich:

No. I. Sechs Etagen hohe, 40 Ellen lang, für Kirchen, Schlösser und außerordentlich hohe Gebäude die Elle à 15 Gr. . . 25 Thlr.

No. II. Vier Etagen hohe 24 Ellen lang, für gewöhnliche Häuser 15 Rthlr.

Kürzer sind sie, wenigstens nicht in allen Fällen brauchbar.

 Preise

Preise der hanfenen Schläuche zum Schlangenspritzen und der hanfenen Feuereimer bey dem Leinwebermeister Joh. Christ. Sch[illegible]n in Gotha, in Conventionsthalern zu 1 Thlr. 8 Gr.

Hanfene Feuereimer,	N. 1	von $3\frac{3}{4}$ Kannen	$7\frac{1}{2}$ Maaß	1 th.	4 gr.
	„ 2	„ $4\frac{1}{2}$	„ 9	„ 1 „	6 „
	„ 3	„ 5	„ 10	„ 1 „	8 „
	„ 4	„ $5\frac{1}{2}$	„ 11	„ 1 „	10 „
	„ 5	„ 6	„ 12	„ 1 „	12 „

Hanfene Schläuche zu Schlangenspritzen, 2 Zoll weit, in Stücken $19\frac{1}{2}$ Elle lang 1 Elle: unter 2 Zoll? „ „ 6 „ / von 2 Zoll? „ „ 9 oder 36 Kr.
1 Pfund 1 th. „ „

Die Schläuche aus Hanf sind nach Christian Schulzens in Wien Erfindung eben so dauerhaft als die ledernen, und sind auch an noch andern Orten, als zu Wien zu haben. Reichsanzeiger Nr. 300. 1798. Siehe auch lederne von hanfenen Schläuchen Leipz. Intelligenzblatt 1775. S. 345.

Man hat versucht, die Schlangen von Segeltuch zu machen; natürlich müssen die Zwischenräume mit einer Schmiere verstopft werden. In Deutschland hat man zwar auch Proben damit gemacht, man weiß aber nicht, daß sie bis jetzt gelungen wären.

§. 80.

§. 80.

Vorzüglichere Art der Schläuche.

Nunmehr läßt sich näher entscheiden, welche Art Schläuche die besten sind.

In Absicht der Wohlfeilheit sind dem Anscheine nach die hanfenen wohlfeiler, ob aber in einer Reihe von Jahren nicht die ledernen, wegen ihrer größeren Haltbarkeit nicht eben so wohlfeil seyn dürften, muß durch Versuche erst noch entschieden werden. (Siehe 1. und 2. Bemerkung.)

In Absicht der Güte und nützlichen Gebrauchs ist die Frage auch noch unentschieden. Lederne Schläuche stehen nach Dieck den hanfenen weit nach. Das Leder weicht nur langsam auf, wenn es sehr ausgedorret ist. — Die Wassersäule bleibt lange sehr gepreßt, kann nicht genug aufschwellen, und mit ganzer Kraft sich ergießen. Ist die Schlange völlig durchfeuchtet, so ist sie sehr schwer, daher müssen die ledernen Schlangen viel enger gemacht werden; ihre Wassersäule kann also nie das Volumen der in einer Hanfschlange erlangen. In gerader Richtung mag sie zwar gut genug wirken; muß sie aber, und das oft wohl, vielmal gebogen werden: so knickt das aufgeweichte Leder gern ein, und hindert den raschen Strom der Wassersäule. Ueberdieses kann es bey

jeder Schraube Hindernisse geben, und wenn das alles nicht ist, so können die vielen Mähte nicht platzen wenn die Schlange viele mürbe Flecke und Nähte hat.

Hanfene Schlangen haben aber auch manches gegen sich. Kann man gleich die Nester und schwachen Flecken eher entdecken, wenn man sie Zoll für Zoll genau übersieht, sind sie gleich nicht so schwer, brauchen sie der Schrauben nicht so viel, als die ledernen, so haben sie doch das Unbequeme, daß sie nur langsam verquellen, und wenn sie auch verquollen sind, doch niemals so dicht werden, daß nicht das Wasser durchdringen und durchspritzen sollte, wenn sie funfzig oder sechzig Ellen aufgezogen werden. Diesen Anstoß glaubt nun Heß vollkommen durch seine Schlauchsalbe zu heben.

In der Wartung sind die ledernen Schlangen theurer und erfordern mehr Aufsicht, denn sie müssen alle Jahre geträukt werden. Wenn das Tränken der Hanfschlangen einmal ordentlich geschehen ist, so brauchen sie nicht alle Jahre so pünktlich gesalbt zu werden. Die ledernen müssen noch sorgfältiger vor Mäusen in Acht genommen werden, als die hanfenen. Hingegen leiden diese merklicher von Schnee- und Salzwasser, womit man sie gegen die Flamme tränkt,

und werden sehr leicht mürbe, wenn sie nicht schnell getrocknet, oder in feuchten Orten aufbewahrt werden.

Es giebt jemand den Rath, die Hanfschläuche, wenn man sie recht trocken bekömmt, zu wiegen, und mit dem Trocknen nicht eher inne zu halten, bis sie dasselbe Gewicht haben. Es mag lederne Schlangen geben, die hundert Jahre alt sind. Von den Dresdner Hanfschlangen weiß man nur gewiß, daß sie 35 Jahre lang gut blieben.

Erste Bemerkung.

Hofrath Heß giebt folgende Berechnung von ledernen und hanfenen Schläuchen:

Ein hanfener Schlauch ohne Nath kostet à Elle 5 gr. macht auf 60 Ellen	12 Th. 12 gr.
Ein hölzernes Spritzenrohr benebst der Schraube	1 — —
Schraube zur Befestigung an die Spritze	1 — 8 —
	14 Th. 20 gr.

Ein lederner Schlauch kostet à Elle 32 gr. auf 60 Ellen	80 Th.
Schraube à 1 Th. 16 gr. auf 12 à 2½ Pfund mit dem Halse	20 —
Ein metallenes Spritzrohr.	8 —
	108 Th.

Zweite Bemerkung.

In Ansehung der Dauerhaftigkeit und des sich hiernach richtenden Preises wird man nun ins Reine kommen, wenn man, wäre es auch nur an einer Tragespritze, zwey Schlangen zur Probe hält, eine lederne und eine hanfene, sie ein Jahr in das andere drey bis viermal probiret, sie mit gleicher Sorgfalt trocknet und einschmiert, nie eine mehr als die andere anstrengt, und dann nach einer langen Reihe von Jahren sie gegen einander untersuchet.

Gesetzt ein lederner Schlauch hielte 30.; ein hanfener Schlauch nur 20 Jahre und beide kosteten:

à Elle 1 Th. machen 300 Ellen	300 Th.	à 1 Elle zu 6gr. betragen 300 Ellen auf 20 Jahre.	75th. "
Hiervon Zinsen auf 30 Jahre zu 5 pr. C.	450 "	Dergl. auf 10 Jahr	37th. 12gr.
	750 "	Interesse von 75 Thl. auf 20 Jahre zu 5 pr. C.	60th. "
		Interesse von 37 th. 12gr. auf 10 Jahr.	15th. "
			187th. 12gr.

Beträgt auf 1 Jahr:

25 Thaler.	in runder Zahl 7 Thaler.

Von Schrauben ist hier die Rede nicht, wie bey der Hessischen Berechnung. Es ist auch gewiß

besser, daß man die hanfenen Schläuche mit Schrauben, wie die ledernen, als ohne dieselben macht.

Aus dem bisherigen ergiebt sich:

Erlaubt es das Vermögen, ist die genaueste Aufsicht möglich, und ist der Gebrauch, besonders für Schlösser, Kirchen und Palläste bestimmt, so schaffe man lederne Schläuche an.

In mittleren Städten sehe man wenigstens darauf, daß eine Spritze mit ledernen Schläuchen versehen sey, um solche an den wichtigsten Gebäuden zu gebrauchen.

Wo das Vermögen nicht zureicht, wo man nichts als hanfene Schläuche anschaffen kann, mit welchen man nicht so hoch aufzuziehen Hoffnung haben kann, als es die Höhe des Gebäudes oder Thurms erfordert, so halte man an dem höchsten Orte des Gebäudes eine oder zwey Kesselhandspritzen. Leipz. Intelligenzblatt 1787. S. 147. u. f.

Beckmann erklärt sich gegen die Hanfschläuche. S. dessen Bibliothek XV. S. 506. Desgleichen Pieck S. 81.

§. 81.

Die Schlauchlänge.

Die Länge der Schläuche ist verschieden. Die man zu Schlangen gebraucht, können von 40—100

Fuß

Fuß seyn, nachdem die Höhe der Gebäude ist; ja in seltenen Fällen wohl noch länger. Bey sehr hohen Gebäuden ist es besser, Tragspritzen auf den Böden mit Schläuchen zu haben. Wenn die Schläuche einige hundert Schuhe Länge haben wie an den Zubringern, so können sie nicht vertikal gebraucht werden, sondern man läßt sie lieber auf der Erde liegen, oder horizontal über derselben halten. Es brauchen also nicht alle Schlangenspritzen eine gleiche Längenzahl Schläuche zu haben, sondern man versiehet nur eine oder die andere mit der höchsten Zahl; die für niedrige Häuser, mit einer geringeren.

Die Weite wird oft unproportionirt gemacht, da das Gußrohr nie über einen halben Zoll in seiner Mündung hat, so brauchen die Schläuche, wenn sie lang sind, im Durchmesser nicht über zwey Pariser Zoll zu haben; hingegen wohl 2½ Zoll, wenn sie kurz sind. Diejenigen Stücke welche man zunächst an der Spritze schraubt, müssen die aller stärksten seyn, und zwar in einer Strecke von 90 — 100 Fuß.

Valentiner. 1) Denn weite Schläuche thun zwar mehrere Dienste, allein wenn die langen zu weit wären, so würden sie weniger [illegible] halten, und leichter platzen. 2) Wenn der Schlauch vertikal aufgezogen, würde das Wasser desto stärker gegen die

Wände

Wände drücken, und sie ausdehnen. 3) Auch die Wassersäule zu schwer werden, als daß man sie gut regieren könnte. Sie sind weit genug, wenn sie die Spritzen in Stand setzen, drey Tonnen Wasser in einer Minute zu geben. Wenn die Schläuche zu den Schlangen zwey Zoll im Durchmesser haben, so können die Schläuche zum Zubringer drey Zoll haben.

Jeder Schlauch, der jetzo gewöhnlich zwanzig Schuh lang ist, hat an einem Ende eine Schraube und eine Spindel, die in die Schraube der erstern, und in die Spindel der dritten passen, un vis de cuivre a une bont, et un ecroux mobile a l'autre. Die Schrauben müssen nicht nur an den Schlangen und Zubringschläuchen eine Weite haben, sondern es müssen auch die Schrauben die man bey guter Wasseranstalt an den Brunnen anbringt, zu den Schlauchschrauben passen, um diese sogleich an die Brunnen zu schrauben, und das Wasser in die Spritzen zu leiten.

Man kann die Schlangen und Schläuche zwar von einer beträchtlichen Länge als zu funfzig und mehrere Schuh machen. Es ist aber nicht rathsam. Besser ist es, man mache sie nicht länger als 20 — 30 Schuh und schraube die einzelnen Schlangen zu der erforderlichen Länge an einander. Dadurch werden

sie

sie besser zum Handthieren; und verbrechen sich nicht leicht im Einschrauben. Es kann auch sogleich ein neues Stück angeschraubt werden, wenn eins platzen sollte. Die Schrauben und die Schläuche müssen einen Durchmesser haben, und die Schrauben von allen Spritzen einer Stadt oder eines ganzen Landes, wie es im Gothaischen und Weimarischen ist, in einander passen, daß die Schläuche mehrerer Spritzen sogleich an einander geschraubt werden können. Freylich machen die Schrauben zweyerley Beschwerlichkeiten, außer einer zufälligen Vernachlässigung, denn man wird dadurch oft bewogen, in Aussuchung langer und guter Kernstücke des Leders nachlässig zu seyn, weil man glaubt, man könne sich bey kürzeren Schläuchen mit Schrauben helfen. Diese kürzeren Schläuche aber sind auch oft aus vielen Näthen zusammengesetzt, und deswegen weniger haltbar. Die Beschwerlichkeiten aber sind zweyerley. Erstlich wird dadurch die ganze Linie der Schlange weit schwerer. Zwölf Schrauben machten nach Hesse einen Schlauch zwölf Pfund schwerer. Auch lassen sich die Schläuche nicht so gut anschrauben während der Nacht und Bestürzung. Man glaubt zwar dieser Verwirrung vorzukommen, daß man außer der sorgfältigen Vorrichtung, daß sie ganz dicht zusammengezogen werden können, die Mutter gegen die Spritze und alle Schrauben gegen das

Guß-

Ausrohr richtet, wodurch der Wasserstrom weniger behindert wird.

Aber es ist doch besser, wenn alle Schrauben vermieden, und wie es im Weimarischen ist, statt der Schrauben Steckwerke angebracht werden, da ein eingeschliffenes Rohr in das andere paßt, (ungefähr auf Art eines Bajonets) und mit zwey eisernen Stellschräubchen, die in verlängerten Oehren stehen, plötzlich festgemacht werden können. Man kann diese Steckwerke auch von Kupfer machen, von Holz aber sind sie nicht zu rathen.

Auch wird durch die Schrauben der Diameter der Schläuche ungleich, welches zwar auch bey Steckwerken der Fall ist, denn die Metalldicke, welche oft einen halben oder dreyviertel Zoll beträgt, hindert den freyen Strom des Wassers, so gut, als wenn die Schläuche nur anderthalb Zoll weit wären, daher auch meistens die Schläuche in der Gegend der Schrauben platzen.

§. 82.
Zerplatzen der Schläuche.

Das große Unglück, welches entstehet, wenn Schlangen auf die man seinen einzigen Trost in der Noth setzt, während der Arbeit platzen, erfordert nicht allein die sorgfältigste Behandlung derselben vor

der

der Zeit eines möglichen Brandes, sondern auch eine vollkommene Fertigkeit und Apparat, diesen Schaden zu heilen, wenn er aller Vorsicht ungeachtet, eintritt. Zwey Exempel mögen genug seyn, um das daher entstehende Unglück zu schildern.

Der Bliß schlug 1767 in den Dohm zu Mainz. Eine Sprițe stand mit zwey Schlangen versehen in der größten Höhe des Dohms. Die Schläuche aber waren wegen Unterlassung des Schmierens hart wie Knochen, daher der erste sogleich zerplaßte. Man nahm also den zweyten, den man unterdessen in das Wasser gelegt, um ihn zu erweichen, schraubte ihn an, und verspürte eine sichtbare Verminderung des Brandes, bis auch dieser plaßte, und durch alle Bemühungen nicht wasserhaltend gemacht werden konnte, worauf das Feuer die entseßlichste Verwüstung verursachte.

Kersting erzählt einen ähnlichen Fall, wo die Zerplaßung eines Schlauchs eine beynahe zu Thätlichkeiten steigende Gährung unter dem Volke veranlaßte. Nach Abschraubung der Gußmündung von der Sprißröhre, fand man diese durch einen Frosch, und einen Pfropf Mist verstopft, welche durch das Mistwasser in die Sprițe gebracht worden waren.

§. 83.

§. 88.

Ursachen des Zerplatzens.

Es giebt mehrere Ursachen von der Zerplatzung der Schläuche. Die gewöhnlichsten sind Alter und schlechte Wartung, wodurch sie zusammenschrumpfen und mürbe werden, folglich einen starken Stoß und Druck eines schweren Körpers nicht aushalten können. Aeußere Gewaltthätigkeit oder das Einzwängen eines fremden Körpers kann auch dazu beytragen. Dieses Platzen trägt sich auch gerne zu, wenn man sie verkehrt an Stoßspritzen anbringt, wo der Druck des Wassers viel zu groß ist. In gleiche Gefahr kommen sie bey Spritzen mit einem Stiefel, wenn eine Windblase darinnen ist. Denn ein einfacher Stiefel ist gemeiniglich so groß, als zwey Stiefel. Es wird also auf einmal so viel Wasser gezogen, als auf zwey Züge, und es muß also der Schlauch doppelte Gewalt auf einmal ausstehen.

Man hat verschiedene Vortheile einer Schlange, welche geplatzt ist, zu helfen, wenn man nicht gleich eine andere an ihrer Stelle anschrauben kann.

1) An jedes einzelne Schlauchstück eine bewegliche lederne Hülse anzubringen, welche man sogleich dahin schieben kann, wo die beschädigte Stelle ist.

2) Der Schlauch wird sogleich über und unter dem Risse entzwey geschnitten, und beyde Enden über eine inwendig ausgehöhlte Schraube gezogen und von außen fest gebunden.

Das Modell war angezeigt in dem Leipziger Intelligenzblatte 1784. S. 359.

3) Man verwahret auch den Schlauch durch ein viereckiges Stück Leder, welches an jedem Ende mit einem Riemen versehen ist, und fest um den Schlauch gebunden wird.

4) Selten reichen diese Mittel bey einem Risse zu, wenn er über drey oder vier Zoll lang ist, und sind höchstens im Stande kleine Oeffnungen, die von Stichen oder andern Ursachen entstehen, zu heilen. Das sicherste ist, daß man sich acht bis zehn Zoll lange kupferne Büchsen, die der Weite des Schlauchs beynahe gleich sind, oder auch hölzerne machen lasse. Diese müssen auf der Oberfläche gerieft seyn, oder einen merklich umgeschlagenen Rand haben. Reißt also ein Schlauch, drey oder vier Zoll lang, so wird eine Büchse in denselben geschoben, und an beyden Enden hinter dem Rande mit starken gewichsten Faden verbunden. Dergleichen Faden und mehrere Büchsen, müssen immer bey der Spritze vorräthig seyn.

wenn die Tränkung der Schläuche geschiehet zu ver-
schiedenen Zeiten, im Anfange, wenn die Schläu-
[illegible]
[illegible]

Bey ledernen Schläuchen wird die Salbe bloß entweder an der Sonne oder in der warmen Stube, aber niemals heiß, aber unter beständiger Erwärmung eingerieben; doch schmelzen zwar mit derselben Vorsicht doch mehr von innen. Wenn die Salbe so weit erkaltet ist, daß sie mit den Händen bearbeitet werden kann, und ihre Flüssigkeit nicht ganz verlohren hat, so nimmt man das eine Ende des Schlauchs, hält ihn offen, faßt ihn zehn bis zwölf Fuß tiefer, und schöpft die warme Salbe hinein; läßt sie 4 — 5 Minuten stehen, untergreift alsdann den Schlauch nochmals 10 — 12 Fuß tiefer, und läßt die Salbe in diesen Raum niedersinken. Ist der Schlauch lang, so kehrt man ihn um, und verfährt umgekehrt auf dieselbe Weise. Will und kann die Salbe nicht mehr eindringen, so legt man den Schlauch Stück für Stück auf eine feststehende Bank und welgert die ganze da liegende Strecke mit einem Kupferwelger, theils damit noch alles eindringe, theils damit das übrige ausgepreßt werde. Man muß genau Acht haben, daß die Masse gleichförmig eindringe, und keine Stelle leer bleibe, weil der

Schlauch sonst nicht wasserdicht wird. Deswegen muß das Welgern auf der obern und untern Seite mehrmals vor- und rückwärts geschehen. Nach diesem wird er noch einmal über das Kreuz gewelgert, und alle überflüssige Masse ausgedrückt. Will man es recht gut machen, so hänge man den Schlauch etliche Tage in der warmen Stube oder in der Sonne auf, und wiederhole es nochmals; er wird immer weicher und geschmeidiger. Heß sagt, daß seine Schläuche immer besser geworden, nachdem er sie sechsmal auf diese Art getränkt.

Wenn man Schläuche auswärts kauft, so sind sie gewöhnlich nicht getränkt, es versteht sich also, daß sie getränkt werden müssen. Lederne Schläuche müssen alle Jahre eingeschmiert werden mit der ganzen Salbe. Bey hanfenen Schläuchen ist es zureichend, wenn man nur alle Jahre einmal den Schlauch recht warm werden läßt, und hernach Fischthran oder noch besser Klauenfett, welches subtiler ist, durch den Schlauch drücken und von einem Ende zum andern mit dem Kuchenwelger fortwelgern, auch von außen mit einem solchen fetten Lappen wohl einschmieren läßt. Fände man, daß eine oder die andere Stelle nicht wasserdicht wäre, so könnte man mit einem Pfunde Salbe, das man hin und her welgert, geschwind helfen.

§. 84.

Einschmieren der Schläuche.

Das Einschmieren der ledernen Schläuche muß in einer sehr warmen Stube oder großer Sonnenhitze geschehen. Die Salbe muß aber so seyn, daß man die Hand darinnen leiden kann, und muß immer wieder erwärmt werden. Wegen des Mäusefraßes thut man einige Loth Terpentinöl (Pechöl thut dieselben Dienste) hinzu, aber nur nach und nach, und alsdann erst, wenn man die Masse vom Feuer gehoben hat. Am besten ist es, man spannt die Schläuche über eine Leiter aus, und reibt mit einem Lappen die Salbe genugsam ein, bis man fertig ist, da denn alle Schläuche in freyer Luft und Sonne getrocknet werden.

Sind aber die Schläuche schon eingeschmieret worden, so muß bey der jährlichen Nachhülfe anders verfahren werden.

Bey dem Gebrauche der Schläuche hängt sich vermöge der Salbe, Erde, Sand und Unreinigkeit an. Alles dieses muß vor dem neuen Einschmieren mit einem stumpfen Messer oder Holze abgerieben werden; denn außerdem würde die Salbe das Leder nicht erweichen, und dieses unter der dicken Rinde selbst faulen.

§. 8[illegible].

Ob Hanfschläuche eingeschmiert werden sollen.

Daß die ledernen Schläuche eingeschmiert werden müssen, wird von jedermann zugestanden. Nicht so, was die hanfenen betrifft.

Heß glaubt (1778) allen ihren Fehlern abzuhelfen, wenn er sie einschmiert.

1) Die Fettigkeit der Sache hindert das Mürbewerden der Fasern, weil sie das Eindringen des Wassers hindert. 2) Hält den Schlauch Winter und Sommer biegsam, und hindert doch zugleich das Ausstickern des Schlauchs. 3) Gefrieren sie dieser Ursache wegen im Winter nie. Werden aber uneingeschmierte im Winter naß, so frieren sie leicht und brechen.

Der Recensent der Straßerischen Preisschrift in der allgemeinen Litteraturzeitung über 1799 St. 26[illegible], zieht die hanfenen Schläuche selbst den ledernen vor, wenn sie nicht eingeschmiert sind, und behauptet: Heß sey zu diesem Einschmieren genöthigt worden, weil die Schläuche schlecht gewesen. Die Theorie scheint für den Heßischen Vorschlag zu seyn, die Thatsache selbst aber, nämlich, daß die Weimarischen und Gothaischen nicht eingeschmiert sind, scheint

das

das Urtheil jenes Recensenten zu bestätigen. So viel scheint gewiß zu seyn, daß die uneingeschmierten Schläuche eine viel sorgfältigere und schnellere Trocknung erfordern. Das Verstecken ist ihr Hauptfeind. Ist einmal die Fäulniß nur auf einer einzigen Stelle, so steht es um den ganzen Schlauch schlecht. Man warte daher nicht zwey oder drey Tage mit dem Reinigen und Trocknen, sondern thue es im ersten Augenblick der Ruhe. Man verwahre sie nach dem Trocknen in einem lüftigen Behältniß, das die Sonne bescheint. Den ledernen Schläuchen, wenn sie einmal recht eingeschmiert sind, schadet weder Nässe noch Frost, wenn letzterer nicht außerordentlich ist.

§. 86.

Welche Fettigkeiten sich dazu schicken.

Um das Hartwerden der ledernen, das Verspühren und Wasserdurchsickerung der hanfenen Schläuche zu verhindern, ist es beyderley Art nöthig zu Hülfe zu kommen. Dieses geschieht überhaupt durch Fettigkeiten, deren vorsichtiger Gebrauch, denn zu viel schadet so viel, als zu wenig, schlechterdings nothwendig ist, um das Eindringen des Wassers zu verhindern, (weil Wasser und Fett sich nicht vermischt,) den Schlauch geschmeidig zu erhalten, denselben zugleich fester zu machen, (indem das Ganze gleichsam

zu einer Substanz wird,) und das Gefrieren derselben im Winter zu verhüten, indem Schläuche, welche ohne diese Salbe im Winter naß werden, leicht frieren, unbiegsam werden, ja brechen.

Unter allen Fettigkeiten ist aber fast keine für sich zu diesem Endzweck tauglich.

Der Fettigkeiten zur Einschmierung der Schläuche sind mancherley Art, taugen aber weniger, als eine der weiter unten angeführten zusammengesetzten Salben.

Talg setzt sich nicht so fest zwischen die Hohlungen, dunstet geschwinder aus, und hält die Schläuche nicht so geschmeidig.

Wachs taugt noch weniger. Wird es kalt, so macht es den Schlauch steif und unbiegsam, besonders zur Winterszeit, wo es hart und brüchig wird, und leicht abspringt, so daß der Schlauch selbst in Gefahr zu bersten kommt.

Thran macht das Leder in der Länge hart und brüchig, erweicht zwar von Anfang, ist aber in der Folge schädlich.

Gesalzene Fettigkeiten machen, zumal wenn man es zu stark braucht, das Leder mürbe und brüchig.

Je

Je älter eine Fettigkeit und also geneigter zum Ranzigwerden sie ist, desto mehr frißt sie das Leder an. Je mehr Hitze bey der Zubereitung angewendet worden, desto mehr hat man Schaden verursacht. Getheerte Ankertaue werden, wenn sie einige Zeit in den Magazinen liegen, so mürbe, daß sie nicht zu brauchen sind.

Ausgepreßte Oele werden zwar nicht so leicht ranzig, aber allein gebraucht, werden sie zu bald von Luft und Wasser ausgelaugt. Ganz reines Pech, dessen schädliche Beymischung leicht entdeckt werden kann, wenn man die Pechtafel gegen das Licht hält, ist fast allein noch das Beste.

Dieser Ursache wegen sind folgende Mischungen vorzuziehen.

Fettsalbe des Hofrath Joh. Adolph Wedels zu Jena.

Man nimmt Talg und Schusterpech, von jedem ½ Pfund; Klauenfett von Schaafbeinen ¼ Pfund. Wenn der Talg auf gelinden Kohlenfeuer zergangen ist, wird das Pech hineingeleget, damit es darinn weich werde; alsdann muß man es mit den Händen in den warmen Talg zerknicken, aus einander ziehen, und wieder zusammen wirken, wie die Schuster vor ihren Gebrauch dasselbe zu ziehen pflegen. Dieses Pech muß öfters so gezogen und wieder geknetet werden, bis es wieder an den Fingern klebet. Sobald es aber klebet, thut man es abermal in

den warmen Talg, und es wird eben so, wie vorher, durchgearbeitet, bis es recht weich wird, und sich nicht mehr mit den Fingern ziehen läßt. Wenn das Pech nun so weit erweicht worden ist, thut man es in den geschmolzenen Talg, und rühret mit einem hölzernen Spatel auf gelindem Feuer Pech und Talg recht durch einander, bis beydes vollkommen mit einander vermischt ist. Sodann wird diese Masse vom Feuer genommen, und dazu das gedachte Klauenfett unter stetem Umrühren mit dem Spatel auf das genaueste vermischet; so ist diese Salbe zum Gebrauch fertig. Hierbey ist aber zu merken, daß das Pech ächt und frisch seyn muß, welches auch ein Schuster zu seinem Gebrauche noch gar nicht zugerichtet hat, sondern es muß so rein seyn, wie es aus dem Faß kommt. Das Pech, womit die Fässer gepicht werden, schickt sich gar nicht dazu.

Hofrath Hessens Fettsalbe besonders für Hanfschläuche.

Auf 60 Fuß Schlauch wird,

1) reines schwarzes Schusterpech 4 Pfund
2) ausgelassen Rindstalg 3 –
3) gemeinen Terpentin 1½ –
4) Klauenfett von Schaafbeinen 1 –

genommen. Die Zubereitung und Vermischung der Masse wird nun auf nachstehende Art gemacht: Man läßt auf gelinden Kohlfeuer einen neuen geräumlichen wohlglasurten Topf, der sechs bis sieben Maaß Wasser fasset, erstlich den Terpentin schmelzen und flüssig werden, dann wird nach und nach immer ein nicht zu großes Stück

ohnge-

ungefähr ein Viertelpfund auf einmal, von dem Schusterpech hineingeworfen, und mit einem hölzernen Spatel fleißig durcheinander gerühret, bis alles zerschmolzen und vermischt ist. Nach diesem thut man eben so das Talg stückweise dazu, rühret und vermischt es mit dem Spatel; und hernach noch mit einem Quirl beständig gemischt. Wenn die Vermischung völlig vorbey ist, wird endlich auch, unter stetem Umrühren und Quirlen, immer etwas vom Klauenfett dazu gegossen, bis alles auf gelinder Wärme durcheinander gemischet worden ist.

Hrn. Commissionsrath Möllers Salbe. S. 46.

Wenn ein halb Pfund Talg geschmolzen ist, so wird ein halb Pfund Pech zugeworfen, und dieses durch langes Kneten erweicht. Sobald es klebt, wird es wiederum so lange geknetet, bis es sich vereinigt, und zusammen durch das Schmelzen am Feuer flüssig geworden ist. Es wird alsdann vom Feuer genommen, und mit einem Viertelpfund Klauenfett von Schaafsbeinen vermischt. Zum Gebrauch wird es warm angewendet.

Kerstings Salbe.

Man nimmt 18 Loth Bergischen Thran, (aus Norwegen) 6 Loth Klauenfett oder Unschlitt (aus den Eingeweiden des Viehs,) 6 Loth ungesalzenes Schweineschmalz, 5 Loth Wachs, und 2 Loth braunes Harz, schmelzt es in einem eisernen Topfe, und rührt es untereinander.

Akens Salbe.

Man nimmt 1 Pfund wohl gereinigtes Unschlitt, so nicht alt ist, 1 Pfund ungesalznes und bey gelinder Wär-

me

me ausgelassenes Schmalz, 4 Pfund klar Pech, 6 Loth Wachs, und 2 — 3 Loth Rußisch Oel, oleum Betulae, sive moscoviticum, Birkentheer (damit die Ratten nicht an die Schlangen gehen). Das Pech wird so klein als Erbsen gestoßen, darnach das Unschlitt, Schmalz und Wachs über gelindem Kohlfeuer geschmolzen, und das Pech hineingerührt. Wenn alles wohl zergangen ist, nimmt man die Pfanne vom Feuer, rühret alles tüchtig mit dem Spatel durcheinander und thut das Rußische Oel hinein.

Die Schlangen bequem aufzuziehen, oder in ihrem Stande zu erhalten sind zwey Mittel. Piroux (165) giebt den Rath, an jedem Absatze (a chaque coupe) stumpfe Haken anzubringen, mit denen man sie in die Leitern einhängen kann. Andere glauben es sey besser, an die Schrauben Ringe zu machen, Seile durchzustecken und also die Schlangen bequem in die Höhe zu ziehen.

Nach dem Gebrauche muß vor allen Dingen die Schlange recht austrocknen. Zu dem Ende muß sie auf einem eigenen Gerüste so aus mehreren beweglichen Stangen bestehet, in der Mitte aufgehängt werden, damit sie recht austriefen und das Wasser aus beyden herniederhängenden Oeffnungen auslaufen könne.

Noch

[illegible] (163) daß man sie aufgehängt lasse, und sie nicht eher in die Truhe legen soll, als bis eine Feuersbrunst sie nöthig macht.

§. 87.

Litteraturschriften die Spritzen betreffend.

Einzelne Schriften.

Description d'une machine hydraulique, pour eteindre le feu dans les incendies, tirée des registres de l'Academie d. sciences, stehet im Journal d. Scavans. l'an 1675. S. 285—287. mit einer Kupfertafel.

Beschryving der nieuwlyks uitgevonden en geoctroyeerden Slange Brand Spuiten door den Inventeur Jan van der Heyde en Jan van der Heyde de Jonge, Generale Brandmeester der Stad Amsterdam. Amsterdam 1690. Folio.

J. Adolph Wedel de machinarum quarundam, quibus aqua elevatur, inprimis Siphonum ad incendia compescenda emendatione. Progr. I. Jena 1716. 4. 1½ Bogen II. den 1716. 2 Bogen.

Desselben de Siphonum majorum emendatione pr. inaugurale I. Jen. 1717. 4. I. II. III. IV. zusammen 4½ Bogen.

Beschreibung einer sonderlich in einem Brandhause sehr bequemen Feuerspritze, stehet mit

2 Ku-

2 Kupfertafeln in Franz Philipp Florinus klug- und rechtsverständigen Hausvater. Nürnberg. Fol. S. 256.

Ebendaselbst mit 1. Kupfertafel S. 323. Beschreibung einer hölzernen Feuerspritze.

Nouvelle maniere d'eteindre les incendies avec plusieurs autres inventives utiles à la ville de Paris par Mr. Moitrel. à Paris 1725. 12.

Architecture hydraulique par Belidor. à Paris 1737. 1739. 4. Vol. 4.

Description d'une machine ou Pompe pour elever l'eau dans les incendies proposée par un Arbusier de Semur en Auxois, steht im 1. Theile der Machines et Inventions aprouvées par l'Academie R. d. Sc. à Paris. 4. No. 47 und 48. S. 151 – 153. mit 2 Kupfertafeln.

Ebendaselbst im 4. Theile No. 229. und 230. S. 35. mit Kupfertafeln.

Additions a la pompe pour les incendies proposées par Mr. Joseph Ubleman (Uhlemann?)

1768.

Pompes sans cuirs par Mr. Duries de Lisieux à Paris 1768. in 4. de 90 pages avec 7. Planches.

1769.

1769.

Kämpens Beurtheilung der [illegible] Spritze. Allgemeine Unterhaltungen 1769. St. 85. 86. (Sind diese von den Unterhaltungen, wovon der achte Band mit dem Jahre 1769 anfing, unterschieden? Es scheint so.)

1771.

W. J. G. Karsten über die vortheilhafteste Anordnung der Feuerspritzen, welche bey der Königlichen Dänischen Societät der Wissenschaften in Copenhagen den auf das Jahr 1771 ausgesetzten Preis erhalten hat. Greifswald 1773. 4. S. 214. nebst einer Kupfertafel. Hierbey ist eine Abhandlung von der Bewegung des Wassers in Gefäßen und Röhren. S. Allgemeine deutsche Bibliothek XXIII. 2. B. S. 535.

1774.

Georg Samuel Klügel Abhandlung von der besten Einrichtung der Feuerspritzen zum Gebrauch des platten Landes, welche den zu Berlin ausgesetzten Preis im Jahre 1772. zur Hälfte erhalten hat. Berlin 1774. 4. S. [illegible] mit einer Kupfertafel. S. Allgemeine deutsche Bibliothek XXIII. [illegible] B. S. [illegible]

1777.

1777.

In Heinzmanns Preisschrift von Feuerlöschanstalten, Lemgo 1777. stehet verschiedenes zur Verbesserung der Feuerspritzen.

1778.

Johann Evangelist Helfenzrieder Abhandlung von Verbesserung der Feuerspritzen, welche den 1777 zu Erfurth ausgegebenen Preis erhalten hat. Mit 3 Tabellen (Kupfertafeln). S. 57. Ingolstadt 1778. S. Allgemeine deutsche Bibliothek XXXVIII. 1. B. S. 164.

1778.

D. W. Gottlieb Hesse, praktische Abhandlung zur Verbesserung der Feuerspritzen, welche auf die ausgestellte Preisfrage von der Churfürstlichen Mainz. Akademie zu Erfurth den Beyfall erhalten hat. I. Theil 110. II. Theil. 95 S. beyde mit 5 Kupfertafeln, Gotha 1778 und 1779. Allgemeine deutsche Bibliothek XXXVIII. 166—168. und XLI. 2. S. 558. Beckmanns Bibliothek X. 345. Straßers Preisschrift S. 43.

1781.

Lukas Vochs Abhandlung von Feuerspritzen, nebst einem Unterrichte, wie man sich bey

entstandenen Feuersbrünsten zu verhalten haben. Augsburg 1781. 8. S. 164. mit 8 Kupfertafeln. S. Allgemeine deutsche Bibliothek Anhang zum XXXVII. — XLVIII. Band. S. 416.

1782.

Silberschlags Abhandlung von Prüfung und richtiger Angabe der Feuerspritzen, findet man in den Schriften der Berlinischen Gesellschaft naturforschender Freunde im dritten Bande 1782. Einen Nachdruck davon in dem Leipziger Intelligenzblatte 1791, und einen Auszug in der Bildischen Handelszeitung. Gotha.

1786.

Regulativ die Fortschaffung und Gebrauchung der Landschlangenspritze bey entstehenden Feuersbrünsten betreffend. Gotha d. 20. Oct. 1786. 4. 8 Blatt.

1790.

Ueber den zweckmäßigen Gebrauch der Feuerspritzen und andrer Löschmaschinen. Zürich 1790. 8.

1792.

Löschers Erfindung, (siehe den Titel im I. Band der Feuerpolicenwissenschaft) 4. S. 39. mit 7 Kupfertafeln.

Allgemeine Litteraturzeitung 1793. Febr. Nr. 45. S. 359.

Leipziger Intelligenzblatt 1793. S. 135.

1793.

Joh. Peter Kersting, Brunnenmacher zu Münster, Unterricht über den Gebrauch der Brandspritzen, nebst den hiezu gehörigen Löschgeräthschaften und Rettungsmitteln. Münster 1793. 8. S. Götting. gel. Anzeigen St. 130. S. 1301. Beckmanns Bibliothek XVIII. S. 86—93.

1796.

Professor Kosmanns Abhandlung von Verbesserung der Spritzen, in den Denkwürdigkeiten der Mark Brandenburg, für das Jahr 1796. St. 1. Nr. 8.

Joh. Konrad. Gütle über die Einrichtung, den Bau und den Gebrauch der Feuerspritzen, mit Tabellen und Kupfertafeln. Nürnberg 1796. I. Band S. 309.

Allgemeine deutsche Bibliothek XXXIII. St. 1.

Allge-

Allgemeine Litteraturzeitung 1797.

Neue deutsche Bibliothek XXXIII. St. 1.

§. 88.

Litteratur die Schläuche betreffend.

Eigene Schriften finden sich davon nicht, doch wird davon gehandelt, in

Gürle von Schlangenschrauben. S. 308—310.

Helfenzrieder Spritzen. S. 56.

Hessens II. Theil. 63—79.

Kersting. S. 32—39. Desgleichen 192—210.

Krünitz XIII. Band. S. 36—40.

Straßer. S. 38—40. Desgleichen 52.

Valentiner. S. 79.

Voch. S. 68—78.

§. 89.

Litteratur den Zubringer betreffend.

Eigene Schriften finden sich hiervon eben so wenig, als von Schläuchen. Doch wird davon gehandelt in

Busch Geschichte der Erfindungen. S. 400.

Gürle. S. 155 und 156.

Hesse II. Theil S. 80—94.

Kersting von einer Maschine, das Wasser auf eine leichtere Art zubringen. Seite 51—70 benebst einer Kupfertafel. Bemerkungen hierüber in Beckmanns Bibliothek XVIII. Seite 88.

Karstens Lehrbegriff der gesammten Mathematik V. S. 764.

Krünitz. XIII. Band. S. 63.

Valentiner. Seite 74.

Voch. Seite 78—92.

Geschichte und Notizen von Spritzen.

Die Feuerlöschungskunst hat wie alle andere Künste einen geringen Anfang gehabt. Das Bestreben der erstern Nachbarn in Städten und Dörfern konnte wohl nicht weiter gehen, als ein aufgehendes Feuer durch hineingeschüttetes Wasser, oder jede nah bey der Hand sich befindliche Flüssigkeit, Mistlache, Milch und dergleichen zu tilgen, und wenn dieses nicht half, dem Brandfeuer freyen Lauf zu lassen, und sich bloß mit Retten zu beschäftigen. Erst im Jahre 180 vor Christi Geburt erfand Ktesibius die

erste

erste Spritze. Man dachte aber schon vor ältern Zeiten auf gewisse Mittel außer den Spritzen, um der Gewalt des Feuers Abbruch zu thun. Archelaus, General des Königes Mitridates, ließ den hölzernen Thurm am Pardeischen Hafen mit Alaun, oder nach andern mit Vitriol bestreichen, denn Alaun kam erst im Mittelalter in Gebrauch, und die Soldaten des Sylla waren nicht im Stande ihn in Brand zu stecken. Gellius Noct. Att. XVI. Aeneas soll den Brand seiner Schiffe mit Essig getilgt haben.

In den Pandekten finden sich Befehle einen Wasservorrath, desgleichen mehrere Arten von Feuergeräthe, und besonders Essig zu halten. Digest. XXXIII. 7. 18. Es war dieses um so nöthiger, da zumal Rom sehr enge Gassen, und hohe Häuser hatte, welche bey Mangel der Spritzen fürchterlich zusammenstürzen mußten. Es mochte der Fall zu Rom wie in Hamburg seyn, wo man aus Mangel der Grundfläche in die Luft bauete. So sollen zu Hamburg wenige Häuser unter 60, und einige sogar über 70 Schuh hoch seyn.

Seneca Controvers. 9. lit. 2.

L. A. Hambergeri Dissertat. de incendiis in opasontis. 1740.

G. C. Marquarti de cura Romanorum circa incendia. Lips. 1689.

Ev. Ottonis Diss. de officiis praefecti vigilum circa incendia. Ultrajecti. 1733.

Nächst den ältesten Bauordnungen enthielten eigentliche Feuerordnungen die Vorschriften der Polizey. Die älteste bekannte Feuerordnung ist die Frankfurter vom Jahre 1461. Es wurden daselbst die Strohdächer 1466 und die Schindeldächer 1474 verboten.

Es würde meiner Einsicht nach ein wahrer Mangel dieser Schrift seyn, wenn sie nicht die vornehmsten Notizen zur Geschichte der Feuerlöschungskunst, besonders der Spritzen enthielte. Dergleichen Notizen dienen nicht nur, geschickten Künstlern Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen; sondern sind oft ein kräftiges Erweckungsmittel für Genies welche aus diesen hingeworfenen und gleichsam verlohrnen Angaben, Veranlassung nehmen weiter zu gehen, und manches Brauchbare und Vollkommenere daraus zu machen.

Siehe Herrn Hofrath und Professor Beckmanns zu Göttingen Beyträge zur Geschichte der Erfindungen IV. Band. 3. Stück. Nr. 6. Geschichte der Feuerspritzen. Leipzig 1797. von Seite 430—463.

§. 91.

Perioden.

Die Geschichte der Feuerlöschungskunst beruhet hauptsächlich in Aufsuchung der Fortschritte, in Entdeckungen und Verbesserungen des Feuergeräthes. Sie fällt ganz ungekünstelt in folgende Perioden: Erste Periode von der Erfindung der Spritzen bis zu der Zeit da sie mit Schlangen und einem Windkessel versehen wurden. Diese Periode begreift den Zeitraum von 180 vor Christi Geburt bis zum Jahre 1672, in welchem Jahre die ersten Schlangenspritzen bekannt wurden. Die zweyte Periode vom Jahre 1672 bis zu der Zeit, da Societäten und Landesobrigkeiten sich der Spritzen und Feuergeräthes kräftig annahmen, also bis zum Jahre 1769, in welchem die Societät zu Copenhagen den ersten Preis in dieser Materie aufgab. Die dritte Periode gehet vom Jahre 1769 bis jetzo, in welchem Zeitraume nicht allein die Anstalten zu Gotha und Weimar wegen Spritzen und Feuergeräthe so vortreflich gemacht worden, sondern auch mancherley Versuche wegen Selbstentzündung, Feuerschutz und Tilgung durch besondere Mittel auf obrigkeitlichen Befehl und Leitung angestellt worden sind.

§. 92.

Erste Periode.

180 Jahre vor Christi Geburt

lebte Ctesibius zu Alexandrien in Egypten zur Zeit des Königes Ptolemäus mit dem Beynamen Physkon, als Schriftsteller und Mechaniker. Er ist der erste Erfinder der Feuerspritze. Sie war ein Druckwerk das aus zwey messingenen Cylindern bestand, welche im Boden Ventile hatten. Aus den Seiten dieser Cylinder giengen zwey gekrümmte Röhren in eine dritte größere Röhre, die auch im Boden Ventile hatte. Wenn nun beyde Cylinder in das Wasser gesetzt, und über den Stempel, womit sie versehen waren, zurückgezogen wurden, so öffneten sich die untern Ventile wieder, worauf das Wasser in die gekrümmten Seitenröhren trat, die Ventile in der größeren Röhre öffneten, und dann aus dieser in einem Strahle aufwärts stieg.

Heron, sein Schüler, bezeuget ausdrücklich, daß diese Maschinen zu Spritzen ad incendia gebraucht worden wären.

Im Orient müssen sie von dieser Zeit an gebräuchlich gewesen seyn, zu Rom selbst aber, waren zur Zeit der ersten Kaiser, und wahrscheinlich selbst in der Mitte des vierten Jahrhunderts keine.

Eine

Eine Feuerpolizey muß jedoch sehr früh Statt gefunden haben. Plinius schreibt im 42ten Briefe des 10ten Buchs die Ursache des grossen Brandes zu Nikomedien dem Mangel an Spritzen und Feuereimern zu, die man seiner Verordnung zuwider nicht gehabt hätte.

Man hat zwar unter dem Worte Sipho nicht allein Spritzen, sondern auch bloß Wasserkanäle verstehen wollen. Wirklich erzählt auch der Baumeister Apollodor, welcher zu Plinius Zeiten lebte, und für den Trajan die Donaubrücke baute, daß man eine Art Wasserröhren Siphones genennet. Er erwähnt aber zu gleicher Zeit, daß man eine dergleichen Art Zubringeröhren gebrauchen könne, wenn wirkliche Spritzen nicht vorhanden, um lederne Schläuche mit Wasser zu füllen, durch deren Zusammenpressung das Wasser gegen das Feuer zu treiben, und damit die Wirkung der Spritzen nachzuahmen.

Im vierten Jahrhunderte gedenkt man der Spritzen, doch wie es scheint, nur noch im Morgenlande gebräuchlich, und späterhin auch in den Abendländern. Man bediente sich ihrer zur Abkühlung der [illegible], wie heut zu Tage zur Abspülung der Fenster.

1518

beschäftigten sich zu Augsburg Anton Blattner, und nachher G. C. [illegible], Martin Herrmann, Philipp

lipp Abraham Brandmeyer und Seifert mit Verfertigung von Brandsprüzen.

Aus dem Zusatze, daß dazu die Räder und Stangen (Hebel) von einem Rädemacher gemacht worden, und aus der Größe der dadurch verursachten Ausgaben, kann man schliessen, daß es keine einfachen Handsprützen, sondern künstlich zusammengesetzte Maschinen gewesen sind. Sie wurden benennet: Instrumente zu Brunsten, Wasserspritzen zum Feuer dienlich. Gleichwohl müssen sie anderwärts noch selten gewesen seyn; denn in eines Maalers Teutspraach. Zürich 1561. 8. findet man zwar Feuerleitern und Feuerhaken, aber keine Sprützen erwähnt.

1655

baute Johann Hautsch zu Nürnberg eine Sprütze, die den Beyfall des Jesuiten Caspar Schotts hatte, ungeachtet dieser versicherte, daß er schon um das Jahr 1617. eine ähnliche, obgleich kleinere zu Königshofen in Franken gesehen habe. Sie wurde von 2 Pferden gezogen, und von 28 Menschen in Bewegung gesetzt. Der Wasserstrahl im Durchmesser einen Zoll stark, stieg auf 80, ja nach Doppelmayern auf 100 Schuh hoch.

Aus Schotts Erzählung siehet man, daß die Stiefel nicht wie jetzo senkrecht gestanden, sondern in

dem

dem Kolben horizontal gelegen haben, so muß auch der Kolben oder Stempel horizontal aus- und eingezogen worden. Hautsch der Sohn setzte diese Fabrik fort.

§. 93.

Zweyte Periode.

1672

erhielten die Spritzen eine außerordentliche Verbesserung vermittelst der Schläuche, durch die Bemühung der Gebrüder Heyden. (Siehe Litteratur.) Die Folge war, daß zu Amsterdam schon im Jahre 1682 alle Giebelspritzen abgeschaft waren; im Jahre 1695 zu Amsterdam sich 60 solcher Schlangenspritzen befanden, und zu Ende des Jahrhunderts in allen holländischen Städten dergleichen eingeführt waren. Man berechnet den Nutzen dieser Schlauchspritzen folgendergestalt: In zehn Bränden vor Einführung der Spritzen betrug der Schaden 1024139 Gulden, bey nachfolgenden 40 Bränden nur 18355 Gulden. War also eine jährliche Ersparung von 98 Procent.

Man sagt zwar, daß der Branddirector Gottfried Fuchs zu Copenhagen die Schlangenspritzen 1697 daselbst erfunden habe. Nach dem Gesagten aber kann nur so viel geglaubt werden, daß Fuchs diese Spritzen nach dem großen Unglück vom Jahre

1689

1689 beschrieb, als schon [illegible] bekannt, auf-
geführt habe.

1699

scheint Paris (ältere Feuerordnungen gegen die Mordbrenner unter dem Namen Boute-feux waren schon vorhanden) die ersten Feuerspritzen erhalten zu haben. Wenigstens bekam ein gewisser Duperrier das Recht sie ausschließungsweise zu machen. Es waren ihrer 17, auf welche Duperrier ein Jahrgeld von 20000 Liv. erhielt, und endlich wurden die königlichen im Jahre 1722 auf 30 vermehret. Die Stadtspritzen waren unter dieser Zahl nicht mit begriffen.

1718 — 1725.

Um diese Zeit gewannen die Spritzen sehr viel durch die Verbesserung des Windkessels, und dessen fast allgemein gemachten Gebrauch. Vorher hatten die Spritzen keine Windkessel, und erforderten eine Menge Menschen zu ihrer Bewegung. Es waren also lauter sogenannte Stiefelspritzen, die ohnedieß wandelbarer sind. Wahrscheinlich würde es Schott angezeigt haben, wenn Hautschens Spritze einen Windkessel gehabt hätte. Wenigstens waren zu Belidors Zeiten keine andern Spritzen in Frankreich, als Stoßspritzen. Man weiß nicht gewiß, wer durch

Am

Anbringung des Windkessels den Wasserstrahl ununterbrochen machte. Perrault gedenkt in einem Buche, so 1684 gedruckt ist, einer Spritze, die auf der königlichen Bibliothek zu Paris wäre, die nur einen Stiefel, oder einen Windkessel habe, und ununterbrochen ausgieße.

Um das Jahr 1778 machte sich Leupold durch allgemeine Einführung des Windkessels sehr verdient um die Feuerlöschungskunst. Seine Schrift befindet sich in den Breslauer Sammlungen 1718. Mon. Dec. S. 2034 und 1719. März. S. 372. mit einer Abbildung, nach welcher die Spritze in einem besondern Gefäße fest gemacht ist. Sie wiegt nicht über 16 Pfund, kann gebraucht werden, wo nur ein Mann Platz zum stehen hat. Sie ist 1¾ Elle hoch und nicht über 1½ Schuh breit. Das Wassergefäß von Zwillich hält einen guten Wassereimer, kann auch von Kupfer gemacht werden. Ein einzelner Mann dirigirt das Rohr, welches 30—40 Schuh weit spritzt. Sie spritzt ununterbrochen, ob sie gleich nur einen Stiefel hat. Sie ist höchst dauerhaft, und in den Fugen im Feuer gelöthet. Der Kolben kann eintrocknen. Sie kostete 19 Thaler.

Mariotte, dessen Abhandlung: Traité du mouvement des eaux, 1686 zum erstenmal herauskam, und

und 1723 ins Deutsche übersetzt wurde, hat wahr-
scheinlich die Theorie des Windkessels sattsam gekannt;
und Morland im Jahre 1723 vollends verbessert.
Du Fay aber die leupoldische Maschine im Jahre 1725
gesehen, gepriesen, und sie in Frankreich empfohlen.

In England scheinen bis auf das Jahr 1760 keine andern Spritzen, als Stoßspritzen im Gebrauch gewesen zu seyn. Wenigstens vermuthet es Herr Busch, weil Ferguson die Newshamsche Spritze, deren Strahl ununterbrochen steigt, als eine neue Erfindung ansiehet.

1712.

Außer verschiedenen andern Feuer- und Wassermaschinen, so vor diesem Jahre zu Copenhagen erfunden worden, zeichnete sich eine von dem königlichen Schmidt daselbst erfundene Spritze aus, mit welcher vor dem königlichen Hofe ein ganz bretternes mit Pech und Theer bestrichenes in Flammen gesetztes Haus gänzlich gelöschet wurde. Wahrscheinlich war der Künstler ein dreister Mann, der auf das Feuer, wie von Marum eindrang, und einsichtig genug um das Rohr geschickt auf die brennenden Stellen, welche am ersten gelöscht werden mußten, zu lenken.

S. 94.

§. 94.
Dritte Periode.

Es war ein Zeitraum von vierzig Jahren, in welchem alle Aufmerksamkeit zur Verbesserung der Spritzen erstorben zu seyn schien. Erst mit dem Jahre 1763 fieng der Untersuchungsgeist an wieder wirksam zu werden. Besonders thaten sich in Sachsen eine Menge geschickter Künstler hervor, und das um diese Zeit begonnene Leipz. Intelligenzbl. trug ungemein vieles bey, um den Nacheiferungsgeist zu erwecken.

1763.

Joh. Gottfried Dobe, Schlosser und Spritzenmacher zu Herzberg verfertigte eine neue und vortheilhafte Spritze (zweyröhrige) nach Dohlen. Der Hauptvortheil bey diesen mit 2 Röhren versehenen Spritzen besteht vornehmlich darinnen, daß man beyde Röhre, nachdem es die Noth erfordert, gebrauchen, und mit dem einen gegen Morgen, mit dem andern gegen Abend spritzen, mit dem einen das Feuer löschen, mit dem andern aber die nebenanstehenden Gebäude vertheidigen kann. Man kann auch im Nothfall das Wasser in ein Rohr zusammen nehmen, und auf diese Art die Gewalt desselben verdoppeln, wenn z. B. eine Wand einzuspritzen ist.

Bey

Bey der Probe hat man in einer Minute 20 Wasserkannen, deren jede 12 Maaß hält, ausgesprizt, und das Wasser ist 50 bis 60 Ellen hoch getrieben worden. Das Modell ist im Leipziger Intelligenzcomtoir zu finden.

Auch sind in Herzberg Handsprizen zu bekommen. Diese Sprizen sind von kiefernen Holze, dauerhaft gearbeitet, und nur 4¼ Pfund schwer, und ohne den Griff an dem Embolus anderthalb Ellen weniger einen halben Zoll lang. Der sehr accurat ausgebohrte Cylinder ist anderthalb Zoll im Diameter weit, in welchen auch der ohne Griff eine Elle fünf Zoll lange Embolus gut eingepaßt ist. Sie erreicht im Ausguß ziemlich die Höhe eines Bauerhauses. Das Stück kostet sechs Groschen. Auch verfertigte derselbe besondere Kübelsprizen.

1767

Findet sich in den physikalischen ökonomischen Auszügen IX. Bands. S. 303. die Nachricht von einer vorzüglich guten Sprize zu Salzburg. Man meldet, daß ein Glockengießergeselle aus Sachsen, Friedrich Gotthold Körner von Gerau gebürtig daselbst eine Feuersprize gebauet, durch welche der Wasserstrahl aus dem freyen Rohre die fast unglaubliche Höhe von 193 Salzburger Schuhen, oder 102

Leipziger Ellen erlangt, folglich 70 Schuh höher als das Dach der Domkirche gestiegen sey.

Joh. Gottfried Freytag, Schlossermeister in Gera an der Elster verfertiget dauerhafte und nutzbare sowohl kleine als große Feuerspritzen. Die Maschinen selbst sind, in Vergleichung anderer alten großen Werke, sehr compendiös gebauet, daher sie ohngeachtet der daran befindlichen metallenen Arbeit, nicht nur leicht fort und in enge Gassen zu bringen sind, sondern es kann auch dadurch mit wenig Menschen eine große Quantität Wassers auf etliche 60 Fuß hoch und an den gesuchten Ort gebracht werden. Sodann verfertiget er Werke mit einem Standröhre oder Slauch zugleich, welche so eingerichtet sind, daß der, so es dirigirt, durch einen leichten Druck entweder dieses oder jenes, oder auch alle beyde auf einmal zu seinem Gebrauch anwenden kann.

1768.

Die Stadt Gera wollte eine Feuerspritze aus Holland kommen lassen, da sich aber Herr Joh. Gottfried Freytag, der daselbst 1724 gebohren ist, erbot, eine dergleichen zu verfertigen, so überließ man ihm die Arbeit. Hierauf verfertigte er eine Spritze, die mit einem Schlauche und Standrohre zugleich versehen

hen war; wovon jedes besonders, und beyde zugleich gebraucht werden können.

Etwas von Verbesserung und Erhaltung der Feuerspritzen.

Auf die geschehene Anfrage: welche Art von denen zeithero gefertigten Feuerspritzen wohl die beste und dauerhafteste seyn; habe ich zu erweisen gesucht, daß die Leder der Hauptgrund vieler Reparaturen wären. Diesem Uebel abzuhelfen, habe ich damals eine neue Invention bekannt gemacht, nämlich daß der Zug oder Cylinder von Messing, und so gearbeitet werde, daß er Wind und Wasser halten muß. 1768 habe ich dergleichen Probe in Ottenhausen gemacht. Da nun von verschiedenen der Einwurf gemacht war, das Werk würde vielleicht nicht von Dauer seyn, weil sich zwey harte Körper reiben, und zu verschiedenen Reparaturen Anlaß geben würden; so habe ich durch ein gewisses Experiment gezeigt, daß es allerdings von Dauer seyn müsse. Nun hat die Erfahrung gelehrt, daß an den 24 großen Feuerspritzen, welche von 1758 bis hieher von mir auf die neue Art verfertiget worden, und dabey ich 10 Jahre lang vor alle Reparatur zu stehen übernommen habe, bis hieher sich noch nicht ein einziger Hauptvorfall geäußert, der meinem Vorgeben entgegen gewesen wäre;

wäre; vielmehr haben meine Spritzen nach der neuen Erfindung bessere Dienste gethan als die mit den Ledern. Da auch im 3. Stück der Goth. Zeitung vom 9. Oct. 1767 unterm Artikel: Hamburg den 3. Octbr. die Nachricht ertheilt wurde, daß in Paris eben dergleichen Invention, die Spritzen und Brunnen ohne Leder zu fertigen, bekannt worden, welche von jedermann bewundert werde; so dürfte es nunmehro wohl außer allem Zweifel seyn, daß meine neu erfundene Art von Feuerspritzen besser, leichter, und dauerhafter, auch nicht so vielen Reparaturen unterworfen, als jene mit Leder, weil sie durch Frost oder Austrocknung leicht zu Grunde gehen.

Barth.

Siehe Litteratur 1768. Dâlles de Liniere.

1769

erwarb sich der nachmalige Hofmechanicus Neuhert zu Hamburg eine Prämie von 100 Ducaten für eine von ihm gearbeitete Spritze, welche vollkommener war, als andere bisher bekannte.

1770.

Herrn J. C. Riepenhausen, Mechanicus in Göttingen, Nachricht von Feuerspritzen, steht in Nr. 87 und 88 der Staats- und gel. Zeitung des Hamb. unp. Corresp. vom Jahre 1770, und

im 2 Bd. des Preuß. Sammlers. Königsberg 1775. 8. Seite 1627 f. Das Stück kostet im Großen nicht viel über 100 Thlr. und ist in der Dauer und Wirkung denjenigen gleich, für welche man bisher 5 bis 700 Thlr. bezahlt hat. Diese Feuerspritzen sind ohne Windblasen, doch gießt das Rohr den Wasserstrahl eben so unabgesetzt, als man von den mit einer Windblase verfertigten es verlangen kann. Der Behälter ist von gutem Holz. Außer diesen finden sich 2 eiserne Kurbeln, welche im Umdrehen, vom Rodius an, ein jeder einen füßigen Zirkel formiren. Durch Bearbeitung zweyer Personen wird mit leichter Mühe der Wasserstrohm in die Weite 72 Fuß, und in die Höhe 48 Fuß getrieben. Auch kann selbige bequem von 2 Personen aus einem Zimmer ins andere gebracht werden. Außerdem befindet sich dabey der Vortheil, daß man nach dem Gebrauch derselben, die Structur auseinander zu nehmen, zu reinigen, zu schmieren und dergl. nicht nöthig hat, indem sich keine Theile daran finden, welche rosten könnten oder der Fäulniß unterworfen wären.

1771.

Die königliche Societät der Wissenschaften zu Copenhagen hat einen Preis von einer goldnen Medaille 106 Thlr. auf folgende Ausarbeitung ausgesetzt:

Die

die beste Einrichtung der Feuerspritzen zu finden, nämlich dergestalt, daß die Cylinder, Stempel, Röhre, Ventile, Gefäße welche die Luft zusammenzudrücken bestimmt sind, die Hähne, die aus Leder verfertigten Schlangen, und ihnen gehörigen Schrauben und Spritzenröhren ꝛc. nicht nur eine gehörige Stärke, sondern auch die, den hydraulischen Gesetzen gemäß, vollkommenste Verhältniß erhalten; und die Hebel, welche auf ihren Unterlagen ruhen, durch Gewichte dergestalt eingerichtet werden, daß die Maschine dienlich wird Wasser zu schöpfen und auszuspritzen, ferner einfach wird, Ausbesserungen weniger unterworfen, bequem zu bewegen und leicht durch die engen Straßen zu führen, und endlich bey Feuersbrünsten mit Vortheil und Bequemlichkeit zu gebrauchen seyn werde.

In denselben Jahre kam der Senator Franz Leberecht Krampe zu Göttingen (siehe Neues Hanöverisches Magazin 1799. St. 99,) ohne von Kärsten etwas zu wissen, auf dessen Theorie von Feuerspritzen. Er änderte die Steigröhren, und machte sie cylindrisch von 2½ Zoll bis 3 Zoll weit. Er konnte alsdenn an das Ende der Röhre statt des Aufsatzes eine stark durchlöcherte Platte schrauben, die wirksamer war. Die Friction ist in einer konischen Röh-

re stärker, man kann auch ein cylindrisches Rohr weit kürzer machen, statt 6 und 8 Schuh, (welches ein konisches hat.) Karsten fand, daß die verbesserte Sprihe, deren Rohr nicht einmal cylindrisch sondern nur bey der Mündung erweitert ist, wenigstens anderthalbmal so weit reiche, daß der Strahl viel besser zusammenhält, und die Sprihe leichter zu behandeln wäre. (Siehe dessen Lehrbegriff der Mathematik V. Theil, S. 734—735.) Krampe machte diese Versuche nach, das Resultat war, daß nach aufgeschraubtem Aufsatze von ein Zoll Oeffnung der Wasserstrahl am höchsten getrieben wird. Siehe Götting. allgem. Unterhalt. 1786. St. 99 und 100.

1772

gab die königliche Societät in Göttingen die Preisfrage auf, wie die Feuerlöschungsanstalten in den Hannöverischen Landen zu verbessern seyn möchten. D. Glaser erhielt den Preis. Dieser wackre Mann hatte schon vorher einen von derselben Societät aufgegebenen Preis, wie das Bauholz in den Gebäuden zu Abhaltung großer Feuersbrünste zuzubereiten, 1760 erhalten.

Auch wurde ein anderer Preis im Jahre 1775, wie die Feuerlöschungsanstalten in kleinen Städten

und

und Dörfern zu verbessern seyn möchten, zwischen Herrn Heinemann und ihm getheilt."

1773.

Herr Barth zu Langensalze erbot sich eine Spritze ohne Leder zu machen, die funfzig Jahre lang keine Reparatur bedarf. Derselbe verfertiget Tragspritzen von gleicher Güte, welche 7 Eimer Wasser halten.

Nicht weniger eine sehr dauerhafte Handspritze auf eisernen Füßen mit kupfernen Kessel und Windblase, welche durch Auf- und Zudrehen eines Hahns ununterbrochen, oder stoßweise gießt, ein messingernes Wenderohr hat, und die Höhe eines Dorfgebäudes erreicht.

1775.

Eine Art verbesserter Feuerspritzen. Göttingische Preisfrage 1775, siehe das Jahr 1772.

1776.

Auerbach zu Gera bot eine Spritze an, welche von zwey Personen durch Kurbeln in Bewegung gesetzt werden kann, zum Drucke sind acht bis zehn Personen nöthig. Doch wird daran getadelt, daß sie nicht dauerhaft wären, und um sie in genugsam wirksame Bewegung zu setzen, wenigstens alle zehn Minuten andere Leute antreten müßten. Leipziger Intelligenzblatt 1776. S. 217 233 und 259.

Ein gewisser Quintie zu Roun machte Sprißen von sechs Arten, mit Schläuchen. Er richtete die Ventile ein, daß sie Salzwasser vertragen konnten. Die Sprißen ließen sich auch vermöge beweglicher Schrauben in Zeit von einer Viertelstunde ganz zerlegen und wieder zusammensetzen. Die Schläuche aber schüßten vor allen Schaden, en suppléant à un boyaux de cuir par une grenouillere? dont la direction se fait sur tous les sens, et la pompe, qui est dans l'inaction par ce moyen, sert pendant, que l'on y remédie. *Piroux* 144.

Dieser Mechanicus scheint etwas undeutlich zu seyn, weswegen ich die Worte des Originals anführe.

Die bishero gebräuchlichen kleinen messingenen Handfeuersprißen sind wegen einiger Fehler nicht brauchbar gewesen, indem der Embolus, welcher das Wasser durch das Zwangrohr oder Mundstück an sich ziehen muß, kaum ¼ Zoll, der Cylinder hingegen 2¼ Zoll weit ist, folglich ist der Cylinder des Zwangrohres in dem Cylinder der Sprițe beynahe 70 mal enthalten; daß sich oft das Wasser durch selbiges 70 mal geschwinder, als der Embolus bewegen muß; woraus diese 2 Hauptfehler entstehen: 1) Ist der große Cylinder nicht accurat gebohrt, und ausgeglättet, daß der Embolus nicht genau genug einschließt, so dringet

dringet die äußere Luft im Aufziehen neben demselben durch, und die Spritze schießt alsdann mehr Luft als Wasser, d. i. sie sprudelt. 2) Wenn aber alles Vorhergehende sehr genau gemacht ist, so gehen die Spritzen sehr schwer, und müssen langsam gezogen werden, geschieht dieses zu geschwinde, so schlägt die äußere Luft, wenn man den Handgriff fahren läßt, den Embolus mit einem Knalle wieder zurück. Diese Fehler nun zu verbessern, hat sich der Kunstmeister Kürbis in Weißenfels Mühe gegeben, und ein Modell von einer dergleichen Handfeuerspritze von Kupferblech verfertiget, in welche a) das Wasser mit Gewalt gezogen werden kann, ohne daß die Luft den Embolus zurückstößt; und b) ist der Embolus auf holländische Art verfertiget. — Auch können alte Spritzen, wenn sie die gehörige Stärke, keine Buckel, Gruben noch Löcher haben, auf diese Art eingerichtet werden.

Unter den Handspritzen sind die sogenannten hölzernen Doppelspritzen am meisten zu empfehlen. Sie bestehen aus 3 zusammengesetzten Stücken, und einem Druckschwengel, und werden gemeiniglich in einem Fäßchen Wasser gestellt, auch in einem fortgedruckt. Einige derselben treiben das Wasser bis auf eine Höhe von 60 Fuß. Mit Einschluß des daran

befindlichen Eisenwerks kostet das Stück 1 Th. 16 — 18 gr. auch 2 Th. Es kommt bey deren Güte auch auf den accuraten Arbeiter an. Ein guter Hauswirth würde wohl thun, wenn er zu solcher erwähnten Doppelspritze noch ein Fäßchen machen ließe, so etwa 6 bis 8 gr. kostet, damit selbige mittelst eines eisernen Bandes darinne befestiget werden könne. Dieß hat den Nutzen, daß die Spritze fest stehet, und daher besser gedruckt werden kann, auch alles bey einander ist, und man nicht im Nothfall erst nach einem Fäßchen laufen muß.

Nächstdem hat man ganz metallene Handspritzen, mit einem ledernen Schlauche, welche im Ausguß des Wassers die Höhe der gewöhnlichen Dorfgebäude vollkommen erreichen, und überall mit Nutzen gebraucht werden können. Sie kosten 3 bis 6 Thlr.

Die gewöhnlichen hölzernen Handspritzen können zuweilen in Küchen und andern Orten, wo der Rauch anschläget, gehänget werden, wodurch dem Würmerfraß begegnet wird. Man muß Acht haben, daß die Stöpsel oder Stößel in den Spritzen in ihrer Ordnung bleiben, und wenn das Werg oder Flachs, womit diese am Ende umwickelt sind, verdorben, sie mit neuem bewickeln, doch so, daß der gute Gang der Spritzen dabey nicht verhindert werde. Wird

zu

zu viel Werg umwickelt, so gehts zu schwer; und ist zu wenig darum, so treibt sie das Wasser nicht kräftig genug aus. Man hat gefunden, daß es besser sey, wenn man statt des Wergs oder Flachses, um die Stöpsel Filz schlägt, zu dem Ende unten queer vor, ein Plättchen Filz, so groß als es die Oeffnung der Spritze erfordert, und dann 2 bis 3 Finger breit an der Seite herum, wie ein Ring, dergleichen subtil anzwecket, so daß die Köpfe der Zwecken, welche klein seyn müssen, sich in den Filz einlegen, damit sie den Lauf nicht rauch ritzen. L. J. Bl. 1776.

1777.

Gute Handspritzen von Eisen mit einem ledernen Schlauche wurden zu Leipzig für sechs Thaler angeboten. Leipz. Intelligenzblatt 1778. St. 22. S. 232; nebst einem Kübel 1790.

Besondere Erfindung des M. Conradi zu Zeitz. L. J. Bl. S. 114.

In diesem Jahre erfand ein Kupferschmidt zu Venedig Benevenuti eine Maschine, von einer besondern Bauart zum Feuerlöschen. Sie treibt mit großer Gewalt eine Wassermasse von beträchtlichem Umfange (volume) über sechzig Fuß hoch vermittelst eines ledernen Schlauches. Sie bestehet aus vier Druckwerken (Pompes) deren zwey das Wasser beybringen,

bringen, zwey aber ausspritzen. Acht Mann bewegen sie leicht und schnell. Piroux S. 144.

Feuerspritze des Herrn Helfenzrieder.

Der Kasten dieser Spritze ist 1 Fuß 8 Zoll 9 Linien breit, 2 Fuß 5 Zoll 11 Linien lang, 1 Fuß 6 Zoll 10 Linien hoch nach Pariser Duodezimalmaaß; der Stiefel ist inwendig 2 Zoll 9 Linien weit, und 15 Zoll hoch; die Höhe des Zuges 1 Fuß 1 Zoll 4 Linien. Der Windkessel ist inwendig 9 Zoll 6 Linien weit, seine Höhe in der Mitte 16 Zoll 9 Linien, an der Seite 14 Zoll 7 Linien. Der Stiefel, der Windkessel und die Röhren sind von starkem verzinnten Eisenblech, inwendig mit Messing bekleidet. Die Ausgußröhre besteht aus zwey Stücken, deren jedes rechtwinklich gebogen ist, wovon das eine fast an dem Windkessel sitzt, das andere sich an dem ersten herumdrehen läßt, wobey aber der Wasserstrahl in derselben Vertikalfläche bleibt, man müßte denn die ganze Maschine wenden, welches sehr unbequem ist. An der sehr kurzen Ausgußröhre ist ein Riegel mit vier runden Löchern angebracht, der sich zwischen 2 eisernen Platten und dazwischen gelegtem Leder hin und her schieben läßt, daß man das Wasser aus einer größern oder kleinern Oeffnung nach Belieben spritzen kann. Die Kolbenstange ist an einer Querstange

befestigt,

befestigt, welche horizontal aufgehoben und niedergedrückt wird, so daß die Kraft unmittelbar auf den Kolben wirkt.

1777

hat der Zinngießer Conrad zu Zeitz eine neue Erfindung von einer einstiefligten von zwey Personen tragbaren Spritze mit einem Zuge, und ohne Windblase an, welche gleich einer zweystiefligten ohne Absetzen Wasser gießt. Sie hält sechs und dreyßig Maaßkannen Wasser, und schießt vier und zwanzig Ellen hoch. Leipz. Intelligenzblatt 1777.

1777

bietet Kersten zu Dresden eine Spritze an, welche auf einen Druck zwölf dresdnische Maaßkannen, oder 24 Pfund, also in einer Minute 146 dresdnische Maaßkannen ausgießt.

Derselbe verkauft eine Spritze auf einem Wagen mit absetzenden und beständigen Gusse, und zwey hohen Ausgußröhren, und viermaliger Veränderung.

1778.

Bey dem Hofschlösser in Gera, Meister Ludwig Brünkow, ist eine Feuerspritze zu verkaufen. An solcher sind 2 Standröhre und ein ledernes, 40 Ellen langes Schlauchrohr befindlich, welche so eingerichtet

gerichtet sind, daß man solche verschrauben, und entweder alle 3 zugleich, oder jedes aparte gehen lassen kann. Die Röhre sind alle mit Mundstücken, welche abgeschraubt werden können, und man kann das Wasser ohne Absetzen, nach Belieben stark und schwach gehen lassen. Die Sprite treibt 5 Stockwerk hoch, und ist mit 2 Stiefeln, Windblase und einem großen zierlich gearbeiteten Kasten versehen; sie hat ein ganz eisernes Druckwerk und ein Gestelle, so unterkriechet, daß man sie auf einem ganz kleinen Raum umwenden kann. Auch ist noch eine Winde dabey angebracht, womit man den ledernen Schlauch geschwinde auf- und abwinden kann.

Herr Dobe hat denjenigen zu Gefallen, welche glauben, eine einfache Sprike ohne Windhose sey dauerhafter und stärker, eine Sprike gemacht, woran beyde Arten angebracht sind, so daß wenn die Windhose Schaden leiden sollte, das gewöhnliche Druckwerk dennoch gebraucht werden könne. Leipz. Intelligenzblatt 1778. S. 304.

Ein Vorsteher des Zuchthauses in Torgau ließ eine Sprize auf beyderley Art machen. Jede warf das Wasser 45 Ellen weit. Die mit der Windblase sprizte den Kasten in einer Minute aus, und der Strahl ließ kein Wasser entfallen. Bey der Absetz-

sprize

Spritze spritzte man aber den Spritzkasten in zwey Minuten aus, und der Strahl ließ jedesmal den 4ten Theil Wasser fallen, der nicht zum Feuer kam. Leipziger Intelligenzblatt 1778. S. 378.

Anzeige von einer im vorigen Monate an das Zucht- und Arbeitshaus zu Zwickau abgelieferten neuen Tragspritze.

Die innere Einrichtung dieser Spritze ist sowohl als ihre äußere Form und Bau geschickt und bequem, daher auch ihre Wirkung und Nutzbarkeit vortreflich ist. Zu dem hauptsächlichsten Vortheile, daß sie in einem Zuge fortstößt und nicht absetzet, ist in derselben eine kupferne Windblase; der messingene Stiefel darin, ist 14 Zoll hoch, 4 Zoll im Durchmesser weit, mit 2 Ventilen von Messing; das Standrohr ist bis zur Wendung 9 Zoll hoch, und 2½ Zoll im Durchschnitt stark; das Wenderohr von der Wendung an bis zu der Mündung, ist 1 Elle 21 Zoll lang, und die Mündung selbst ⅜ Zoll weit; es ist endlich dazu, um sie auch in alle Winkel der Stuben und Orte bequem zu gebrauchen, ein lederner Schlauch, von 15 Ellen lang in 2 Stücken, die man eines oder beyde zusammenschraubt, nach Erfordern, gleich aus Wenderohr unten anschrauben kann. Es bearbeiten selbige zwar 2 Personen, jedoch wenn 3 daran drucken so geht es desto frischer, und wirft eine solche Menge

Wasser,

Wasser, daß man es in einem so kleinen Werke nicht suchte. In die Höhe treibt sie bis 72 Fuß, und im mittlern Bogen 75 bis 80 Fuß weit, mit einer Stärke des Wasserstrahls so 1 Elle von der Mündung entfernt, 1½ Zoll stark ist, so daß in 2 Minuten auf 20 Stöße, 9 Wasserkannen Wasser damit ausgetrieben werden. Was ihre äußere Form und Bau betrifft, so ist sie im Kasten 1½ Elle lang, 1 Elle breit und 21 Zoll hoch, mit 2 Tragen an jedem Ende versehen, daß ins Gleiche 2 Personen, auf den schmalen nicht so leicht zu passirenden Wendeltreppen aber höchstens 4 Mann, sie bequem in alle Stuben und Orte im Hause forttragen können. Der eichene Kasten ist inwendig mit einer kupfernen Pfanne, und wo das Wasser eingegossen wird, an jeder Seite mit durchlöcherten blechernen Körbchen, wie Durchschläge versehen, damit nichts unreines mit hineinlaufen kann. Der Druckschwengel ist so eingerichtet, daß er um des bequemern Transports willen in 2 Theile zusammen zu legen, und in der Geschwindigkeit mittelst eines Vorsteckers wieder ganz zu machen ist. Diese Spritze hat der in dergleichen Arbeit vorzüglich berühmte Schlossermeister, Joh. Gottfried Dobe in Herzberg bey Torgau, gefertiget und incl. aller auch Transportkosten bis nach Zwickau, à 78 Thlr. abgeliefert.

Auch

Auch Herr Professor Heß in Erfurth hat vieles zur Verbesserung der gewöhnlichen Feuerspritzen beygetragen; die von ihm angegebene und durch Versuche bewährte ist kleiner, als die gewöhnliche, kostet nur 30 Thlr. aber mit doppelten Stiefeln und Windkesseln 50—60 Thlr. und leistet eben die Dienste, wie eine Spritze von 200 Thlr. Sie läßt durch häufige Ventile und Röhren das Wasser geschwinder, häufiger, und bey geringerer Kraft durch.

1780.

Der Bürger und Drechslermeister Joh. Andreas Conradi zu Dahren machet bekannt, daß er 1) Feuerspritzen verfertiget von 20 — 24 Eimer Wasser mit einem Wagen und kurzen Umgelenk, an welchen die Räder unter dem Kasten gehen und von 8 — 12 Personen füglich gezogen werden können. Da sonsten dafür 100 auch 150 Thlr. bezahlet wird, so verfertigt er dergleichen Feuerspritze für 70 Thlr. welche eben diese Wirkung thun muß. 2) Eine dergleichen Feuerspritze mit 4 Stiefeln, wo das Wasser auf zwey Seiten zugleich ausgeführet werden kann, wenn es nämlich die Noth erfordert, das eine Gebäude zu löschen, von dem andern aber den Brand abzuhalten. Man kann auch beyde Röhren auf eines einrichten. Der Preis dafür ist 130 Thlr. 3) Eine dergleichen einfache

einfache Feuerspritze von 16 Eimer Wasser mit einem kleinen Wagen, für 30 Thlr. 4) Eine Küchenspritze von 8 — 10 Eimer, welche von 2 Personen kann gezogen werden, damit zu die Behältnisse zu gehen wohin man will, für 12 Thlr. 5) Eine kleine doppelte Gelenkspritze für 1 Thlr. 12 Gr. 6) Eine neue Invention zu einer Handspritze, bey welcher durch eine Bleykugel nicht nur das Wasser geschwinder getrieben, sondern auch verhindert wird, daß das in die Spritze eingezogene Wasser nicht unnütz wieder herauslaufen kann, für 12 Thlr. Da die von Johann Andreas Conradi verfertigten Spritzen nach angestellten Proben durch gültige Zeugnisse für tüchtig sind befunden worden; als wird solches bekannt gemacht. Dresden.

Churfürstl. sächs. Landesöconomiemanufaktur und Commerziendeputation.

Leipzig. Intelligenzbl. 1780. S. 263.

1781.

Im Journal von und für Deutschland Jahrgang 1787 wird einer 1781 erfundenen Eiserlohischen Spritze gedacht.

Hingegen rühmt Boch die Brandmayerische Tragspritze zu Augsburg sehr. Die größere kostete 120, die kleinere 40 Gulden.

Zinnerne

Zinnerne Handspritzen à 5 Thlr. 8 Gr. zu Plauen bey dem Zimmermann Loch. Leipzig. Intelligenzbl. S. 351.

1783

gab Herr Neubert die Beschreibung und Preise der Spritzen heraus, welche er verfertigte. S. einen besondern Bogen und Leipz. Intelligenzbl. 1783. Nr. 50. S. 423.

Von den Schlangenspritzen

sind, außer den Zubringern und größten Stadtspritzen, (als welche immer ganz besonders müssen bestellet werden) folgende 4 Sorten durch unzähliche Proben für die besten befunden, als currante angenommen, und von Hochfürstlicher Direction approbirt worden.

No. I. Größte Sorte zu 150 Rthlr.

hat 1) 2 kupferne Cylinder, 5 Zoll im Durchmesser weit; 2) eine kupferne Windblase; 3) ein kupfernes Reservoir, welches 10 Cubikfuß oder 30 Feuereimer Wasser faßt; 4) ein ganz eisernes doppeltes Druckwerk, und 5) 50 leipziger Ellen hanfenen Schlauch, in 2 Stücken, eins 4 und das andere 46 Ellen lang. Durch das viereллige Stück wirft sie, so wie auch alle andere 3 Sorten, ununterbrochen den

Strahl, wenn das Leitrohr im 45 Grade gehalten wird, 100 Fuß weit, und senkrecht 50 Fuß hoch; durch beyde Schläuche zusammengeschraubt aber noch 70 Fuß weit, von der Mündung des Leitrohrs an; und giebt in einer Minute 10 Cubikfuß Wasser. Sie wird mit 12 Mann bedient, wovon 6 Mann jedesmal an beyden Druckstangen, nämlich 3 an jeder, arbeiten, und 6 Mann zum Ablösen da sind. Das ganze Werk steht auf einer Schleife, kann aber mit derselben auf einen Wagen festgeschraubt werden; welcher, des leichtern Transportes wegen, hier wegbleibt, und an jedem Orte sehr leicht, nach dem Risse den der Käufer mit erhält, dazu gemacht werden kann. Er ist nämlich so eingerichtet, daß die 6 Männer am Druckwerk mit darauf stehen können: denn 1) geschieht das Drucken dadurch weit leichter und schneller; 2) kann die Spritze mit ihnen fortrücken, ohne daß Verwirrung entsteht; 3) trift es oft, daß beym Löschen die Spritzen in fließendes Wasser oder Morast zu stehen kommen, daß alsdann die Arbeiter trocken stehen, und durch solche Zufälle nicht gehindert werden.

Diese Sorte Spritzen, an welche bis 300 Ellen Schlauch gebracht werden kann, ohne daß das Werk leidet, ist für Land- auch selbst Residenz- und Handelsstädte vollkommen brauchbar.

No.

No. II. Landspritzen zu 86 Rthlr.

Diese Sorte hat 1) einen kupfernen Cylinder, 5 Zoll weit; 2) eine kupferne Windblase; 3) ein kupfernes Reservoir, 6 Cubikfuß Wasser haltend; 4) ein einfaches eisernes Druckwerk; 5) steht auf einer Schleife und hat 6) 40 Ellen hanfene Schläuche, in 2 Stücken, eins 3 und das andere 47 Ellen lang. Durch den dreyelligen Schlauch trägt sie, bey Inclination des Leitrohrs auf 45 Grad, den Strahl 80 Ellen weit, 40 Fuß senkrecht hoch, durch beyde Schläuche zusammengeschraubt aber noch 50 Fuß weit; und wirft in einer Minute 6 Cubikfuß Wasser. Sie wird durch 8 Männer, nämlich 4 Mann zum Druck, und 4 Mann zum Ablösen, bedient, und ist sowohl für Dörfer als auch Städte brauchbar.

No. III. Dorfspritzen zu 50 Rthlr.

Diese Sorte hat 1) einen 4 Zoll weiten kupfernen Cylinder; 2) kupferne Windblase; 3) kupfernes Reservoir, 3 Cubikfuß oder 10 Feuereimer Wasser fassend; 4) ein einfaches eisernes Druckwerk; 5) steht auf einer Schleife, und hat 6) 25 Ellen hanfenen Schlauch, in zwey Stücken, eins 3 und das andere 22 Ellen lang. Sie trägt durch den kurzen Schlauch, bey 45 Grad Inclination des Rohrs, den Strahl 60 Fuß weit, 30 Fuß senkrecht hoch, durch beyde

Schläuche zusammen noch 45 Fuß weit; und wirft in einer Minute 10 Feuereimer Wasser. Sie wird von 4 Mann, zwey zum Druck, zwey zur Ablösung, bedient, und ist die bequemste, auch für hiesige Lande angenommene Dorfspritze. Nicht minder ist sie für große Kaufmannshäuser und Waarenmagazine sehr bequem zu brauchen.

No. IV. Hausspritzen zu 17½ Rthlr.

Diese Spritze hat 1) einen dreyzölligen kupfernen Cylinder; 2) eine kupferne Windblase; 3) ein kupfernes Reservoir, 1 Cubikfuß Wasser haltend; 4) ein eisernes Druckwerk; 5) hat 3 Ellen hanfenen Schlauch, durch welchen sie in einer Minute 1 Cubikfuß Wasser wirft, und den Strahl 30 Fuß weit trägt. Sie wird, als Handspritze, durch einen einzigen Mann bearbeitet, und ist sehr bequem innerhalb der Gebäude, sonderlich die Dächer von Innen zu defendiren, zu gebrauchen.

1784.

Eingeschickte Bemerkung über verbesserte Spritzen. Leipz. I. Bl. 1784.

In dem Int. Bl. des vorigen Jahres Nr. 50 auf der 423 u. f. Seite, findet man eine Bekanntmachung von feuerlöschenden Geräthschaften, und besonders von viererley Spritzen, welches die besten, dauerhaftesten, verhältnißmäßig- und wohlfeilsten seyn sollen, mit dem Zusatz, daß

an

an andern Orten dergleichen wohl nicht leicht möglich seyn möchte, zu verfertigen.

Dieses ist viel gesagt. Wenn einer einige Einsicht von Spritzen hat, so wird er gar bald gestehen müssen, wie bey diesen Spritzen in Rücksicht des wohlfeilen Preises, hierinne nichts zu finden ist. Ich will deshalb Nr. 1. annehmen zu 150 Thlr. Da heißt es 1) zwey kupferne Cylinder oder Stiefel 5 Zoll weit, die Höhe ist nicht angegeben. Sind nun die Cylinder oder Stiefel von Kupfer, so können dieselben nicht anders als von Kupferblech gefertiget werden, und folglich sind auch die sehr wenigen Röhren von dergleichen gefertiget. Da nun das Kupferblech, wovon die Cylinder und die Röhren gefertiget sind, nicht die Hälfte so stark ist, als in andern Spritzen welche messingene gegossene Stiefel haben, wie viel kann alsdenn in Ansehung des Metalls erspart werden? Ueberdieses läßt man Kenner des Metalls entscheiden, ob der sogenannte Kolben oder Stempel, nicht viel glatter und leichter in messingenen als in kupfernen Stiefeln oder Cylindern gehe?

2) Ist der Beschreibung nach, weder das Standrohr noch Wendungen oder Wendungs- und Schwungrohr an dieser Spritze. Wären diese Spritzen nur noch mit denen jetzt beschriebenen kupfernen Stücken versehen; so könnte man doch noch sagen, daß diese Spritzen dauerhaft wären; aber so muß ein vierellig[t] Stückchen von einem hanfenen Schlauche, diese Stelle vertreten. Wann nun noch dazu kommt, daß das Standrohr, Wendungen und Wendungsrohr von Messing seyn soll und muß, welches doch

 wenig-

wenigstens ein Rohr von 3 Ellen lang ausmachet; wie viel könnte man wohl die Ersparung des Metalls gegen ein Stückchen hänfenen Schlauch rechnen? Wenn man die erste Ersparung an den Stiefeln, und jetzt auch an den Röhren und Wendung 25 bis 30 Thlr. rechnet, so wird es nicht zu viel gerechnet seyn; hierzu kömmt nun noch die Ersparung des Wagens, denn in der Beschreibung heißt es: das ganze Werk ruhet auf einer Schleife; diesen Wagen kann man füglich 15 Thlr. rechnen.

Sollte nun dieses wohl eine wohlfeile Spritze genennet werden, die anderswo nicht leicht nachgemachet werden könnte? Nimmt man alles zusammen, als:

150 Thlr. für die Spritze,
30 „ so an den Stiefel erspart,
15 „ der Wagen, beträgt zusammen

195 Thaler.

Für dieses Geld kann man im Preußischen und Sachsen, eine ganz andere Spritze kaufen, von Dauer, Bequemlichkeit, Bearbeitung, und zum Transport, ingleichen auch in der Façon.

Wem ist denn der so sehr beschwerliche Umstand nicht bekannt, wenn eine Spritze auf einer Schleife ruhet? Man hat bey Feuersgefahr schon genug zu thun mit einer Räderspritze, solche zurückzuziehen, oder ihren Stand nach vorfallenden Umständen zu verändern, zugeschweigen mit einer unbeweglichen Schleife, woran Pferde vollauf zu thun haben und Menschenkräfte gar nicht zureichend

sind,

sind; dergleichen fortzuschaffen, und würden letztere immer der Gefahr ausgesetzt bleiben. Man weiß wohl, daß man hierauf antworten wird: daß der Schlauch deswegen gut sey, und man die Spritze nicht nöthig habe, so nahe ans Feuer zu bringen; man kann aber auch viele Vorfälle anführen, welche obige Besorgniß dennoch mannichfaltig bestätigen.

Gleiche Bewandniß hat es auch mit den übrigen 3 Sorten Spritzen. Es ist zuverlässig, daß vor dergleichen Summen Geldes schon vorlängst in allen Theilen und Eigenschaften größere Spritzen mit messingenen Cylindern oder Stiefeln, Standrohr, Wendungen und Wendungsrohre, alles von Messing, mit und ohne Windblasen, kupfernen Reservoir oder Wasserkasten zu erlangen gewesen, und man braucht dießfalls keine auswärtigen Vorschriften, als ob man an andern Orten nicht dergleichen machen könnte; die Güte, Dauer und Preise derer Schläuche will man jetzo nicht untersuchen oder beurtheilen.

Warum verachtet man denn die Stoßspritzen? Haben dieselben nicht zu allen Zeiten und noch in Feuersgefahr viele Dienste gethan und Nutzen geschaft, daß dieselben nun, um der Schläuche willen, sollen verbannet werden? das wird nicht geschehen; bey kleinen und Mittelstädten wo besonders nicht ganz steinerne Häuser sind; ingleichen auf den Dörfern, sind Schläuche mehr zur Last als zum Nutzen, eines Theils wegen der kostbaren Anschaffung derselben, zunächst aber auch wegen der Unterhaltung, welches die Erfahrung genugsam gelehret hat.

Vertheidigung der Weimarischen Spritzen.

Es hat sich der Fürstl. Sachsen = Weimarische Hofmechanicus, Herr Neubert, bewogen gefunden, gegen die in unsern Blättern dieses Jahres S. 4. und S. 27. eingerückten Bemerkungen über die im vorigen Jahre S. 423. bekannt gemachten verbesserten Feuerspritzen und Löschungsanstalten in den Weimarischen Landen eine Gegenantwort einzuschicken; der angenommene und über 20 Jahre befolgte Grundsatz aber, unsere Blätter bloß Thatsachen und nützlichen Aufklärungen zu widmen, wobey zwar Widerspruch, aber nie Bitterkeit statt finden kann, nöthiget uns, dessen Eingabe bloß auszugsweise hier mitzutheilen, da die Schrift selbst im hiesigen Int. Comtoir jedem der es verlangt, vorgelegt werden kann.

Er behauptet gegen die Einwendung, daß die Wohlfeilheit der Weimarischen Spritzen nicht anerkannt werden könnte, daß zwischen Stoß = und Absetzspritzen ein großer Unterschied zu machen sey, und daß es darauf ankomme, ob eine Fabrik oder ein Künstler gewöhnlich und in Anzahl (weil bey einer noch Ausstellungen statt fänden) Schlangenspritzen, die in Dauer und allen Rücksichten und Bestimmungen eben das leisteten, als die Seinigen wohlfeiler oder nur um eben den Preis liefern könne, als er.

2) Besteht er auf den Vorzug der Schlangen = gegen die Stoßspritzen, und nimmt es als eine Erfahrung aller guten Feuerdirectionen in England, Frankreich, Holland, Dännemark, in Hamburg, Berlin und mehrern Städten an, daß von 50 Fällen, wo die Schlangenspri-

tze

e vollkommen wirke, vielleicht 20 wären, wo die Absetz-
ner Stoßspritzen nichts thäten, und kein einziger, wo
mit Beurtheilung und Geschick die Schlangenspritze nicht
ngebracht werden könnte. Zugleich beruft er sich auf den
andesherrlichen Befehl in denen Fürstl. Sachsen-Weimar-
isch-Eisenachischen Landen, wo die meisten Absetzspritzen
ngeändert werden müssen, und auf des Herrn Obercon-
sistorialraths Silberschlag zu Berlin Urtheil über die-
en Punkt. Seine eigenen Gründe zum Vorzug der Schlan-
genspritzen legt er folgendermaßen dar:

a) „Bey hohen steinernen Gebäuden, Schlössern,
„Kirchen, Magazinen und großen Kaufmannshäusern,
„sind Absetzspritzen gar nichts nütze; sie besprengen frucht-
„los von außen die Mauern, gießen höchstens ein Bißchen
„Wasser aufs Dach oder zu den Fenstern hinein, indeß
„das Feuer innerhalb immerfort wüthet, um sich greift,
„und endlich das Dach und alles in Flammen setzt, wo
„dann ohnedieß Spritzen nichts mehr wirken können.
„Mit dem 200 bis 300 Ellen langen Schlauche der Schlan-
„genspritze kann ich ins Haus hinein, über alle Treppen,
„durch alle Thüren, bis ins brennende Zimmer, Maga-
„zin oder Boden laufen, und auf dem Flecke selbst Feuer
„löschen; das Wasser, so lange ich das Leitrohr führe,
„folgt mir immer, und kommt auf den rechten Fleck.
„Auf diese Art wurde erst noch vor wenig Wochen in ei-
„nem hiesigen Dorfe ein schon innerhalb brennendes Stroh-
„dach eines Bauerhauses mit einer meiner 50 Thlr. Sprit-
„zen gelöscht, und eine große Feuersbrunst verhütet.
„Konnte dieß eine Absetzspritze, und konnte sie eher wir-

„ken

„ken als bis das Feuer schon das Strohdach durchbro[illegible]
„und durch Hülfe des Windes schon andere ergriffen [illegible]
„te? Hätten Absetzspritzen das hiesige Fürstl. Schlo[illegible]
„Jahre 1774 retten können, so wäre es sicher nicht ab[illegible]
„brannt; denn sie waren in großer Anzahl und ni[illegible]
„schlechter Qualität, wie sich hernach gefunden, da. E[illegible]
„ne einzige tüchtige Schlangenspritze am rechten Fle[illegible]
„mit Muth gebraucht, hätte wahrscheinlich dieß grö[illegible]
„Gebäude gerettet."

b) „Die Schlangenspritze wirft wegen ihres stets
„unterhaltenen Strahls all ihr Wasser, die Absetzspritze
„hingegen nicht zur Hälfte ins Feuer; denn sie läßt bey
„jedem Absetzen ihren Wasserstrahl fallen, macht bis zum
„Feuer dadurch eine Wasserstraße, da jene hingegen kein
„Wasser verliert."

„Zum Beweise schlage ich dazu folgendes Experi-
„ment vor:

„Man nehme eine Absetzspritze, deren Wasserkasten
„ohngefähr 30 Feuereimer Wasser faßt, und No. 1. von
„meinen Schlangenspritzen die eben so viel faßt, stelle
„beyde neben einander, und fülle ihre Reservoirs mit Was-
„ser. An die meinige schraube man das bewußte 4 Ellen
„lange Stück Schlauch mit dem Leitrohre, statt des be-
„schwerlichen Stand- oder Wenderohrs der Absetzspritze.
„Jeder von diesen beyden stelle man in einerley Entfer-
„nung von ohngefähr 50 bis 60 Fuß ein Sturmfaß, mit
„der Oeffnung halb gegen die Spritze geneigt, als Ziel
„hin. Nun arbeite jede Spritze auf das gegebene Zeichen

„auf

auf ihr Sturmfaß los, und man wird sehen, daß die Absetzspritze von ihren 30 Feuereimern Wasser kaum 3, die Schlangenspritze hingegen von ihren soviel hinein, bringen wird, als es halten kann. Jene wird eine Wasserstraße vom Leitrohre an bis zum Sturmfasse machen, weil das Wasser sogleich niederfällt, sobald der Druck vorbey ist; meine hingegen kann kein Wasser verlieren, weil die Windblase und übrige Structur machen, daß die Kraft anhaltend bleibt."

c) „Die Absetzspritze schlägt, sonderlich bey brennenden „Strohdächern das Feuer mehr auseinander, läßt ihm „durch Absetzen des Strahls Luft und macht, daß es wei„ter greift, die Schlangenspritze hingegen nicht. Zum „Beweiß schlage ich folgendes Experiment vor:

„Man nehme die beyden vorgedachten Probespritzen, „entferne sie aber etwas mehr von einander, und nun le„ge man vor jede in gleiche Entfernung von ohngefähr „20 Schritten 3 starke Bündel trocknes Stroh, jedes 2 „Fuß von dem andern entfernt. Die Reservoirs sind „angefüllt, und die Leitrohre ruhen auf den Spritzen. „Nun zünde man die mittelsten Bündel an, und gebe je„dem Rohrführer der beyden Spritzen Ordre, das Sei„nige zu löschen: Der von der Absetzspritze wird nun „sein Leitrohr im halben Zirkel, weil er es nie in gerader „Linie wenden kann, und mit Mühe das brennende „Bund Stroh treffen, es aber keineswegs damit löschen, „sondern indem der Strahl in das mittlere Bund fährt, „werden die zwey nebenliegenden zu brennen anfangen, „weil der absetzende Strahl das Feuer auseinander schlägt,

„und

„und statt eins gelöscht zu haben, stehen nun drey in vol-
„len Flammen. Der Rohrführer der Schlangenspri[tze]
„hingegen wird mit seinem vierelligten Stückche[n]
„Schlauch (das er nach allen Richtungen schnell wend[en]
„kann) und gerade fortschiessendem Strahle, das bren-
„nende Bündel Stroh erst von aussen rundherum zu be-
„netzen anfangen, das Feuer in die Mitte zusammentrei-
„ben, und mit einemmale ersticken, ohne daß es eins von
„den nebenstehenden Bündeln zünden kann. Man mache
„die Anwendung davon auf ein brennendes Strohdach."

3) Vertheidiget er sich über die Erinnerung, daß er in seinen Spritzen weder gegossene metallene Stiefeln, noch dergleichen Stand- und Wenderöhr setze, mit der Erfahrung, daß metallene Stand- und Wenderöhre durch ihre Beugung und Knie unnöthige Frictionen im Wasserstrahle machten, unbequem im Gebrauch und überhaupt in Schlangenspritzen nichts nütze wären, und daß er zu den Cylindern geschlagenes Kupfer dem gegossenen vorgezogen, weil acht und zwanzigjährige Uebung in dieser Art ihm gelehrt, daß unter 12 kaum eins im Guß und Bohren gut ausgefallen, sie auch überhaupt zu spröde, die kupfernen aber wie er sie mache, weit elastischer und zuverlässiger wären; die Art wie er sie löthe, vollkommen rund und gerade arbeite, bohre, ziehe und polire, ließen in dem Stücke den gegossenen keinen Vorzug. Seine Stempel mache er nicht wie die allgewöhnlichen von 10 bis 12 Scheiben Sohlenleder, sondern auf eine ganz andere Art, daß sie den Stiefel ganz genau ausfüllen müßten. Vermuthlich wären die 900 schlesischen von keiner dauerhaften Arbeit gewesen.

4) Er-

4) Erklärt er sich, daß seine Spritzen allerdings auf einem Wagen stehen und darauf gesetzt werden könnten; die Erinnerung deshalb scheint aber auch dieß nicht zu verneinen, sondern die 15 Thlr. welche ein Wagen kostet, zu dem Beytrage der Spritze zu rechnen.

Endlich zeigt der Herr Hofmechanicus 5) an, daß er im Jahre 1769 zu Hamburg 100 Ducaten Prämie über eine gefertigte Spritze erhalten, bey welcher der Senator Kampe zu Göttingen mit ihm gewetteifert. Jener habe 16 Mann, Herr Neubert nur 8 Mann gebraucht; dessen Prämienspritze habe unter andern folgende harte Probe aushalten müssen: Die Hamburger gelehrte Gesellschaft hätte von Paris 4 Spritzen, worunter die eine bis 9 Thlr. gekostet, kommen lassen. Alle diese Spritzen wären schön gearbeitet, mit messingenen Cylindern und kupfernen Windblasen, selbst die Stempel von Messing und gleichsam ein Cylinder in dem andern eingeschmirgelt gewesen. Von diesen Spritzen wäre eine an eine Papiermühlenwelle mit einem Kurbelzapfen, und die seinige auf die andere Seite eben so angehängt gewesen; Tag und Nacht hätten beyde arbeiten müssen, da denn in 8 Tagen die Pariser total verdorben, die Neubertische hingegen diese Probe 4 Wochen ohne die geringste Beschädigung ausgehalten.

Von der Wirkung der Neubertischen Spritzen zu Dresden. Leipzig. Intelligenzbl. 1783. S. 76. 423. Zu Dessau. 196.

Klügers ganz hölzerne Spritzen werden empfohlen. Ebendaselbst S. 395.

Um

Um dieselbige Zeit wurde eine gleiche Einrichtung, wie in den Weimarischen Landen, auch in dem Gothaischen Herzogthum gemacht. Die Schlauchspritzen mit einerley Schrauben wurden im ganzen Lande eingeführt, und der berühmte Mechanicus zu Gotha, Herr Sekretär Schröder, bekam dazu den Auftrag von Herzoglicher Landesregierung. Dieser kunstreiche Mann erfand zugleich eine Maschine, die sich das Wasser bey dem Feuerlöschen selbst schaft. Journal von und für Deutschland. 1787. II. Theil. S. 368. Später wurde eine dergleichen in England erfunden.

Mechanicus Kirsten zu Dresden macht unterschiedene Bemerkungen über die ein- und zweystiefligten Spritzen, besonders die Neubertischen zu Weimar.

Wäre der Verfertiger der Weimarischen Spritzen ein guter Gießer, so würde er durch Ausarbeitung dieser Stücke von gegossenem und gebohrten Messinge, den Seinigen die Dauerhaftigkeit zu geben suchen, welche sie eigentlich haben sollen, so aber arbeitet er seine Sachen von gelöthetem Kupferbleche. Da nun solche gelöthete Stiefel niemals gebohret, und folglich in eine cylindrische Accuratesse nicht gebracht werden können, so ist auch leicht zu begreifen, daß selbige im Gebrauch allezeit mangelhaft seyn müssen, indem sie sich unten wenn der Druck geschiehet, erweitern und ausdehnen. Hieraus entstehet denn

gar

[illegible] bald ein sogenannter Sack; und alsdann ging man gleich den Kolben noch so scharf hineintreiben, er wird ihn dem [illegible] doch nicht zulangen, sondern das Wasser gehen lassen, ja auch wohl bey großer Gewalt gar zerspringen. Auf höchsten königlichen Befehl müssen in Schlesien an die 900 Feuerspritzen angeschafft werden. Der damalige Minister von Schlabrendorf hat sich alle ersinnliche Mühe gegeben, Leute ins Land zu ziehen, welche dergleichen verfertigen sollten; ist aber in sehr unrechte Hände gerathen, ohnerachtet er sie mit Vorschuß an Gelde und allen nur möglichen Wohlthaten überschüttet, sie hatten dafür eine große Menge von Kupfer zusammengelöthete Werke ins Land gefertiget, welche mehr Verwirrung und Schaden als Nutzen beym Feuer anrichteten. Bey Entstehung eines Dorfbrandes ohnweit Freystadt zersprungen wirklich 3 solche Spritzen.

Die Spritzen mit der Windkugel und beständigem Guße sind nicht etwa im Jahre 1783 erfunden, sondern man hat solche schon vor mehr als 100 Jahren, in Holland, Danzig und Hamburg gehabt, wo auch die Zubringer und hanfenen Schläuche vorlängst üblich gewesen. Außer diesen waren noch die Fall- und Druckwerke gebräuchlich, wo die Stiefel unter dem Boden der Spritze stunden, und das Wasser durch den Kolben in den Stiefel fallen mußte, weil man aber an diesen letztern verschiedene Fehler bemerkte, erfand man die sogenannten Saug- und Druckwerke, in welchen die inwendig im Kasten stehenden Stiefel das Wasser von unten durch Ventile an sich ziehen. Diese Saug- und Druckwerke gehen druckweise,

treiben aber das Wasser mit grosser Gewalt sehr hoch, und sind nunmehr seit geraumen Zeiten 2 Arten davon im Gebrauche gewesen, nämlich die eine, mit abgebrochner Windkugel, so im beständigen Gusse gehet, und die andere, so zwar im Gusse absetzet, jedoch das Wasser mit noch weit stärkerer Gewalt in das Feuer treibt. Diese beyde Arten haben besondern Umständen nach, zuweilen ihren grossen Nutzen, zuweilen aber auch ihre Mängel bewiesen. Bey dem Gebrauch der Schläuche an hohen massiven Häusern, Kirchen und Thürmen, ist der beständige Guß darum nützlich, weil die Schläuche so leicht nicht, wie von dem gewaltsamen Stoße der Absetzspritzen zerspringen; aber bey niedern Bauernhäusern, zwischen welche man allerwegs kommen kann, sind 1) die Schläuche sehr wenig brauchbar, 2) würden sie auch nicht gehörig unterhalten werden, und die Spritzen mit dem beständigen Gusse, würden hier dem Feuer den Abbruch nicht thun, welchen man von einem Werke erwarten kann, das nur druckweise gehet. Der Wasserstrahl, den diese Absetzspritzen mit weit grösserer Gewalt ins Feuer treiben, hat ohngleich mehrere Wirkung, als der nur gleichsam dagegen schleichende Ausguß derer erstern, es kömmt keinesweges darauf an, daß man das Feuer nur zur höchsten Noth erreiche, sondern die Kraft des Wassers muß sorgfältig erhalten werden, dann wird man den Unterschied des Löschens gar bald bemerken.

So ist auch der Abbruch, welchen man dem Feuer damit thut, allezeit geringer, als die Wirkung einer Absetzspritze, die, wenn man sich auch gleich 50 Ellen vom

Feuer

[illegible] [illegible] Balken müßte, dennohngeachtet durch die Kraft des Wasserstrahls allemal mehr ausrichtet.

Dieser Werke, von allen nur vorbeschriebenen Arten, so von stark gegossenem und ausgebohrten Messinge gefertiget worden, befinden sich nun weit über 200 nur allein in Chursachsen, und haben nun schon seit 50 Jahren her die besten Dienste gethan. Sie sind nicht wie die Weimarischen ohne Windröhre oder Knie, sondern damit vielmehr versehen, damit man sie ohne Schlauche gebrauchen und das Wasser nicht etwa nur zu 50, sondern zu 160 auch 170 Fuß hoch treiben könne. Der Stiefel in solchen Spritzen ist 6 Zoll über den Diameter, und gießt auf einen Druck 9 Pfund oder 4½ Dresdner Maaßkanne Wasser aus, es kostet auch keine und zwar incl. des Wagens, mehr als einhundert Thaler.

Die Selbsterfahrung hat mich mehr denn allzugründlich belehret, wie wenig nützliches, in denen von Zeit zu Zeit über die Spritzenverfertigungskunst herausgekommenen Schriften zu finden sey. Nur im Jahre 1781 erschien ein solches Werkchen des Herrn Ingenieur und Architekt Lucas Vochs, mit 8 Kupferplatten, in welchem ich eben dieses Nützliche vermisse. Er setzte seine Werke meistentheils auf Schleifen, wie die Weimarischen, allein wenn der Transport einer solchen Spritze, auch etwann in einer Stadt von einer Gasse zur andern zur höchsten Noth angienge, wie wollte man damit den entlegenen Vorstädten und benachbarten Dörfern zu Hülfe eilen? Solche Erfindungen rühren von Leuten her, die keine Praxie haben, und diesen muß man zu Gemüthe führen, daß es ganz

was leichtes sey etwas andres, aber nicht etwas bessers zu verfertigen!

Der Hofmechanicus Meidlein zu Anspach verfertiget Spritzen, welche bis in die Schweitz und nach Italien gehn, und dem Angeben nach mehr leisten sollen, als manches Werk von tausend Gulden. Sie kann von zwey Personen in jedes Haus getragen werden. Sie bestehet aus einem ovalen Zuber mit eisernen Rinken und Handhaben von außen, inwendig aber durchaus mit Messing gefüttert, und mit messingenen Stiefel und Ventill versehen, welches einen beständigen Strahl Wasser von ziemlicher Dicke, drey Stockwerke hoch treibt. Der Künstler hält sie dreyßig Gulden, und steht fünf Jahr lang für alle Bußwürdigkeiten. Anspach den 11 Ocbr. 1784.

Karl Kirn, Brunnenmeister und Branddirector zu Trier, verfertigte eine Spritze von mittler Größe, welche das Wasser bis an das höchste Kreuz des Domthurms 240 Schuh hoch in zwey Minuten trieb. Er verspricht Spritzen zu verfertigen mit zwey Druckwerken, welche das Wasser wohl Fingerdick 100 bis 110 Schuh von dem Spritzenrohr abtreiben, in zwey oder drey Minuten wohl fünf Eimer Wasser ausgießen, auch ohne einigen Verderb der Maschine zu besorgen, 300 Schuh hoch mit (dem) Schlauch aus-

austreiben. Journal von und für Deutschland 1785. II. S. 81.

Erwähnung der Berliner Feuerspritzen. Leipz. Intelligenzblatt. S. 232.

1786.

Gaspard zu Paris erfand eine Feuerspritze, deren Vorzug in der leichtern Bewegung der Stempel besteht, so daß sie ohne größer zu seyn, als andere Spritzen die einen fünf Linien starken Wasserstrahl achtzig Schuh hoch treiben, mit derselben Zahl Männer hundert und zwanzig Schuh hoch treibt.

Wahrscheinlich um diese Zeit machte der Mechanicus Beyscher zu Mannheim Spritzen, mit welchen man das Wasser nach zwey, drey ja sechs Orten zugleich spritzen konnte. Wahrscheinlich aber dürfte der Nutzen hiervon sehr gering seyn, weil man eine solche Menge Gußröhren nicht anders als auf das Ohngefähr richten kann.

Joh. H. Kaerl erfand eine Feuerspritze von Eisen, welche vermittelst zweyer Perpendikel, die von einigen Knaben im Schwung erhalten werden, das Wasser mit größter Gewalt forttreibt.

[illegible] 1787. [illegible]

Zu Cassel verfertiget Storch und Henschel Spritzen auf folgende Art: 1) Hat diese Spritze, deren innere und äussere Einrichtung in Ansehung der metallenen Stiefeln, Druckkolben ꝛc. sonst die gewöhnliche ist, nicht nur einen mit einem Seiher versehenen Kasten, wodurch das Wasser von oben eingeschüttet werden kann, sondern es sind 2) auch auf beyden Seiten derselben 2 Transporteurs oder Schläuche angebracht, welche aus einem nahegelegenen Bach, Brunnen oder Teich das nöthige Wasser selbst herbey hohlen, und also an einem Ort, wo diese Gelegenheit sich findet, das Einschütten des Wassers von oben ganz unnöthig machen. Sie hat 3) nicht nur oben 2 bewegliche metallene Spritzröhre, sondern auch an den Seiten 2 lederne Schläuche, deren man sich innerhalb eines Gebäudes bedienen kann, welche sämmtlich die Wasserstrahlen ohne Abzucken zu einer ansehnlichen Höhe treiben. 4) Können diese 4 ausgehenden Spritzröhre entweder alle zusammen, oder 3, 2, und eins besonders in Bewegung gesetzt und gebraucht werden, welches vermittelst eines einzigen Drucks an den zu dem Ende angebrachten Stellschrauben oder Kranen auf die leichteste Weise von der Welt und in einem Augenblicke bewirkt wird. Eben so können auch die sub 2. bemerkten anziehenden Schläuche da wo

sie

[illegible] Mutzen sind, auf eine gleich leichte Art ab-
gestellt oder abgedreht werden. 5) Auf den Fall,
daß ein Brand bey strenger Kälte entstünde, sind in
dem Körper der Spritze 2 kupferne Wärmer oder Kohl-
pfannen angebracht, welche die unausbleibliche Wir-
kung haben, das Wasser vor dem Einfrieren zu be-
wahren, folglich die Brauchbarkeit der Spritze in
aller Jahreszeit sicher zu stellen. Journal von und
für Deutschland II. 1787. S. 369.

Die Lamarische Spritze in Oschatz wird von
20 Mann, auf jeden 46 Pfund Kraft gerechnet, be-
arbeitet. Sie treibt ihren Wasserstrahl 120 Fuß
ohne Zucken und Absatz, mit 13 Linien Ausguß.
Leipz. J. Bl. 1789. S. 270. Derselben Spritze
des Herrn de la Maré wird 1788 im Leipz. J. Bl.
S. 109 gdacht.

1790.

Beschaffenheit der Feuerspritzen, welche Herr Brasch
in Hamburg fertiget. Intell. Bl. im Jahr 1790.
S. [illegible] und 2430.

Eine Feuerspritze Nr. 1. welche folgende Eigen-
schaften hat: Der kupferne Wasserbehälter, 4 Fuß
lang, 2 Fuß breit und 2 Fuß 4 Zoll hoch, steht auf
eisernen Achse, die Räder mit metallenen Büchsen.
Die [illegible] Zoll weit und 26 Zoll hoch. Jeden

 Stiefel

Stiefel hat seinen eigenen Windkessel, [illegible] 3 Zoll weit, und Klappenventile, und Leitrohr [illegible] Fuß 14 Zoll, und die Mündung gerade über dem Stiefel, inwendig 5 Zoll weit, der Kolben 4 Zoll hoch, und der Druckbalken mit Ziehstangen 4 Fuß lang. Die ganze Breite an der Erde 12 Fuß 2 Zoll und die ganze Höhe mit Hebung 5 Fuß. Die Maschine ist zugleich Zubringer und Spritze, und schöpft das Wasser durch das Saugwerk sogleich (ohne erst in den Kasten zu fließen) zum Leitrohr. Diese Einrichtung ist aber so neu nicht, wie man wohl vermuthet, sondern schon vor etlichen 40 Jahren von dem verstorbenen Mechanicus Voigt, im Modell gemacht worden, hat aber im großen zu machen damals noch einige Bedenklichkeiten gefunden, weil, wenn das Saugwerk schadhaft geworden, die ganze Maschine auch sodann als Spritze keine Dienste leisten kann. Diesem Mangel glaubt aber der Verfertiger bey dieser Maschine abgeholfen zu haben, indem er sie so eingerichtet hat, daß jedes für sich als Zubringer, als Spritze, und als Zubringer und Spritze zugleich zu brauchen ist.

Die Wirkung. Bey der Probe obiger Maschine, als Zubringer und Spritze, ward sie mit 8 Mann bearbeitet, allwo an dem Aufholer 5 Fuß Saug- 164 Fuß lederne Leitschlangen angebracht wurden.

Etliche

[illegible] 80 Fuß hingen ganz perpendikulär, die übrige [illegible] gieng über die [illegible] hinweg. [illegible] vom obersten Dachfenster an der Nordseite [illegible], und der freye Strahl gieng über die [illegible] Wallstraße und über den Schornstein des [illegible] nachbarten Eckhauses hinweg. Bey der Probe als Spritze (ohne Sangwerk) mußten bey der Druckstange noch 2 Mann mehr angestellet werden, in allem also 10 Mann, und reichte der Strahl mit der 164 Fuß langen Schlange in eben derselben Lage noch über 10 Fuß weiter über den Schornstein hinaus. Bey ersterer Probe, als doppeltes Werk, hatte die Oeffnung des Leitrohrs noch nicht völlig $\frac{7}{8}$ Zoll, bey letzterer aber $\frac{5}{6}$ Zoll Weite. Bey der Probe in die Höhe von der Erde, mit 25 Fuß Schlangen, gieng der Strahl über das Dach des Kunsthauses hinweg, welches eine Höhe von mehr als 80 Fuß ist. Nr. 2. ist Zubringer und Spritze ohne Kanne, der Stiefel ist 5¼ Zoll weit, 24 Zoll hoch, stehet in einem hölzernen Gestelle, kann von 2 Personen nach allen Orten hingetragen werden, und wird statt des Druckbalkens mit der Kurbel bewegt. Als Zubringer und Wegschaffer wird sie mit 4 Mann bearbeitet, und schafft in 2 Minuten ein Oxhoft Wasser, als Spritze müssen noch 4 Mann in Bereitschaft seyn, die sich einander wechselsweise ablösen. Die Mündung des Leitrohres hat

eine Oeffnung von [illegible] Zoll. Der [illegible] Strahl [illegible]
45 bis 50 Fuß hoch. Die Maschine kann sowohl bey
Feuer, als auch bey Wassernoth gebraucht werden.
Nr. 3. Eine Spritze mit 2 Stiefeln, jeder 4 Zoll weit
und von der nöthigen Höhe; die Kanne von Holz
und stehet auf eisernen Achsen, wie Nr. 1, die Räder
mit metallenen Büchsen, sie wird mit 4 Mann be-
dienet, und giebt einen Strahl, wie Nr. 2. Nr. 4.
5, 6, 7. sind auch kleine einstiefligte Spritzen, wov[on]
unter Nr. 5. einen Zubringer hat, und mit einer
kupfernen Kanne ist.

Einer zwar neuen aber nicht belobten Feuerspritze wird in dem Leipz. Int. Bl. 1790. S. 380 gedacht.

1791

machte Herr Joh. Fr. Berber zu Eisenach einen Preiscourant bekannt, von Spritzen welche viel ähnliches mit den Neubertschen haben; als einer großen Spritze zu 150, einer Landspritze zu 100, einer Dorfspritze zu 50 Thaler. S. mit mehreren Reichsanzeiger 1791. II. S. 1054.

1792

erbietet sich der Mechanicus J. H. [illegible] zu Haarhausen im Amte Homberg an der Ohm, eine Spritze mit einem Wagen, nach Chaisenart eingerichtet, zwey [illegible] Ohm Wasser haltend, zu machen. Sie soll

[illegible] einen gestreckten Schwanenhals und zwey Schläu-
[illegible] jeden zu 100 und 150 Fuß lang haben, dann
[illegible] und einfach wirken können. Diese drey-
[fa]che Wasserergießung geht durch einen einzigen Hahn)
und kann von einem Manne, der den Schwanenhals
führt, mit einem Fuße regiert, und nicht nur in ei-
ner Minute ausgepumpt, das Wasser aber über 200
Fuß hoch durch den Schwanenhals in die Höhe ge-
trieben werden.

Die Veranlassung hierzu gab ihm eine Nach-
richt aus Philadelphia, daß daselbst eine Feuerspritze
sey, welche in einer Minute 680 Quartier Wasser
169 Fuß hoch auswürfe. Reichsanzeiger 1792. II.
S. 171.

1795

ertheilte die königliche Societät zu Göttingen
den Preis von 12 Ducaten auf die Frage: wie kön-
nen die Rettungsanstalten verbessert werden, ohne
das Löschen zu hindern, dem Herrn Diaconus Müller
zu Erfurth.

1796

wurde von Nürnberg aus eine Spritze angebo-
ten, in welcher nichts besonderes war, als daß die
Stiefel, folglich auch die Kolben viereckig sind.
Reichsanzeiger 1796. II. S. 1353.

In

In dem Journal für Fabrik, Manufactur und Handlung 1796. Monat März. S. 2[illegible] ist eine neue Art Tonnenfeuerspritze, von Joseph Bramah, Spritzenmacher in London erfunden, und mit einem königlichen Privilegio begünstiget beschrieben, und eine Zeichnung, auch eine vollständige Vorschrift, wie sie zu Löschung des Feuers gehandhabt werden müsse, gegeben.

1797

wurde der Preis, welchen die königliche Societät der Wissenschaften zu Copenhagen im Jahr 1795 auf die beste Beantwortung der Frage: wie die Feueranstalten in großen Städten zu verbessern seyen, ausgetheilt. Den ersten zu 300 Thalern bekam Herr Professor Valentiner in Kiel; den zweyten zu 100 Thalern Herr geheime Regierungsrath Sträßer zu Hildburghausen; den dritten zu 50 Thalern D. Krügelstein zu Ohrdruf.

Von den in England gebräuchlichen Feuerspritzen mit Saugwerk und Schläuchen, findet man eine Zeichnung und Beschreibung in Desagulieurs aus dem Englischen in das Französische übersetzten Cours de Physique experimentale. Paris 1751. 4. im 2ten Theile S. 599. Pl. 44 u. 45. Seit der Zeit sind die Spritzen dieser Art vermuthlich noch in einem oder andern Theile ver-

bessert worden; doch sind diejenigen, die bey den Feuerassecuranzgesellschaften in London im Gebrauch sind, vermuthlich von dieser Gattung. Aus den englischen Originaladressen, (davon eine in der Uebersetzung unten folget) ist zu ersehen, daß die verschiedenen Sorten nicht mehr kosten, und eben so viel, wo nicht mehr, leisten, als die unsrigen in gleichen Verhältnissen; und dabey den grossen Vorzug haben, daß sie sich von selbst füllen, leichter zu bewegen, in alle schmale Eingänge zu bringen, und, weil kein Holz daran ist, sondern der Kasten bloß von Kupfer, und das Gestelle und die Räder von Eisen, unverbrennlich sind. In Gotha, in dem Herzoglichen Feueranstaltsschuppen, ist eine dergleichen vor etlichen Jahren aus Engeland verschriebene Spritze zu sehen, welche auch im Gebrauche soll bewährt gefunden worden seyn. Erfreulich ist es, zu vernehmen, daß durch die in Berlin versuchte Nachahmung Hoffnung entsteht, diese vollkommeneren Werkzeuge in Deutschland bekannter werden zu sehen. Am nützlichsten für unser Publicum möchte es aber wohl seyn, wenn ein wohlhabender Gutsbesitzer oder eine Commun sich auch entschlössen, eine solche Spritze aus England kommen zu lassen, wodurch ein Modell unsern Kunstmeistern unter die Augen käme, und nur die Transportkosten über den gewöhnlichen Preis zu verwenden seyn würden.

Hadley

Hadley and Son, Long Acre, and N. 87. Lower [illegible] Schithfield, London, liefert Spritzen und Schläuche nach folgenden Größen, Maaßen und Preisen.

Die erforderliche Anzahl Leute bey den jetzt folgenden Spritzen.

1te Größe von Feuerspritzen	8
2te " " "	12
3te " " "	16
4te " " "	18
5te " " "	22
6te " " "	24
1te Größe von Gartenspritzen	2
2te " " "	4
Handsprüße	1

Die Anzahl der Gallons, à 4 Kannen gerechnet, welche angezeigte Sprißen in einer Minute von sich geben.

1te Größe	70	Gallons	—	280	Kannen.
2te "	100	"	—	400	"
3te "	120	"	—	480	"
4te "	150	"	—	600	"
5te "	170	"	—	680	"
6te "	200	"	—	800	"
1te v. Gartenspr.	30	"	—	120	"
2te " "	50	"	—	200	"
Handsprüße	16	"	—	64	"

Die

Die Anzahl Yards, à 1½ Elle gerechnet, wie weit sie das Wasser treiben.

1te Größe	37 Yards	—	55½ Ellen.
2te	40 "	—	60 "
3te "	45 "	—	67½ "
4te "	48 "	—	72 "
5te "	50 "	—	75 "
6te "	52 "	—	78 "
1te Größe v. Gartenspr.	25 "	—	37½ "
2te " "	33 "	—	49½ "
Handspritze	12 "	—	18 "

Die Preise derselben mit einem 6 Fuß langen Strahlrohr, 1 Pfund St. zu 6 Rthlr 6 Gr. gerechnet.

1te Größe v. Feuerspr.	24 Pf. St.	— 150 thlr.	— gr.	
2te " " "	34 " "	— 212	" 12	"
3te " " "	40 " "	— 250	" —	"
4te " " "	48 " "	— 300	" —	"
5te " " "	55 " "	— 343	" 18	"
6te " " "	62 " "	— 387	" 12	"
1te Gr. v. Gartenspr.	14 " "	— 87	" 12	"
2te " " "	18 " "	— 112	" 12	"
Handspritze	8 Pf. St. 18 S.	— 52	" 12	"

Preise

Preiſſe der ledernen Schläuche, 4 Fuß mit meſſingenen Schrauben, 1 Pfund St. zu 6 Rthlr. 6 Gr. gerechnet.

1te Größe —	3 Pf. St.	4 S.	— 20 thlr.	— gr.
2te , —	3 ,	, 6 ,	— 20 ,	15 ,
3te , —	3 ,	, 10 ,	— 21 ,	21 ,
4te , —	3 ,	, 14 ,	— 23 ,	3 ,
5te , —	4 ,	, — ,	— 25 ,	— ,
6te , —	4 ,	, 10 ,	— 28 ,	3 ,
1te Gr. v. Gartenſ.	2 ,	, 10 ,	— 15 ,	15 ,
2te , , , —	2 ,	, 18 ,	— 18 ,	3 ,
Handſpritze	2 ,	, — ,	— 12 ,	12 ,

Leipzig. Intelligenzbl. 1797. Nr. 9.

Der Churfürſtliche Maſchinendirector D. Joſeph Bader in München hat eine neue große Feuerſpritze erfunden, welche nach wiederholten genauen Beobachtungen bey gehöriger Arbeit 10 Eimer oder 26 Bayriſche Cubikſchuh Waſſer in jeder Minute auf eine ſehr beträchtliche Höhe treibt, und dieſe Waſſermenge durch einen 25 Schuh langen Saugſchlauch, deſſen Ende in einen Bach, Brunnen oder Behälter geworfen wird, während der Arbeit ſelbſt an ſich zieht, ſo daß ſie zugleich als Zubringer und Spritze wirkt. Man kann dabey nach Erforderniß der Umſtände mit dem Standrohr allein, mit dem

[Stand]rohre und einem Schlauche, mit 2 Schläuchen, [o]der mit dem Standrohr und 2 Schläuchen zugleich [ar]beiten; folglich an drey verschiedenen Orten zugleich [lö]schen, mithin mit dieser einzigen Maschine, welche [vo]n 2 Pferden mit der größten Leichtigkeit gezogen [w]ird, so viel als mit 3 gewöhnlichen großen Spritzen [a]usrichten, welche zusammen 3 mal so viel Platz und wenigstens 6 mal so viel Arbeit zu ihrer Bewegung und Beyschaffung der Wassermenge erfordern würden.

Herr D. von Marum hat eine in Holland erfundene tragbare Feuerspritze beschrieben, die aus einer 10 Zoll langen und 3 Zoll breiten, aus geschlagenem Kupfer verfertigten Pumpe, aus einem Sauger, und aus einer Klappe besteht. Die Pumpe ist mit einer kupfernen Büchse umgeben, welche 6 Zoll weit ist, worin die Pumpe nach einer Seite steht. Wenn das Wasser beym Niederdrücken des Saugers, aus der Pumpe in die sie umgebende Büchse gepreßt wird; so läßt eine schrägstehende Klappe das Wasser hindurch, verhindert es aber, in die Pumpe zurück zu kehren, wenn der Sauger in die Höhe gezogen wird. Diese Klappe steht 3 Zoll über dem Boden der Büchse. Durch eine kupferne Röhre, an welche eine lederne, anderthalb Zoll weite und 4 Fuß lange Schlange angeschraubt ist, wird das Wasser herausgepreßt. Die

lederne Schlange hat an ihrem Ende eine kupferne Sprißröhre, die 20 Zoll lang und 3 viertel Zoll weit ist; an das Ende derselben ist ein kupferner Knopf angeschraubt, worin ein Sprißloch von ein viertel Zoll im Durchmesser ist. Weil die Büchse, welche die Pumpe umgiebt, luftdicht schließt: so wird die in der Büchse enthaltene Luft genöthiget, einen desto kleinern Raum einzunehmen, je nachdem mehr Wasser in dieses Gefäß eingepreßt wird. Die also zusammengepreßte oder verdichtete Luft, welche auf die Oberfläche des in der Büchse enthaltenen Wassers drückt, treibt dasselbe durch die Röhre in die lederne Schlange und bewirkt einen Strahl, der desto höher steigt, jemehr die Luft in der Büchse durch das Wasser verdichtet wird, das man hineinpreßt. Dieß hängt von der Schnelligkeit ab, womit man beym Pumpen verfährt. Ein Mann kann das Wasser damit auf 50 Fuß Höhe treiben. Gren neues Journal der Physik. 1797. IV. Bd. 4. Heft. S. 455.

1798.

Der Kupferschmidt Meister Herold allhier, hat neuerlich für die hiesige Academie eine Feuersprüße nach Karstens Manier ganz neu verfertiget, die wegen der Wichtigkeit der damit angestellten Versuche, allgemeiner bekannt zu werden verdient.

Diese

Diese Spritze hohlt sich 1) durch ein kupfernes Saugrohr das Wasser selbst, treibt es 2) durch eine 100 Fuß lange Schlange fort, und läßt es 3) durch ein [illegible] Stand- und Strahlrohr in die Höhe steigen. Beyde Ableitungen, sowohl Schlange als Strahlrohr sind mit großen Hähnen von Meßing versehen, um das Wasser nach Willkühr zu verschließen. Findet man nämlich bey einem entstandenen Feuerunglücke, daß durch die Schlange mehr bewirkt werden könne, als durch das Wenderohr, so läßt man dieses vermittelst des Hahnes verschließen. Kann man aber durch das Rohr mehr leisten, so schließt man die Schlange. Im Nothfall kann man zwey Wasserstrahlen gehen lassen.

Die am 23. Julius d. Jahrs in Beyseyn vieler Augenzeugen mit selbiger angestellten Versuche waren folgende:

Man führte erstens aus solcher einer andern Spritze das Wasser 200 Fuß weit zu, so daß man mit dieser zweyten Spritze und doch auch hoch aus jener einen Strahl geben lassen konnte, wobey sie sich durch das obere erwähnte 15 Fuß lange Saugrohr das Wasser selbst hohlte. Ein zweyter Versuch, wurde an dem hiesigen, bekanntlich sehr hohen Stadtthurme gemacht. Durch eine 300 Fuß hohe Schlan-

ge wurde das Wasser in dessen Kuppel hinaufgetrieben und oben ein Strahl herausgelassen, welchem hierauf, nachdem der Hahn unten am Standrohr geöffnet worden war, ein zweyter folgte. Dieser Versuch wurde zweymal angestellt. Das erstemal waren drey Minuten Zeit erforderlich, um das Wasser zu dieser Höhe hinaufzutreiben, weil die Schläuche sich erst volltränken mußten. Beym zweytenmal hingegen, da die Schläuche sich vollgetränkt hatten, wurde es in einer Minute hinaufgetrieben. Meister Herold offerirt in Arbeiten dieser Art seine Dienste. Jena den 9ten August 1798.

Bey dem Feuerlöschungsinstitut angestellte Directoren

G. E. E. v. Trützschler.
E. W. A. Koch.
J. Wilhelm.

Reichsanzeiger 1798. Nr. 188.

Es hat die löbliche Feuerinspection zu Jena im R. A. Nr. 188. d. Jahrs eine vom dortigen Kupferschmidt Herold verfertigte Feuerspritze angepriesen, (ohne dabey anzuzeigen, wie hoch der Strahl aus dem Rohre geht,) welche das Wasser 400 Schuh hoch durch einen Schlauch auf den Thurm treibt.

Es

Es wird uns demnach auch erlaubt seyn, uns
dem hiesigen Hofkupferschmidt Röser das erbetene
Zeugniß öffentlich zu geben, daß er mit dergleichen
Spritzen längst bekannt ist.

Es kommt hierbey auf 3 Fragen an:

1) Hat man die Arbeit von uralten Spritzen
abgesehen, oder vom Glockengießer giessen lassen,
oder die Stiefel oder Cylinder von Kupfer selbst verfertiget?

2) Hat man auch die Erfahrung gemacht, daß
gegossene Stiefel bey dem Gebrauch zersprungen sind?
daß kupferne Stiefel zu weich sind, und vom unreinen
Sandwasser sich ausschleifen?

3) Hat man Bedacht mit darauf genommen,
den Wind hinter das Wasser zu setzen, immasen der
Wind dem Wasser die ganze Kraft giebt?

Ob wir nun wohl vorausehen, daß bey der
Herzlindischen angerühmten Spritze auf alle diese Erfahrungsregeln werde gehörige Rücksicht genommen seyn;
so müssen wir doch dem Hofkupferschmidt Röser allhier, welcher nunmehro funfzig Feuerspritzen zum
Fahren und Tragen verfertiget, welche gedrückt und
welche gedrehet werden, mit Schläuche und ohne
Schläuche, mit Windkörper und ohne Windkörper,

 und

und nach [illegible] in Händen habenden obrigkeitlichen Attestaten, 136 Nürnberger Schuh hoch, drey und zwanzig Schuh von der Mündung des Rohrs weg, und durch Schläuche aber achtzehnhundert Schuh weit getrieben werden können, das Zeugniß reichhaltiger Erfahrung und nützlicher Erfindungen geben, wie er denn eben jetzt wieder eine neue Art von Spritzen erfunden hat, die unglaubliche Wirkung thut, und wovon das kleine Modell bey ihm zu sehen ist, das auch folgender Beschreibung bekannt gemacht zu werden verdient.

Es hält dieses Modell nur ½ Pfund Wasser, welches es durch einen Saugbeutel in sich zieht, und solches durch einen Schlauch [illegible] und durch das Rohr zugleich, vierzig Schuh hoch, von der Mündung des Mundstücks an gerechnet, mit einem zusammenhaltenden Strahl, und zwar in einer Minute zwey und dreyßig Pfund Wasser auswirft. — Berechnet man nun dieses nach [illegible] Grösse, so giebt eine solche Spritze, wenn der Cylinder [illegible] Wasser hält, in einer Minute 30 Eimer Wasser aus. Das Rohr der Spritze sammt dem Stiefel ist von geschlagenem Messing, ½ Zoll stark, die 2 Cylinder sind mit Schlagloth zusammengelöthet, ganz rein ausgebohrt, und alles mit Schrauben zusammengeschraubt, und nicht mit Zinn zusammengelöthet, dergleichen [illegible] taug-

tägliche Arbeit ihm schon mehrmals zur Abänderung unter die Hände gegeben worden. Demnächst hat er auch eine neue Art Rettungsleiter in Feuersgefahr erfunden, wovon er das Modell nach Hamburg geschickt, und von dortiger patriotischer Gesellschaft der Künste und nützlichen Gewerbe dafür raisonable bezahlt worden. Wenn auf hohen Gebäuden oder Thürmen, wozu die Treppen schon brennen — oder schon abgebrannt sind, sich Menschen oder zu rettende wichtige Mobilien sich befänden; so leistet dazu eine solche Rettungsleiter herrliche Dienste. Sie ist von Gelenke zu Gelenke mit Schnellfedern versehen, vermittelst welcher sie sich, mit Beyhülfe eines einzigen Mannes, von Stockwerk zu Stockwerk dergestalt aufschlagen läßt, daß man nicht nur aus den höchsten Fenstern Menschen und Mobilien mit Sicherheit retten — sondern auch diese Rettungsleiter, wenn man ihre Querblätter aufschlägt, als ein Tünchergerüst vor den Fenstern aller Stockwerke brauchen kann.

Um der Gemeinnützigkeit willen haben Wir alles dieses öffentlich anzuzeigen ebenfalls nicht versehlen wollen. Hildburghausen den 14. Oct. 1798.

Herzogl. Feuercommißion.

Der Vollständigkeit wegen sey es mir erlaubt, aus des Herrn G. R. R. Straßers Preisschrift folgendes anzuführen. Haben Silberschlag und Heß versichert, daß das die größten Schlauchspritzen wären, welche 15 — 20 Cubikschuh Wasser enthielten, daß der höchste Strahl nur zu 86 — 87 Schuh von der größten Kraft von sechszehn Männern getrieben, und der Durchmesser des Stiefels nur sechszöllig sey, so ist seitdem die Kunst höher gestiegen.

Wir haben hier in Hildburghausen einen sehr geschickten Rothgießer und Hofkupferschmidt, Namens Röser, der dauerhafte und den Strahl zusammenhaltende Spritzen mit allgemeinem Beyfall verfertigt, die den Strahl nach aufzuweisenden Attestaten, 126 Schuh in die Höhe treiben, deren Stiefel acht Zoll im Durchmesser hat und deren Kasten 36 Cubikfuß, oder 18 Eichweimer Wasser beherberget. Er fertigt Tragspritzen, Fahrspritzen und Schlauchspritzen.

Der Tragspritzen fertigt er viererley Gattung:

1) Eine mit einem Rohr und einfachen Stiefel 20 Zoll hoch und im Diameter 3½ Zoll, das Leitrohr nach Proportion des Werks 4 Schuh lang.

2) Den

2) Dergleichen nebst einem Stiefel und einem Windkessel und einem Rohre von gleicher Höhe und Weite, wie die vorige.

3) Dergleichen mit einem Stiefel nebst einem Windkessel von gleicher Höhe und Weite, wie die erste, statt des Rohrs aber mit einem ledernen Schlauch von 3 Schuh lang mit einem messingernen Mundstück von 1 Schuh, welche gemächlicher und wohlfeiler als die vorigen sind, indem eine nur fünf und zwanzig Thaler kostet.

4) Dergleichen von neuer Erfindung, wenn man sie im Zimmer bey der Hand behalten will. Sie ist geformt, wie eine Commode. Das Werk von Metall ist mit einem doppelten Stiefel und einem Windkessel von gleicher Höhe und Weite, wie die erste, und einer Communicationsröhre nach Verhältniß der Maschine. Zum Einsaugen einen Heber, nach Verhältniß von 3—12 Schuh mit Gelenken, den man sodann nach Eröffnung der Commode in einen Zober voll Wasser wirft, und auf der andern Seite wieder die Commode öffnet, einen Schlauch heraus nimmt, welcher schon an die Maschine geschraubt ist, und durch die Zimmer hindurch läuft. Auf jeder Seite stehet 1 Mann, welcher eine in der Commode liegende Kurbe (oder Drehgriff) an-

steckt, und damit weht, wodurch sich das Wasser auf der einen Seite in die Maschine zieht, und auf der andern Seite durch den Schlauch das Wasser ohne abgesetzt im vollen Strahl herauswirft. Jede dieser drey ersten Sorten von Tragspritzen treibt das Wasser 70 Schuh hoch; die vierte aber nur 40—50 Schuh hoch durch den Schlauch.

Der Fahrspritzen fertigt er auch fünferley Gattung:

1) Eine mit einem Stiefel $7\frac{1}{2}$ Zoll im Durchschnitte und 22 Zoll hoch von geschlagenem Messing, weil dieses das dauerhafteste aller Metalle ist, in der Dicke $\frac{1}{4}$ Zoll; er muß aber abgedreht und ausgebohrt werden, wie ein gegossener, nebst zugehörigem Leit- oder Gußrohr von 6 Schuh in der Länge, welches den Wasserstrahl 125 Schuh in die Höhe treibt. Diese Spritze wirft auf einen Druck 4 Eimer Wasser aus.

2) Dergleichen auch nur mit einem Stiefel von gleichem Durchschnitte, Höhe und Stärke, von geschlagenem Messing, mit einem Windkessel von Kupfer, nach Verhältniß des Stiefels, damit der Auswurf des Wassers nicht stoßweise sondern ohnabgesetzt erfolge, nebst einem messingenen Leitrohr 6 Schuh

lang,

[illegible]ch, welches das Wasser zu gleicher Höhe [illegible]
[illegible] nächst [illegible] Sprütze [illegible]

3) Dergleichen grössere Sorte, die von 16 Mann gedruckt werden kann, und 125 Schuh weit [illegible] Höhe hinabgesetzt den zusammenhaltenden Wasserstrahl, und zwar in 1 Minute 3 Cubikschuh oder [illegible] Wasser hinwirft, mit 2 Stiefeln, wovon jeder [illegible]zöllig ist, von geschlagenem Messing mit einem Windkessel, von Kupfer (mit [illegible] messingenen [illegible]) nach Verhältniß des Stiefels nebst einem messingenen Leitrohr 6 Schuh lang.

[illegible] Dergleichen allergrößte, von [illegible] Menschen gedruckt, mit 2 messingenen Stiefeln, jeder 8 Zoll im Durchschnitt, einem kupfernen Windkessel nach Verhältniß des Stiefels, und einer Communicationsröhre, woran ein Sauger (Heber) geschraubt ist, welchen man in einen Fluß, Canal, oder Brunnen wirft, dabey ein messingenes Leit- oder Gußrohr von 6 Schuh lang, auch einen ledernen Schlauch von etlichen 100 Ellen lang, welche beyde zugleich, nämlich Rohr und Schlauch, ihren vollen Strahl mit gleicher Gewalt und gleicher Weite auswerfen, jedoch in viel größerer Wassermenge, als die vorigen. Von dieser Art Sprützen hat man den Vortheil, daß,

indem

indem man das Feuer im Innern eines brennenden Hauses mit dem Schlauch auslöscht, man zugleich mit ebenderselben Spritze durch das Rohr das benachbarte Haus defendiren kann.

In der Recension der Straßerischen Schrift Allgemeine Litteraturzeitung 1799. Nr. 262. wird gesagt, daß Röser in Beschreibung seiner Spritze nicht deutlich genug die Quantität Wasser angegeben, welche die Spritze ausgieße, und daß es statt eines Cubicfuß ein Viertel Cubicfuß heißen müsse.

Englische Spritzen.

Einige Notizen und Anfragen im R. A. über Spritzen und Spritzenbau insbesondere aber der entschiedene Vorzug, welchen die ungleichen Feuerspritzen in ihrer Wirkung sowohl, als auch in Rücksicht des Preises vor vielen andern bisher bekannten Gattungen gewähren, geben die Veranlassung das [illegible] [illegible] auf sie aufmerksam zu machen. Sie [illegible] schüttet nach dem Verhältniß ihrer Einrichtung von 70 — 200 Eimerchen Wasser in einer Minute, durch einen ununterbrochenen Wasserstrahl von 100 — 150 Fuß weit. Ihr körperlicher Umfang ist dabey so beschränkt, daß sie durch eine Oeffnung von 4 Fuß breit und 5 Fuß hoch, mithin in jedes Haus, fast in jedes Zimmer kann geführt und geleitet werden.

In

In der hiesigen Gegend befinden sich deren drey, wovon die eine nun schon seit 18 Jahren bey vielen Feuersbrünsten mit dem wirksamsten Erfolg gebrauchet worden, ohne daß sie einer andern Reparatur als des Reinigens bedurft hätte, obgleich auf Dörfern sehr oft unreines schlammigtes Wasser gebraucht worden war. Zwey sind erst neuerlich angeschaft und entsprechen der Erwartung völlig. Die eine treibt ihren Strahl durch einen Schlauch von 40 Fuß noch auf eine Höhe von 160 Fuß und noch eben so hoch durch einen Schlauch von 100 Fuß. Der Bürgermeister Hüborter hieselbst nimmt für die Verfertigung in London Bestellungen an. Peina im Stift Hildesheim 1799. Reichsanzeiger 1799. Nr. 68.

Einen sehr vortheilhaften Zuwachs erhält das Feuergeräthe durch den Feuerzeiger (Pyraetlegraphen) des Herrn Studiosus Pauaner in Jena. Eine kurze Beschreibung nebst dem Modell wird in dem Intelligenzcomtoir zu Leipzig vorgezeigt. L. J. Bl. 1799. Nr. 35. S. 287. Die umständlichere Beschreibung wird in dem dritten Theil der Schriften von der Gesellschaft naturforschender Freunde Westphalens, welche den Erfinder zu ihrem Mitgliede ernannte, erscheinen. Siehe Goth. gelehrten Zeitung 1799. Nr. 69. S. 592.

IV.

Hülfsmaschinen.

Hier ist der Ort der verschiedenen Erfindungen zu gedenken, auf welche man nach und nach gekommen ist, die Sprützen näher an das Feuer zu bringen oder auf eine leichtere Art ihnen Wasser zu schaffen.

Erfindung eines aerostatischen Kunstzeuges, womit aus allem Schöpf- und Pumpwerk, oder wie es nur nach den bisher bekannten hydraulischen Maschinen den Namen haben mag, auf etliche 100 Ellen hoch Röhrwasser gebracht werden kann. Von Carl Immanuel Löscher. Leipzig 1797. 4. 6 Bogen. 4 halbe Bogen Kupfer.

Herr Löscher stellte eine einfache Röhre, 12 (Leipziger) Zoll lang und einen halben weit, in Wasser, spitzt dann unten an selbige schief eine andere, etwa einen viertel Zoll weite, und blies in solche; die aufsteigenden Luftblasen gossen oben viel Wasser aus. Das führte ihn auf den Gedanken, Luft in Wasser zu blasen und dadurch solches aufwärts zu treiben. Die dazu nöthige Vorrichtung ward von ihm geschildert und abgebildet. Der Wind darf nicht absetzen, sonst fällt das in die Röhre hinaufgetriebene Wasser wieder zurück; deswegen müssen wenigstens 3 Blasebälge

seyn,

seyn, damit wenn einer einmal niedergedruckt ist und wieder aufgezogen wird, während dem Heraufziehen der andere oder dritte schon im völligen Blasen begriffen ist, den Wind gleichförmig zu unterhalten. An der Maschine ist nichts in Bewegung, als die Blasebälge, die können in einer willkührlichen Entfernung von der Maschine liegen und ihr in einer fortgeführten Windlotte den Wind mittheilen: also lassen sich Blasebälge und Maschinen an Orten anbringen, wo im Winter der Frost ihrem Umgang nicht hinderlich ist. Gött. Anz. 143. Stück v. 9. Sept. 1797.

Eine zwar nicht eigentlich hieher gehörige Balliste, wahrscheinlich nach Art der Löscherischen, welche dienen kann große Massen Erde in das Feuer zu werfen, wird im Leipz. Intelligenzbl. 1764 angezeigt.

Man hat sich bemühet, die Wirksamkeit der Spritzen durch eigene Vorrichtungen zu vermehren.

So befindet sich in Geislers Auszug aus den Transactionen der Societät zu London zur Aufmunterung der Künste, der Manufacturen und der Handlung. Erster Band, mit Kupfern (Dresden 1795. 324 S. ohne Inhalt. 1 Thlr. 8 Gr.) die Nachricht, eine Erfindung des Herrn [illegible] betreffend, vermittelst eines Gestelles das Spritzenrohr dem Feuer im Innern eines Gebäudes [illegible] oder

Höhe

Höhe so nah zu bringen, als möglich, um die Wirkung des Wasserstroms zu verstärken.

Eine dergleichen vortheilhafte Vorrichtung hat schon der brave königl. polnische Modellmeister Andreas Gärtner zu Dresden bewerkstelliget. Diese Erfindung bestehet darinn, daß man mit den gemeinen Feuerspritzen von unten auf der Erde alle hohe Häuser bis oben aus erlangen, auch gar darüber wegspritzen kann, im Freyen auf der Gasse, daß das Wasser in das Feuer steigt, durch die Fenster und Kappfenster, oder von oben von der Höhe in das Feuer gießt oder fällt. Das Mundstück von der Spritze kann weiter seyn, daß mehr Wasser durchkömmt, und kann ein Eisen dabey gebraucht werden, wie ein Brecheisen, daß man nöthigen Falls ein Loch in das Dach damit stoßen kann. Die Maschine bestehet aus vier dünnen Stangen, und wird nach der Höhe der Gebäude gestellet, und kann schnell hin und her nach der Stelle des Feuers gewendet werden. Der erste Versuch wurde damit in der Reitbahn zu Dresden gemacht. Breslauische Sammlungen. Monat November 1721. S. 560.

Noch älter ist ein wahrscheinlich zu gleicher Absicht eingerichtetes Kunstwerk. Beschreibung eines Wasserkrahns, welcher in großen Feuersbrün-

[illegible]ünsten sehr nützlich zu gebrauchen, und mit [illegible]eringen Kosten angeschafft werden kann, zu- [illegible]gleich in einem Kupferstücke vorgestellt. Mit [illegible]einem Anhang eines Druckwerks vor Kirchen, [illegible]Rathhäuser und Schlösser. Cölln an der Spree [illegible]665. 4. 1¼ Bogen mit einer Kupfertafel.

Das neueste Kunstwerk dieser Art wird, wie fol- get, beschrieben:

„Bey den unleugbaren Vortheilen, welche die Schlauchspritzen leisten, geschiehet es nur allzuoft, daß wenn der Brand in den obern Stockwerken wü- thet, diese Schläuche nicht mehr, ohne große Gefahr der Arbeiter, auf den Treppen hinaufgeleitet werden können. Man hat daher schon mehrmalen auf leicht auszuführende Mittel gedacht, diese Schläuche von der Gasse aus, durch Fenster in das brennende Zim- mer wirken zu lassen. In dieser Absicht ist nun dem Zimmermeister Joh. Paul Schlick in Gera von ei- ner Löschmaschine eine Zeichnung, wodurch der Schlauch bis zur verlangten Höhe gehoben werden könne, an das Intelligenzcomtoir eingeschickt worden, welche jedermann daselbst in Augenschein nehmen kann. Man stelle sich einen vierrädrigen Karren vor, auf welchem zwey aufrechtstehende Säulen befestiget sind, zwischen welchen ein schwacher Balken oder Stange,

nach Art eines Mastes oder einer Vogelstange, um einen starken eisernen Bolzen sich bewegen, vor den Fenstern des brennenden Gebäudes perpendiculär aufrichten und sowohl durch zwey Stricke, welche von oben herabgehen, als auch durch eiserne Vorstecker sattsam befestigen läßt. Zu beyden Seiten befinden sich zwey Leitern, nach Art der Gartenleitern, auf welche ein Mensch bey Aufrichtung der Stange hinaufsteigen kann, und welche zugleich der ganzen Maschine, gleichsam als Strebebänder, eine gesicherte Stellung geben. An dieser aufgerichteten Hauptstange hängt eine Queerstange, gleich der Segelstange, an welcher bey den Schiffen das Segel, hier aber der von der Sprütze hinaufsteigende Schlauch mit seinem Ausgußrohre befestiget wird. Diese kann nun durch Hülfe 2 angebrachter Stricke erhöht oder erniedrigt werden. Durch ein anderweitig angebrachtes Seil giebt ein Mensch der Queerstange und mithin auch diesem Ausgußrohre die erforderliche Wendung rechter oder linker Hand. Daß die gedachten Stricke oberhalb, wo sie dem Feuer sich nähern, von leichten eisernen Ketten verfertiget werden müssen, erfordert die Sicherheit. Fast scheint es, daß dieser leichte Mechanismus in vielen Fällen vortheilhaft seyn könne; und in dieser Absicht wünschen wir, besonders die Obrigkeiten in größern Städten, auf die Löschmaschine

ching aufmerksam zu machen. Leipz. Intelligenz-Blatt. Desgl. Reichsanzeiger 1793, II. S. 599.

§. 96.

Spritzenhäuser.

Die Spritzenhäuser werden selten mit der Sorgfalt locirет und gebauet, mit welcher sie gebauet werden sollten. Man hat Beyspiele, daß man solche an ganz einsame Orte gesetzet, und dadurch Dieben Gelegenheit gegeben hat, nach und nach ohne Erbrechung des Hauses sich einen Eingang in dasselbe zu verschaffen, und oft theure Spritzenröhre, ja die kupfernen Kasten selbst zu entwenden, ohne daß man die eigentliche Zeit, wenn solches geschehen, nur hätte errathen können, wenn die Spritze nach der letzten Probe vielleicht dreyviertel Jahre unbesichtiget und ungebraucht gestanden hatte. So konnte denn vielleicht diese ganze lange Zeit über eine Stadtgegend ohne Hülfe bey entstehender Gefahr seyn. Es darf also kein Spritzenhaus, so gut es auch sonst auf dem Platze stünde, dahin gesetzet werden, wo es ein sorgfältiger Mann nicht immer am Tage im Augen haben, und Nachts behorchen könnte.

Wenn es nicht ganz frey stehen kann, welches auf alle Fälle besser ist, so muß es wenigstens eine so freye Ein- und Ausfuhre haben, daß sie auf keine

Weise weder von einem Menschengedränge noch von andern Fuhrwerke gehindert, und gesperrt werden kann. Man muß es weder in den Stoß der Sturmwinde, noch in die Winteraustretung eines Wasserbehälters oder Grabens setzen. In einem solchen Falle konnte man bey einem kläglichen Feuerlermen die Sprize nicht bewegen, denn von dem eintretenden Gewässer, das nachher fror, waren die Räder so wie die Thür, welche man aufhauen mußte, eingefroren. Dieserwegen, und wenn man nicht ganz sicher seyn kann, daß auf keinerley Weise Wasser eindringen kann, muß der Unterschlag hoch, die Einfahrt lieber aufwärts, als niederwärts gehen. Die Thür, um einen Luftzug zu bekommen, nicht ganz aufstehen, auch das Haus selbst in den Ecken Luftlöcher haben. Der Boden muß geschaalt, oder eine Hand hoch mit Wasserkies beschüttet seyn. Die Sprizenräder müssen wenigstens auf Böhlen stehen, weil sie auf der nassen Erde rosten. Gewöhnlich hat man nur brettene Beschläge. Weil aber durch diese mancherley Oeffnungen, wäre es auch nur durch die Astlöcher, möglich sind, die gemißbrauchet werden können, so ist es besser die Felder auskleiben und berappen zu lassen. Oben muß das Haus eine Decke von gespundeten Brettern haben. Um allen Regen und Durchtröpfeln zu verhindern, muß das Dach doppelt seyn.

Das

Das untere von Lehmschindeln, das obere von Firstziegeln, an welchen unten ein Stoß Breitziegeln angefügt ist.

Kein Dach darf in Kalk gelegt seyn. Wäre diese Einrichtung nicht, und müßte also das Dach öfterer repariret werden, so muß der Dachdecker bey Strafe angehalten werden, die Spritze während der Reparatur aus dem Spritzenhause zu ziehen. Der Aufseher des Spritzenhauses muß gehalten seyn, das Gegentheil nicht zuzugeben.

Die Thür muß mit einem verdeckten Schlosse versehen seyn, damit das Schlüsselloch nicht mit Koth verstopfet werden kann, wie man wohl die Fälle theils von boshaften Menschen, theils von muthwilligen Jungen erlebt hat.

Zu jedem Spritzenhause müssen zwey der nächsten Nachbarn jedes einen Schlüssel haben. Dieser muß an einem bestimmten Orte hängen, und der Spritzenherr muß diesen Ort wissen und bisweilen nachsehen, ob dieses befolget wird. Denn es ist möglich, daß ein einziger Schlüsselverwahrer mit allen den Seinigen eben bey einem entstehenden Feuerlerm abwesend ist. Zu Carlsruhe sind drey Schlüssel zu jedem Spritzenhause. Kerstingen begegnete

gegnete der Fall, daß der Spritzenhausaufseher einen unrechten Schlüssel mitbrachte, den rechten nach vielen Suchen zwar fand, die Thür aber nur mit Mühe öffnen konnte, weil das Schloß verstopft, und der Schlüssel verrostet war.

Um das Schloß leicht zu öffnen, dasselbe vor Verstopfung zu sichern, dem Aufenthalt vorzukommen, welcher das Abdrehen des Kamms verursachen kann, schlagen Kersting und Möller jeder eine besondere Art von Schlosse; jener ein Riegel, dieser ein Schraubenschloß vor. Das Kerstingische s. Tafel IV. nicht II. Fig. 2 seines Buchs scheint mir zu componirt zu seyn, daher ich von demselben nichts sagen will. Das Möllerische aber, welches zu Münster gemacht worden, scheint den Vorzug zu verdienen. Es hat statt des Schlüssellochs eine spitz erhabene kurze dicke Schraube, wozu ein Schraubenschlüssel paßt.

Ob es gut sey, daß ein Schlüssel alle Spritzenhäuser einer ganzen Stadt schließe, möchte fast bezweifelt seyn. Es kann dadurch Veranlassung zu manchem Schaden gegeben werden. Auch ist gewiß die Thür eines unzugangbaren Spritzenhauses lange aufgeschmissen, ehe der Schlüssel anderwärts geholt wird, welches doch die einzige Absicht ist, warum einförmige Schlüssel seyn sollen. Sonst hat Kersting

noch

noch folgende gute Vorschläge. Das Spritzenhaus soll zwey Thüren haben, daß man mit der Spritze gerade aus- und einfahren kann. Es soll so lang seyn, daß die Deichsel oder die Bahre nicht in die Höhe geschlagen zu werden braucht. Es soll einen starken Luftzug haben, (die von ihm vorgeschlagenen Klappen aber möchten bedenklich seyn,) es ist genug, daß es Luftlöcher am Fußboden, und eine starke Zugröhre auf den Dachboden habe. In Städten, wo ohnehin Laternen gebrannt werden, soll vor jedem Spritzenhause eine stehen.

Das Dach muß nicht allein wohl verwahrt seyn, sondern es muß auch jede Spritze mit einer besondern Decke behangen seyn. Diese ist allenfalls nur von Leinwand und Segeltuch, am besten aber von Packleinwand, und mit einem Gemengsel von Rindsblut und rothen Bolus, oder auch nur Blut und Mehl bestrichen, wodurch der feinste Staub abgehalten wird.

§. 97.

Spritzenapparat und Zubehör.

An jeder Spritze, zumal einer Landspritze, muß ein Kasten für die nöthigen Werkzeuge, auch sonst Gelegenheit seyn, etwas zur Löschung dienendes Geräthe mitzunehmen.

In dem Kasten ist: Brecheisen, Axt, Zange, Nagelbohrer, Nägel, Räumnadel; eine Schere, ein starkes Messer.

Schrauben und hölzerne Röhren zur Verbindung der schadhaften Schläuche, nebst den dazu gehörigen Schraubenschlüsseln und Schnüren, und stark gewichster Bindfaden.

Lederne Scheiben.

Eine starke Schnur zur Aufziehung der Schläuche.

Feuerzeug und 2 kleine Lichter.

Einige verlangen auch zwey Ellen leinen Tuch mit Talg eingerieben.

Die nöthige Anzahl Schläuche, wenigstens sechzig Ellen.

Ein Schloßnagel.

Ein Bolzen oben in das Zug- oder Stiefeleisen, weil diese öfters, besonders beym Froste zerbrochen werden.

Außerdem muß bey einer Spritze seyn:

Laternen. Stangen, zu den Laternen sowohl, als zu ein oder zwey blechernen Gießstützen.

Acht bis zwölf Feuereimer.

In

In Göttingen sind die Sprützenfahnen von verschiedener Farbe.

Ist es möglich, so suche man unter den Leuten, welche bey dem Druck angestellt sind, einen Schreiner, einen Seiler, einen Schuhmacher mit Pfrime und Ahle, und einen Kupferschmidt zu haben. An manchen Orten haben die Sprützenleute eigene leinene oder wachstüchene Kittel. Zu einer Sprütze werden von 8—36 Mann nach Verschiedenheit ihrer Größe erfordert. Denn es müssen derer noch einmal so viel seyn, als zum Drucke nöthig sind, um sich ablösen zu können. Aufseher und Rohrlenker sind für sich. Zu einer Tragsprütze gehören sechs Mann, zu jeder Handsprütze zwey Mann.

Die Schläuche werden gehörig über den Wagebalken gelegt, und auf eine leicht auflösbare Art angebunden. Das Sprützenrohr wird mit Papier verbunden, und die Mündung nach hinten gestellt. Das untere Ende der Druckstangen muß nach vorne, das obere Ende nach hinten gerichtet seyn, daß es bey dem Fahren keinen Anstoß gebe. Es ist wegen des Zerbrechens rathsam, wenigstens drey Druckstangen bey der Sprütze zu haben. Kersting S. 22.

§. [illegible]

Die Anschaffung einer Sprütze.

Kein Kauf sollte mit größerer Vorsicht geschlossen werden, als dieser, und gewöhnlich findet bey keinem mehr Unwissenheit, Dünkel und Geiz statt, als bey dem Kaufe einer Feuersprütze. Nicht leicht ist ein Dorf mehr entzweyter, als in der Wahl des Künstlers, und in nichts einiger, als in dem Vorsatze, so wenig als möglich für das Werk zu bezahlen. Man sollte bedenken, daß eine gute Sprütze das beste Hausgeräthe eines Orts sey, daß eine solche einen ganzen Ort mit Kind und Kindeskindern in Glück und Wohlstand erhalten, aber auch in das tiefste Elend versinken lassen kann, wenn sie nichts taugt. Seit 1672, oder seit der Einführung der Schlangensprützen in Amsterdam, haben sich die Feuerschäden daselbst von 100 auf 2 vermindert. In vierzig Bränden ist nicht so viel abgebrannt, als ein Haus in Amsterdam mit dem Inhalt werth seyn mag. Man denke also unaufhörlich an das Sprichwort: Schlecht Geld, schlechte Waare. Mit wohlfeilen Preisen locken schlechte Meister dumme Menschen. Kersting erzählt einen Fall, daß eine offenbar schlechte Sprütze gegen Ueberzeugung angenommen, aber auch bey der ersten Gefahr unbrauchbar wurde, weil der listige Meister

Meister vier und zwanzig Stunden vorher die Spritze voll Wasser gelassen habe.

In Amsterdam hat man eine Spritze, die in einer Minute über 1000 Maas Wasser auswirft, und London soll eine ähnliche haben, die das Wasser (woran aber fast zu zweifeln) 225 Fuß treibt.

Eine Spritze, die in zwey Minuten 100 Maas Wasser nur 40 Fuß hoch treibt, erfordert dieselbe Wartung und Bedienung, als eine, die, wie es seyn soll, in einer Minute über 200 Maas Wasser mit starker Kraft 100 Fuß in freyer Luft von sich treibt.

Zuerst fragt es sich, wie viel kann die Gemeinde anwenden, sodann, was für eine Art Spritzen ist für die Höhe der Häuser passend.

Hiernach bestimmt man:

Soll es eine Fahr- oder Tragspritze seyn?

Soll sie von Holz und ausgepicht, oder mit Bley und Kupfer ausgelegt, oder der Kasten massiv von Kupfer seyn?

Wie viel soll sie Feuereimer fassen, 50 70 oder mehrere? — Soll sie mehr als einen Stiefel haben, welche Weite hat er, 5 oder 8 Zoll, welche Höhe, 17 oder 22 Zoll?

Wie

Wie viel Menschen gehören an sie, zwey, oder steigend bis auf zwölf? — Wie hoch soll sie das Wasser treiben?

Ist die Spritze fertig, so untersuche man:

Ist das Holzwerk wirklich neu, oder alt und nur überstrichen. — Ist Kupfer und Messing gut und stark an dem Kasten, dem Stiefel, den Röhren. — Ist das Eisenwerk neu, oder alt und brüchig. — Hat alles seine gehörige Weite. — Sind die Schrauben dauerhaft, die Gänge an denselben tief gearbeitet. — Sind die Gewinde gut — sind sie neu oder gebraucht, gehen sie aus. — Lassen die Kolben das Wasser über sich — geht dasselbe rein oder gefärbt ab. — Halten die Bodenventile genau Luft — hört man bey verschlossenen Röhren ein Singen und Zischen.

Bey Windkesseln untersuche man: welche Figur haben sie — von welcher Masse sind sie — haben sie gegen den Stiefel das rechte Verhältniß — sind beyde dauerhaft anzusehen, daß sie im Nothfall etwas vertragen und ausstehen können. Siehe Leipzig. Intelligenzblatt 1776.

§. 99.

Spritzenprobe.

Die Spritzen werden aus zweyerley Ursachen probirt:

1) Um

1) Um zu sehen, ob sie Schaden gelitten haben, und im Stande sind, bey einem Brandfeuer mit Nutzen gebraucht zu werden.

2) Um den Vorzug einer zu kaufenden Spritze vor einer andern zu bestimmen, und überhaupt zu wissen, was man sich von ihr zu versehen habe.

In beyden Fällen ist es nothwendig, daß die Privatprobe ohnversehens geschehe, damit der Spritzenaufseher oder Verkäufer keine Zeit habe, die allenfalls vorhandenen Fehler zu decken. So wird eine Spritze, die man vier und zwanzig Stunden vorher mit Wasser füllen kann, vor einer von gleicher Güte den Vorzug behalten, (Kersting 265) weil in jener alles besser schließt.

Die Spritzenprobe muß jährlich wenigstens zweymal geschehen, doch nicht so spät im Herbste, weil die Schläuche schwerer zu trocknen sind. Manche wollen, daß die öffentliche Probe ebenfalls ganz unversehens geschehen, und die Menschen durch den Glockenschlag zusammengerufen werden sollen. Das scheinet nicht gut zu seyn. Erstlich werden viele rechtmäßig abwesend seyn, welche gegenwärtig seyn müssen, um die Handgriffe zu lernen, zweytens verursacht es Kranken und Wöchnerinnen einen unnöthigen Schrecken. Besser ist es, man bestimme einen

eigenen

eigenen Tag, lasse sich aber acht Tage vorher die Schlüssel zu den Sprützenhäusern bringen, und gebe sie sogleich eingesiegelt zurück, bis auf den Tag der Probe. Die Probe muß mit der Ernsthaftigkeit geschehen, als wie bey einem wirklichen Brande.

Die Probe muß mit dem reinsten Wasser gemacht werden.

Mit den Schläuchen muß dieselbe Probe gemacht werden, als bey einer wirklichen Gefahr. Sie müssen in die Höhe gezogen werden, um zu beobachten, ob sie ausgehen. Weil sie aber auch bey dieser Probe immer angestrengt werden, so muß man wechseln, und immer einen oder zwey ein Jahr verschonen, welches leicht ist, wenn man numerirte Schläuche hat, und aufschreibt, welche zuletzt gebraucht worden sind.

Man kann auch die hanfenen Schläuche auf die Erde, die Näthe oberwärts gekehrt legen, das Mundstück bloß mit dem Finger zuhalten, und von zwey Männern behutsam drucken lassen. Die Wassergebenden Stellen werden sodann mit einem Teig aus Röthelsteine bezeichnet, und ausgebessert.

So sehr unvernünftiges Pumpen etwas in der Sprütze beschädigen kann, so nöthig ist es doch, um die Güte einer Sprütze kennen zu lernen, daß anhal-

tend

wird von starken Männern gearbeitet werde. Alten (S. 74.) verkaufte keine Spritze, er ließ denn zuvor die Spritzenkufe mit Wasser füllen, die Strahlmündung mit dem Daumen zuhalten, und vier Männer aus allen Kräften pumpen. Was alsdenn brach wurde neu gemacht, und dann erst die Spritze mit Nummer und Namen bezeichnet.

Kersting giebt S. 184. sehr genaue Vorschriften wegen der Probe der neuerkaufter Spritzen. Das Erste ist: A) Die äußere Untersuchung der Hauptsachen. Die Probe stellet man auf einem freyen offnen Platze an. Man wählet 16 — 20 starke Leute aus, welche sich mit der Spritze beschäftigen sollen, man untersucht zuvor alle einzelne Theile, welche unumgänglich zur Hauptsache gehören, a) vorerst betrachtet man den Spritzenwagen, ob derselbe fest, ohne von dem verursachten Drucke zu wanken, und unbeweglich stehe. So erforderlich dieses ist, so sehr vermindert es die Kraft der Arbeiter, wenn derselbe vor- oder rückwärts rollet. Dieses zu verhindern, beuge man den Spritzenwagen so viel als möglich in einander und nehme den Rädern durch vorgelegtes Holz die Bewegung. b) Die Sauger werden einer nach dem andern ausgehangen, jeder einzeln in den Stiefel auf und nieder gedrückt, dieses

wird

wird auch mit beyden zugleich wiederholt. Findet man, daß der Sauger überall während des Niederdrückens in den Stiefel gleichschließend ist, und der Sauger eine Fläche des Stiefels so stark, wie die andere berührt, so läßt sich hieraus schließen, daß die Stiefel, wenn sie aus Metall bestehen, gehörig und aufs genauste gebohrt, und die Sauger für die Stiefel passend sind. c) Hierauf nimmt man die Untersuchung der Druckstange vor. Ob schon diese bey ihrem Druck und Heben eine zirkelförmige Bewegung, welche unabänderlich ist, annimmt, so muß sich doch die Stange, wenn sich dieselbe mit dem Hebel winkelrecht verhält, in der Mitte des Stiefels befinden. Man erfährt dieses am genausten, wenn man den Hebel in sein Gleichgewicht stellt. In dieser Richtung muß die Stange in jedem Grade von der innern Fläche des Stiefels einen gleichen Abstand haben. Finden sich diese Eigenschaften ein; so läßt sich schon etwas gutes von der Spritze hoffen. B) Alsdann füllet man dieselbe und belehret die Leute, ihre Kräfte so anzuwenden, daß in einer Minute 4 bis 35 doppelte Hub oder so viel Druck und Hebungen gemacht werden. a) Während der Arbeit bemerkt man, ob die Sauger einen merklichen Theil Wasser über sich werfen. In diesem Fall kann man zuverlässig glauben, daß noch ein Fehler an einem oder dem andern Theile

vor=

vorhanden seyn. Aus den vorigen Bemerkungen läßt sich urtheilen, ob diese Ursache α) dem Stiefel oder β) der angehörigen Richtung der Druckstange, zugeschrieben werden könne. Findet man diese aber der Angabe gemäß, so sucht man den Fehler an einem andern Theile. Man untersucht die Ventilen und Gewerbeklappen, ob sich zwischen diese Unreinigkeit, die mit dem Wasser in die Spritze gebracht, gesetzt hat, und Wasser durchfließt. γ) Eben so kann auch der obere Auswurf des Wassers von dem Sauger selbst entstehen, wenn nämlich die beyden Breiten des Leders, wovon sich eine über, und eine unter dem Absatze befinden muß, unten und oben nicht den gehörigen Ueberstand von Leder hat. Findet man dieses, so ist die Ursache deshalben entdeckt. Sie wird aber gehoben, wenn man etwas breiteres Leder genommen wird, welches oben 1½, unten 1 Zoll zu mehrerer Elastizität stehen bleibt, wodurch der Anschluß des Leders befördert wird. Würde man aber bey obigen Verbesserungen die Spritze noch mangelhaft finden, δ) so liegt der Fehler an den Ventilen, oder Gewerbeklappen, und um diesen zu finden, untersucht man, ob diese Wasserhaltend gemacht sind. Glaubt man, daß hievon das Fehlerhafte herrühre, so zieht man die Sauger aus, schüttet vorläufig durch einen Stiefel so viel Wasser, daß der Windkörper voll, und im

Stiefel um etwas höher steht. Man bemerkt, ob in dem entgegengesetzten Stiefel merklich Wasser fließt und wenn dieses ist, so ist die in der Verbindungsröhre dieses Stiefels befindliche Klappe nicht schließend, sondern mangelhaft. Hierauf macht man den nämlichen Versuch mit dem zweyten Stiefel, wobey der erste Wasserleer bleibt. Auf diese Art wird man von der Güte der Klappen oder vom Gegentheile überzeugt. b) Man fährt hierauf fort beyde Stiefel nebst der Luftblase zu füllen. Man untersucht, ob das Wasser in den Stiefeln fällt, und in den Spritzenbehälter, der vom Wasser leer seyn muß, zurückkehrt. Geschieht dieses merklich und ist die Spritze auch übrigens noch fehlerhaft, so ist sie untauglich und nicht für gut, im Gegentheil für gut anzunehmen. c) Hat man die Spritze auf alle mögliche Art versucht, und ist man von der Festigkeit der innern Theile völlig überzeugt, so wird die Anfüllung der Spritze wiederhohlt. Hierauf wird einigen Leuten befohlen auf ein 30—40 Fuß hohes Hausdach, welches nahe liegt, zu steigen. Von diesen ziehen einige das Spritzrohr, einige den Schlauch nach sich, halten denselben hoch, und in einer solchen Lage, daß derselbe wegen einer gar zu starken Winkelrichtung, nicht zugedrückt werde, wozu besonders die in der 6ten Abtheilung angeführten beweglichen Ringe um die kupfernen Büchsen

bequem

bequem sind. Die Spritzenarbeiter fangen hierauf wieder an ihre möglichen Kräfte anzuwenden und die Spritze in ihre Bewegung zu setzen, daß während einer Minute, die vorhin genannten doppelten Hebe gemacht werden. Findet man nun so wenig in- als äußerlich an der Spritze Mangel, wirft sie in einer bestimmten Zeit, das dem Contraste angemessene Wasser aus, so darf man diese für dauerhaft und beständtheilig halten.

Bey der gewöhnlichen Spritzenprobe muß der Spritzenaufseher, indem der Rohrlenker mit dem Rohre agirt, auf jedes Stück an der Spritze genau sehen, denn in währender Bewegung der ganzen Maschine ist eben gar deutlich alles zu sehen, was einen Anschein hat, bald wandelbar zu werden. Wenn sich das hölzerne Gebälkelager, Trachten, Lavetten, Druckbäume und Gebrücke, bey der Bewegung bieget, so ist es entweder zu schwach gearbeitet, oder vor Alter in Fäulniß, oder es ist windisch, kurzhölzigtes Holz eingesplittet oder Knörren daran befindlich. Ist ferner im Eisenwerk etwas befindlich, was der Rost schon stark angegriffen hat, oder es sind Bolzen abgenutzet, und einem baldigen Bruche ausgesetzt.

Herr Professor Valentiner, der die gewöhnliche Probe der Spritzen für täuschend hält, worinne

man ihm vollkommen Recht geben muß, wenn man die Chikane kennt, so dabey vorgehen kann, gibt den Rath, die Mannschaft an einer neuen Spritze sechs Stunden unaufhörlich arbeiten zu lassen, ehe man sie annimmt. Von gewöhnlichen Spritzen aber darf man nicht mehr verlangen, als daß sie in jeder Minute gegen drey Tonnen Wasser ausspritzen, und es auf die Höhe von 60—70 Fuß bringen. Verlangt man mehr von einer Spritze, so ist erst die Frage, ob man sie verlangtermaßen auch bekömmt, und dabey ist, wenn größere Kraft und Arbeit an derselben erfordert wird, die Gefahr zu besorgen, daß etwas an der Spritze selbst, oder an der Schlange schadhaft wird. S. 73.

§. 100.

Instruction des Aufsehers über das Spritzenhaus, die Spritzen, und Zubehör.

a.

Im Frühjahr und Herbst ist es nöthig, daß die Spritzenhäuser geöffnet, und besichtiget werden, ob außen an dieselben Schutt geworfen, oder Wasser geleitet, oder Sumpfflecken gemacht worden sind — in welchem Zustande die Dachung, das äußere Beschläge, und Schwellen von innen und außen sind, ob die Spritzen ordentlich stehen, ob die Kasten und

Räder

Räder am Eisenwerke, oder Holze leiden. Desglei=
chen ist Acht zu haben, ob noch alles, was zum Sprit=
zen an Stangen, Decken und Geräths gehört, vor=
handen und im guten Stande sey.

Außerdem aber muß der Spritzenaufseher we=
nigstens alle Vierteljahre das Haus öffnen lassen,
wäre es auch nur um zu sehen, ob der Schlüssel in
Bereitschaft ist, und schließt, ob alles in seiner Ord=
nung, und nichts gestohlen ist.

b) Abfahren der Spritze, und deren Rückkehr.

Vor dem Abfahren der Spritze zur Probe muß
er selbst in die Spritzenhäuser gehen, bey dem Ab=
führen der Spritze gegenwärtig seyn, und die Leute ge=
wöhnen, alle zur Spritze gehörige Sachen so zu hängen,
zu legen und zu befestigen, daß nichts herunterfalle,
überfahren, und besonders die Schläuche nicht beschädi=
get werden können, zu dem Ende alles vor der Abfuhr
zählen, und gehörig übergeben. Bey der Nachhaus=
fahrt muß er eben so sorgfältig seyn, daß die Sprit=
ze durch ungeschicktes schnelles Fahren nicht beschädi=
get und zerbrochen werde. Nie muß er zugeben, daß
die Jungen die Spritze von dem Probeplatze nach
Hause fahren, an das Druckwerk gehen und spritzen.
Wenn die Spritze wieder in das Haus gebracht wor=
den, muß er alles nachsehen, ob es noch vorhanden,

und in gutem Stande ist. Er darf auch nicht eher weggehen, als bis die Eimer verkehrt gehängt worden sind, um auszutriefen.

c) Anzeigung der Defecte.

Nach der Probe, die er nach der Vorschrift machen lassen muß, zeiget er bey der Behörde alle Defecte aus seiner Schreibtafel mündlich an; schreibt sie aber zu seiner Nachricht zugleich in seinem Taschenbuche auf. Ernstlich muß er darauf bringen, daß alle Defecte, wenn es der Natur des Schadens nach möglich ist, längstens in drey Tagen gemacht werden. Ehe er den Zettel attestirt, muß er die gemachte Arbeit Stück für Stück genau nachsehen, ob alles dem Akkord gemäß gemacht ist.

d) Probe.

Bey der Probe selbst soll kein Aufseher ohne die erheblichste Ursache wegbleiben. Vorher müssen die Verzeichnisse der zur Spritze gehörigen Handwerker, oder Personen ergänzt, und darauf gesehen werden, daß jeder bey der Probe nicht nur erscheine, sondern auch den Spritzendienst durch Handanlegung wirklich thue. Die Abwesenden und Faulen müssen sogleich angezeigt werden. Von den eingegangenen Strafgeldern empfangen sie ihr Gesetztes. Bey der Probe selbst haben sie einen Ueberschlag der Leute zu machen,

die

die sich einfindenden in drey oder vier Parthien zu theilen, und jeden anzuhalten, daß er den Spritzendienst mit Wassertragen, Pumpen, und dergleichen thue, und wird ihnen im nöthigen Falle mit Nachdruck assistiret werden. Zur Probe mit der Schlangenspritze nehmen sie die ältesten Schläuche.

e.

Besonders haben die Aufseher der Schlangenspritzen dahin zu sehen, daß sie ein richtiges Verzeichniß der zur Spritze gehörigen Sachen haben, die Schwere des Rohrs, auch die Länge und Anzahl der Schläuche wissen. Sie dürfen nicht dulden, daß diese Dinge in den Häusern umher liegen, sondern darauf dringen, daß alles in dem Spritzenhause zugleich vorhanden sey.

Bey der Probe müssen sie mit Ernst darauf bestehen, daß die Handwerker selbst den Dienst thun, und nicht Burschen und Knaben die Schläuche zu halten geben. Mit den Schläuchen darf nicht ungebührlich umhervagirt auch selbige nicht getreten, oder sonst beschädiget werden. Dieserwegen haben sie sich mit ihren Collegen zu bereden, daß sie nicht auf einem Haufen stehen, sondern sich an die Spritze und Schläuche so vertheilen, daß alles in Ordnung und ohne Schaden abgehe.

Die Spritze müssen sie jährlich zweymal probiren lassen. Das erstemal, wenn aller Frost in den Häusern wahrscheinlich vorbey ist, also zu Anfang des Mays; das zweytemal, wenn der Frost in den Häusern zu befürchten ist, zu Anfang des Novembers. Nach diesen zwey Zeitpunkten müssen die Aufseher ihre jährlichen Maaßregeln nehmen.

Wenn also die erste Probirung vorbey, und die Spritze in das Haus gebracht ist, so wird, damit das Lederwerk nicht verdorre, so viel Wasser in die Spritze gegossen, daß es eine Querhand hoch stehet. Ist dieses geschehen, so muß der Druckbalken einigemal auf- und niedergezogen werden, bis daß die Spritze aus dem Rohre auszugießen anfängt. Das Wasser muß den Sommer über drinnen bleiben, aber einmal erneuert werden. Ehe das Wasser aber eingegossen wird, müssen alle an der Spritze befindliche Schrauben so fest als möglich angeschraubt, und alle mit Baumöl sorgfältig eingeschmieret werden. Alle Bleche und Vorlägen müssen fleißig nachgesehen, und die fehlenden Nägel eingeschlagen werden. Die Wendungen oder die Stelle wo das Rohr eingesetzt wird, muß besonders gut eingeschmiert, aber auch ordentlich zusammengeschraubt werden, nicht zu locker, daß das

Wasser

Wasser durchgehe, nicht zu fest, daß das Metall nicht leide.

Die messingene Wendung am Rohre, wie auch die Hähne, müssen auseinander geschraubt, und mit Lappen und Leder rein ausgewischt, und ja von der alten Schmiere gesäubert werden, alsdann schmieret man dieselben nicht mit Baumöl, sondern mit Inschlitt des Jahres mehr als ein- ja bis viermal ein. Noch besser soll $\frac{1}{3}$ geschmolzenes Inschlitt und $\frac{2}{3}$ Lein- oder Baumöl unter einander gemischt seyn, am besten ist die Schlauchsalbe. Die Stiefel und das Druckwerk in allen Gelenken soll besser mit reinem frischen Baumöl eingeschmiert werden. Man muß sich hüten, daß bey dem Abwischen nichts von Lappen, Holz oder Stroh in die Röhre komme. Räder und Achsen dürfen nicht mit Theer oder Wagenschmiere, welches beydes verharschet, sondern mit altem Schweineschmeere oder altem Fette eingeschmieret werden.

Da wo der Cylinder von Messing ist, braucht er des Jahrs nur einmal auf gleiche Weise rein gemacht und eingeschmiert zu werden. Dergleichen kann auch Winter und Sommer ohne Wasser stehn.

g.

Auf diese Weise zugerichtet bleibt die Spritze den Sommer über stehn. Sobald aber das Laub von den

Wässmerfällt, und die Herbstprobe gemacht ist, so erfordert die Behandlung der Spritze nicht nur alles was §. gesagt worden, sondern man muß noch mehr thun, um dem gefährlichsten Feinde der Spritze, dem Froste zu begegnen. Das erste ist also, daß alles Wasser abgelassen werden muß, damit es nicht einfriere, und Stiefel, Windblase und Röhren zersprenge. Dieses Ablassen geschiehet

α) An einfachen Stoßspritzen, wo das Wasser von oben durch eine Zugscheibe in den Stiefel fällt, wenn am Standrohr unten wo das Ventil ist, die Wasserschraube herausgeschraubt, und das Wasser rein abgelassen wird. — An dem Stiefel ist unten ebenfalls eine Wasserschraube auf der Seite angebracht, oder unten im Leder nach der Erde zu. Diese wird ebenfalls herausgenommen, und das Wasser rein abgelassen. Wenn das Wasser rein abgelaufen ist, so muß, um auch das geringste Wasser herauszubringen, der Druckbalken einigemal auf und nieder gehoben werden.

Kersting verlangt, daß man die Feuchtigkeit durch ein drey Fuß langes Stück Fischbein, an welches ein Schwamm oder ein loses einsaugendes Stück Leinwand befestiget ist, bis auf den letzten Tropfen austrocknen soll. S. 12.

β) An

B) An Spritzen mit doppeltem Druckwerke, mit zwey Stiefeln und Windblase wird anders gegen den Frost verfahren. Hier fällt das Wasser oben hinein in den Stiefel, und die Wasserschraube ist ganz unten an der Spritze nach der Erde zu angebracht. Wird diese vor dem Froste herausgenommen, so läuft alles Wasser von oben nach unten rein ab, zumal wenn die Schwengel etlichemal beweget werden.

Eine andere Art Spritzen bestehet aus einem vereinigten Saug- und Druckwerke zugleich. Das Wasser wird darinn mit Saugkolben von unten herauf in den Stiefel gezogen, die Stiefel und Windblase stehen im Wasserkasten auf einer Bohle. Hier ist die Wasserschraube an der Windblase unten auf der einen Seite angebracht; diese wird vor dem Froste herausgenommen, und das Wasser, wie vorhin gesagt, abgelassen, jedoch müssen an den Ventilen unten, an den Stiefeln die Klappen und Kegel aufgehoben werden, damit das Wasser rein ablaufe.

Auf diese Weise verfährt man mit allen Gattungen von Schlauchspritzen.

Besonders läßt man den ledernen Saugkolben ein wenig abtrocknen, und schmieret denselben eben so mit warmen vermischten Inselt und Specke, oder auch Thran recht fett ein, hierauf stößt man ihn wie

der

derein den Stiefel hinein, und ziehet den Druckbalken einigemal auf und nieder. Wird beydes, Stiefel und Gangkolben, nicht recht fett eingeschmiert; so folget gar leicht, daß bey harten Froste, vermöge der im Kolben noch innerlich befindlichen Feuchtigkeit, derselbe an den Stiefel fest angefriert, wie die Erfahrung öfters bewiesen. Es erfordert viel Zeit bey einem Feuer einen eingefrornen Gangkolben zu erwärmen und die Spritze gangbar zu machen, da indessen das Feuer immer mehr und mehr überhand nimmt und um sich greift. — So gut aber auch Stiefel und Kolben eingeschmiert wurden; so ist dennoch nöthig, daß bey einfallendem und anhaltenden Froste der Brandmeister dann und wann bey die Spritze gehe, und mit Beyhülfe der Schwengel einigemal auf- und niederziehet; damit die Kolben abgelöset werden und gangbar bleiben. — Es wird sich bey dieser Unternehmung finden, wie ungern besagte Kolben loslassen, weil Fett und Feuchtigkeit Kälte halber anhalten, welches man hier zur Warnung sagen muß.

h.

Wenn die Spritze zur Probe, oder zum Brande fährt, so ist zweyerley zu beobachten:

α) Auf holprichten Steinpflaster ist mit Behutsamkeit zu fahren, weil Rohr, Handgriff, Achsen,

Felgen,

Felgen, Speichen, Bolzen, Schrauben, Schraubenmutter und Liesen an Rädern verlohren gehen, oder so beschädiget werden können, daß die Spritze unbrauchbar zurückgeführt werden müsse. Ja man weiß Beyspiele, daß das Rohr verlohren gegangen ist.

β) Entstehet ein Feuer bey starkem Froste, so muß der Aufseher durchaus nicht leiden, daß jemand bey dem Hinfahren, oder auch auf dem Platze, ehe die Spritze in Arbeit gesetzet wird, Wasser eingieße, weil wenig Wasser sogleich einfriert, und die Spritze unbrauchbar macht. Gehet die Arbeit an, so muß die Spritze schnell und ganz gefüllt werden. Sollte es an Wasser mangeln, dieweil die Spritze schon in Arbeit ist, so darf sie nicht weiter ausgespritzt, sondern der Wasserkasten wenigstens halb voll Wasser gelassen werden, weil es alsdenn weniger friert.

i.

Bey dem Gebrauche selbst muß man seine Spritze kennen, ob sie unrein Wasser leide, oder nicht, das ist, ob oben auf dem Kasten ein durchlöchertes Blech angebracht ist, welches den Unrath abhält. Wäre aber Unrath in die Spritze gekommen, so muß die Spritze nicht gleich als unbrauchbar zurück gefahren werden. Der Spritzenmeister muß vielmehr die Spritze an einen bequemen Ort schaffen, die

Saug-

Saugkolben aus den Stiefeln ziehen, zusehen, ob etwas zerbrochen ist, oder ob sich nur etwas von Holz, Stroh, Heu oder Sand vor das Ventil gesetzet habe, und dasselbe verstopfe.

k.

Ist aber die Spritze zum Dienste tauglich, so muß der Aufseher nicht leiden, daß gleich im Anfang mit äußerster Kraft und Stärke ungebührlich gearbeitet werde.

Die Aufseher der Blasenspritzen müssen darauf sehen, daß der Spritzenmeister den daran befindlichen Hahn nicht zu zeitig öffne, weil die Windblase sonst nicht die gehörige Kraft bekömmt, und die Spritze nicht genugsam treibt, aber auch nicht zu spät, weil dieses mit großer Gefahr verknüpft ist, und das ganze Werk gesprengt werden kann. Das sicherste ist, den Hahn durch Auf- und Zuschließen gar nicht zu verschließen, sondern die Mündung mit der Hand so lange zuzuhalten, bis die Blase sich gespannt und ihre Kraft erreicht hat, da sie denn die Hand ohne Gefahr wegstößt.

l.

Wäre das Wasser in den Spritzen gefroren, so müßte dasselbe über glühenden Kohlen in einem Becken aufge-

aufgehauet werden. Irgendwo wird der Rath gegeben, wenn das Aufhauen durch Kohlen nicht angehen sollte, mit einem leichten Hammer einige leichte Schläge an das Bauchrohr? oder den Stiefel, wo die Ventile stehen, zu thun; so würden die Ventile aufspringen, und die Spritzen wieder Dienste thun können.

III.

Es finden sich mancherley Bedenklichkeiten und Fehler bey einer Spritze, welche man kennen muß, um sich bey dem Ankaufe einer akkordirten darnach zu richten, und dieselben in der Noth abzustellen.

1) Die Schrauben an den Schläuchen sowohl als an dem Spritzenrohr müssen nachgesehen werden, ob die Vorsteckleder noch allerseits gut, und das Leder an den Scheiben fein gleich sey, und zwischen dem Messing nirgends ausweichen könne.

2) Wenn die Liederungen aus dem Kolben gezogen werden, um gereiniget und mit Speck geschmieret zu werden, so findet man wohl, daß das Leder nicht fest genug an den Kolben anschließt. In diesem Falle muß man den Kolben auf eine Seite setzen, mit einem Hammer das Leder so lange breit klopfen, bis es sich recht anschließt. Wäre das Leder so sehr

einge-

eingeschrumpft, daß ihm durch dieses Pochen nicht mehr genugsam geholfen wird, so muß der sich darinnen befindliche Kork ausgelüftet, auch die lederne Scheibe, so darunter liegt, herausgenommen, und ein neuerer und dickerer Kork eingesetzt werden.

Ein Zeichen, daß das unterste Leder in der Liederung eingeschrumpft ist, giebt sich zu erkennen, wenn bey dem Plumpen im Niederdrucken oben auf der Liederung Wasser herausspringt. Bleibt aber die Liederung oben trocken, so ist das oberste Leder in der Liederung eingeschrumpft.

3) Sehr accurate Aufseher binden über die Mündung des Spritzenröhrs Papier, damit sich dasselbe nicht zufällig verstopfe.

4) Sollten die Ventilklappen, (die man mit Leinwand ganz reine abwischen, und sodann zwischen den Fingern reiben muß) starr und steif geworden seyn, und wenn man sie aufhebt, nicht gleich zufallen, sondern vielmehr steif stehen bleiben, auch auf Rühren und Reiben der Finger nicht zum Zuklappen gebracht werden können, so muß das ganze messingene Werk aus dem Kessel genommen, und die Saugkolben, wo die lahme Klappe ist, abgebunden und über einem Feuer warm gemacht werden. Dann nehme man ein Bürstchen, tunke es in heisses Terpentinöl, bürste

bürste es damit ab, und mache es mit einem Stück Leinwand trocken.

5) Wofern das Wasser in einem der Saugkolben bisweilen schäumt, wenn etwa wenig Wasser in der Spritze ist, so ist die Fuge an den Kolben schadhaft oder wohl gar geborsten; daher kann man die messingene Platte über die geborstene Fuge annieten lassen, damit alles dichter gemacht werde.

6) Wenn während des Spritzens inwendig in der Spritze eine Ausstrahlung wahrgenommen, oder das Werk schwächer zu gehen anfängt, ohne daß man Schaden an den Ventilen und Saugkolben gefunden hat, so muß ein Leck an dem untersten Theil des messingenen Werks oder an den Hülsen seyn. Diesen Leck zu finden muß man das ganze inwendige Messingwerk herausnehmen, den Auslauf des Kessels mit Kork steif verstopfen, die Kolben so das Wasser saugen, voll Wasser gießen, und dann erst beyde Liederungen zugleich, hernach aber eine jede absonderlich mit der Hand steif niederdrücken und zwingen, so wird sich zeigen wo der Schade ist, und wie ihm könne geholfen werden.

n.

Wenn der Brand würcklich ausgebrochen, oder überhand zu nehmen droht, die Spritze angefahren,

und die Mannschaft versammlet ist, so haben die Spritzenaufseher zuerst sich zu erkundigen, ob alle zu ihrer Spritze gehörige Leute beysammen sind. Diese Kenntniß ist nicht vollständig zu erlangen, wo die Spritzenleute keine mit ihrem Namen beschriebene und mit den Stadtsiegel bezeichnete Zettel an den Spritzenaufseher abgeben müssen. Zu gleicher Zeit muß er darauf denken, die Spritze so zu stellen, daß sie nicht allein gegen den Brand arbeite, sondern auch sich im Fall der Noth retiriren kann. Ein Spritzenaufseher muß also mit seinem nächsten Gehülfen, desgleichen dem Rohrlenker, Schlauchführer, Bindemeister sich alles das bekannt machen, was von der Feuerlöschung im zweyten Theile, fünften Abschnitte und besonders §. 63 — 82. gesagt worden ist, worauf ich, um alle Weitläuftigkeit zu vermeiden, verweise.

Anmerkung.

Zum Spritzendienste sollten immer ein paar eigene starke mit eisernen und wohlverzinnten Haken versehene Seile, die man im Fall des nöthigen Gebrauchs in einem mit starken Salzwasser gefülltem Gefäße einweichte, vorhanden seyn, um damit die Spritze in der Geschwindigkeit anzuhaken, und aus dem Feuer zu ziehen, wenn die Mannschaft wegen allzugroßer Hitze die Spritze nicht selbst anfassen und wegziehen könnte.

Da

Da diese Seile noch zu vielem andern Gebrauch zum Retten von Menschen, und Vieh, Geräthe, Einreißen der Gebäude und Dächer gebraucht werden können, empfiehlt ihre Anschaffung um so mehr.

Es entstehet hierbey die Frage: Wie weit darf ein Aufseher es wagen mit der Spritze an das Feuer zu rücken? Diese Frage ist um so nöthiger zu entscheiden, da auf eine solche vernünftige Wagniß die Rettung eines ganzen großen Gebäudes und vielleicht eines ganzen Quartiers oder Gasse bewirken kann. Wo man über seine eigene Spritze disponiren kann, da ist die Sache weniger bedenklich, als wenn eine fremde Spritze an einer Stelle gut placirt stehet, keine eigene schnell an deren Stelle rücken kann, und die Gefahr vielleicht nur durch die vortheilhafte Anwendung von zwey und drey Minuten entfernt werden kann. In diesem Falle muß man das edelmüthige Beyspiel jenes Kaufmanns nachahmen, welcher, als eine Kirche in der äußersten Gefahr war, und die am nächsten stehende Spritze nicht anrücken wollte, dieselbe zu bezahlen versprach, wenn sie drauf gienge. Wirklich wurde die Kirche gerettet, und die Spritze kam unbeschädiget davon.

Es kann aber ein Spritzenherr vielleicht darüber nicht so verlegen seyn, daß die Spritze zu Grunde gienge, als daß, ehe eine neue angeschaft würde, der Ort

vielleicht diese seine einzige Spritze so lange entbehren müßte. Diese Besorgniß kann nur auf zweyerley Art beseitiget werden. Entweder der Ort, zu dessen Besten eine solche Spritze gewagt wird, macht sich verbindlich eine seiner Spritzen so lange, bis die neue fertig ist, dem Orte dessen Spritze verunglückt, zu leihen, oder es werde in der allgemeinen Einrichtung des Feuergeräthes eine Reservspritze blos für diesen Fall besorgt, die in der Mitte des Kreises, oder Amts stehet, und sonst zu nichts angewendet werden darf, als sie einem solchen Orte, dessen Spritze verunglückt, oder zur Reparatur weggeschickt werden muß, zu leihen. Diese Spritze wird auf gemeine Kosten des ganzen Landes angeschaft.

o.

Wenn die Spritze bey dem Brandfeuer gebraucht worden, so muß, wenn sie am Tage zurückkömmt, dieselbe sogleich in guten Stand wieder gesetzt werden.

Im Sommer werden nur allein die Kolben aus den Stiefel genommen, und solche mit den Ventilen gereiniget; ingleichen diese, nebst dem sämmtlichen Lederwerke, wie auch die Axen an der Spritze und dem Wagen, mit Schweinefett eingeschmiert. Die Schläuche werden im Sommer in dem Spritzenhause so aufgehängt, daß sie nur ein einzigmal auf einen

Bal-

Balken, oder Haken aufliegen, und ihre beyden Enden nach dem Fußboden gekehrt sind.

Im Winter aber muß die ganze Maschine auseinander genommen, gereiniget, und alles, besonders die Schläuche in einer warmen Stube getrocknet, auch das Einschmieren der Spritze und Räder mit Schweinefett nie unterbleiben. Die Schläuche müssen auf hölzernen, nicht auf eisernen Bolzen aufgehängt werden, damit sie keine Rostflecken bekommen. Das Spritzenhaus muß bey dieser Gelegenheit gekehrt, die Spinneweben abgerissen, und alles in die größte Ordnung und Reinigkeit gebracht werden.

Wäre es nöthig gewesen, im Anfange und wenigstens so lange, bis die größte Wuth der Flamme getilget wurde, sich des Salzwassers in der Spritze zu bedienen, so kann man zwar, wenn nur noch eine Weile lang durch dieselbe Spritze reines Wasser gespritzt worden, sicher genug seyn, daß alles Salz aus den Röhren und Stiefeln ausgewaschen worden sey. Hat man aber noch das geringste Bedenken, so lasse man die Spritze halbvoll Regenwasser füllen, und ein halbes Maas Rüböl darauf gießen. Nachdem solches einige Tage gestanden, und im Winter vor Frost bewahret worden, so wird das Wasser ausgespritzt, und das oben schwimmende Oel hängt sich

nun an alle Metalltheile, und schützt sie hinlänglich vor dem Roste. Kersting S. 43.

Nach dem Gebrauche der Schläuche, besonders wenn derselbe stark und anhaltend gewesen, soll der Spritzenaufseher die Schläuche genau in seiner Gegenwart durchsehen lassen, wenn sie versehrt sind, machen, die unversehrten aber aufhängen und austrieffen lassen. Dieses Austrocknen muß so schnell als möglich im Sommer auf einem luftigen und von der Sonne beschienenen Boden, im Winter in eigenen geheizten Zimmern geschehen. Der Spritzenaufseher muß dieses nicht den Diener überlassen, sondern so lange, bis sie völlig getrocknet sind, täglich selbst nachsehen.

Die Schläuche sollen nicht eher in ihre Kisten wieder eingelegt werden, als bis sie ganz trocken sind. Im Falle, daß das Gewölbe, worinnen die Schlangenspritze stehet, zu feucht ist, welches freylich nicht seyn sollte, so wird es guten Vorschlägen überlassen, ob und wie die Schläuche außer dem Spritzenhause, doch in möglichster Nähe derselben aufzubewahren, ja vielleicht hängend (Voch 163) zu erhalten sind, oder ob sie an einem etwas trocknen Ort, in einem offenen schnell zu verschließenden Kasten aufzubewahren seyn möchten, daß sie nicht verschimmeln.

Wenn die Spritze in ihren gehörigen Standort angekommen ist, muß der Brandmeister unverzüglich

lich dafür sorgen, daß solche zu anderweitem Gebrauch sogleich wieder parat sey; er muß daher alles durchgängig nachsehen; ob etwas daran schadhaft oder verlohren worden. Dabey ist unumgänglich nöthig, daß er das obere Gebrück oder Deckel über den Stiefel losschraube, damit er zu den Ventilen kommen könne; die Unreinigkeit, die sich etwa da gesammlet und eingesogen hat, muß herausgeschaft und alles gehörig gereinigt werden. Die vorgemachten Siebelöcher, welche die Unreinigkeit von den Ventilen abhalten, müssen auch nachgesehen werden, ob sie gehörig feste sind, damit sie nicht etwa beym Transport oder in währender Operation losgehen und Unreinigkeit hineinlassen.

Von der Wartung des Feuergeräthes siehe:

Anweisung, wie alle große und kleine Feuerspritzen in der Wartung und Pflege zu halten, und wie überhaupt damit umgegangen werden müsse. Glogau 1777. Fol. 8 S. Ist auch zu finden im Reichsanzeiger 1792. II. S. 780 und 855.

Verschiedenes findet sich in Silberschlags Anweisung die Spritzen zu prüfen. Leipziger Intelligenzblatt 1791. S. 21 — 96.

In dem Leipziger Intelligenzblatt findet sich:

1767. S. 245. Etwas von Verbesserung und Erhaltung der Feuerspritzen.

1767. S. 294. Wie kann eine grosse Feuerspritze gehörig gebraucht und aufbehalten werden.

1767. S. 332. Einige Fehler bey Spritzen, wie solche abzuhelfen.

1776. S. 30—40. Belehrung von der besten Einrichtung des Feuergeräthes.

1780. S. 357—373. Anweisung wie gute Spritzen zweckmäßig behandelt werden.

§. 101.

Instruction für die bey der Schlauchspritze angestellten Personen.

In keiner Handhabung sollten die Leute so geübt seyn, als in Handhabung der Schlauchspritzen, indem der geringste Verzug unendlich vielen Schaden verursachen kann. Bey der Schlauchspritze haben folgende Männer Verrichtungen.

Ein Mann lenkt das Rohr, der zweyte bringt mit seinem Gehülfen die Schläuche an den Ort des Brandes, und hat die Aufsicht über sie, um sie zu verbinden und im Gange zu erhalten. Dieser Mann heißt auch wohl der Bindemeister. Der Dritte bringt den Zubringer in das Wasser. Der vierte mit seinen Gehülfen bewacht den Schlauch, daß er nicht überfahren, oder zertreten wird.

Der

Der Zuruf muß in allgemeinen verständlichen, sattsam deutlichen und kurzen Worten, oder Redensarten bestehen.

In der Göttingischen, Hamburgischen und Leipziger Feuerordnung ist eine besondere Anweisung enthalten.

Zu Leipzig sind

Meister 1. 2. zum Wassersacke.

Gesellen 3. 4. 5. 6. zum messingenen Rohre an der Spritze.

1 Meister 3 Gesell. 7. 8. 9. 10. zum ledernen Schlauch.

20 Gesellen 13 — 32. zum Plumpen.

2 Meister 11. 12. zur Aufsicht.

Drey Personen 33. 34. 35. Wasserführer.

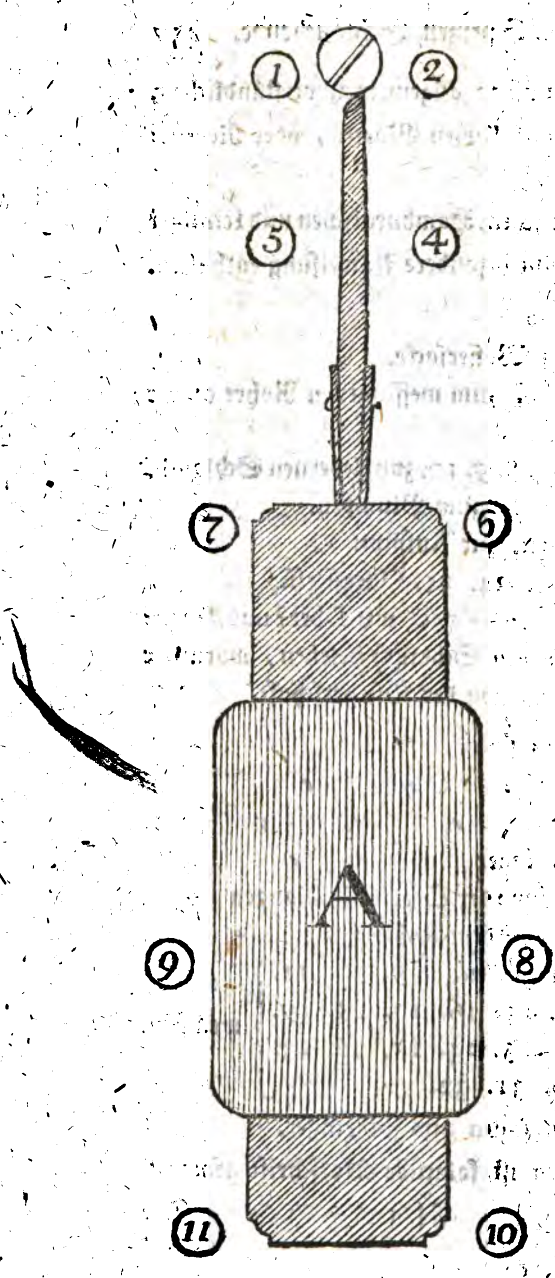
Achtzehn Bürger 36 — 53. mit Ober- und Untergewehr welche den Schlauch besetzen, worunter 2 Unteroffiziers von der Bürgerschaft.

Zu Göttingen sind

2.	Rohrlenker	1. 2.
1.	Bindemeister	3.
2.	Bey den Zubringer	4. 5.
2.	Zur Wegschaffung der Segeltuchschlangen	6. 7.
1.	Bindemeister bey dem Anbringer	8.
24.	Personen zum drucken. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32.	wechseln.

Desgleichen 24 Personen zum Zubringer.

Zu Hamburg ist folgende Vorschrift gemacht.



Die Figur A. stellet die Spritze vor, wobey folgende Leute sind, wovon der eine (zwischen Nr. 1. u. 2.) Commandeur, und

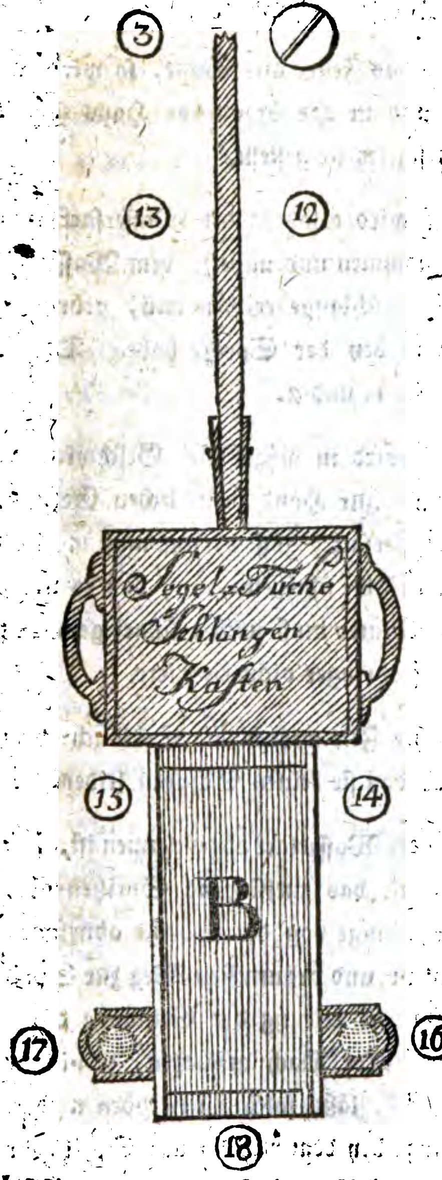
Nr. 1. mit dem Fangseile und der Axt sich dahin verfügen, wo sie am nächsten zum Feuer kommen können.

Nr. 2. 4. und 5. binden jetztgemeldtes Fangseil in den Koppelband, das sich an der ledernen Schlange befindet, und schlagen 2 halbe Steck an das Rohr, welches Nr. 1. ungesäumt zu sich holet, wobey

Nr. 6. u. 7. die ledernen Schlangen in Ordnung zu halten sich bemühen, daß sie ohne Ecken und in der Ründe liegen.

Nr. 8. u. 9. haben an beyden Seiten der Spritze die meßing. Schrauben, an deren einer die lederne, und an der andern die segeltuchne Schlange befestiget ist, zu beobachten, stecken zugleich die 2 hölzernen Druckbäume in den eisernen Balancebalken.

Nr. 10. u. 11. befestigen die Räder mit dem Riegel, oder Haken rc., um die Spritze zum Stillstand zu bringen.



Die Figur B. stellet den Zubringer mit d. Kasten zu den Schlangen vor, wobey der andere neben Nr. 3. stehende Commandeur, und

Nr. 3. welcher den Beutel mit Geräthschaft hat, sich bemühen, solche ans Wasser zu bringen, welches am näheſten iſt.

Nr. 12. u. 13. nehmen alsobald d. Kasten, worinn die Segeltuchsschlangen sich befinden, und gehen damit nach der Spritze, um die Schlange an die an der einen Seite vorhand. grosse Schraube zu befestigen.

Nr. 14. u. 15. bringen d. Druckwerk zu Stande, befestigen die Räder, damit der Zubringer still stehe.

Nr. 16. u. 17. nehmen ein jeder eine Saugschlange, und schrauben sie zusammen, welche denn,

Nr. 18. vermittelst eines eisernen Stickens befestiget, und, wenn solches geschehen, lassen diese 3 letztern die Saugschlange mit dem Fangseile ins Wasser.

NB. Diese Nummern sind auf eines jeden leinenen Kittel eingenähet, und befinden sich auch auf dem messingenen Brandzeichen.

1) Sobald das Feüer auskömmt, so wird die Spritze, vor, und in das brennende Haus selbst, oder in das nächstgelegene gestellt.

2) Hierauf wird alsobald der Wassersack von der Spritze abgenommen und nahe zu dem Wasser so weit, als die Wasserschlange reichen will, gebracht, damit man Raum bey der Spritze habe. Dieses thun zu Leipzig Nr. 1. und 2.

3) Indessen wird in möglichster Geschwindigkeit, und mit allen zur Hand befindlichen Gefäße, Wasser in den Wassersack gegossen, nur muß man es nicht zu rasch in dasselbe schießen lassen, daß es nicht überlaufe. Im Winter muß immer scharf gepumpt werden, daß der Zubringer nicht einfriere.

4) Zu gleicher Zeit werden die Schläuche von 36 — 53 besetzet, daß sie keinen Schaden leiden.

5) Sobald der Wassersack abgenommen ist, sollen Nr. 3. 4. 5. 6. das messingene Spritzenrohr, und die lederne Schlange von der Spritze abnehmen und es den nächsten und bequemsten Weg zur Spritze tragen. Müßte die Leitung der Schlange durch ein hohes Fenster, oder Dach geschehen, so nimmt man den Anziehstrick, läßt solchen von oben nieder, bindet die Schlange bey dem messingenen Spritzrohr

fest

fest an, und zieht es in die Höhe. So viel mög-
lich müssen sich die Männer, so die Schlange in die
Höhe ziehen, im Gesicht behalten.

6) Indem Nr. 7. 8. 9. 10. das messingene Rohr
festbinden, Nr. 3—6 aber in die Höhe ziehn, müs-
sen 7. 8. 9. 10 nach geschehenem Festbinden den
Schlauch folgends von der Spritze abnehmen, nicht
zu geschwinde, damit er sich nicht umdrehe, oder um-
schlage, noch auch mehr hergeben, als jene aufziehen
können. Wenn nun alles in Bereitschaft ist, rufen
jene Geher euren Gang besser Fort oder Marsch.
Die untern ziehen den Rest der Schlange wieder zu
sich, und legen solchen fein gleich in einen runden
Kreiß.

Oft ist es zum großen Vortheil, wenn man die
Schlange irgendwo anbinden kann.

Ist die Schlange zureichend, so rufe der Bin-
demeister Schlange genug, oder im Gegentheile
Schlange zu kurz.

7) Wenn das Pumpen angeht, müssen Nr. 7.
8. 9. 10 den ledernen Schlauch durchaus ansehen,
ob er Wasser halte, und ihn im Gegentheil verbin-
den. Sie müssen an den Schlauch hingehen und zu-
sehen, ob er sich überschlage, verdrehe, krümme

und

und Buckel bekomme, auch muß die Nath allezeit oben liegen. Wenn er fortgeschaft werden soll; so muß er nicht auf der Erde oder Steinen fortgeschleppt, sondern in die Höhe gezogen und getragen werden.

8) Sobald der Schlauch von den Spritzenkasten abgenommen ist, sollen Nr. 11—12 einen Eimer mit Wasser auf die Sauger oder in die Striefel giessen, und solche damit anfeuchten, die Druckstangen in die eisernen Bügel stecken, dann stelle sich von Nr. 13—32 die Hälfte zu zehn Personen, auf jede Seite 5 zum Drucken an.

9) Das Pumpen geschieht, so lange bis sich die Schlange gefüllt, mäßig; sobald aber solche ausgießt, mit aller Leibesstärke.

10) Wenn nun Nr. 3. 4. 5. 6. dem Feuer mit dem Spritzrohre nah gekommen sind, so rufen sie: Laßt es fortgehn, besser pumpt, nehmen das Ziehseil von dem Rohre, legen es zur Seite nieder. Nun schießt einer mit dem Rohre, der zweyte stehet hinter ihm, hebt den Schlauch etwas auf, hält ihn in die Höhe, damit der erste das Rohr desto leichter nach seinem Willen regieren könne, denn wenn die Lederschlange nicht in einem runden Kreise unterhalten wird, und sie durch das häufige Wasser

zu

zu schwer wird, so kann es leicht einen ungleichen Kreis hinter dem Spritzeurohre verursachen. Nr. 11. 12. haben bey dem Pumpen die Aufsicht.

In der Göttingischen Feuerordnung sind besondere Windmeister und Gehülfen zu dem Zubringer geordnet, und denselben besonders die Instruction gegeben, welche lautet:

Die beyden Männer bey dem Anbringer oder Sauger, schrauben die Anbringsrohre nach der nöthigen Länge und Tiefe des aufzuholenden Wassers hinten in die Schraube am Anbringer, wenn der Ort woher das Wasser zu nehmen ausfindig gemacht worden, werfen sie den untern Theil der Röhre in den Canal, Wasserkufen oder Nothbrunnen dergestalt, daß der Korb allemal mit Wasser bedeckt wird. Wenn der Ort zu tief ist, wird in die Schaufle so am Korbe sitzt, eine Leine gebunden, damit er in einem Strome oder Tiefe seine Haltniß haben, wird er aber in einen Nothbrunnen gelegt, ist die Leine nicht anzubinden.

11) Wenn nun, nächst göttlicher Hülfe, der Brand wiederum gelöschet, so lassen, auf der Inspectoren vorhergehenden Befehl, Nr. 3. 4. 5. 6. wiederum an dem Seile das Rohr und den Schlauch

hernieder,

hernieder, ist aber solches nicht aufgezogen, sondern die Treppen hinan getragen worden, so müssen sie oben so lange verziehen, bis erst der Schlauch von Wasser ledig, wie denn Nr. 11. 12. bald Befehl bekommen werden, den ledernen Schlauch von der Spritze ab- und losschrauben, damit das Wasser so wohl aus dem Schlauche, als aus der Spritze lauffen könne, Nr. 1. 2. binden den Wasserschlauch auf erhaltenen Befehl, auch ab, und legen solchen mit dem Sacke oben auf die Spritze, Nr. 7. 8. 9. 10. nachdem sie den ledernen Schlauch vom Seile abgelöset, oder Nr. 3. und Consorte damit wieder zurückgekommen sey, schlagen solchen über den eisernen Bügel hin und wieder. Das Seil, so zum Aufziehen gebraucht worden, muß Nr. 3. und Consorte aufwinden, und dahin hängen, wo es abgenommen, wie auch Nr. 7. und Consorte dem Geräthschaftssack. Etliche der Gesellen nehmen die zwey Laternen mit und ziehen sodann ihre sechse die Spritze wiederum zum geordneten Behältnisse. Des folgenden Tages aber, wenn es trocken Wetter, und dazu bequem ist, sollen Nr. 1. 2. 7. 8. 9. 10. 11. und 12. in Beysein der Inspectoren, die Spritze auf einen gelegenen Platz bringen, wieder, wie oben erwähnet, zum Gebrauch fertig machen, und probiren, ob auch etwa Schaden daran geschehen seyn

möchte,

[illegible], welcher sodann verbessert werden muß; Ist aber noch alles richtig, sollen Nr. 1. 2. den Wassersack und Schlauch, mit reinem Wasser abspühlen und reinigen, aufhängen und in freyer Luft, jedoch ausser dem Sonnenschein trocknen lassen, dann auch den Schlauch wiederum hinten an die Spritze feste binden, und wenn sonst das übrige alles fertig, den Sack mit dem Packe oben auf die Spritze legen, wo es vormals abgenommen worden; Nr. 11. 12. sollen das meßingene Rohr und Schrauben besehen, ob noch alles gut, solche mit reinem Wasser, wie auch die Spritze selbst, saubern, die Sanger heraus nehmen, alles abtrocknen, und was nöthig ist, einschmieren; Nr. 7. 8. 9. 10. sollen den ledernen Schlauch mit reinem Wasser abspühlen, und an der Luft trocknen, ists aber Winterszeit, so muß das Trocknen in einer warmen Stube, jedoch daß solche nicht allzuscharf eingeheitzet, noch die Schläuche nahe an den Ofen gebracht werden, geschehen.

12) Darnach nehmen Nr. 11. und 12. den ledernen Schlauch, und schrauben solchen mit 8 verkehrten Umschlägen wiederum an die Spritze feste; Nr. 7. und Consorte legen solchen über den eisernen Bügel hin und wieder, damit die Enden inwendig in die Spritze zu hängen kommen; jedoch, daß er

ganz gleich und nicht überschlagen liege, darauf wird die Spritze mit aller Zubehör, wie sie anfänglich her ausgenommen worden, ins Haus gesetzet, und unten die Schleiffe mit Oellappen geschmieret, auch den zu Lichter und Fackeln, so viel deren herausgenommen worden, sammt der Nothdurft im Geräthschaftsack wieder hineingeschaffet, für welches alles die Inspectores zu sorgen haben.

Jedem soll auch ein messingenes Zeichen von den Inspectoren gereichet werden, worauf diejenige Nummer, womit seine Verrichtung in der hierunten angeführten Specification bezeichnet ist, benebst der Zahl der Spritze, wozu ein jeglicher verordnet, zu befinden. Diese Zeichen von Nr. 1. bis Nr. 35. sind, sobald der Besitzer desselben bey der Spritze, es sey bey entstandenem Feuer oder beym Exerciren, angekommen, an die Inspectores zu liefern, dahingegen die Mannschaft von Nr. 38. bis 53. incl. ihre Zeichen an ihre vorgesetzten Officiers Nr. 36. oder 37. einzuhändigen haben. Wenn alles wieder reparirt ist, und die Spritze an ihren Ort gebracht worden, sollen sie sich bey den Inspectoren anmelden, welche hierauf gedachte Zeichen zurück geben.

Würde von den Handwerksgesellen von Nr. 3. bis Nr. 6. und von Nr. 13. bis mit Nr. 32. einer

oder

der Meister aber von hier wegziehen, soll er vor seiner Abreise das Zeichen dem ihm ebenfalls vorgesetzten Meister einzuhändigen schuldig seyn, woran sie die Meister zu erinnern haben, als welche auch bey willkührlicher Strafe dafür stehen, diese abgegangenen aber alsofort durch andere ersetzet werden sollen. S. Leipz. Feuerordnung 59 — 64. und 69. 70. 71.

Wegen den Spritzen ist noch zu erinnern, daß ein Spritzenaufseher sich nicht nach der allgemeinen Anweisung überhaupt richten kann, sondern seine Spritze genau kennen lernen muß, weil jeder Meister etwas besonders hat, und besonders die alten Werke oft sehr wesentlich verschieden sind.

Leiterhäuser können zwar nicht verschlossen werden, die Leitern, Haken und Gabeln aber dürfen dieserwegen nicht unangeschlossen liegen bleiben, weil man Beyspiele genug hat, daß ganz vollständige zumal Haken in der ersten Nacht, da sie hingelegt waren, des Eisens wegen gestohlen wurden, welche Eisen in Walddörfern gute Reishaken geben.

§. 102.

Preise verschiedener Lebensmittel, Materialien und Fabrikaten, besonders in Absicht des Feuergeräthes.

Es ist für einen Gemeindebeamten nichts nöthiger, als sich die Preise der rohen und verarbeiteten Waaren

auch den Werth, und die Beschaffenheit mancher Waaren und Kaufverhältnisse die man im gemeinen Laufe des Lebens gewöhnlich übersieht, bekannt zu machen, und deren Steigen und Fallen von Zeit zu Zeit zu bemerken. Diese Kenntniß dem Anschein nach geringfügiger Dinge, erwarb mir von der gemeinnützigen Gesellschaft zu Gotha ehemals zwey Preise in einer Sitzung. Jene Kenntniß aber hat auch den Privatvortheil abgerechnet, den großen Nutzen, daß man weder von gewinnsüchtigen Arbeitsleuten übertheuert, noch durch Mißtrauen verleitet werden kann, andere redlich fordernde Handwerker zu drücken und zu knapp zu halten. Nachstehendes Verzeichniß kann dazu dienen, die Gemeindebeamten bey Schließung der Accorde auf Feuergeräthe zu leiten.

Axt als Feuergeräthe. Eine starke zum Einschlagen kostete 1783 — 10 Groschen, jetzt 18, eine schwächere bey der Spritze zu gebrauchen, ehemals 8 — jetzt 14 Gr.

Baumkanne, welche 40 Nösel à 1 Pfund schwer enthält, mit einem Henkel kostete ehemals 2 — jetzt 4 Gr.

Bett, ein Krankenbett zum Transporte (nach dem sechsten Abschnitte) kostete sonst bey dem Schreiner 12 — jetzt 16 Gr.; und bey dem Schlosser, für Rinken an die Stangen, für Bänder an die Klappen ebenfalls 16 Gr. Hierzu werden erfordert 3 Bretter und 4 Stollen.

Bier, eine Kanne zu vier Nöseln, jedes ein Pfund schwer, kostete 1783 13 — jetzo 17 Pfennige.

Bier,

Blecheisen kostete sonst das Pfund 21 pf. jetzo 4½ Groschen. Das Arbeitslohn aber scheint nach verschiedenen Erkundigungen nicht merklich mehr als sonst zu betragen.

Brecheisen, welches ungefähr 12 — 14 Pfund wiegt, kostet das Pfund zu 3 Groschen gerechnet, jetzo 1 Th. 18 Gr.

Eisen, das Pfund geschmiedetes kostete 1783 10 Pfennige, jetzo 19 — 21 Pf. Der Mangel ist so groß, daß altes geschmiedetes Eisen, welches man sonst mit 6 Pf. bezahlte, jetzo mit 16 Pfennigen bezahlt.

Feuereimer, ein lederner kostete sonst das Stück 1 Th. 8 Gr. Ich weiß es aus sicherem Munde, daß ein Sattler in diesem Jahre Feuereimer von dem besten Sohlenleder für 1 Th. 18 Gr. gemacht hatte; dabey, aber wegen des übergroßen Preises des Pechs (der Centner kostete 1783 3 Thaler, Michael 1798 aber 9 Thaler) sein Macherlohn nicht herausbrachte. Zu einem Eimer gehören 2 — 2½ Pfund Pech, und ½ — 1 Pfund Inschlitt.

Feuerhaken. Man kann das Holz mit dem Fuhrlohn immer auf 10 — 12 Gr. rechnen; der Beschlag kostete sonst 8 Gr., jetzt, wenn er von gutem Eisen und stark ist, 16 Gr.

Gabeln. Ohne Beschlag kann man keine unter 6 Gr. haben. Der Beschlag aber an der Gabel dürfte wenigstens acht bis zehn Groschen kosten.

Getreyde kostete	1783	—	1799
Waizen	27 Gr.	—	53 Gr.
Korn	21 =	—	47 =
Gerste	16 =	—	35 =
Hafer	12 =	—	31 =

Hammer kostet 2, 3, 4, 6, auch 8 Gr.

Holz und Bretterwaaren. Eine Spanne Holz kostete 1783 bey dem Holzhändler 8 — jetzo 16 — ja 18 Gr. wenn man blos Einspännige nimmt. Lattenholz 14 Schuh lang, 4 Zoll breit, kostete sonst 1 Gr. jetzo 4 Gr. Stichholz 18 Schuh lang, 4½ Zoll breit, kostete sonst 1 Batzen, jetzt 4½ Groschen.

Es kosteten	1783.	1799.
XVI. zolligte Bretter	12 Mfl. zu 21 gr.	16 fl. 9 gr.
XIV. dergleichen	11 fl.	14 fl. 8 gr.
XII. dergleichen	8 fl. 12 gr.	12 fl. 6 gr.
Endtheile	6 fl. 14 gr.	9 fl. 16 gr.
Schwarten	2 fl. 4 gr.	3 fl. 18 gr.

Katze (eine Geldkatze) von Kalbsleder 16 Gr. Ein lederner Ranzen mit Dachsfell überzogen kostet 3 — 4 Th.

Kellerthür, eiserne, zwischen 60 und 80 Pfund.

Kohlen, kostete 1783 der Stutz 6 Gr. 8 Pf. Courantgeld, jetzt 12 Gr. Cassengeld, und 16 Stutze können auf einem einspännigen Wagen gefahren werden.

Kupfer das Pfund sonst 7½ Gr., jetzt 10 Gr.

Kufe (Wasserkufe) hierzu gehören 3 Bohlen. Macherlohn sonst 12 Gr., jetzt 20 Gr.

Laterne, eine große worinnen man ein ganzes Licht aufstecken kann, mit einem Boden von starkem Blech, und einer Haube desgleichen mit 4 Fenstern 16 Gr.

Messing kostete 1783 10 bis 11 Gr. jetzt aber 19 Gr.

Meißel, ein starker kostet 6 — 8 Groschen.

Nägel.

Nägel.	1783.
Bodennägel	5 Gr.
Brettnägel, ganze	4
= = halbe	2
Schloßnägel, ganze	8 [illegible]
= = halbe	[illegible]

Nagelbohrer, 1—2 Gr.

Radekarren. Radeberge, kostete sonst zu beschlagen 1 Th., jetzt wird 1 Th. 18 Gr. gefordert.

Sohlenleder (siehe Feuereimer). Das beste Sohlenleder kostete sonst 7 — jetzt 10 Gr. Dasjenige, welches man gewöhnlich zu Feuereimern braucht, im Einzelnen 9 Gr. Man nimmt zu den Feuereimern die sogenannten Patschbreiten von Kopf und Rücken. Diese werden darnach geschnitten, und kosten, wenn man viel nimmt, 7 bis 8 Gr.

Scheitholz, weiches, Tannen- oder Fichtenholz 6 Schuh hoch, 6 Schuh breit und 3 Schuh lang kostete 1783 2 Th. 6 Gr., jetzt wenigstens 4 Thaler.

Schubkarren von der stärksten Sorte 1783 in Holz 1 Th. mit Beschlag 1 Th. 8 Gr. jetzt verlangt man von 30 — bis zu 42 Gr. für das hölzerne Gestell. Für den Beschlag eben so viel.

Schläuche, siehe oben.

Stahl, sonst das Pfund 16 — jetzt 20 Pf. Der Steyermärker Stahl kostet sogar 6 Groschen, wobey man in Gefahr kömmt, Steyermärkisches Zeichen und innländisches Machwerk zu bekommen.

Tagelohn, 1783 im Sommer 4 Gr. 6 Pf. Die mehrsten bekamen weder Bier noch Brandewein. Jetzt wird verlangt 6 Gr. sogar in den kürzesten Tagen, und von den meisten Bier und Brandewein.

Tragebahre, die stärkste kostete 1783 acht — in diesem Jahre zwölf bis vierzehn Groschen.

Trillich oder Drillich zu Säcken die Elle kostete 1783 funfzehn — jetzt acht und zwanzig Pfennige. Da nun ein dreyviertel Ellen Sack (die richtige Mensur von einem Rettungssacke) sechs Ellen erfordert, so kostet ein Sack der sonst mit dem Macherlohn auf zehn Groschen zu stehen kam, jetzt sechszehn Groschen.

Wagen und Räderwerk. Der Preis ist unendlich gestiegen. Vor funfzig Jahren kaufte man ein Paar Räder noch für zwey — allenfalls für zwey Thaler sechs Gr. Jetzt kosten ein Paar Räder bey dem Wagner 5 — 6 Th. Der Beschlag für Eisen 15 — 16 Thaler. Schmidtsarbeit 5 — 6 Thaler. Ein Fuhrmann, der unsern Thüringerwald täglich befährt, hat von Glück zu sagen, wenn er in zwey Jahren an einem vierrädrigten Wagen nur 12 Räder braucht. So eben wird erzählt: daß ein Straßenfuhrmann im Hessischen für ein Paar Räder an einen Lastwagen funfzig Thaler habe bezahlen müssen.

Wachstuchdecke über eine Spritze zehn Ellen. Die Elle vor Zeiten 4 Gr. jetzt im Ganzen nicht unter 5 Gr. Siehe auch Sacktrillich.

Wassergefäße, siehe oben Kufenfässer.

Zuber auf einen Thurm oder Kirche von 5½' Höhe, 2½' Tiefe, 4½ Schuh Breite, soll incl. des Holzes (3 Bohlen gehören dazu) 2 Th. 12 Gr. kosten.

Der Ueberschlag an Kisten, Kufferten, Packfässern, Rumpelkasten, Schlitten, Wagen, Kufen; desgleichen an Pferdezeug läßt sich hier nicht wohl machen. Ein jeder Hauswirth bemühe sich einen Theil davon alt zu bekommen. Wegen des, was er neu machen läßt, läßt es sich, wenn die Größe und Figur genau bestimmt ist, nach den jedesmaligen Holz- und Bretterpreisen accordiren.

Wohlfeile Spritzen zu bekommen ist nur auf zweyerley Art möglich; 1) absolute, daß alles was von Metall gemacht wird, von Holz oder Kupfer gemacht wird, also statt eines messingenen Stiefels ein kupferner, statt eines eisernen Druckschwengels ein hölzerner, statt eines Wagengestells eine Kufe, statt eines kupfernen Wasserkastens einen hölzernen, beydes nach Hesse; statt messingener Ventile, lederne Klappen; ja nach Dobe statt messingener Stiefel und Röhre, hölzerne, statt Spritzen mit Windkesseln, bey welchen immer die meisten Reparaturen vorfallen, Spritzen mit zwey Stiefeln.

Dergleichen mag bey armen Gemeinden und kleinen Dörfern zugelassen werden, man begreift aber leicht, daß alles so gut nicht hält, und nicht zu gebrauchen ist, als wenn es solid gemacht wird.

2) relative, wenn man keine andre Art Spritzen machen läßt, als die für einen Ort wirklich paßt.

Städte mit sehr hohen Häusern brauchen nur Sprizen die den Strahl 100 Fuß treiben. In mittlern Städten sind Spritzen vollkommen zureichend, wenn sie 60 Schuh hoch werfen. Auf Dörfern kann man mit Sprizen auskommen, welche 40 Schuh hoch treiben. Für die Dörfer ist besonders die Klügelische geeignet. Der Verfasser hat in der von ihm besorgten Encyklopädie 1781. III. 187. einige Veränderungen an der in seiner Abhandlung 1774 beschriebenen gemacht.

Heinemann schlug schon 1776 vor, statt der über zwey Quadranten angebrachten Ketten, eiserne gezähnte Quadranten zu nehmen, die gleichfalls in gezähnte Kolbenstangen eingreifen. Wenn eine Dorfspritze nicht so hoch weiset, so muß sie desto mehr Wasser geben. Der Stiefel braucht wegen geringeren Drucks nicht so stark gemacht zu werden. In ganz kleinen Dörfern sind gute Tragspritzen, welche 30 Schuh weit tragen, zureichend, wenn die Gemeinde unvermöglich ist.

Heße, der sich vor allen bestrebt eine wohlfeile Sprize zu liefern, rechnete folgende Kosten der seinigen 1778 an. Ein kupferner Stiefel mit hartem Loth gelöthet, und völlig gebohrt 20 Zoll hoch, und 4 Zoll im Durchmesser, nebst Klappenventil eine Linie stark in Kupfer 10 Thlr. Der Windkessel mit dem Knierohre 10 Thlr. Der Wasserkasten von Eichenholz mit drey eisernen Reifen 3 Thlr. Dem Schlosser vom Beschlag und Eisenarbeit 6 Thlr. Dem Wagner vor Hebebaum [illegible]. Dem Schreiner für allerley Kleinigkeiten 16 Gr. Dem

Drechsler die Röhre und andre Kleinigkeiten zu machen 3 Thlr. Für metallene Schrauben und Muttern 5 Thlr. Zwey kleine Stockleder vom Gerber 8 Gr. Dem Mahler für Anstreichen und Oeltränken 1 Thlr. Summa 38 Thlr. 8 Gr.

§. 103.

Beste Art, sich Feuergeräthe anzuschaffen, und das schon vorhandene in Bau und Besserung zu erhalten.

Dieses kann nicht besser geschehen, als

1) daß man mit den besten Meistern handle,

2) und einen richtigen Accord schliesse.

Der Meister ist nicht immer der beste, welchen das Gerücht dazu macht. Wohlfeilheit kann auf eine Zeit einem Mann diesen Ruhm verschaffen, der aber so wie ein wohlfeiles und schwaches Werk in kurzem vergehet. Auch Cabalen können eine Zeitlang den Mann im Ruf und Ansehen erhalten. Man wähle also am wenigsten einen jungen Mann, der sich durch Arbeit noch nicht legitimirt hat, wofern er nicht die unumstößlichsten Zeugnisse grosser Meister, daß er lange bey ihnen gearbeitet habe, vor sich hat. Hat sich ein solcher Mann durch kleinere Werke erst in Ruf gesetzet, daß man ihm auch wichtigere Werke anvertraut, so läßt sich nach der Probe solcher Werke bey Feuersbrünsten schon eher der Schluß fassen, ob man mit einem solchen Meister in Handel treten soll. Denn freylich ist keine bessere Empfehlung als wenn sich eine Spritze vor andern bey einem Brande aus-

zeich-

zeichnet, oder was noch mehr ist, in einer Reihe von Jahren immer als die beste ausgezeichnet hätte.

Man sehe aber auch nicht allein auf die Geschicklichkeit, man achte auf den Ruf des Meisters, ob er gewohnt ist zu übertheuren, ob er sonst in seinem Privatleben ein ehrlicher Mann ist und Wort hält. Mancher weiß durch allerley Künste sich eine Art von Monopol zu erwerben, und wird wenn er auch wirklich geschickt wäre, dadurch veranlaßt, sich schlechter Gehülfen zu bedienen, um die Arbeit zu befördern, oder bey wirklich geschickten Arbeitern fabrikmäßig, das ist geschwinde, und ohne sonderliche Dauerhaftigkeit arbeiten zu lassen. In allen Fällen vertraue man sich lieber einem Eingebohrnen, als einem Fremden an. Ein Monopolist denkt natürlich weit seltner auf Verbesserung, als ein anderer, der sich durch gute Arbeit und neue Vortheile berühmt machen will, und deßwegen nicht gerne bey dem Mittelmäßigen stehen bleibt.

Glücklich ist ein Land, wo die hohe Obrigkeit selbst einen Mann, den sie für den tüchtigsten hält, auswählt, um das Feuergeräthe für das ganze Land von ihm machen zu lassen. Ist ein solcher Mann in solchen Vermögensumständen, daß er immer von jeder Art Spritzen und anderes Feuergeräthe vorräthig hat, damit die Käufer dort die Wahl haben, wird solches ehe der Kauf geschlossen wird, durch autorisirte Sachverständige approbiret, so kann jede Gemeinde gewiß seyn, daß sie nicht gefährdet wird.

Wäre aber eine solche Einrichtung nicht vorhanden, wäre zu vermuthen, daß ein Meister, mit dem man kaufen

kaufen wollte, die Fehler seines Werks bey der Probe verstecken könne, wie er sehr oft kann, dann ist es besser, man sehe einige Thaler nicht an, und nehme einen unpartheyischen Sachverständigen mit zum Handel. Denn selten hat ein Gemeindevorsteher so viel Einsicht vom Feuergeräthe aller Art, daß er, zumal einen listigen Meister übersehen könnte.

Mit den Accorden über die Reparaturen aber muß man noch vorsichtiger seyn. Ein listiger Meister giebt vielleicht nur etwas Weniges Reparaturwürdiges an, ungeachtet er mehrere verborgene Fehler bemerkt, und ahnet, welches besonders bey Spritzen der Fall ist. Hat er das Werk auseinander genommen, dann geht er mit seiner Tücke hervor, und fordert weit mehr, als der erste Accord besagt. Es ist also sehr rathsam, daß man bey einer nothwendigen Reparatur den Meister fest hält, und ihm freystellt, ob er die ganze Spritze auseinander nehme, und dann erst den Accord machen, oder zum Voraus auf alle weitere Forderung für unsichtbare Reparaturen Verzicht thun will. Das erste ist unstreitig das Beste, denn durch die letzte Alternation werden zwar keine Kosten über den Accord gemacht, aber der Meister kann auch so tückisch seyn, die ebenfalls nothwendige Reparatur ein wenig zusammenzuhämmern, oder zu löthen, aber nicht gründlich zu machen. Die Kunst einen Accord über Reparatur zu schliessen, ist eine große Kunst. Sie setzt eine Totalkenntniß dessen voraus, was man machen lassen will. Wie wenig Gemeindevorsteher haben diese Wissenschaft? Deßwegen schone man so wenig, als bey dem

Ankauf

Ankauf einer Spritze die Kosten, die Reparatur durch einen auswärtigen Sachverständigen besichtigen, einen Accord darüber machen zu lassen, und nach Vollendung der Arbeit dieses Stück für Stück mit dem Accord zu vergleichen.

Sind nur geringe Reparaturen zu machen, so kann man sich die dazu nöthigen Kenntnisse in Etwas erwerben, wenn man ein eigenes Buch hält, in welches die bey dem Feuergeräthe und Spritzen vorgewesenen Reparaturen aus den Rechnungen abgeschrieben werden, weil es manchem Gemeindebeamten an Zeit oder an Geduld gebricht, diese Sachen aus mehreren Rechnungen zusammen zu suchen. Ist einmal eine solche Basis da, so notire man in dasselbe Buch umständlich, was der Künstler verlangt, was er zu machen verspricht, was er geleistet hat, was sich für Schwierigkeiten während der Arbeit funden. Wenn dieses in eben der Ordnung fortgesetzt und das Buch bey jedem neuen Vorfall fleißig studiret wird, so wird dieses einem eben nicht kunstverständigen, sonst aber einsichtigen Manne eine Menge von Klugheitsregeln und Kenntnissen geben, die bey Schließung neuer Accorde von dem größten Nutzen sind.

Bey Reparaturen sind zwey Unannehmlichkeiten möglich. Die erste: der Meister eignet sich das Beste aus der Spritze zu, z. B. metallene Stiefel, Rohre u. dgl. und ersetzt die Stelle mit Kupfer und dergleichen. Um dieser Betrügerey vorzukommen ist es nöthig, daß man wenn die Spritze mit ihren Theilen übergeben wird, je-

des

das Stück genau beschrieben, und alles Metall gewogen werde.

Eben so muß alles neue, wäre es auch nur von Eisen ehe es in die Spritze gesetzet wird, beschrieben, und gewogen, und dem Meister gesagt werden, daß wenn er es nicht vorher in Gegenwart eines Gemeindeherrn wägen lasse, immer nur die Hälfte bezahlt werden solle.

Man gebe dem Meister die nöthige Zeit zur Reparatur, damit die Sache tüchtig gemacht, und nicht übereilt werde, welches geschieht, wenn der Meister andere pressante Arbeit nicht zurücklassen will. Man lasse dem Meister aber auch keine übrige Zeit, sondern setze einen conventionellen Abzug fest, wenn die Arbeit nicht binnen der bestimmten Zeit gemacht ist. Es ist unglaublich, wie nachläßig manche in vieler Arbeit stehende Meister sind. So lange sie andre Arbeit haben, denken sie nicht an die ihnen aufgetragene Reparatur, weil ihnen ihrer schlechten Meynung nach diese doch nicht wegläuft. Man hat Beyspiele, zumal in Städten, wo das Regiment wechselt, daß ganz kleine Reparaturen zwölf, ja achtzehn Monathe lang hingehalten, und endlich noch durch Strafbefehle ausgepreßt werden mußten.

Um die verschiedenen Arten des Feuergeräthes immer auf das vollkommenste haben zu können, würde es sehr gut seyn, wenn Landesobrigkeiten dergleichen zu Probestücken vor Erlangung der Meisterschaft zu machen befählen. Ein Leinweber [illegible] Schläuche, ein Schuhmacher oder Sattler lederne Feuereimer, ein Kupferschmidt Handspritzen machen.

Leip=

Leipziger Intelligenzblatt 1775. S. 41. Vorsichtsregeln für die, so Feuerspritzen machen lassen.

Daselbst 1777. S. 415. Schaden, den ein Land in zwey Jahren von schlechten Spritzen hat.

Daselbst 1787. Feuerspritzen, warum so wenige von beständigem Gusse sind. S. 156.

§. 104.
Integrität und Vollkommenheit des Feuergeräthes.

Bey keinem Theile der öffentlichen Verwaltung geräth etwas so leicht in Abnahme und Unordnung, als bey diesen, zumal wenn ein Ort lange so glücklich ist, von grossen Bränden verschont zu werden.

Man hat mehr Beyspiele als eins, daß die besten und nothwendigsten Stücke verlohren gehen, oder sich an Orten befinden wo sie niemand sucht. Es ist also nichts so nöthig, als daß eine jede große und kleine Gemeinde jährlich einen officiellen Bericht über den Bestand des Feuergeräthes höheren Orts einreiche. Dieses aber dürfte nicht zureichend seyn, wenn nicht eine andre Einrichtung hinzukömmt. Diese würde denn seyn, daß ein gewissenhafter und vollkommener Sachverständiger jährlich an etlichen Orten des Landes unvermuthet eine Besichtigung des Feuergeräthes übernähme; und im Falle, daß der Augenschein mit dem Berichte nicht zuträfe, eine unabläßliche Strafe erfolgte. Wenn unter so vielen jährlich nur einmal ein Exempel statuiret würde, wie würden lässige Gemeinden aufpassen!

§. 105.

Lagerstätten, (Depots) nennt man die Oerter, wo die Spritzen eigene Behälter, und das Feuergeräthe an Leitern, Feuerhaken, und dergleichen in den sogenannten Leiterhäusern aufbewahret werden. Von den Depots in Paris, welche Deschauffoy vorschlägt, siehe im Vorhergehenden. Gewöhnlich sind Leiter- und Spritzenhäuser neben einander. Es können aber doch Fälle kommen, zumal bey sehr hohen Gebäuden, daß man Leiterhäuser näher hat, als Spritzen, um sogleich die Dächer besteigen zu können.

Es ist gar nicht gleichgültig, wie dieses Geräthe geordnet ist. Es muß genau auf die Beschaffenheit der Gegend passen. Die Spritzen, welche am höchsten schießen und die längsten Leitern müssen, und so verhältnißmäßig alles übrige Feuergeräthe sich da befinden, wo die Gebäude am höchsten, mittelsten, und niedrigsten sind.

Hr. P. Valentiner, nimmt nach der an mehrern Städten bestehenden Ordnung, nach welcher sogleich vier Spritzen zum Feuer anrücken, deren zwey unvorzüglich in Wirksamkeit gesetzt werden, zwey zur Reserve stehen, bis das Feuer in voller Flamme ist, wo sodann vier agiren, an, daß jedes Haus in der Stadt von dem nächsten Spritzenhause höchstens 1400 Fuß nach, keines derselben aber über 3000 Fuß von dem entferntesten entlegen seyn dürfe. Die Spritzenhäuser legt man gerne in der Nähe von Wasserbehältern an. Der Zugang zu denselben muß völlig frey seyn. Sie müssen mehr gegen die Mitte, als gegen das Ende der Stadt liegen. Wir die Sp-

zenhäuser zu lociren, wie viel Feuergeräthe in ihnen und in den Leiterhäusern seyn müsse, zeigt jedes Orts Gelegenheit.

Außer den Spritzenhäusern müssen mehrere kleine Spritzenlager seyn; in jedem Hause, wo viel Feuer anhaltend gebraucht wird, eine Tragspritze.

Auf jedem Thurme eine Handspritze, desgleichen auf jeder Kirche und hohen Gebäude. Schicken sich Boden und Treppen darzu, auch Tragspritzen.

An schiffreichen Orten sind Schiff- oder Prahmspritzen nöthig.

D. von Marum verlangt, daß in jeder Straße nach ihrer Länge mehrere Handspritzen in besondern Behältern, zu denen jeder sogleich kommen kann, aufbewahret werden. Es versteht sich, daß an allen diesen Orten etwas zweckdienliches Feuergeräthe seyn müsse, eine Art, eine Anzahl Feuereimer, Patschen u. dergl.

In vielen Städten findet man mehrere Stoß- als Schlauchspritzen. Es ist nicht rathsam, sie alle in Schlauchspritzen zu verwandeln. Man kann immer auf vier Schlauchspritzen eine Stoßspritze lassen.

So viel große Spritzen in einer Stadt sind, so viel Tragspritzen sollten wenigstens auch seyn. Die großen Spritzen werden dabey geschont, und ihr Gebrauch ist oft schneller und wirksamer als selbst der größten.

Von Dorfspritzen ist noch besonders folgendes zu bemerken:

Kleine

Kleine Dörfer können sich mit einer Spritze begnügen, deren Kasten drey Fuß lang, zwey Fuß breit und zwey Fuß hoch ist. Sie stehen auf Schleifen, können aber auch abgehoben, und an durch eiserne Ringe gesteckten Stangen getragen werden. Ihr Stiefel besteht aus zwey ungleich weiten Cylindern, mit doppelten Kolben an einer Kolbenstange. Die Leitröhre gehet an der vordern Seite aus, und wird an dieselbe entweder ein kleiner Schlauch von 18 Zoll, statt des Schwangrohrs, oder eine Schlange von 20 Fuß lang angeschoben. Ein Dorf kann deren zwey haben, eine mit und eine ohne Schlange. Heinemann 76.

Wenn jede Spritze fest und dauerhaft seyn soll, so muß eine Dorfspritze, zumal wenn sie die einzige ist, unverwüstlich seyn. Denn wird eine solche wandelbar, so sind selten die Leute geschickt genug, sie auszubessern, oder den Schaden zu finden, und wenn sich die Reparatur nur ein wenig verzieht, so verlaufen sich die Leute, wär es auch nur in der Meynung um nicht müssig zu seyn, kehren aber selten zu rechter Zeit zurück.

Fünfte Abhandlung.

Von Feuerspritzen und Zubringern.

§. 106.

Eine Feuerspritze ist eine bewegliche Maschine vermittelst welcher man eine Flüssigkeit, (am gewöhnlichsten Wasser) in Gestalt eines Strahls gewaltsam gegen einen brennenden Körper treibt. An der kleinsten Spritze läßt sich der Mechanismus einer solchen Maschine einsehen. Man stecke ein solches Spritzchen in ein Glas mit Wasser, und ziehe den Stöpsel zurück, so tritt in den Raum, welcher alsdenn in der Spritze entsteht, die Flüssigkeit soweit hinein, bis sie fast den untern Theil des Stöpsels berührt. Nimmt man alsdenn die Spritze aus dem Wasser, und drückt den Stöpsel oder Stößel mit Gewalt wieder in die Hohlung hinein, so fährt die Flüssigkeit zu den engen Hals der Spritze, durch welche sie eingetreten war, wieder heraus.

§. 107.

Der Grund hiervon liegt in dem Drucke der äußern Luft. Setzt man nämlich eine Röhre in das Wasser, so daß das Wasser von unten hineindringen kann, so steigt das Wasser in der Röhre auf die Höhe, welche es in dem

umge-

umgebenden Gefäße hat, und dieses so lange, bis es die Höhe von 32 Fuß erreicht.

Ist aber ein Stöpsel in der Röhre, so kann das Wasser, das von der äußern Wassersäule in die luftleeren Röhre gepreßt wird, nicht weiter, als bis fast an den zurückgezogenen Stößel treten, weil die zusammengepreßte Luft die nicht weichen kann, die ganze Berührung hindert. Wird aber der Stöpsel in seinen vorigen Ort niedergestoßen, so muß das Wasser weichen, wenn die Röhre eine Nebenöffnung hat, oder in das Gefäß zurücktreten, aus welchem es in die Spritze aufstieg, oder wenn der Stöpsel nicht dicht schließt, das Wasser allenfalls auch durch seine Hohlung hindurch geben läßt, über den Stößel in den obern Raum des Cylinders steigen. Letzteres wird jedoch durch den Kolben den dickern Untertheil des Stößels verhindert, wenn er den ganzen Raum der Röhre genaupassend ausfüllt. Der Ungelehrteste, welcher nur eine Kinderspritze gesehen hat, weiß daher, daß wenn die Spritze spritzen soll, der Kopf des Stößels mit Werg oder Lappen dicht umwickelt seyn muß; damit das Wasser sowohl ein- als ausdringen kann. Das sind die ersten Begriffe, nach welchen man das Machwerk solcher künstlichen Maschinen einsehen kann.

Man hat diese Erfindung vollkommner gemacht, und auf das Große angewendet. Die erste Verbesserung bestand bey größeren Spritzen darinnen, daß man das ermüdende wechselsweise Eintauchen und Ausziehen der Spritze in das Wasser vermiede. Die Spritze mußte einen festen Stand haben, bey welcher das Wasser aus

einem Gefäße unmittelbar in die Spritze trat, und dieses gelang durch Ventile. Ein Ventil ist ein beweglicher Körper, welcher eine Oeffnung genau verschließt, von dem eintretenden durch die Luft gedrückten Wasser aufgehoben wird, dem Wasser den Eingang verstattet, unter gewissen Umständen aber den Ausgang wieder verschließt.

Ist also die Flüssigkeit in die Röhre getreten, und eine Menge derselben vorhanden, so kann sie, wenn sie nicht gehindert wird, in der Röhre zurückbleiben, durch eine andre Röhre, die mit der Hauptröhre verbunden ist, zu dem brennenden Körper näher geleitet, und auf diesen getrieben werden. Dieses geschieht, indem der Stöpsel wieder heruntergedrückt, und dadurch das Ventil verschlossen wird. Das Wasser also, das keinen Ausweg hat, muß in die mit der Hauptröhre verbundene Nebenröhre treten, und wenn der Druck des Stößels stark und geschwinde ist, die Gestalt eines Strahls annehmen und aus der obern Oeffnung der Nebenröhre gewaltsam hervorspringen. Die Spritze spritzt also und ruht wechselsweise, das erste, wenn der Stößel herniederdrückt, das zweyte, wenn er aufgezogen wird.

Nach und nach, ungefähr um das Jahr 1518, kam man darauf, diese Erfindung im Großen zu machen, daß man mit einer solchen Maschine fahren konnte. Mit dieser Erfindung behalf man sich allerwenigstens zwey Jahrhunderte. Endlich wurde man gewahr, daß eine dergleichen Maschine nicht nur dasjenige nicht leistete was man von ihr erwartete, sondern sogar noch Ge-

legen-

legenheit zu größerer Entzündung Anlaß geben konnte. Weil sie nicht ununterbrochen spritzte, so gab sie Gelegenheit, daß der entzündete Körper nach jeder Ausspritzung in heftigere Gluth gerathen konnte, zumal wenn man mit dem Strahl varirte. Die Wirkung des treffenden Strahls wurde dadurch in Etwas verhindert, daß die Heftigkeit des herausfahrenden Wasserstrahls einen anfachenden Luftstrahl vor sich hertrieb. Der zweyte Fehler der gewöhnlichen einstiefelichten Wasserspritzen war, daß eine Menge Wasser welches zur Erde fiel, ehe es den Brand erreichte, verlohren gieng, weil der Druck am Ende des Kolbenstoßes nachließ, und eine Menge Wasser das Ende des Strahls nicht erreichen konnte. Die erste Verbesserung gab man also der Spritze, die bisher nur einen Stiefel gehabt hatte, dadurch, daß man zwey Stiefel in den Wasserkasten setzte, und sie mit einer gemeinschaftlichen Ausgußröhre verband. Nun konnte ein beständiger Ausfluß des Wassers erfolgen, weil dasselbe immer von einem Kolben in die Ausgußröhre getrieben wurde, wenn der andere aufgezogen wurde, und also in Ruhe war. Weil aber hierbey doch immer eine obgleich geringere Unterbrechung des Strahls war, so suchte man auch dieser durch Erfindung der Windkessel abzuhelfen. Endlich glaubte man die Spritzen noch vollkommner zu machen, wenn man einen Windkessel mit zwey Stiefeln paarte. Die Spritzen theilen sich also in Absicht ihres innern Mechanismus in zwey Classen: a) in Stoßspritzen, welche das Wasser absatzweise ausgießen. Diese sind von dreyerley Art: α) messingene Spritzen, die man nach jedem Ausspritzen wieder in das Gefäß bringen muß, um mit dem Mundstück Was-

ser einzusaugen. β) Kleine Standspritzen, die man in ein bewegliches Gefäß so auf jeden Nothfall stellt, oder auf immer mit einem tragbaren Gefäße verbindet, worunter auch die grössern Tragspritzen zu rechnen sind. γ) Kuffen: oder Fahrspritzen, mit einem einzigen Stiefel, denen man den Namen Absatz: Stoß: und Giebelspritzen giebt.

Die zwente Classe mit immerwährenden Guß sind, α) die mit zwey Stiefeln, β) die mit einem Stiefel und einem Windkessel; γ) die mit zwey Stiefeln und einem Windkessel. Man nennt sie auch Guß: Schlauch: und Schlangenspritzen, weil man das Gußrohr wegnehmen, und statt dessen Schläuche von verschiedener Länge anschrauben kann.

§. 108.

Die Spritzen mit einem einfachen Stiefel geben kein Wasser, wenn der Kolben aufwärts gezogen wird. Um einen ununterbrochenen Wasserstrahl zu erhalten, verbindet man sie mit einem Windkessel auf folgende Art. Es sind A. B. Tab. I. Fig. 2. die Stiefel. Wenn der Kolben C. aufgezogen wird, so breitet sich die zwischen dem Kolben und Stiefelventile befindliche Luft, aus dem kleinen Raume einer Linie, in den Raum von 1 Fuß hoch aus. Nun drückt die äussere Luft auf das Wasser im Kasten: dadurch stößt das Wasser das Ventil im Boden des Stiefels E. in die Höhe, wenn es sich durch den Stern ausschüttend an das Ventil herandrängt. Alsdann steigt es in dem Stiefel hinauf, erfüllt den leeren Raum; wirft sich in dessen Nebenkropf, und erfüllt also den Raum vom aufgezogenen Kolben an bis an das Ventil

Teil des Kropfes, welches noch verschlossen ist. Wird aber der Kolben wieder niedergestoßen, so wird Luft und Wasser zusammengepreßt, das Stiefelventil E. fällt zu, das Ventil F. öffnet sich, und das Wasser gehet in den Windkessel H: G. Im Windkessel sammlet sich endlich 3 Zoll hoch Luft, welche aus dem gedruckten Wasser nach und nach aufsteigt. Diese gepreßte Luft treibt vermöge der beständigen Action des Kolbens alles Wasser durch den Hals des Windkessels in den ledernen Schlauch oder Spritzenrohr ohne abzusetzen in Einem fort. Bey dem Hinaufgehn des Kolbens wird die Röhre L. durch ein Ventil verschlossen, und es tritt aufs neue Wasser in den Stiefel. Nach mehrern Auf- und Niederzügen wird der Hahn geöffnet, und die Luft sowohl, als der Kolben treiben das Wasser aus dem Windkessel, jedoch nicht alles, weil immer in dem Windkessel etwas zurückbleibt, das durch die neuen Züge des Kolbens vermehrt wird.

Die Construction der Spritzen mit zwey Stiefeln und einem Windkessel, siehe Tab. I. Fig. 3. A. und B. sind die beyden Stiefel. C. der Windkessel, der 2½ mal weiter seyn muß, als der Stiefel. D. ist die Oeffnung zu dem Steigrohre. Der Kolben in A. ist im Heruntergehn begriffen, und treibt das Wasser aus dem Stiefel in den Windkessel; der Kolben in B. steigt, wodurch das Wasser aus dem Behälter in den Stiefel tritt, um nach dem Umkehren der Kolben in den Windkessel zu gehen.

§. 109.

Eine Schlangenspritze bestehet wie eine jede andere Spritze aus einer Umgebung, worinnen die zur Spritze nöthigen Theile befindlich sind.

Aeußerlich sieht man einen Kasten (Tiene, Grant, Kumme, Wasserbehälter) von Kupfer oder Eichenholz in viereckigter, gewöhnlich in länglichter Figur mit drey eisernen Bändern beschlagen. Der Kasten wird gegen das Rosten mit Oel angestrichen, und stehet entweder auf einem Rädergestelle oder auf Kufen. Auf der Seite kann man Ringe anbringen und Stangen durchstecken, um eine kleine Spritze auf einen Wagen zu heben, oder an den Ort des Feuers zu tragen. Die Unterbohle, auf welcher Stiefel und Windkessel stehen, ist von Eichenholz, und unten wo der Stiefel aufsteht, wie ein Kreutz ausgemeißelt, damit das Wasser durch diese kleinen Rinnen zum Stiefelventile kommen kann. Damit die Bohle nicht im Wasser stehet, nagelt man zwey hölzerne Untersätze an. Den obern Theil des Kastens bedeckt man mit einer Bohle, worinnen ein Loch nach der Breite des Stiefels ausgeschnitten ist, um die Zugstange durchzulassen. Um auf den Windkessel zu treffen, welcher kürzer als der Stiefel ist, befindet sich unter der Bohle ein achteckigtes Holz, welches diesen tiefen Raum von 4 Zoll ausfüllt; und an einem Ende stehet ein eiserner Bock, (Gabel) worinne die Druckstange (Hebel, Druckbaum, Drücker, Schwengel) gehängt wird. Diese ist 7 Fuß lang von Büchenholz oder Eisen, und steckt mit dem andern Hebelende vermittelst einer eisernen Scheibe in einem eisernen Gabelgestelle, indessen die Arbeiter das andere Ende niederdrücken, um die Spritze in Gang zu bringen. Das sind die Theile der Spritze, welche äußerlich zu sehen sind. Die innerlichen Theile sind der Stiefel (Cylinder, Spritzenwalze, Aken Saugröhre) dieser ist ganz hohl und

paßt

paßt in denselben der Kolben (Stempel, Stößel, Pump-stock, Embolus, Büchse) welcher vermittelst einer an seinem obern Theil durch ein eisernes Gelenk befestigten Zugstange auf- und nieder bewegt werden kann. Die Zugstange spielet oben in einer eisernen Gabel, durch welche man die lange Druckstange steckt. An dem Stiefel selbst und seinen Wänden ist folgendes zu bemerken. Im Boden ist ein (Muschel) Ventil (Luftklappe, Windklappe, Soupape) welches von dem Wasser eröffnet wird, wenn der Kolben aufwärts gezogen wird, und dadurch ein leerer Luftraum entstehet. Ueber diesem Ventil ist an der Seitenwand des Stiefels ein cylindrisches Knie mit einem Ansatze zugleich angegossen, welches unter einem rechten Winkel aus demselben herausgeht, um dem Knie des Windkessels zu begegnen. Der Windkessel (Luftkessel, Luftkasten, Luftkugel) ist ein kürzerer, aber fast dreymal geräumigerer Cylinder oder Büchse, bisweilen mit einer konischen Haube, welche oben und unten mit einem Deckel verschlossen ist, und mit einem Kropfe (Diabets, Gurgel, Verbindungsröhre) in den Stiefel, mit dem andern aber in einem krummen, doch senkrecht stehenden engern Hals sich öffnet. So wie unten am Stiefel ein Kropf von Messing mit angegossen ist, welcher sich mit einer breiten Scheibe endiget, so wird auch eben dergleichen Ring, der von gleicher Weite zum Passen ist, an den Kropf des Windkessels angelöthet. Zwischen beyde Paß- oder Schließringe wird eine lederne fette Scheibe eingeklemmt, welche vermittelst zweyer Schrauben die beyden Schließringe fest zusammenhält, und folglich den Kropf des Stiefels mit dem Kropfe des Windkessels genau vereiniget.

einiget. Beyde Kniee, das ist der Raum vom Stiefel bis zum Windkessel, ist vier Zoll lang, und in ihrem Schlusse läuft die bemeldete Scheibe, welche hindert, daß sich zwischen den Rändern der Kniee kein Wasser drängen kann. Diese Vereinigung geschieht durch zwey Schrauben, welche beyde Knieränder fest umgeben. Im Stiefelkniee befindet sich inwendig gegen den Windkessel zu, ein kleines schief angelöthetes (Klappen) Ventil von Messingblech. Dieses Ventil wird bisweilen von einem eisernen Stifte verhindert, nicht ganz zurücke zu schlagen, um stehen zu bleiben.

An der vom Stiefel weggekehrten Seite des Windkessels gehet ein Hals herauf, welcher eine Spanne länger ist, als der Kessel. Der Hals hat oberwärts einen Zoll im Durchmesser, unten aber weit mehr um den Wasserdruck zu verstärken. An den Hals oder Schnabel des Windkessels wird eine von Messing gegossene starke Schraube, mit einem verzinnten Fuße, gesteckt, sie paßt in die hohle Schraubenmutter eines Schlauchs, woselbst sich wieder eine einpassende Lederscheibe findet, welche wie ein Ring die Fugen aller Verbindungsröhren umgeben muß, wenn kein Wasser hindurchdringen soll.

Der Schlauch endigt sich in einen von Kupfer gegossenem Mundstücke, welches sich in eine immer engere Röhre von Messing begiebt, aus deren kleinem Loche der Wasserstrahl herausspringt. Beyde Enden des Schlauchs stecken also in einer von Messing gegossenen Schraube. Gewöhnlich ist an einer jeden Schlauchspritze auch ein metallenes Sprizrohr, das oft auch einen

oder

oder zwey Hähne hat, so daß die Spritze die Stelle einer Stoßspritze versieht.

In diesem Falle besteht der Aufsatz des Windkessels aus drey Röhren, dem Steigerohr, dem Wenderohr, dem Guß- (Spritz-Strahl-) Rohre.

§. 110.

Zubringer sind diejenigen Maschinen und Vorrichtungen, deren man sich in Feuersgefahr bedient, um die Spritzen mit genugsamen Wasser zu versehen. Es sind zweyerley Arten möglich. Künstliche Vorrichtungen, welche nichts als den natürlichen Fall des Wassers nöthig haben, um die Spritze mit Wasser zu versehen.

a) Die einfachste gewöhnlichste und nützlichste Art, würde seyn, wenn man alle Spring- und Plumpbrunnen mit solchen Gußröhren versähe, daß an selbige Schläuche geschraubt, und durch diese das Wasser von einer Höhe herab durch seinen Fall in die Spritze geleitet werden könnte. Auf diese Art kann das reinste, und auch im Winter genugsames Wasser erhalten werden, weil die Brunnen selten einfrieren.

b) Die zweyte bestehet in einem Gestell, das mehr oder weniger erhöhet ist, auf welchem ein hölzerner Korb oder ein wasserdichter Sack fest gemacht ist, welcher sich in einem Schlauch endigt, der das von Arbeitern aus einem Teiche oder Flusse eingeschöpfte Wasser auf Zwischenböcke gestützt der Spritze zuführet. Die Figur und den Nutzen einer solchen Maschine beschreibt Voch S. 81 und 82.

c) Die

c) Die dritte Art ist die von Belidor bekannt gemachte, und von Voch an den Röhrenbahnen angebrachte Vorrichtung, da man in gewissen Gegenden Hahnengruben anlegte, um das Wasser aus den Röhren aufzufangen, und niedrigern Gegenden zuzuführen. Hiermit kommen die Hamburgischen Nothposten überein. Diese Vorrichtung ist beschrieben in Voch von Feuerspritzen S. 84—86.

Maschinen, welche diesen Dienst thun, sind abermals von verschiedener Art.

Man hat in Holland eine eigene Art Zubringer erfunden, der auf einem Gestell stehet, durch ein Saugrohr das Wasser aus einem Wasserbehälter in sich nimmt, aber auch zugleich dasselbe der arbeitenden Spritze wieder zuführt. Dieser Zubringer ist zuerst beschrieben und abgezeichnet in dem Leipz. Intelligenzblättern 1776. S. 336. und nachher in Krünitzens Encyklopädie XIII. S. 64. zu finden.

Allein der hohe Preis sowohl, (in Sachsen versprach jemand einen für 20 Thlr. zu machen,) er kostete jedesmal in Holland auf der Stelle 160 Thaler, als andere sehr vielgeltende Gründe, welche zum Theil Krünitz selbst; zum Theil und gedrängter Hesse von 82—85. anbringt; der äußerst bedenklichen Wandelbarkeit und minutiösen Aufsicht nicht zu gedenken, verstatten den billigen Zweifel, ob die Einführung einer solchen Maschine jemals anzurathen seyn möchte, da man ihn nicht wohl brauchen kann, wenn das Wasser höher als 5—6 Schuh geschaft werden soll, und da die Stelle desselben so leicht durch das vorhin genannte Gestell mit einem Wassersack oder Kasten ersetzt

setzt werden kann. Einen Zubringer, der auf Leitern ruht, beschreibt nach einer Zeichnung Kersting S. 47—70.

Die besten Zubringer bleiben doch allezeit die Druckwerke, worzu man am besten alte Spritzen nehmen, oder auch neue Werke machen lassen kann. Druckwerke treiben das Wasser bergan und bergab. Unter den Spritzen schicken sich die mit dem Windkessel am besten. Sie sind mit und ohne Saugrohr: Soll der Zubringer ein Saugrohr haben, und an einem gewissen Orte bestimmt angewiesen seyn, so muß er ein von Messing- oder Kupferblech wohl verlöthetes Saugrohr, so lang als die Lage und Tiefe des Wasserbehälters ist, haben. Ist es eine zweystieflichte Spritze, so werden entweder zwey Saugröhren oder ein Gabelrohr an beyde Stiefel unten an die Bodenventilen und an die Knieröhre der Stiefel eben so viel Horizontalröhre angelöthet, welche ersteren, sobald die Plumpstöcke in die Höhe gezogen werden, durch die Saugröhre das Wasser in den Stiefel ziehen, und beym Niederdrücken durch die Knieröhre in die Schläuche drücken: Zubringer mit zwey Stiefeln und einem Windkessel bedürfen nur ein Gabelsaugrohr, und es lassen sich dem ungeachtet zwey Röhre zu zwey Schläuchen aus demselben anbringen. Will man alte Spritzen darzu brauchen, und sind solche zweystieflicht ohne Windkessel, so werden zwey Horizontalröhre von jedem Stiefel, oder ein Gabelrohr von beyden Stiefeln aus dem Kasten, wie bey einer Schlangenspritze, mit zwey, oder auch einer Schraube herausgeführt, an welche die Schläuche mit beweglichen Mutterschrauben angeschraubt werden. Will

man

man ein eignes Saugrohr haben, das etwa 10 Thaler kostet, so kann es auf die gewöhnliche Art mit einer Schraubenmutter, in welcher eine Spindel eingeschraubt wird, gemacht werden. Hat die Spritze einen Windkessel, der nur etwas groß ist, so wird aus solchen durch ein oder zwey Schläuche das Wasser in die Spritze getrieben. Eine einstiefliche mit einem großen Stiefel und Windkessel thut gute Dienste, besser aber eine zweystiefliche mit einem großen Windkessel.

Saugröhren bringen oft große Hindernisse an den Zubringer. Wenn sie nicht völlig Luft halten, so ziehen sie statt des Wassers Luft, und taugen, wenn sie von Metalle sind, wegen ihrer Unbiegsamkeit blos an den Ort, auf den sie eingerichtet sind. Auch müßte man in großen Städten, wo der Brand an verschiedenen Orten seyn kann, deren mehrere haben. Das leichteste Mittel sich aus dieser Verlegenheit zu ziehen, wäre, daß man lederne nicht lange und enge, sondern ganz kurze und weite Schlauchstücke ungefähr dreyviertel Fuß lang mit metallenen Schrauben zusammensetzte, wobey noch jede Hülse an den Schrauben zwey Zoll lang seyn müßte, damit die Schlauchstücke daran festgebunden werden könnten. Solchergestalt bliebe der Schlauch Gliedweis biegsam, und die Luft könnte sie wegen der nahe an einander stehenden Schrauben, und kurzen, auch weiten Schlauchstücken nicht ganz zusammendrücken. Heß hält also die Zubringer ohne Saugröhre für besser, weil sie sich allenthalben hinführen lassen, und mit Eimern vollgeschöpft werden können.

Die

Die 25 Hamburger Spritzen haben jede einen Zubringer, welche Karsten in seiner Hydraulik XXIII. Abschnitt beschreibt. Die Zeichnung findet sich in der Hamburger Feuerordnung No. 3.

Es ist an dieser Art der Zubringer das Saugwerk für sich allein, welches das Wasser in den Kasten ergießt. Dieses eingegoßne Wasser wird hernach durch einen Stiefel, welcher ein Druckwerk ist, durch den angeschraubten Schlauch weiter zur Spritze gebracht, und kann, wenn auch das Saugwerk unbrauchbar würde, das Wasser eingeschöpft und fortgedrückt werden. Die Leitschlangen dürfen nicht über drey Zoll im Durchmesser haben, und können 550 Schuh lang gemacht werden. In der Zuführungsmaschine hält Helfenzrieder den Windkessel vergeblich.

Karsten billiget die Spritzen nicht (S. 101 — 103) welche zugleich gegen das Feuer wirken und das Wasser anziehen, weil das Saugwerk bey dem doppelten Druckwerke einen Theil der Kraft der Arbeiter erfordert, der ziemlich ansehnlich seyn kann, wenn die Spritze das Wasser aus einem nahgelegenen etwas tiefen Brunnen heraufziehen soll. Deswegen wird sie bey eben der Anzahl Arbeiter entweder das Wasser nicht so hoch bringen, oder keine so große Wassermenge geben, als sie ohne Saugwerk thun könnte.

Das Resultat von dem bisher Gesagten ist dieses:

1) Die Brunnen zu Zubringern einzurichten, ist das Beste.

2) Findet dieses nicht statt, so bediene man sich einiger vorräthiger Gestelle mit Wassersäcken oder hölzerner Kästen, um das eingeschöpfte Wasser zur Spritze zu leiten.

3) Das Geschwindeste aber ist eine Spritze an den Wasserbehälter zu stellen, und das Wasser der in der Entfernung arbeitenden Spritze zuzuführen.

Silberschlag lobet die Spritzen nicht, an welchen zugleich Schläuche seitwärts angeschraubet werden; Nicht zu gedenken, daß bey einem so großen Tumulte wie bey Feuersnoth zu entstehen pfleget, bey dem Zuschrauben des Standrohrs und Anschrauben des Schlauches, manche Unordnungen entstehen können, und daß durch die engeren Löcher des Kükens in den Hähnen, der Widerstand des Wassers gegen den Kolben gar sehr vermehret wird, und daß bey so weiten Stiefeln, dergleichen ein hochwerfendes Standrohr erfordert, die Schläuche in großer Gefahr sich befinden, gesprenget zu werden, so kann es sich zutragen, daß man da, wo die Spritze mit dem Standrohr stehen muß, um von außen der Flamme Einhalt zu thun, oder die Entzündung des benachbarten Hauses zu verhüten, mit dem Schlauche nicht bequem in das Gebäude selbst hineinkommen kann. Wenn aber Schlauch- und Rohrspritzen besondere Maschinen sind: so kann jede dahin gestellt werden, wo ihre von einander sehr verschiedenen Wirkungen am nöthigsten sind.

In dem einzigen Falle, wo nur eine Spritze an einem Orte ist, die auch als Schlauchspritze gebraucht werden muß, ist es gut, wenn sich an den Standrohrspritzen eine Ableitungsröhre mit einem Hahne befindet, die zu einem anzuschraubenden Schlauche führt.

§. 111.

Es würde ganz überflüßig seyn, von Anlegung der Blitzableiter etwas zu sagen, da diese Materie in mehreren Schriften vollständig abgehandelt ist, wovon ich nur die neuesten und vornehmsten nennen will:

1786. Hemmers Anleitung Wetterableiter an allen Gattungen von Gebäuden anzulegen. Mit 1 Kupferkafel. Offenbach bey Weiß.

1791. Buße Beruhigung über die neuen Wetterableiter. Leipzig bey Crusius.

1794. J. A. H. Reimarus neuere Bemerkungen vom Bliz, dessen Bahn, Wirkung, sicherer und bequemer Ableitung aus zuverläßigen Wahrnehmungen dargelegt. Mit Kupfern. gr. 8.

1796. Gros Grundsätze der Gewitterableitungskunst. Leipzig S. 228. Nebst 1 Kupfertafel. 18 Gr.

1797. J. A. H. Reimarus ausführliche Vorschriften zur Blitzableitung an allerley Gebäuden. Hamburg bey Bohn. 3 Bogen, gr. 8. M. Kupfern. 4 Gr.

1798. Achards Anleitung auf welche Art Blizableiter an die Gebäude zu bringen sind. Berlin 8.

§. 112.

Erklärung der angefügten Zeichnung Tab. I. Fig. 1. 2. einer Feuerspritze welche nach Angabe des Hrn. Secretairs Schröder erbauet und bey den Gothaischen Löschanstalten auf dem Lande sowohl als in der Stadt angewandt wird.

A. Stellet den kupfernen Wasserkasten vor, welcher auf der Bohle a durch die Schrauben b befestiget ist.

B. Die messingernen Stiefel mit ihren Communicationsrohren c und Klappenventilen d;

C. Den kupfernen Windkessel mit seinen Kröpfen e in welche die Communicationsrohre der Stiefel eingeschliffen und durch die Schrauben f zusammengeschraubt sind;

D. Das Saugrohr, auf beyden Seiten mit Capseln g und Klappenventilen h versehen, die vermöge der Schrauben i an die Stiefel befestiget werden. Die Oeffnung dieses Saugrohres k führet den Stiefeln das Wasser sowohl aus dem Kasten, wenn er mit der Schraube l verschlossen ist als auch aus einem Fluß oder Brunnen alsdenn zu, wenn das kurze kupferne Rohr nebst andern Rohren wie m zusammen, durch den Kasten an das Saugrohr festgeschraubt sind;

E. Ein krummes kupfernes Rohr das mit einem andern dergleichen zwischen die langen Rohre geschraubt wird, wenn solche nach verschiedenen Richtungen verwendet werden sollen;

F. Ein gemeines Spritzenrohr das sich bis zum Boden des Windkessels erstrecket.

G. Drey Rohre deren Quadrate ihrer Durchmesser zusammengenommen gleich sind, dem Quadrate des Durchmessers des großen Ausgangrohres n aus den Windkessel.

H. Ein Deckel womit die Rohre verschlossen werden können.

I. Die eiserne Druckstange welche sich des bequemen Transportes wegen zu beyden Seiten umlegen läßt.

K. Zwey

K. Zwey Biegel von Eisen die unten durch die Bohle a gehen und mit Muttern befestiget sind. Oben werden sie durch die langen Schrauben p an den Wasserkasten geschraubt und zugleich mit den Bolzen o der die Druckstangen hält zusammen gehalten, zwischen diesen Biegeln liegen Spritzbögen welche die Druckstangen vor den Seitendruck sichern.

L. Eine Spritze oder Brause wie an einer Gartengießkanne.

M. Eine Bohle worauf sämmliche Stücke fest gestellt sind.

N. Den Stempel mit seiner Waage die durch die Hälse s gehet um den Seitendruck des Stempels zu verhindern, wenn er durch die Eisen t in den Stiefel auf und nieder gezogen wird.

Tab. III.

A. Eine Tragspritze stellet einen kupfernen Wasserkasten vor.

B. Einen messingernen Stiefel, mit seinem Communicationsrohr a und Klappenventil b, nebst dem untern Ventil c zum Eintreten des Wassers.

C. Der kupferne Windkessel mit seinem Kropfe d, in welchen das Communicationsrohr des Stiefels eingeschliffen und mit den Schrauben e festgeschraubt ist.

D. Ein Rohr das sich bis auf den Boden des Windkessels erstrecket, worauf ein Stück Schlauch f geschraubt wird, an den sich das Gußrohr g schrauben läßt.

E. Die Tragbahre auf der die eisernen Stäbe h und i befestigt sind, die zugleich die Druckstange k mit der Kolbenstange halten.

F. Ein Eisen welches den Windkessel und Stiefel hält.

Erklärung der Zeichnung Nr. III. einer englischen Feuerspritze Tab. II. Fig. 1.

A. Stellet den hölzernen Wasserkasten vor;

B. Die Stiefel mit ihren Ventilen a welche in den Fußplatten b stehen, nebst den Wasserrohren c.

C. Der Hahn durch den vermöge der Oeffnung d das Wasser aus den Kasten oder wenn er verwendet worden ist, durch die Mündung e aus einem Flusse in die Stiefel gesaugt wird.

D. Den Windkessel mit seinen Ventilen f und Leitrohren g, durch die das Wasser aus dem Stiefel in den Windkessel gebracht und durch das Gußrohr h verspritzt wird.

E. Eine eiserne Achse, an der sowohl die Räder i und k als auch die Druckstangen l befestiget sind, durch deren Bewegung die Ketten m welche an den Umkreis der Räder auch oben und unten an den Stiefelstangen n fest sind, von den Rädern ab und wieder aufgewunden werden und die Stempel in dem Stiefel zugleich mit auf und nieder ziehen;

F. Zwey Fußtritte welche an den Ketten des Rades i hängen und in den Biegel o an den Stempelstangen fest gemacht sind, dienen einigen Arbeitern zum Niedertreten der Stempel.

G. Zwey

G. Zwey an die Spritzen p befestigte Stangen woran sich die Arbeiter legen, niedertreten, den Stempel anhalten können.

H. Ein Stück Holz waran die Kastendeckel fest sind.

Zur bequemen Uebersicht der vorzüglichsten Einrichtung an den drey gezeichneten Feuerspritzen fügt Hr. Secretair Schröder folgende Bemerkung bey.

I. Die größte Schwürigkeit bey den Löschanstalten war von jeher die Beyschaffung des Wassers in die Maschinen, und ob man gleich die Schlauchspritzen ganz nahe an einen Fluß stellen konnte, so fiel es doch noch ungemein schwer, solche mit hinlänglichem Wasser aus denselben zu unterhalten. Man hat sich daher sowohl in England als in Deutschland die äußerste Mühe gegeben, eine Einrichtung zu machen, wodurch die Feuerspritzen ihr nöthiges Wasser aus einem Flusse oder Brunnen selbst saugen könnten, um solches sogleich in das Feuer zu gießen oder andern Spritzen zuzubringen, und man ist so glücklich gewesen vor 16 Jahren bereits in Gotha als auch nachhero in England dergleichen Maschinen nach beygefügten Rissen zusammen zusetzen wodurch der Zweck vollkommen erreicht ist.

II. Die Meynung, daß das Feuer um so eher gelöscht würde, jemehr man demselben kalte Körper beybrächte, an die es seine Feuertheile absetzen konnte und hierdurch selbst erkaltete, war die Ursach, daß den Feuerspritzen nur ein einziges Gußrohr mit einer weiten Oeffnung gegeben wurde, um hierdurch eine große Quantität Wasser auf einmahl in das Feuer zur Abkühlung der Feuer-

 theile

theile zu bringen. Durch diesen einzigen Ausguß konnte nur ein sehr kleiner Theil des im Brande stehenden Gebäudes und zwar mit überflüssigen Wasser benetzt werden, während die angränzenden Brandstellen ehe man herum kommen konnte, eingeäschert wurden. Man hatte ferner bemerkt, daß das Wasser mehr vertheilt in das Feuer gegossen, nicht nur die Flammen geschwinder löschen, sondern sich auch in Dünste auflöse, die den Zugang der atmosphärischen Luft mit ihren Feuertheilen behindere, und sonach das Feuer gleichsam ersticke. Aus diesen Gründen brachte man an die Feuerspritzen in Gotha nach der Zeichnung mehr Ausgänge an, die entweder zugleich oder einer allein, nachdem es die Umstände erforderten, angewandt werden konnten.

Der jetzige Erfolg dieser Einrichtung zog den Gedanken nach sich, eine Spritze oder Brause wie an einer Gießkanne statt eines Röhres anzuschrauben, und damit in das Feuer zu spritzen, wenn es nicht zu weit entfernt war. Auch diese Verrichtung entsprach der Erwartung ganz, und bewürkte in kurzer Zeit mehr als die vorherigen großen Spritzenrohre.

III. Vermöge der Kreisbögen welche die Druckstangen um ihren Mittelpunct bey ihrer Bewegung beschreibt, werden die an ihr befestigten Stempeleisen so sehr auf die Seiten der Stiefel gebracht, daß hierdurch den Stempeln ein solcher Seitendruck verursacht wird, er nicht nur eine starke Reibung bewürkt, sondern auch das Wasser auf dieser Seite durchgehen läßt. Um dieses zu verhindern ist nach Vitals Erfindung an der Gothaischen Spritze eine

eiserne

eiserne Stange an den Stempel festgemacht, die oben an der Mitte des Stiefels durch eine feststehende Hülse gehet, und den Stempel immer vollkommen senkrecht erhält. Die an der Druckstange angehängten Stempeleisen sind zugleich unten an die Stempel so angemacht, daß sie bey der Bewegung der Druckstangen den Stempel auf- und nieder ziehen, dem Kreisbogen dieser Stange nachgehen, ohne den Stempel an seinem vertikalen Gange zu behindern.

Bey der englischen Spritze ist ein Rad zwischen die Stiefel gesetzt, an dessen Umkreis sind für jeden Stiefel zwey Ketten befestiget, die an den Stempelstangen oben und unten angeschraubt werden.

Bey der Bewegung des Rades durch die Druckstangen windet sich eine dieser Ketten auf dasselbe, indem sich die andere davon abwindet, wodurch die Stempel in den Stiefeln vertikal auf- und niedergezogen werden.

IV. Auch den Stempeln selbst mußte eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, indem sie manchmal so sehr aufquellen, daß sie von der Spritzenmannschaft kaum in Bewegung gesetzt werden konnten, ein andermal waren sie so sehr zusammengetrocknet, daß das Wasser häufig neben denselben durchgieng. Nach mehreren Versuchen preßte man Scheiben von Sohlenleder in Form wie Dosendeckel, fügte solche mit ihren Böden in der Mitte zusammen, kehrte die offenen Theile nach oben und unten, füllte sie mit einem Stück Kork aus, und auf diese Korke wurden messingerne Scheiben gelegt, und mit den Stempelstangen zusammen geschraubt. Diese Art Stempel

sind nun in Gotha seit 16 Jahren bey Spritzen im Gebrauch, die nicht nur bey jedem Brande auf dem Lande und in der Stadt zum Feuerlöschen, sondern auch bey aller Gelegenheit wo Wasser auszupumpen ist angewandt werden, ohne daß eine Reparatur an denselben vorgekommen wäre.

V. Die Druckwerke der beyden Spritzen sind verschieden. Bey der englischen sind doppelte Hebel, die Druckstangen L zum Angreifen, und die Trittbretter F. Die erstern liegen 2′ 6″ vom Centro der Bewegung entfernt, die letztern 6″ so weit auch die Stempelstange absteht; die Moments der Hebel sind daher

1 : 5 und
1 : 1

Bey anhaltenden Arbeiten kann man die Kräfte der Arbeiter im Durchschnitt nur zu $\frac{1}{5}$ ihrer Schwere annehmen, wobey für die auf den Trittbrettern stehenden Personen, eher zu viel als zu wenig gerechnet wird, und sonach würde überhaupt die Kraft zur Last seyn, wie

1 : 5 = 9 : 45.

An der Gothaischen Spritze beträgt die halbe Druckstange $7\frac{1}{2}$ Fuß und die Stempeleisen stehen $1\frac{1}{3}$ Fuß vom Centro der Bewegung ab, woraus sich das Moment des Hebels

8 : 45 ergiebt,

daß mithin bey letzterer $\frac{1}{45}$ Kraft zur Bearbeitung weniger erforderlich ist.

Der Hut des Stempels darf hierbey nicht außer Acht gelassen werden. Bey der Verrichtung mit dem

Rade

Weite an der englischen Spritze und nach Proportion des darinnen liegenden Hebels kann der Hut nicht höher als 8 Zoll werden; bey der Gothaischen beträgt er 11 Zoll, und wenn die Stiefelweite überein ist, so verhält sich die Menge des verspritzten Wassers, wie 8. 11.

Außer mehreren sehr vortheilhaften Zeugnissen von der Wirkung dieser Spritzen, sey es genug den Bericht anzuführen, der sich in den Sächsischen Provinzialblättern 1799. M. May. S. 470. findet, wo es heißt:

Unter den (zum Brande in Langensalze) herzugeeilten Spritzen zeichneten sich die Spritzen von (den Gothaischen Orten) Gräfentonne, Burgtonne, und Ballstädt mit ihren neuen Hebelzeugen vorzüglich aus. Sie gossen ganze Wasserströme bis in das dritte Stock hinauf.

Der verdienstvolle Herr Secretair Schröder schreibt mir annoch Folgendes:

„Eine kleine Feuerspritze habe ich als Modell 1759. mit einem Saugwerke versehen, und die großen Spritzen in späterer Zeit darnach fertigen lassen. Ob Jemand vor mir dergleichen zusammengesetzt hat, daß sie ihr Wasser aus dem Flusse selbst sauget, weiß ich nicht, das weiß ich aber gewiß, daß ich der erste gewesen bin, der eine Spritze hat fertigen lassen, die aus vier Röhren oder Schläuchen zugleich das Wasser 50 bis 60 Fuß hoch getrieben hat, und die nur seit 1782. nicht nur bey jedem Brande in hiesigen Landen und unserer Nachbarschaft gebraucht worden, sondern auch bey Auspumpung der Wasserbehälter angewendet wird, (da sie zugleich mit dem

Saug-

Saugwerk versehen ist) ohne daß bis jetzo im geringsten etwas davon fehlerhaft geworden ist.

Dieses giebt den besten Beweiß wider diejenigen, welche behaupten wollen, eine Feuerspritze, die ihr Wasser selbst einsauge, könne nicht von Dauer seyn.

Ew. werden sich erinnern, daß vor kurzen der Maschinendirector Bader in München, ungemein viel Aufsehen von seiner erfundenen Spritze machte, die aus drey Röhren das Wasser ausgoß, welches von ihr selbst eingesaugt worden.

Ich habe von der Structur dieser Spritze nichts gehört, und weiß also nicht, ob sie mit meiner Landschlangenspritze, die vor 16—17 Jahren gebauet wurde, eine Aehnlichkeit hat oder nicht, aber es ist doch die erste nicht nach der Art."

Einer kleinen vaterländischen Schrift: Regulativ für das Rettungsinstitut der Mobilien, und Effecten bey Feuersgefahr zu Gotha, mit einem Kupfer, (verschiedene Rettungswerkzeuge abbildend) Erfurth 1799. S. 36. nebst einer Tabelle, die den verdienstvollen Herrn Pfarrer Beck zu Stodten an der Gehra zum Verfasser hat, gedenke ich noch hier mit vorzüglichem Vergnügen.

Uebersicht der vornehmsten Bestandtheile und Verhältnisse, so bey einer Feuerspritze zu bemerken sind, in alphabetischer Folge, zum Gebrauch der Layen, welche sich umständlichen belehren wollen, aus neuern, besonders den Silberschlagischen Schriften) gezogen.

§. 113.

Num. 3.

Arbeit und Arbeiter.

Man beurtheilt die Arbeit nach der Zahl der Drucke und Hube.

Um die Spritze in Bewegung zu setzen, werden entweder 1 oder 2 Hebel erfordert, welche die Plumpstöcke mit Gewalt auf- und nieder bewegen. An einer einstiefeligen Spritze braucht man nur einen Hebel; an einer doppelten oder zweystiefeligen aber 2 dergleichen. Nach der jetzigen Art vereiniget man die 2 einzelnen Hebel in einen, welcher in der Mitte einen gemeinschaftlichen Ruhepunkt über den beyden Stiefeln hat, dergestalt, daß wenn der eine Theil den einen Plumpstock niederdrückt, der andere Theil den zweyten hebet. An diesem doppelten Hebel findet sich bey der Arbeit ein weit größerer Vortheil, als wenn die Hebel getheilt sind, und jeder besonders angebracht ist. Denn bey jedem einzelnen Hebel haben die daran arbeitenden Leute, sowohl im Heben als Drucken, ihre völlige Kraft anzuwenden, dahingegen bey einem doppelt zusammenhangenden Hebel, beyde arbeitende Partheyen im Heben und Drucken einander zu Hülfe kommen, und die Arbeit sowohl erleichtern, als auch jeden Druck verstärken.

Die Arbeit geschiehet durch den Zug der Arme des Arbeiters, wobey ihm nicht nur die Kraft der Muskeln der Schulter, sondern auch, besonders wenn der Zug sich in ein Niederdrücken verwandelt, die Schwere des Oberleibes zu statten kommt. Der Mensch arbeitet also an einer Spritze beynahe mit der größten Kraft, die er irgend mit seinem Leibe hervorzubringen fähig ist. Man

hat

hat uns also ein ziemlich großes Moment von ihm zu versprechen.

Wenn gleich acht Mann hinreichend sind, eine große Spritze so zu bearbeiten, daß sie ihren Strahl 80 Fuß hoch werfe, so ist es doch besser den Angriff so einzurichten, daß zur Noth 16, also auf jeder Seite 8 Mann angestellt werden können. Oft wünscht man, daß man mit einer großen Spritze näher zum Feuer komme, oder weiter werfe, oder auch mehr Wasser von sich gebe, am öftersten, daß die Arbeiter nicht zu bald abwechseln dürfen. Alles dieses erreicht man, wenn mehrere Hände an die Queerstangen anfassen können.

Beste Art, wie man die Arbeiter an den Hebel stellt.

Wenn einige am Ende zwey eiserne Biegel anbringen, und durch ihre Ringe zwey Stangen mit dem Druckhebel parallel strecken, zu beyden Seiten die Arbeiter mit den Gesichtern gegen einander gekehrt stellen, und so den Hebel bewegen lassen, so entstehet nicht nur der Nachtheil, daß ein solcher Druckbaum länger seyn muß, als es unter einer bessern Einrichtung nöthig wäre, sondern die Kraft selbst ist ungleich unter die Arbeiter vertheilt. Die am äußersten Ende haben höher zu heben und nieder zu drücken, als die in der Mitte, und die, so in diese Reihe kommen, haben weniger zu thun, als die Vorhergehenden. Alles dieses wird vermieden, wenn man am Ende des Hebels eine Scheere, oder einen einzigen großen Bügel anordnet mit zwey Ringen, durch welche eine Queerstange gestoßen wird, welche so lang ist, als es die Anzahl der Arbeiter erfordert, und die mit dem Hebelarme einen rech-

ten

ten Winkel macht. Das ist der Punkt der Kraft in der Mitte dieser von den Arbeitern angefaßten Stange.

Alle Arbeiter stehen in gleicher Entfernung von dem Mittelpunkte der Bewegung, und alle können auch mit gleicher Stärke in den Druckbaum wirken. Die Länge des Druckbaums richtet sich nach dem Raume, den die neben einander stehenden Arbeiter einnehmen. Wenn acht Arbeiter an jedem Ende arbeiten sollen, so muß die Queerstange 16 Schuh lang seyn. Die Arbeiter stellt man in 2 Reihen, Gesicht gegen Gesicht, und damit sie nicht bey den Niederdrücken mit den Köpfen gegen einander stoßen, so bringt man in dem Biegel noch 2 Ringe an, um noch eine zweyte Queerstange in einiger Entfernung von acht Zoll von der vorigen hindurch zu stecken.

Endlich hat man nur noch zu berechnen, wie viele Mannschaft zu Bedienung einer suppanirten Spritze erfordert werden. Da hat man nun den Widerstand zu bestimmen, welchen der Kolbe vom Wasser leidet, wenn es aus einem 4zolligen Stiefel auf 80 Fuß Höhe ausgeworfen werden soll. Dieser Widerstand ist der Schwere einer Wassersäule gleich, die zur Grundfläche die Kolbenfläche und zur Höhe nicht die Höhe des Strahls, sondern des Gefälles hat; also 36 □'' x 100 = 25 c'. Werden diese durch das Verhältniß 1000 : 787 in eine cylindrische Wassersäule verwandelt, so bleiben nur noch 19⅝ c' für den wahren Druck gegen den Kolben übrig. Wir wollen aber wissen, wie viel Arbeiter an der Queerstange des Druckhebels erfordert werden, diese Last zu überwältigen: Länge des Druckhebels = 6½' Abstand der

Kol-

Kolbenstange vom Mittelpuncte der Bewegung = 1′ 3″.
Hier entstehet endlich das Verhältniß $6\frac{4}{5}$: $1\frac{3}{4}$ = $19\frac{5}{8}$ c′ Kolbendruck, zu der Kraft, die zur Gewältigung dieses Druckes erfordert wird = 3 $\frac{322}{416}$ statt dessen kann man annehmen 4 c′:. Da nun das Moment eines Arbeiters = 1 c′ Wasser §. 77. gleichet; so siehet man, daß 4 Mann aufs höchste zureichend sind, diese Spritze zu bedienen. Je mehrere aber angestellet werden, desto schneller folgen die Schläge auf einander, desto höher der Wurf, desto ergiebiger der Ausguß. Siehe auch Moment.

§. 114.

Ein Cubikfuß Wasser hält 70 Pfund.

§. 115.

Druckwerk ist eine Pumpe, in welcher das bey dem Aufziehen des Kolbens in die Röhre getretene Wasser durch den niedergehenden Kolben in einer andern Röhre in die Höhe getrieben wird, weswegen der Kolben ganz solid ist.

§. 116.

Druckbaum.

Hebel, Schwengel, Druckstange, Druckhebel, Drücker ist einfach, wenn er nur einen Kolben hebt. Sind aber zwey Kolben in zwey verschiedenen Stiefeln zu bewegen, so wird ein verdoppelter erfordert, vectis harmodromus duplicatus. Der Ruhpunct hypomochlion ist in dem Zapfen befindlich, um welchen der Hebel sich beweget, der Ort der Kolbenstange bezeichnet den Punct der Last, und die Queerstange an welcher die Arbeiter angreifen, bestimmt den Ort der Kraft.

Die

Die Figur desselben ist verschieden, thut aber nichts zur Sache.

Bey großen Spritzen kann man die höchste Höhe der Hebel auf 5 — 6 Fuß, und die niedrigste ungefähr auf 2 Fuß von der Erde rechnen.

Die wahre Länge der Hebel muß nach der Größe der Spritzen verschieden seyn. An ganz großen Spritzen können solche, wenn 2 Hebel in einem fortgehen, und auf einen gemeinschaftlichen Ruhepuncte liegen, 15 Fuß lang seyn, also auf die Hälfte $7\frac{1}{2}$ Fuß gerechnet werden; bey mittlerer Größe könnten sie 12 — 13 Fuß; bey kleinen, wenn sie doppelt sind, 10 Fuß lang seyn. Wo die Entfernungen der Stiefel vom Ruhepuncte des Hebels mehr als 1 Fuß betragen, muß man auch immer, besonders bey großen Spritzen 1 Fuß an der Länge des Hebels zugeben.

Unstreitig ist es am besten, wenn man die halbe Länge des Druckhebels $6\frac{1}{2}$ Fuß macht, und eben so den Abstand des Kolbenpuncts 1′ 5″ angiebt. Denn der Kolben soll in jeder Secunde um 1 Fuß im Stiefel niedergehen, und der Raum, den die Kraft in eben diesem Zeitpunct durchwandert, ist $4\frac{1}{2}$ Fuß. Folglich verhält sich bey dieser Geschwindigkeit der Abstand der Kraft zum Abstande der Last, vom Mittelpuncte der Bewegung, wie $4\frac{1}{2} = 1$. Da nun die schicklichste halbe Länge $6\frac{1}{2}$ Fuß ist, so bleibt das beste Verhältniß $4\frac{1}{2} : 1 = 6\frac{1}{2} : 1' \, 5''$.

Der Zapfen des Druckhebels stehet von der Erdfläche, auf welcher die Arbeiter stehen, 5 Fuß hoch erhö-

 het.

bet. Ein Mensch kann nicht wohl tiefer mit den Armen eine Last herabziehen, als daß seine Hände noch $1\frac{1}{2}$ Fuß von dem Boden entfernet bleiben, $4\frac{1}{2}$ Fuß ist sein Hub. Mithin stehet die Queerstange, wenn er in die Höhe gehoben worden, sechs Fuß von dem Boden erhöhet. Mit dem halben Hube = 2 Fuß 3 Zoll muß der Kolben den halben Bogen, den sein Stangenpunct an dem Druckbaum beschreibet, durchlaufen seyn, und der Druckhebel im waagerechtem Stande stehen; addiret man zu 2 Fuß 3 Zoll die Entfernung des niedrigsten Standes = 1″ 6‴, so kommen für den mittlern Stand 3′ 9 Zoll heraus. Ist aber der Zapfen des Drückels 5 Fuß vom Boden erhöhet, so wird derselbe an beyden Enden um so viel, das ist, bey dieser Voraussetzung um 1 Fuß 3 Zoll herabgekrümmet werden, damit die Queerstangen bey der halben Erhebung diesen mittlern Abstand vom Boden erreichen.

Den Unterschied zwischen einem einfachen und doppelten Druckwerke desto leichter einzusehen, nehme man an, erstere solle eben das leisten, was die zweyte, alsdenn müssen 1) die Arbeiter, welche an beyden Enden des Hebels vertheilet sind, sich an einem einzigen anstellen lassen. 2) Die Kolbenfläche kann und muß alsdenn noch einmal so groß seyn als bey dem doppelten. 3) Der Windkessel müßte noch einmal so geräumig seyn als bey dem doppelten. 4) Das Standrohr kann eben dasselbe bleiben. Man hat aber bemerket, daß unter diesen Umständen der Drückel, weil er keinen Gegendruck zu gewärtigen hat, schneller gehoben werde, und daß seine Schwere dem Zuge der Arbeiter zu statten komme. Darüber

verändert sich auch die ganze Lage der Sache. Gesetzt unter diesen Umständen thaten die Arbeiter in 1 Minute nach 45 Huben, auch 45 Züge, also, daß die Arme sich so vielmal in die Höhe und eben so vielmal niederbewegten; so würde die einfache Spritze in Zeit von einer Minute mehr Wasser geben als die doppelte bey 60 Schlägen und auf solchen Fall hätte sie sogar noch einige Vorzüge vor dieser, die blos daher rühren, daß bey einem schnelleren Aufheben 45 Züge geschehen, deren jeder doppelt so viel Wasser ausstößet als ein Zug bey einer Spritze von zwey Stiefeln. Nur ist es schlimm, daß 8 Leute nicht so leicht mit gleicher Stärke und Behendigkeit in den Hebel wirken als 4, darüber manche Kraft verloren gehet. Nimmt man aber den Fall an, daß eine einfache Spritze eben die Stiefel- und Windkesselweite habe als die doppelte, so wird sie in einer Minute gerade nur halb so viel Wasser geben, als die doppelte bey 60 Zügen, davon die Hälfte im Aufheben bestehet, und die andere Hälfte wahre Schläge sind. Es ist aber bemerket worden, daß diese einfache Spritze ein schnelleres Aufheben erlaube, mithin 45 wahre Schläge erreichet. Alsdenn verhält sich die einfache Wirkung der einfachen zur doppelten wie 45 : 60 oder wie 3 : 4. Und da die Luft in dem Windkessel mehr Zeit hat, sich zu entspannen, wenn er auch zum Kessel der doppelten sich umgekehrt verhält wie 4 : 3, also einen Raum in sich schließet, so ein Viertel größer ist als der Kesselraum der doppelten, so wird dennoch dem Strahle vieles von seiner Höhe abgehen.

Eiserne Druckhebel sind den hölzernen weit vorzuziehen, weil deren Beschlag doch immer viel kostet, sie

dennoch wurmstichig werden, und auch ohne dieses zu seyn bey allzustarker und unvorsichtiger Arbeit, nach mehreren Erfahrungen, zerbrechen können. Eiserne sind dauerhafter, auch hindern sie bey dem Abfahren der Spritze weniger, weil man sie durch ein Charnier zwischen dem Kolben- und Queerstangenpuncte brechen, zurückschlagen, und nochmals bey dem Gebrauche wieder aufschlagen und mit einer Hülse befestigen kann.

Einige haben anstatt der Hebel Schwengel in Vorschlag gebracht, an deren Ende mit Angriffen versehene Balken hängen, an welchen man eine ganze Reihe von Menschen anstellen kann. Im Schube aber 1) kann der Mensch nicht so weit ausholen, als im Zuge? 2) Die schiebende Kraft ist merklich geringer, 3) in Feuersgefahr können leicht Menschen zu schanden gestoßen werden.

Hebel oder Druckstangen haben an gar vielen Spritzen einen üblen Mechanismus. 1) Ist der Hebel zu hoch — 2) sind die Handhaben zu kurz gemacht, 3) wird vielmals die Mannschaft zum Drücken nach der Länge des Hebels, und nicht nach der Queere gestellt, und der Druck höchst ungleich und schwer, 4) sind die Scheeren, in welchen die Hebel senkrecht auf und nieder gehen sollen, gewöhnlich aus dickem Holze, und nicht aus glattgeschliffenem Eisen gemacht, welches die Reibung sehr vermehrt.

Geschwindigkeit siehe Strahl — Wasserstrahl.

§. 117.

Gurgelrohr.

Da wo der Kolben aufhöret, in den Stiefel einzudringen, gehet die Oeffnung des Gurgelrohrs an, welche

das

das Wasser dem Windkessel zuführet, dieses muß wenigstens 3 Zoll im Lichten haben. Nun setze man noch einen halben Zoll zu für die Kolbendicke, und einen halben Zoll Raum über das Loch des Gurgelrohrs, 1 Zoll über den höchsten Stand des Kolben und 3 Zoll für den Raum unter dieser Oeffnung zum Spiele des Ventils; so kömmt die ganze Stiefelhöhe heraus = 20 Zoll, wenn der Kolbenzug 12 Zoll beträgt. Sicherheit wegen wollen wir 21 Zoll der Höhe geben.

Die Gurgelröhre führet das Wasser aus dem Stiefel dem Luftkessel zu, sie umschließet das auswärtige Stiefelventil, daher muß sie einen Durchmesser von 3 bis 4 Zoll im Lichten besitzen. Je weiter sie seyn kann, desto besser. Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Röhre mit Stiefel und Luftkessel dergestalt verbunden und befestigt seyn müsse, daß nichts vom Wasser hindurch zu dringen im Stande sey. Man hüte sich für angelötheten Gurgelröhren, welche erst wieder abzulöten sind, wenn das Ventil schadhaft geworden. Leget man aber zwischen die Fugen Leder, und schraubt sie mit starken Schrauben sowohl an den Stiefel als auch an den Windkessel an: so ist man im Stande das ganze Röhrwerk aus einander zu nehmen und mit weniger Mühe alles, was anbrüchig geworden, wieder zu ergänzen und den vorhandenen Unrath auszufegen.

Man hat Spritzen, die nur ein Gurgelventil besitzen, alsdenn öffnet sich der Stiefel in dem Boden des Wasserkastens, sein Körper mit der Gurgel aber ragt unter dem Kasten frey hervor. Der Kolben hingegen bekommt entweder

weder eine niederhängende Klappe, oder die Leder haben unterwärts keine messingene Gegenscheibe, damit sie sich biegen und das Wasser von oben in den Stiefel einfallen lassen. Billigen wird man diese Vorrichtung wohl nicht, wenn erwogen wird, daß auf solche Art der Wasserkasten ziemlich hoch zu stehen komme, durchbohret werde, und unterwärts eine neue Veranstaltung nöthig sey, die Stiefel gegen die Gewalt der Kolbenstöße zu befestigen. Sonst wäre der Vortheil, Spritzen mit einem einzigen Ventil für jeden Stiefel zu haben, nicht zu verachten.

Gurgeln dürfen eben so wenig zu enge seyn, als Schlangen und Steigeröhre.

§. 118.

Gußrohr.

Das Gußrohr ist das allerwichtigste Stück einer Spritze. Seine innre Gestalt muß cylindrisch seyn, es muß die Oeffnung des Standrohrs, die beynahe 1½ Zoll beträgt, bis nahe an die Mündung cylindrisch fortsetzen, welche dann sich mit der Oeffnung des Mundstücks endiget, um die gar zu große Repercussion des Wassers bey dem Ausgang aus dem Mundstück zu verhüten.

Das Gußrohr muß nach der Höhe der Gebäude verschieden seyn. Insgemein giebt man der Mündung des Gußrohrs einen Durchmesser von wenigen Linien, weil man bemerket hat, daß ein Strahl von dieser Dicke sich am besten zu der verlangten Höhe zwischen 50 bis 80 Fuß schicke. Allein wenn erst das Dach niedergestürzet ist, so hat man einen so hohen Strahl nicht nöthig, und da durch die herabgefallenen Sparren und Balken, die Gluth ver-

vermehret worden, so bedarf man eines desto dickern Strahls das Feuer zu dämpfen. Es sollten also billig bey jeder Spritze zwey Gußröhre vorhanden seyn, ein engeres, so lange man Giebel oder das Dach zu löschen hat, und ein weiteres, wenn man das Innere des Gebäudes erretten will; nicht zu gedenken, daß ein weites Gußrohr wenigere Mannschaft zur Betreibung des Spritzens bedarf, und mehr Wasser ausgießet, als ein enges.

Erweiterung des Gußrohrs erleichtert die Arbeit. So brachten zwey Spritzen folgenden Effekt zuwege:

Mit engern Gußrohr.

12 Mann in 1 Min. mit 63 Schlägen 1 [illegible] Cubisch. Wasser 94 Sch. hoch.

Mit weitern Mundstück von 7 Linien.

12 Mann in 1 Min. mit 71 Schlägen 16 Cubisch. Wasser 68 Sch. hoch.

Es folgt hieraus die Falschheit des Satzes, daß Stiefel von gleicher Weite, mit gleichviel folgenden Schlägen gleichviel Wasser ausgießen, das Gußrohr möge weit oder enge seyn.

Diese Symmetrie des Gußrohrs ist nun schon hinreichend den hohlen körperlichen Raum des Stiefels zu bestimmen. Man siehet ein, daß in einem Stiefel nicht etwa eben so viel, sondern noch mehr Wasser vorhanden seyn müsse, als während eines Zuges aus der Mündung herausfähret, wenn anders der Strahl sich weder verkürzen noch abbrechen soll. Mehr muß in dem Stiefel vorräthig seyn, theils, weil zwischen dem Kolben sich manches durchdränget, theils weil auch die kleine Pause ersetzet werden muß, die sich zwischen der gegenseitigen Abwechselung der Züge oder Schläge ereignet. Es muß

 also

also zu diesem Behuf zuförderst die Geschwindigkeit des Wassers, mit welcher dasselbe bey jeder gegebenen Fallhöhe herausfähret, berechnet werden. Diese mit dem Quadrate des Durchmessers der Mündung multiplicirt und auf die Zeit, in welcher der Kolbendruck geschiehet, reducirt, giebt die Wassermenge, so während eines Zuges ausgespritzet wird.

Diese Geschwindigkeit zu finden, nehme ich vor jetzo an, ein Körper falle in einer Secunde 16 rheinländische Fuß herab, und durchlaufe mit denjenigen Geschwindigkeit, die er zuletzt bey dem Fallen erlangt hat, einen zweymal so weiten Weg, das ist 32 Fuß, wenn er so lange fortschießet, als er gefallen. Es ist wahr, daß ein Körper nur $15\frac{5}{8}$ Fuß in einer Secunde fället; nehmen wir aber jenen Satz an, so können wir die kleinen Brüche, welche bey Ausziehung der Quadratwurzel übrig bleiben, schwinden lassen. Auch ist es wahr, daß der Strahl in der widerstehenden Luft nicht ganz so schnell fortschießet, als im leeren Raum desselben; aber es ist auch wahr, daß vermöge §. 23. der innere Raum desselben, soweit der Kolben eingestoßen wird, merklich größer seyn müsse. Wenigstens stehen wir bey dieser Voraussetzung nicht in Gefahr, daß unsere Rechnung nicht mit dem Versuche getroffen sollte.

Zu desto mehrerer Ueberzeugung wird das Verhältniß der Mündungsfläche zur Stiefelfläche in den specifizirten 7 Spritzen dienen. (Siehe Tabelle II.)

Die Maaßen sind hergenommen aus der Tabelle I. Also hat:

Nr. 3. den leichtesten Gang gehabt, weil zwischen der Oeffnung des Gußrohres und ihrem Stiefel das kleinste Verhältniß statt fand.

Nr. 4. trieb durch 12 Mann bedient in einer Minute durch 36 Züge das Wasser nur auf 47 Schuh, da der Durchmesser ihres Stiefels ein größeres Verhältniß zum Gußrohre hat, als die übrigen.

Bey Nr. 5. und 6. ist wie bey Nr. 4. dieß Verhältniß zu groß, und keine treibt deswegen ihr Wasser hoch.

Die einzige Spritze Nr. 7. die zwar auch das größte Verhältniß wie 1 zu 144 hat, trieb das Wasser auf 80 Fuß, gab aber in jeder Minute nur fünf Cubikschuh Wasser.

Am äußern Mundstück des Spritzenrohrs darf man die Oeffnung ja nicht weiter machen, oder die Schärfe wegnehmen, und sie rund ausarbeiten lassen, sondern es lieber eng und scharf lassen, wie eine gegossene Kanone, wenn sich der Wasserstrahl nicht zu zeitig in Tropfen zertheilen soll, oder die Spritze nicht weit genug schießen soll.

Verhältniß der Gußröhren.

Die vom ersten Rang müssen 8 — 9 Linien haben, weil es darauf ankömmt, wie viele Arbeiter man ansetzen will.

Ein Gußrohr von 9 Linien bey 16 Arbeitern, thut mehr als bey 16 Arbeitern eins von 8 Linien; umgekehrt aber werden 9 Linien bey 8 Arbeitern, deren 4 an jedem Ende des Druckbaums ziehen, den Strahl nicht so hoch werfen, als 8 Linien.

Um bey hartem Froste das Einfrieren des Wassers in dem metallenen Gußrohre zu verhüten, giebt Hesse den Rath auf diesen Fall eins von Birkenholz bereit zu haben,

Höhe siehe Strahl, Wasserstrahl.

§. 119.

K a s t e n.

Wasserkasten, Kümme, Grant, Ablene. Dieser muß geräumig seyn, um immer so viel Wasser zu fassen, daß Arbeiter zwey Minuten anhaltend drücken können, und der Kasten nach dieser sogenannten Hitze, oder Arbeit von zwey Minuten wieder gefüllt sey.

Große Spritzen müssen nach Abzug des Raums, so das Röhrwerk einnimmt 15 Cubikfuß Wasser fassen. Die Höhe des Wasserkastens muß zwey Fuß seyn, weil allen Spritzen ein Kolbenzug von 1 Fuß, und allen Stiefeln eine Höhe von 21 Zoll anzurathen ist.

Die Materie zu demselben ist am besten Kupfer, als das dauerhafteste Material, wobey die wenigsten Reparaturkosten und Zerbrechlichkeiten möglich sind. Ein kupfernes durchlöchertes Blech im Grund ist, um den Einfluß der Unreinigkeit abzuhalten, schlechterdings nöthig. Auch bey dieser Vorsicht werden Ventil und Rohrwerk von schlammigten Wasser nur zu gern verstopft.

§. 120.

K o l b e n.

Kolben, ein, ist ein Cylinder, der entweder ganz solide, wie bey einem Druckwerke, oder der Länge nach durchbohrt ist, und in diesem Falle mit einer Klappe versehen ist, wie bey einem Saugwerke.

Spritzenkolben, dessen Construction.

Es wird eine messingne Platte a b verfertigt, 3 Linien oder $\frac{1}{4}$ Zoll dick am Rande und in der Mitte $\frac{1}{4}$ Zoll, wo auch ein Oehr c sich zeiget, das $\frac{1}{4}$ Zoll

dick

dick und breit, und 2 Zoll hoch ist. Der Durchmesser dieser Platte ist 4 Linien kleiner als der Durchmesser des Stiefels. Auch wird unterwärts, in der Mitte der Platte, ein herabgehender runder Zapfen d angegossen, 1½ Zoll lang, in welchen am Ende eine Schraube g eingeschnitten wird, etwa 1 Zoll lang. Das obere Oehr wird in der Mitte mit einer Schramme von ½ Zoll von einander gesägt, und ein Loch von ½ Zoll durch beyde Lappen durchgebohrt, damit die Kolbenstange daselbst eingestecket und ein Bolze, der sich aber genau schliessen muß, durchgeschoben wird, und so entstehet daselbst ein Gelenk.

Hierauf werden zwey Scheiben von englischen Pfundleder h i geschnitten, deren Durchmesser um 1 Linie grösser ist, als der Durchmesser des Stiefels, in der Mitte werden sie durchgelochet, um sie auf den Zapfen der vorhin beschriebenen Platte aufzustecken.

Nun folget eine messingene Scheibe e f 4 Linien durchaus gleich dick, und ½ Zoll im Durchmesser kleiner, als der Durchmesser des Stiefels.

Endlich wird eine Schraubenmutter g geschnitten, mit welcher Platten und Leder zusammengeschroben werden.

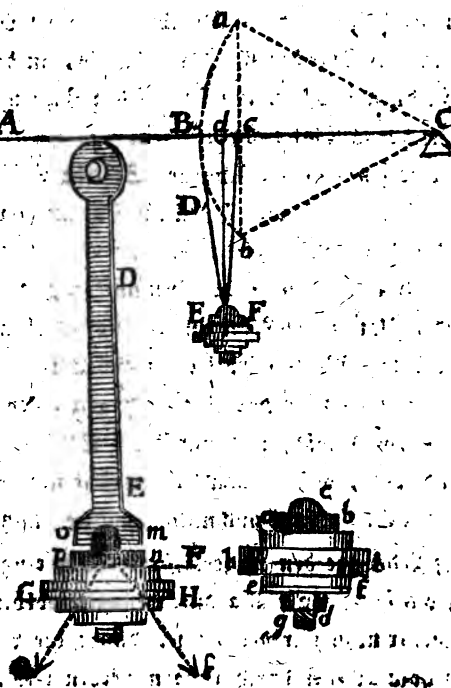
Die untere Platte wird darum etwas kleiner als die obere gemacht, damit das Wasser gegen einen breitern Rand des Leders stoße, und durch die Stöße das Leder dergestalt klopfe, daß es von Zeit zu Zeit sich immer genauer in den Stiefel fuge und nicht sobald abgenutzet werde.

Die Leder werden in zerlassenes Talg eingeweichet, so lange bis sie davon völlig durchdrungen worden. Dieses geschiehet nicht nur deswegen, damit die Leder nicht so leicht vom Wasser durchdrungen werden und nochmals

zusam-

zusammentrocknen, sondern auch deswegen, weil man aus Erfahrung weiß, daß das Wasser sich nicht so leicht zwischen betalgte Kolben durchdränge als zwischen durchwächsete.

Ein solcher Kolbe läßt sich nicht gehebe genung im Stiefel auf und nieder bewegen, weil seine Leder merklich grösser sind als die Stiefelweite. Daher nimmt man einen hölzernen Hammer und beklopfet den Rand der Leder so lange mit schwachen Schlägen, bis sie gehörig zum Stiefel passen; hierdurch werden alle bey dem Schneiden der Leder begangene Fehler wieder gut gemacht, und man hat einen Kolben zuwege gebracht, der ganz vollkommen in den Stiefel anschliesset.



Kolben

Tiefe des Drucks. Diese ordnet man nicht über 12, und nicht unter 6 Zoll, weil sonst die Arbeiter zu hoch zu heben hätten.

Die Kolben müssen genau rund abgedrechslet werden und wohl schließen, ohne zu gedräng zu gehen.

Die Erfahrung lehrt, daß ein Kolben, wenn er in 1 Secunde einen Fuß nieder gehet, nur wenig Wasser entwischen lasse. Da wir nun auf jede Secunde nur 1 Schlag rechnen, um die Freyheit zu behalten, im Nothfall mehr denn 60 Züge in 1 Minute zu vollenden, so hindert nichts warum wir nicht dem Kolbendrucke bey allen Spritzen dieser Art, 12 Zoll zuerkennen wollten. Dividirt man mit 12 Zoll in die Wassermenge des Strahls, so hat man eine Kolbenfläche gefunden, die aber allemal etwas größer seyn muß, als es die Rechnung giebet, weil nicht nur nach §. 26. der Stiefel geräumiger seyn muß, als das zu beherbergende Wasser, sondern auch zugleich deswegen, weil zwischen dem Kolben und Stiefel sich vieles Wasser durchschleichet. Wir handeln am vorsichtigsten, wenn wir anstatt des Products das nächst größere Quadrat setzen, dessen Wurzel dann den eigentlichen Durchmesser des Stiefels giebet. Hieraus entstehet folgendes Täflein, welches den Durchmesser der Stiefel bestimmet; (Tab. IV.)

Die dritte Spalte entstehet, wenn die zweyte durch 12 Zoll als der Tiefe des Kolbenganges dividiret wird. Was die 100 und 90 füßige Strahlhöhe betrifft, so kann man ihnen zwar auch 6 zollige Stiefeldurchmesser zueignen, es muß aber die Anzahl der Arbeiter vermehret werden, damit sie mehr Schläge thun können. Man siehet

hier

heraus, wie viel es zu sagen habe, eine Spritze zu verfertigen, die das Wasser auf 100 Fuß wirft. Zum Glücke haben wir solche Ballisten eben nicht nöthig, an 20 Fuß kann man sich immer begnügen lassen.

Die größten Mechanici haben sich die Mühe gegeben, die Reibung des Kolbens an dem Stiefel zu verringern, gleichwohl findet man nicht, daß diese grossen Männer, diejenigen gekannt, welche die Erfahrung als die beste erkennt. Die Kolben wurden auf verschiedene Art gemacht. Es ist aber weder die a) älteste Art, so aus messingenen Platten, mit Zwischenscheiben von Leder b) noch bleyerne Kolben mit einer etwas hervorragenden Scheibe von Leder und Filz, c) noch hölzerne aus Quadraten bestehende Kolben, d) am wenigsten die, welche oben und unten mit einem Rande von Kork, oder auch wohl von Leder umgeben sind, besonders gut, weil bey a, weder der ungleiche Stand der Kolbenstange geändert, noch das Uebertreten des Wassers über den Kolben, noch ein unmäßig schweres Anreiben verhindert wird. Bey b oder einen jeden andern glattpolirten Cylinder, wird dieser oder die lederne Scheibe allzusehr abgenutzt, und der Stiefel übel ausgeschliffen. Auch thut den massiven Cylinder unreines Wasser und der Grünspan Schaden. c verrosten in den Fehern und sind zerbrechlich, d richten sich mit ihren Anreiben so wenig nach dem Widerstande des Wassers, daß sie unter allen am schwersten zu bewegen sind.

Wir können indessen diesen Vortheil wohlfeiler haben. Theilet den sinum versum B. c. Fig. 2 in zwey gleiche Theile, der Theilungspunct ist d daselbst ist der senkrechte Stand der Kolbenstange E. sey Fig. 2. das Blatt der

Kol-

Kolbenstange, mit welchem sie in das Gelenk des Kolbens P. beweglich fasset. Endlich schärfet den Absatz der Kolbenstange dergestalt ab, daß eine kleine Lücke m n und o p übrig bleibet, damit sich die Stange, soviel es die Nothdurft erfordert, rechts und links lenken kann. Verstellet sich nun die Kolbenstange rechts, so gehet ihr Stoß nach der Direction c g und sie würde den Kolben in G. niederdrücken und H. würde in die Höhe fahren, aber dann stößet ihr Absatz m auf n und die Kolbenfläche bleibet in ihrer horizontalen Lage. Verstellet sich die Kolbenstange links; so gehet der Stoß nach der Direction e f und es würde H. niedergehen und G. in die Höhe fahren, widerstände nicht der Absatz o welcher auf p drücket und die ungleiche Bewegung des Kolbens verhütet.

Zu finden, wie weit der Zwischenraum o p und m n seyn müsse, damit der Sache nicht zu viel oder zu wenig geschehe, schließet: wie sich verhält Fig. 1. die Kolbenstangenlänge e u zu e m der halben Breite seines Blattes, so verhält sich Fig. 5. d c die halbe Verschiebung zu dem Zwischenraume m n oder o p.

Es sey die Kolbenstangenlänge Fig. 6. u e = 18 Zoll e m = 1 d c Fig. 5. = 9 Linien so ist 18 : 1 = 9‴ : ½ Linie. Man siehet hieraus, wie leicht es sey, das Kippen des Kolben zu verhüten, ohne weitläuftige und kostbare Anstalten zu machen.

Das Wanken des Kolben zu verhindern hat man in den neuern Zeiten sich eifrig bemühet. Denn durch dieses Wanken wird der Kolben dermaßen gelüftet, daß eine Menge Wasser denselben entwischet, welches nicht in den Windkessel getrieben wird.

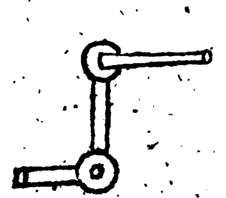
Leu-

Leupold und Belidor schlagen Mittel vor, die aber mit einer heftigen Reibung an den Bolzen der Kolbenstange verknüpft sind. Nyttal in England giebt den Stiefeln seiner Feuerspritzen Deckel, in deren Mitte ein Loch durchgebohret wird. Der Kolben bekömmt in der Mitte einen runden Stiel, welcher in dieses Loch passet, und in demselben auf- und niederbewegt wird. Weil auch bey dem tiefsten Eindrucke des Kolben der Stiel noch aus dem Loche hervorragt, so verhüten Stiel und Loch, daß der Kolben nicht kippen (köpfen) kann, sondern senkrecht auf- und niedergeht. Neben dem Stielloche ist eine auch offene Schmarre, durch welches entweder eine einfache oder verdoppelte Kolbenstange hindurchgehet, und mit dem Kolbengelenke verbunden ist. Diese Schmarren sind etwas länger, als der Kolben wanket. Mithin mag bey der Bewegung die Kolbenstange immerhin rechts oder links wanken, der Kolben wird dennoch bey dem Auf- und Niederziehen sich senkrecht bewegen, ohne zu kippen.

§. 121.

Kurbel.

Kurbel, Krummzapfen ist ein Hebel, welcher in die Runde bewegt wird.



Diese Art Hebel arbeitet ungleich, bringt aber doch bey Druck- und Saugwerken Nutzen, doch bringt die krumme Kurbel den Kolben nicht perpendikulär in die Stiefel, sondern einmal gerade, das andremal bald auf diese bald auf jene Seite, wodurch große Reibung verursacht,

und

und der Kolben ruinirt wird. Siehe Leupold Theatrum Machinorum hydraulicorum. T. II. C. V.

§. 122.

Linie ist der zehnte Theil eines Zolls.

§. 123.

Moment.

In der Mechanic nennt man die Größe der Kraft, multipliciret mit derjenigen Geschwindigkeit, mit welcher sie sich fortbeweget, ihr Moment. Dieses Moment ist am sichersten durch Versuche herauszubringen und diese sagen aus, daß ein Mensch von gewöhnlicher Größe und Stärke auf vorbeschriebene Art, einen schweren Körper von 50 Pfund durch einen Raum von 6 Fuß in einer Secunde aufziehen könne, da ist denn sein Moment = 300, mit welchem er in einer Minute 80 Züge oder Schläge verrichten kann. Findet man nöthig, den Zug um 4½ Fuß auf jede Secunde zu verkürzen, so dividire man mit 4½ in 300, so kommen 66 Fuß (das ist die Schwere eines Cubikfußes Wasser) zu seiner Stärke, womit er ziehet, heraus. Und so kann man immer verfahren, wenn man für nöthig findet, entweder die Höhe des Zuges, oder die Größe der einwirkenden Kraft zu verändern. Silberschlag findet am zuträglichsten, das letzte Moment anzunehmen, da ein Mann 66 Pfund in einer Secunde durch einen Raum von 4½ Fuß zu bewegen, und folglich in einer Minute 60 Züge zu verrichten im Stande ist; nicht nur darum, weil ein Mensch wenn er mit ausgespannten Armen etwas niederziehen soll, nicht wohl tiefer als 4½ Fuß die Hände auf- und nieder bewegen kann, ohne zu bald zu

 ermüden,

ermüden, sondern auch deswegen, weil es alsdenn noch möglich bleibt, bey angestellter mehrerer Mannschaft in einer Minute mehrere Züge zu vollenden.

§. 124.
Plumpe.

Plumpe. Dieses ist bey einigen der Hauptbegriff einer Wassererhebenden Maschine, und bedeutet eine Maschine, mit welcher durch den Gebrauch der Ventile das Wasser gehoben wird. Wirkt der Druck der Luft dabey nicht, so heißt es ein Pumpwerk. Wirkt der Druck der Luft mit, so geschieht dieses auf zwiefache Art. Wirkt nur der Druck der äußeren Luft, so heißt es ein Saugwerk. Wird aber in der Maschine die Luft selbst zusammengedrückt, damit sie mit ihrer ausdehnenden Kraft die Bewegung des Wassers befördern kann, alsdann heißt die Maschine ein Druckwerk.

Pumpen sind Röhren, worinne das Wasser mittelst des Auf= und Nieberganges eines Kolben (Stempels) gehoben wird.

§. 125.
Reibung, Friction.

Was die Friction betrifft, welche sonst bey keiner Maschine vergessen werden darf; so ist es bey Maschinen von dieser Art etwas besondres, daß man die Reibung, wofern sie nicht sehr fehlerhaft gebauet sind, mit Stillschweigen übergehen kann. Die Länge des Druckhebels machet, daß die Bolzenreibung wenig auf sich hat, wozu denn noch kommt, daß bey jedem Drucke der Druckhebel sich auf den widerstehenden Kolben stützet, und am Zapfen des Mittelpuncts der Bewegung sich etwas lüftet.

Sil=

Silberschlag traff einmal eine Spritze an, die nach häufigem Gebrauch das Zapfenloch mehr ober = als unterwärts ausgeschliffen hatte. Ueberdem vermindert die herausgebrachte Friction durch die Schnelligkeit der Bewegung dergestalt, daß sie in der That nicht um die Hälfte so groß bey der Arbeit ist, als sie der Rechnung nach ausfallen wird. Nur die Kolbenfriction, welche bey allen Wasserkünsten recht sehr viel zu sagen hat, indem sie so groß ist als das Gewicht einer Wassersäule so die Kolben zur Grundfläche und die Höhe der Steigröhre zur Höhe hat, dividiret mit den Zollen des Kolbendurchmessers, diese scheint allerdings von Bedeutung zu seyn, ob auch wohl hier die Sache sich nicht viel anders verhält, als mit dem Druckhebel. Die Kolbenleder bleiben oft halbe, ja ganze Jahre trocken stehen, und dörren zusammen, und wenn sie denn endlich einmal gebraucht werden: so ist die Bewegung des Kolben so geschwinde, daß die Reibung lange nicht so heftig seyn kann, als bey großen Wasserkünsten. Gesetzt aber auch, die Friction betrage nicht so gar wenig, so ist mit diesem angegebenen Momente noch nicht die ganze Kraft erschöpft. Eine einzige heftige Anstrengung überwältiget die ganze Friction.

Anmerkung. Wenn der Stiefel 6'' im Durchmesser hat, die Fallhöhe 100' des Wurfs = 80' so ist der körperliche Inhalt der cylindrischen Wassersäule $1\frac{5}{8}{}^{7}$ c' diese mit den Zollen des Kolbens = 6 dividiret, giebt $^{1}\frac{5}{4}\frac{7}{8}$ c' und dann mit der Potenz des Druckhebels = $6\frac{1}{2}$ 1' 3'' zum Puncte der Kraft geführet, giebt Widerstand am Puncte der Kraft 41 Pfund wegen der schnellen Bewegung und nicht gar ersten, des Kolbenleders aber kann man

nur ⅘ rechnen. Es betrüge daher der Widerstand der Kolbenreibung 13⅔ Pfund. Eine Kleinigkeit vor 4 Personen. Dieses führe ich deswegen an, damit man es mir nicht verdenket, wenn ich die Friction als eine wenig bedeutende Sache ansehe.

§. 126.
Röhre.

Röhre, metallene, werden zwar wohl von Gelb- und Rothgießern auswendig sehr sauber abgedrehet, inwendig aber läßt man alle Gußhurkeln stehen, und versäumt sie mit der Feile auszuglätten, welches eine große Repercussion verursacht.

§. 127.
Röhrwerk.

Befestigung des Röhrwerks. Die haltbarste bestehet in einem hölzernen eichenen Roste, in welchen die Stiefel dergestalt eingelassen werden, daß das Wasser unterwärts frey zu den Ventilen hinströmen kann. Oberwärts umfasset man Stiefel und Windkessel mit einem eisernen Roste, welcher dann über das Kreuz in den hölzernen Kasten eingelassen und mit Schrauben befestiget wird. Manche lassen die Stiefel auch durch die Queer über den Kasten gelegenen Riegel gehen, welches aber nicht so gut, als die erste Vorrichtung ist.

§. 128.
Saugwerk.

Saugwerk ist eine Pumpe, worinnen das Wasser durch die Oeffnung welche in dem Kolben ist, bey dem Niedergehen desselben über ihn tritt.

Saug-

Saugwerk heißt eine Maschine alsdenn, wenn bey dem Aufsteigen des Kolbens über die Oberfläche des Wassers, dieses durch den Druck der Luft in den leeren Raum, der durch das Aufziehn des Kolbens gemacht worden, getrieben wird, wenn diese Maschine zugleich durch ein Ventil im Kolben das Wasser über denselben steigen läßt. Erhebt der Kolben hoch über der Wasserfläche, so wird wohl der weitere Stiefel nach unten mit einer engern Saugröhre verbunden.

§. 129.

Spritzen sind von verschiedener Güte und Vollkommenheit. Die beste ihrer Art ist, welche 1) das Wasser unausgesetzt in der größten Menge 2) zur größten Höhe 3) mit der geringsten Kraft und Zahl der Arbeiter bringt.

Die Arbeit muß nicht von dem zufälligen Verluste einer Kleinigkeit stocken. Das sorgfältige Reinehalten derselben befördert einen regulären Ausguß am meisten. Für den gegebenen Ort ist diejenige Spritze die beste, welche die höchsten Gebäude eben erreicht, nicht übersteigt.

Ist es rathsam Schläuche an Stoßspritzen anzubringen? Nein, nur in dem einzigen Falle, wenn man an einem Ort nur eine Stoßspritze, und sonst keine andre hat. Die Ursache ist, weil in der Stoßspritze der Stiefel zu weit ist und daher der Stoß des Kolben so groß, daß der Schlauch in Gefahr zu platzen ist. Würde man einwenden, daß der Schlauch sein Wasser nicht unmittelbar aus dem Stiefel, sondern aus dem Luftkessel empfänge, also durch den Stoß des Kolbens nicht unmittelbar angegriffen

würde, so dient zur Antwort, daß der Kolbenstoß eines sechs Zoll weiten Stiefels das Wasser mit solcher Heftigkeit in den Luftkessel treibe und die zusammengepreßte Luft so schleunig auf das Wasser zurückwirke, daß man es an dem Schlauche deutlich genug bemerken kann, wie sich der Kolbenstoß in demselben fortpflanzt. Soll daher die Gefahr zu bersten vermindert werden, so gebe man den Stiefel einer Schlauchspritze nicht unter 4 und nicht über 5 Zoll Weite, zumal es auf die Höhe des Strahls bey einer Schlauchspritze nicht ankömmt. Durch einen engeren Stiefel werden auch die Kräfte der Arbeiter mehr geschont, da ohnehin ein Schlauch ihnen mehrern Widerstand entgegenstellt, als eine Rohrspritze. Der Windkessel ist also auch nach Verhältniß kleiner.

Gegen die Schlauchspritzen haben noch manche ungegründete Vorurtheile, besonders daß sie die Kraft einer Stoßspritze nicht hätten, und leicht wandelbar würden, ohne sogleich reparirt werden zu können. Glaser ist selbst dieser Meynung, und glaubt daß eine gewisse Art Spritzen zu Zeitz, die ein doppeltes Druckwerk habe, und ohne Windblase sey, dennoch aber das Wasser gleich einer zweystiefligten Spritze ohne abzusetzen, fortspritze, vorzüglich zu empfehlen sey, zumal man sie auch mit einem Schlauche versehen könne. Glasers Vorschläge 246.

In Absicht der Theurung sind die Schlauchspritzen auch einigem Tadel ausgesetzt, besonders diejenigen, welche man ganz unnöthig mit drey Hähnen belastet, gegen welchen Mißbrauch im Leipz. Intelligenzblatte 1787. S. 157 geeifert wird. Allein Einwendungen von ihrer ge-

ringern Brauchbarkeit kann auf einmal begegnet werden, wenn man sich an jedem Orte so einrichtet, daß man die Schlauchspritze niemals als Stoßspritze anzuwenden braucht, und immer eine Stoßspritze vorräthig hat, um sich derselben in den zwey Fällen, wo eine Schlauchspritze weniger wirksam ist, zu bedienen.

Spritzenprobe.

(Siehe Tabelle I.)

Anmerk. I. Als auf die Spritze Nr. 2. ein Gußrohr von 9 Linien im Durchmesser aufgeschraubt wurde, so brachten 12 Mann mit 71 Schlägen 16 Cubikfuß Wasser 68 Fuß hoch.

II. Die Spritzenprobe Nr. 1. 2. 8. ist in des Hrn. Hofr. Karstens Preisschrift, und die von Nr. 4. 5. 6. 7. in der Vorrede zu der Preisschrift des Hrn. Professor Klügels enthalten.

Unter allen diesen Feuerspritzen muß man Nr. 3. für die beste halten. Denn sie hat mit 8 Mann in einer Minute 10 Cubikfuß Wasser 96 Fuß hoch ausgeworfen. Würde man ihrem Gußrohre eine Oeffnung von 7 Linien wie Nr. 2. ertheilen; so würde sie noch mehr Wasser als diese ausgestoßen haben. Die Nr. 1. hat zwar etwas mehr Wasser ausgestürzet, aber nur auf 80 Fuß Höhe. Die andern Nr. 4. 5. 6. 7. verdienen kaum mit diesen Spritzen verglichen zu werden.

§. 130.

Standrohr.

Das Standrohr empfängt das Wasser aus dem Luftkessel und spritzet durch das Gußrohr dasselbe in die Höhe.

Das Standrohr hat 3 Theile, das feststehende, das Wenderohr und das Mundstück. Das erstere wird unten an den Boden des Luftkessels angeschraubet, wo es sich mit einer Weite im Lichten von $2\frac{1}{2}$ bis 3 Zoll anhebt, und nochmals allmählich verjünget zum Wenderohr hinauflaufet, wo es sich mit einer Weite von 2 Zoll endiget.

Das Wenderohr, welches kaum 12 Zoll lang ist und mit einem doppelten Knie sich beuget, wird auf das feste Handrohr aufgeführt, dann gehet es in das Standrohr mit dem zweyten Knie, auf welches das Handrohr wieder aufgestülpet wird. Da, wo die Röhre aufgestülpet werden, sind Zwangringe mit Schrauben angebracht, welche theils die Röhre in einander drängen, doch so, daß sie zwischen den Zwingen sich noch drehen und wenden lassen, theils verhüten, daß die Röhre durch den Stoß des Wassers nicht aus einander gerissen und fortgeschleudert werden. Man siehet, daß das erste untere Knie des Wenderohrs dazu dienet, das Handrohr rings herum horizontal und das zweyte obere Knie, dasselbe auf- und nieder zu bewegen. Durch diese doppelte Bewegung können alle Puncte des brennenden Gebäudes bestrichen werden. Man thut wohl, wenn man das Knierohr nicht unter einem rechten, sondern einem stumpfen Winkel, von etwa 140 Graden, beuget, damit der Stoß des Wassers keinen diametralen Widerstand finde und in sich selbst zurückfahre. Auf das Handrohr, welches sich noch mehr bis auf $1\frac{1}{4}$ Zoll verjünget, wird das gleich Anfangs beschriebene Gußrohr mit untergelegtem wohl eingetalgten Leder aufgeschraubet. So ist das gesammte Standrohr eingerichtet, welches vom Boden des Windkessels bis zum Ausguß

gosse sich an einer Länge von 10 Fuß und bey kleinern Spritzen mit einer kürzern Länge begnügen läßt.

Bey vielen Standrohrspritzen bemerkt man noch eine Ableitungsröhre mit einem Hahn versehen, die zu einem von außen anzuschraubenden Schlauche führt. Ob zwar diese Vorrichtung aus erheblichen Gründen verworfen wird, so paßt sie doch dahin, wo nur eine einzige Spritze im Orte ist.

§. 131.
Stiefel.

Stiefel, deren Weite. Man geht in der Stiefelweite nicht leicht über 6 und nicht leicht unter 4 Zoll Rheinländisch, weil sonst bey jenem zu viel Personen erfordert werden, die Spritze zu bedienen, die dann an den Druckhebeln nicht Raum finden, und sich unter einander hindern, und von diesen zu wenig Wasser geliefert wird.

Raum des Stiefels. Das Verhältniß dieses hohlen Raums zum Stiefel muß nicht zu groß seyn, sonst muß man zu lange pumpen, ehe der Strahl seine gehörige Höhe erreicht; wenigstens erreicht er niemals diejenige, die er erreichen würde, wenn der Windkessel zum Stiefel das gehörige Verhältniß hätte.

Was den Durchmesser des Stiefels betrifft, so muß sich derselbe nach der Kraft der Arbeiter, reduciret auf den Punct, wo die Kolbenstange den Druckhebel erreichet, jedesmal richten. Denn je größer die Kolbenfläche wird, desto mehr Kraft wird zu seinem Eindrucke erfordert. Allein es muß die Kolbenfläche auch so groß seyn, daß bey einem Niederdrucke so viel und zwar noch mehr Wasser

ausgepreßt werde, als zur Formirung des Strahls nöthig ist.

Ist der Stiefel zu enge, so sind die Arbeiter gezwungen, die Druckbäume zu geschwind zu bewegen, und grosse Bögen zu beschreiten. Bey einerley Höhen hat der weite Stiefel den Vorzug, daß die Arbeiter nicht so oft in der Bewegung zu wechseln brauchen.

Stiefel von Kupferblech zu schlagen, welches mit Schlaglothe gelöthet wird, taugt nur bey kleinen, nicht bey größern Spritzen. Gegossene (metallene) Stiefel sind die bessern, weil die von dickem Kupferbleche nicht gebohret, auch nicht geglättet werden können, und in Gefahr stehen bey heftiger Arbeit in der Löthung zu springen. Auch nimmt die Verfertigung eines geschlagenen Stiefels mehr Zeit weg, wie denn auch die Anbringung des Ventils und des Gurgelrohres mehr Mühe macht.

Zu einer Spritze von 50 Fuß Schlauch, wog ein solcher Stiefel 25 Pfund, und war 19 rheinländische Zoll lang, 3 Zoll im Durchmesser, und das Metall 2 Linien dick.

§. 132.

Wasserstrahl.

Wasserstrahl, dessen Beschaffenheit. Ohnstreitig ist der Strahl einer Spritze der das Wasser lange zusammenhält, ehe es sich in Tropfen zertheilet, ingleichen ein Strahl, der ununterbrochen fortströmet, ohne abzusetzen, demjenigen weit vorzuziehen, welcher nicht nur absetzet, sondern auch zu früh das Wasser in Tropfen wie in einen Dunst verwandelt. Der Zerstreuung der Tropfen wird durch

durch eine bessere Einrichtung der Mundstücke vorgebeugt. Die konische Figur des Mundstücks ist allein die Ursache von dem zu baldigen Auseinanderfahren des Strahls in Tropfen. Etwas weniger wird dieses geschehen, wenn die Mundstücke zwar konisch zusammenlaufen, aber am Ende cylindrisch ausgebohrt werden. Gleichwohl ist die Pressung noch zu groß, welches die entstandene Undurchsichtigkeit und fast milchweiße Farbe des Wasserstrahls beweiset. Wenn hingegen das Gußrohr durchaus cylindrisch ist, oben aber eine schräge Wölkung bekommt, die in ein zwey Zoll langes Mundstück sich verliehrt, so fährt ein beynahe durchsichtiger Strahl heraus, der sich länger zusammenhält, daher auch höher steigt.

Die Höhe des Strahls beruhet auf der Kraft der Arbeitenden. Wenn man zu derselben Spritze die 18 Leute braucht, nur 12 Leute brauchen will, und doch dieselbe Höhe erreichen, so kann die Menge des Wassers in einer Minute nur 10⅔ Cubikfuß oder 2¼ Tonne Wasser seyn? Valentin.

Ein Sachverständiger macht in dem Leipz. Intelligenzbl. 1783. die Bemerkung, ihm wäre noch keine Feuerspritze vorgekommen, welche das Wasser 150 Fuß, oder 75 Ellen hoch würfe. Eine solche ungeheure Maschine würde viele Menschen erfordern, und doch nur Staubwasser in die Höhe bringen. Die Fontäne zu Herrenhausen springt 110—120 Fuß hoch, und dann müssen 7 Wasserräder mit 4 eilfzolligten Stiefeln arbeiten.

Silberschlag sagt, mir ist noch keine Spritze zu Gesichte gekommen, deren Strahl des Standrohrs eine größere Höhe denn 109 und etliche Fuß erreicht hätte. Der

schick-

schicklichste Wurf ist 80 Fuß hoch. Was damit nicht gelöscht werden kann, überläßt man den Schlauchspritzen.

Hat man bey einer Probe mit Feuerspritzen, die Höhe beobachtet, welche der senkrecht aufsteigende Strahl erreicht und zugleich die Wassermenge welche solcher in gegebener Zeit auf diese Höhe bringt, so kann man die Kraft berechnen, mit welcher jeder Arbeiter in die Maschine gewirkt hat, wenn auch die Geschwindigkeit bekannt ist, mit welcher der Kolben ist bewegt worden. Man muß es aber bey einer dergleichen Probe mit den Arbeitern ausdrücklich verabreden, auf welche Weise sie sich bey der Bewegung zu verhalten haben und wenn alsdann dergleichen Proben bald auf die eine oder andere Art angestellt werden, so wird die Vergleichung derselben zeigen, welche Art der Arbeit die Vortheilhafteste sey, wobey man nicht vergessen muß auch darauf zu sehen, welche Art der Arbeit am wenigsten ermüde.

Es ist vielen Schwierigkeiten unterworfen die senkrechte Höhe des Wasserstrahls genau zu beobachten, daher kann man das Gußrohr horizontal richten und alsdann auf der gemessenen Weite, die der Strahl erreicht, die der Geschwindigkeit zugehörigen Höhe berechnen, womit das Wasser hervorgespritzt ist. Die Höhe welche man so findet, wird etwas größer seyn als diejenige, welche der senkrechte Strahl erreichen würde. Man kann auch das Gußrohr unter einen Winkel von 45 Grad gegen den Horizont neigen, und sodann wieder die Weite messen, welche der Strahl erreicht. Im leeren Raum würde die Weite doppelt so groß seyn, als die der Geschwindigkeit

des

des ausspritzenden Wassers zugehörige Höhe, vorausgesetzt, daß man diese Weite auf einer horizontalen Ebne messen könnte, die durch die Mündung des Gußrohrs gelegt wäre. Man wird sie aber auf der Ebne der Erdfläche messen, über welche die Mündung ohngefähr 8 Fuß wird erhaben seyn, und die Weite würde im leeren Raum schon etwas größer seyn, als die doppelte der Geschwindigkeit zugehörige Höhe, die man eigentlich sucht.

Die Höhe und Weite des Wurfs bestimmet man am besten nach einem Gebäude oder Gegenstand, dessen Höhe und Entfernung man vorher gemessen hat. Man darf aber nicht auf die äußerste Weite rechnen, welche die zerstreuten Tropfen erreichen, sondern den Punct nehmen, den der Strahl mit vollen Kerne erreicht.

Wenn das Wasser sehr hoch springen soll, so muß man denselben eine größere Geschwindigkeit ertheilen. Diese richtet sich nach dem Verhältniß, welches das Quadrat des Durchmessers der Gußröhre gegen das Quadrat des Durchmessers des Stiefels hat. Je größer dieses ist, desto höher sollte die Spritze auswerfen. Hieraus wäre zu schließen, daß nun weiter nichts erfordert werde, als das Gußrohr sehr enge und den Stiefel sehr weit zu machen, um den Auswurf auf die größte Höhe zu bringen.

Ein zu enges Gußrohr aber vermindert die Geschwindigkeit wieder auf eine andre Weise. 1) Der sehr dünne Strahl, den ein enges Gußrohr macht, zerstiebt zu bald in Tropfen, welche den Widerstand der Luft nicht überwinden können. 2) Je größer die Geschwindigkeit in dem engern Springröhre in Ansehung der Geschwindigkeit des drückenden Kolbens ist, desto mehr leidet letzterer Widerstand,

stand, desto langsamer bewegen sich die Arme der Arbeiter, desto mehr verliehrt der Kolben von seiner Geschwindigkeit, desto kürzer ist der aufsteigende Strahl.

Es ist daher ein grosser Irrthum, wenn man, um einen hohen Strahl zu erzwingen, das Gußrohr sehr enge macht. Die Spritze bekömmt einen schweren Gang, ermüdet die Arbeiter ohne Noth, und bringt doch nur wenig Wasser in das Feuer.

Die Hauptsache bey einer Spritze, die Wassermenge, deren Geschwindigkeit, beruhet alles auf der Oeffnung des Mundstücks und dem Verhältnisse seiner Fläche zu der Stiefelsfläche.

Die Art, die Geschwindigkeit des Strahls an der Mündung zu bestimmen, ist, nach einer gemeinen und leichten Rechnungsform, diese. Da sich die Fallhöhen verhalten wie die Quadrate der Geschwindigkeiten, so schließe man wie die doppelte Fallhöhe = 16. zu ihrem Quadrate der Geschwindigkeit = 32. = 1024 das ist 1:64. so ist die gegebene Fallhöhe, welche der verlangten Höhe des Strahls zukommt, zu dem Quadrate der ihr eigenen Geschwindigkeit; zum Beweiß 1 : 64. = 100 : 6400. 100 ist die Fallhöhe die einem Strahle von 80. zukommt, und 6400. ist das Quadrat ihrer Geschwindigkeit in 1. Secunde, die nach Längenmaaße hervorgehet, wenn aus 6400. die Wurzel ausgezogen wird, 1 6400 = 80′ so groß ist die Geschwindigkeit eines Strahls an der Mündung, der 80 Fuß hoch werfen soll. Wird diese Geschwindigkeit = 80′ mit der Mündungsfläche des Gußrohrs multipliciret, so entstehet die Wassermenge, welche zur Bildung eines Strahls in jeder Secunde erfordert wird.

Hier-

Hieraus ist nun folgendes Täflein entstanden. (Siehe Tabelle III.)

Diese Tafel ist nach Cubikzollen berechnet worden; anstatt der Cylinderfläche ist die Mündung des Gußrohrs nach dem Quadrat des Diameters genommen worden, da denn auch der Stiefel nach dem Quadrate des Diameters mit der Wassersäule in Vergleichung zu stellen ist. Will man aber den wirklichen Inhalt der Strahlsäule wissen, so darf man nur unter den Cubikzollen cylindrische verstehen. Ueberhaupt aber wollen die Producte der letzten Spalte so viel sagen: enger darf der Stiefel nicht seyn, wohl aber weiter, oder es müssen in einer Minute mehr als 60 Schläge erfolgen.

Hat man die erforderliche Höhe ausfindig gemacht: so wird die Tabelle V. den Durchmesser des Springrohrs im Lichten nachweisen, wo es sich dann findet, daß der enge Aufsatz 8''' haben müsse, und der weite 15 Linien oder $1\frac{1}{4}$ Zoll vertragen könne.

Hierzu suchet die Stiefelweite aus Tabelle IV. welche sie auf 6 Zoll im Lichten ansetzet. Aus eben dieser Tabelle ist zugleich zu ersehen, daß jeder Schlag 426 c'' Wasser auswerfe. Geschehen nun 60 Schläge in einer Minute, so gießet die Spritze in jeder Minute 25560 c'' oder beynahe 15 Cubikfuß Wasser. Mehr hat man gewiß nicht zu erwarten, wohl aber immer etwas weniger, je nachdem die Kolbenleder schließen, auch die Ventile mehr oder weniger fehlerfrey sind.

Angabe neuer Spritzen.

Wenn man eine neue Spritze machen lassen will, so muß man wissen 1) wie hoch sie werfen soll, z. B. 80 Fuß,

Fuß, und dann wird in der Tabelle Nr. V. nachgesehen, was für Gefälle das Wasser haben müsse, und wie groß die Oeffnung des Gußrohres seyn dürfe, um einen Strahl bis zu einer gewissen Höhe zu bringen.

Doch sind zwey Ursachen, welche den Strahl verhindern die Fallhöhe zu erreichen. Der von dem Drängen der Wassertheile in einander verursachte Widerstand des obern Wassers, und der durch die Zerstreuung verursachte Widerstand der Luft. Da nun der Widerstand desto stärker seyn muß, je dicker der Wasserstrahl ist, so kann nur eine gewisse Strahldicke einer jeden Höhe des Sprungs zukommen, bey welcher er die möglichst größeste Höhe ersteigt.

Die eigentliche Theorie wird von Fontänen hergenommen, weil aber hierzu ungeheuer weite Stiefel erfordert werden würden, so fragt man bey Feuerspritzen nur, wie dünne darf der Strahl seyn, damit er sich nicht zu bald in Dunst zerstreue und dieser Durchmesser ist aus der dritten Reihe zu nehmen.

Man muß unter keinerley Umständen von den daselbst angegebenen Maaßen abgehen, wenn auch der Vortheil der Kraft solches zu erheischen scheint. Denn es würde eine zu große Zerstreuung des Strahls erfolgen, welche den Hauptendzweck vereitelt. Auf solchen Fall vermehre man lieber die Anzahl der Arbeiter.

§. 133.

Symmetrie.

Symmetrie der Spritzen bestehet in der Richtigkeit aller Verhältnisse, welche die einzelnen Theile einer Spritze gegen einander in Ansehung der Construction, Figur und Stellung haben müssen.

Die Spritzen haben ihre unveränderlichen und veränderlichen Maaße. Die veränderlichen sind in nachfolgender Tabelle auf drey Caliber Spritzen berechnet, um damit hohen, mittlern und kleinen Häusern zu helfen. Vielleicht hätte manches noch genauer herausgesucht werden können. Es hilft aber nichts, denn 1) die ungleiche Anwendung der Kräfte, 2) der nicht allezeit gleich hohe Hub und nicht gleich tiefe Zug der Arbeiter, 3) die abnehmende Behendigkeit wodurch in einer gegebenen Zeit der Schläge weniger werden, 4) und die Beschaffenheit der Kolbenleder machen solche Ausnahmen, die sich nach keiner höhern Berechnung richten. (Siehe Tabelle VI.)

Bey der Symmetrie einfacher Spritzen hat man nur zu bemerken, daß der Stiefeldurchmesser gewöhnlich nie über 5 Zoll, im äußersten Falle $5\frac{1}{2}$ aber auch nie unter 4 Zoll anzuordnen sey. Vermehrt man durch mehrere Arbeiter die Zahl der Schläge, so treiben sie beynahe eben so hoch, als die Doppelspritzen.

Verhältniß einer Spritze mit einfachem Druckwerke gegen eine mit doppelten Druckwerke.

Wenn die einfache Spritze mit der doppelten einen gleich großen Stiefel, und in übrigen Theilen eine gleiche Symmetrie empfängt, so treibt sie nicht so hoch als die doppelte, giebt auch nur $\frac{3}{4}$ mal so viel Wasser, aber zwey einfache Spritzen dieser Art gießen in gleicher Zeit mehr Wasser aus, als die gleichförmige doppelte.

Es scheinet zwar alles übrige, als die Höhe des Stiefels, die Länge des Druckhebels, der Abstand der Kolbenstange, vom Mittelpuncte der Bewegung willkühr-

lich zu seyn, das ist es aber in der That nicht, sondern hänget von der Höhe des bequemen Zuges, von der Anzahl der Schläge in 1 Minute und von der Voraussetzung ab, daß ein Kolben in 1 Secunde einen Raum von 1 Fuß zurücklegen müsse, wenn er weniger Wasser verlieren soll, als bey einer langsamen Bewegung. Man erstreckt sich der bequeme Zug auf $4\frac{1}{2}$ Fuß, und der Kolbenzug = 1 Fuß, die möglichst bequemste Länge des Druckhebels auf $6\frac{3}{4}$ Fuß; mithin der Abstand des Kolben auf $1\frac{1}{4}$ Fuß. Die mehrere oder mindere Größe des Stiefeldurchmessers, der hohe oder niedere Wurf haben hierinnen keinen Einfluß. Folglich kann bey allen Spritzen diese Symmetrie beybehalten werden.

1. Man vergleiche hiermit die Artikel: Arbeiter, Gurgelrohr, Gußrohr, Kolben, Stiefel, Ventil, Windkessel.

Wenn diese Symmetrie nicht beobachtet wird, so sind folgende Fehler möglich.

I. Strahl geht nicht hoch, Wassermenge ist genug. Ist nachzusehen, ob der Stiefel weit genug, siehe Tabelle IV. Ein zu weites Mundstück vertauscht man mit einem engern, so sich zum Stiefel- und Kolbendurchmesser schickt.

II. Strahl hoch genug zerstreuet sich aber zu bald. Alsdenn ist das Mundstück zu enge, wird es nach Tabelle III. eingerichtet, so gießt a) sie nicht nur mehreres Wasser, b) der Strahl bleibt länger zusammen, c) können in einer Minute mehr Schläge geschehen.

III. Vielleicht wirft nach dieser Veränderung die Spritze einen dichtern Strahl aber nicht hoch genug.

Man

Man zähle die Schläge in einer Minute, beläuft sich die Zahl nicht über 60, so stelle man mehr Arbeiter an, treiben diese mehr Wasser in den Windkessel, so wird die Luft mehr zusammengepreßt, und die Spritze muß das Wasser zu einer größern Höhe treiben.

IV. Bey jedem Schlage spritze der neue aufsteigende Strahl in den vorhergehenden niederfallenden, alsdenn ist der Windkessel zu enge.

V. Bey schwerer Arbeit erreicht der Strahl eine nur mäßige Höhe erhält sich auch wohl in derselben, aber er erreicht die Höhe lange nicht, welche er vermöge des Verhältnisses der Mündung zum Stiefel erreichen sollte. — Ursach, der Windkessel ist zu groß.

VI. Die Spritze wirft genug Wasser zur rechten Höhe, gehet aber so schwer, daß auch durch vermehrte Mannschaft keine 60 Schläge in einer Minute zu machen sind, auch kann es die Mannschaft nicht zwey Minuten lang aushalten.

Wenn das Mundstück seine verhältnißmäßige Oeffnung gegen die Stiefelweite hat, so kann die Schuld liegen 1) an dem zu kurzen Druckhebel, den man verlängern 2) an der zu gedrängen Einpressung des Kolbens, der geheber gemacht, 3) und an zu engen Ventilen und Gurgelröhren, die man erweitern muß.

VII. Die Spritze geht leicht, die Proportion der Stiefelweite und Oeffnung des Mundstücks ist richtig, die Arbeiter thun in einer Minute 90 Schläge, aber die Sprize giebt zu wenig Wasser und treibt es nicht hoch genug. Der Grund davon ist eine zu kurze Ent-

fernung der Kolbenstange von dem Mittelpunct der Bewegung, der Kolben wird nicht tief genug in den Stiefel hineingestoßen, und da er ohnedem sich sehr langsam bewegt, so läßt er das Wasser nebenher durchfahren. a) Man entferne ihn daher mehr von dem Mittelpuncte, b) lasse aber auch längere Gurgelröhre gießen.

§. 134. Ventile.

Ventil heißt ein Deckel über eine Oeffnung der sich von dem Drucke des Wassers aufstoßen läßt, damit das Wasser in die Oeffnung hineindringen kann, worauf sich alsdenn die Oeffnung wieder verschließen kann, um das Zurückfallen des Wassers zu verhindern. Sie befinden sich in dem Stiefel, in dem Kolben, in den Verbindungs- oder Gurgelröhren. Die Deckel müssen sehr gehebe seyn, um von dem Wasser leicht geöffnet zu werden, müssen aber auch sehr gut schließen, und nicht zu leicht seyn, um geschwinde zufallen zu können.

Die zwey hauptsächlichsten Arten der Ventile sind Klappenventile, die einer runden Scheibe ähnlich sind, welche man aus einem Tabaksdosendeckel schneidet, und auf einer schmalen Seite des Randes durch ein Charnier wieder an denselben befestiget. Sie sind aber auch Muschelventile, nach beygefügter Zeichnung.



In

In dem Kolben kann man beyde Arten von Ventilen anbringen.

Jeder Stiefel hat zwey Ventile; eins ist im Boden nöthig, welches sich eröffnet, wenn der aufsteigende Kolben das Wasser in den Kolben hineinziehet, und sich verschließet, wenn der niedersteigende das Wasser durch die Gurgelröhre in den Wind- oder vielmehr in den Luftkessel presset. Dieses Ventil muß nicht ein Klapp- sondern Kegelventil seyn, von wenigstens 3 Zoll im Durchmesser, weil es sich besser schließet als jenes, und von der Pressung des Wassers durch den Kolben eine große Gewalt auszustehen hat; dahingegen die Klappenventile, wenn die geringsten Unreinigkeiten auf dem Boden vorhanden, sich nur nicht vollkommen anschließen, sondern auch bey einem sehr schnellen Zuge oft zu weit sich aufthun, eröffnet stehen bleiben, und in beyden Fällen das Wasser wieder in den Kasten zurückströmen lassen. Das Gurgelventil, welches den Einsturz des Wassers in die Gurgel erlaubet, wenn der Kolben niedergehet, aber den Rückweg verschließet, wenn der aufsteigende Kolben das Wasser durch das Bodenventil in den Stiefel hineinziehet, kann nichts anders als ein Klappenventil seyn, es müßte denn auf dem Boden des Luftkessels angeleget werden, welches aus vielen Gründen nicht anzurathen ist. Dieses Ventil lieget nahe am Stiefel, jedoch außer demselben, und wird von der Gurgelröhre umschlossen. Es wird nicht vertikal, sondern etwas schräge gestellet, damit es durch seine eigene Schwere den Stiefel verschließe. Desto mehr Sorgfalt hat man bey Abglättung sowohl der Klappe als auch der

Lefze zu beobachten, damit es wasserdichte sey und nicht das geringste Wasser aus der Gurgel in den Stiefel zurücktreten lasse. Auch macht man die Klappe so groß, als es immer die Weite der Gurgel leiden mag, damit nicht das Wasser schon hier zu großen Widerstand finde.

Das Ventilspiel bestehet darinn, daß das Klappventil sich aufthut, wenn das Bodenventil sich verschließet, und sich verschließet, wenn das Bodenventil sich eröffnet.

§. 135.

Die Wassermenge, welche man ausspritzt, bestimmt man am besten nach dem Inhalt des Wasserkastens. Am leichtesten ist dieser Inhalt zu erforschen, wenn man ein gewöhnliches Gefäß tarirt, in dasselbe mit einer Kanne oder Maaße einfüllt, diese Maaße zählt, und alsdenn das Ganze wiegt. Hierauf läßt man eine Minute lang spritzen, und läßt so viel Eimer von neuem eingießen, bis der vorige Wasserstand wieder erreicht ist.

Die Wassermenge, welche in einer gegebenen Zeit ausgespritzet werden soll, hängt vornämlich von der Weite der Oeffnung des Gußrohres oder Mundstücks ab, bey ein und derselben Stiefelweite. Denn je weiter das Mundstück oder Gußrohr ist, desto mehr Wasser kann hindurch gepresset werden, zum Voraus gesetzet, daß der Stiefel seine vorige Weite behält. Will man also, daß eine Spritze mehr Wasser ausgieße, so vergrößere man den Durchmesser des Mundstücks. Dieses ist alsdenn der Fall am gewöhnlichsten, wenn man eine Spritze, deren hohen Guß

man

man nicht braucht, anwenden will, mehr Wasser, obgleich niedriger auszugießen. Denn alsdenn macht man das Gußrohr weiter.

Da die Wassermenge, so aus der Spritze stürzt, sich nach der Weite der Stiefel und Höhe des Hubes richtet, so hat derjenige, welcher eine Spritze probiren will, zuförderst nachzusehen, wie weit der Stiefel, und wie hoch der Hub der Kolben sey, und wie sich beydes zu der Beschaffenheit derjenigen Gebäude verhält, die allenfalls gelöscht werden sollen. Gebäude von einem weitläuftigern Umfange, und besonders Magazine, wo viele brennbare Sachen beysammen sind, erfordern demnach größere Spritzen.

§. 136.
Wenderöhre.

Einen Schlauch anstatt des Wenderohrs aufzusetzen, würde zwar das Knierohr entbehrlich machen, aber bey größern Spritzen ist dieser Vortheil zu gefährlich, weil dieses gerade derjenige Ort ist, wo der Schlauch die größeste Gewalt von dem Wasser auszustehen hat und leichte berstet. Bey kleinen Hausspritzen gehet diese Vorsicht noch eher an.

Eine gewöhnliche Art des auf den Windkessel zu schraubenden Wenderohres mit dem Kniee, stellet Fig. 656 in Krünitzens Encyklopädie vor. Es ist hier die Wendung 1 Zoll über beyden Lappenschrauben inwendig beweglich. Das ganze Rohr nebst allen seinen Theilen ist von Messing gegossen und stark, und die in einander passenden Knieröhren sind ohne Zwischenlage eingedichtet,

 weil

weil sie vermittelst eines Schlüssels und der Schrauben so fest an einander geschraubet werden, daß das Knie dennoch einige Bewegung übrig behält. Solchergestalt läßt sich das Rohr rings herum, seitwärts herab, und nach allen Gegenden wenden. Das 2 Zoll lange und dickste Unterstück ist mit 2 Oehren versehen, um einen Schlüssel durchzustecken, und es an den Windkessel anzuschrauben. Von da steigt ein Cylinder 6 Zoll hoch herauf; hierauf kommt eine Anlöthung von 1 Zoll bis an den angegossenen untern Lappen; welcher in das eingegossene Knie geht, und diesem unter dem Oberlappen freyes Spiel läßt, sich umzudrehen, und zwar vermöge der genauen Dichtung mit seinem durchgestäubten Sande und Wasser im Schraubenstocke, indem man die Röhren mit einem hölzernen durchlöcherten Schlüssel fest hält. Das Knie ist wie ein gekrümmter Finger gebogen; erst gerade, dann bis zum angegossenen Lappen gebogen; und an seinen beyden Enden befinden sich oben und unten die zwey angegossenen Schraubenlappen und eisernen Schrauben. Das zweyte Knie ist 3 Zoll bis an die Steigeröhre lang, welche cylindrisch, 13 Zoll lang ist, und sich in ein 11 Zoll langes, immer spitzigeres Mundstück endigt.

Bey 1. sind zwey Henkel, einen Stock zum Aufschrauben durchzustecken; 2. ist eine doppelte Lappenschraube; 3. ist das gebogene Knie; 4. seine beyde obere Lappenschraube; 5. die cylindrische Röhre; 6. das Mundstück. Bey 2 und 4 sieht man die durchgesteckten Schrauben, welche die an das Knie angegossenen Ansatzlappen zusammenhalten.

§. 137.

§. 137.
Windkessel.

Die Figur des Windkessels wird verschieden gemacht. Einige wollen ihn kegelförmig, oder mit einer parabolischen Decke; andere blos cylindrisch, andere cylindrisch mit einer konischen Hauße, die mehrsten oval haben. Zur Bequemlichkeit und Anfügung sind ohnstreitig die cylindrischen die besseren.

Die Figur macht wenig aus. Eine gespannte (zusammengepreßte) Luft paßt in alle Formen, und stößt auf allen Winkeln auf das unter sich habende Wasser mit gleicher Gewalt zurück.

Der Windkessel, wenn er aus geschlagenem Kupfer gemacht ist, welches noch einmal so fest ist, als das gegossene Messing des Stiefels, muß der Regel nach eben so dick von Metall seyn, als der Stiefel, wenn jener noch einmal so weit ist. Der Deckel auf einen cylindrischen Windkessel muß sehr fest aufgelöthet seyn und die zusammengelöthete ringförmige Fuge recht sicher verwahrt seyn. Ist der Deckel des Windkessels statt angelöthet zu seyn, mit Schrauben verwahrt, so kann man leichter zu den Ventilen kommen.

Der Windkessel hat gewöhnlich die Figur eines stehenden Cylinders, der einige Zoll, etwa 3 bis 4 Zoll von dem Eintritt der Gurgel an, höher ist als des Stiefels Kolbenzug und oberwärts gewölbt geschlossen ist. Die Absicht dieses Theils ist doppelt, es soll das Absetzen des Strahls verhüten, und indem die Schläge wechseln, während dem kleinen Zwischenraume der Zeit, welchen

der Spielraum der Bolzen und das bey dem ersten Ansatze des Stiefeldrucks entwischende Wasser veranlasset, durch die Schnellkraft der oberwärts zusammengepreßten Luft ununterbrochen fortfahren das Wasser auszustürzen. Denn sobald der Stiefel sein Wasser in den Kessel ergossen, steigt es mit jedem Schlage höher; die Luft welche nunmehro, da das Wasser über die Mündung des Gurgel- und Standrohrs getreten, nirgend Ausgang findet, wird mit jedem Kolbenstoße immer dichter zusammengepresset; diese wirket auf das Wasser zurück, und dieses Zusammenpressen nimmt so lange zu, bis sie das Wasser mit eben der Geschwindigkeit durch das Standrohr wieder herausjagen kann, mit welcher es der Stiefel hineinschicket.

Weil nun die Luft das Wasser auch während der Abwechselungsfrist der Stöße heraustreibet: so verlieret daraber der Strahl etwas von seiner Höhe, welches aber nicht viel auf sich hat, wenn sonst der Luftkessel gehörig zum Stiefel proportioniret worden.

Der Luftkessel ist weder zu geräumig noch zu enge anzuwenden. Ist er zu geräumig, so werden viele Schläge erfordert, ehe der Strahl seine verlangte Höhe erreichet; und ist er zu enge, so spritzet Strahl gegen Strahl. Die Erfahrung hat gelehret, daß ein Windkessel, wenn ihm die angegebene Höhe ertheilet worden, im Durchmesser nur noch einmal so weit seyn dürfe als der Stiefel, zu verstehen im Lichten, wenn er bey dem 7ten Schlage den aufgedrückten Daumen des Rohrführers von dem Gußrohre wegsprengen und etwa mit dem 9ten Schlage dem Strahle die volle Höhe ertheilen soll. Da nun die

Arbei-

Arbeiter nicht über ein paar Minuten ungewechselt nach einander fortarbeiten können; so siehet man hieraus, was ein zu weiter Windkessel, wozu viel Schläge erfordert werden, ehe man das Wasser auf die höchste Höhe bringen kann, für Nachtheil mit sich führe.

Wenn man den Windkessel 20 Zoll hoch anordnet, so verhält sich in allen Fällen sein Durchmesser zum Durchmesser des Stiefels, wie 2 : 1.

Durch den Windkessel wird ein ununterbrochner Strahl erzeugt. Nur ist der Erfolg anders, wenn der Windkessel zu enge ist. Denn wenn der Raum zu enge ist, so wird zu wenig Luft über dem Wasser zusammengepreßt, diese verliert bey der Entledigung des Kessels, während der Abwechselung der Schläge, zu viel von ihrer Schnellkraft, der Ausguß ist ungleich, und der folgende Strahl spritzt gegen den vorhergehenden, und da dieser widerstehet, so fährt das Wasser seitwärts herum, wie eine Wassersonne, wodurch denn der Zweck verfehlet wird. Ein zu enger Windkessel ist also schlimmer als gar keiner. Das Kennzeichen aber, daß derselbe gegen die Stiefel ein schickliches Verhältniß habe, entdeckt man aus der Gleichförmigkeit des Strahls, wenn nämlich derselbe unter dem Pumpen gleich hoch wirft, ohne bald zu steigen, bald zu fallen; wechselt er hierinnen zu merklich ab, so ist der Kessel nicht geräumig genug angeordnet worden.

Die Spritzen mit dem Windkessel treiben auch nicht allezeit das Wasser gleichförmig aus, wofern nicht der

Wind-

Windkessel gegen den Stiefel beträchtlich weit ist, und der Kolben nicht geschwinde genug in die Höhe gezogen wird, damit die Federkraft der Luft nicht beträchtlich möge vermindert werden.

Der erste Umstand macht eine solche Spritze auf dem Lande kostbar, und in Ansehung des zweyten ist es nicht rathsam den Effekt der Spritzen auf die Bearbeitung der Landleute ankommen zu lassen.

Beym Herunterdrücken des Kolben arbeitet die Kraft auch ungleich, weil die Federkraft der eingeschlossenen Luft immer größer wird, wofern nicht der Windkessel so weit gegen den Stiefel ist, daß die Luft beynahe immer denselben Raum einnimmt.

Es giebt Spritzen mit zwey Stiefeln, die, indem sie wechselsweise auf und nieder gehen, das Wasser in die gemeinschaftliche Steigröhre treiben. Diese könnten den Windkessel entbehren, wenn nicht bey dem Umkehren der Kolben die Kraft stockte, und das Wasser aufs neue beschleuniget werden müßte. Der Wasserstrahl setzt daher ab, so geschwinde auch die Arbeiter die Bewegung wechseln.

§. 138.

Der Zug besteht aus einer eisernen Stange, an welcher unten eine cylindrische hohle Büchse von Elsenholz stecket, deren Mitte von außen mit einem kupfernen Ringe umgeben ist, den ein hölzerner Nagel fest hält. Die obere und untere Fläche dieser Büchse sind mit einem in heißes

Fett

Fett eingetauchten Sohlleder inwendig bedeckt. In beyden Mündungen der Büchse steckt oben und unten eine runde Korkscheibe mit einem Loche, durch welches der Walken (die Stange) geht. Krünitz.

Von der besten Dimension der Feuerspritzen findet sich Lamberts Abhandlung in der Sammlung nützlicher Aufsätze und Nachrichten die Baukunst betreffend, von mehrern Mitgliedern des Königl. Preußischen Oberbaudepartements. II. Band mit Kupfern. Berlin 1798. gr. 4.

Tabelle

Tabelle I.

Zahl der Spritzen.	1	2	3	4	5	6	7
Halbe Länge der Druckstangen.	4' 7''	6' 4''	6' 8''	5' 5''	4' 8''	5'	5' 3''
Entfernung des Kolbenpuncts vom Mittelpuncte der Bewegung.	0' 7''	1' 9''	1' 3''	1' 3''	1' 4''	1' 6''	1' 5''
Durchmesser des Stiefels.	$8\frac{3}{4}$''	$5\frac{1}{2}$''	6''	$6\frac{1}{2}$''	$4\frac{1}{3}$''	$4\frac{3}{4}$''	5''
Durchmesser des Gußrohrs.	$9\frac{1}{2}$ Lin.	$7\frac{1}{2}$ Lin.	$7\frac{1}{2}$ Lin.	5 Lin.	5 Lin.	5 Lin.	5 Lin.
Höhe des Zuges.	4' 9''	5' 1''	4' 10''	3' 4''	3' 11''	2' 0''	3' c.
Zahl der Arbeiter.	8 M.	8 M.	8 M.	12 M.	12 M.	10 M.	8 M.
Höhe des Wurfs.	80'	82'	96'	47'	62'	45'	80'
Wenn 12 Mann arbeiten.	94'	94'	112'	„	„	„	„
Ausgespritzte Wassermenge in einer Minute in Cubikfüßen.	$11\frac{1}{2}$ C.	$11\frac{1}{3}$	10	$3\frac{1}{2}$	4	4	5
Wenn 12 Mann arbeiten.	$14\frac{1}{2}$ C.	$14\frac{1}{2}$	13	„	„	„	„
Anzahl der Schläge in einer Minute.	50	63	58	36	16	92	15
Als 12 Mann angestellt wurden.	62	63	78	„	„	„	„

Tabelle II.

	N. 1	2	3	4	5	6	7
Der quadrirte Durchmesser des Stiefels.	$45\frac{1}{2}$ □	30 □	36 □	42 □	29 □	23 □	25 □
Der quadrirte Durchmesser des Gußrohrs.	$\frac{5}{8}$ □	$\frac{1}{3}$ □	$\frac{111}{144}$ □	$\frac{25}{144}$ □	$\frac{25}{144}$ □	$\frac{25}{144}$ □	$\frac{25}{144}$ □
Verhältniß zwischen beyden.	1 zu 72	1 zu 90	1 zu 46	1 zu 242	1 zu 109	1 zu 128	1 zu 144

Tabelle III.

Fallhöhe.	Höhe des Strahls.	Geschwindigkeit in einer Secunde.	Fläche des Gußrohrs.	Wassermenge in Cubikzoll.
134′	100	92′	12^2 = 144□‴	1164 c.‴
118	90	87	9^2 = 8□‴	587 c.″
100	80	80	8^2 = 64□‴	426 c.″
86	70	74	6^2 = 36□‴	222 c.″
72	60	67	$5\frac{1}{2}^2$ = $\frac{121}{4}$□‴	169 c.″
59	50	61	5^2 = 25□‴	125 c.″

Tabelle IV.

Strahlhöhe.	Wassermenge.	Gefundene Stiefelfläche.	Nächstes Quadrat.	Stiefeldurchmesser.
100	1104c″	92 □″	100.	10″
90	587	49	49	7
80	426	27	36	6
70	222	19	25	5
60	169	14	16	4
50	125	10	16	4

Tabelle V.

Strahlhöhe.	40′	50′	60′	70′	80′	90′	100′
Gefälle.	46′	59′	72′	82′	100′	110′	135′
Diameter des engen Gußrohrs.	5‴	$5\frac{1}{2}$‴	6‴	7‴	8‴	9‴	10‴
Diameter des weiten Gußrohrs.	$\frac{3}{4}$″	$\frac{10}{12}$″	$\frac{11}{12}$″	1″	$1\frac{1}{4}$″	$1\frac{1}{2}$″	$1\frac{3}{4}$″

Tabelle VI.

Tabelle VI.

Symmetrie der Standrohrspritzen mit 2 Stiefeln.

Rang.	I	II	III
Weite der Kessel. ɛ ɛ	6''	5''	4''
Entfernung der Kolbenstange vom Mittelpuncte der Bewegung.	2' 3''	1' 3''	1' 3''
Länge eines Armes des Druckhebels	6' 6''	6' 6''	6' 6''
Durchmesser des engern Gußrohrs.	8—9'''	6—7'''	5—6'''
Durchmesser des weitern Gußrohrs	1'' 3'''	1''	1''
Durchmesser des Gurgelrohrs im Lichten. ɛ ɛ ɛ	4''	4''	3''
Durchmesser des Luftkessels.	12''	10''	8''
Seine Höhe vom Boden an gerechnet. ɛ ɛ ɛ ɛ	20''	20''	20''
Kolbenstangenlänge richtet sich nach der höhern oder niedern Anlage des Druckhebels.			
Höhe des Strahls bey 16 Arbeitern	90	—	—
ɛ ɛ ɛ ɛ 12 ɛ	80	70	—
ɛ ɛ ɛ ɛ 8 ɛ	70	60	50
Wassermenge in jeder Minute mit 60 Schlägen nach cylindrischen Cubikfüßen. ɛ ɛ ɛ	15	8	$6\frac{2}{3}$
nach Würfel C. ɛ ɛ	12	$6\frac{2}{30}$	$6\frac{2}{30}$
Werden mehrere Arbeiter angestellt, so erfolgen mehr Schläge und der Strahl treibt höher, wirft auch mehr Wasser aus.			

Register.

Register.

Die arabische Zahl bedeutet die Seite. Der zweyte Theil ist mit II. der dritte mit III. bezeichnet. Der erste Theil hat keine römische Zahl zur Bezeichnung, einige sehr wenige Fälle, wo der erste Theil nach dem zweyten allegirt wurde, ausgenommen.

A.

Bauart

Feuer=

Fuhr-

Küm-

N.

O.

Fort-

Sam-

Stiefel

Nachschrift.

Ich habe nichts mehr gewünschet, als daß ich diesem nicht weitläuftigen, aber deutlichen und vollständigen Werke, welches als Encyklopädie, System und Repertorium vereiniget, auch die Vollkommenheit, zu welcher der Buchdrucker alles mögliche beygetragen hat, von meiner Seite hätte geben können, den Vorzug ganz ohne Druckfehler zu seyn. Allein Mangel an einem gelehrten Copisten, zweyjährige Amtsführung, in dem Zeitraum von drittehalb Jahren, da ich dieses Werk ausarbeitete, eine länger als ein Jahr gedauerte Augenkrankheit, und endlich Unmöglichkeit bey der Entfernung vom Druckorte, über unleserlich geschriebene Worte befragt werden zu können, haben zusammengenommen, mehrere mir unangenehme Errata verursachet. Leichtere, wo ein Buchstabe fehlt oder verdoppelt ist, ein C für ein K, ein ein t für d, ein m für n und welselsweise gesetzt worden ist, bitte selbst anzumerken. Die wichtigeren folgen nach der Reihe.